Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung:	**Dienstag, 06.12.2016, 14:00 Uhr**
Raum, Ort:	**Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Förmliche Verpflichtung der Ratsfrau Simone Wilimzig-Wilke gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)	
3.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 01.11.2016	
4.	Mitteilungen	
4.1.	Gleichstellungsbericht 2013 bis 2015	**16-02840**
5.	Anträge	
5.1.	Braunschweig Inklusiv: Einladungen barrierefrei, mit Bedarfsabfrage	**16-02305**
5.2.	Erhalt des Magnifestes Antrag der SPD-Fraktion	**16-02985**
5.3.	Vorlage städtebaulicher Verträge Antrag der BIBS-Fraktion	**16-03306**
5.4.	Schulschwimmen in Gliesmarode Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**16-03385**
5.5.	Neubauprojekt "Quartier St. Leonhard" Antrag der BIBS-Fraktion	**16-03391**
5.6.	Abbruch der Umsetzung des Unterbringungskonzeptes Antrag der AfD-Fraktion	**16-03393**
6.	Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am OVG Lüneburg	**16-03259**
7.	Stellvertretender Vertreter der Stadt im Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Braunschweig	**16-03374**
8.	Ausschüsse des Rates - Umbesetzung und Ergänzung der Besetzung	**16-03335**
9.	Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis	**16-03150**
10.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**16-03176**
11.	Haushaltsvollzug 2015 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**16-03188**
11.1.	Haushaltsvollzug 2015 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**16-03188-01**
12.	Haushaltsvollzug 2016 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**16-03282**

13.	Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	**16-03209**
14.	Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH; Übertragung eines 94,9 %-Anteils von der Stadt Braunschweig auf die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	**16-03244**
15.	Erste Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 29. August 2013	**16-03146**
16.	Änderung der Vergnügungssteuersatzung	**16-03241**
17.	Sechzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	**16-03147**
18.	Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)	**16-03134**
18.1.	Dringlichkeitsantrag zu TOP 24, 16-03134 Änderungsantrag der AfD-Fraktion	**16-03392**
19.	Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)	**16-03137**
20.	Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Sonstige Sportförderung/Übungsleiterentschädigungen	**16-03270**
21.	Einführung des Betreuungsangebotes SchuKiPlus	**16-03332**
22.	Ausbau weiterer Familienzentren	**16-03085**
23.	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)	**16-03061**
24.	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung)	**16-03070**
25.	Veränderungssperre "Zentrum Elbestraße, 1. Änderung", WI 111 Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg Satzungsbeschluss	**16-03058**
26.	Veränderungssperre "Pippelweg-Süd, 1. Änderung", HO 53 Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis, Münchenstraße und A 391 Satzungsbeschluss	**16-03064**
26.1.	Veränderungssperre "Pippelweg-Süd, 1. Änderung", HO 53 Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis, Münchenstraße und A 391 Satzungsbeschluss	**16-03064-01**
27.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Cyriaksring 55", WI 106 Stadtgebiet Grundstück Cyriaksring 55 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**16-03239**
28.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Parkkamp", TH 23 Stadtgebiet Gemarkung Thune, Flur 3, Flurstück 540 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**16-03266**
29.	Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt - Donauviertel" - Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB, Organisationsstruktur	**16-02231**
29.1.	Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt - Donauviertel" - Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB, Organisationsstruktur	**16-02231-01**
30.	Sanierung Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt Braunschweig Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirates 2016 bis 2021	**16-03116**
30.1.	Sanierung Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt Braunschweig	**16-03116-01**

	Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirates 2016 bis 2021	
31.	Übernahme und Betrieb der privaten Beleuchtungsanlage "Füllerkamp" durch die Stadt Braunschweig im Rahmen einer Schenkung durch die Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V. an die Stadt Braunschweig	**15-00456**
32.	Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt	**16-03140**
32.1.	Anfrage zu 16-03140, Verlängerung der Gebietsfreistellung im Stadtbezirk 221 Anfrage der AfD-Fraktion	**16-03390**
33.	Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien	**16-03187**
34.	Mitgliedschaft der Stadt Braunschweig im Netzwerk Baukultur in Niedersachsen e.V.	**16-03164**
35.	Anfragen	
35.1.	Gefahr durch versperrte Notausgänge Anfrage der CDU-Fraktion	**16-03387**
35.2.	Anfrage zur aktuellen Anzahl und Zusammensetzung der zugewiesenen Asylbegehrenden und unbegleiteten Minderjährigen Anfrage der AfD-Fraktion	**16-03389**
35.3.	Volkstrauertag würdig begehen Anfrage der Fraktion Die Linke.	**16-03375**
35.4.	Einrichtung eines Mehrwegsystems für Kaffeebecher zur Vermeidung von Papp- und Plastikmüll Anfrage der BIBS-Fraktion	**16-03386**
35.5.	Kampf gegen Taschen- und Trickdiebstähle Anfrage der CDU-Fraktion	**16-03388**

Braunschweig, den 25. November 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02840
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Gleichstellungsbericht 2013 bis 2015

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	13.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	20.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	01.11.2016	Ö

Sachverhalt:

Das Land Niedersachsen hat die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip gemacht. Nach § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) berichtet der Oberbürgermeister gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Ziel ist es, zu erreichen, dass das Handeln der Kommunen noch stärker an gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten ausgerichtet wird.

Der Bericht für die Jahre 2013 bis 2015 wird hiermit vorgelegt (Anlage).

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Ruppert

Anlage/n:
Gleichstellungsbericht 2013 - 2015

Stadt Braunschweig

Gleichstellungsbericht der Stadt Braunschweig 2013 bis 2015

Inhalt

		Seite
1.	**Einleitung**	**2**
2.	**Statistische Angaben zur Verteilung der weiblichen und männlichen Bediensteten bei der Stadt Braunschweig**	**3**
3.	**Maßnahmen der Verwaltung für die Bediensteten**	**4**
3.1	Vereinbarkeit Familie und Beruf	4
3.2	Fortbildungen für Frauen	5
3.3	Erhöhung des Frauen- bzw. Männeranteils	5
4.	**Gesellschaftliche Maßnahmen der Verwaltung**	**6**
4.1	Berücksichtigung frauen- und kinderspezifischer Bedarfe im Bereich der Flüchtlingsuntersuchung	6
4.2	Jährliche Abschlussveranstaltung für die teilnehmenden Mädchen und Jungen am Zukunftstag der Jahre 2013 bis 2015	7
4.3	Ausgewogene Berücksichtigung der Sportpräferenzen im Planungsprozess der Sportentwicklung	7
4.4	Betreuung von Prostituierten in Braunschweig	8
4.5	Weitere Maßnahmen	8
5.	**Engagement des Gleichstellungsreferates bei grundlegenden Planungen und in fachlichen Arbeitsgruppen der Verwaltung**	**9**
5.1	Stadtbahnausbaukonzept	10
5.2	Nördliches Ringgebiet	10
5.3	Sportentwicklungsplan	10
5.4	Bürgerhaushalt	10
5.5	Denk Deine Stadt	10
6.	**Gesellschaftliche Maßnahmen des Gleichstellungsreferates**	**10**
6.1	25 Jahre und kein bisschen leise. Das 8. März-Bündnis feiert	11
6.2	frauenORT Ricarda Huch	11
6.3	Vom Verstehen zum Tun – Mit geschlechtersensiblem Blick die Qualität der städtischen Arbeit stärken	12
6.4	Mentoring-Programm „Politik braucht Frauen“	12
7.	**Fazit und Ausblick**	**13**

1. Einleitung

Der Oberbürgermeister berichtet gemäß § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Stadt Braunschweig zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, nämlich die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat und über deren Auswirkungen.

Hiermit wird der vierte Bericht für die Jahre 2013 bis 2015 vorgelegt. Das Datenmaterial wurde zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erhoben.

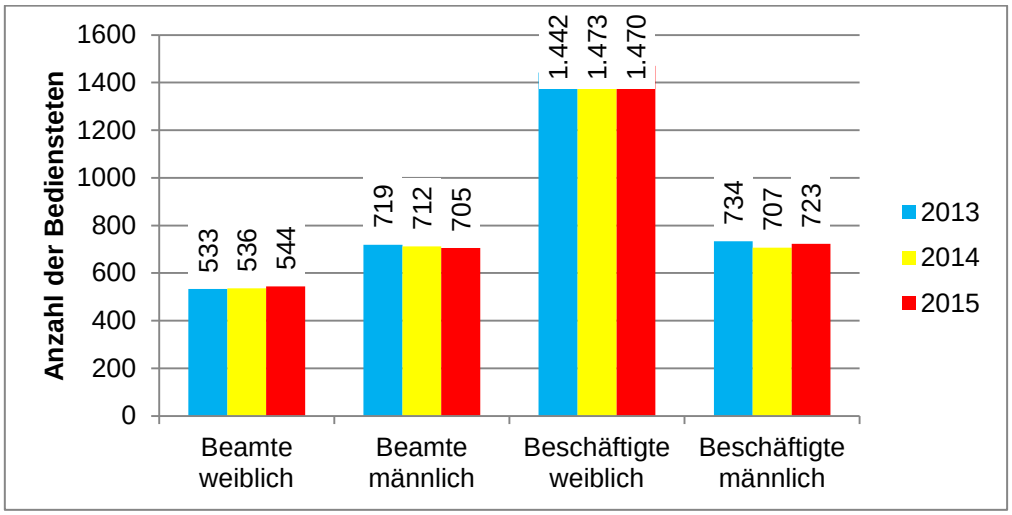
Die Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit besitzt bei der Stadt Braunschweig schon seit Jahren eine hohe Priorität, sodass entsprechende Aspekte zur Erreichung dieses Zieles in die Politik und das tägliche Verwaltungshandeln einfließen.

Im Berichtszeitraum wurden erneut verschiedene Maßnahmen sowohl für die Bediensteten als auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig initiiert bzw. bestehende, bewährte Angebote weiter vorgehalten, die der Realisierung der Geschlechtergerechtigkeit dienen. Diese werden im Folgenden beispielhaft dargestellt. Die Aktivitäten der Gleichstellungsbeauftragten werden in einem gesonderten Abschnitt zusammengefasst.

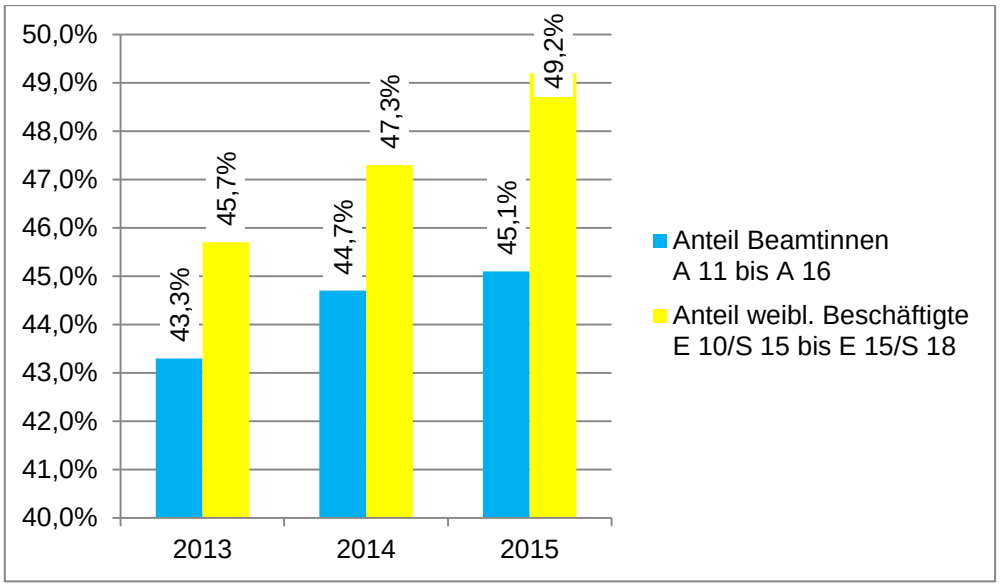
Um einen Überblick über die Verteilung der weiblichen und männlichen Bediensteten der Stadt Braunschweig zu erhalten, werden dem Bericht zunächst einige statistische Angaben vorangestellt. Das Zahlenmaterial ist nicht mit dem des Gleichstellungsplans gemäß § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) vergleichbar. Die dort erhobenen Daten basieren auf der Grundlage von Vollzeitäquivalenten, die Daten im vorliegenden Gleichstellungsbericht wurden pro Dienstkraft erhoben.

2. Statistische Angaben zur Verteilung der weiblichen und männlichen Bediensteten bei der Stadt Braunschweig

Der Anteil der weiblichen Bediensteten bei der Stadt Braunschweig lag im Berichtszeitraum bei durchschnittlich 58,0%, was in etwa dem Ergebnis des vorherigen Gleichstellungsberichts entspricht. Grafisch dargestellt ergibt sich folgendes Bild:



Die folgende Grafik zeigt, dass der Frauenanteil in den höheren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen kontinuierlich gestiegen ist. Die Auswertung enthält dabei bereits die Veränderungen, die sich aus dem Tarifabschluss im Jahr 2015 für den Sozial- und Erziehungsdienst rückwirkend zum 1. Juli 2015 ergeben haben. Die Tarifverhandlungen für diesen Bereich führten neben der Anhebung von Gehältern auch zur Neuschaffung von Entgeltgruppen. Zudem sind die überwiegend weiblichen Leitungen von Kindertagesstätten und stellvertretende Leitungen höher als bisher einzugruppieren.



Es zeigt sich, dass insbesondere im Bereich der höheren Entgeltgruppen eine nahezu paritätische Besetzung der Stellen mit beiden Geschlechtern erreicht werden konnte. Aber auch bei der Besetzung der Stellen der höheren Besoldungsgruppen ist die Stadt Braunschweig

auf einem guten Weg. Auch wenn bei der Betrachtung einzelner höherer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen deutlich wird, dass eine ausgewogene geschlechtergerechte Besetzung der Stellen auch weiterhin noch angestrebt werden muss, sprechen die Zahlen doch insgesamt dafür, dass die Stadt Braunschweig ihren weiblichen und männlichen Dienstkräften die gleichen Chancen der beruflichen Weiterentwicklung ermöglicht.

Auch bei der Besetzung von Führungspositionen mit Frauen ist ein Anstieg zu verzeichnen. Waren Ende 2012 40,0% der Führungspositionen mit Frauen besetzt, waren es Ende 2015 43,0%. Einen Beitrag hierzu hat die neu konzipierte Führungsnachwuchsförderung bei der Stadt Braunschweig geleistet. Unmittelbar nach Abschluss der Fortbildungsreihe konnten zwei Teilnehmerinnen erstmals eine Führungsposition übernehmen. Besonders zu erwähnen ist an dieser Stelle auch, dass die Besetzung von zwei herausgehobenen Führungspositionen bei der Stadt Braunschweig im Betrachtungszeitraum, die Leitung des Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernates sowie des Gesundheitsamtes, mit Frauen erfolgen konnte.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gilt bei der Stadt Braunschweig der Grundsatz, dass auch Führungspositionen grundsätzlich teilzeitgeeignet sind, wenn nicht besondere Stellen- bzw. Aufgabenzuschnitte die Besetzung mit einer Vollzeitkraft erfordern. Im Jahr 2012 lag die Quote der teilzeitbeschäftigten weiblichen Führungskräfte bei 16,3%, im Jahr 2015 war ein Anstieg auf 18,6% zu verzeichnen. Darüber hinaus nutzen auch drei männliche Führungskräfte die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung.

3. Maßnahmen der Verwaltung für die Bediensteten

3.1 Vereinbarkeit Familie und Beruf

Im Berichtszeitraum der Jahre 2013 bis 2015 stand erneut die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als ein Baustein der Geschlechtergerechtigkeit im Fokus der städtischen Bediensteten.

So wurden bestehende Maßnahmen wie z. B. die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung und damit einhergehend eine sehr flexible Arbeitszeitgestaltung, weiter vorgehalten.

Ein weiterer Baustein zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ist die Neuregelung der „Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit und die automatisierte Zeiterfassung“ aus dem Jahr 2015. Hiernach haben die Bediensteten der Stadt Braunschweig nunmehr die Möglichkeit, ihren Dienst erst um 09:00 Uhr anzutreten und darüber hinaus an Freitagen bereits um 12:00 Uhr zu beenden. Die veränderten Kernarbeitszeiten kommen dem Bedürfnis der Bediensteten nach mehr eigenverantwortlicher Arbeitszeitgestaltung entgegen.

Nach einer erfolgreich verlaufenen einjährigen Probephase wurde im Jahr 2015 flächendeckend die Möglichkeit der alternierenden Telearbeit bei der Stadtverwaltung Braunschweig eingeführt. Neben dem Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll die alternierende Telearbeit u. a. die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Ausgestaltung der individuellen Berufs- und Lebensplanung fördern. Momentan nutzen 14 Dienstkräfte die Möglichkeit aktiv, darunter ein alleinerziehender Vater. Acht weitere befür-

wortete Anträge liegen vor und werden umgesetzt, sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch im Bereich der Ausbildung zu verbessern, besteht die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Hierzu wird die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit verkürzt. Mit diesem Ausbildungsmodell gibt die Stadt Braunschweig insbesondere Alleinerziehenden oder jungen Eltern die Möglichkeit, Familie und berufliche Ausbildung zu vereinbaren und damit die Chancen im weiteren Berufsleben zu steigern. Derzeit nimmt eine Auszubildende an diesem Ausbildungsmodell teil.

3.2 Fortbildungen für Frauen

Im Rahmen des zentralen Fortbildungsangebotes wurde in den Jahren 2013 und 2014 jeweils ein Seminar „Frauen in Führung“ mit insgesamt 19 Teilnehmerinnen durchgeführt. Darüber hinaus wurde jährlich eine zusätzliche geschlechterspezifische Veranstaltung mit dem Thema „Rhetorik für Frauen“ vorgehalten. An den acht Veranstaltungen in den vergangenen drei Jahren nahmen 117 weibliche Dienstkräfte teil.

Für beurlaubte Dienstkräfte, die kurz vor der Rückkehr in den aktiven Dienst standen, wurde im Jahr 2013 ein Seminar zum Thema „Balance zwischen Familie und Beruf für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger“ angeboten. Inhalte waren u. a. Komponenten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Ressourcenbewusstmachung und -aktivierung sowie Selbstorganisation und -steuerung.

3.3 Erhöhung des Frauen- bzw. Männeranteils

Zum Abbau von bestehenden Unterrepräsentanzen der Geschlechter in noch immer geschlechtsspezifischen Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldern wird die zielgerichtete Erhöhung des jeweils unterrepräsentierten Anteils von Frauen und Männern konsequent angestrebt. Beispielhaft genannt seien hier Maßnahmen bei der Berufsfeuerwehr Braunschweig und für den Bereich der Kindertagesstätten.

Berufsfeuerwehr Braunschweig
Die Berufsfeuerwehr Braunschweig hat auch in diesem Berichtszeitraum versucht, mit gezielten Maßnahmen den Frauenanteil in diesem männerdominierten Berufszweig zu erhöhen. Nachfolgend seien einige exemplarisch genannt:

- Durch weitere Anpassungen des erforderlichen Sporttests konnte im Jahr 2014 eine Bewerberin ausgewählt werden, die im Jahr 2015 zum Vorbereitungsdienst als Brandmeister-Anwärterin eingestellt wurde.
- In den Jahren 2014 und 2015 konnten zwei Mitarbeiterinnen nach ihrer Elternzeit eine Teilzeitstelle im Einsatzdienst antreten. Dadurch wurde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.
- Durch die Auswahl einer Brandmeisterin als Ausbilderin für den Vorbereitungsdienst 2015 wurde der Mitarbeiterin die Chance eröffnet, intensiv junge Brandmeister-Anwärterinnen und Brandmeister-Anwärter auszubilden und sich beruflich wie auch persönlich weiter zu entwickeln. Außerdem kann dies dazu führen, dass sich Anwärterinnen in der Wahl ihres Ausbildungsberufes bestätigt fühlen.

- Mit dem Ausbildungsberuf Notfallsanitäter/-in erweitert seit August 2015 ein für Frauen attraktiver Beruf die Bandbreite der Verbundausbildung. Die Kombination von Notfallsanitäter/-in und Berufsfeuerwehrfrau/-mann wird seit 2014 auf Berufsinformationstagen intensiv beworben. Bereits in der Phase der Mitarbeitergewinnung zeigte sich eine hohe Nachfrage von Bewerberinnen zu diesem Berufsbild. Ca. 45% der Gesprächsanmeldungen kamen von Frauen. Im Ausbildungsjahr 2015 konnte für die Verbundausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in eine Frau bei drei vorhandenen Stellen gefunden werden.

Kindertagesstätten
Die Abteilung Kindertagesstätten hat seit dem 1. August 2015 die Möglichkeit, bis zu 12 Erzieherinnen und Erzieher einrichtungsübergreifend als Personalausfallreserve einzusetzen. Dieser Personenkreis soll sich aus einem möglichst ausgewogenen Geschlechterverhältnis zusammensetzen. Im Rahmen des im vergangenen Jahr durchgeführten Auswahlverfahrens konnten insgesamt vier männliche Fachkräfte für die Position als Personalausfallreserve gewonnen werden. Damit ist ein Drittel der hierfür vorgesehenen Arbeitsplätze mit Männern besetzt und übertrifft das sonst für Kindertagesstätten übliche, einseitig verschobene Geschlechterverhältnis bei Weitem.

Ebenfalls seit 2015 stehen in der Abteilung Kindertagesstätten insgesamt fünf Plätze für Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für den Beruf der Sozialpädagogin/ des Sozialpädagogen zur Verfügung. Von den fünf Plätzen konnten zwei mit männlichen Nachwuchskräften besetzt werden. Damit erhält dieser bisher in den Kindertagesstätten unterrepräsentierte Personenkreis die Möglichkeit, sich mit dem Aufgabenfeld einer Sozialpädagogin/ eines Sozialpädagogen vertraut zu machen.

4. Gesellschaftliche Maßnahmen der Verwaltung

Auch in den Jahren 2013 bis 2015 wurden verschiedenste Maßnahmen bzw. Angebote für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig mit dem Ziel der Frauenförderung und Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit vorgehalten. Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen bzw. Angebote sind nicht abschließend. Sie stellen lediglich exemplarisch die vielfältigen Handlungsfelder der Stadt Braunschweig zur Zielerreichung dar.

4.1 Berücksichtigung frauen- und kinderspezifischer Bedarfe im Bereich der Flüchtlingsuntersuchung

80% der Flüchtlinge sind Männer mit einem erheblichen Anteil allein reisender Männer. Da viele aus einem männerdominierten Kulturkreis stammen, sind die Bedarfe von Frauen und Kindern im Rahmen der gesundheitlichen Untersuchung von Flüchtlingen im Gesundheitsamt während der ca. vierstündigen Aufenthaltsdauer bis zum Abschluss aller Untersuchungen ein großes Anliegen.

Eingerichtet worden sind ein Spielzimmer, Wickeltische, gesonderte Wartezone für Familien sowie ein großes Zimmer ausschließlich für die Untersuchung und Impfung von Kindern. Es wird zudem Rücksicht auf den Wunsch von Frauen genommen, von Ärztinnen untersucht zu werden. Es wurde darüber hinaus eine Vollzeitkraft eingestellt, die den sogenannten „Flurbe-

treuungsdienst“ wahrnimmt, um auftretende Spannungen oder Konflikte unter den vielen Wartenden frühzeitig unterbinden zu können.
Die Gespräche mit städtischen Bediensteten werden über Dolmetscher geführt, um Abläufe und Untersuchungen zu kommunizieren, Mütter und Väter auf wichtige Maßnahmen für ihre Kinder hinzuweisen und Probleme und sonstige Anliegen der Familien verstehen zu können. Die besonderen Bedarfe von Frauen und Kindern werden dem Gesundheits- und Sozialdienst der Landesaufnahmebehörde Braunschweig weitergemeldet.

4.2 Jährliche Abschlussveranstaltung für die teilnehmenden Mädchen und Jungen am Zukunftstag der Jahre 2013 bis 2015

Für die Mädchen und Jungen, die den Zukunftstag in der Stadtverwaltung Braunschweig erlebt haben, wurden jeweils geschlechterspezifische Abschlussveranstaltungen angeboten. Die Abschlussveranstaltungen, die durch die Arbeitskreise Mädchen- und Jungenarbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit organisiert und koordiniert wurden, endeten jeweils mit einem gemeinsamen Essen.

In diesem Rahmen konnten die Mädchen und Jungen ihre gemachten Erfahrungen reflektieren und ihre Eindrücke der von ihnen besuchten Arbeitsplätze aus geschlechtsspezifischer Sicht schildern und, z. B. in Gruppengesprächen, untereinander diskutieren und austauschen.

Diese Veranstaltung stellt eine anschauliche Umsetzung des Rahmenkonzepts für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Braunschweig (P. 3 Gender Mainstreaming) dar, nach dem es gilt, die bestehenden Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern durch Strukturen und Aktivitäten bereits frühzeitig abzubauen. Jugendarbeit leistet dabei einen erheblichen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern in den unterschiedlichsten Lebensbereichen.

4.3 Ausgewogene Berücksichtigung der Sportpräferenzen im Planungsprozess der kommunalen Sportentwicklung

Ausgangspunkt der kommunalen Sportentwicklungsplanungen waren eine breit angelegte Bevölkerungsbefragung sowie Bestandsaufnahmen und darauf fußend entsprechende Bedarfsanalysen im Jahr 2013.

Bei der detaillierten Befragung wurde das aktuelle, aber auch gewünschte Sportverhalten der Braunschweiger Bevölkerung geschlechterspezifisch ermittelt und ausgewertet. Zielsetzung war und ist es, ein möglichst bedarfsgerechtes Sportangebot stadtweit über Sportvereine, aber auch vereinsungebundene Alternativen, vorzuhalten.

In der sich anschließenden kooperativen Planungsphase, in der die Ergebnisse mit zahlreichen Fachleuten aus Politik, Sportvereinen und Verwaltung besprochen und ausgewertet wurden, war auch das Gleichstellungsreferat in jeder Sitzung vertreten und hat sich insbesondere für die zum Teil individuellen Bedürfnisse der Mädchen und Frauen eingesetzt.

Die von verschiedenen Arbeitsgruppen erarbeiteten Ziele und Handlungsempfehlungen finden im letzten Projektschritt Eingang in noch vorzubereitende Einzelbeschlüsse der zustän-

digen Gremien. Es ist sichergestellt, dass bei der Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Optimierung des Sportbetriebs in der Stadt Braunschweig auch die ggf. vorhandenen individuellen Interessen und Bedürfnisse der Mädchen und Frauen in gewünschter Form berücksichtigt werden. Durch die sorgfältige Detailarbeit in den einzelnen Planungsphasen ist schlussendlich eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Sportpräferenzen möglich.

4.4 Betreuung von Prostituierten in Braunschweig

Prostituierte, die ihrem Beruf im Stadtgebiet Braunschweig nachgehen, werden sozialpädagogisch und medizinisch durch das Gesundheitsamt Braunschweig betreut. Im Gesundheitsamt selbst werden Beratung und gynäkologische Untersuchung angeboten. Darüber hinaus erfolgt eine sozialpädagogische Betreuung durch aufsuchende Arbeit (Streetwork). Ziel sind die Verminderung und Behandlung von Infektionserkrankungen sowie die Verbesserung des allgemeinmedizinischen Zustandes der betreffenden Frauen und die Befähigung, sich in unserem Gesundheits- und Behördensystem zurechtzufinden.

Niederschwellige Angebote des Gesundheitsamtes werden gut angenommen. So können Diagnostik und Therapie bei den Prostituierten erfolgen und kann letztlich einer Weiterverbreitung der Infektionserkrankungen vorgebeugt werden. Die Prostituierten profitieren durch die sozialpädagogische Begleitung des Gesundheitsamtes mit Erweiterung der Selbstständigkeit und des Selbstbewusstseins.

4.5 Weitere Maßnahmen

- Auch im Berichtszeitraum wurde die Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie in Offenen Ganztagsgrundschulen weiter ausgebaut. So wurden in den vergangenen drei Jahren zwei weitere Grundschulen zu Offenen Ganztagsgrundschulen umgewandelt und dadurch 200 weitere Ganztagsplätze geschaffen. Insgesamt liegt die Versorgungsquote derzeit bei rd. 45% mit dem Ziel, die Betreuungskapazitäten auf bis zu 60% auszubauen. Darüber hinaus wurden zusätzliche Krippenplätze geschaffen sowie die Betreuungszeiten in Kindertagesstätten ausgeweitet. Durch diese Angebote wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit auch die Möglichkeit für Alleinerziehende am Berufsleben teilzunehmen, intensiv gefördert. Insgesamt gesehen wurde eine Qualitätsverbesserung bei der Kinderbetreuung in der Stadt Braunschweig erreicht.

- Bei dem Angebot Ferien außerhalb Braunschweigs (FaBS) erhalten Kinder, die nicht gemeinsam mit ihren Eltern in den Urlaub fahren, die Möglichkeit, sich in einer Ferienfreizeit zu erholen. Der Spaß an diversen, dort jeweils angebotenen Aktivitäten steht im Vordergrund. Kinder, die ihre Ferien in Braunschweig verbringen, finden bei Ferien in Braunschweig (FiBS) niedrigschwellige, anregende und interessante Angebote, die pädagogisch betreut werden. Auch hier steht für die Teilnehmenden der Spaß an den Aktivitäten im Vordergrund. Dem in den letzten Jahren zunehmenden Bedarf an verbindlicher Schulkindbetreuung in den Ferien wurde durch eine Ausweitung entsprechender Maßnahmen, vor allen Dingen in den Sommerferien, Rechnung getragen. Durch beide Angebote werden Familien entlastet und es wird ein Beitrag zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf geleistet.

- Im Rahmen der Verkehrs- und Straßenplanung werden die unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse von Frauen und Männern so weit wie möglich berücksichtigt. Um diese Bedürfnisse ermitteln zu können, wurden in den letzten Jahren vermehrt Bürgerinformationsveranstaltungen vorgehalten, um so allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit der Beteiligung zu geben. Hierbei ging es um Fragen von Haltestellennähe, Erreichbarkeit von Zielen und Umsteigehäufigkeit.

- Um Frauen zum Schritt in die Selbstständigkeit zu ermutigen, veranstaltet die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH alle zwei Jahre einen Gründerinnentag. Angehende Unternehmerinnen erhalten in Diskussionsrunden und Workshops Antworten auf viele Fragen, die beim Gründungsprozess auftreten – vom Kredit bis zum Marketing oder der neuen Rolle als eigene Chefin. Fachvorträge und Diskussionen mit erfahrenen Unternehmerinnen geben gründungsinteressierten Frauen aus Stadt und Region nützliche Tipps für ihren Weg in die Selbstständigkeit. Vor dem Hintergrund, dass Frauen mit einem Anteil von ca. einem Drittel an allen Existenzgründungen unterrepräsentiert sind, wurde die Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Koordinierungsstelle Frau und Beruf der Volkshochschule Braunschweig intensiviert, sodass im Jahr 2015 über das Kursprogramm der Beratungs- und Koordinierungsstelle kostenfreie Einstiegsberatungen für Existenzgründerinnen angeboten werden konnten. Darüber hinaus bietet die Braunschweig Zukunft GmbH unter anderem mit kostenlosen Einzelberatungs- und Orientierungsgesprächen Starthilfe für junge Unternehmen. Durch eine flexible, individuelle Terminvergabe werden unterschiedlichste Arbeits- und Lebenssituationen in besonderer Weise berücksichtigt.

- Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen und im öffentlichen Dienst“ gibt vor, dass für (nicht börsennotierte) Unternehmen, die der Mitbestimmung unterliegen, Zielgrößen für einen Mindestfrauenanteil im Aufsichtsrat, in der Geschäftsführung und zwei Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung festzulegen sind. Hierzu wurden im Jahr 2015 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig sowie Vertreter der Stadt in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen Beschlüsse über zu erreichende Zielgrößen in den Eigengesellschaften gefasst. Für die Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH wurde für den Aufsichtsrat ein Frauenanteil von 30% und für die Geschäftsführung von 50% als Zielgröße festgelegt. Für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH wurde für den Aufsichtsrat ein Frauenanteil von 30% als Zielgröße festgelegt. Die Zielgrößen sollen jeweils zum 30. Juni 2017 erreicht werden. Mit der Festlegung der Zielgrößen soll erreicht werden, dass in den Aufsichtsräten der beiden städtischen Gesellschaften ein Frauenanteil erreicht wird, der dem Anteil an und ihrer Bedeutung in Gesellschaft, Wirtschaft und (Kommunal-) Politik gerechter wird als bisher.

5. Engagement des Gleichstellungsreferates bei grundlegenden Planungen und in fachlichen Arbeitsgruppen der Verwaltung

In den Jahren 2013 bis 2015 wurden mehrere grundlegende Projekte durch die Stadtverwaltung Braunschweig angegangen, in die das Gleichstellungsreferat Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit einbrachte. Beim Engagement in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen zu grundsätzlichen Planungen seien folgende Maßnahmen hervorgehoben:

5.1 In der Arbeitsgruppe Stadtbahnausbaukonzept ging es unter anderem um Fragen der Haltestellennähe, Erreichbarkeit von Zielen, Umsteigehäufigkeit, Formen der Beteiligung und Information der Bürgerinnen und Bürger (siehe dazu auch die Maßnahme der Verwaltung unter Ziff. 4.5).

5.2 Das Gleichstellungsreferat nahm ausdrücklich zu den Planungen für das Nördliche Ringgebiet Stellung und brachte sich bei der Planungswerkstatt ein. Wichtige Aspekte waren geschlechtsspezifische Daten, Beteiligungsformen, Öffnung für Wohnprojekte, Verkehrskonzept sowie Freiraumplanung.

5.3 Die Bestandsaufnahme zum Sportentwicklungsplan zeigt unterschiedliche Sportpräferenzen von Frauen und Männern, weniger Frauen in Sportvereinen, fehlende Räume für von Frauen bevorzugte Sportarten. Das Gleichstellungsreferat hat deshalb in der Planungsgruppe mitgearbeitet und Empfehlungen mit entwickelt (siehe dazu auch die Maßnahme der Verwaltung unter Ziff. 4.3).

5.4 Erstmals konnten Bürgerinnen und Bürger sich 2014 unter der Überschrift Bürgerhaushalt mit Ideen zum Haushalt einbringen. Auch hier arbeitete das Gleichstellungsreferat in der Arbeitsgruppe dazu mit und regte unter anderem die Seite „Gleichberechtigung im Bürgerhaushalt“ unter „Haushalt im Netz“ auf den Internetseiten der Stadt Braunschweig an. Sie enthält ausgewählte geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Informationen und Zahlen.

5.5 Denk Deine Stadt: Nachdem das Gleichstellungsreferat die geringe gestalterische Beteiligung von Frauen beim Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und die nachrangige Rolle von Gender-Aspekten bei der inhaltlichen Ausführung bemängelte, brachte es sich 2015 in den weiteren Prozess ein durch Kontakt zur Steuerungsgruppe, Teilnahme an Verwaltungsrunden, Veranstaltungen mit Bürgerinnen und Bürgern, Vermittlung zu Frauenorganisationen wie z. B. der Vorstellung des Projektes im Frauenforum im Oktober 2015. Mit der 2015 angelaufenen intensiven Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern konnten nunmehr auch viele Frauen ihre Anregungen einbringen. Die Zusammensetzung der Steuerungsebene bleibt, funktionsbedingt, ungleich.

Kooperationspartner waren bei allen Projekten die jeweiligen Fachbereiche der Stadtverwaltung. Das Gleichstellungsreferat konnte an vielen Stellen fachlich Anregungen einbringen und die Beteiligung von Bürgerinnen stärken.

6. Gesellschaftliche Maßnahmen des Gleichstellungsreferates

In den Jahren 2013 bis 2015 gab es unterschiedliche Maßnahmen des Gleichstellungsreferates in den Bereichen Kultur, Sport, Stadt- und Verkehrsplanung, Finanzen, Arbeit der Verwaltung und dem „Gewinnen“ von Politikerinnen. Maßnahmen, die sich an die Öffentlichkeit wandten, gehörten ebenso dazu wie das Engagement in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen zu grundsätzlichen Planungen oder der enge Kontakt zur Ratspolitik. Neben der täglichen Arbeit und regelmäßigen Projekten seien folgende Maßnahmen besonders benannt:

6.1 25 Jahre und kein bisschen leise. Das 8. März-Bündnis feiert

Im Jahr 2013 feierte das Braunschweiger Frauenbündnis zum Internationalen Frauentag sein 25-jähriges Bestehen. Frauengruppen und engagierte Vertreterinnen unterschiedlicher Institutionen haben sich hier zusammengeschlossen. Jedes Jahr werden zum 8. März andere wichtige, aktuelle und brisante Themen aufgegriffen. 2013 wurde gefeiert. Das Gleichstellungsreferat unterstützte das Jubiläum mit zwei Projekten, einer Filmcollage der Künstlerin Franziska Rutz während des Empfanges der Stadt und einer szenischen Darbietung von Braunschweiger Schülerinnen mit dem Titel „Fräuleinwunder und Wunderfräulein". Die Filmcollage unter dem Titel „Rückblenden. 25 Jahre 8. März-Bündnis Braunschweig" informierte auch allgemein über den Internationalen Frauentag. Kooperationspartner war das 8. März-Bündnis. Ziel des Internationalen Frauentages ist es, den Blick auf Benachteiligungen von Frauen zu richten. 2013 sollte aber auch ein Teil der Braunschweiger Frauengeschichte deutlich werden. Mit der DVD ist dies dokumentiert und für weitere Interessierte festgehalten.

6.2 frauenORT Ricarda Huch

Der 150. Geburtstag Ricarda Huchs war für das Gleichstellungsreferat Anlass, den frauenORT Niedersachsen erneut aufzugreifen, durch den Ricarda Huch bereits 2010 geehrt wurde. Die frauenORTE sind eine Initiative des Landesfrauenrates zur Ehrung berühmter oder in Vergessenheit geratener Niedersächsinnen. Viele Gleichstellungsbeauftragte nutzen dies, um Frauenpersönlichkeiten aus ihrer Stadt ins Licht zu rücken und organisieren eigene Veranstaltungen.

Das Gleichstellungsreferat hat unter dem Titel „Ein Lied in Moll-Akkorden" im Sommer 2014 mit einer romantischen Floßfahrt die Liebesgeschichte von Ricarda und Richard Huch wieder aufleben lassen. Eine Schauspielerin und ein Schauspieler lasen in szenischen Dialogen Briefe der beiden und Gedichte Ricarda Huchs. Literarische Spaziergänge zu den Lebensstationen Ricarda Huchs mit der Lesung von Originaltexten ergänzten das Programm ebenso wie die Ausstellung „frauenORTE Niedersachsen – Über 1000 Jahre Frauengeschichte" im Foyer des Rathauses. Die Veranstaltungen wurden in Kooperation mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte und der städtischen Abteilung Literatur und Musik entwickelt.

Ziel der Veranstaltungen war, nicht nur einmalig 2010, sondern nachhaltig an die Schriftstellerin Ricarda Huch zu erinnern. Dazu wurde auch das 2010 erstellte Faltblatt, das mit Hilfe eines entsprechenden Stadtplanausschnittes und den passenden biografischen Hintergrundinformationen eigenständige Stadtrundgänge ermöglicht, überarbeitet. Nach wie vor melden sich, auch von außerhalb, an geführten Stadtspaziergängen Interessierte, die an den Arbeitskreis Andere Geschichte weitergeleitet werden können.

Ende 2015 gab es erneut die szenische Lesung „Ein Lied in Moll-Akkorden" zu hören und zu sehen. Sie war Teil des Begleitprogramms des Brunsviga-Musicals „Die Hälfte des Himmels". Das Gleichstellungsreferat zeigte in diesem Rahmen außerdem die Ausstellung „Engel des Alltags – Frauen wie Du und Ich", in der Frauen aus der Region zu sehen waren, die mit ihrem beruflichen oder ehrenamtlichen Engagement „Engel des Alltags" sind. Kooperationspartner war hier die Brunsviga.

6.3 Vom Verstehen zum Tun – Mit geschlechtersensiblem Blick die Qualität der städtischen Arbeit stärken

Das Projekt ist eine Folge des Gleichstellungsberichtes an den Rat für die Jahre 2007 bis 2009. Darin wurde festgestellt, dass es in der Verwaltung durchaus Engagement für mehr Geschlechtergerechtigkeit gibt, es aber inselhaft bleibt. Fortbildungen sollten hier mehr Grundlagen schaffen und in einem zweiten Schritt sollten in Pilotprojekten Gleichstellungsaspekte intensiver bearbeitet werden.

Das Gleichstellungsreferat entwickelte daraufhin ein Konzept, das zentrale und fachspezifische Fortbildungen, Beratungsangebote und die Möglichkeit eines projektbegleitenden Coachings enthielt. Externe Referentinnen und Referenten führten die Veranstaltungen durch.

Am 11. März 2013 war die Auftaktveranstaltung, zu der herausgehobene Führungskräfte der Stadtverwaltung eingeladen waren. Ziel dieser Informationsveranstaltung war, das Projekt zu erläutern und die Unterstützung der Führungsebene zu gewinnen. Ein Grundlagenseminar im August 2013 vermittelte allgemeines Wissen zu Gender Mainstreaming. Das Seminar „Meinen - Hören - Verstehen: Gender in der Beratung und im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern“ im Oktober 2013 richtete sich speziell an Bereiche mit Publikumsverkehr.

Die Durchführung weiterer fachspezifischer Seminare wurde allen Bereichen angeboten. Umgesetzt wurden mehrere Fortbildungen für die Jugendhilfe: zwei für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Offenen Ganztagsgrundschulen (Juni und Oktober 2013) und zwei Fachtagungen für die Arbeitskreise Mädchen und Jungen aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (November 2013 und Dezember 2014). Im Bereich der Planung wurden zwei Fortbildungen zu Gender Mainstreaming in der Verkehrsplanung durchgeführt (beide im November 2013).

Kooperationspartner des Projektes war die Arbeitsgruppe Personalentwicklung und Fortbildung der Abteilung 10.2 des Fachbereichs Zentrale Dienste. Das Gleichstellungsreferat hat das Projekt in einer Broschüre dokumentiert, die Ende 2015 veröffentlicht wurde.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass nicht alle Bausteine des Projektes umgesetzt werden konnten: Fachspezifische Beratung wurde nicht angefragt und es wurden auch keine Pilotprojekte durchgeführt, das Coaching entfiel damit ebenfalls. Die Umsetzung des Projektes erwies sich als nicht leicht. Nach persönlicher Ansprache war die Auftaktveranstaltung gut besucht. Die persönliche Ansprache war allerdings auch für die allgemeinen Seminare zu Gender Mainstreaming und zu Kommunikation notwendig. Das Angebot nutzen nur die Bereiche Jugendförderung und Verkehrsplanung.

6.4 Mentoring-Programm „Politik braucht Frauen“

Das 5. Niedersächsische Mentoring-Programm zur Kommunalwahl 2016 verfolgt das Ziel, den Frauenanteil in Räten und Kreistagen zu steigern. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Braunschweig ist Standortverantwortliche für die Region Südostniedersachsen, d. h. den Bereich der Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, Goslar, der kreisfreien Städte Salzgitter, Wolfsburg und natürlich für Braunschweig selbst. Das Programm startete

im Sommer 2014 mit dem Aufruf an interessierte Bürgerinnen, sich zu bewerben. Es endete im Februar 2016 mit der Abschlussveranstaltung in Hannover. Aufgabe der Standortverantwortlichen war die Tandembildung, also Mentorinnen oder Mentoren für die Mentees zu finden. Außerdem wurden drei Rahmenveranstaltungen für Mentees, Mentorinnen und Mentoren und ein Fortbildungsprogramm entwickelt. Themen der Rahmenveranstaltungen waren die Ausgestaltung der Mentoring-Beziehung, wie Ratsarbeit effektiv gestaltet werden kann und die Rolle als Frau in der Kommunalpolitik. Die Fortbildungen lieferten Handwerkszeug zu Kommunalrecht, Haushaltsrecht, aber auch zu den Themen Kommunikation und Verhandlungsführung. Ferner wurde zum Austausch der Mentees untereinander ein monatlicher Stammtisch angeboten.

In der Region begannen 32 Mentees das Programm (davon 16 in Braunschweig) mit 31 Mentorinnen und Mentoren (15 in Braunschweig). Davon sind 27 Mentees (13 in Braunschweig) und 26 Mentorinnen und Mentoren (12 in Braunschweig) bis zum Schluss dabeigeblieben. Berufliche Veränderungen, zu schwierige Vereinbarkeit mit familiären Aufgaben oder nicht funktionierende Mentoring-Beziehungen führten zum Ausstieg von fünf Mentees. Von den Verbliebenen planen die meisten einen Einstieg in die Kommunalpolitik zur Wahl 2016: in den Ortsrat, Stadtbezirksrat oder direkt in den Rat/Kreistag. Andere engagieren sich zunächst in ihrer (für sich gefundenen) Partei.

Die Veranstaltungen wurden nur von einem Teil der Mentees angenommen, von diesen aber als ausgesprochen hilfreich eingeschätzt. Grund für die Nichtteilnahme waren oft die erforderlichen Anfahrtszeiten aus der Region. Am geringsten wurde der Stammtisch angenommen, der daraufhin eingestellt wurde, bis auf einen Abschlussstammtisch mit Politikerinnen, der gut besucht war.

Das Programm ist ein Projekt des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Kooperationspartnerinnen waren die Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, Goslar sowie der Städte Wolfsburg und Salzgitter.

7. Fazit und Ausblick

Der vorliegende Gleichstellungsbericht verdeutlicht die vielfältigen Maßnahmen der Stadt Braunschweig und des Gleichstellungsreferates zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Frauenförderung sowohl für die Bediensteten als auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt.

Bereits bewährte Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum konsequent weiter verfolgt und waren durchaus erfolgreich. Dies zeigt das positive Resümee vieler Maßnahmen, ebenso der kontinuierlich steigende Frauenanteil in den höheren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen der Bediensteten der Stadt Braunschweig. Auch im Bereich der weiblichen Führungskräfte ist ein erfreulicher Anstieg zu verzeichnen.

Ein großer Schritt zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf war die nunmehr flächendeckend eingeführte alternierende Telearbeit bei der Stadtverwaltung Braunschweig. Auch die Änderung der Dienstvereinbarung „Gleitzeit“ eröffnet den Bediens-

teten eine noch größere Möglichkeit der flexiblen Tagesplanung und fördert somit ebenfalls die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter dem gleichen Aspekt ist auch der weitere Ausbau der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie in Offenen Ganztagsgrundschulen zu sehen. Hierdurch gelingt es zunehmend, Eltern und Kinder bedarfsgerecht zu unterstützen und auch Alleinerziehenden die Möglichkeit zu eröffnen, aktiv am Berufsleben teilzunehmen.

Die Stadt Braunschweig wird auch zukünftig den eingeschlagenen Weg zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Frauenförderung konsequent weiter verfolgen.

Zur Verstärkung dieses Weges und vor dem Hintergrund der sehr zögerlichen Annahme des Projektes „Vom Verstehen zum Tun – Mit geschlechtersensiblem Blick die Qualität der städtischen Arbeit stärken“ ist eine Weiterführung der Maßnahme vorgesehen. Wie unter 6.3 ausgeführt, konnte sie nur teilweise durchgeführt werden. Das Angebot fachspezifischer Seminare nahmen nur wenige an, der Baustein eigener Pilotprojekte der Fachbereiche oder Referate entfiel ganz. Deshalb sollen die Bereiche der Verwaltung nun um Vorschläge gebeten werden, welches Projekt aus ihrer Arbeit sie in den nächsten drei Jahren konzentriert unter Gender-Aspekten angehen wollen. Das beinhaltet, die unterschiedlichen Ressourcen und Bedarfe zu analysieren, Maßnahmen entsprechend zu entwickeln und den Erfolg zu überprüfen. Dafür ist es nicht erforderlich, neue Projekte zu konzipieren, sondern aus der täglichen Arbeit ein Vorhaben intensiver in den Blick zu nehmen. Das Ziel ist, die Berücksichtigung von Gender-Aspekten zu verbreitern und über bereits sehr engagierte Fachbereiche/Referate hinaus alle auf dem Weg zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung mitzunehmen.

Gez.
Markurth
Oberbürgermeister

Gez.
Hugo
Gleichstellungsbeauftragte

Absender:
Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt

16-02305
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Braunschweig Inklusiv: Einladungen barrierefrei, mit Bedarfsabfrage

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.05.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	02.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.06.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung der Stadt Braunschweig, sowie ihre Beteiligungsgesellschaften werden Texte für öffentliche Einladungen so überarbeiten, dass sie Menschen mit Einschränkungen die Möglichkeit geben, an Veranstaltungen möglichst barrierefrei teilzunehmen:

- mit Hilfe einer Bedarfsabfrage ("Benötigen Sie spezielle Hilfen um an dieser Veranstaltung teilzunehmen?")

Formulierungen in Leichter Sprache sowie weitere geeignete Maßnahmen

Begründung:

„Braunschweig Inklusiv“ darf sich auch darin wiederfinden, inwieweit die Stadt Braunschweig es allen Einwohnern ermöglicht, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ein modifizierter Einladungstext mit Antwortmöglichkeit und Bedarfsabfrage erleichtert das Organisieren von Hilfen innerhalb einer angemessenen Zeit bzw. kann gezielte Fragen nach z.B. Rampen, Behinderten-WCs etc. direkt beantworten.

Anlagen:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

16-02985
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Erhalt des Magnifestes

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	31.08.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.09.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig bekennt sich zum Erhalt des Magnifestes als einziger Veranstaltung dieser Art und Größenordnung in Braunschweig.

Die Verwaltung wird gebeten, die Werbegemeinschaft Magniviertel bei der Erstellung eines neuen Konzepts für das Magnifest und bei der Suche nach potenziellen Partnern für die Durchführung des Festes sowie bei der Suche nach Sponsoren zu unterstützen.

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit die Verwaltung dem Veranstalter bei den zu entrichtenden Gebühren und Kosten, z. B. für Brandschutzmaßnahmen finanziell entgegenkommen kann.

Sachverhalt:

Bereits zum 43. Mal findet in diesem Jahr am ersten Wochenende im September das Magnifest statt. Dabei wird es zum letzten Mal von der Agentur Undercover durchgeführt, welche schon zu Beginn des Jahres angekündigt hatte, das Fest u. a. aus Kostengründen nicht mehr durchführen zu wollen.

Nach einer Anfrage der SPD-Fraktion im Wirtschaftsausschuss hat die Werbegemeinschaft Magniviertel jüngst kundgetan, dass sie grundsätzlich bereit wäre, das Magnifest ab 2017 auszurichten. Dieses Ansinnen wird auch von der Bürgerschaft Magniviertel unterstützt, sodass bei diesen relevanten Akteuren Einigkeit herrscht, das Magnifest definitiv erhalten zu wollen.

Da das Magnifest nicht nur als Stadtteilfest zu begreifen ist, sondern jedes Jahr zehntausende Besucherinnen und Besucher aus ganz Braunschweig und der Region anzieht, ist es auch ein bedeutender Werbeträger unserer Stadt.

Anlagen:
Keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang

16-03306
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Vorlage städtebaulicher Verträge

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	10.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
„Vor Abschluss eines städtebaulichen Vertrages wird dem Planungs- und Umweltausschuss der vollständige Vertragstext zur Abstimmung vorgelegt."

Begründung:
Bislang ist es gängige Praxis, dass der Planungs- und Umweltausschuss lediglich den Eckpunkten eines noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zustimmt. Den vollständigen Vertragstext bekommen die Gremien nicht vorgelegt. Wesentliche Bestandteile des Planungsprozesses wie z.B. die Frage, wer die Kosten für soziale Infrastruktur (Kitas etc.) übernimmt, können dadurch ausgeklammert und der Entscheidung durch politische Gremien entzogen werden. Den politischen Gremien wird dadurch eine wichtige Entscheidungskompetenz genommen. Das soll mit dem vorliegenden Antrag geändert werden.

Anlagen: keine

Absender:
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

16-03385
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Schulschwimmen in Gliesmarode

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	23.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, unverzüglich neue Verhandlungen mit der Bad Gliesmarode Betriebsgesellschaft mbH aufzunehmen. Ziel dieser Verhandlungen soll es sein, den Schwimmunterricht der folgenden Schulen spätestens im neuen Schulhalbjahr - also ab Februar 2017 - in Gliesmarode durchzuführen: IGS Franzsches Feld, IGS Volkmarode, IGS Querum, Neue Oberschule, Ricarda Huch-Gymnasium, Grundschule Volkmarode, Grundschule Gliesmarode, Grundschule Querum, Grundschule Comeniusstraße und Grundschule Heinrichstraße.
Die von der Stadt zu zahlenden Entgelte dürfen nicht über den tatsächlichen Aufwand der Betriebsgesellschaft hinausgehen. Ggf. damit verbundene Mehraufwendungen sind im Haushaltsplan 2017 einzuplanen.
.

Sachverhalt:

Bereits bei der Zustimmung des Rates (am 21.10.2014) zur Sanierung des Badezentrums Gliesmarode durch den Unternehmer Friedrich Knapp war das Schulschwimmen Bestandteil des Erbbaurechts. Im entsprechenden Vertrag war festgelegt, dass das Schulschwimmen ermöglicht werden sollte. Grundlage der zu entrichtenden Entgelte sollten „marktübliche Tarife“ sein.
Die Verwaltung hat nun Verhandlungen mit der Betriebsgesellschaft unter der selbstgewählten Vorgabe geführt, dass die Entgeltsumme die einzusparenden Beförderungskosten für die Schulkinder nicht übersteigen darf. Diese Vorgabe resultiert bestenfalls aus haushaltstechnischen Überlegungen, kann jedoch keine Grundlage für „marktübliche Tarife“ sein. Tatsächlich ist dieser Begriff zu ungenau, denn marktüblich nehmen private Unternehmen im Allgemeinen nicht nur kostendeckende, sondern gewinnbringende Preise. Dagegen wird die Nutzung kommunaler Bäder durch die jeweilige Defizitabdeckung subventioniert. Es gibt insofern keinen üblichen „Markt“ für die Nutzung von privat betriebenen Schwimmbädern.
Auch wenn aus Sicht der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH eher ärgerlich ist, wenn in der Wasserwelt Bahnen für den Schwimmunterricht ungenutzt bleiben, auch wenn die Verlagerung des Schwimmunterrichts von der Wasserwelt nach Gliesmarode zu Mehrbelastungen des städtischen Haushalts führt, ist die erhebliche Verminderung des Aufwands für die Lehrer/innen und Schüler/innen der benannten Schulen ausreichender Grund, diese Verlagerung zu vollziehen.
Zusätzlich zu den von der Verwaltung genannten Schulen sind in dem Beschlussvorschlag auch die IGS Volkmarode, die IGS Querum sowie die Grundschulen Volkmarode und Querum benannt. Die Volkmaroder Schülerinnen und Schüler würden auf ihrem Weg zum Schwimmunterricht in der Wasserwelt direkt am Gliesmaroder Bad vorbeifahren, so dass dadurch eine zusätzliche Fahrzeit von mindestens 15 Minuten je Richtung entsteht,

insgesamt also ca. 30 Minuten, die der für den Schwimmunterricht verfügbaren Zeit verloren gehen. Ähnliche Zeitgewinnmöglichkeiten gibt es auch für die IGS und die Grundschule Querum, so dass auch diese Schulen die Möglichkeit erhalten sollten, in Gliesmarode den Schwimmunterricht zu erteilen.
Es darf nicht übersehen werden, dass der erhebliche Aufwand für die Sanierung des Gliesmaroder Bads durch Herrn Knapp den Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommt, nicht zuletzt auch den Kindern des östlichen Stadtgebietes. Für dieses Engagement kann die Stadt Herrn Knapp nur dankbar sein, weil dadurch die Attraktivität der Stadt gesteigert wurde.
Bei der Betriebsgesellschaft kann allerdings davon ausgegangen werden, dass das geforderte Entgelt nicht nur die rein durch das Schulschwimmen entstehenden Aufwendungen enthält. Offensichtlich wurden hier auch ohnehin entstehende Aufwendungen für den Badbetrieb der Schulnutzung zugeordnet. Das ist zwar legitim und im unternehmerischen Sinne logisch, erscheint aber in diesem Umfang unangemessen. Denn für die Gesellschaft tritt durch die Anmietung von Bahnstunden durch die Stadt in jedem Fall eine finanzielle Entlastung ein. Es muss daher möglich sein, dass sich die Stadtverwaltung mit der Betriebsgesellschaft auf ein für beide Seiten vertretbares Entgelt verständigt.

Anlagen: - keine -

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der StadtBüchs, Wolfgang

16-03406
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Änderungsantrag zu 16-03385 - Schulschwimmen in Gliesmarode

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	29.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, unverzüglich neue Verhandlungen mit der Bad Gliesmarode Vertriebsgesellschaft mbH aufzunehmen.

Ziel der Verhandlungen soll es sein, über den Umfang der Bädernutzung durch Schulklassen und die Höhe des Entgelts für diese Nutzung Einvernehmen zu erzielen.

(Begründung erfolgt mündlich)

Sachverhalt:

Anlagen:

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der StadtCDU-Fraktion im Rat der Stadt

16-03425
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Schulschwimmen in Gliesmarode Änderungsantrag zum Antrag 16-03385

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	05.12.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
"Der Rat der Stadt Braunschweig fordert die Verwaltung auf, den privaten Betreibers des Badezentrums Gliesmarode erneut zu einem Gespräch einzuladen, um zu einer Lösung für das Schulschwimmen im Sinne der Schülerinnen und Schüler an den betroffenen Schulen im Osten Braunschweigs zu gelangen.

Gleichzeitig appelliert der Rat der Stadt Braunschweig an Herrn Knapp, sich der Stadt Braunschweig gegenüber kompromissbereit zu zeigen, denn ursprünglich wurde der Öffentlichkeit die Übernahme des Bades in Gliesmarode als eine Art Sponsoringprojekt dargestellt."

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag:
Schulschwimmen in Gliesmarode
(https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1004455&noCache=1)

Sachverhalt:

Nachdem im Sommer das Badezentrum Gliesmarode unter dem privaten Betreiber Friedrich Knapp wiedereröffnet wurde, warten etliche Schulen im Osten der Stadt darauf, dort aufgrund kürzerer Wege auch wieder das Schulschwimmen durchzuführen. Angebote für das Schul- und Vereinsschwimmen zu ermöglichen, war Bestandteil der Vereinbarung (Erbbaurechtsvertrag) zwischen der Stadt Braunschweig und Herrn Knapp im Oktober 2014. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, Herrn Knapp das Bad einschließlich Gelände für die Sanierung und den späteren Betrieb zur Verfügung zu stellen und auf eine Pacht zu verzichten, während Herr Knapp wiederum die umfangreichen Sanierungskosten getragen hat.

Umso größer war die Enttäuschung, als jüngst bekannt wurde, dass die Verhandlungen der Stadt mit dem Betreiber hinsichtlich des Schulschwimmens aufgrund unterschiedlicher finanzieller Vorstellungen gescheitert sind. Bereits in einer Presseinformation der Verwaltung vom 17. November 2016 ist dabei deutlich geworden, dass es einen fertig ausgehandelten Vertrag gab, den der Betreiber des Bades aber plötzlich in Bezug auf die finanziellen Mittel nachverhandeln wollte.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

16-03391
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Neubauprojekt "Quartier St. Leonhard"

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
„Der denkmalfachlichen Stellungnahme gem. §26 NDSchG zum 'Quartier Leonhardplatz' des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 02.11.2015 wird gefolgt. Die Stadt setzt sich in den Verhandlungen mit dem Investor dafür ein, das südliche Gebäude zu drehen. Die Planung des 'Quartiers St. Leonhard' wird so angepasst, dass der denkmalgeschützte Pferdestall nicht abgerissen, sondern in das insgesamt positiv zu bewertende soziale Gesamtprojekt mit einbezogen wird.“

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

16-03393
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Abbruch der Umsetzung des Unterbringungskonzeptes

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat wird gebeten zu beschließen,
den Bau aller zur Zeit beschlossenen Standorte zur Asylbewerberunterbringung unverzüglich zu stoppen, und nur die drei am weitesten fortgeschrittenen Bauten fertigstellen zu lassen.

Begründung:
weder die Bauplätze, noch die ursprünglich geplanten Bauten waren für eine dauerhafte Nutzung von bis zu 60 Jahren geeignet und vorgesehen. Der angenommene Bedarf besteht seit langem nicht mehr.
Standorte wie Hungerkamp, Lamme, Hondelage und andere sind weder für die Primärverwendung, noch für bisher nur theoretisch vorstellbare Nachnutzungen brauchbar. Insbesondere die Verwendung als Studentenheime ist bei diesen Lagen sehr zweifelhaft.
Während an anderen Bedarfen weiterhin gespart wird, macht das Errichten aller acht Unterkunftsgebäude keinen ökonomischen Sinn, sondern wird vermeidbare Kosten von mehr als 25 Millionen EUR verursachen.

Anlagen:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03259
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am OVG Lüneburg

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	25.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
Der Rat der Stadt Braunschweig schlägt die folgenden Personen zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg für die Amtszeit vom 27. April 2017 bis 26. April 2022 vor:

1. _____ 2. _____

3. _____ 4. _____

5. _____ 6. _____

Sachverhalt:
Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) endet am 26. April 2017. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren neu gewählt. Diese neue Amtszeit beginnt am 27. April 2017 und endet am 26. April 2022.

Gemäß § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist von der Stadt Braunschweig eine Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzustellen. Die Liste ist dem OVG bis zum 20.Dezember 2016 zu übersenden. Ein Wahlausschuss am OVG wählt dann die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus den Vorschlagslisten aller Kreise und kreisfreien Städte. Die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Das OVG hat die Zahl der in die Vorschlagsliste der Stadt Braunschweig aufzunehmenden Personen auf sechs festgesetzt. Alle Personen sollen zur Übernahme dieses Ehrenamtes bereit sein und müssen die rechtlichen Voraussetzungen gemäß der §§ 20 bis 22 VwGO erfüllen.

Die Fraktionen sind gebeten worden, spätestens in der VA-Sitzung am 29. November insgesamt sechs Personen zu benennen, die zur Übernahme dieses Ehrenamtes für die o. g. Amtszeit bereit sind und die Voraussetzungen der §§ 20 bis 22 VwGO erfüllen. Wobei eine Änderung oder Ergänzung der Vorschlagsliste bis zur Beschlussfassung des Rates möglich wäre. Die Vorschlagsrechte verteilen sich analog zur Besetzung der Ausschüsse des Rates wie folgt: Fraktion SPD - 2 Vorschläge, Fraktion CDU - 2 Vorschläge, Fraktion

GRÜNE - 1 Vorschlag und Fraktion AFD - 1 Vorschlag.

Ruppert

Anlage/n:
Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden
1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen
1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.
(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.
(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die
Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.
(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.
(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.
(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03259-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am OVG Lüneburg

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	30.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
Der Rat der Stadt Braunschweig schlägt die folgenden Personen zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg für die Amtszeit vom 27. April 2017 bis 26. April 2022 vor:

1. Bärbel Reinert
2. Annette Schütze
3. Regine Rickel
4. Heidrun Schrader
5. Wolfram Pehlke
6. Mirco Hanker

Sachverhalt:
Gemäß ihrem Vorschlagsrecht haben die vorschlagsberechtigten Fraktionen in der VA-Sitzung am 29.11.2016 die o.g. Personen benannt.

Nummern 1 und 2: SPD-Fraktion, Nummern 3 und 4: CDU-Fraktion, Nummer 5: GRÜNE-Fraktion, Nummer 6: AfD-Fraktion.

Alle Personen haben ihrer Benennung zugestimmt bzw. dies entsprechend signalisiert.

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03374
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Stellvertretender Vertreter der Stadt im Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	30.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Als Stellvertreter für Frau Ratsfrau Anneke vom Hofe im Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Braunschweig wird Herr Frank Weber bestellt."

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hatte mit Beschluss vom 1. November 2016 über mehrere Vertreter und ihre Stellvertreter im Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Braunschweig beschlossen. Für die von der AFD-Fraktion vorgeschlagene Vertreterin war kein Stellvertreter vorgeschlagen und beschlossen worden.

Die AFD-Fraktion hat nunmehr als Stellvertreter für Frau Ratsfrau Anneke vom Hofe Herrn Ratsherr Frank Weber vorgeschlagen.

Ruppert

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03335
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ausschüsse des Rates
- Umbesetzung und Ergänzung der Besetzung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	25.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
1. Umbesetzung im Ausschuss für Integrationsfragen

Anstelle von Ratsfrau Simone Wilimzig-Wilke wird Ratsfrau Annette Schütze in den Ausschuss für Integrationsfragen entsandt.

2. Ergänzung der Besetzung der Bürgermitglieder im Schulausschuss

In den Schulausschuss werden folgende Bürgermitglieder berufen:

Vertreterinnen bzw. Vertreter		Ersatzmitglieder (zugleich stellv. Mitglieder)	
2	Gruppe der Eltern		
2.1	Herr Jens Kamphenkel (für die allgemein bildenden Schulen)	2.11 2.12	Herr Ralf Gebhardt Frau Dunja Förstemann
2.2	Frau Corinna Ameln (für die berufsbildenden Schulen)	2.21 2.22	NN NN

Sachverhalt:
Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 01.11.2016 die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt. Nach § 71 Abs. 9 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzung stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Zu 1.:
Die SPD-Fraktion hat mitgeteilt, dass Ratsfrau Annette Schütze anstelle von Ratsfrau Simone Wilimzig-Wilke als Mitglied für den Ausschuss für Integrationsfragen benannt wird.

Zu 2.:
Für die Berufung der Bürgermitglieder im Schulausschuss lagen zur Ratssitzung am 01.11.2016 noch nicht die Vorschläge des Stadtelternrates für die Vertretung der Eltern im Schulausschuss vor, da der Stadtelternrat für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 erst am 02.11.2016 gewählt worden ist. Nach seiner konstituierenden Sitzung am 16.11.2016 hat der Stadtelternrat die im Beschluss genannten Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Eltern im Schulausschuss vorgeschlagen. Auf die Benennung von zwei Ersatzmitgliedern für die

Gruppe der Eltern des berufsbildenden Schulwesens hat der Stadtelternrat zunächst verzichtet. Nach § 110 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz sind die Vorschläge bindend.

Markurth

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03335-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ausschüsse des Rates
- Umbesetzung und Ergänzung der Besetzung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	05.12.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
1. Umbesetzung im Ausschuss für Integrationsfragen

Anstelle von Ratsfrau Simone Wilimzig-Wilke wird Ratsfrau Annette Schütze in den Ausschuss für Integrationsfragen entsandt.

2. Ergänzung der Besetzung der Bürgermitglieder im Schulausschuss

In den Schulausschuss werden folgende Bürgermitglieder berufen:

Vertreterinnen bzw. Vertreter	Ersatzmitglieder (zugleich stellv. Mitglieder)
2 Gruppe der Eltern	
2.1 Herr Jens Kamphenkel (für die allgemein bildenden Schulen)	2.11 Herr Ralf Gebhardt 2.12 Frau Dunja Förstemann
2.2 Frau Corinna Ameln (für die berufsbildenden Schulen)	2.21 NN 2.22 NN

3. Ergänzung der Besetzung der Bürgermitglieder im Sportausschuss:

Patrick Jaecker
Vorschlag AfD-Fraktion

Sachverhalt:
Ergänzung zu 3.:
Zur Ratssitzung am 01.11.2016 lag für die Besetzung des Bürgermitgliedes im Sportausschuss auf Vorschlag der AfD-Fraktion kein Vorschlag der Fraktion vor. Die AfD-Fraktion hat am 29. Nov.2016 mitgeteilt, dass Herr Patrick Jaecker als Bürgermitglied für den Sportausschuss benannt wird. Die Ergänzung der Besetzung stellt der Rat durch Beschluss fest.

Markurth

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03150
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	24.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	10.11.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Timmerlah	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Balke, Jörg

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03176
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	05.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassen-verordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Zuwendungen Rat Dezember 2016

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2016)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	400,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel **Kettenzuwendung**
2	Öffentliche Versicherung Braunschweig	300,00 €	Ortsfeuerwehr Lehndorf **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Zuschuss zur Leseförderung an der GS Mascheroder Holz **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Zuschuss zum Projekt "Leseförderung" an der GS Gliesmarode **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 800,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Veltenhof **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	499,00 €	Voll-Lizenz Onilo Boardstories (Digitale Literaturvermittlung) für die GS Bebelhof **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 800,00 €	Bücher für Schulbücherei an der GS Lamme **Kettenzuwendung**
6	Bürgerstiftung Braunschweig	700,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Hohestieg **Kettenzuwendung**
7	Bürgerstiftung Braunschweig	950,00 €	Zuschuss zum Projekt "Auf dem Weg zum Buch" an der GS Lindenbergsiedlung **Kettenzuwendung**
8	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 1.000,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Klint **Kettenzuwendung**
9	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Bücher für die Schulbücherei an der GS Bebelhof **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
10	Bürgerstiftung Braunschweig	2.000,00 €	Zuschuss für die Schulbücherei für die GS Stöckheim **Kettenzuwendung**
11	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 500,00 €	Unterstützung des Projektes "Auf dem Weg zum Buch" an der GHS Pestalozzistraße **Kettenzuwendung**
12	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zuschuss für die Schulbücherei der RS Georg-Eckert-Straße **Kettenzuwendung**
13	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zum Projekt "Auf dem Weg zum Buch" an der GS Am Schwarzen Berge **Kettenzuwendung**
14	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Ausstattung des Leseraumes an der GS Lehndorf **Kettenzuwendung**
15	Ehemaligenverein des Gym. Neue Oberschule	Sachspende 7.348,25 €	Monitore für das Gymnasium Neue Oberschule
16	Förderverein der GS Lamme	Sachspende 415,00 €	Lärmschutzkopfhörer für Kinder an der GS Lamme **Kettenzuwendung**
17	Förderverein der GS Lamme	Sachspende 2.700,00 €	Musikinstrumente für die GS Lamme
18	Förderverein der GS Lamme	Sachspende 196,00 €	Liederbücher und Lehr-CDs für die GS Lamme **Kettenzuwendung**
19	Förderverein der GS Lamme	Sachspende 53,00 €	Jongliertücher für die GS Lamme **Kettenzuwendung**
20	Förderverein der GS Lehndorf	Sachspende 1.749,30 €	5 Regale für die Klassenzimmer an der GS Lehndorf **Kettenzuwendung**
21	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 2.023,40 €	Musikinstrumente für das Gymnasium Raabeschule
22	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 710,58 €	Polsterhocker für die Cafeteria am Gymnasium Raabeschule **Kettenzuwendung**
23	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 46,99 €	Braunschweiger Zeitung für das Gymnasium Raabeschule **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
24	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 114,65 €	Roll-Up Banner für das Gymnasium Raabeschule **Kettenzuwendung**
25	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 496,80 €	Bierzeltgarnituren für Schulfeste am Gymnasium Raabeschule **Kettenzuwendung**
26	Förderverein des Gym. Raabeschule	190,69 €	Zuschuss für die Fortbildung der Schulmediatoren am Gymnasium Raabeschule **Kettenzuwendung**
27	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 163,45 €	Bücher und Lehrmaterial für das Gymnasium Ricarda-Huch-Schule **Kettenzuwendung**
28	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 3.623,55 €	Tische und Stühle für die Cafeteria am Gymnasium Ricarda-Huch-Schule
29	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	128,00 €	Zuschuss zur Ausbildung des Juniorsanitäters am Gymnasium Ricarda-Huch-Schule **Kettenzuwendung**
30	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 72,00 €	Material für den Bau von Nistkästen am Gymnasium Ricarda-Huch-Schule **Kettenzuwendung**
31	Förderverein des Lessinggymnasiums	334,00 €	Schachspiel für das Außengelände am Lessinggymnasium **Kettenzuwendung**
32	Förderverein des Lessinggymnasiums	32,49 €	Teichpumpe für das Lessinggymnasium **Kettenzuwendung**
33	Förderverein des Lessinggymnasiums	88,25 €	Zuschuss für die Tanz-AG am Lessinggymnasium **Kettenzuwendung**
34	Förderverein des Lessinggymnasiums	200,00 €	Lehrmaterial für den Kunstunterricht am Lessinggymnasium **Kettenzuwendung**
35	Förderverein des Lessinggymnasiums	50,00 €	Festplatte für das Lessinggymnasium **Kettenzuwendung**
36	Förderverein des Lessinggymnasiums	1.101,00 €	Mikrofone für das Lessinggymnasium **Kettenzuwendung**
37	Förderverein des Lessinggymnasiums	20,00 €	Zuschuss zur Mathematik-Olympiade am Lessinggymnasium **Kettenzuwendung**
38	Förderverein des Lessinggymnasiums	164,19 €	Zuschuss zur Box-AG am Lessinggymnasium **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
39	Kroschke Stiftung	1.500,00 €	Zuschuss zum Projekt "Tiergestütztes Arbeiten" an der Oswald-Berkhan-Schule **Kettenzuwendung**
40	Landesmusikrat Niedersachsen im Deutschen Musikrat e.V.	4.000,00 €	Musikinstrumente für die IGS Wilhelm-Bracke-Gesamtschule
41	Mensaverein der IGS Volkmarode e.V.	Sachspende 50.000,00 €	Stühle für die Mensa der IGS Volkmarode
42	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 362,75 €	Lehrmaterial für den Musikunterricht am Gymnasium Martino-Katharineum **Kettenzuwendung**
43	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 353,40 €	Pausenspielgeräte für das Gymnasium Martino-Katharineum **Kettenzuwendung**
44	Stiftung der Wirtschaftsjunioren Braunschweig	Sachspende 3.000,00 €	Verbrauchs- und Lehrmaterial für den Mathematikunterricht an der GS Ilmenaustraße
45	Stiftung Kleiderversorgung Braunschweig	1.750,00 €	Arbeitskleidung für die Großküche an der BBS V **Kettenzuwendung**
46	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	500,00 €	Zuschuss zum Kunstprojekt am Gymnasium Gaußschule **Kettenzuwendung**
47	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	500,00 €	Lehrmaterial für den Erdkundeunterricht am Gymnasium Gaußschule **Kettenzuwendung**
48	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	300,00 €	Fotostative für den Kunstunterricht am Gymnasium Gaußschule **Kettenzuwendung**
49	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	577,48 €	Zuschuss für Lehrmaterial für den Biologieunterricht am Gymnasium Gaußschule **Kettenzuwendung**
50	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	227,70 €	Lehrmaterial für den Religionsunterricht am Gymnasium Gaußschule **Kettenzuwendung**
51	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	150,00 €	Sportgerät für das Gymnasium Gaußschule **Kettenzuwendung**
52	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	80,00 €	Zuschuss für ein Robotikset am Gymnasium Gaußschule **Kettenzuwendung**
53	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	1.000,00 €	Zuschuss für Musikinstrumente am Gymnasium Gaußschule **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
54	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	400,00 €	Zuschuss für eine Dokumentenkamera am Gymnasium Gaußschule **Kettenzuwendung**
55	Volksbank BraWo Stiftung	1.452,43 €	Sportförderung an der GS Gartenstadt **Kettenzuwendung**
56	Volksbank BraWo Stiftung	71,98 €	Zuschuss zum Projekt "Fit-4-Future" an der GS Altmühlstraße **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Kindertagesstätte Neue Knochenhauerstraße, Leseförderung "Auf dem Weg zum Buch" **Kettenzuwendung**
2	Petra Zwanzig	2.400,00 €	Kindertagesstätte Kasernenstraße

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2016)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der GS Hinter der Masch	240,00 €	Schüler/innen der GS Hinter der Masch	Zuschuss für Eintrittsgelder **Kettenzuwendung**
2	Förderverein der GS Hinter der Masch	29,63 €	Schüler/innen der GS Hinter der Masch	Zuschuss zum Hausaufgabenheft **Kettenzuwendung**
3	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 169,00 €	Schüler/innen des Gymnasiums Raabeschule	13 Tickets für den Kletterpark **Kettenzuwendung**
4	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 325,00 €	Schüler/innen des Gymnasium Raabeschule	Buchpreise **Kettenzuwendung**
5	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	400,00 €	Schüler/innen des Gymnasiums Ricarda-Huch-Schule	Zuschuss zur Klassenfahrt **Kettenzuwendung**
6	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 11,23 €	Schüler/innen des Gymnasiums Ricarda-Huch-Schule	Preise zur Unterstützung eines Sportfestes **Kettenzuwendung**
7	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 237,79 €	Schüler/innen des Gymnasiums Martino-Katharineum	Trikots **Kettenzuwendung**
8	Staake Investment & Consulting GmbH & Co.KG	Sachspende 7.200,00 €	Schüler/innen der GS Heidberg	Schulfrühstück Schuljahr 2016/2017
9	Stiftung Unsere Kinder in Braunschweig	4.500,00 €	Schüler/innen der GS Altmühlstraße	Schulfrühstück 1. HJ. 2016/2017
10	Volkswagen Financial Services AG	1.500,00 €	Schüler/innen der GS Bebelhof	Zuschuss zum Intensiv-Schwimmkurs **Kettenzuwendung**

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	16.183,32 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten und Schulen	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	220,00 €	Kinder und minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die durch die Amtsvormundschaft betreut werden.	Eintrittskarten für das Heimspiel am 11.12.2016 (16. Spieltag) von Eintracht Braunschweig **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2016)

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	975,00 €	Lichtparcours 2016 **Kettenzuwendung**
2	Sparda-Bank Hannover-Stiftung	7.586,00 €	Lichtparcours 2016

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Ruth und Hans-Georg Harmeyer Stiftung	3.000,00 €	Medienerwerb zum Thema Demenz

Fachbereich 20
0200.12

Anlage 4
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2016)

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	440,00 €	Kinder und minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die durch die Amtsvormundschaft betreut werden.	Eintrittskarten für Heimspiele am 23.10. und 27.11. 2016 (10. und 14. Spieltag) von Eintracht Braunschweig **Kettenzuwendung**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03188
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2015
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	09.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen undAuszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NkomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Begründung:

Ergebnishaushalt

1. Teilhaushalt Finanzen	
Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210100 Lessinggymnasium Wenden, Ganztagsbetrieb
Sachkonto	422900 Erwerb Vermögensgegenstände Festwert

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **78.400,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
Verfügbare Haushaltsreste(Investiv):	585.534,61 €
außerplanmäßig beantragt (Aufwand):	**78.400,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	663.934,61 €

Im Zuge der Baumaßnahme zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs am Lessinggymnasium mussten u. a. Mobiliar und ein Heißluftdämpfer beschafft werden. Diese Beschaffung war nicht geplant.

Auf Grund der Anwendung eines Bewertungsvereinfachungsverfahrens für Ausstattung (Festwertbewertung) werden die Beschaffungen als Aufwand behandelt. Aufwandsmittel standen bei dem Projekt hierfür jedoch nicht zur Verfügung und die noch verfügbaren Investitionsmittel dürfen nicht zur Deckung herangezogen werden.

Folgende im Haushaltsjahr 2015 nicht benötigte Aufwandsmittel stehen als Deckung jedoch zur Verfügung:

Art der Deckung	**Projekt/Maßnahme / Kostenart**	**Bezeichnungen**	**Betrag - € -**
Minderaufwendungen	4E.210104 / 421110	Karl-Hintze-Weg 3 Umbau Schulkindbetreuung (SKB) / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	21.326,89
Minderaufwendungen	4E.210108 / 421110	Martino-Katharineum, Umbau Caféteria / Grundstücke und bauliche Anlagen/ Instandhaltung	29.100,00
Minderaufwendungen	4E.210120 / 421110	IGS Franzsches Feld Einrichtung Mediathek / Grundstücke und bauliche Anlagen/ Instandhaltung	5.503,99
Minderaufwendungen	4E.210129 / 421110	GS Stöckheim, Umbau SKB / Grundstücke und bauliche Anlagen/ Instandhaltung	12.200,00
Minderaufwendungen	4E.210158 / 421110	Sporthalle Astrid-Lindgren-Schule, Deckensanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen/ Instandhaltung	10.269,12

2. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.210105 GS Watenbüttel/ Umbau Schulkindbetreuung
Sachkonto 421110 Grundstücke und bauliche anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **98.600,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
Verfügbare Haushaltsreste:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**98.600,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	98.600,00 €

In der Grundschule Watenbüttel werden zurzeit Umbauten von Räumlichkeiten für die Schulkindbetreuung durchgeführt. Bei der Haushaltseinplanung ist von einer Erweiterung und nicht von einem Umbau von Räumlichkeiten ausgegangen worden. Nunmehr wurde die Baubeschreibung des Vorhabens vorgelegt. Aus dieser ergibt sich, dass die Kriterien für die Einstufung dieser Baumaßnahme als Investitionsvorhaben nicht erfüllt sind, weil vorhandene Räumlichkeiten lediglich anders aufgeteilt werden. Die im Haushaltsjahr 2015 geleisteten Aufwendungen in Höhe von rund 98.600,00 € können nicht durch die Projektansätze gedeckt werden. Es ergibt sich somit für das Haushaltsjahr 2015 ein Fehlbedarf in gleicher Höhe.

Eine Deckung aus den veranschlagten Investitionsmitteln ist nicht möglich. Zur Deckung können jedoch Mehrerträge aus dem Finanzausgleich herangezogen werden. Hier erhält die Stadt in 2015 höhere Schlüsselzuweisungen vom Land als erwartet.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag -€-
Mehrerträge	1.61.6110.01/ 311110	Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen / Schlüsselzuweisungen vom Land	98.100,00
Minderaufwand	4E.210027/ 421110	GY Hoffmann-vom-Fallersleben-Schule/ Gundstücke und bauliche Anlagen/ Instandhaltung	500,00

3. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Projekt	4E.210175	GS Comeniusstraße, Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110	Grundstücke und bauliche anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **162.400,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
Verfügbare Haushaltsreste:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**162.400,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	162.400,00 €

Zur Zeit wird die Vorlage zum Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss zur Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen an der GS Comeniusstraße vorbereitet. Im Jahr 2015 mussten bereits dringend notwendige provisorische Sofortmaßnahmen vorgenommen werden. Diese Arbeiten wurden aus Aufwandsmitteln des Sammelprojekts "Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)" vorfinanziert.

Aufgrund der voraussichtlichen Kostenhöhe des Projekts in Höhe von rund 2,5 Mio. € (>150.000 €) sind die Kosten auf einem Einzelprojekt darzustellen.
Zur Deckung der Kosten müssen haushaltstechnisch außerplanmäßig Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Hierfür stehen wie geplant ausreichend Haushaltsmittel auf dem Projekt "Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)" zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt/Maßnahme / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Minderaufwendungen	4S.210051 / 421110	Brandschutzmaßnahmen / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	162.400,00

4. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Projekt	4E.210177	GS Hohestieg, Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110	Grundstücke und bauliche anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **175.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
Verfügbare Haushaltsreste:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**175.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	175.000,00 €

Zur Zeit wird die Vorlage zum Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss zur Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen an der GS Hohestieg vorbereitet. Im Jahr 2015 mussten bereits dringend notwendige Sofortmaßnahmen (z.B. Gerüsttreppe als 2. baulicher Rettungsweg) vorgenommen werden. Diese Arbeiten wurden aus Aufwandsmitteln des Sammelprojekts "Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)" vorfinanziert.

Aufgrund der voraussichtlichen Kostenhöhe des Projekts in Höhe von rund 2,4 Mio. € (>150.000 €) sind die Kosten auf einem Einzelprojekt darzustellen.

Zur Deckung der Kosten müssen haushaltstechnisch außerplanmäßig Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Hierfür stehen wie geplant ausreichend Haushaltsmittel auf dem Projekt "Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)" zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**Projekt/Maßnahme / Kostenart**	**Bezeichnungen**	**Betrag - € -**
Minderaufwendungen	4S.210051 / 421110	Brandschutzmaßnahmen / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	175.000,00€

5. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Projekt	4E.210178	BBS V Abt. Leonhardstraße, Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110	Grundstücke und bauliche anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **92.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
Verfügbare Haushaltsreste:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**92.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	92.000,00 €

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 17.05.2016 den Brandschutzmaßnahmen in der Abteilung Leonhardstraße der BBS V zugestimmt und die Gesamtkosten mit 598.000 € festgestellt - vgl. Vorlage 16-02175 -. Im Jahr 2015 mussten bereits dringend notwendige Sofortmaßnahmen, z.B. das Abtrennen der Treppenhäuser von Fluren und Etagen, vorgenommen werden. Diese Arbeiten wurden aus Aufwandsmitteln des Sammelprojekts Brandschutzmaßnahmen 4S.210051 vorfinanziert.

Aufgrund der Kostenhöhe des Bauprojektes (>150.000 €) sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen.

Zur Deckung der Kosten sind haushaltstechnisch außerplanmäßige Haushaltsmittel bereitzustellen. Hierfür stehen ausreichend Haushaltsmittel - wie geplant - auf dem Projekt "Brandschutzmaßnahmen (4S.210051)" zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt/Maßnahme / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Minderaufwendungen	4S.210051 / 421110	Brandschutzmaßnahmen / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	92.000,00

Finanzhaushalt

6. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen	
Projekt	5E.210135	Kita Hondelage, Sanierung
Sachkonto	787110	Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **208.900,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
Verfügbare Haushaltsreste(Investiv):	65.380,12 €
überplanmäßig beantragt:	**208.900,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	274.280,12 €

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 13. Mai 2014 der Sanierung der Kita Hondelage zugestimmt und die Gesamtkosten mit 711.900 € festgestellt -vgl. DS 16845/14-. Es war geplant, die Sanierung über das Projekt "Kita-Sanierungsprogramm (4S.210036)" abzuwickeln. Auf diesem Projekt standen für die Jahre 2014 und 2015 ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.

Aufgrund der Kostenhöhe des Bauprojektes (> 150.000 €) sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen.
Bereits für das Haushaltsjahr 2014 mussten aus technischen Gründen die Haushaltsmittel dafür außerplanmäßig bereitgestellt werden. Zur Haushaltsplanung 2015 war eine Mittelumsetzung von dem Projekt "Kits-Sanierungsprogramm (4S.210036)" auf das Projekt "Sanierung Kita Hondelage (5E.210135)" angedacht gewesen, die jedoch fehlerhaft unterblieben ist. Um die Kosten für das Einzelprojekt zu decken, müssen daher erneut Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden.

Zur Deckung stehen Haushaltsmittel auf dem Projekt Kita-Sanierungsprogramm (4S.210036) wie geplant ausreichend zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt/Maßnahme / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Minderaufwendungen	4S.210036 / 421110	Programm Insth. Städt. Kitas, Sanierungen / Grundstücke und bauliche Anlagen/ Instandhaltung	208.900,00

7. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen	
Projekt	5E.210151	Tiefgarage Eiermarkt, Sanierung Sprinkleranlage
Sachkonto	787110	Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von **179.800,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015:	0,00 €
Verfügbare Haushaltsreste:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**179.800,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	179.800,00 €

Im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen an der Tiefgarage Eiermarkt (4E.660002) ist auch die Sprinkleranlage saniert worden. Da die Sprinkleranlage weitgehend ersetzt wurde, konnte die Maßnahme als investiv eingestuft werden. Es wurde ein eigenes Projekt "TG Eiermarkt Sprinkleranlage" eingerichtet (5E.210171). Zur Deckung der Kosten ist haushaltstechnisch eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich.
Hierfür können zur Deckung die frei gewordenen Instandhaltungsmittel auf dem Projekt Sanierung TG Eiermarkt (4E.660002) herangezogen werden.

Deckung:

Art der Deckung	Projekt/Maßnahme / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Minderaufwendungen	4E.660002 / 421210	Tiefgarage Eiermarkt, Sanierung Asphalt etc. / Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	179.800,00

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03188-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2015

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	21.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NkomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Begründung:

Ergebnishaushalt

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21neu	FB 20: Schadstoffbeseitigung Altgebäude WBG
Sachkonto	421110	Grundstücke u. bauliche Anlagen Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.531.825,48 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015	0,00 €
außerplanmäßig beantragt	**1.531.825,48 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.531.825,48 €

Im Zuge des Projekts "Neubau Wilhelm-Bracke-Gesamtschule" (DS 15296/12) war die kostenlose Übertragung des alten Schulgrundstücks im Wege einer Kapitaleinlage an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (NiWo) vorgesehen. Im Gegenzug hatte die NiWo die Abrissverpflichtung für das alte Schulgebäude übernommen. Dafür waren Abrisskosten in Höhe von rd. 2.400.000 € geschätzt worden.

Tatsächlich haben sich aufgrund der aufwändigen Schadstoffentsorgung wesentlich höhere Abrisskosten ergeben. Nach dem Einbríngungsvertrag haftet die Stadt für Mehrkosten, die durch Schadstoffbelastungen entstehen. Es ist daher vorgesehen, der NiWo die Mehrkosten für die Schadstoffentsorgung zu erstatten. Hierfür wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 eine Rückstellung in Höhe von 1.531.825,48 € gebildet. Eine Veranschlagung war bislang nicht erfolgt, da bis zur Jahresmitte noch ein Restbudget bestand und Einsparungen durch geringere Mietzahlungen erwartet wurden. Durch nachträgliche Baukostenerhöhungen für die Schule und die Sporthalle stehen diese Deckungsmittel allerdings nicht mehr zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**Sachkonto**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Rücklage	201100	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.531.825,48 €

2. Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft

Zeile	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Kostenstelle	004-1003	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Sachkonto	427190	Sonstige Sachaufwendungen

Bei der o. g. Kontierung werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **6.515.100,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2015	0,00 €
außerplanmäßig beantragt	**6.515.100,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	6.515.100,00 €

In Nordrhein-Westfalen waren Probleme mit unsachgemäß befestigten Unterdecken in 40 bis 50 Jahre alten Sporthallen aufgetreten. Das Ref. 0630 hat im Februar 2016 in einem öffentlichen Aufruf private und öffentliche Gebäudeeigentümer aufgefordert, ihre Hallen umgehend statisch untersuchen zu lassen und ggfs. Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

Daraufhin wurde festgelegt, dass FB 65 in sämtlichen betroffenen Schulsport- und Sporthallen - es handelt sich um 74 Objekte - Untersuchungen der Unterdecken durchführen lässt und dort, wo die eingeschalteten Tragwerksplaner sofortigen Handlungsbedarf diagnostiziert haben, Instandsetzungsmaßnahmen einleitet.

Für die Ertüchtigung/Sanierung von Unterdecken wurden in der Haushaltsplanung bisher jährlich 500.000 € jährlich berücksichtigt. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse der Statiker, die für die Ertüchtigung oder gar Komplettsanierung in den untersuchten Objekten z. T. enge Fristen gesetzt haben, werden insgesamt zusätzlich 10,4 Mio. € mehr benötigt, so das insgesamt dieses neue Programm einen Umfang von insgesamt 12,4 Mio. € hätte.

Hierfür wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 eine Rückstellung gebildet, für die noch Deckungsmittel in Höhe von 6.515.100,00 € benötigt werden.

Deckung:

Art der Deckung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag
Rücklage	201100	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	6.515.100,00 €

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03282
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2016
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	21.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Ergebnishaushalt

1. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Projekt	4E.21NEU	Gebäude Naumburgstraße 23 / Umbau für FB 37
Sachkonto	421110	Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **717.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2016:	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	**717.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	717.000,00 €

Wegen des Zustroms unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach Braunschweig sollte ursprünglich das Gebäude Naumburgstr. 23 für deren Unterbringung hergerichtet werden. Hierfür hatte der Rat der Stadt 2015 insgesamt 1,6 Mio. € bereitgestellt. Da sich die Flüchtlingssituation inzwischen merklich entspannt hat, besteht kein Bedarf mehr das Gebäude Naumburgstr. 23 entsprechend auszubauen.

Allerdings muss es nunmehr für die Laufbahnausbildung der Berufsfeuerwehr Braunschweig hergerichtet werden. Für etwa 60 Mitarbeiter (je Jahrgang 24 Auszubildende und Ausbilder) müssen u. a. Lehrsäle, Lager für die persönliche Schutzausrüstung und Sanitäranlagen geschaffen werden.

Diese Nutzung ist notwendig, da die Mitarbeiterzahl des FB 37 stetig steigt. Verantwortlich dafür ist die verlängerte Ausbildungszeit von 24 Monaten nach der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu)“ und die darin enthaltene 38 Wochen dauernde Rettungsdienstausbildung, die ursprünglich von der Rettungsdienstschule des Städtischen Klinikums Braunschweig durchgeführt werden sollte, nun aber aus personellen Gründen von der Berufsfeuerwehr Braunschweig selber durchgeführt werden muss. Hinzu kommt der steigende Bedarf weiterer Büro-Arbeitsplätze. Im Jahr 2016 sind 6 neue Planstellen hinzugekommen (u.a. zwei Stellen im Vorbeugenden Brandschutz für die Erhöhung der Kapazitäten der Brandverhütungsschauen nach § 27 NBrandSchG).

Dieser Raumbedarf kann durch die vorhandenen Standorte Hauptfeuerwache und Südwache nicht gedeckt werden, da beide Liegenschaften maximal ausgelastet sind. Auf beiden Wachen wurden bereits zusätzliche Raumkapazitäten in Containern geschaffen.

Der Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss (DS 16-03281) ist zur Beratung im Bauausschuss am 22.11.2016 vorgesehen. Die hier beantragte außerplanmäßige Mittelbereitstellung erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses des Bauausschusses. Sollte der Beschluss des Bauausschusses nicht erfolgen, würde auch die außerplanmäßige Mittelbereitstellung nicht mehr erforderlich werden.

Deckung:

Art der Deckung	**Projekt/Maßnahme / Kostenart**	**Bezeichnungen**	**Betrag - € -**
-Minderaufwendungen	4S.210080 /421110	UmF Unterbringung / Umbau Naumburgstraße 23	717.000

2. Teilhaushalt Fachbereich Soziales und Gesundheit
Zeile 13 Aufwendungen für aktives Personal
Produkt 1.31.3517.20 Leistungen des Büro für Migrationsfragen
Sachkonto 401910 Beschäftigungsentgelte

Bei der o. g. Kontierung werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **76.400,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2016	0,00 €
überplanmäßig beantragt	**76.400,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	76.400,00 €

Im Teilhaushalt Ref. 0500 – Sozialreferat - sind 2016 für Beschäftigungsentgelte 89.500 Euro veranschlagt, außerdem wurde ein Haushaltsrest aus 2015 in Höhe von 13.000 Euro übertragen, d.h. für 2016 standen zu Beginn des Haushaltsjahres 102.500 Euro zur Verfügung. Die Mittel sind wie auch in den Vorjahren vorgesehen für Honorare zur Betreuung des Interkulturellen Gartens sowie zur Durchführung von Sprachförderungsmaßnahmen für Migranten. Beide Aufgaben werden vom Büro für Migrationsfragen koordiniert. Im April 2016 wurde das Büro für Migrationsfragen aus dem Sozialreferat herausgelöst und dem Fachbereich 50 - Soziales und Gesundheit - zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass die jeweiligen Aufgaben übergegangen sind und die dazugehörigen Finanzmittel in den Teilhaushalt des Fachbereichs 50 übertragen werden müssen. Von den o.a. Mitteln 2016 wurden bis zur Organisationsänderung 19.059,99 Euro für Beschäftigungsentgelte und 6.985,00 Euro für ehrenamtlich Tätige aus dem Teilhaushalt Ref. 0500 kassenwirksam verausgabt. Die restlichen Mittel in Höhe von 76.400 Euro müssen überplanmäßig in den Teilhaushalt FB 50 umgesetzt werden. In Höhe von 57.172,34 Euro (davon 45.170,34 Euro für Beschäftigungsentgelte und 12.002,00 Euro für ehrenamtlich Tätige) wurden hier bereits Zahlungen vorfinanziert, die restlichen Zahlungen werden bis Jahresschluss zu leisten sein. Die Vorfinanzierungsbeträge müssen spätestens zum

Jahresende wieder für Zahlungen des geplanten Zwecks zur Verfügung stehen. Andernfalls würde im Teilhaushalt FB 50 eine ungedeckte Überschreitung entstehen.

Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
- Minderaufwendungen -	1.31.3119.40/ 401910	Leistungen des Sozialreferates / Beschäftigungsentgelte	76.400,00 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Soziales und Gesundheit
Zeile 18 Transferaufwendungen
Produkt 1.31.3517.20 Leistungen des Büro für Migrationsfragen
Sachkonto 431810 Zuschuss an übrige Bereiche

Bei der o. g. Kontierung werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **195.400,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2016	0,00 €
überplanmäßig beantragt	**195.400,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	195.400,00 €

Im Teilhaushalt Ref. 0500 – Sozialreferat - sind 2016 für Zuschüsse zur Förderung der Integration, an die Flüchtlingshilfe Refugium e.V., das Haus der Kulturen und die Projekte Nähwerk statt Flickwerk, Heidberg AKTIV sowie Demokratie Leben! Mittel in Höhe von 333.500 Euro veranschlagt. Diese Zuschüsse werden vom Büro für Migrationsfragen koordiniert. Im April 2016 wurde das Büro für Migrationsfragen aus dem Sozialreferat herausgelöst und dem Fachbereich 50 - Soziales und Gesundheit - zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass die jeweiligen Aufgaben übergegangen sind und die dazugehörigen Finanzmittel in den Teilhaushalt des Fachbereichs 50 übertragen werden müssen. Von den o.a. Mitteln 2016 wurden bis zur Organisationsänderung 138.090,00 Euro aus dem Teilhaushalt Ref. 0500 kassenwirksam verausgabt. Die restlichen Mittel in Höhe von 195.400 Euro müssen überplanmäßig in den Teilhaushalt FB 50 umgesetzt werden. In Höhe von 157.298,00 Euro wurden hier bereits Zahlungen vorfinanziert, die restlichen Zahlungen werden bis Jahresschluss zu leisten sein. Die Vorfinanzierungsbeträge müssen spätestens zum Jahresende wieder für Zahlungen des geplanten Zwecks zur Verfügung stehen. Andernfalls würde im Teilhaushalt FB 50 eine ungedeckte Überschreitung entstehen.

Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
- Minderaufwendungen -	1.31.3119.40/ 431810	Leistungen des Sozialreferates / Zuschuss an übrige Bereiche	195.400,00 €

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03209
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	05.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 durch den Oberbürgermeister und aufgrund des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2013 wird der konsolidierte Gesamtabschluss 2013 beschlossen."

Sachverhalt:

1. **Allgemeines**

1.1 Die Stadt hat gemäß § 128 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der konsolidierte Gesamtabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 NKomVG aus einer konsolidierten Ergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz und einer konsolidierten Anlagenübersicht, Schuldenübersicht und Forderungsübersicht. Der konsolidierte Gesamtabschluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Nach § 128 Abs. 6 NKomVG sind dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG geprüft und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht enthält keine Prüfungsfeststellungen, die eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters erfordern.

Der konsolidierte Gesamtabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

1.2 Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Braunschweig am 29. September 2016 folgenden Prüfungsvermerk (vgl. Seite 16 des Schlussberichtes 2013) erstellt:

„Der seitens der Verwaltung im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte konsolidierte Gesamtabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 GemHKVO aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beigefügten Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, entspricht nach pflichtgemäßer Prüfung den geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen."

1.3 Das Rechnungsprüfungsamt hat daher erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 beschließt.

2. Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013

2.1 Einleitung

Die Stadt Braunschweig legt mit diesem konsolidierten Gesamtabschluss 2013 ihren zweiten Gesamtüberblick über die Situation des städtischen Konzerns vor. Damit wird erneut der Entwicklung Rechnung getragen, dass die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Stadt Braunschweig nicht nur von der Stadtverwaltung mit ihren Fachbereichen und Referaten, sondern auch von ihren städtischen Gesellschaften und anderen verselbständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden.

Mit der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Braunschweig zu verbessern. Der konsolidierte Gesamtabschluss stellt das zentrale Ziel der Reformen des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens sicher, mehr Transparenz zu schaffen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune vollständig darzustellen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist nicht einfach nur die Summe der Einzelabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenträger und der Kernverwaltung, sondern die Abbildung des Konzerns Stadt Braunschweig als wirtschaftliche Einheit. Folglich sind alle Kapital-, Vermögens-, Schulden- und Ergebnisverflechtungen zwischen der Stadt Braunschweig und den in den Gesamtabschluss einbezogenen Einheiten sowie zwischen diesen zu eliminieren („Einheitsfiktion").

Für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 wurde wie im Vorjahr der Konsolidierungskreis ermittelt. Die verselbständigten Aufgabenträger untergliedern sich nach dem Grad der Einflussnahme seitens der Stadt Braunschweig dabei in solche, die der Vollkonsolidierung unterliegen und in Aufgabenträger, die nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren sind. Bei der Vollkonsolidierung werden alle Vermögens- und Schuldenposten der verselbständigten Aufgabenträger in die Gesamtbilanz und die Aufwands- und Ertragsposten in die Gesamtergebnisrechnung übernommen. Im Rahmen der Eigenkapitalmethode wird lediglich der Beteiligungsbuchwert des Aufgabenträgers unter einer gesonderten Position in der Gesamtbilanz und das anteilige Beteiligungsergebnis gesondert in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Für das Jahr 2013 hat sich der Kreis der einzubeziehenden Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Mehrzahl der verselbständigten Aufgabenträger sind Unternehmen in privater Rechtsform. Daneben gehören zum Konsolidierungskreis drei Sonderrechnungen und mit dem städtischen Pensionsfonds ein Sondervermögen. Den gesetzlichen Vorgaben folgend sind darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen Verbände, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, einbezogen.

Für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 wurde erstmalig eine Kapitalflussrechnung gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG erstellt. Hierdurch wird ähnlich der Finanzrechnung in der Kernverwaltung die Entwicklung der Finanzsituation dargestellt.

2.2 Gesamtbewertung

Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage des Konzerns ist weiter als sehr solide einzustufen. Das bestätigen auch die unverändert hohe Nettopositionsquote und der Schuldenstand in Beziehung zur Liquidität. Sie sind Beleg dafür, dass der Konzern Stadt Braunschweig für die Zukunft gut aufgestellt ist und eingegangene Verpflichtungen, die bilanziell umfänglich abgebildet sind, auch aus Liquiditätssicht abdecken kann.

Die Bilanzsumme hat sich um rd. 57 Mio. EUR erhöht. Dies ergibt sich im Wesentlichen durch eine Erhöhung beim immateriellen Vermögen und Sachvermögen. Bei einer ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres liegenden Nettoposition führt dies zu einem leichten Absinken der Nettopositionsquote von 55 % auf 53 % (Einzelabschluss Kernverwaltung: 58 %).

2.3 Gesamtbilanz und konsolidierte Ergebnisrechnung

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2013 hat eine **Gesamtbilanzsumme** von rd. **2.863 Mio. EUR.**

Die Gesamtvermögenslage wird bestimmt durch das Sachvermögen, das mit 2.324 Mio. EUR etwa 81 % der Gesamtbilanzsumme ausmacht. Unter Berücksichtigung des Finanzvermögens mit 181 Mio. EUR stehen dem Konzern aus diesen beiden Vermögenspositionen 2.505 Mio. EUR zur Verfügung. Die in der Gesamtbilanz ausgewiesenen liquiden Mittel in Höhe von 306 Mio. EUR machen rd. 11 % der Gesamtbilanzsumme aus.

Die Struktur der Passivseite der Gesamtbilanz wird geprägt durch die Nettoposition (vergleichbar mit Eigenkapital) in Höhe von 1.520 Mio. EUR. Das Fremdkapital setzt sich aus Schulden in Höhe von 569 Mio. EUR und 598 Mio. EUR Rückstellungen zusammen. Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 175,2 Mio. EUR wird wie im Vorjahr ein Rechnungsabgrenzungsposten aus Forderungsverkäufen des Abwasserverbandes Braunschweig (AVB) ausgewiesen, der sich ratierlich ertragswirksam bis 2035 auflösen wird.

Als Teil der Nettoposition auf der Passivseite wird erstmalig in 2013 ein Gewinn-/ Verlustvortrag gezeigt. Diese Position war in 2012 unbesetzt, da sämtliche Gewinnvorträge bei der Erstkonsolidierung aufgerechnet wurden und danach als passive Unterschiedsbeträge in den Rücklagen enthalten sind. Die Jahresergebnisse der Aufgabenträger sind direkt in das Konzernergebnis 2012 eingeflossen.

Im Verlustvortrag 2013 werden die Jahresergebnisse des Vorjahres 2012 (Überschüsse und Fehlbeträge) der Gesellschaften ohne Gewinnabführungsverträge und ihre Ergebnisverwendung vorgetragen. Wurden beispielsweise die Ergebnisse 2012 den Rücklagen zugeführt, sind diese Beträge bereits in den Rücklagen der Gesamtbilanz 2013 enthalten. Weiterhin werden auch die ergebniswirksamen Konsolidierungsbuchungen 2012 vorgetragen, da diese ebenfalls bereits im Konzernergebnis 2012 enthalten waren.

Die Schulden haben im Vergleich zu 2012 um rd. 60 Mio. EUR zugenommen. Die Veränderung ergibt sich insbesondere bei den Geldschulden und den Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Die Veränderungen bei den Geldschulden ergeben sich aus Erhöhungen von insgesamt rd. 31,4 Mio. EUR bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH, Stadtbad GmbH, Verkehrs-AG (ab 2014 GmbH) und beim Abwasserverband BS sowie Verminderungen bei der Kernverwaltung, Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH und der Stadthallen GmbH von insgesamt 14,3 Mio. EUR.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe von 31,7 Mio. EUR ist auf die Forfaitierung von abgeschlossenen Maßnahmen im Rahmen der PPP-Projekts „Schulen und Kitas“ bei der Kernverwaltung zurückzuführen.

Der Vergleich von Einzeldaten aus dem Einzel- und dem konsolidierten Gesamtabschluss macht deutlich, dass die wirtschaftliche Situation des Konzerns Stadt Braunschweig maßgeblich durch die Kernverwaltung mit ihren Fachbereichen und Referaten geprägt wird:

31.12.2013	Konsolidierter Gesamt-abschluss - in Mio. EUR -	Einzelabschluss Kernverwaltung BS - in Mio. EUR -	Anteil Kernverwaltung im Gesamtabschluss - in Prozent -
Bilanz – Aktiva	**2.863,1**	**1.815,2**	**63 %**
- Immaterielles Vermögen	30,1	42,8	(142 %)
- Sachvermögen	2.324,0	1.270,7	55 %
- Finanzvermögen	181,4	222,3	(123 %)
- Liquide Mittel	306,1	* 259,1	85 %
- Aktive Rechnungsabgrenzung	21,5	20,2	94 %
Bilanz - Passiva	**2.863,1**	**1.815,2**	**63 %**
- Nettoposition	1.520,2	1.054,4	69 %
- Schulden	569,7	283,8	50 %
davon Geldschulden	*434,7*	*94,9*	*22 %*
- Rückstellungen	597,9	476,2	80 %
- Passive Rechnungsabgrenzung	175,2	0,7	0 %
Jahresergebnis	**-4,7 Mio. EUR**	**15,0 Mio. EUR**	

** inkl. der im Liquiditätsverbund (Cashpool) angelegten Gelder der städtischen Gesellschaften*

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2013 weist einen Jahresfehlbetrag von rd. 4,7 Mio. EUR aus. Dieser Fehlbetrag wird im Wesentlichen durch den Jahresfehlbetrag der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von rd. 21,9 Mio. EUR geprägt. Durch den Jahresüberschuss 2013 der Kernverwaltung mit rd. 15 Mio. EUR sowie weiterer Jahresüberschüsse anderer Aufgabenträger im Gesamtabschluss (beispielsweise Städtisches Klinikum BS gGmbH) verbleibt ein Jahresfehlbetrag von rd. 4,7 Mio. EUR.

2.4 Kapitalflussrechnung

Gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG ist erstmals zum konsolidierten Gesamtabschluss 2013 eine Kapitalflussrechnung verpflichtender Bestandteil des Konsolidierungsberichts. Die Kapitalflussrechnung dient der Vermittlung verbesserter Informationen über die Finanzgesamtlage des Konzerns.

Der Konzern Stadt Braunschweig erzielte aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 70.844 TEUR. Die Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit (Geschäftstätigkeit) im Konzern konnten durch Einzahlungen gedeckt werden. Darüber hinaus konnten mit diesem Überschuss die Investitionen in 2013 zu einem großen Teil (65,5 %) finanziert werden. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt -108.142 TEUR. Der verbleibende Finanzierungsbedarf für Investitionen wurde durch die Aufnahme von langfristigen Krediten (rd. 17.094 TEUR) und aus liquiden Mitteln finanziert.

3. **Schlussbemerkungen**

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 der Stadt Braunschweig wurde vom Oberbürgermeister am 20. Juni 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Geiger

Anlage/n:
Konsolidierter Gesamtabschluss 2013
Schlussbericht Prüfung KGA 2013

Konsolidierter Gesamtabschluss 2013

Feststellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2013 durch den Oberbürgermeister gem. § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 wird gem. § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 20.06.2016

M. Markurth

Markurth
Oberbürgermeister

Stadt Braunschweig

Konsolidierter Gesamtabschluss

zum 31. Dezember 2013

Größe des Stadtgebietes der Stadt Braunschweig		19 215 ha

Die amtliche Einwohnerzahl der Stadt betrug:

nach der Volkszählung am	17.05.1939	196 068
nach der Volkszählung am	06.06.1961	246 085
nach der Volkszählung am	27.05.1970	223 700
nach der Gebietsreform am	01.03.1974	267 303
nach der Volkszählung am	25.05.1987	252 351
nach dem Zensus 2011	31.12.2012	245 798

Inhaltsverzeichnis konsolidierter Gesamtabschluss 2013

			Seite
I	**Allgemeines**		**11**
	1.	Einführung	13
	2.	Glossar zu Begriffen des konsolidierten Gesamtabschlusses	15
	3.	Positionenrahmen	25
	4.	Konzernstruktur Stadt Braunschweig	37
II	**Konsolidierte Gesamtbilanz (§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 54 GemHKVO)**		**41**
	1.	Komprimierte Darstellung	43
	2.	Gesamtbilanz	47
	3.	Vermerke unter der Gesamtbilanz	51
III	**Konsolidierte Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 50 GemHKVO)**		**59**
IV	**Konsolidierte Anlagen (§ 128 Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 3 NKomVG)**		**61**
	1.	Anlagenübersicht	63
	2.	Forderungsübersicht	67
	3.	Schuldenübersicht	71
V	**Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO)**		**75**
	1.	**Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO**	77
	1.1	Gesamtüberblick	80
	1.1.1	Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage	80
	1.1.1.1	Überblick	80
	1.1.1.2	Ergänzende Angaben zu ausgewählten verselbständigten Aufgabenträgern	81
	1.1.2	Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind	84
	1.1.3	Vergleich: Konsolidierter Gesamtabschluss und Einzelabschluss der Kernverwaltung zum 31.12.2013	85
	1.1.4	Daten und Kennzahlen zum konsoliderten Gesamtabschluss	86
	1.1.4.1	Kennzahlen Gesamtbilanz	87
	1.1.4.2	Kennzahlen konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	92
	1.2	Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses	95
	1.2.1	Abgrenzung Konsolidierungskreis	96
	1.2.2	Angewandte Konsolidierungsmethoden	103
	1.2.2.1	Allgemeines	103
	1.2.2.2	Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis	103
	1.2.2.3	Konsolidierungsschritte	106
	1.2.2.3.1	Kapitalkonsolidierung	107
	1.2.2.3.2	Besonderheit passiver Unterschiedsbeträge	108
	1.2.2.3.3	Schuldenkonsolidierung	116
	1.2.2.3.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	117
	1.2.2.3.5	Zwischenergebniseliminierung	118
	1.2.2.4	Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger	118

1.2.3	Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses und der Nebenrechnungen	120
1.2.3.1	Konsolidierte Gesamtbilanz	120
1.2.3.2	Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	138
1.2.3.3	Nebenrechnungen (konsolidierte Anlagen)	145
1.2.4	Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen	148
1.2.4.1	Konsolidierte Gesamtbilanz	149
1.2.4.2	Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	152
1.3	Ausblick auf die künftige Entwicklung	159
1.3.1	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode	160
1.3.2	Erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken	161
2.	**Anlagen zum Konsolidierungsbericht**	173
2.1	Kapitalflussrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)	174
2.1.1	Einführung	174
2.1.2	Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig	175
2.2	Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)	179
2.3	Beteiligungsbericht	181

I. Allgemeines

1. Einführung

2. Glossar zu den Begriffen des konsolidierten Gesamtabschlusses

3. Positionenrahmen

4. Konzernstruktur Stadt Braunschweig

1. Einführung

1. Einführung

Die Stadt Braunschweig legt mit diesem konsolidierten Gesamtabschluss 2013 ihren zweiten Gesamtüberblick über die Situation des städtischen Konzerns mit seiner Vielzahl von Beziehungen und Wechselwirkungen innerhalb eines Konglomerats unterschiedlichster Organisationsformen vor, dessen Struktur sich in Umsetzung des kommunalen Auftrages entwickelt hat.

Wie in der Einführung zum konsolidierten Gesamtabschluss des Vorjahres beschrieben, verfolgt die rechnungsseitige Konsolidierung zwischen der städtischen Konzernmutter und ihren in unterschiedlichem Umfang verselbständigten Aufgabenträgern das Ziel, über die rein additive Betrachtung hinaus die Konzernstrukturen transparent zu machen.

Damit wurde erneut der Entwicklung Rechnung getragen, dass die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Stadt Braunschweig nicht nur von der Kernverwaltung mit ihren Organisationseinheiten, sondern auch von ihren städtischen Gesellschaften und anderen verselbstständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden.

Erstmalig für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 wurde eine Kapitalflussrechnung gem. § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG das Rechenwerk aus 2012 ergänzend erstellt. Hierdurch wird ähnlich der Finanzrechnung als städtischer Buchungskreis die Entwicklung der Finanzsituation dargestellt.

2. Glossar zu den Begriffen des konsolidierten Gesamtabschlusses

2. Glossar

Begriffe des konsolidierten Gesamtabschlusses

Aktiver Unterschiedsbetrag

Ein aktiver Unterschiedsbetrag ergibt sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung, wenn der aufzurechnende Beteiligungsbuchwert des vollkonsolidierten Aufgabenträgers höher ist als das aufzurechnende anteilige Eigenkapital. Bei Anwendung der Neubewertungsmethode enthält ein aktiver Unterschiedsbetrag ausschließlich den verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert und ist unter einer gesonderten Position der Gesamtbilanz auszuweisen. In den Folgejahren ist der Geschäfts- oder Firmenwert entsprechend § 309 Abs. 1 HGB zu behandeln. Demnach erfolgt seine Abschreibung über die geschätzte Nutzungsdauer. Nach aktueller Auffassung herrschender Kommentare soll dabei ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden.

Assoziierte Aufgabenträger

Assoziierte Aufgabenträger sind Aufgabenträger, bei denen die Kommune oder ein in den Vollkonsolidierungskreis einbezogener Aufgabenträger maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- oder Finanzpolitik tatsächlich ausübt. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune oder der in den Vollkonsolidierungskreis einbezogene Aufgabenträger bei einem anderen Aufgabenträger mindestens 20% oder höchstens 50% der Stimmrechte der Gesellschafter innehat. Assoziierte Aufgabenträger werden im Rahmen der Eigenkapitalmethode in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Auch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung stellt einen weiteren Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Kommune zum konsolidierten Gesamtabschluss im Rahmen der Vollkonsolidierung dar. Hierbei werden Aufwendungen und Erträge, die auf Lieferungen und Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises beruhen, gegeneinander verrechnet. Diese Verrechnung ist erforderlich, weil es unter dem Gesichtspunkt der Einheitstheorie keine Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen an sich selbst geben kann.

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ist für die nicht dem Vollkonsolidierungskreis zuzurechnenden Aufgabenträgern oder der Kommune gehörenden Anteile an in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen (vollkonsolidierten) Aufgabenträgern ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen. Dieser „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ enthält den im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelten auf Minderheitsgesellschafter entfallenden Teil des Eigenkapitals. Er beinhaltet den Korrekturbetrag für das vollständig in die Gesamtbilanz übernommene Reinvermögen eines vollkonsolidierten Aufgabenträgers, da an diesem die Kommune nur mit ihrem Anteil beteiligt ist, während ein weiterer Teil auf Minderheitsgesellschafter entfällt.

Eigenkapitalmethode

Als Eigenkapitalmethode – auch Equity-Methode genannt – wird das Verfahren zur Einbeziehung assoziierter Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabschluss bezeichnet. Dieses Verfahren berücksichtigt eine besondere Bilanzierung und Bewertung assoziierter Aufgabenträger. Diese werden nicht wie bei der Vollkonsolidierung mit den Vermögens- und Schuldenposten sowie Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten in die Gesamtbilanz und ihren Aufwands- und Ertragsposten in die Gesamtergebnisrechnung übernommen. Stattdessen wird der Buchwert der Beteiligung unter einer gesonderten Position in der Gesamtbilanz ausgewiesen. Der Buchwert dieser assoziierten Aufgabenträger verändert sich im Zeitablauf entsprechend seiner Eigenkapitalveränderungen. In der Gesamtergebnisrechnung werden Aufwendungen und Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern ebenfalls unter gesonderten Positionen ausgewiesen.

Einheitsfiktion

Der Konzernrechnungslegung liegt die Annahme zugrunde, dass die in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenträger und die Kommune eine wirtschaftliche Einheit bilden. Diese Annahme wird als Einheitsfiktion bezeichnet. Aus der Annahme der wirtschaftlichen Einheit folgt, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im konsolidierten Gesamtabschluss der Kommune so darzustellen ist, als ob die mit der Kommune zusammengefassten Aufgabenträger insgesamt ein einheitliches Unternehmen wären.

Folgekonsolidierung

Wie bei der Erstkonsolidierung ist auch in der Folgekonsolidierung die Konsolidierung der kapitalmäßigen Verflechtungen im Konzernverbund vorzunehmen. Während die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Erstkonsolidierung i.d.R. erfolgsneutral erfolgt, hat die Kapitalkonsolidierung im Zuge der Folgekonsolidierung Auswirkungen auf den Konzernerfolg:

Zunächst sind die Erstkonsolidierungsbuchungen erfolgsneutral zu wiederholen, da die Konzernbilanz auch in den Folgejahren aus der Summe der vereinheitlichten Einzelbilanzen erstellt wird.

Für die Folgebewertung sind dann die Standards der jeweiligen Bilanzpositionen einschlägig (erfolgswirksame Erfassung der Veränderung der stillen Reserven, Abschreibung eines ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwertes sowie unter bestimmten Voraussetzungen Auflösung passiver Unterschiedsbeträge).

Kapitalflussrechnung

Eine Kapitalflussrechnung ist gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG erstmals zum Konsolidierten Gesamtabschluss 2013 verpflichtender Bestandteil des Konsolidierungsberichtes. Sie dient der Vermittlung verbesserter Informationen über die Finanzgesamtlage des kommunalen Konzerns, indem Einschätzungen darüber ermöglicht werden, inwiefern Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet und Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Hierzu wird der sog. „Finanzmittelfonds“ aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und der Anlagenübersicht des Konsolidierten Gesamtabschlusses abgeleitet. Die Zahlungsströme der Berichtsperiode werden dargestellt und Informationen über die erwirtschafteten bzw. verbrauchten Finanzmittel aus laufender Verwaltungs- sowie Finanzierungs- und Investitionstätigkeit geliefert. Die Gesamtkapitalflussrechnung schließlich bildet die Gesamtsicht auf diese Teil-Cashflow-Rechnungen.

Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung ist ein Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Bilanzen aus den Jahresabschlüssen vollkonsolidierter verselbständigter Aufgabenträger mit der Bilanz der Kommune im Rahmen der Vollkonsolidierung. Bei der Kapitalkonsolidierung wird der Buchwert der Anteile an dem verselbständigten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital des verselbständigten Aufgabenträgers aufgerechnet. Die Aufrechnung erfolgt nach den Wertverhältnissen zu Beginn des ersten Konzerngeschäftsjahres in Niedersachsen spätes-

tens zum 1. Januar 2012. Die Kapitalkonsolidierung ist zur Vermeidung von Doppelerfassungen des bilanziellen Reinvermögens des verselbständigten Aufgabenträgers erforderlich, da dieses in der Summenbilanz einmal durch die übernommenen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten aus dem Jahresabschluss des verselbständigten Aufgabenträgers und zusätzlich durch den Beteiligungsbuchwert der Anteile an diesem Aufgabenträger erfasst ist. Bei der Aufrechnung können sich aktive oder passive Unterschiedsbeträge ergeben. Darüber hinaus sind bei Beteiligung außenstehender Anteilseigner an diesem Aufgabenträger die diesen zustehenden Eigenkapitalanteile in einem gesonderten Posten der Gesamtbilanz als Anteile anderer Anteilseigner auszuweisen.

Kernverwaltung

Die Aufgaben innerhalb eines kommunalen Konzerns werden in unterschiedlichen Organisations- und Rechtsformen erfüllt. Für die eigentliche Stadtverwaltung mit ihren Fachbereichen und Referaten hat sich die Bezeichnung „Kernverwaltung“ als der zentrale Aufgabenträger im städtischen Verbund für alles etabliert, was nicht über eigenständige Rechtspersonen wie die städtischen Gesellschaften erledigt wird. Auch die Sonderrechnungen Stadtentwässerung, Abfall sowie Hochbau und Gebäudemanagement und der Pensionsfonds als Sondervermögen der Stadt Braunschweig, die aus Gesamtabschlusssicht jeweils eigene Aufgabenträger sind, stehen außerhalb der Kernverwaltung.

Konzern

Ein Konzern ist die Zusammenfassung selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit. An der Spitze eines Konzerns steht ein Unternehmen, das auf die übrigen zusammengefassten Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt und die Geschäfts- und Finanzpolitik für den Konzern vorgibt. In einem kommunalen Konzern gibt die Kommune die Geschäfts- und Finanzpolitik des Konzerns vor. Die mit der Kommune zum Konzern zusammengefassten Organisationseinheiten nennt das niedersächsische Haushaltsrecht verselbständigte Aufgabenträger.

Konsolidierter Gesamtabschluss

Nach § 128 Abs. 4 NKomVG ist für jedes Haushaltsjahr der Jahresabschluss der Kommune mit den Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und der Zweckverbände zusammenzufassen (Konsolidierung).

Konsolidierungskreis

Die Kommune und die mit der Kommune im konsolidierten Gesamtabschluss zusammengefassten vollkonsolidierten Aufgabenträger bilden den Konsolidierungskreis. Der Umfang der dabei berücksichtigten Aufgabenträger ist abhängig von der Beherrschungsmöglichkeit durch die Kommune und wird durch Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen eingeschränkt.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einem Kredit gleichkommen. Vorfinanzierungen von Schulsanierungen durch ein privates Unternehmen (Public Private Partnership/PPP) sind kreditähnliche Rechtsgeschäfte. Sie sind entsprechend zu bilanzieren und vorher von der Kommunalaufsicht zu genehmigen.

Neubewertungsmethode

Als Neubewertungsmethode wird ein Verfahren zur Durchführung der Kapitalkonsolidierung bezeichnet. Bei diesem Verfahren wird das zu beizulegenden Zeitwerten bewertete Eigenkapital des verselbständigten Aufgabenträgers mit dem Buchwert der Beteiligung an diesem verselbständigten Aufgabenträger aufgerechnet. Die Bewertung erfolgt nach den Wertverhältnissen im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung.

(Nicht-)monetäre Vermögensgegenstände

Die sog. „Nicht-monetären Vermögensgegenstände“ kennzeichnet, dass sie mit keinem Recht auf Erhalt einer festen oder bestimmbaren Anzahl von Währungseinheiten verbunden sind. Dazu zählen Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände, Geschäfts- und Firmenwerte oder Vorauszahlungen für Waren. Demgegenüber sind monetäre Vermögensgegenstände im Bestand befindliche Geldmittel und Vermögenswerte, für die der Aufgabenträger einen festen oder bestimmbaren Geldbetrag erhält (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen).

Passiver Unterschiedsbetrag

Ein passiver Unterschiedsbetrag ergibt sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung, wenn der aufzurechnende Beteiligungsbuchwert des vollkonsolidierten Aufgabenträgers niedriger ist als das aufzurechnende anteilige Eigenkapital. Ein passiver Unterschiedsbetrag kann Eigenkapital- oder Fremdkapitalcharakter haben. Fremdkapitalcharakter hat er dann, wenn bei Kauf eines Aufgabenträgers Kaufpreisabschläge vorgenommen wurden, weil bei dem Aufgabenträger Sanierungsbedarf besteht. In diesen Fällen hat der Unterschiedsbetrag Rückstellungscharakter. Der in den Kommunen häufigere Fall ist der, dass ein passiver Unterschiedsbetrag aufgrund von Ergebnisthesaurierungen in Jahren vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt entstanden ist. Die Behandlung des passiven Unterschiedsbetrages in den Folgejahren hängt von seinem Charakter und seiner zwischenzeitlichen Entwicklung (z.B. durchgeführte Sanierungsmaßnahmen) ab.

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der zutreffenden Ermittlung des Periodengewinns, indem Aufwendungen und Erträge dem Wirtschaftsjahr zugeordnet werden, durch das sie – wirtschaftlich betrachtet – verursacht sind. RAP auf der Aktivseite der Bilanz weisen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag aus, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. RAP auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Typische Geschäftsvorfälle, die zur Bildung von RAP führen, sind Vorauszahlungen für Miete, Pacht und Versicherungen.

Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung ist ein weiterer Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Kommune zum konsolidierten Gesamtabschluss. Hierbei sind die innerhalb des Konsolidierungskreises bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander aufzurechnen. Die Schuldenkonsolidierung ist erforderlich, da es unter dem Gesichtspunkt der Einheitstheorie in einem einheitlichen Unternehmen keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst geben kann.

Sonstige Aufgabenträger

Sonstige Aufgabenträger werden je nach Umfang der Beteiligung und der Einflussnahmemöglichkeit der Kommune auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des Aufgabenträgers in der Gesamtbilanz unter der Position „Anteile an sonstigen Aufgabenträgern“ ausgewiesen und zu ihren Anschaffungskosten bewertet.

Verselbständigte Aufgabenträger

Das Haushaltsrecht bezeichnet alle wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Organisationseinheiten an denen die Kernverwaltung beteiligt ist als verselbständigte Aufgabenträger. Bei privatrechtlichen und bestimmten öffentlich-rechtlichen Rechtsformen (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts) liegt zusätzlich auch rechtliche Selbständigkeit vor. Zu unterscheiden sind vollkonsolidierte Aufgabenträger, assoziierte Aufgabenträger und sonstige Aufgabenträger.

Vollkonsolidierung

Vollkonsolidierung ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Kommune mit den Jahresabschlüssen der verselbständigten Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss. Dabei werden Doppelerfassungen des Vermögens der verselbständigten Aufgabenträger eliminiert. Auch Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge aus gegenseitigen Leistungsbeziehungen werden eliminiert.

Vollkonsolidierte Aufgabenträger

Vollkonsolidierte Aufgabenträger sind Aufgabenträger, auf die die Kommune beherrschenden Einfluss ausüben kann. Hierzu muss eine der in § 290 Abs. 2 HGB genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung ist ein weiterer Arbeitsschritt im Rahmen der Vollkonsolidierung verselbständigter Aufgabenträger. Er wird angewendet, wenn aufgrund von Lieferungen oder Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt wurden, die Gewinne oder Verluste enthalten. Der Konsolidierungsschritt ist erforderlich, weil Gewinne oder Verluste aus Lieferungen und Leistungen der Konzerneinheiten erst entstanden sind, wenn die Vermögensgegenstände den Vollkonsolidierungskreis verlassen haben. Aufgrund der kommunalen Gegebenheiten ist dieser Konsolidierungsschritt in vielen Fällen nicht erforderlich, da entweder keine Zwischenergebnisse entstanden oder diese von untergeordneter Bedeutung für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des kommunalen Konzerns sind.

3. Positionenrahmen

Stand: 31.12.2013

Positionenrahmen zum Gesamtabschluss in Niedersachsen mit Konten - Stadt Braunschweig

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der konsolidierten Ergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom Ministerium für Inneres und Sport und dem damaligen Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) herausgegebenen Positionenrahmen. Die Kommunen erstellen hieraus einen örtlichen Positionenplan. Die Stadt Braunschweig hat den Positionenrahmen angewendet u. unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten ergänzt.

I.	**Positionenrahmen zur Gesamtbilanz**
A	**Aktiva**
A 1	**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen**
A 1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**
A 1.1.1	**Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger**
000000	Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger
A 1.1.2	**Konzessionen**
001000	Konzessionen
A 1.1.3	**Lizenzen**
002000	Lizenzen
A 1.1.4	**Ähnliche Rechte**
003000	Ähnliche Rechte
A 1.1.5	**Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**
004000	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
004100	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
004200	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse - Sonstige
A 1.1.6	**Aktivierter Umstellungsaufwand**
005000	Aktivierter Umstellungsaufwand
A 1.1.7	**Sonstiges immaterielles Vermögen**
A 1.1.7.1	**Sonstiges immaterielles Vermögen**
008000	Sonstiges immaterielles Vermögen
A 1.1.7.2	**Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**
009000	Geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
009100	Geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
009200	Geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände - Sonstige
A 1.2	**Sachvermögen**
A 1.2.1	**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken**
010000	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken
010100	Festwertbewertung

A 1.2.2	**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken**
020000	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken
021000	Gebäude
022000	Außenanlagen
023000	Festwertbewertung
A 1.2.3	**Infrastrukturvermögen**
031000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
032000	Infrastrukturvermögen
033000	Festwertbewertung
A 1.2.4	**Bauten auf fremdem Grund und Boden**
040000	Bauten auf fremden Grund und Boden
A 1.2.5	**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**
050000	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
A 1.2.6	**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**
061000	Fahrzeuge
062000	Maschinen und technische Anlagen
A 1.2.7	**Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere**
071000	Betriebsvorrichtungen
072000	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen u. Nutztiere
075000	Sammelposten für bewegl. Vermögensgegenstände über 150,- bis 1.000,- Euro ohne Ust
076000	Festwertbewertung Betriebs- u. Geschäftsausstattung
A 1.2.9	**Vorräte**
A 1.2.9.1	**Vorräte**
081000	Vorräte
A 1.2.9.2	**Geleistete Anzahlungen für Vorräte**
087000	Geleistete Anzahlungen für Vorräte - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
087100	Geleistete Anzahlungen für Vorräte - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
087200	Geleistete Anzahlungen für Vorräte - Sonstige
A 1.2.10	**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**
091000	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
091100	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
091200	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen - Sonstige
096000	Anlagen im Bau (AiB)

A 2	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung
A 2.1	**Finanzvermögen**
A 2.1.1	**Anteile an verbundenen Ausgliederungen**
A 2.1.1.1	**Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung**
101000	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
A 2.1.1.2	**Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung**
102000	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.2	**Anteile an assoziierten Ausgliederungen**
A 2.1.2.1	**Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung**
111000	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
A 2.1.2.2	**Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung**
112000	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.3	**Anteile an sonstige Aufgabenträgern**
113000	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern (Beteiligungen)
A 2.1.4	**Sondervermögen**
121000	Sondervermögen ohne untergeordneter Bedeutung
121100	Sondervermögen mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.5	**Ausleihungen**
A 2.1.5.1	**Ausleihungen an verbundene Unternehmen**
131100	Ausleihungen an verbundene Unternehmen ohne untergeordneter Bedeutung
131110	Ausleihungen an verbundene Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.5.2	**Ausleihungen an Beteiligungen**
131200	Ausleihungen an Beteiligungen
A 2.1.5.3	**Ausleihungen an Sondervermögen**
131300	Ausleihungen an Sondervermögen ohne untergeordneter Bedeutung
131310	Ausleihungen an Sondervermögen mit untergeordneter Bedeutung
A 2.1.5.4	**Sonstige Ausleihungen**
131400	Sonstige Ausleihungen
A 2.1.6	**Wertpapiere**
140000	Wertpapiere
A 2.1.7	**Öffentlich-rechtliche Forderungen**
150000	Öffentlich-rechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
150100	Öffentlich-rechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
150200	Öffentlich-rechtliche Forderungen - Sonstige
A 2.1.8	**Forderungen aus Transferleistungen**
153000	Forderungen aus Transferleistungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
153100	Forderungen aus Transferleistungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
153200	Forderungen aus Transferleistungen - Sonstige

A 2.1.9	**Privatrechtliche Forderungen**
160000	Privatrechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
160100	Privatrechtliche Forderungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
160200	Privatrechtliche Forderungen - Sonstige
163000	Forderung Cashpool – verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
163100	Forderung Cashpool – verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
163200	Forderung Cashpool – Sonstige
169200	Forderungen Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
169300	Forderungen Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
169400	Forderungen Gesellschaftervertrag - Sonstige
A 2.1.10	**Sonstige Vermögensgegenstände**
166000	Sonstige Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
166100	Sonstige Vermögensgegenstände - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
166200	Sonstige Vermögensgegenstände - Sonstige
166300	Forderungen gegen Mitarbeiter
168100	Vorsteuererstattung
A 2.2	**Liquide Mittel**
170000	Girokonten
170100	Festgeldkonten
170200	Bargeld und Wertgutscheine
A 2.3	**Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)**
A 2.3.1	**Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung**
180000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
180100	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten – verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
180200	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten - Sonstige
A 2.3.2	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**
181000	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

B	Passiva
B 1	**Nettoposition**
B 1.1	**Nettoposition**
B 1.1.1	**Basis-Reinvermögen**
B 1.1.1.1	**Reinvermögen**
200100	Reinvermögen (nur Kernverw.)
200110	Grund- u. Stammkapital
200120	Kapitalrücklagen
B 1.1.1.2	**Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt**
200200	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss
B 1.2	**Rücklagen**
B 1.2.1	**Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**
201000	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
B 1.2.2	**Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**
202000	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
B 1.2.3	**Zweckgebundene Rücklagen**
204000	Zweckgebundene Rücklagen
B 1.2.4	**Sonstige Rücklagen**
205000	Sonstige Rücklagen
205100	Gesetzliche Rücklagen
205200	Satzungsmäßige Rücklagen
205300	Andere Gewinnrücklagen
205310	Neubewertungsrücklage
205400	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
205500	Jahresergebnis
205500K	Ergebnisverwendung
B 1.3	**Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz**
207000	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz
B 1.4	**Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter**
208000	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
B 1.5	**Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung**
209000	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung
B 2	**Sonderposten**
B 2.1	**Sonderposten**
B 2.1.1	**Investitionszuweisungen und -zuschüsse**
211000	Sonderposten - Investitionszuweisungen und -zuschüsse
B 2.1.2	**Beiträge und ähnliche Entgelte**
212000	Sonderposten - Beiträge und ähnliche Entgelte
B 2.1.3	**Gebührenausgleich**
213000	Sonderposten - Gebührenausgleich

B 2.1.4	**Bewertungsausgleich**
214000	Sonderposten - Bewertungsausgleich
B 2.1.5	**Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten**
215000	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
B 2.1.6	**Sonstige Sonderposten**
219000	Sonstige Sonderposten
B 3	**Schulden**
B 3.1	**Geldschulden**
221000	Geldschulden - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
221100	Geldschulden - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
221200	Geldschulden - Sonstige
B 3.2	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**
240000	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
240100	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
240200	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften - Sonstige
B 3.3	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**
251000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
251100	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
251200	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Sonstige
B 3.4	**Transferverbindlichkeiten** (beinhaltet Kfz-Steuer, Grundsteuer)
261000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
261100	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
261200	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen - Sonstige
266000	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen
267000	Steuerverbindlichkeiten (ohne Ust) - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
267100	Steuerverbindlichkeiten (ohne Ust) - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
267200	Steuerverbindlichkeiten (ohne Ust) - Sonstige
269000	Andere Transferverbindlichkeiten

B 3.5	**Sonstige Verbindlichkeiten** (beinhaltet Gewerbesteuer, Lohn- u. Kirchenst., Ust.)
270000	Sonstige Verbindlichkeiten - verbundene Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
270100	Sonstige Verbindlichkeiten - verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
270200	Sonstige Verbindlichkeiten - Sonstige (auch Sozialversicherungen)
270300	Verbindlichkeiten Cashpool – verb. Untern. ohne untergeordneter Bedeutung
270400	Verbindlichkeiten Cashpool – verb. Untern. mit untergeordneter Bedeutung
270410	Verbindlichkeiten Cashpool – Sonstige
270500	Verbindlichkeiten aus Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
270600	Verbindlichkeiten aus Gesellschaftervertrag - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
270700	Verbindlichkeiten aus Gesellschaftervertrag - Sonstige
272000	Umsatzsteuerzahllast
B 4	**Rückstellungen**
B 4.1	**Rückstellungen**
B 4.1.1	**Pensionsrückstellungen**
281100	Pensionsrückstellungen
281200	Beihilferückstellungen
B 4.1.2	**Andere Rückstellungen**
289000	Andere Rückstellungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
289100	Andere Rückstellungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
289200	Andere Rückstellungen - Sonstige
B 5	**Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)**
290000	Passive Rechnungsabgrenzung - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
290100	Passive Rechnungsabgrenzung – verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
290200	Passive Rechnungsabgrenzung - Sonstige
II.	**Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnug**
C	**Ordentliche Gesamterträge und Gesamtaufwendungen**
C 1	**Ordentliche Gesamterträge**
C 1.1	**Steuern und ähnliche Abgaben**
300000	Steuern und ähnliche Abgaben - verb. Aufgabenträger ohne untergeordn. Bedeutung
300100	Steuern und ähnliche Abgaben - verb. Aufgabenträger mit untergeordn. Bedeutung
300200	Steuern und ähnliche Abgaben - Sonstige

C 1.2	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**
310000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordn. Bedeutung
310100	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - verb. Aufgabenträger mit untergeordn. Bedeutung
310200	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - Sonstige
C 1.3	**Auflösungserträge aus Sonderposten**
316000	Auflösungserträge aus Sonderposten
C 1.4	**Sonstige Transfererträge**
320000	Sonstige Transfererträge - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
320100	Sonstige Transfererträge - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
320200	Sonstige Transfererträge - Sonstige
C 1.5	**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**
330000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
330100	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
330200	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte - Sonstige
C 1.6	**Privatrechtliche Entgelte**
340000	Privatrechtliche Entgelte - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
340100	Privatrechtliche Entgelte - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
340200	Privatrechtliche Entgelte - Sonstige
C 1.7	**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**
348000	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
348100	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
348200	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen - Sonstige
C 1.8	**Zinsen und ähnliche Finanzerträge**
C 1.8.1	**Gewinnanteile**
365000	Beteiligungserträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
365100	Beteiligungserträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
365200	Beteiligungserträge - Sonstige
366000	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
366100	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
C 1.8.2	**Sonstige Finanzerträge**
361000	Zinserträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
361100	Zinserträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
361200	Zinserträge - Sonstige
362000	Erträge aus Verlustübernahme - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
369000	Sonstige Finanzerträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
369100	Sonstige Finanzerträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
369200	Sonstige Finanzerträge - Sonstige

C 1.9	**Aktivierte Eigenleistungen**
371000	Aktivierte Eigenleistungen
C 1.10	**Bestandsveränderungen**
372000	Bestandsveränderungen
C 1.11	**Sonstige ordentliche Erträge**
359000	Sonstige ordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
359100	Sonstige ordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
359200	Sonstige ordentliche Erträge - Sonstige
C 1.12	**Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern**
390000	Gewinne aus assoziierten Aufgabenträgern
C 2	**Ordentliche Gesamtaufwendungen**
C 2.1	**Aufwendungen für aktives Personal**
400000	Aufwendungen aktives Personal
C 2.2	**Aufwendungen für Versorgung**
410000	Aufwendungen für Versorgung
C 2.3	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**
420000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
420100	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
420200	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - Sonstige
C 2.4	**Abschreibungen**
C 2.4.1	**Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen**
471000	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen
C 2.4.2	**Abschreibungen auf Finanzvermögen**
472100	Abschreibungen auf Finanzvermögen
C 2.4.3	**Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert**
473000	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert
C 2.4.4	**Abschreibungen auf Unternehmen**
474000	Abschreibungen auf Unternehmen
C 2.4.5	**Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen**
475000	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen
C 2.4.6	**Sonstige Abschreibungen**
479000	Sonstige Abschreibungen
C 2.5	**Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**
C 2.5.1	**Zinsaufwendungen**
451000	Zinsaufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
451100	Zinsaufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
451200	Zinsaufwendungen - Sonstige

C 2.5.2	**Sonstige Finanzaufwendungen**
459000	Sonstige Finanzaufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
459100	Sonstige Finanzaufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
459200	Sonstige Finanzaufwendungen - Sonstige
462000	Aufwendungen aus Verlustübernahme - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
462100	Aufwendungen aus Verlustübernahme - verb. Aufgabenträger mit unterg. Bedeutung
462200	Aufwendungen aus Verlustübernahme - Sonstige
466000	Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne - verb. Aufgabenträger ohne untergeordn. Bedeutung
C 2.6	**Transferaufwendungen**
439000	Transferaufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
439100	Transferaufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
439200	Transferaufwendungen - Sonstige
C 2.7	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**
440000	Sonstige ordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne unterg. Bedeutung
440100	Sonstige ordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
440200	Sonstige ordentliche Aufwendungen - Sonstige
C 2.8	**Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern**
499000	Verluste aus assoziierten Aufgabenträgern
C 3	**Ordentliches Gesamtergebnis**
	Ordentliche Gesamterträge (C 2)
	Ordentliche Gesamtaufwendungen (C 1)
C 3	**Ordentliches Gesamtergebnis (Saldo C 2- C1)**
D	**Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**
D 1	**Außerordentliche Erträge**
501000	Außerordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
501100	Außerordentliche Erträge - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
501200	Außerordentliche Erträge - Sonstige
531000	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen
D 2	**Außerordentliche Aufwendungen**
511000	Außerordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger ohne untergeordneter Bedeutung
511100	Außerordentliche Aufwendungen - verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung
511200	Außerordentliche Aufwendungen - Sonstige
513000	Außerplanmäßige Abschreibungen
532000	Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen

D 3	**Außerordentliches Gesamtergebnis**
	Außerordentliche Erträge (D 1)
	Außerordentliche Aufwendungen (D 2)
D 3	**Außerordentliches Gesamtergebnis (Saldo D 1- D 2)**
E	**Gesamtjahresüberschuss /-fehlbetrag**
	Ordentliches Gesamtergebnis (C 3)
	Außerordentliches Gesamtergebnis (D 3)
E 1	**Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag (Saldo C3 + D 3)**
F	**Gewinnverwendung**
F 1	**Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn**
F 2	**Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust**
F 3	**Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (Saldo F1 - F2)**
F 4	**Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr**
F 5	**Entnahmen aus der Kapitalrücklage**
F 6	**Entnahmen aus Gewinnrücklagen**
F 7	**Einstellungen in Gewinnrücklagen**
F 8	**Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage**
G	**Gesamtbilanzgewinn/-verlust (Saldo E1, F3 - F8)**

4. Konzernstruktur Stadt Braunschweig

4. Konzernstruktur Stadt Braunschweig

Im Folgenden ist die Konzernstruktur als Grafik abgebildet.

Welche Aufgabenträger für den Konsolidierungskreis berücksichtigt werden, ist in Kapitel V unter dem Punkt 1.2.1 „Erläuterungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises“ beschrieben.

Die nicht im Konsolidierungskreis berücksichtigten Aufgabenträger sind in Kapitel V unter dem Punkt 2.2 „Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)“ aufgelistet.

Stadt Braunschweig (Kernverwaltung)

1. Ebene

- 100 % Sonderrechnung FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement
- 100 % Sonderrechnung Stadtentwässerung
- 100 % Sonderrechnung Abfallwirtschaft
- 100 % Sondervermögen Pensionsfonds
- 100 % Hafenbetriebsgesellschaft mbH
- 100 % Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- 100 % Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- 51 % Braunschweig Zukunft GmbH
- 66 % Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

2. Ebene

- 100 % Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- 13,4 % Allianz für die Region GmbH
- 100 % Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- 100 % Volkshochschule Braunschweig GmbH
- 51 % Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (SBBG: 49 %)
- 100 % Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
- Abwasserverband
- - ZGB - WV WL
- 5,2 % Metropolregion HaBrgGöWob GmbH

3. Ebene

- 94,8 % Stadthalle Brg. Betriebs-GmbH (Stadt: 5,2%)
- 94,9 % Stadtbad Brg. S+F GmbH (Stadt: 5,1%)
- 25,1 % Brg. Versorgungs-Verwaltungs-AG
- 25,2 % Haus der Wissenschaft GmbH
- 100 % Haus der Familie GmbH
- 100 % Wohnstätten GmbH
- 100 % Med. Versorgungszentren am Städt. Klinikum Brg. mbH
- 100 % Klinikum Brg. Textilservice GmbH
- 100 % Kraftverkehr Mundstock GmbH
- 100 % Braunschw. Verkehrs-AG
- 25,1 % Brg. Versorgungs-AG & Co.KG
- 100 % Brg. Bus- und Bahnbetriebs-ges. mbH
- 100 % VHS Arbeit und Beruf GmbH
- 100 % Klinikum Brg. Klinikdienste GmbH

4. Ebene

- 100 % Mundstock Reisen GmbH
- 50,96% Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
- 100 % Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
- 100 % Stadtentwässerung Brg. GmbH
- 100 % Braunschweiger Netz GmbH
- 51 % Bellis GmbH
- 100 % Stadtwerke Thale GmbH
- 33 1/3 % Gemeinschaftskraftwerk Hannover-Braunschweig GmbH&Co.KG
- 24,5 % Stadtwerke Pulheim GmbH
- 50 % Stadtwerke Pulheim Vertrieb GmbH
- 28 % Phantoms Basketball Braunschweig GmbH
- 100 % Stadtwerke Pulheim Netz GmbH
- 50 % Stadtwerke Pulheim Dienste GmbH
- 33 1/3 % GKW-Beteiligungs-GmbH
- 100 % BS Partnerwerk GmbH

5. Ebene

- 50 % Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH

Verbundene Aufgabenträger (Beherrschender Einfluss) -> Vollkonsolidierung

Assoziierte Aufgabenträger (Maßgeblicher Einfluss) -> Eigenkapitalmethode

Konsolidierungskreis für Gesamtabschluss 2013

Sonstige Aufgabenträger -> Keine Berücksichtigung

Stand: 31.12.2013

II. Konsolidierte Gesamtbilanz

(§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 54 GemHKVO)

1. Komprimierte Darstellung Gesamtbilanz

2. Gesamtbilanz

3. Vermerke unter der Gesamtbilanz

1. Komprimierte Darstellung Gesamtbilanz

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva	31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	27.734.921,52	30.063.899,40	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	490.892.354,02	490.892.354,02
2. Sachvermögen	2.247.339.912,16	2.323.963.591,17	1.2 Rücklagen	510.896.215,94	572.041.278,71
			1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
			1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.648.277,15	3.466.961,70
			1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
			1.6 Jahresergebnis *(Bilanzgewinn/-verlust)*	56.325.927,90	-16.130.798,28
3. Finanzvermögen	198.270.605,87	181.435.078,25	1.7 Sonderposten	484.265.070,67	469.921.859,40
				1.546.027.845,68	1.520.191.655,55
4. Liquide Mittel	326.303.073,05	306.099.009,32			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	5.963.032,87	21.518.976,06	2.1 Geldschulden	417.605.969,36	434.699.808,92
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	577.838,43	32.333.552,49
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.990.340,14	23.184.475,80
			2.4 Transferverbindlichkeiten	3.930.589,56	2.615.736,01
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	63.475.145,73	76.905.179,00
				509.579.883,22	569.738.752,22
			3. Rückstellungen	570.363.162,24	597.923.568,02
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	179.640.654,33	175.226.578,41
Bilanzsumme	**2.805.611.545,47**	**2.863.080.554,20**	**Bilanzsumme**	**2.805.611.545,47**	**2.863.080.554,20**

Braunschweig, 18.05.2016

Oberbürgermeister

2. Gesamtbilanz

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva		31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	0,00	0,00
1.2	Konzessionen	0,00	0,00
1.3	Lizenzen	2.656.160,27	2.412.712,29
1.4	Ähnliche Rechte	759.505,04	715.442,11
1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.993.690,00	26.845.313,00
1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	325.566,21	90.432,00
		27.734.921,52	30.063.899,40
2.	Sachvermögen		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	241.689.027,88	241.816.368,69
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	914.935.277,93	959.307.140,15
2.3	Infrastrukturvermögen	757.079.389,26	769.584.794,55
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	12.096.468,59	5.181.336,90
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	672.132,76	691.722,26
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	62.217.825,18	59.787.788,05
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	59.814.006,62	61.375.977,28
2.8	Vorräte	39.387.699,89	38.115.619,76
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	159.448.084,05	188.102.843,53
		2.247.339.912,16	2.323.963.591,17
3.	Finanzvermögen		
3.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	7.924.585,16	7.924.585,16
3.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	44.850.877,42	44.169.785,66
3.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	5.452.177,85	6.091.220,48
3.4	Sondervermögen	0,00	0,00
3.5	Ausleihungen	16.148.105,17	15.698.954,21
3.6	Wertpapiere	143.348,42	92.983,08
3.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	15.222.552,26	11.133.476,04
3.8	Forderungen aus Transferleistungen	11.444.733,68	24.282.714,79
3.9	Privatrechtliche Forderungen	76.300.970,57	64.254.050,59
3.10	Sonstige Vermögensgegenstände	20.783.255,34	7.787.308,24
		198.270.605,87	181.435.078,25

Passiva		31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -
1.	Nettoposition		
1.1	Basis-Reinvermögen		
1.1.1	Reinvermögen	490.892.354,02	490.892.354,02
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
		490.892.354,02	490.892.354,02
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	440.745.653,49	497.356.855,75
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	68.093.420,98	73.590.850,27
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Sonstige Rücklagen	2.057.141,47	1.093.572,69
		510.896.215,94	572.041.278,71
1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.648.277,15	3.466.961,70
1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
1.6	Jahresergebnis		
1.6.1	Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	-11.524.633,81
1.6.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	56.690.793,31	-4.672.637,37
1.6.3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-364.865,41	66.472,90
	Bilanzgewinn/-verlust	56.325.927,90	-16.130.798,28
1.7	Sonderposten		
1.7.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	363.414.872,51	344.084.489,21
1.7.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	81.511.552,29	83.057.262,53
1.7.3	Gebührenausgleich	9.054.739,82	9.054.739,82
1.7.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.7.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.7.6	Sonstige Sonderposten	30.283.906,05	33.725.367,84
		484.265.070,67	469.921.859,40
		1.546.027.845,68	1.520.191.655,55

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva		31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -	Passiva		31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -
4.	Liquide Mittel	326.303.073,05	306.099.009,32	2.	Schulden		
				2.1	Geldschulden	417.605.969,36	434.699.808,92
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	5.963.032,87	21.518.976,06	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	577.838,43	32.333.552,49
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.990.340,14	23.184.475,80
				2.4	Transferverbindlichkeiten	3.930.589,56	2.615.736,01
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	63.475.145,73	76.905.179,00
						509.579.883,22	569.738.752,22
				3.	Rückstellungen		
				3.1	Pensionsrückstellungen	417.299.075,98	449.708.694,18
				3.2	Andere Rückstellungen	153.064.086,26	148.214.873,84
						570.363.162,24	597.923.568,02
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	179.640.654,33	175.226.578,41
Bilanzsumme		**2.805.611.545,47**	**2.863.080.554,20**	**Bilanzsumme**		**2.805.611.545,47**	**2.863.080.554,20**

Braunschweig, 18.05.2016

Oberbürgermeister

3. Vermerke unter der Gesamtbilanz

3. Vermerke unter der Gesamtbilanz

Gemäß § 58 GemHKVO umfasst der Konsolidierungsbericht (siehe Kapitel V) unter anderem einen Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen sowie über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

Im Konzern Stadt Braunschweig bestehen die folgenden Vorbelastungen (konsolidiert, mit Verteilung auf die zu konsolidieren Aufgabenträgern):

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre in EUR	**Summe**	**Stadt BS Kernverwaltung**	**Sonderrechnung Stadtentwässerung**
Haushaltsreste aus dem Vorjahr einschließlich des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	58.609.439,23	58.609.439,23	0,00
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	15.351.663,09	15.351.663,09	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	16.881.180,07	16.881.180,07	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	9.201.438,80	9.201.438,80	0,00
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	10.333.551,76	10.302.606,11	30.945,65
Summe der Vorbelastungen	**110.377.272,95**	**110.346.327,30**	**30.945,65**

Die einzelnen Vorbelastungen werden im Folgenden erläutert.

Die Vorbelastungen aus **Haushaltsresten** in Höhe von rd. 58.609 TEUR (Vorjahr: 66.331 TEUR) bestehen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2013 auf den Seiten 729 bis 740 detailliert dargestellt.

Die Vorbelastungen aus **Bürgschaften** in Höhe von rd. 15.352 TEUR (Vorjahr: 17.581 TEUR) bestehen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2013 auf Seite 80 in Höhe von rd. 196.399 TEUR (Vorjahr: 170.077 TEUR) ausgewiesen. Für den konsolidierten Gesamtabschluss werden an dieser Stelle nur die Bürgschaften gezeigt, bei denen der Forderungsschuldner ein nicht zu konsolidierenden Aufgabenträger (rd. 103 TEUR, Vorjahr: 130 TEUR) oder ein Dritter (rd. 15.249 TEUR, Vorjahr: 17.451 TEUR) außerhalb des Konsolidierungskreises ist. Die Bürgschaften für zu konsolidierende Aufgaben-

träger werden hier nicht ausgewiesen, da bei den zu konsolidierenden Aufgabenträgern die entsprechenden Schulden auf der Passivseite der Gesamtbilanz ausgewiesen werden.

Die Bürgschaften wurden für folgende Bereiche vergeben:

- Wohnungs- und Siedlungswesen rd.138 TEUR
- Sozialwesen und Sport rd. 4.066 TEUR
- Handel, Industrie und Gewerbe rd. 11.148 TEUR

Die Vorbelastungen aus **in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von rd. 16.881 TEUR (Vorjahr: 16.188 TEUR) bestehen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2013 auf den Seiten 750 bis 751 detailliert dargestellt.

Die Vorbelastungen für **Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften** in Höhe von rd. 9.201 TEUR (Vorjahr: 9.579 TEUR) bestehen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig. Dabei handelt es sich um die Patronatserklärung Stadthalle (Erfüllung Pachtvertrag VW-Halle) in Höhe von rd. 2.555 TEUR (Vorjahr: 2.932 TEUR) und um die Entschädigung für den Heimfall der VW-Halle in Höhe von unverändert rd. 6.647 TEUR.
Nach den Regelungen über die Entschädigung beim Heimfall der VW-Halle bei Zeitablauf wurde in dem Erbbaurechtsvertrag vom 14.09.1999 ein Wert von 20 Mio. DM = 10,2 Mio. EUR zugrunde gelegt. In der letzten kameralen Jahresrechnung 2007 wurde für die VW-Halle eine zweckgebundene (kamerale) Rücklage in Höhe von 3.579 TEUR ausgewiesen. Gemäß den vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration veröffentlichten „Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft“ wurde dieser Betrag als „Andere sonstige Verbindlichkeit“ auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Der Restbetrag in Höhe von 6.647 TEUR wurde als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahr in den Vermerken unter der Bilanz aufgenommen.

Die Vorbelastungen aus **Stundungen** über das Ende des Haushaltsjahres hinaus in Höhe von rd. 10.334 TEUR (Vorjahr: 9.930 TEUR) bestehen bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und der Sonderrechnung Stadtentwässerung. Die Stundungen der Kernverwaltung in Höhe von rd. 10.303 TEUR wurden im Jahresabschluss 2013 auf Seite 80 ausgewiesen. Die Stundungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung in Höhe von rd. 31 TEUR wurden im Jahresabschluss 2013 als Teil des Haushaltsplanes 2015 auf Seite 904 ausgewiesen.

Sonstige wesentliche langjährige Verpflichtungen

In Anlehnung an § 16 Abs. 4 GemHKVO werden im Folgenden Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten, dargestellt. Die Ansätze beziehen sich auf das Folgejahr. Darüber hinaus erfolgt die Darstellung bei den Sonderrechnungen Abfallwirtschaft und Stadtentwässerung bis zum Vertragsende.

Kernverwaltung Stadt Braunschweig

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Verkehrsanlagen und Verkehrsmanagement an die Firma Bellis aufgrund der Dienstleistungsverträge LSA/Verkehr und öffentliche Beleuchtung (2013: 7.853 TEUR / Ansatz 2014: 8.650 TEUR). Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. Die Gesamtzahlungsverpflichtung (01.01.2015-31.12.2025) beläuft sich auf 103.805 TEUR.

- Vertrag mit der Firma Microsoft für jeweils 3 Jahre, damit der aktuelle Stand der Software erhalten bleibt. Der aktuelle Vertrag läuft bis 30. November 2014. Es werden ca. 401,2 TEUR pro Jahr gezahlt. Je 3-jährige Vertragslaufzeit ergibt sich eine Verpflichtung in Höhe von rd. 1.203,6 TEUR.

- Die Stadt Braunschweig leistet eine Festbetragseinlage je Geschäftsjahr (2013: 1.039 TEUR / Ansatz 2014: 1.007 TEUR) sowie eine variable Einlage von maximal 174,4 TEUR an die Braunschweig Stadtmarketing GmbH. In der Festbetragseinlage sind bis einschl. 2016 jährlich 150 TEUR für die „Haus der Wissenschaften Braunschweig GmbH“, an der die Stadtmarketing GmbH beteiligt ist, enthalten.

- Das Staatstheater Braunschweig erhält aufgrund des Staatstheatervertrages vom 19. März 1956 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1/3 der durch laufende Betriebseinnahmen nicht gedeckten laufenden Betriebsausgaben (Ist 2013: 9.102 TEUR / Ansatz 2014: 9.860 TEUR). Im Februar 2011 wurde zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig eine Klarstellungsvereinbarung geschlossen. Diese dient dem Zweck, die Begriffe der laufenden Betriebsausgaben und der Ausgaben für Baumaßnahmen aus der Ursprungsvereinbarung näher zu erläutern und damit die Voraussetzungen für die Leistungserbringung, insbesondere die finanzielle Beteiligung der Stadt an den nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben des Staatstheaters, zu konkretisieren.

- Erstattungen an die HOCHTIEF PPP Schulpartner Braunschweig GmbH für die Planung, Durchführung und Finanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die funktionserhaltende Instandhaltung sowie ausgewählte Betriebsleistungen für neun Schulen, drei Kindertagesstätten und zwei Schulsporthallen ab Februar 2012 gemäß PPP-Projektvertrag:

  1. Vergütung für Betriebsleistungen (2013: 2.920 TEUR / 2014: 2.977 TEUR / 2015 bis Vertragsende: 67.514 TEUR). Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.
  2. Instandhaltungspauschale (2013: 2.663 TEUR / 2014: 2.206 TEUR / 2015 bis Vertragsende: 49.962 TEUR). Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.
  3. Vergütung für Gesamtinvestitionsleistungen durch Investitionsabtrag (2013: 114 TEUR / 2014: 1.280 TEUR / 2015 bis Vertragsende: 88.453 TEUR) und Verzinsung (2013: 307 TEUR / 2014: 2.125 TEUR / 2015 bis Vertragsende: 42.244 TEUR). Es erfolgt keine Indizierung.

<u>Sonderrechnung Stadtentwässerung</u>

- Zahlung eines jährlichen Betriebsentgeltes und eines jährlichen Kapitalkostenentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Stadtentwässerung an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages (Vertrag bis zum 31. Dezember 2035):

2013	20.731 TEUR
Plan 2014	22.599 TEUR
Prognose 2014- 2018	99,5 Mio. EUR

Für die Zeit bis zum Vertragsende 2035 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 407 Mio. EUR. Bei der Prognose für die kommenden 5 Jahre bzw. bis Vertragsende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen, Zinsanpassungen und Investitionen nicht berücksichtigt.

Die Unterhaltung der bestehenden Kanäle sowie die Erhaltung und Erweiterung des Kanalnetzes wird durch den zwischen der (SE|BS) und der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Abwasserentsorgungsvertrag sichergestellt. Die regelmäßige Fortschreibung der Betriebsentgelte ist mit der allgemeinen Preisentwicklung gekoppelt. Die für

die von der SE|BS vorgenommenen Investitionen zu zahlenden Kapitalkostenentgelte bemessen sich allein nach den Abschreibungen und Zinsen für das geschaffene Vermögen. Diese Vereinbarungen tragen zu einer Stabilität der Entwässerungsgebühren bei.

Braunschweiger Verkehrs-AG

- Für Investitionen bei Stadtbahnen und Primove (Forschungsvorhaben emobility) besteht eine vertragliche Verpflichtung aufgrund von Bestellungen Höhe von rd. 21.805 TEUR.

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

- Für das Wohnbaugebiet „Steinberg“ besteht eine notarielle Ankaufsverpflichtung für Ersatzflächen die z.Zt. gepachtet sind in Höhe von rd. 1.530 TEUR.
- Für das Baugebiet „Lammer Busch – Ost“ bestehen Erschließungsverpflichtungen in Höhe von rd. 2.650 TEUR.
- Für das Baugebiet „Roselies-Süd“ bestehen Erschließungsverpflichtung in Höhe von rd. 2.480 TEUR.

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Abfallbeseitigung und Straßenreinigung an die ALBA Braunschweig GmbH auf Basis der abgeschlossenen Leistungsverträge (Vertrag bis zum 31. Dezember 2020).

2013	28.331 TEUR
Plan 2014	29.404 TEUR
Prognose 2014- 2018	143 Mio. EUR

Für die Zeit bis zum Vertragsende 2020 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 199 Mio. EUR. Bei der Prognose für die kommenden 5 Jahre bzw. bis Vertragsende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen sowie der zum 1. Januar 2016 vorgesehenen Angemessenheitsprüfung nicht berücksichtigt.

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die thermische Behandlung des Restabfalls an die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord (Vertrag bis zum 31. Januar 2019).

2013	6.859 TEUR
Plan 2014	6.747 TEUR
Prognose 2014- 2018	33,7 Mio. EUR

Für die Zeit bis zum Vertragsende 2019 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 34,2 Mio. EUR. Bei der Prognose für die kommenden 5 Jahre bzw. bis Vertragsende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen nicht berücksichtigt.

III. Konsolidierte Ergebnisrechnung

(§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG i.V.m. § 50 GemHKVO)

Konsolidierte Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen		Gesamtergebnis 2013 - Euro -	Gesamtergebnis 2012 - Euro -
1		2	3
Ordentliche Gesamterträge			
1	Steuern und ähnliche Abgaben	339.397.871,82	363.376.872,21
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	143.748.456,72	122.305.389,92
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	23.602.702,25	24.244.887,35
4	Sonstige Transfererträge	9.420.976,47	10.028.360,03
5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	104.391.797,71	101.666.327,10
6	Privatrechtliche Entgelte	385.120.025,99	362.804.371,24
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100.970.444,42	92.631.430,79
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	5.300.362,02	18.226.262,06
9	Aktivierte Eigenleistungen	3.803.632,36	3.310.353,31
10	Bestandsveränderungen	2.604.271,10	24.686,30
11	Sonstige ordentliche Erträge	42.794.654,16	41.794.580,41
12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	7.098.431,14	20.254.050,85
13	**Summe ordentliche Erträge**	**1.168.253.626,16**	**1.160.667.571,57**
Ordentliche Gesamtaufwendungen			
14	Aufwendungen für aktives Personal	399.813.924,92	363.962.714,01
15	Aufwendungen für Versorgung	21.791.104,99	19.645.015,27
16	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	232.874.742,30	228.474.434,49
17	Abschreibungen	82.089.688,91	74.989.247,83
18	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	25.139.925,06	26.463.751,43
19	Transferaufwendungen	217.591.625,20	214.220.854,29
20	Sonstige ordentliche Aufwendungen	191.244.230,13	175.627.144,20
21	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	684.414,83	1.129.863,63
22	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.171.229.656,34**	**1.104.513.025,15**
23	**Ordentliches Gesamtergebnis** (Zeilen 13 - 22)	**-2.976.030,18**	**56.154.546,42**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
24	Außerordentliche Erträge	12.206.055,60	12.707.141,04
25	Außerordentliche Aufwendungen	13.902.662,79	12.170.894,15
26	**Außerordentliches Gesamtergebnis**	**-1.696.607,19**	**536.246,89**
Gesamtjahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) (Zeilen 23 + 26)		**-4.672.637,37**	**56.690.793,31**

IV. Konsolidierte Anlagen

(§ 128 Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 3 NKomVG)

1. Anlagenübersicht

2. Forderungsübersicht

3. Schuldenübersicht

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2013

1. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht (§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 2 NKomVG)

In der Anlagenübersicht wird vertikal entsprechend der Bilanzgliederung der Stand des

- immateriellen Vermögens,
- Sachvermögens ohne Vorräte
- geringwertige Vermögensgegenstände
- Finanzvermögens ohne Forderungen

der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises ausgewiesen.

Horizontal wird der Stand zu Beginn und Ende des Jahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt.

Anlagenübersicht

zum 31. Dezember 2013

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 01. Jan. 2013 - Euro-	Zugänge im Haushaltsjahr - Euro-	Abgänge im Haushaltsjahr - Euro-	Umbuchungen im Haushaltsjahr - Euro-	Stand am 31. Dez 2013 - Euro-	Stand am 01. Jan. 2013 - Euro-	Abschreibungen im Haushaltsjahr - Euro -	Auflösungen - Euro -	Zuschreibungen im Haushaltsjahr - Euro -	Stand am 31. Dez 2013 - Euro-	Stand am 31. Dez 2013 - Euro-	Stand am 31. Dez 2012 - Euro-
		+	-	+/-			+	-	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	53.039.879,97	5.983.934,75	402.930,57	6.400,00	58.627.284,15	25.304.958,45	3.634.477,87	376.051,57	0,00	28.563.384,75	30.063.899,40	27.734.921,52
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegestände)	3.426.062.370,84	163.325.526,97	29.584.149,90	-6.400,00	3.559.797.347,91	1.218.110.158,57	73.545.027,64	17.545.135,58	-160.674,13	1.273.949.376,50	2.285.847.971,41	2.207.952.212,27
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	95.078.425,08	54.648,07	596.213,50	0,00	94.536.859,65	20.559.331,06	0,00	0,00	0,00	20.559.331,06	73.977.528,59	74.519.094,02
Insgesamt	3.574.180.675,89	169.364.109,79	30.583.293,97	0,00	3.712.961.491,71	1.263.974.448,08	77.179.505,51	17.921.187,15	-160.674,13	1.323.072.092,31	2.389.889.399,40	2.310.206.227,81

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2013

2. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht (§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 4 NKomVG)

In der Forderungsübersicht werden die Forderungen der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Forderungen dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen im Konzern bestehen bleiben.

Vertikal werden die Gesamtforderungen entsprechend der Bilanzgliederung ausgewiesen.

Horizontal wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben.

Forderungsübersicht

zum 31. Dezember 2013

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Januar 2013	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Januar 2012	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	11.133.476,04	11.121.299,26	12.176,78	0,00	15.222.552,26	-4.089.076,22
2. Forderungen aus Transferleistungen	24.282.714,79	24.282.274,79	440,00	0,00	11.444.733,68	12.837.981,11
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	64.254.050,59	64.164.050,59	90.000,00	0,00	76.300.970,57	-12.046.919,98
Summe aller Forderungen	99.670.241,42	99.567.624,64	102.616,78	0,00	102.968.256,51	-3.298.015,09

3. Schuldenübersicht

Schuldenübersicht (§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 3 NKomVG)

In der Schuldenübersicht werden die Verbindlichkeiten der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Schulden dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Schulden im Konzern bestehen bleiben.

Vertikal werden die Gesamtschulden entsprechend der Bilanzgliederung ausgewiesen.

Horizontal wird jeweils der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Jahres angegeben. Dabei ist in Betragsangaben mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, zu gliedern.

Schuldenübersicht

zum 31. Dezember 2013

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2013 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2012 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	434.699.808,92	37.328.046,55	106.326.698,81	291.045.063,56	417.605.969,36	17.093.839,56
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	32.333.552,49	933.963,83	4.273.408,05	27.126.180,61	577.838,43	31.755.714,06
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.184.475,80	22.999.508,20	184.967,60	0,00	23.990.340,14	-805.864,34
4. Transferverbindlichkeiten	2.615.736,01	2.615.736,01	0,00	0,00	3.930.589,56	-1.314.853,55
5. Sonstige Verbindlichkeiten	76.905.179,00	76.753.072,09	62.912,22	89.194,69	63.475.145,73	13.430.033,27
Schulden insgesamt	569.738.752,22	140.630.326,68	110.847.986,68	318.260.438,86	509.579.883,22	60.158.869,00

V. Konsolidierungsbericht

(§ 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO)

1. Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO

2. Anlagen zum Konsolidierungsbericht

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2013

1. Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO

1.1 Gesamtüberblick

1.2 Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses

1.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung

1. Inhalte des Konsolidierungsberichtes gemäß § 58 GemHKVO

1.1 Gesamtüberblick

1.1.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage
1.1.1.1 Überblick
1.1.1.2 Ergänzende Angaben zur Bilanzsumme
1.1.1.3 Ergänzende Angaben zu ausgewählten verselbstständigten Aufgabenträgern
1.1.2 Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind (siehe anliegenden Beteiligungsbericht)
1.1.3 Vergleich: Konsolidierter Gesamtabschluss und Einzelabschluss der Kernverwaltung zum 31.12.2013
1.1.4 Daten und Kennzahlen zum konsolidierten Gesamtabschluss
1.1.4.1 Kennzahlen Gesamtbilanz
1.1.4.2 Kennzahlen konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

1.1 Gesamtüberblick

1.1.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage

1.1.1.1 Überblick

Aussagen zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen sich naturgemäß auch die Stadt Braunschweig im Zuge der immer komplexer vernetzten Strukturen aus globalen, europäischen, bundesdeutschen, niedersächsischen und schließlich dann auch kommunalen Einflussfaktoren nicht entziehen kann, wiesen für 2013 beinahe übereinstimmend auf sich abkühlende konjunkturelle Daten hin. Wachstumsprognosen bewegten sich - branchendifferenziert - knapp noch im positiven Bereich. Gründe waren die weiter bestehenden und auch neu hinzugekommene Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewältigung der ökonomischen und politischen Herausforderungen in Europa, aber auch weltweite Krisenherde, denen sich Deutschland als stark exportorientierte Volkswirtschaft teils stärker ausgesetzt sieht als andere Marktteilnehmer. Gegenüber dem Jahr 2012 mit Rekorden bei der für die Kommunen so wichtigen Gewerbesteuer muss sich also das hier vorgelegte Rechnungsjahr 2013 an überdurchschnittlichen Vergleichsdaten - die mit dem konsolidierten Gesamtabschluss 2012 erstmals möglich sind - messen lassen.

Die Daten dieser ersten Folgekonsolidierung des Konzerns Stadt Braunschweig berücksichtigen die Auswirkungen der im Konsolidierten Gesamtabschluss 2012 fakultativ vorgenommenen Neubewertung der Gesellschaften und der damit einhergehenden Hebung der stillen Reserven der Gesellschaften in Höhe von 186,3 Mio. EUR.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2013 weist einen Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von rd. -4,7 Mio. EUR (Vorjahr: Jahresüberschuss rd. 56,7 Mio. EUR) mit einem Einzelabschluss der Kernverwaltung von rd. 15,0 Mio. EUR (Vorjahr: rd. 63,8 Mio. EUR) und eine Nettopositionsquote von 53 % (Vorjahr: 55 %) aus (Anm.: Auf den Vergleich von Nettoposition der Kernverwaltung mit der des konsolidierten Gesamtabschlusses wird im Zuge der Kennzahlenanalyse eingegangen.).

Die Gesamtvermögenslage wird bestimmt durch das Sachvermögen, das mit 2.324 Mio. EUR (Vorjahr: 2.247 Mio. EUR) etwa 81% (Vorjahr: 80 %) der Gesamtbilanzsumme ausmacht. Unter Berücksichtigung auch des Finanzvermögens mit rd. 181 Mio. EUR (Vorjahr: 198 Mio. €) stehen dem Konzern aus diesen beiden Vermögenspositionen 2.505 Mio. EUR (Vorjahr: 2.445 Mio. EUR) zur Verfügung. Die in der Gesamtbilanz ausgewiesenen liquiden

Mittel in Höhe von 306 Mio. EUR (Vorjahr: 326 Mio. EUR) machen rd. 11% (Vorjahr: 12 %) der Gesamtbilanzsumme aus. Wie im Vorjahr wird auch die Gesamtbilanzsumme 2013 durch die Kernverwaltung als weiter größtem Aufgabenträger des Konzernverbundes geprägt.

Die Struktur der Passivseite der Gesamtbilanz wird geprägt durch die Nettoposition (vergleichbar mit Eigenkapital) in Höhe von 1.520 Mio. EUR (Vorjahr: 1.546 Mio. EUR). Das Fremdkapital setzt sich aus Schulden in Höhe von 569 Mio. EUR (Vorjahr: 510 Mio. EUR) und 598 Mio. EUR (Vorjahr: 570 Mio. EUR) Rückstellungen zusammen. Wie im Vorjahr beschrieben, wird unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 175,2 Mio. EUR (Vorjahr: 179,6 Mio. EUR) ein Rechnungsabgrenzungsposten aus Forderungsverkäufen des Abwasserverbandes Braunschweig (AVB) ausgewiesen, der sich ratierlich ertragswirksam bis 2035 auflösen wird.

Die Finanzlage des Konzerns ist weiter als sehr solide einzustufen. Das bestätigen auch die unverändert hohe Nettopositionsquote, der Schuldenstand in Beziehung zur Liquidität und das Gesamtjahresergebnis. Darüber hinaus erwartete finanzielle und wirtschaftliche Risiken werden als Vermerke unter der Bilanz dargestellt.

Die Ertragslage des Konzerns ist auch im Berichtsjahr 2013 insbesondere durch hohe Steuererträge sowie privatrechtliche Entgelte gekennzeichnet. Wesentliche Erfolgsbeiträge haben sich auch aus Zuwendungen sowie öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ergeben. Diese Erträge machen insgesamt ca. 84% (Vorjahr: ca. 82 %) der ordentlichen Gesamterträge aus.

Auf der Aufwandsseite stellen Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen die wesentlichen Aufwandsposten dar. Sie betragen ca. 73% (Vorjahr: ca. 75 %) der ordentlichen Gesamtaufwendungen.

Eine Abschwächung des außerordentlichen Gesamtergebnisses auf rd. -1,7 Mio. EUR (Vorjahr: 0,5 Mio. EUR) hat das Gesamtergebnis leicht beeinträchtigt.

1.1.1.2 Ergänzende Angaben zu ausgewählten verselbständigten Aufgabenträgern

Über die Entwicklung der verselbständigten Aufgabenträger im Konzern Stadt Braunschweig neben der Kernverwaltung wird im Rahmen des hier vorgelegten konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 umfassend berichtet. Wie im vorjährigen konsolidierten Gesamtabschluss

können die wesentlichen wirtschaftlichen Daten dieser wie auch der nicht konsolidierten verselbständigten Aufgabenträger dem beigefügten Beteiligungsbericht der Stadt Braunschweig entnommen werden.

Einige Aufgaben und Entwicklungen ausgewählter Aufgabenträger werden hier beschrieben. Nachdem im Vorjahr u.a. mit dem Klinikum und der SBBG große Aufgabenträger angeführt wurden, sollen hier mit der Volkshochschule und der Stadthalle über zwei weitere Akteure des städtischen Konzerns berichtet werden. Ergänzend verwiesen sei hierzu auf den Ausblick mit dem dortigen Nachtrags-, Risiko- und Prognosebericht.

Der Teilkonzern Volkshochschule Braunschweig GmbH dient der Allgemeinbildung, Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Berufsvorbereitung von Erwachsenen und Jugendlichen und bietet zusätzlich Bildungsberatung und andere bildungsnahe Dienstleistungen an, insbesondere durch Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Vorlesungen, Einzelvorträgen und Studienfahrten, Auftragsmaßnahmen und Projekten mit dem Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Die Bereitstellung von unabhängiger Bildung aus den Bereichen Allgemeinbildung, Politik, Kultur, Gesundheit und Beruf gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, erforderliche Kenntnisse zu erwerben und zu erweitern. Hierdurch wird eine freie Persönlichkeitsentwicklung gefördert und dem Allgemeinwohl gedient.

In 2013 führte die VHS (inkl. der Tochtergesellschaften) 1.966 Veranstaltungen mit insgesamt 76.391 Unterrichtsstunden durch, die 21.979 Teilnehmer besuchten. Daneben fanden 49 Sonderveranstaltungen mit insgesamt 155 Unterrichtsstunden und 989 Teilnehmern statt. Das Arbeitsvolumen der VHS-Gruppe hat sich vergrößert, sodass die Anzahl der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 37 gestiegen ist. Die VHS schloss das Wirtschaftsjahr 2013 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 707,1 TEUR ab, der im Rahmen des Jahresabschlussverfahrens von der Stadt übernommen wurde.

Gegenstand der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH ist die Betriebsführung der Stadthalle Braunschweig und der im September 2000 eröffneten Volkswagen-Halle sowie seit 2006 auch des Eintracht-Stadions. Beide Hallen und das Stadion werden von der Gesellschaft an Dritte für (Sport-)Veranstaltungen, Kongresse und Ähnliches vermietet. Der Abschluss von Mietverträgen kommt durch Initiative der Gesellschaft und durch Veranstaltungsagenturen zustande. Zudem erfolgt eine Kooperation mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH als weiterem Aufgabenträger im städtischen Konzernverbund.

Der Betriebsteil Stadthalle wies für das Geschäftsjahr 2013 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.591 TEUR aus, der anteilig von den Gesellschaftern Stadt Braunschweig und SBBG entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis getragen wurde. Im Betriebsteil Volkswagen Halle ergab sich ein Verlust von 1.239 T€, der von den Gesellschaftern ausgeglichen wurde. Für den Betriebsteil Eintracht-Stadion wurde im Wirtschaftsjahr 2013 ein von den Gesellschaftern übernommener Fehlbetrag von 596 TEUR ausgewiesen. Der Jahresfehlbetrag 2013 der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH in Höhe von 3.840 TEUR (Vorjahr: 3.612 TEUR). wurde mit 414 TEUR (Vorjahr: 425 TEUR) durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage für die erfolgten Modernisierungen und Sanierungen im Rahmen des „Projekts 2009“ (Arbeitstitel) ausgeglichen. Der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.426 TEUR (Vorjahr: 3.187 TEUR) wurde von den Gesellschaftern gezahlt.

1.1.2 Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind

Der Konsolidierungsbericht umfasst nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 b GemHKVO einen Gesamtüberblick, bestehend aus u.a. den Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind.

Diesen Gesamtüberblick bieten neben dem Beteiligungsbericht unter Ziffer 2.3 die „Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen“ (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG) unter Ziffer 2.2.

1.1.3 Vergleich: Konsolidierter Gesamtabschluss und Einzelabschluss der Kernverwaltung zum 31.12.2013

Der Vergleich von Einzeldaten aus dem Einzel- und dem konsolidierten Gesamtabschluss macht deutlich, dass die wirtschaftliche Situation des Konzerns Stadt Braunschweig maßgeblich durch die Kernverwaltung mit ihren Fachbereichen und Referaten geprägt wird.

Das Konzernergebnis wird neben dem positiven Ergebnis der Kernverwaltung in Höhe von 15,0 Mio. EUR maßgeblich vom negativen Ergebnis der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in Höhe von 21,9 Mio. EUR beeinflusst:

31.12.2013	Konsolidierter Gesamtabschluss - in Mio. EUR -	Einzelabschluss Kernverwaltung BS - in Mio. EUR -	Anteil Kernverwaltung im Gesamtabschluss
Bilanz - Aktiva	**2.863,1**	**1.815,2**	**63%**
- Immaterielles Vermögen	30,1	42,8	(142%)
- Sachvermögen	2.324,0	1.270,7	55%
- Finanzvermögen	181,4	222,3	(123%)
- Liquide Mittel	306,1	* 259,1	85%
- Aktive Rechnungsabgrenzung	21,5	20,2	94%
Bilanz - Passiva	**2.863,1**	**1.815,2**	**63%**
- Nettoposition	1.520,2	1.054,4	69%
- Schulden	569,7	283,8	50%
davon Geldschulden	434,7	94,9	22%
- Rückstellungen	597,9	476,2	80%
- Passive Rechnungsabgrenzung	175,2	0,7	0%
Jahresergebnis	-4,7	15,0	

** inkl. der im Liquiditätsverbund (Cashpool) angelegten Gelder der städtischen Gesellschaften*

Die Werte von über 100 % ergeben sich dadurch, dass im konsolidierten Gesamtabschluss durch Konsolidierungsmaßnahmen Verbundbeziehungen eliminiert werden.

1.1.4 Daten und Kennzahlen des konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31.12.2013

Kennzahlen sind Messwerte, die zur sinnvollen und aussagefähigen Verdichtung und Gegenüberstellung vorhandener Informationen benutzt werden. Kennzahlen benötigen Vergleichswerte oder einen Kontext, um aussagefähig zu sein. Als Kennzahlen werden in der Regel Verhältniszahlen verwendet, da diese leichter überschau- und vergleichbar sind als absolute Zahlen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2013 ist der zweite Abschluss, der für den Konzern Stadt Braunschweig erstellt wurde. Für die Form der Darstellung wurde erstmalig der Zeitvergleich gewählt, d. h. gleiche Kennzahlen werden zu verschiedenen Zeitpunkten gegenübergestellt.

Des Weiteren können die Kennzahlen für Vergleiche der Kommunen in Niedersachsen untereinander herangezogen werden. Um bundesweit Kennzahlen zu vergleichen sind jedoch die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer entsprechend zu berücksichtigen.

Zunächst schließt sich eine Übersicht über die gebildeten Kennzahlen an, gefolgt von weiteren Erläuterungen.

Kennzahlen Gesamtbilanz	**31.12.2012**	**31.12.2013**
Kapitalstruktur		
Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)	55 %	53 %
Verschuldungsgrad aus Geldschulden	15 %	15 %
Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0 %	1 %
Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden	1.667 €	1.769 €
Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2 €	132 €

Kennzahlen Ergebnisrechnung	**31.12.2012**	**31.12.2013**
Jahresüberschuss / - fehlbetrag	**57 Mio. EUR**	**-5 Mio. EUR**
Ordentliche Erträge	1.161 Mio. EUR	1.168 Mio. EUR
Steuerquote	31 %	29 %
Ordentliche Aufwendungen	1.105 Mio. EUR	1.171 Mio. EUR
Personalaufwandsquote	35 %	36 %

Im Folgenden finden sich ergänzend die ausführlichen Darstellungen zu den einzelnen Einflusskomponenten des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013.

1.1.4.1 Kennzahlen Gesamtbilanz

Die folgenden Kennzahlen betrachten die Kapitalstruktur der konsolidierten Gesamtbilanz.

Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Konsolidierte Bilanzsumme bzw. Bilanzsumme}}$.

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (inkl. Sonderposten) berücksichtigt.

Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition	**31.12.2012**	**31.12.2013**
Nettoposition	1.546 Mio. EUR	1.520 Mio. EUR
Summe Passivseite	2.806 Mio. EUR	2.863 Mio. EUR
Nettopositionsquote	**55%**	**53%**

Je höher die Nettopositionsquote (Verhältnis Nettoposition zur Bilanzsumme) ist, desto größer ist die Unabhängigkeit von den Entwicklungen der Zinsen am Kreditmarkt. Ein Zinsanstieg wirkt sich entsprechend geringer auf die Ertrags-/ Aufwandsstruktur aus.

Während privatwirtschaftliche Konzerne und deren Beteiligungen nahezu ausschließlich nach renditeorientierten Gesichtspunkten geführt werden, sind kommunale Konzerne, aber auch deren Aufgabenträger hoheitlichen Zielen, insbesondere der Daseinsvorsorge, verpflichtet. Die kommunalen Aufgabenträger sind dementsprechend zum Teil Zuschussbetriebe oder arbeiten kostendeckend. Hohe Renditeziffern mit den entsprechenden positiven Auswirkungen auf das Eigenkapital bzw. die Nettoposition sind nicht das vorrangige Ziel kommunaler Beteiligungen.

Die Nettopositionsquote ist leicht von 55 Prozent auf 53 Prozent gesunken. Bei einer ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres liegenden Nettoposition hat sich die Bilanzsumme um rd. 57 Mio. EUR erhöht. Dies ergibt sich im Wesentlichen durch eine Erhöhung beim immateriellen Vermögen und Sachvermögen.

Daneben haben hinsichtlich ihrer Verschuldung die Kernverwaltung, die Nibelungen-Wohnbau GmbH Braunschweig, die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, die Braunschweiger Verkehrs-AG, der Abwasserverband Braunschweig und die Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH langfristige Investitionen langfristig finanziert. Demgegenüber hat die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH im vergangenen Jahr ihre Verschuldung gesenkt (siehe auch Kapitel 1.2.3).

Verschuldungsgrad aus Geldschulden

Berechnung: Verbindlichkeiten aus Geldschulden * 100.
konsolidierte Bilanzsumme bzw.
Bilanzsumme

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Geldschulden umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite sowie die Anleihen und die sonstigen Geldschulden.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	**31.12.2012**	**31.12.2013**
Geldschulden	418 Mio. EUR	435 Mio. EUR
konsolidierte Bilanzsumme	2.806 Mio. EUR	2.863 Mio. EUR
Verschuldungsgrad aus Geldschulden	**15%**	**15%**

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet

- → hohes Zinsänderungsrisiko
- → Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Konzern vorhandenen Geldschulden und die dem gegenüber stehenden liquiden Mittel dargestellt:

31.12.2013 Darstellung in Mio. EUR	Geld-schulden	Liquide Mittel (betriebswirtschaftlich)	Netto-schulden	Netto-schulden (31.12.2012)
Stadt BS Kernverwaltung	94,9	155,5	-60,6	-72,5
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	103,2	5,8	97,4	90,2
Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH	0,0	54,9	-54,9	-55,8
Sonderrechnung Stadtentwässerung	0,0	30,8	-30,8	-30,7
Braunschweiger Verkehrs-AG	79,5	0,8	78,7	66,8
Abwasserverband Braunschweig	77,4	2,5	74,8	73,4
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	47,8	0,0	47,8	47,6
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	0,1	3,2	-3,1	-3,6
Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH	32,6	0,0	32,6	20,7
Pensionsfonds	0,0	26,3	-26,3	-22,6
Sonderrechnung Abfallwirtschaft	0,9	27,1	-26,1	-24,5
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	12,7	10,3	2,3	8,0
Hafenbetriebsgesellschaft BS	0,3	0,7	-0,4	0,1
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	2,7	0,0	2,7	1,8
Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäudemanagement	0,0	0,0	0,0	0,0
Volkshochschule Braunschweig GmbH	0,0	0,5	-0,5	-0,1
VHS Arbeit und Beruf GmbH	0,0	0,4	-0,4	-0,3
Zwischensumme	**452,1**	**318,8**	**133,3**	**98,5**
Stadt Braunschweig BeteiligungsGesellschaft mbH	-15,5	-15,5	0,0	0,0
Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH	-0,2	-0,2	0,0	0,0
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-1,7	-1,7	0,0	0,0
Zwischenfinanzierung Cashpool	-17,4	-17,4	0,0	0,0
Gesamt	**434,7**	**301,4**	**133,3**	**98,5**

- In der Spalte „Liquide Mittel (betriebswirtschaftlich)“ sind die Mittel des Liquiditätsverbundes (Cashpool) bei der Kernverwaltung herausgerechnet und den einzelnen Gesellschaften zugeordnet.
- Die Abweichung zu den bilanziellen liquiden Mitteln in Höhe von rd. 4,7 Mio. EUR (Vorjahr: 7,2 Mio. EUR) resultiert im Wesentlichen aus den Gesellschaften des Liquiditätsverbundes, die nicht zum Konsolidierungskreis gehören (Braunschweig Stadt-

marketing GmbH, Struktur-Förderung Braunschweig GmbH, Unterstützungskasse Stadtbad e.V.).

Die Geldschulden des Konzerns Stadt Braunschweig mit 434,7 Mio. EUR (Vorjahr: 417,6 Mio. EUR) sind im Wesentlichen durch die Braunschweiger Verkehrs-AG (79,5 Mio. EUR, Vorjahr: 68,4 Mio. EUR), die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (47,8 Mio. EUR; Vorjahr: 47,6 Mio. EUR) und die Nibelungen-Wohnbau GmbH Braunschweig (103,2 Mio. EUR; Vorjahr: 94,1 Mio. EUR) sowie den Abwasserverband Braunschweig (77,4 Mio. EUR; Vorjahr: 75,3 Mio. EUR) geprägt. Diese Aufgabenträger haben sehr langfristige Investitionen in Gebäude, Infrastruktur, Kläranlagen usw. getätigt und diese langfristig finanziert. Die Kreditlaufzeiten entsprechen jeweils den Nutzungsdauern oder liegen teilweise sogar darunter. Diese Beträge führen zu Nettoschulden für langfristiges Sachvermögen von rd. 307,9 Mio. EUR (Vorjahr: 285,4 Mio. EUR), die mit Blick auf ihre Fristigkeit üblicherweise nicht über liquide Mittel gedeckt werden.

Mit der vorhandenen Liquidität in Höhe von 301,4 Mio. EUR (Vorjahr: 319,1 Mio. EUR) sind somit die Geldschulden der übrigen, oben nicht genannten Aufgabenträger abzudecken. Diese betragen unter Berücksichtigung der angeführten Nettoschulden für langfristiges Sachvermögen (s.o.) 126,9 Mio. EUR (Vorjahr: 132,2 Mio. EUR). Weiter zu berücksichtigen ist, dass die Kernverwaltung noch einen Abbau von Haushaltsresten in Höhe von rd. 59 Mio. EUR (Vorjahr: 66 Mio. EUR) leisten muss. Schließlich wird das Klinikum für Arbeiten gemäß der nächsten Phase des 2-Standorte-Konzeptes eigene Liquidität von rd. 54,9 Mio. EUR (Vorjahr: 55,8 Mio. EUR) einsetzen. Stellt man diesen Liquiditätsbedarf von insgesamt rd. 241 Mio. EUR (Vorjahr: 254 Mio. EUR) den vorhandenen liquiden Mittel in Höhe von 301,4 Mio. EUR (Vorjahr: 319,1 Mio. EUR) gegenüber, verbleibt ein Liquiditätsüberschuss von rd. 61 Mio. EUR (Vorjahr: 65 Mio. EUR).

Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften} * 100.}{\text{konsolidierte Bilanzsumme bzw. Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	31.12.2012	31.12.2013
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1 Mio. EUR	32 Mio. EUR
konsolidierte Bilanzsumme	2.806 Mio. EUR	2.863 Mio. EUR
Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	**0%**	**1%**

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet

→ hohes Zinsänderungsrisiko

→ Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

Durch die Fertigstellung der ersten PPP-Projekte in 2013/2014 bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und den damit verbundenen Anstieg der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ist der Verschuldungsgrad aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gestiegen.

Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Geldschulden}}{\text{Einwohner}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Geldschulden umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite sowie die Anleihen und die sonstigen Geldschulden.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	31.12.2012	31.12.2013
Geldschulden	418 Mio. EUR	435 Mio. EUR
Einwohner (Stand: jeweils zum 31.12. des Vorjahres)	250.556 Personen	245.798 Personen
Verschuldung je Einwohner aus Geldschulden	**1.667 €**	**1.769 €**

Hinweis: Kennzahl zeigt, wie stark der Konzern Stadt Braunschweig verschuldet ist.

Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Berechnung: Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften / Einwohner

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	**31.12.2012**	**31.12.2013**
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1 Mio. EUR	32 Mio. EUR
Einwohner (Stand: jeweils zum 31.12. des Vorjahres)	250.556 Personen	245.798 Personen
Verschuldung je Einwohner aus Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	**2 €**	**132 €**

Hinweis: Kennzahl zeigt, wie stark der Konzern Stadt Braunschweig verschuldet ist.

1.1.4.2 Kennzahlen konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

Jahresergebnis (Jahresüberschuss / -fehlbetrag)

konsolidierte Ergebnisrechnung	**31.12.2012**	**31.12.2013**
Jahresergebnis	57 Mio. EUR	-5 Mio. EUR

Das Gesamtjahresergebnis im Konzern liegt unter dem Vorjahresergebnis. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass sich insbesondere die Jahresergebnisse der Kernverwaltung und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH um insgesamt 62 Mio. € verschlechtert haben

Ordentliche Gesamterträge / Erträge

konsolidierte Ergebnisrechnung	31.12.2012	31.12.2013
Ordentliche Gesamterträge	1.161 Mio. EUR	1.168 Mio. EUR

Steuerquote

Berechnung: Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben * 100
Ordentliche Gesamterträge bzw.
ordentliche Erträge

Datenbasis: Steuern und ähnlichen Abgaben
Ordentliche Gesamterträge bzw. ordentliche Erträge

konsolidierte Ergebnisrechnung	31.12.2012	31.12.2013
Steuern und ähnliche Abgaben	363 Mio. EUR	339 Mio. EUR
Ordentliche Gesamterträge	1.161 Mio. EUR	1.168 Mio. EUR
Steuerquote	**31%**	**29%**

Ordentliche Gesamtaufwendungen / Aufwendungen

konsolidierte Ergebnisrechnung	31.12.2012	31.12.2013
Ordentliche Gesamtaufwendungen	1.105 Mio. EUR	1.171 Mio. EUR

Personalaufwandsquote

Berechnung: Personalaufwendungen * 100 .
Ordentliche Gesamtaufwendungen bzw.
ordentliche Aufwendungen

Datenbasis: Personalaufwendungen (aktives Personal und Versorgung)
Ordentliche Gesamtaufwendungen bzw. ordentliche Aufwendungen

Ziel: Wert möglichst niedrig

konsolidierte Ergebnisrechnung	**31.12.2012**	**31.12.2013**
Personalaufwendungen	384 Mio. EUR	422 Mio. EUR
Ordentliche Gesamtaufwendungen	1.105 Mio. EUR	1.171 Mio. EUR
Geldverschuldungsgrad	**35%**	**36%**

Im Konzern Stadt Braunschweig sind 7.011 Mitarbeiter (Vollzeit, Vorjahr: 7.058 Mitarbeiter) beschäftigt. Die Mitarbeiter verteilen sich auf die zu konsolidierenden Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2012		**31.12.2013**		**Veränderung**	
		%		%		%
Stadt BS Kernverwaltung	2.883	40,9	2.809	40,1	-74	-2,6
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	83	1,2	89	1,3	6	7,2
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	2.769	39,2	2.745	39,2	-24	-0,9
Sonderrechnung Stadtentwässerung	7	0,1	7	0,1	0	0,0
Braunschweiger Verkehrs-AG	526	7,5	575	8,2	49	9,3
Abwasserverband Braunschweig	77	1,1	70	1,0	-7	-9,1
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	11	0,2	11	0,2	0	0,0
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	47	0,7	49	0,7	2	4,3
Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH	125	1,8	120	1,7	-5	-4,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonderrechnung Abfallwirtschaft	8	0,1	7	0,1	-1	-12,5
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	2	0,0	2	0,0	0	0,0
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	35	0,5	31	0,4	-4	-11,4
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	39	0,6	41	0,6	2	5,1
Sonderrechnung Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	290	4,1	276	3,9	-14	-4,8
Volkshochschule Braunschweig GmbH	57	0,8	62	0,9	5	8,8
VHS Arbeit und Beruf GmbH	99	1,4	117	1,7	18	18,2
Mitarbeiterzahl	**7.058**	**100,0**	**7.011**	**100,0**	**-47**	**-0,7**

1.2 Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses

1.2.1 Abgrenzung Konsolidierungskreis
1.2.2 Angewandte Konsolidierungsmethoden
1.2.2.1 Allgemeines
1.2.2.2 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis
1.2.2.3 Konsolidierungsschritte
1.2.2.3.1 Kapitalkonsolidierung
1.2.2.3.2 Besonderheit des passiven Unterschiedsbetrages
1.2.2.3.3 Schuldenkonsolidierung
1.2.2.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung
1.2.2.3.5 Zwischenergebniseliminierung
1.2.2.4 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger
1.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses und der Nebenrechnungen
1.2.3.1 Konsolidierte Gesamtbilanz
1.2.3.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung
1.2.3.3 Nebenrechnungen (konsolidierte Anlagen)
1.2.4 Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen
1.2.4.1 Konsolidierte Gesamtbilanz
1.2.4.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

1.2.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Allgemeines

Wie im Vorjahr wurde zunächst der Konsolidierungskreis festgelegt, d.h. die Frage beantwortet, welche verselbständigten Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen sind.

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bezeichnet die im Folgenden unter Nr. 1 bis 10 genannten Einheiten als verselbständigte Aufgabenträger:

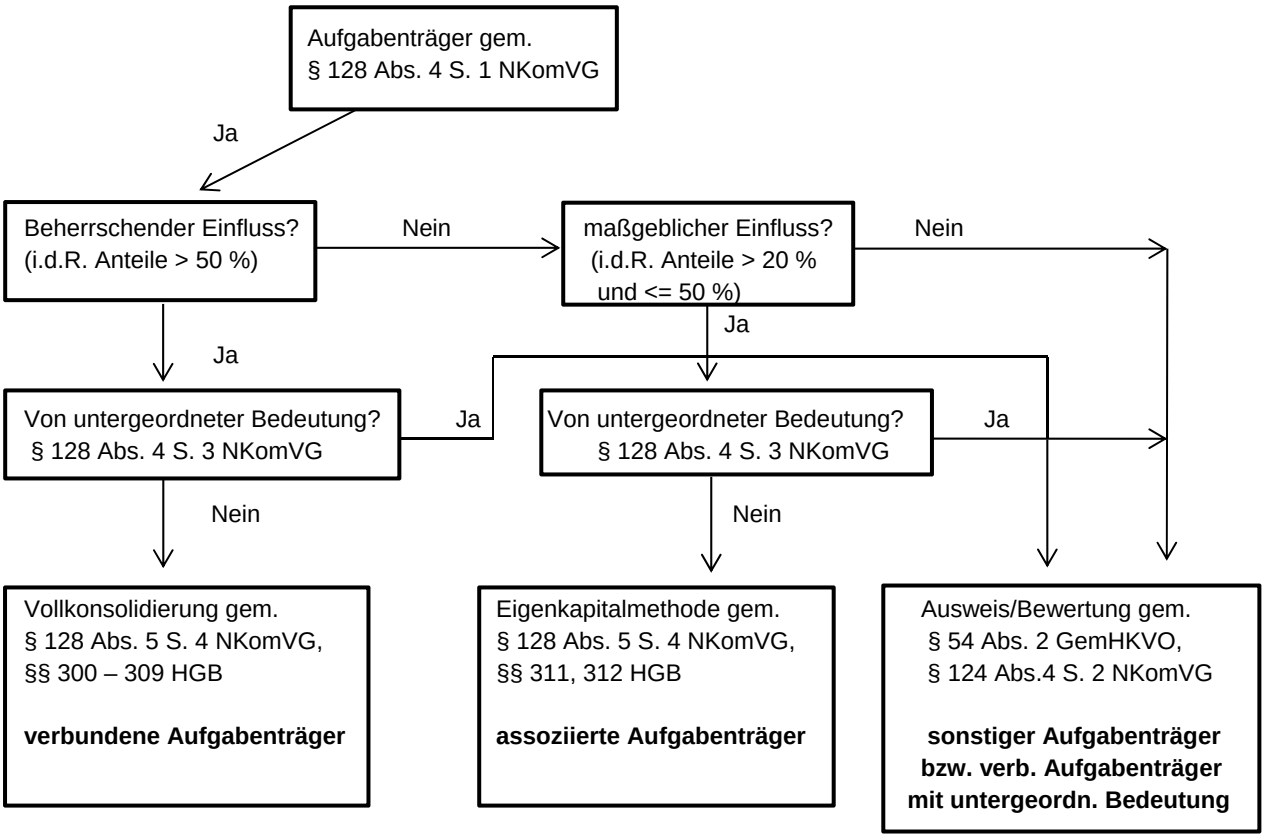
Nach § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sind mit dem Jahresabschluss der Kommune folgende Jahresabschlüsse zusammenzufassen (Konsolidierung):

1. Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbständig erfolgt,
2. Eigenbetriebe,
3. Eigengesellschaften,
4. Einrichtungen u. Untern. in privat. Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist,
5. Kommunale Anstalten,
6. Gemeinsame kommunale Anstalten, an denen die Kommune beteiligt ist,
7. Rechtsfähige kommunale Stiftungen,
8. Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist,
9. Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Kommune Mitglied ist, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, und
10. Rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Ist die Stadt Braunschweig nicht nur unmittelbar an einem Aufgabenträger beteiligt, sondern auch mittelbar (sog. „Enkelgesellschaften“: Die Stadt Braunschweig hält eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die ihrerseits eine „Tochtergesellschaft“ hat), dann sind grundsätzlich auch diese Aufgabenträger in den Gesamtabschluss einzubeziehen.

Die Ermittlung des Konsolidierungskreises erfolgt wie in der nachstehenden Grafik dargestellt in folgenden Schritten:

a) Ermittlung nach Grad der Einflussnahme
b) Überprüfung der untergeordneten Bedeutung (Wesentlichkeit)



a) Konsolidierungskreis in Abhängigkeit vom Grad der Einflussnahme

Für die Beurteilung, welche verselbständigten Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist entscheidend, ob ein beherrschender oder ein maßgeblicher Einfluss der Stadt Braunschweig vorliegt (Grad der Einflussnahme).

Nach § 128 Abs. 5 NKomVG soll die Konsolidierung grundsätzlich mit dem Anteil der Kommune erfolgen. Danach wird unterschieden in verbundene und in assoziierte Aufgabenträger.

Verbundene Aufgabenträger

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt Braunschweig einen beherrschenden Einfluss (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG, entsprechend § 290 HGB) auf ihn ausüben kann. Maßgeblich für die Beurteilung sind die in § 290 Abs. 2 HGB genannten Kriterien. Ein beherrschender Einfluss ist anzunehmen, wenn mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Mehrheit der Stimmrechte, d.h. Anteil der Stadt Braunschweig an einem verselbständigten Aufgabenträger ist größer als 50 % oder
- der Stadt Braunschweig steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen oder
- dieser Einfluss steht der Stadt Braunschweig zu
  - aufgrund eines mit einem Leistungsbereich geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
  - aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages oder
  - aufgrund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs

Auf eine tatsächliche Ausübung des beherrschenden Einflusses kommt es nicht an. Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist.

Als verbundener Aufgabenträger ist in diesem Zusammenhang auch die Stadt Braunschweig (Kernverwaltung) zu beurteilen.

Verbundene Aufgabenträger werden im Rahmen der Vollkonsolidierung (Vermögen und Schulden werden zu 100 % in die Gesamtbilanz übernommen) in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 300 - 309 HGB).

Assoziierte Aufgabenträger

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den die Stadt Braunschweig oder ein Aufgabenträger, auf den die Stadt Braunschweig einen beherrschenden Einfluss hat, einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern auch tatsächlich ausgeübt werden – in Abgrenzung zu einem verbundenen Aufgabenträger, vgl. vorherige Erläuterungen.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Stadt Braunschweig, bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und höchstens 50 %) der Stimmrechte innehat.

Folgende Indikatoren können in Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) 8.3 als Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses beispielsweise genannt werden:

- Zugehörigkeit eines Vertreters der Kommune in einem Verwaltungsorgan oder gleichartigem Leitungsgremium des Aufgabenträgers
- Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Aufgabenträgers
- Austausch von Führungspersonal zwischen Kommune und dem verselbstständigten Aufgabenträger
- wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Kommune und dem Aufgabenträger
- Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-how
- Beeinflussung der Entscheidung der Gewinnverwendung

Es handelt sich hier um eine Vermutungsregel, so dass auch eine andere Bewertung des Einflusses der Stadt Braunschweig - oder eines vollkonsolidierten Aufgabenträgers – auf den assoziierten Aufgabenträger und damit eine Widerlegung des maßgeblichen Einflusses in Betracht kommen kann.

Die assoziierten Aufgabenträger sind gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode („at Equity“) zu konsolidieren. Dabei werden nicht Vermögen und Schulden in die Gesamtbilanz einbezogen, sondern es wird lediglich der Beteiligungsbuchwert des Aufgabenträgers in der Gesamtbilanz ausgewiesen.

Sonstige Aufgabenträger / Verbundene Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung

Aufgabenträger der Stadt Braunschweig, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, werden gemäß § 54 Abs. 2 GemHKVO und § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten ausgewiesen. Unter den sonstigen Aufgabenträgern werden auch die assoziierten Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung ausgewiesen. Die verbundenen Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung werden entsprechend dem Positionenrahmen des Landes separat ausgewiesen.

b) Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung

Nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG brauchen verbundene oder assoziierte Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine feste Quote, wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, wird nicht vorgegeben. Die von der Arbeitsgruppe (AG) Gesamtabschluss unter der Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport erarbeiteten Hinweise empfehlen eine Prozentzahl im Rahmen von 2 % bis 5 % bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, bis zu der von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann. Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden.

Die Stadt Braunschweig hat unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten definiert, wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann.

Hierzu wurden die Jahresabschlüsse der im Schritt a) ermittelten Aufgabenträger nach

- Vermögenslage (z.B. Sachvermögen, Nettoposition, Schulden, Rückstellungen),
- Finanzlage (Liquidität) und
- Ertragslage (Aufwand, Erträge, Jahresergebnisse)

ausgewertet. Unter quantitativen Gesichtspunkten sind bei der Stadt Braunschweig Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung, bei denen jede einzelne der vorgenannten Positionen im Vorjahreseinzelabschluss des Aufgabenträgers unter 3 % der entsprechenden Positionen des Vorjahreseinzelabschlusses aller Aufgabenträger liegen.

Weiterhin wurde - entsprechend der Hinweise der AG Gesamtabschluss des Landes - sichergestellt, dass die Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 7 % der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller Aufgabenträger der Stadt Braunschweig nicht übersteigen.

Unter qualitativen Gesichtspunkten sind bei der Stadt Braunschweig Aufgabenträger dann nicht von untergeordneter Bedeutung, wenn im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Aufgabenträgers für die Stadt Braunschweig eine Nichtberücksichtigung unter strategischen Gesichtspunkten zu einem unzutreffenden Gesamtbild führen würde.

Nachfolgend ist der Konsolidierungskreis des Konzerns Stadt Braunschweig - unterteilt nach voll zu konsolidierenden und assoziierten Aufgabenträgern - sowie die nicht in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger aufgeführt:

Konsolidierungskreis im Konzern Stadt Braunschweig

Voll zu konsolidierende Aufgabenträger

- Stadt Braunschweig Kernverwaltung
- Abwasserverband Braunschweig
- Braunschweiger Verkehrs-AG
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- VHS Arbeit und Beruf GmbH
- Sonderrechnung Abfallwirtschaft
- Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäudemanagement
- Sonderrechnung Stadtentwässerung
- Pensionsfonds

Assoziierte Aufgabenträger (Eigenkapitalmethode)

- Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG
- Wasserverband Weddel-Lehre
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Folgende Aufgabenträger wurden nicht in die Konsolidierung einbezogen:

- Allianz für die Region GmbH
- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Haus der Wissenschaft GmbH
- Klinikum BS Klinikdienste GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am städt. Klinikum BS mbH
- Klinikum BS Textilservice GmbH
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
- Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH
- Mundstock Reisen GmbH
- Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
- Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH

1.2.2 Angewandte Konsolidierungsmethoden

1.2.2.1 Allgemeines

Nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG sind die verbundenen Aufgabenträger des Konsolidierungskreises entsprechend den §§ 300 - 309 HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung); die assoziierten Aufgabenträger werden entsprechend den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

Im Rahmen der **Erstkonsolidierung** 2012 erfolgte die erstmalige ergebnisneutrale Verrechnung des anteiligen Eigenkapitals der verselbständigten Aufgabenträger mit dem Beteiligungsbuchwert der Stadt Braunschweig. Dabei war der Stichtag der Erstkonsolidierung zu bestimmen. Um für den 31. Dezember 2012 einen vollständigen Gesamtabschluss erstellen zu können, erfolgte die Erstkonsolidierung auf den 1. Januar 2012.

Unter der **Folgekonsolidierung** ist die ergebniswirksame Fortschreibung der Wertansätze aus der Erstkonsolidierung zu verstehen (§§ 309 und 307 Abs. 2 HGB).

Die Buchungen der Erstkonsolidierung sind zunächst zu wiederholen. Zusätzlich sind die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben. Ein ausgewiesener Geschäfts- und Firmenwert ist planmäßig abzuschreiben und ein passiver Unterschiedsbetrag wird entsprechend der Regelungen des § 309 HGB aufgelöst. Hierdurch entstehen von den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger abweichende Erfolgsauswirkungen (Konzernerfolg).

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist zu jedem Stichtag erneut aus der Zusammenfassung der Einzelabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger zu entwickeln, da es **keine eigenständige Konzernbuchhaltung** gibt. Dazu sind jährlich die gemeldeten Daten der KB II / KB III im örtlichen Positionenplan zugrunde zu legen. Die Fortschreibung der aufgedeckten stillen Reserven wird durch die jeweiligen Aufgabenträger ebenfalls in der KB III gemeldet.

1.2.2.2 Vereinheitlichung von Stichtag, Ansatz, Bewertung und Ausweis

Für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Braunschweig ist das Recht der Stadt als Konzernmutter anzuwenden. Das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) ist das führende Rechnungswesen, an dem sich die Aufgabenträger zu orientieren haben.

Für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses werden zunächst wieder die Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger in eine von der Kernverwaltung

vorgegebene Kommunalbilanz II (KB II) bzw. Ergebnisrechnung II (ER II) übergeleitet. Hierzu sind die Abschlusswerte der Aufgabenträger hinsichtlich Stichtag, Ansatz und Bewertung sowie Ausweis zu vereinheitlichen. Die nach erfolgter Neubewertung ermittelten Werte (stille Reserven) der Aufgabenträger und deren Fortschreibung (erhöhte Abschreibungen) werden anschließend in die Kommunalbilanz III (KB III) bzw. Ergebnisrechnung III (ER III) übergeleitet.

Einheitlicher Stichtag

Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ist der jeweilige Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Stadt Braunschweig, d.h. der 31.12. des jeweiligen Jahres. Da keiner der zu konsolidierenden Aufgabenträger ein vom Haushaltsjahr der Stadt Braunschweig abweichendes Wirtschaftsjahr hat, sind für die Einheitlichkeit des Stichtages keine Anpassungen erforderlich.

Einheitlicher Bilanzansatz

Vom Grundsatz her ergibt sich aus § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten im konsolidierten Gesamtabschluss vollständig zu übernehmen, soweit nach der NKomVG oder der GemHKVO nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Eventuelle Anpassungen sind im Rahmen der Überleitung der KB II vorzunehmen.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit kann auf die Bereinigung von Ansätzen verzichtet werden. Die Stadt Braunschweig hat hierzu in der Gesamtabschlussrichtlinie festgelegt, dass auf eine Bereinigung von Ansätzen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit verzichtet werden kann, sofern eine Grenze von 5 % bezogen auf die jeweilige Bilanzposition nicht überschritten wird.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass empfangene Investitionszuwendungen, die im Sachanlagevermögen der Bilanz nach HGB von den Anschaffungskosten abgesetzt werden können, in der KB II nicht gesondert als Sonderposten auszuweisen sind.

Folgende Ansatzanpassungen wurden von einzelnen Aufgabenträgern vorgenommen:

- Die Städtische Klinikum Braunschweig gGmbH weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund der Krankenhausbuchführungsverordnung auf der Aktivseite den Bilanzposten „Ausgleichposten nach dem KHG“ (Ausgleichposten für Eigenmittelförderung) aus. Dieser Bilanzposten kann nach NKomVG oder GemHKVO nicht angesetzt werden. Das Klinikum hat bei der Erstellung der Abschlusswerte für den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 diesen Ausgleichsposten in Höhe von rd. 11,8 Mio. EUR bereinigt und mit dem Eigenkapital verrechnet.

- Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat im Rahmen der Überleitung in die Kommunalbilanz II erstmalig im Jahr 2012 eine zusätzliche Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 500.000 EUR gebildet. Im Gegensatz zu den Regelungen des HGB erfolgt nach NKR eine Passivierungspflicht von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von 3 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden.

- Die Stadtbad GmbH hat für die Unterdeckung der dortigen Unterstützungskasse e.V. eine Rückstellung in der Kommunalbilanz II gebildet. Nach NKR besteht eine Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung, für die der Aufgabenträger einzustehen hat. Diese Rückstellung wurde zum 01.01.2012 gebildet und wird jährlich durch Zuführungen oder Auflösungen entsprechend angepasst.

- Die Stadthallen GmbH hält zur Insolvenzsicherung der Altersteilzeitverpflichtungen Fondsanteile, die im HGB-Abschluss der Stadthalle mit den betreffenden Verpflichtungen verrechnet werden. In der Überleitung nach NKR ist der Sachverhalt brutto auszuweisen. Dem entsprechend werden in der Kommunalbilanz II Wertpapiere in Höhe von 63.683,27 € und sonstige Rückstellungen von 448.454,75 € ausgewiesen.

Einheitliche Bewertung

Nach § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 308 Abs. 1 HGB ergibt sich grundsätzlich die Notwendigkeit, die Bewertung in den Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten im konsolidierten Gesamtabschluss einheitlich zu bewerten.

Daneben kann nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf eine einheitliche Bewertung verzichtet werden. Die Stadt Braunschweig hat hierzu in der Gesamtabschlussrichtlinie festgelegt, dass auf eine Bereinigung von Bewertungen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit verzichtet werden kann, sofern eine Grenze von 5% bezogen auf die jeweilige Bilanzposition nicht überschritten wird. Eventuelle Anpassungen sind im Rahmen der Überleitung der KB II vorzunehmen.

Für die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen ist nach NKR grundsätzlich die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle maßgeblich. Die Stadt Braunschweig hat entsprechend der Hinweise der AG Gesamtabschluss auf eine Vereinheitlichung im Konzern verzichtet, wenn die bisherige Nutzungsdauer auf einer anderen Vorschrift (Abschreibungstabelle) als der des Landes im NKR basiert.

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH hat in ihrem Einzelabschluss die langfristigen Rückstellungen entsprechend der Regelungen des HGB abgezinst. Nach NKR dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten. Im Rahmen der Überleitung auf die Kommunalbilanz II wurden diese Abzinsungen entsprechend eliminiert.

Einheitlicher Ausweis

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der konsolidierten Ergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) herausgegebenen Positionenrahmen. Diesen hat die Stadt Braunschweig angewendet und unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten ergänzt. Die zu konsolidierenden Aufgabenträger haben ihre Abschlusswerte bei Erstellung der KB II / KB III bzw. ER II / III in diese Struktur des Positionenrahmens übergeleitet.

1.2.2.3 Konsolidierungsschritte

Die übergeleiteten Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Aufgabenträger werden von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern geprüft. Aus den übergeleiteten und testierten Jahresabschlüssen aller vollkonsolidierten Aufgabenträger wird anschließend ein Summenabschluss erstellt. Auf Grundlage dieses Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.

Die Vollkonsolidierung umfasst:

- Kapitalkonsolidierung (Ziffer 1.2.2.3.1)
    - Besonderheit des passiven Unterschiedsbetrages (Ziffer 1.2.2.3.2)
- Schuldenkonsolidierung (Ziffer 1.2.2.3.3)
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Ziffer 1.2.2.3.4)
- Zwischenergebniseliminierung (Ziffer 1.2.2.3.5)

1.2.2.3.1 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung ist zwischen der Erst- und den Folgekonsolidierungen zu unterscheiden.

Bei der **Erstkonsolidierung** wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i.V.m. § 301 HGB) die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger verrechnet. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert an dem jeweiligen Aufgabenträger in der Einzelbilanz der Stadt Braunschweig mit dem auf die Stadt Braunschweig entfallenden anteiligen Eigenkapital des verbundenen Aufgabenträgers aufgerechnet. Ziel ist es, die Doppelerfassung im Summenabschluss zu beseitigen, da in ihm sowohl die Beteiligung der Stadt Braunschweig an den Aufgabenträgern als auch das der Stadt Braunschweig zuzuordnende Eigenkapital der Aufgabenträger (als Differenz aus dessen Vermögen und Schulden) ausgewiesen sind.

Anstelle der Beteiligungsbuchwerte bei der Stadt Braunschweig treten damit die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten des jeweiligen Aufgabenträgers.

In Niedersachsen kann gemäß § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG bei der Kapitalkonsolidierung entsprechend § 301 Abs. 1 HGB einheitlich für alle Aufgabenträger auf eine Bewertung des Eigenkapitals nach dem in § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB maßgeblichen Zeitpunkt verzichtet werden. Die Stadt Braunschweig hat von der niedersächsischen Vereinfachungsvorschrift keinen Gebrauch gemacht und im Rahmen der Erstkonsolidierung die Neubewertung durchgeführt und damit alle stillen Reserven der Aufgabenträger gehoben.

Unter der **Folgekonsolidierung** ist die ergebniswirksame Fortschreibung der Wertansätze aus der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zu verstehen (§§ 309 und 307 Abs. 2 HGB). Dabei sind auch die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben.

Für jedes Haushaltsjahr ist ein konsolidierter Gesamtabschluss aufzustellen. Die ursprüngliche Kapitalkonsolidierung zum Erstkonsolidierungszeitpunkt 01.01.2012 wird in allen Folgejahren wiederholt. Veränderungen bei der Kapitalkonsolidierung in Folgejahren ergeben sich daher nur bei Änderungen der Beteiligungshöhe oder bei Änderung des gezeichneten Kapitals des verbundenen Aufgabenträgers.

Die Transaktionen im Eigenkapital zwischen der Kernverwaltung und dem verbundenen Aufgabenträger werden in der Folgekonsolidierung konsolidiert. Für den KGA 2013 war dies bei der Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS GmbH) der Fall. In 2013 wurden der Kapitalrücklage der VHS GmbH 130.327,10 € zugeführt. Dieser Betrag war im Haushaltsplan der Kernverwaltung für die Jahre 2012 und 2013 als Verlustausgleich geplant. Tatsächlich wurde der Betrag aber nicht verbraucht und somit der Kapitalrücklage zugeführt.

Im konsolidierten Gesamtabschluss 2013 wurde diese Kapitalerhöhung im Rahmen der Kapitalkonsolidierung eliminiert.

Für einbezogene Aufgabenträger, an denen die Stadt Braunschweig nicht alle Anteile hält, sondern bei denen noch außenstehende Anteilseigner an diesen Aufgabenträgern beteiligt sind, werden die diesen weiteren Anteilseignern zustehenden Eigenkapitalanteile in einem gesonderten Posten „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ innerhalb der Nettoposition der Gesamtbilanz ausgewiesen. Er beinhaltet den Korrekturbetrag für das vollständig in die Gesamtbilanz übernommene Reinvermögen eines vollkonsolidierten Aufgabenträgers, da an diesem die Stadt Braunschweig nur mit ihrem Anteil beteiligt ist, während ein weiterer Teil auf Minderheitsgesellschafter entfällt. Dies betrifft die Aufgabenträger Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (Beteiligung von 66,173 %) und den Abwasserverband Braunschweig (Beteiligung von 91,367 %).

1.2.2.3.2 Besonderheit des passiven Unterschiedsbetrages

Besonderen Einfluss auf die Folgekonsolidierung hat die Behandlung eines bei der Erstkonsolidierung entstandenen sogenannten „passiven Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkon-

solidierung“. Deshalb wird dieses Thema hier ausführlich beschrieben und zur besseren Übersicht wie folgt untergliedert:

- Erstkonsolidierung
- Entstehungsursachen anteiliger passiver Unterschiedsbeträge
- Fortschreibung / Auflösung anteiliger passiver Unterschiedsbeträge
- Analyse und Behandlung im Konzern Stadt Braunschweig

- Erstkonsolidierung

Durch die erstmalige Aufrechnung des Kapitals kann sich ein aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag ergeben:

Ist der Beteiligungsbuchwert der Stadt höher als das Eigenkapital des jeweiligen Aufgabenträgers, so ergibt sich ein aktiver Unterschiedsbetrag. Dieser ist unter einer gesonderten Position „Geschäfts- und Firmenwert“ der Gesamtbilanz auszuweisen und in den Folgejahren über die geschätzte Nutzungsdauer abzuschreiben. Im Konzern Stadt Braunschweig gab es keine aktiven Unterschiedsbeträge.

Ist das Eigenkapital eines Aufgabenträgers höher als der Beteiligungsbuchwert in der Stadt (z.B. durch frühere Gewinne des Unternehmens), so ergibt sich ein sogenannter passiver Unterschiedsbetrag, d.h. ein Unterschiedsbetrag, der auf der Passivseite der Gesamtbilanz unter der Nettoposition (d.h. dem Eigenkapital der Kommune) ausgewiesen wird. Dies war im Konzern Stadt Braunschweig für alle verselbständigten Aufgabenträger der Fall. Insgesamt ergab sich ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung in Höhe von rd. 359 Mio. EUR. Dieser Betrag wurde entsprechend der vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeit in der Gesamtbilanz unter den Rücklagen (aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses) ausgewiesen.

- Entstehungsursachen anteiliger passiver Unterschiedsbeträge

Im Rahmen der Erstellung der Folgekonsolidierung zum 31.12.2013 stellte sich die Frage nach der weiteren Behandlung der anteiligen passiven Unterschiedsbeträge. Dabei ist die weitere bilanzielle Behandlung des anteiligen passiven Unterschiedsbetrages abhängig von dessen bilanziellen Charakter. Ein anteiliger passiver Unterschiedsbetrag kann verschiedene Ursachen haben, die sich auf seine weitere Behandlung in den Folgekonsolidierungen unterschiedlich auswirken.

In Literatur / Kommentierungen werden folgende Entstehungsursachen unterschieden:

1. Im Erwerbszeitpunkt des Aufgabenträgers bestehen pessimistische Zukunftserwartungen, die z.B. auf erwarteter Sanierungsbedürftigkeit, mangelhafter Ertragskraft oder nachhaltiger Verlustsituation beruhen. Einem solchen passiven Unterschiedsbetrag ist Fremdkapital- (Rückstellungs-) -charakter beizumessen.
2. Der passive Unterschiedsbetrag übersteigt die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögensgegenstände. Dieser passive Unterschiedsbetrag hat Eigenkapitalcharakter.
3. Eine weitere Ursache für einen passiven Unterschiedsbetrag besteht darin, dass Gewinne vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt beim Aufgabenträger thesauriert wurden. Dadurch kann das anteilige Eigenkapital des Aufgabenträgers über die ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung gestiegen sein. Es ergibt sich ein sog. technischer Unterschiedsbetrag, der Eigenkapitalcharakter hat.
4. Des Weiteren kann ein passiver Unterschiedsbetrag durch den Anstieg des Eigenkapitals aufgrund der Zuordnung stiller Reserven im Erstkonsolidierungszeitpunkt entstehen. Dieser Unterschiedsbetrag hat Eigenkapitalcharakter.

- <u>Fortschreibung / Auflösung anteiliger passiver Unterschiedsbeträge</u>

Im Rahmen der Erstkonsolidierung wurde die vom Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit genutzt, den passiven Unterschiedsbetrag in der Gesamtbilanz unter den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszuweisen.

Die Kommentierung formuliert dazu wie folgt: „Die AG Gesamtabschluss empfiehlt, einen passiven Unterschiedsbetrag unmittelbar in die Position „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ der Gesamtbilanz einzustellen, da passive Unterschiedsbeträge in den meisten Fällen aufgrund von Gewinnrücklagen oder Gewinnvorträgen der verselbständigten Aufgabenträger entstehen.[1]

Die NKomVG enthält darüber hinaus keine gesonderten Regelungen zur Fortschreibung eines passiven Unterschiedsbetrages. Das niedersächsische Haushaltsrecht regelt die Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrages durch Bezugnahme auf Vorschriften des HGB. So enthält § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG u.a. einen Verweis auf § 309 HGB. Grundsätzlich ist der Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung in den Folgejahren unverändert fortzufüh-

[1] Lasar, Grommas, Goldbach, Zähle, Diekhaus; Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, Kommentar; 3. Aktualisierte und erweiterte Auflage; Dresden 2011

ren, es sei denn, die Voraussetzungen gemäß § 309 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 HGB sind erfüllt. Danach darf ein passiver Unterschiedsbetrag ergebniswirksam nur aufgelöst werden, wenn

1. eine zum Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des verselbständigten Aufgabenträgers eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind

   oder

2. am Abschlussstichtag feststeht, dass er einem realisierten Gewinn entspricht.

Während demnach der erste Fall die Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrages beinhaltet, der prinzipiell Rückstellungscharakter besitzt, ist der zweite Fall auf den passiven Unterschiedsbetrag bezogen, der dem Eigenkapital zuzuordnen ist. Bei der Stadt Braunschweig haben nach der Analyse alle anteiligen passiven Unterschiedsbeträge Eigenkapitalcharakter und werden somit in der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Ein Teil des anteiligen passiven Unterschiedsbetrages ist bei der Stadt Braunschweig auch durch die Aufdeckung stiller Reserven bedingt.

Auch wenn die Formulierung des § 309 Abs. 2 HGB „…darf…nur aufgelöst werden, wenn…“ zunächst auf ein Wahlrecht hindeuten könnte, ist nach DRS 4 und herrschender Kommentarmeinung die Auflösungsvorschrift als Mussvorschrift auszulegen, wenn die Bedingungen für eine erfolgswirksame Auflösung gegeben sind.

Nachfolgend wird beschrieben, wie bei der Fortschreibung in der Folgekonsolidierung mit passiven Unterschiedsbeträgen verfahren wird:

Mit Einführung von BilMoG wurden auch die Regelungen des HGB zur Abschreibung und Auflösung von Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung an internationale Rechnungslegungsstandards angepasst. Die Konkretisierung – insbesondere des § 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB – findet sich im Deutschen Rechnungslegung Standard Nr. 4.40 f. (DRS 4.40 f.).

Nach DRS 4.41 ist der Anteil des passiven Unterschiedsbetrages, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögensgegenstände nicht übersteigt, planmäßig über die gewichtete durchschnittliche Restnutzugsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände zu vereinnahmen. Insofern wird der passive Unterschiedsbetrag wie eine Wertberichtigung zu den neubewerteten Vermögensgegenständen behandelt. Ein übersteigender Betrag ist zum Erstkonsolidierungszeitpunkt sofort erfolgswirksam zu vereinnahmen.

Der DRS 4.41 enthält keine explizite Regelung, wie zu verfahren ist, wenn die vereinfachende Auflösung nicht mehr zu sinnvollen Ergebnissen führt. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn zu dem erworbenen Vermögen zwar in erheblichem Umfang nicht-monetäre Vermögensgegenstände gehören, diese aber gar nicht (z.B. Grund und Boden) oder im Verhältnis zum zuzurechnenden passiven Unterschiedsbetrag nur geringfügig über einen kurzen Zeitraum planmäßig abgeschrieben werden. Es entspricht dem Sinn der Regelung, wenn sich auch in diesen Fällen die erfolgswirksame Auflösung für diesen Teil des passiven Unterschiedsbetrages am Verbrauch oder Abgang des Vermögensgegenstandes orientiert. Handelt es sich also bei den nicht-monetären Vermögensgegenständen zum Beispiel um Grund und Boden, hat eine erfolgswirksame Auflösung des entsprechenden Unterschiedsbetrages demnach erst bei einem Anlagenabgang außerhalb des Konsolidierungskreises (z.B. durch Veräußerung) zu erfolgen.

Zusammenfassend gelten folgende Auflösungsregeln für passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung:

1. Soweit der passive Unterschiedsbetrag aus einer im Erwerbszeitpunkt der Anteile erwarteten Sanierungsbedürftigkeit oder nachhaltigen Verlustsituation entstanden ist, die zu einem Abschlag auf den Kaufpreis geführt hat, hat der passive Unterschiedsbetrag Rückstellungscharakter. Werden die Sanierungsmaßnahmen durchgeführt oder treten Verluste ein, ist der Unterschiedsbetrag in entsprechender Höhe ergebniswirksam aufzulösen.
2. Ist der passive Unterschiedsbetrag aus thesaurierten Gewinnen vor dem Erstkonsolidierungsstichtag entstanden, handelt es sich um einen sogenannten technischen Unterschiedsbetrag. Dieser wird nicht aufgelöst, sondern ergebnisneutral in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses umgebucht.
3. Soweit der passive Unterschiedsbetrag auf der Zuordnung stiller Reserven im Erstkonsolidierungszeitpunkt beruht, greift für diesen Teil des passiven Unterschiedsbetrages das sogenannte planmäßige Auflösungsverfahren. Der Anteil dieses Teils des passiven Unterschiedsbetrages, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögensgegenstände nicht übersteigt, ist planmäßig über die „gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer“ der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände zu vereinnahmen.
4. Ein „verbleibender Spitzenbetrag“ (Residualgröße) des passiven Unterschiedsbetrages, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögens-

gegenstände übersteigt, ist zum Erstkonsolidierungszeitpunkt in den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu vereinnahmen.

- Analyse der Unterschiedsbeträge im Konzern Stadt Braunschweig:

Im Rahmen der Arbeiten zur Folgekonsolidierung wurde zunächst für jeden einzelnen Aufgabenträger die Entstehungsursache des jeweiligen anteiligen passiven Unterschiedsbetrages ermittelt. Hierzu wurde die Bildung und Entwicklung des Eigenkapitals jedes Aufgabenträgers untersucht.

Nach der Analyse des passiven Unterschiedsbetrages aus der Erstkonsolidierung in Höhe von **359.729.946,45 EUR** ergibt sich die folgende Zuordnung:

	Anteiliger Unterschieds-betrag **- Euro -**	**Behandlung**
1.	117.999.081,47	Anteil des Unterschiedsbetrages, der aus thesaurierten Gewinnen der Jahre vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt resultiert (= technischer Unterschiedsbetrag). • Ausweis unter Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
2.	84.427.563,96	Residualgröße des anteiligen passiven Unterschiedsbetrages, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögensgegenstände übersteigt (Kapital des Aufgabenträgers ist höher als die Zeitwerte). • Ausweis unter den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.
3.	157.303.301,02	Anteil des Unterschiedsbetrages, der durch den Anstieg des Eigenkapitals in Folge der Neubewertung – aufgrund Zuordnung stiller Reserven – entsteht. • Ausweis unter Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, da dieser nach niedersächsischem Landesrecht der Nettoposition zugewiesen wird und ausschließlich Eigenkapitalcharakter besitzt. • Planmäßige ratierliche Auflösung über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer (weitere Ausführungen hierzu auf den folgenden Seiten) der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände. • Gegenposten zu den Abschreibungen auf stille Reserven.

Für die ratierliche ertragswirksame Auflösung des anteiligen Unterschiedsbetrages, der durch den Anstieg des Eigenkapitals in Folge der Neubewertung – durch Zuordnung stiller Reserven – in Höhe von 157.303.301,02 EUR entstanden ist (siehe Nummer 3.), war zunächst eine gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen nicht abnutzbaren Vermögensgegenstände zu ermitteln.

Bei insgesamt vier vollkonsolidierten Aufgabenträgern wurden im Rahmen der Neubewertung stille Reserven gehoben.

Bei zwei Aufgabenträgern (Flughafen und Klinikum) ist keine planmäßige ratierliche Auflösung des anteiligen Unterschiedsbetrages vorzunehmen, da sich die stillen Reserven ausschließlich auf Grund und Boden (GuB) beziehen. Diese beiden Unterschiedsbeträge ergeben eine Summe von 19.496.852,51 EUR. Da sich die Auflösungsregeln am Verbrauch oder Abgang der Vermögensgegenstände orientieren, hat für diesen Teil des Unterschiedsbetrages eine erfolgswirksame Auflösung erst zu erfolgen, wenn ein Grundstück in späteren Jahren außerhalb des Konsolidierungskreises veräußert wird / abgängig ist.

Für die Festlegung des Auflösungszeitraums der entsprechenden passiven Unterschiedsbeträge wurden demnach nur die Nibelungen Wohnbau GmbH und die Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH beurteilt, da sich hier die stillen Reserven auf Gebäude und Grund und Boden beziehen.

Die Beurteilung der entsprechenden Objekte mit ihren Wertansätzen und Abschreibungen ergibt eine gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer **von gerundet 29 Jahren**, über die der entsprechende Teil des passiven Unterschiedsbetrages aufzulösen ist. Der passive Unterschiedsbetrag der beiden Aufgabenträger beträgt 137.806.448,51 EUR. Somit ergibt sich ein jährlicher Auflösungsbetrag in Höhe von 4.751.946,50 EUR.

157.303.301,02 €	anteiliger Unterschiedsbetrag (UB) aufgrund der Neubewertung
- 18.984.276,45 €	anteiliger UB Klinikum, keine Auflösung, da stille Reserven nur in GuB
- 512.576,06 €	anteiliger UB Flughafen, keine Auflösung, da stille Reserven nur in GuB
137.806.448,51 €	planmäßig ratierlich aufzulösender UB
: 29 Jahren	dividiert durch die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer
4.751.946,50 €	**jährlicher planmäßiger Auflösungsbetrag**

Die erste jährliche Auflösung dieses Teils hätte bereits zum 31. Dezember 2012 erfolgswirksam durchgeführt werden sollen. Der Auflösungsbetrag, der über das Jahresergebnis 2012 in 2013 in die „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ überführt worden wäre, ist deshalb ergebnisneutral zum 31. Dezember 2013 den Rücklagen zugeordnet worden.

Die jährliche Auflösung des passiven Unterschiedsbetrages für das Jahr 2013 (und in den folgenden Jahren) in Höhe von 4.751.946,50 EUR erfolgt ergebniswirksam.

Zum 31.12.2013 haben sich die passiven Unterschiedsbeträge wie folgt entwickelt:

Bilanzposition	**Stand 31.12.2012** **- Euro -**	**Stand 31.12.2013** **- Euro -**	**Veränderung** **- Euro -**
Ausweis in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses als Unterschiedsbetrag	359.729.946,45	147.799.408,02	-211.930.538,43

Die Veränderungen in Höhe von 211.930.538,43 EUR im Bereich des Unterschiedsbetrages setzten sich wie folgt zusammen:

1. Aus der Umbuchung bzw. Vereinnahmung der anteiligen Unterschiedsbeträge, die aus thesaurierten Gewinnen und der Residualgröße als Folge der Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2012 in Höhe von insgesamt 202.426.645,43 EUR entstanden sind. Dieser Betrag wird auf einem separaten Konto innerhalb der Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen und ist aus Konzernsicht Rücklage. Der Unterschiedsbetrag aus der Neubewertung in Höhe von 157.303.301,02 EUR (Stand 31.12.2012) verbleibt auf dem bisherigen Konto „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“.
2. Aus den planmäßigen ratierlichen Auflösungen des Unterschiedsbetrages aus der Neubewertung in Höhe von 9.503.893,00 EUR.
   Die planmäßige ratierliche Auflösung des anteiligen Unterschiedsbetrages aus der Neubewertung in Höhe von 4.751.946,50 EUR wurde für 2012 ergebnisneutral auf das Konto Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses umgebucht. Die planmäßige ratierliche Auflösung für 2013 in Höhe von 4.751.946,50 EUR erfolgte ergebniswirksam.

Insgesamt hat sich die Nettoposition betragsmäßig nicht verändert.

1.2.2.3.3 Schuldenkonsolidierung

Zwischen den zum Vollkonsolidierungskreis gehörenden Aufgabenträgern und der Stadt Braunschweig gibt es regelmäßig Liefer- und Leistungsbeziehungen aus verschiedenen Tätigkeiten. Aus diesen ergeben sich Ansprüche und Verpflichtungen, die sich zum Stichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses in den Buchwerken dieser Konzerneinheiten als Forderungen und Verbindlichkeiten ergeben können. Aus Sicht einer wirtschaftlichen Einheit kann es keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst geben. Da die zum Konsolidierungskreis gehörenden verselbständigten Aufgabenträger als wirtschaftliche Einheit angesehen werden (Einheitstheorie), sind die zwischen ihnen zum Stichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses bestehenden Schuldverhältnisse gegeneinander aufzurechnen.

In die Schuldenkonsolidierung (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 301 HGB) werden dabei alle Forderungen und Schuldenposten einbezogen, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern untereinander und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die Begriffe „Forderungen“ und „Schulden“ sind dabei weit auszulegen. Sie umfassen auf der Aktivseite z.B. auch geleistete Investitionszuweisungen und Anzahlungen, auf der Passivseite z.B. auch Angaben zu Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften oder auch Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften, Gewährleistungsverträge).

Soweit Forderungen eines (Gläubiger-)Aufgabenträgers den entsprechenden Schulden eines (Schuldner-)Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt die Schuldenkonsolidierung durch Aufrechnung dieser Posten erfolgsneutral. Stehen sich Forderungen und Schulden nicht in gleicher Höhe gegenüber, so kommt es zu sogenannten Aufrechnungsunterschieden. Für die weitere Behandlung kommt es darauf an, ob die Aufrechnungsunterschiede im Berichtsjahr oder in Vorjahren entstanden sind. Die im Berichtsjahr entstandenen Aufrechnungsunterschiede sind ergebniswirksam zu eliminieren. Die in Vorjahren entstandenen Aufrechnungsunterschiede sind ergebnisneutral gegen die Rücklagen des Konzerns zu buchen.

Um Aufrechnungsunterschiede zu reduzieren, werden Abstimmungen zwischen den Aufgabenträgern untereinander und zur Kernverwaltung vorgenommen. Es geht insbesondere darum, sogenannte unechte Aufrechnungsunterschiede zu vermeiden, die durch fehlende Buchungen oder zeitliche Differenzen in der Verarbeitung des Buchungsstoffes resultieren; d. h. es bestehen Forderungs- und Verbindlichkeitsbuchungen in unterschiedlichen Perioden. Zur Minimierung dieser unechten Aufrechnungsunterschiede sind bereits organisatorische Vorkehrungen getroffen und werden laufend verbessert, z. B. Festlegung von Terminen

zum Buchungsschluss (Konzernbuchungsschluss), Schlusstermin für Rechnungsstellung im Konzern, konkrete Regelungen zur Abstimmung und Bestätigung von Salden.

Als weitere Vorkehrung, unechte Differenzen im Vorfeld der eigentlichen Schuldenkonsolidierung zu vermeiden, erfolgte ein Hinweis an die Aufgabenträger mit Schreiben zur Saldenabstimmung 2014. Kommt es zu Differenzen, weil die vorgegebenen Schlusstermine nicht eingehalten werden, sind diese Buchungen im Rahmen der Erstellung der KB II / Ergebnisrechnung II durch entsprechende Korrekturbuchungen auf Ebene der Aufgabenträger zu bereinigen. Somit müssen in der Schuldenkonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden.

Die sogenannten echten Aufrechnungsunterschiede sind durch zwingende Bilanzierungsvorschriften (Vorsichts-, Realisations-, Imparitätsprinzip, etc.) bedingt und deshalb unvermeidbar.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden alle Aufrechnungsunterschiede aufgezeigt und analysiert. Aus Wesentlichkeitsaspekten wurde für deren Klärung ein Schwellenwert von 500 TEUR festgelegt. Die unter diesem Wert liegenden Aufrechnungsunterschiede in Höhe von saldierten 2.084 TEUR wurden in einem automatisierten Prozess bearbeitet und sind unter dem gesonderten Konto „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

1.2.2.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB stellt einen weiteren Arbeitsschritt zur Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Stadt Braunschweig zum konsolidierten Gesamtabschluss im Rahmen der Vollkonsolidierung dar. Hierbei werden Aufwendungen und Erträge, die auf Lieferungen und Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises beruhen, gegeneinander verrechnet. Diese Verrechnung ist erforderlich, weil es unter dem Gesichtspunkt der Einheitstheorie keine Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen an sich selbst geben kann.

Soweit sich Aufwand und Ertrag aus internen Vorgängen der verbundenen Aufgabenträger in gleicher Höhe gegenüberstehen, werden diese miteinander verrechnet. Stehen sich Aufwand und Ertrag nicht in gleicher Höhe gegenüber, so kommt es zu sogenannten Aufrechnungsunterschieden. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt ergebnisneutral.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden alle Aufrechnungsunterschiede aufgezeigt und analysiert. Aus Wesentlichkeitsaspekten wurde für deren Klärung ein Schwellenwert von 500 TEUR festgelegt. Die unter diesem Wert liegenden Aufrechnungsunterschiede in Höhe von saldierten -725 TEUR wurden in einem automatisierten Prozess bearbeitet und sind unter dem gesonderten Konto „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung“ unter den sonstigen ordentlichen Erträgen ausgewiesen.

1.2.2.3.5 Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung (§ 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG, § 304 Abs. 1 HGB) wird angewendet, wenn aufgrund von Lieferungen oder Leistungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt wurden, die Gewinne oder Verluste enthalten. Der Konsolidierungsschritt ist erforderlich, weil Gewinne oder Verluste aus Lieferungen und Leistungen der Konzerneinheiten erst entstanden sind, wenn die Vermögensgegenstände den Vollkonsolidierungskreis verlassen haben.
Auf eine Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 Abs. 1 HGB kann nach § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Stadt Braunschweig hat in der Gesamtabschlussrichtlinie als Wertgrenze für die Wesentlichkeit im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung bezogen auf die jeweilige Bilanzposition 5 % der Bestände bei Vermögensgegenständen, die aus verbundinternen Transaktionen stammen (vgl. gemeldete Zu- und Abgänge), festgelegt.

Im Konzern Stadt Braunschweig war aufgrund der kommunalen Gegebenheiten dieser Konsolidierungsschritt nicht erforderlich, da entweder keine Zwischenergebnisse entstanden oder diese von untergeordneter Bedeutung für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzern Stadt Braunschweig sind.

1.2.2.4 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger

Die assoziierten Aufgabenträger sind gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu bilanzieren. Bei dieser Methode werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen der assoziierten Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen, sondern es wird lediglich der Beteiligungsbuchwert

und das anteilige Beteiligungsergebnis des Aufgabenträgers in der Gesamtbilanz bzw. konsolidierten Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Der Ausweis erfolgt in der Gesamtbilanz innerhalb des Finanzvermögens unter dem Posten „Anteile an assoziierten Aufgabenträgern“.

Abweichend von der Vereinfachungsregel der AG Gesamtabschluss des Landes ist bei der Anwendung der Eigenkapitalmethode eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts und damit entsprechend § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB die Aufdeckung von stillen Reserven erfolgt.

Die auf assoziierte Aufgabenträger entfallenden Ergebnisse (Gewinn oder Verlust) werden in der konsolidierten Ergebnisrechnung in gesonderten Posten (Erträge und Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern) ausgewiesen.

In der Folgekonsolidierung wird der Beteiligungsbuchwert fortgeschrieben.

1.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses und der Nebenrechnungen

Nachfolgend werden gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO einzelne wesentliche Positionen der konsolidierten Gesamtbilanz und der konsolidierten Ergebnisrechnung sowie der Nebenrechnungen (Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht) erläutert.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden folgende Abkürzungen verwendet:

Stadt BS	→	Stadt BS Kernverwaltung
NiWo GmbH	→	Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
Klinikum BS gGmbH	→	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
SR Stadtentwässerung	→	Sonderrechnung Stadtentwässerung
Verkehrs-AG	→	Braunschweiger Verkehrs-AG
Abwasserverband	→	Abwasserverband Braunschweig
SBBG	→	Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
Flughafen	→	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Stadtbad	→	Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH
SR Abfallwirtschaft	→	Sonderrechnung Abfallwirtschaft
GGB	→	Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Hafen	→	Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
Stadthalle	→	Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
SR Hochbau u. Gebäudem.	→	Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäudemanagement
VHS BS GmbH	→	Volkshochschule Braunschweig GmbH
VHS Arbeit und Beruf	→	VHS Arbeit und Beruf GmbH

1.2.3.1 Konsolidierte Gesamtbilanz

Aktiva

Nach dem Positionenrahmen zum Gesamtabschluss setzt sich die Aktivseite der konsolidierten Gesamtbilanz aus folgenden Positionen zusammen: Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen, liquide Mittel, Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung.

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2012**		**31.12.2013**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	27.735	1,0	30.064	1,1	2.329	8,4
Sachvermögen	2.247.340	80,1	2.323.964	81,2	76.624	3,4
Liquide Mittel	326.303	11,6	306.099	10,7	-20.204	-6,2
Finanzvermögen	198.271	7,1	181.435	6,3	-16.836	-8,5
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.963	0,2	21.519	0,7	15.556	>100,0
konsolidierte Bilanzsumme Aktiva	**2.805.612**	**100,0**	**2.863.081**	**100,0**	**57.469**	**2,0**

Die Gesamtbilanz der Aktivseite verteilt sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS (inkl. ZGB + WWL)	1.609.137	57,4	1.631.691	57,0	22.554	1,4
NiWo GmbH	312.393	11,1	323.805	11,3	11.412	3,7
Klinikum BS gGmbH	221.064	7,9	241.645	8,4	20.581	9,3
SR Stadtentwässerung	239.209	8,5	228.644	8,0	-10.565	-4,4
Verkehrs-AG	103.568	3,7	108.361	3,8	4.793	4,6
Abwasserverband *)	90.021	3,2	93.051	3,3	3.030	3,4
SBBG (inkl. BVAG & Co.KG)	80.521	2,9	66.511	2,3	-14.010	-17,4
Flughafen	42.840	1,5	47.481	1,7	4.641	10,8
Stadtbad	25.169	0,9	37.780	1,3	12.611	50,1
Pensionsfonds	22.741	0,8	26.357	0,9	3.616	15,9
SR Abfallwirtschaft	18.831	0,7	17.643	0,6	-1.188	-6,3
GGB	19.271	0,7	15.015	0,5	-4.256	-22,1
Hafen	10.138	0,4	10.177	0,4	39	0,4
Stadthalle	8.457	0,3	10.162	0,4	1.705	20,2
SR Hochbau u. Gebäudem.	437	0,0	2.205	0,1	1.768	>100,0
VHS BS GmbH	1.296	0,1	1.875	0,1	579	44,7
VHS Arbeit und Beruf	519	0,0	678	0,0	159	30,6
konsolidierte Bilanzsumme Aktiva	**2.805.612**	**100,0**	**2.863.081**	**100,0**	**57.469**	**2,0**

*) Vor Konsolidierung des Kanalnutzungsrechts beträgt die Bilanzsumme des Abwasserverbandes BS rd. 264 Mio. € (Vorjahr: 268 Mio. €).

assoziierte Aufgabenträger:
ZGB = Zweckverband Großraum Braunschweig,
WWL = Wasserverband Weddel-Lehre,
BVAG & Co. KG = Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG

Die in der Gesamtbilanz enthaltenen Aktiva der Kernverwaltung Stadt Braunschweig ist geringer als im Einzelabschluss. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus dem Finanzvermögen. Die Beteiligungsbuchwerte der zu konsolidierenden Aufgabenträger in der Einzelbilanz der Stadt Braunschweig wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung (siehe auch Kapitel 1.2.2) mit der anteiligen Nettoposition der verbundenen Aufgabenträger verrechnet.

Anstelle der Beteiligungsbuchwerte (im Finanzvermögen) bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig treten die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten der jeweiligen Aufgabenträger im Konzern.

Die Anteile an den assoziierten Aufgabenträgern Zweckverband Großraum Braunschweig und Wasserverband Weddel-Lehre haben das Finanzvermögen um 4.646 TEUR (Vorjahr: 5.331 TEUR) erhöht, da diese im Einzelabschluss der Kernverwaltung Stadt Braunschweig nicht bilanziert sind. Weitere Erläuterungen unter Position Finanzvermögen.

Sachvermögen

Der Konzern Stadt Braunschweig zeichnet sich auch weiterhin durch ein hohes Vermögen aus. Das Sachvermögen umfasst rd. 81,2 Prozent (Vorjahr: 80,1 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme und setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	241.689	10,8	241.816	10,5	127	0,1
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	914.935	40,6	959.307	41,3	44.372	4,8
Infrastrukturvermögen	757.079	33,7	769.585	33,1	12.506	1,7
Bauten auf fremdem Grund und Boden	12.097	0,5	5.181	0,2	-6.916	-57,2
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	672	0,0	692	0,0	20	3,0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	62.218	2,8	59.788	2,6	-2.430	-3,9
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	59.814	2,7	61.376	2,6	1.562	2,6
Vorräte	39.388	1,8	38.116	1,6	-1.272	-3,2
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	159.448	7,1	188.103	8,1	28.655	18,0
Sachvermögen	**2.247.340**	**100,0**	**2.323.964**	**100,0**	**76.624**	**3,4**

Die wesentlichen Positionen im Sachvermögen sind die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen.

Die Position Sachvermögen verteilt sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	1.222.503	54,5	1.274.379	54,8	51.876	4,2
NiWo GmbH	306.745	13,6	316.068	13,6	9.323	3,0
Klinikum BS gGmbH	175.119	7,8	174.261	7,5	-858	-0,5
SR Stadtentwässerung	234.955	10,5	224.785	9,7	-10.170	-4,3
Verkehrs-AG	97.354	4,3	104.520	4,5	7.166	7,4
Abwasserverband	86.436	3,8	89.269	3,8	2.833	3,3
SBBG	12.424	0,6	12.088	0,5	-336	-2,7
Flughafen	36.388	1,6	43.404	1,9	7.016	19,3
Stadtbad	24.129	1,1	36.471	1,6	12.342	51,2
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	18.128	0,8	17.128	0,7	-1.000	-5,5
GGB	18.696	0,8	14.706	0,6	-3.990	-21,3
Hafen	8.524	0,4	8.311	0,4	-213	-2,5
Stadthalle	5.511	0,2	6.266	0,3	755	13,7
SR Hochbau u. Gebäudem.	269	0,0	2.104	0,1	1.835	>100,0
VHS BS GmbH	126	0,0	146	0,0	20	15,9
VHS Arbeit und Beruf	33	0,0	58	0,0	25	75,8
Sachvermögen	**2.247.340**	**100,0**	**2.323.964**	**100,0**	**76.624**	**3,4**

Die Veränderungen sind entstanden durch:

Zugänge	102.384 TEUR
Abgänge (zu Anschaffungs-/Herstellungswerten)	-29.579 TEUR
Zugänge durch Umbuchungen	32.252 TEUR
Abschreibungen	-73.522 TEUR
Auflösungen	17.545 TEUR
Zuschreibungen	161 TEUR
Zwischensumme	49.241 TEUR
Zugänge Anlagen im Bau	28.655 TEUR
Veränderung Vorräte	-1.272 TEUR
Veränderung	76.624 TEUR

Die Zugänge des Sachvermögens beinhalten bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig insbesondere Investitionen im Bereich der Schulen in Höhe von rd. 42.256 TEUR, der Straßen, Wege und Plätze in Höhe von rd. 21.110 TEUR sowie der sozialen Einrichtungen in Höhe von rd. 7.892 TEUR. Zugänge durch Anlagen im Bau sind insbesondere auf den Neubau der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule (Nibelungen-Wohnbau-GmbH BS) in Höhe von 13.387 TEUR sowie den Neubau des Freizeitbades (Stadtbad BS Sport- und Freizeit-GmbH) in Höhe von 12.591 TEUR zurückzuführen.

Nach Berücksichtigung der Auflösungen ergibt sich für die Abgänge ein Restbuchwert in Höhe von 12.034 TEUR, davon sind im Bereich der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken Abgänge in Höhe von 3.178 TEUR und im Bereich des Infrastrukturvermögens Abgänge in Höhe von 5.531 TEUR zu verzeichnen.

Die Abschreibungen ermitteln sich aus den planmäßigen Nutzungsdauern der Anlagegüter.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst rd. 6,3 Prozent (Vorjahr: 7,1 Prozent) der Gesamtbilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Anteile an verbunden Aufgabenträgern	7.925	4,0	7.925	4,4	0	0,0
Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	44.851	22,6	44.170	24,3	-681	-1,5
Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	5.452	2,7	6.091	3,4	639	11,7
Sondervermögen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Ausleihungen	16.148	8,1	15.699	8,7	-449	-2,8
Wertpapiere	143	0,1	93	0,1	-50	-35,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	15.223	7,7	11.133	6,1	-4.090	-26,9
Forderungen aus Transferleistungen	11.445	5,8	24.283	13,4	12.838	>100,0
Privatrechtliche Forderungen	76.301	38,5	64.254	35,4	-12.047	-15,8
Sonstige Vermögensgegenstände	20.783	10,5	7.787	4,3	-12.996	-62,5
Finanzvermögen	**198.271**	**100,0**	**181.435**	**100,0**	**-16.836**	**-8,5**

Das Finanzvermögen verteilt sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS (inkl. ZGB + WWL)	70.159	35,5	50.147	27,6	-20.012	-28,5
NiWo GmbH	1.098	0,6	1.339	0,7	241	21,9
Klinikum BS gGmbH	40.011	20,2	60.506	33,4	20.495	51,2
SR Stadtentwässerung	3.855	1,9	3.435	1,9	-420	-10,9
Verkehrs-AG	4.431	2,2	2.863	1,6	-1.568	-35,4
Abwasserverband	1.459	0,7	972	0,5	-487	-33,4
SBBG (inkl. BVAG & Co.KG)	67.886	34,2	54.135	29,8	-13.751	-20,3
Flughafen	2.639	1,3	879	0,5	-1.760	-66,7
Stadtbad	503	0,3	858	0,5	355	70,6
Pensionsfonds	124	0,1	64	0,0	-60	-48,4
SR Abfallwirtschaft	627	0,3	442	0,2	-185	-29,5
GGB	54	0,0	102	0,1	48	88,9
Hafen	1.464	0,7	1.558	0,9	94	6,4
Stadthalle	2.718	1,4	2.697	1,5	-21	-0,8
SR Hochbau u. Gebäudem.	41	0,0	-12	0,0	-53	>-100,0
VHS BS GmbH	1.041	0,5	1.212	0,7	171	16,4
VHS Arbeit und Beruf	161	0,1	238	0,1	77	47,8
Finanzvermögen	**198.271**	**100,0**	**181.435**	**100,0**	**-16.836**	**-8,5**

assoziierte Aufgabenträger:
ZGB = Zweckverband Großraum Braunschweig
WWL = Wasserverband Weddel-Lehre,
BVAG & Co KG = Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG

Die Anteile der in die Konsolidierung einbezogenen verbundenen Aufgabenträger wurden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung mit der anteiligen Nettoposition dieser verbundenen Aufgabenträger aufgerechnet. Die noch verbleibenden Anteile an verbundenen Aufgabenträgern von unverändert rd. 7.925 TEUR sind die Beteiligungsbuchwerte der Aufgabenträger, die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht in die Konsolidierung einbezogen wurden:

- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Klinikum BS Klinikdienste GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am städt. Klinikum BS mbH
- Klinikum BS Textilservice GmbH
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH

Die Position Anteile an assoziierten Aufgabenträgern teilt sich in zwei Konten auf:

Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung (rd. 43.767 TEUR, Vorjahr: 44.448 TEUR):
Dies sind die Anteile der in die Konsolidierung einbezogenen assoziierten Aufgabenträger
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG
Wasserverband Weddel-Lehre
Zweckverband Großraum Braunschweig.

Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung (unverändert rd. 403 TEUR):
Dies sind die Anteile der nicht in die Konsolidierung einbezogenen assoziierten Aufgabenträger Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH und die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG.

Anteile an sonstigen Aufgabenträgern (Beteiligungen) von rd. 6.091 TEUR (Vorjahr: 5.452 TEUR) haben die

Kernverwaltung Stadt BS:

- Niedersächsische Versorgungskasse
- Allianz für die Region BS

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH:

- beka GmbH

Braunschweiger Verkehrs-AG:

- Verbundgesellschaft
- Connect-Fahrplanauskunft GmbH

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH:

- Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser
- Löwenterra GmbH

Die Ausleihungen von rd. 15.699 TEUR (Vorjahr: 16.148 TEUR) setzen sich im Wesentlichen aus der Kernverwaltung Stadt Braunschweig mit rd. 13.312 TEUR (Vorjahr: 13.635 TEUR) für gegebene Wohnungsbaudarlehen sowie unverändert rd. 2.054 TEUR der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH für ein gegebenes Darlehen an die Stiftung Sport und Kultur Braunschweig zusammen.

Wertpapiere haben die Kernverwaltung Stadt Braunschweig (unverändert rd. 29 TEUR) und die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (rd. 64 TEUR, Vorjahr: 100 TEUR). Bei letzteren handelt es sich um Fondsanteile zur Insolvenzsicherung der Altersteilzeitverpflichtungen. Im Einzelabschluss der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH können nach HGB diese Fondsanteile mit den Altersteilzeitverpflichtungen saldiert dargestellt werden. In der Gesamtbilanz wird der Sachverhalt brutto ausgewiesen: die sonstige Rückstellung für Altersteilzeit in voller Höhe und die Wertpapiere gesondert.

Die Forderungen in der Gesamtbilanz haben ein Volumen von rd. 107.458 TEUR (Vorjahr: 123.752 TEUR). Die größte Position sind die privatrechtlichen Forderungen. Diese setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH: rd. 39.161 TEUR (Vorjahr: 35.424 TEUR)
- Kernverwaltung Stadt Braunschweig: rd. 10.619 TEUR (Vorjahr: 12.194 TEUR)
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH: rd. 7.691 TEUR (Vorjahr: 21.050 TEUR)
- Braunschweiger Verkehrs-AG: rd. 1.604 TEUR (Vorjahr: 2.606 TEUR)

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind von der Kernverwaltung Stadt Braunschweig (rd. 7.626 TEUR, Vorjahr: 11.157 TEUR) sowie den Sonderrechnungen Stadtentwässerung (rd. 3.307 TEUR, Vorjahr: 3.772 TEUR) und Abfallwirtschaft (200 TEUR, Vorjahr: rd. 292 TEUR) geprägt.

Die Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ wird unter Kapitel 1.2.4 erläutert.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel in Höhe von rd. 306.099 TEUR (Vorjahr: 326.303 TEUR) umfassen 10,7 Prozent (Vorjahr: 11,6 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2012		**31.12.2013**		**Veränderung**	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	286.596	87,9	259.123	84,7	-27.473	-9,6
NiWo GmbH	3.905	1,2	5.801	1,9	1.896	48,6
Klinikum BS gGmbH	4.311	1,3	5.491	1,8	1.180	27,4
SR Stadtentwässerung	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Verkehrs-AG	1.557	0,5	789	0,3	-768	-49,3
Abwasserverband	1.855	0,6	2.527	0,8	672	36,2
SBBG	187	0,1	257	0,1	70	37,4
Flughafen	3.648	1,1	3.163	1,0	-485	-13,3
Stadtbad	481	0,1	385	0,1	-96	-20,0
Pensionsfonds	22.616	6,9	26.293	8,6	3.677	16,3
SR Abfallwirtschaft	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGB	515	0,2	200	0,1	-315	-61,2
Hafen	127	0,0	294	0,1	167	>100,0
Stadthalle	55	0,0	886	0,3	831	>100,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	126	0,0	509	0,2	383	>100,0
VHS Arbeit und Beruf	324	0,1	381	0,1	57	17,6
Liquide Mittel	**326.303**	**100,0**	**306.099**	**100,0**	**-20.204**	**-6,2**

In dem Anteil der liquiden Mittel der Kernverwaltung sind die Mittel des Liquiditätsverbundes (Cashpool) enthalten. Die Position der liquiden Mittel der Kernverwaltung von rd. 259.123 TEUR (Vorjahr: 286.596 TEUR) teilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgabenträger auf:

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2012**		**31.12.2013**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	175.639	61,3	155.533	60,0	-20.106	-11,4
NiWo GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Klinikum BS gGmbH	51.490	18,0	49.430	19,1	-2.060	-4,0
SR Stadtentwässerung	30.734	10,7	30.780	11,9	46	0,1
Verkehrs-AG	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Abwasserverband	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SBBG	-9.633	-3,4	-15.723	-6,1	-6.090	63,2
Flughafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadtbad	1.800	0,6	-592	-0,2	-2.392	>-100,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	25.518	8,9	27.068	10,5	1.550	6,1
GGB	4.254	1,5	10.128	3,9	5.874	>100,0
Hafen	220	0,1	401	0,2	181	82,3
Stadthalle	-650	-0,2	-2.586	-1,0	-1.936	>100,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung (keine Vollkonsolidierung)	6.621	2,3	4.077	1,6	-2.544	-38,4
sonstige *)	603	0,2	607	0,2	4	0,7
Aufteilung Liquide Mittel Kernverwaltung	**286.596**	**100,0**	**259.123**	**98,2**	**-27.473**	**-9,6**

*) Cashpool-Anteil der Unterstützungskasse Stadtbad eV i. H. v. rd. 471 TEUR enthalten.
Für den restl. Betrag i. H. v. 136 TEUR hat die Stadt Braunschweig die finanzielle Abwicklung von bestimmten Aufgaben übernommen.

Nimmt man die bilanziellen liquiden Mittel der Aufgabenträger (erste Tabelle) und rechnet die aufgeteilten liquiden Mittel der Kernverwaltung hinzu, ergeben sich die betriebswirtschaftlichen Mittel in der unten stehenden Tabelle.

	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	175.639	55,2	155.533	51,8	-20.106	-11,4
NiWo GmbH	3.905	1,2	5.801	1,9	1.896	48,6
Klinikum BS gGmbH	55.801	17,5	54.921	18,2	-880	-1,6
SR Stadtentwässerung	30.734	9,6	30.780	10,2	46	0,1
Verkehrs-AG	1.557	0,5	789	0,3	-768	-49,3
Abwasserverband	1.855	0,6	2.527	0,8	672	36,2
SBBG	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Flughafen	3.648	1,1	3.163	1,0	-485	-13,3
Stadtbad	2.281	0,7	0	0,0	-2.281	-100,0
Pensionsfonds	22.616	7,1	26.293	8,7	3.677	16,3
SR Abfallwirtschaft	25.518	8,0	27.068	9,0	1.550	6,1
GGB	4.769	1,5	10.328	3,4	5.559	>100,0
Hafen	347	0,1	695	0,2	348	>100,0
Stadthalle	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	126	0,0	509	0,2	383	>100,0
VHS Arbeit und Beruf	324	0,1	381	0,1	57	17,6
Zwischensumme	**329.120**	**103,2**	**318.788**	**105,8**	**-10.332**	**-3,1**
SBBG	-9.446	-3,0	-15.466	-5,1	-6.020	63,7
Stadtbad	0	0,0	-207	-0,1	-207	100,0
Stadthalle	-595	-0,2	-1.700	-0,6	-1.105	>100,0
Zwischenfinanzierung Cashpool	-10.041	-3,2	-17.373	-5,8	-7.332	73,0
Liquide Mittel (betriebswirtschaftlich)	**319.079**	**100,0**	**301.415**	**100,0**	**-17.664**	**-5,5**

Der Cashpool ist ein Liquiditätsverbund innerhalb des Konzerns. Dort werden durch die Stadt Braunschweig zentral für alle Aufgabenträger Gelder angelegt. Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH SBBG, die Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH und die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH haben dem Cashpool Mittel in Höhe von 17.373 TEUR (Vorjahr: 10.041 TEUR) zur Zwischenfinanzierung entnommen.

Die Abweichung zwischen den liquiden Mitteln betriebswirtschaftlich von rd. 301.415 TEUR (Vorjahr: 319.079 TEUR) und den bilanziellen liquiden Mitteln von rd. 306.099 TEUR (Vorjahr: 326.303 TEUR) in Höhe von rd. 4.684 TEUR (Vorjahr: 7.224 TEUR) resultiert im Wesentlichen aus den Gesellschaften des Liquiditätsverbundes, die nicht zum Konsolidierungskreis gehören (Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Struktur-Förderung Braunschweig, Unterstützungskasse Stadtbad e.V.).

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 21.519 TEUR (Vorjahr: 5.963 TEUR) umfassen 0,8 Prozent (Vorjahr: 0,2 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	4.572	76,8	20.202	6,6	15.630	>100,0
NiWo GmbH	481	8,1	455	0,2	-26	-5,4
Klinikum BS gGmbH	533	8,9	366	0,1	-167	-31,3
SR Stadtentwässerung	4	0,1	4	0,0	0	0,0
Verkehrs-AG	52	0,9	37	0,0	-15	-28,8
Abwasserverband	13	0,2	16	0,0	3	23,1
SBBG	25	0,4	25	0,0	0	0,0
Flughafen	125	2,1	0	0,0	-125	-100,0
Stadtbad	30	0,5	30	0,0	0	0,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	13	0,2	13	0,0	0	0,0
GGB	7	0,1	7	0,0	0	0,0
Hafen	2	0,0	2	0,0	0	0,0
Stadthalle	20	0,3	281	0,1	261	>100,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	84	1,4	77	0,0	-7	8,3
VHS BS GmbH	2	0,0	2	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	2	0,0	2	100,0
Aktive Rechnungsabgrenzung	**5.963**	**100,0**	**21.519**	**7,0**	**15.556**	**260,9**

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich neben den Beamtenbesoldungen und Versorgungsbezügen der Kernverwaltung Stadt Braunschweig auch um Zahlungen für Kreditorenrechnungen für Januar 2014, die bereits im Dezember 2013 zu einem Abfluss von liquiden Mitteln geführt haben. Der Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass die Kreditorenrechnungen in 2012 durch eine SAP-Umstellung unter den Forderungen ausgewiesen wurden und in 2013 wieder als aktive Rechnungsabgrenzung gezeigt werden.

Parallel dazu ist die Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ entsprechend gesunken (siehe weiter vorne, Aufstellung zum Finanzvermögen).

Passiva

Nach dem Positionenrahmen zum konsolidierten Gesamtabschluss setzt sich die Passivseite der konsolidierten Gesamtbilanz wie folgt zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Nettoposition	1.546.028	55,1	1.520.192	53,1	-25.836	-1,7
Schulden	509.580	18,2	569.739	19,9	60.159	11,8
Rückstellungen	570.363	20,3	597.923	20,9	27.560	4,8
Passive Rechnungsabgrenzung	179.641	6,4	175.227	6,1	-4.414	-2,5
konsolidierte Bilanzsumme Passiva	**2.805.612**	**100,0**	**2.863.081**	**100,0**	**57.469**	**2,0**

Nettoposition

Die Nettoposition (vergleichbar Eigenkapital) von rd. 1.520.192 TEUR (Vorjahr: 1.546.028 TEUR) umfasst 53,1 Prozent (Vorjahr: 55,1 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig.

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Basis-Reinvermögen	490.893	31,8	490.893	32,3	0	0,0
Rücklagen	510.896	33,1	572.041	37,6	61.145	12,0
Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschaften	3.648	0,2	3.467	0,2	-181	-5,0
Jahresergebnis (Bilanzgewinn/-verlust)	56.326	3,6	-16.131	-1,1	-72.457	>-100,0
Sonderposten	484.265	31,3	469.922	30,9	-14.343	-3,0
Nettoposition	**1.546.028**	**100,0**	**1.520.192**	**99,9**	**-25.836**	**-1,7**

Die Bilanzposition „Nettoposition“ enthält im konsolidierten Gesamtabschluss gegenüber dem Einzelabschluss der Kernverwaltung Stadt Braunschweig zusätzlich noch Positionen, die erforderlich sind, um die speziellen Anforderungen im konsolidierten Gesamtabschluss abbilden zu können.

Die Entwicklung der Nettoposition in 2013 zeigt die folgende Kapitalübersicht:

Nettoposition	**Vortrag**	**Einstellung Überschuss**	**Kapital-entnahme**	**Sonstiges**	**Endstand**
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Basis-Reinvermögen	490.892	0	0	0	490.892
Rücklagen	510.896	0	0	61.145	572.041
Anteile an verbundenen Aufgaben-trägern im Fremdbesitz	0	0	0	0	0
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.648	-66	0	-115	3.467
Unterschiedsbetrag bei der Kapital-konsolidierung	0	0	0	0	0
Jahresergebnis (Gesamtbilanz-gewinn / -verlust)	56.326	-4.606	0	-67.851	-16.131
Summe vor Sonderposten	**1.061.763**	**-4.673**	**0**	**-6.820**	**1.050.270**
Sonderposten	484.265	0	-370	-13.973	469.922
Summe	**1.546.028**	**-4.673**	**-370**	**-20.794**	**1.520.192**

In der Spalte „Sonstiges“ wird insbesondere die Einstellung der Vorjahresergebnisse in die Rücklagen abgebildet.

Das Basis-Reinvermögen von unverändert rd. 490.893 TEUR ist das zur ersten Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung Stadt Braunschweig ermittelte und aufgrund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO korrigierte Reinvermögen.

Die Rücklagen enthalten in der Position “Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ auch die Gesamtsumme des passiven Unterschiedsbetrages. Dieser ist bei der Erstkonsolidierung entstanden, da bei allen Aufgabenträgern das Eigenkapital höher war, als der Beteiligungsansatz bei der Stadt Braunschweig.

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2012**		**31.12.2013**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	440.746	28,5	497.357	32,7	56.611	12,8
davon Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	283.443	18,3	349.557	23,0	66.115	23,3
davon planmäßig ratierlich aufzulösender Unterschiedsbetrag	157.303	10,2	147.799	9,7	-9.504	-6,0
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	68.093	4,4	73.591	4,8	5.497	8,1
Sonstige Rücklagen	2.057	0,1	1.094	0,1	-964	-46,8
Rücklagen	**510.896**	**33,0**	**572.041**	**37,6**	**61.145**	**12,0**

Der planmäßig ratierlich aufzulösende Unterschiedsbetrag aufgrund der durchgeführten Neubewertung (Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung) wird bei den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen, da dieser nach niedersächsischem Landesrecht der Nettoposition zugewiesen wird und ausschließlich Eigenkapitalcharakter besitzt. Er betrug im Erstkonsolidierungszeitpunkt (1. Januar 2012) 157.303 TEUR und wird planmäßig ratierlich über 29 Jahre entsprechend der gewichteten durchschnittlichen Restnutzungsdauer der neubewerteten Vermögensgegenstände aufgelöst. Dies ergibt einen jährlichen Auflösungsbetrag in Höhe von 4.752 TEUR. Zum 31. Dezember 2013 beträgt der passive Unterschiedsbetrag 147.799 TEUR.

Der Ausgleichposten für Anteile anderer Gesellschafter ist für einbezogene Aufgabenträger, an denen die Stadt Braunschweig nicht alle Anteile hält, sondern noch außenstehende Anteilseigner an diesen Aufgabenträgern beteiligt sind. In diesem Posten werden die diesen Minderheitengesellschaftern zustehenden Eigenkapitalanteile ausgewiesen; als Korrekturbetrag für das vollständig in die Gesamtbilanz übernommene Reinvermögen dieser vollkonsolidierten Aufgabenträger.

Der Ausgleichsposten setzt sich zusammen aus 2.405 TEUR (Vorjahr: 2.586 TEUR) für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (Beteiligung von 66,17 %) und unverändert 1.062 TEUR für den Abwasserverband Braunschweig (Beteiligung von 91,37 %).

Die Sonderposten von rd. 469.922 TEUR (Vorjahr: 484.265 TEUR) setzen sich im Wesentlichen aus der Kernverwaltung Stadt Braunschweig mit 335.699 TEUR (Vorjahr: 339.339 TEUR), der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit 88.740 TEUR (Vorjahr: 92.783 TEUR) und der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH mit 23.710 TEUR (Vorjahr: 29.918 TEUR) zusammen. Es handelt sich dabei überwiegend um Investitionszuweisungen und –zuschüsse. Der Rückgang ist neben der jährlichen Auflösung auf die Konsolidierung des erhaltenen Investitionszuschusses der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH mit dem geleisteten Investitionszuschuss durch die Kernverwaltung Stadt Braunschweig zurückzuführen.

Schulden

Die Schulden umfassen rd. 19,9 Prozent (Vorjahr: 18,2 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig.

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Geldschulden	417.606	81,9	434.700	76,2	17.094	4,1
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	578	0,1	32.334	5,7	31.756	>100,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.990	4,7	23.184	4,1	-806	-3,4
Transferverbindlichkeiten	3.931	0,8	2.616	0,5	-1.315	-33,5
Sonstige Verbindlichkeiten	63.475	12,5	76.905	13,5	13.430	21,2
Schulden	**509.580**	**100,0**	**569.739**	**100,0**	**60.159**	**11,8**

Die größte Position sind die Geldschulden (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen).
Die Veränderung der Geldschulden im Konzern in Höhe von 17.094 TEUR setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Zunahmen

- bei der Braunschweiger Verkehrs-AG (+11.044 TEUR)
- bei der Stadtbad BS Sport- und Freizeit-GmbH (+9.487 TEUR)
- bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH BS (+9.012 TEUR) und
- beim Abwasserverband BS (+2.034 TEUR)

sowie Abnahmen bei

- der Kernverwaltung Stadt BS (-8.158 TEUR)
- der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (-5.913 TEUR) sowie
- der Stadthalle BS Betriebsgesellschaft mbH (-160 TEUR).

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften von rd. 31.827 TEUR beruht auf der erstmaligen Forfaitierung von abgeschlossenen Maßnahmen im Rahmen des PPP-Projektes Schulen und Kitas bei der Kernverwaltung Stadt BS.

In der Position Transferverbindlichkeiten sind u. a auch Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen und Steuerverbindlichkeiten enthalten.

Die Schulden verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	139.427	27,5	158.460	27,8	19.033	13,7
NiWo GmbH	106.697	20,9	116.328	20,4	9.631	9,0
Klinikum BS gGmbH	26.149	5,1	43.458	7,6	17.309	66,2
SR Stadtentwässerung	910	0,2	1.469	0,3	559	61,4
Verkehrs-AG	71.883	14,1	82.609	14,5	10.726	14,9
Abwasserverband	76.481	15,0	79.140	13,9	2.659	3,5
SBBG	38.317	7,5	32.362	5,7	-5.955	-15,5
Flughafen	2.115	0,4	1.729	0,3	-386	-18,3
Stadtbad	24.724	4,9	34.420	6,0	9.696	39,2
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1.062	0,2	1.004	0,2	-58	-5,5
GGB	14.788	2,9	13.142	2,3	-1.646	-11,1
Hafen	1.295	0,3	1.178	0,2	-117	-9,0
Stadthalle	2.160	0,4	2.630	0,5	470	21,8
SR Hochbau u. Gebäudem.	3.280	0,6	1.475	0,3	-1.805	-55,0
VHS BS GmbH	225	0,0	188	0,0	-37	-16,4
VHS Arbeit und Beruf	67	0,0	147	0,0	80	>100,0
Schulden	**509.580**	**100,0**	**569.739**	**100,0**	**60.159**	**11,8**

Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassen rd. 20,9 Prozent (Vorjahr: 20,3 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig. Die Bilanzposition Rückstellungen im konsolidierten Gesamtabschluss enthält gegenüber dem Einzelabschluss der Kernverwaltung Stadt Braunschweig nur die Positionen „Pensionsrückstellungen“ und „Andere Rückstellungen“. Der Positionenrahmen fasst unter den „Andere Rückstellungen“ die restlichen Rückstellungssachverhalte zusammen. Diese werden unter Ziffer 1.2.4 in diesem Kapitel erläutert.

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Pensionsrückstellungen	417.299	73,2	449.709	75,2	32.410	7,8
Andere Rückstellungen	153.064	26,8	148.215	24,8	-4.849	-3,2
Rückstellungen	**570.363**	**100,0**	**597.924**	**100,0**	**27.561**	**4,8**

Die Rückstellungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	451.578	79,1	468.774	78,4	17.196	3,8
NiWo GmbH	15.906	2,8	16.654	2,8	748	4,7
Klinikum BS gGmbH	34.298	6,0	35.529	5,9	1.231	3,6
SR Stadtentwässerung	719	0,1	1.736	0,3	1.017	>100,0
Verkehrs-AG	11.808	2,1	9.904	1,7	-1.904	-16,1
Abwasserverband	533	0,1	588	0,1	55	10,3
SBBG	4.422	0,8	4.010	0,7	-412	-9,3
Flughafen	3.612	0,6	3.589	0,6	-23	-0,6
Stadtbad	7.935	1,4	8.864	1,5	929	11,7
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	26.375	4,6	27.247	4,6	872	3,3
GGB	7.721	1,4	9.149	1,5	1.428	18,5
Hafen	346	0,1	686	0,1	340	98,3
Stadthalle	330	0,1	407	0,1	77	23,3
SR Hochbau u. Gebäudem.	3.928	0,7	9.683	1,6	5.755	>100,0
VHS BS GmbH	783	0,1	951	0,2	168	21,5
VHS Arbeit und Beruf	69	0,0	153	0,0	84	>100,0
Rückstellungen	**570.363**	**100,0**	**597.924**	**100,0**	**27.561**	**4,8**

Bei den Rückstellungen der Kernverwaltung Stadt Braunschweig handelt es sich im Wesentlichen um Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 407.695 TEUR (Vorjahr: 377.246 TEUR) (rd. 87 Prozent, Vorjahr: 84 Prozent). Die anderen Rückstellungen sind unter Punkt 1.2.4.1 in diesem Kapitel erläutert.

Die Veränderungen der Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr sind der nachfolgenden Rückstellungsübersicht zu entnehmen:

Gesamtbilanzwerte	Bestand 31.12.2012	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Umbuchung	Bestand 31.12.2013
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Pensionsrückstellungen						
Pensionen	372.363	-1.736	-447	30.607	0	400.787
Beihilfen	44.936	-44	-85	4.115	0	48.922
Andere Rückstellungen	153.064	-56.039	-12.220	63.410	0	148.215
Rückstellungen	**570.363**	**-57.819**	**-12.752**	**98.132**	**0**	**597.924**

Die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 30.607 TEUR wird geprägt durch die Kernverwaltung Stadt Braunschweig. Dort beinhaltet die Zuführung in Höhe von 26.689 TEUR neben der Besoldungserhöhung 2013 auch die noch in 2013 beschlossene und verkündete Besoldungserhöhung ab Juni 2014 (2,95 %).

Der Verbrauch und die Zuführung bei den anderen Rückstellungen sind geprägt von einer Vielzahl von Sachverhalten, dazu gehören insbesondere

- Personalrückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub, Überstunden u. a.
- Rückstellungen für Erschließungsmaßnahmen
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Weitere Erläuterungen zu den anderen Rückstellungen sind unter dem Punkt 1.2.4.1 in diesem Kapitel aufgeführt.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 175.266 TEUR (Vorjahr: 179.641 TEUR) umfassen 6,1 Prozent (Vorjahr: 6,4 Prozent) der Gesamtbilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
Gesamtbilanzwerte	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	437	0,3	729	0,4	292	66,8
NiWo GmbH	15	0,0	44	0,0	29	>100,0
Klinikum BS gGmbH	80	0,0	2.703	1,5	2.623	>100,0
SR Stadtentwässerung	269	0,1	257	0,2	-12	-4,5
Verkehrs-AG	308	0,2	228	0,1	-80	-26,0
Abwasserverband	178.145	99,2	170.885	97,5	-7.260	-4,1
SBBG	31	0,0	31	0,0	0	0,0
Flughafen	3	0,0	1	0,0	-2	-66,7
Stadtbad	159	0,1	156	0,1	-3	-1,9
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGB	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Hafen	5	0,0	7	0,0	2	40,0
Stadthalle	150	0,1	185	0,1	35	23,3
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	39	0,0	0	0,0	-39	-100,0
Passive Rechnungsabgrenzung	**179.641**	**100,0**	**175.226**	**100,0**	**-4.415**	**-2,5**

Die größte Position ist der passive Rechnungsabgrenzungsposten des Abwasserverbandes Braunschweig. Hierbei handelt es sich um einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus den vereinnahmten Zahlungen der Banken (Forfaitierungsmodell städtisches Kanalnetz). Der Rechnungsabgrenzungsposten wird ratierlich ertragswirksam bis 2035 aufgelöst.

1.2.3.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

Nach dem Positionenrahmen zum Gesamtabschluss setzt sich die konsolidierte Gesamtergebnisrechnung wie folgt zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Ordentliche Gesamterträge	1.160.668		1.168.254		7.586	
Ordentliche Gesamtaufwendungen	1.104.513		1.171.230		66.717	
Ordentliches Gesamtergebnis	**56.155**		**-2.976**		**-59.131**	
Außerordentliche Gesamterträge	12.707		12.206		-501	
Außerordentliche Gesamtaufwendungen	12.171		13.903		1.732	
Außerordentliches Gesamtergebnis	**536**		**-1.697**		**-2.233**	
Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag	**56.691**		**-4.673**		**-61.364**	

Im Folgenden werden die einzelnen Positionen erläutert:

Ordentliche Gesamterträge

Die ordentlichen Gesamterträge der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig setzen sich wie folgt zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	363.377	31,3	339.398	29,1	-23.979	-6,6
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	122.306	10,5	143.749	12,3	21.443	17,5
Auflösungserträge aus Sonderposten	24.245	2,1	23.603	2,0	-642	-2,6
Sonstige Transfererträge	10.028	0,9	9.421	0,8	-607	-6,1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	101.666	8,8	104.392	8,9	2.726	2,7
Privatrechtliche Leistungsentgelte	362.804	31,2	385.120	32,9	22.316	6,2
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	92.632	8,0	100.970	8,6	8.338	9,0
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	18.226	1,6	5.300	0,5	-12.926	-70,9
Aktivierte Eigenleistungen	3.310	0,3	3.804	0,3	494	14,9
Bestandsveränderungen	25	0,0	2.604	0,2	2.579	>100,0
Sonstige ordentliche Erträge	41.795	3,6	42.795	3,7	1.000	2,4
Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	20.254	1,7	7.098	0,6	-13.156	-65,0
Ordentliche Gesamterträge	**1.160.668**	**100,0**	**1.168.254**	**99,9**	**7.586**	**0,7**

Der Veränderung bei den Steuern und ähnlichen Erträgen liegen im Wesentlichen folgende Einflussfaktoren zugrunde: Gegenüber dem Vorjahr gab es eine negative Entwicklung bei der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 35.619 TEUR (bereinigt). Die Mindererträge bei der Gewerbesteuer entstanden vor allem durch hohe Nachzahlungen auf Vorjahre im Jahr 2012, die 2013 nicht mehr in dem Ausmaß flossen. Dem gegenüber steht ein Zuwachs in Höhe von

rd. 6.103 TEUR beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Hier wirken sich die vereinbarten relativ hohen Tarifsteigerungen sowie der hohe Beschäftigungsgrad aus.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen erhöhten sich die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich bei den Schlüsselzuweisungen um rd. 7.621 TEUR. Zwar stieg die Steuerkraft Braunschweigs im für den für 2013 zugrunde zu legenden Zeitraum, jedoch ergab sich durch höhere Steuereinnahmen des Landes auch eine höhere Verteilungsmasse. Darüber hinaus war auch bei den meisten übrigen niedersächsischen Kommunen eine deutlich gewachsene Steuerkraft zu verzeichnen, was im Ergebnis zu höheren Zuweisungen für Braunschweig führte. Daneben stiegen die Zuwendungen der Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH zur Finanzierung von Investitionen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) um rd. 13.779 TEUR.

Die Veränderung bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten beruht im Wesentlichen auf einer Erhöhung der Erlöse aus Krankenhausleistungen um rd. 8.080 TEUR sowie der Umsatzerlöse der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH aus der Vermarktung von Wohnbauplätzen und gewerblichem Bauland von rd. 9.206 TEUR.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in der Zeile „Zinsen und ähnliche Finanzerträge“ ist geprägt durch die wesentlich geringeren Erträge aus der Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen. In diesem Bereich sind die Erträge um rd. 10.539 TEUR gesunken. Hier wirken sich ebenfalls die in 2012 einmaligen Sonderzahlungen für die Gewerbesteuer aus.
Die Erträge der assoziierten Aufgabenträger sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken, da der Gewinn der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH aus der Beteiligung an der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG entsprechend zurückgegangen ist.

Die ordentlichen Gesamterträge verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	666.469	57,5	644.980	55,2	-21.489	-3,2
NiWo GmbH	39.829	3,4	47.127	4,0	7.298	18,3
Klinikum BS gGmbH	281.202	24,2	301.812	25,8	20.610	7,3
SR Stadtentwässerung	40.087	3,5	39.473	3,4	-614	-1,5
Verkehrs-AG	33.594	2,9	34.016	2,9	422	1,3
Abwasserverband	7.633	0,7	7.999	0,7	366	4,8
SBBG (inkl. BVAG & Co.KG)	21.554	1,9	9.125	0,8	-12.429	-57,7
Flughafen	7.881	0,7	9.609	0,8	1.728	21,9
Stadtbad	2.564	0,2	2.590	0,2	26	1,0
Pensionsfonds	339	0,0	169	0,0	-170	-50,1
SR Abfallwirtschaft	34.848	3,0	33.132	2,8	-1.716	-4,9
GGB	3.778	0,3	12.849	1,1	9.071	>100,0
Hafen	10.806	0,9	11.494	1,0	688	6,4
Stadthalle	3.885	0,3	4.689	0,4	804	20,7
SR Hochbau u. Gebäudem.	334	0,0	2.044	0,2	1.710	>100,0
VHS BS GmbH	3.996	0,3	4.199	0,4	203	5,1
VHS Arbeit und Beruf	1.869	0,2	2.947	0,3	1.078	57,7
Ordentliche Gesamterträge	**1.160.668**	**100,0**	**1.168.254**	**100,0**	**7.586**	**0,7**

assoziierte Aufgabenträger:
BVAG & Co KG = Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG

Die ordentlichen Gesamterträge der Kernverwaltung Stadt Braunschweig setzen sich im Wesentlichen aus Steuern und Abgaben in Höhe von rd. 339.398 TEUR (rd. 53 Prozent, Vorjahr: 363.377 TEUR, 54 Prozent), Zuwendungen und Umlagen 119.978 TEUR (rd. 19 Prozent, Vorjahr: 112.004 TEUR, 16 Prozent) und Kostenerstattungen und -umlagen in Höhe von rd. 97.243 TEUR (rd. 15 Prozent, (Vorjahr: 88.672 TEUR, 13 Prozent) zusammen.

Beim Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH handelt es sich bei den ordentlichen Gesamterträge im Wesentlichen um privatrechtliche Entgelte in Höhe von rd. 255.702 TEUR (rd. 85 Prozent, Vorjahr: 247.759 TEUR, 88 Prozent).

Ordentliche Gesamtaufwendungen

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig setzen sich wie folgt zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aufwendungen für aktives Personal	363.963	32,9	399.814	34,1	35.851	9,9
Aufwendungen für Versorgung	19.645	1,8	21.791	1,9	2.146	10,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	228.474	20,7	232.875	19,9	4.401	1,9
Abschreibungen	74.989	6,8	82.090	7,0	7.101	9,5
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	26.464	2,4	25.140	2,1	-1.324	-5,0
Transferaufwendungen	214.221	19,4	217.592	18,6	3.371	1,6
Sonstige ordentliche Aufwendungen	175.627	15,9	191.244	16,3	15.617	8,9
Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	1.130	0,1	684	0,1	-446	-39,5
Ordentliche Gesamtaufwendungen	**1.104.513**	**100,0**	**1.171.230**	**100,0**	**66.717**	**6,0**

Die Veränderungen bei den Aufwendungen für aktives Personal ergeben sich überwiegend durch die gegenüber dem Vorjahr rd. 22.572 TEUR höhere Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen für zwei in 2013 beschlossene Besoldungsanpassungen (für 2013 und 2014).

Die Entwicklung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist unterschiedlich, insbesondere zu nennen ist der Anstieg der Aufwendungen aus der Zuführung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens in Höhe von rd. 13.948 TEUR bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH.

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS (inkl. ZGB + WWL)	536.602	48,5	562.451	48,0	25.849	4,8
NiWo GmbH	35.052	3,2	37.619	3,2	2.567	7,3
Klinikum BS gGmbH	275.700	25,0	297.418	25,4	21.718	7,9
SR Stadtentwässerung	31.343	2,8	33.182	2,8	1.839	5,9
Verkehrs-AG	54.888	5,0	56.045	4,8	1.157	2,1
Abwasserverband	26.585	2,4	27.050	2,3	465	1,7
SBBG	4.478	0,4	4.272	0,4	-206	-4,6
Flughafen	7.902	0,7	10.030	0,9	2.128	26,9
Stadtbad	8.063	0,7	9.006	0,8	943	11,7
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	40.611	3,7	39.147	3,3	-1.464	-3,6
GGB	4.208	0,4	11.672	1,0	7.464	>100,0
Hafen	10.542	1,0	11.156	1,0	614	5,8
Stadthalle	7.316	0,7	8.060	0,7	744	10,2
SR Hochbau u. Gebäudem.	54.158	4,9	55.071	4,7	913	1,7
VHS BS GmbH	4.632	0,4	5.179	0,4	547	11,8
VHS Arbeit und Beruf	2.433	0,2	3.872	0,3	1.439	59,1
Ordentliche Gesamtaufwendungen	**1.104.513**	**100,0**	**1.171.230**	**100,0**	**66.717**	**6,0**

assoziierte Aufgabenträger:
ZGB = Zweckverband Großraum Braunschweig
WWL = Wasserverband Weddel-Lehre

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen der Kernverwaltung Stadt Braunschweig setzen sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für aktives Personal in Höhe von rd. 167.262 TEUR (rd. 30 Prozent, Vorjahr: 141.841 TEUR, 26 Prozent), Transferaufwendungen rd. 217.592 TEUR (rd. 39 Prozent, Vorjahr: 214.220 TEUR, 40 Prozent) und sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von rd. 92.792 TEUR (rd. 17 Prozent, Vorjahr: 89.087 TEUR, 17 Prozent) zusammen.

Bei der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sind in dem Wert überwiegend Aufwendungen für aktives Personal in Höhe von rd. 169.976 TEUR (rd. 57 Prozent, Vorjahr: 163.549 TEUR, 59 Prozent) und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 82.843 TEUR (rd. 28 Prozent, Vorjahr: 81.908 TEUR, 30 Prozent) enthalten.

Außerordentliche Gesamterträge

Die außerordentlichen Gesamterträge der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 12.206 TEUR (Vorjahr: 12.707 TEUR) verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	7.520	59,3	7.074	58,0	-446	-5,9
NiWo GmbH	132	1,0	352	2,9	220	>100,0
Klinikum BS gGmbH	2.721	21,4	2.002	16,4	-719	-26,4
SR Stadtentwässerung	2	0,0	67	0,6	65	>100,0
Verkehrs-AG	278	2,2	439	3,6	161	57,9
Abwasserverband	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SBBG	774	6,1	125	1,0	-649	-83,9
Flughafen	215	1,7	4	0,0	-211	-98,1
Stadtbad	0	0,0	2	0,0	2	100,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1	0,0	61	0,5	60	>100,0
GGB	996	7,8	766	6,3	-230	-23,1
Hafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadthalle	66	0,5	23	0,2	-43	-65,2
SR Hochbau u. Gebäudem.	2	0,0	1.291	10,6	1.289	>100,0
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Außerordentliche Gesamterträge	**12.707**	**100,0**	**12.206**	**100,0**	**-501**	**-3,9**

Die außerordentlichen Gesamterträge der Kernverwaltung Stadt Braunschweig setzen sich im Wesentlichen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von rd. 4.468 TEUR (rd. 63 Prozent, Vorjahr: 3.042 TEUR, 40 Prozent) und Erträgen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen in Höhe von rd. 1.487 TEUR (rd. 21 Prozent, Vorjahr: 3.022 TEUR, 40 Prozent) zusammen.

Weitere Erläuterungen zu den außerordentlichen Gesamterträgen sind unter dem Punkt 1.2.4.2 in diesem Kapitel aufgeführt.

Außerordentliche Gesamtaufwendungen

Die außerordentlichen Gesamtaufwendungen der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 13.903 TEUR (Vorjahr: 12.171 TEUR) verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	2.032	16,7	7.179	0,6	5.147	>100,0
NiWo GmbH	56	0,5	319	0,0	263	>100,0
Klinikum BS gGmbH	7.123	58,4	4.512	0,4	-2.611	-36,7
SR Stadtentwässerung	884	7,3	1.643	0,1	759	85,9
Verkehrs-AG	965	7,9	19	0,0	-946	-98,0
Abwasserverband	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SBBG	738	6,1	67	0,0	-671	-90,9
Flughafen	17	0,1	52	0,0	35	>100,0
Stadtbad	0	0,0	5	0,0	5	100,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	0	0,0	67	0,0	67	100,0
GGB	250	2,1	0	0,0	-250	-100,0
Hafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadthalle	106	0,9	13	0,0	-93	-87,7
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	27	0,0	27	100,0
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Außerordentliche Gesamtaufwendungen	**12.171**	**100,0**	**13.903**	**1,2**	**1.732**	**14,2**

Die außerordentlichen Gesamtaufwendungen der Kernverwaltung Stadt Braunschweig setzen sich im Wesentlichen aus außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von rd. 5.015 TEUR (rd. 70 Prozent, Vorjahr: 212 TEUR, rd. 10 Prozent) und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen in Höhe von rd. 1.171 TEUR (rd. 16 Prozent, Vorjahr: 590 TEUR, rd. 29 Prozent) zusammen.

Beim Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH handelt es sich im Wesentlichen um Aufwand aus der Rechnungskorrektur der Vorjahre in Höhe von 3.158 TEUR (Vorjahr: 4.568 TEUR). Dies sind Kostenabrechnungen mit den Krankenkassen, die nicht in voller Höhe anerkannt werden. Die endgültige Klärung der Kostenübernahme dauert oft eine längere Zeit.

Weitere Erläuterungen zu den außerordentlichen Gesamtaufwendungen sind unter dem Punkt 1.2.4.2 in diesem Kapitel aufgeführt.

1.2.3.3 Nebenrechnungen (konsolidierte Anlagen)

Die Nebenrechnungen sind im Kapitel IV „Konsolidierte Anlagen“ zu finden. Es handelt sich dabei um folgende Nebenrechnungen:

1. Anlagenübersicht
2. Forderungsübersicht
3. Schuldenübersicht

Konsolidierte Anlagenübersicht

(§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 2 NKomVG)

In der Anlagenübersicht (siehe Kapitel IV Punkt 1) wird vertikal entsprechend der Bilanzgliederung der Stand des

- immateriellen Vermögens,
- Sachvermögens ohne Vorräte
- geringwertige Vermögensgegenstände
- Finanzvermögens ohne Forderungen

der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises ausgewiesen.

Horizontal werden der Stand zu Beginn und Ende des Jahres, die Zu- und Abgänge, die Zuschreibungen und Abschreibungen sowie erstmalig der Vorjahreswerte dargestellt.

Konsolidierte Forderungsübersicht

(§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 4 NKomVG)

In der konsolidierten Forderungsübersicht (siehe Kapitel IV Punkt 2) werden die Forderungen der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Forderungen dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen im Konzern bestehen bleiben.

Die Forderungen in Höhe von rd. 99.670 TEUR (Vorjahr: 102.968 TEUR) verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	**31.12.2012**		**31.12.2013**		**Veränderung**	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	29.552	28,7	25.162	25,3	-4.390	-14,9
NiWo GmbH	484	0,5	700	0,7	216	44,6
Klinikum BS gGmbH	38.824	37,7	56.527	56,7	17.703	45,6
SR Stadtentwässerung	3.773	3,7	3.307	3,3	-466	-12,4
Verkehrs-AG	2.606	2,5	1.604	1,6	-1.002	-38,4
Abwasserverband	1.024	1,0	775	0,8	-249	-24,3
SBBG	21.050	20,4	7.691	7,7	-13.359	-63,5
Flughafen	2.462	2,4	423	0,4	-2.039	-82,8
Stadtbad	70	0,1	83	0,1	13	18,6
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	293	0,3	200	0,2	-93	-31,7
GGB	19	0,0	102	0,1	83	>100,0
Hafen	1.207	1,2	1.283	1,3	76	6,3
Stadthalle	448	0,4	473	0,5	25	5,6
SR Hochbau u. Gebäudem.	31	0,0	41	0,0	10	32,3
VHS BS GmbH	979	1,0	1.132	1,1	153	15,6
VHS Arbeit und Beruf	146	0,1	167	0,2	21	14,4
Forderungen	**102.968**	**100,0**	**99.670**	**100,0**	**-3.298**	**-3,2**

Konsolidierte Schuldenübersicht

(§ 128 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 128 Abs. 3 Ziff. 3 NKomVG)

In der konsolidierten Schuldenübersicht (siehe Kapitel IV Punkt 3) werden die Verbindlichkeiten der Stadt Braunschweig einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt.

Es werden nur die Schulden dargestellt, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Schulden im Konzern bestehen bleiben.

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Geldschulden	417.606	81,9	434.700	76,2	17.094	4,1
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	578	0,1	32.334	5,7	31.756	>100,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.990	4,7	23.184	4,1	-806	-3,4
Transferverbindlichkeiten	3.931	0,8	2.616	0,5	-1.315	-33,5
Sonstige Verbindlichkeiten	63.475	12,5	76.905	13,5	13.430	21,2
Schulden	**509.580**	**100,0**	**569.739**	**100,0**	**60.159**	**11,8**

Die Schulden verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	139.427	27,5	158.460	27,8	19.033	13,7
NiWo GmbH	106.697	20,9	116.328	20,4	9.631	9,0
Klinikum BS gGmbH	26.149	5,1	43.458	7,6	17.309	66,2
SR Stadtentwässerung	910	0,2	1.469	0,3	559	61,4
Verkehrs-AG	71.883	14,1	82.609	14,5	10.726	14,9
Abwasserverband	76.481	15,0	79.140	13,9	2.659	3,5
SBBG	38.317	7,5	32.362	5,7	-5.955	-15,5
Flughafen	2.115	0,4	1.729	0,3	-386	100,0
Stadtbad	24.724	4,9	34.420	6,0	9.696	39,2
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1.062	0,2	1.004	0,2	-58	0,0
GGB	14.788	2,9	13.142	2,3	-1.646	-11,1
Hafen	1.295	0,3	1.178	0,2	-117	-9,0
Stadthalle	2.160	0,4	2.630	0,5	470	21,8
SR Hochbau u. Gebäudem.	3.280	0,6	1.475	0,3	-1.805	-55,0
VHS BS GmbH	225	0,0	188	0,0	-37	0,0
VHS Arbeit und Beruf	67	0,0	147	0,0	80	>100,0
Schulden	**509.580**	**100,0**	**569.739**	**100,0**	**60.159**	**11,8**

1.2.4 Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen

Aus § 58 Abs. 1 Ziffer 2 c) GemHKVO ergibt sich, dass die Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabschluss um Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen zu ergänzen sind. Hierzu gehören die Positionen, die alle anderweitig nicht unmittelbar zuzuordnenden Posten aufnehmen und mit den Worten "Sonstige", „Übrige“, oder "Andere" beginnen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind ergänzende Informationen zu dem Punkt 1.2.3 in diesem Kapitel.

Die Informationen wurden im Rahmen der Datenabfrage von den Aufgabenträgern gemeldet. Dabei wurden jeweils die fünf wertmäßig größten Sachverhalte einzeln aufgeführt und die restlichen Sachverhalte als Summe zusammengefasst. Bei einzelnen Positionen ist daher die Summe der restlichen Sachverhalte größer als einzeln aufgelistete Sachverhalte. Einige Sachverhalte tauchen in 2012 einmalig oder in 2013 erstmalig auf. In diesen Fällen ist keine Vergleichszahl angegeben.

1.2.4.1 Konsolidierte Gesamtbilanz

Aktiva

In den Aktiva gibt es keine wesentlichen globalen Jahresabschlusspositionen.

Passiva

Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten umfassen 1,2 Prozent (Vorjahr: 1,1 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Investitionszuschüsse von Dritten für den Ausbau des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg	20.287	67,0	23.710	70,3	3.423	16,9
Investitionszuschüsse für Kanalbau (Sonderrechnung Stadtentwässerung)	2.448	8,1	2.405	7,1	-43	-1,8
Ablösung Einstellplätze (Kernverwaltung Stadt Braunschweig)	1.100	3,6	1.100	3,3	0	0,0
restliche Sachverhalte (Kernverwaltung Stadt Braunschweig)	6.449	21,3	6.511	19,3	62	1,0
Sonstige Sonderposten	**30.284**	**100,0**	**33.726**	**100,0**	**3.442**	**11,4**

Die Sonderposten werden grundsätzlich entsprechend der Nutzungsdauern der dazugehörigen Vermögensgegenstände aufgelöst.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen 2,7 Prozent (Vorjahr: 2,3 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Verbindlichkeiten nach KHG u. KHEntgG	10.176	16,0	29.218	37,9	19.042	>100,0
Vorauszahlungen von Mietern auf Nebenkosten	10.772	17,0	10.959	14,3	187	1,7
Verbindlichkeiten aus Mündelgeldern	9.413	14,8	9.104	11,8	-309	-3,3
Verbindlichkeiten aus Cashpool	9.288	14,6				
Heimfall VW-Halle / Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig	3.579	5,6	3.579	4,7	0	0,0
Anzahlungen Anlagenbuchhaltung			2.615	3,4		
restliche Sachverhalte	20.247	32,0	21.430	27,9	1.183	5,8
Sonstige Verbindlichkeiten	**63.475**	**100,0**	**76.905**	**100,0**	**13.430**	**21,2**

Die sonstigen Verbindlichkeiten verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	33.817	53,3	29.128	37,9	-4.689	-13,9
NiWo GmbH	10.833	17,1	11.086	14,4	253	2,3
Klinikum BS gGmbH	15.931	25,1	33.318	43,3	17.387	>100,0
SR Stadtentwässerung	325	0,5	993	1,3	668	>100,0
Verkehrs-AG	440	0,7	604	0,8	164	37,3
Abwasserverband	5	0,0	271	0,4	266	>100,0
SBBG	44	0,1	39	0,1	-5	-11,4
Flughafen	304	0,5	36	0,1	-268	-88,2
Stadtbad	67	0,1	57	0,1	-10	-14,9
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	18	0,0	4	0,0	-14	-77,8
GGB	634	1,0	132	0,2	-502	-79,2
Hafen	51	0,1	25	0,0	-26	-51,0
Stadthalle	246	0,4	94	0,1	-152	-61,8
SR Hochbau u. Gebäudem.	611	1,0	988	1,3	377	61,7
VHS BS GmbH	119	0,2	38	0,1	-81	-68,1
VHS Arbeit und Beruf	30	0,1	92	0,1	62	>100,0
Sonstige Verbindlichkeiten	**63.475**	**100,0**	**76.905**	**100,0**	**13.430**	**21,2**

Die Verbindlichkeiten nach dem KHG in Höhe von 26.005 TEUR resultieren aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermitteln nach § 9 KHG. Der Anstieg ist vor allem auf die Bewilligung eines Bescheides nach § 9 Abs. 1 KHG in Höhe von 17 Mio. EUR zurückzuführen.

Andere Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen umfassen 5,2 Prozent (Vorjahr: 5,5 Prozent) der konsolidierten Bilanzsumme des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Personalrückstellungen Altersteilzeit, Urlaub, Überstunden u. a.	36.097	23,6	28.063	18,9	-8.034	-22,3
Rückstellungen zur Deponierekultivierung	25.728	16,8	26.795	18,1	1.067	4,1
Rückstellung für ausstehende Rechnungen			10.408	7,0		
Rückstellung für Brandschutz	10.000	6,5	9.869	6,7	-131	-1,3
Rückstellung für Gewerbesteuerrückzahlungen	9.776	6,4				
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	8.579	5,6	9.201	6,2	622	7,3
restliche Sachverhalte	62.884	41,1	63.879	43,1	995	1,6
Andere Rückstellungen	**153.064**	**100,0**	**148.215**	**100,0**	**-4.849**	**-3,2**

Die anderen Rückstellungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

Gesamtbilanzwerte	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	74.332	48,6	61.079	41,2	-13.253	-17,8
NiWo GmbH	1.538	1,0	1.421	1,0	-117	-7,6
Klinikum BS gGmbH	20.246	13,2	20.763	14,0	517	2,6
SR Stadtentwässerung	719	0,5	1.736	1,2	1.017	>100,0
Verkehrs-AG	10.710	7,0	8.830	6,0	-1.880	-17,6
Abwasserverband	533	0,4	588	0,4	55	10,3
SBBG	1.220	0,8	666	0,5	-554	-45,4
Flughafen	3.612	2,4	3.589	2,4	-23	-0,6
Stadtbad	602	0,4	1.269	0,9	667	>100,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	26.375	17,2	27.247	18,4	872	3,3
GGB	7.721	5,0	9.149	6,2	1.428	18,5
Hafen	346	0,2	686	0,5	340	98,3
Stadthalle	330	0,2	406	0,3	76	23,0
SR Hochbau u. Gebäudem.	3.928	2,6	9.683	6,5	5.755	>100,0
VHS BS GmbH	783	0,5	950	0,6	167	21,3
VHS Arbeit und Beruf	69	0,1	153	0,1	84	>100,0
Andere Rückstellungen	**153.064**	**100,0**	**148.215**	**100,0**	**-4.849**	**-3,2**

Der Rückgang bei den Personalrückstellungen ist im Wesentlichen durch den Verbrauch der Rückstellung für den Ausgleich der Überstunden bei der Feuerwehr in Höhe von rd. 4.495 TEUR entstanden. Des Weiteren wurde die Rückstellung für Altersteilzeitmaßnahmen bei der Kernverwaltung Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 2.109 TEUR verbraucht.

1.2.4.2 Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

Erträge

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge umfassen wie im Vorjahr 3,6 Prozent der konsolidierten Gesamterträge des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Konzessionsabgaben	14.033	33,6	13.179	30,8	-854	-6,1
Kostenerstattungen für Sprechstundenbedarf u. ä.	5.981	14,3	5.538	12,9	-443	-7,4
Erträge aus der Auflösung des passiven Unterschiedsbetrages			4.752	11,1	4.752	100,0
Erträge aus Apothekenverkauf	3.883	9,3	4.212	9,8	329	8,5
Erträge von verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	2.367	5,7	2.141	5,0	-226	-9,5
Verwarngelder	3.388	8,1	2.023	4,7	-1.365	-40,3
restliche Sachverhalte	12.143	29,0	10.950	25,6	-1.193	-9,8
Sonstige ordentliche Erträge	**41.795**	**100,0**	**42.795**	**100,0**	**1.000**	**2,4**

Die sonstigen ordentlichen Erträge verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	21.048	50,2	18.303	42,8	-2.745	-13,0
NiWo GmbH	593	1,4	875	2,0	282	47,6
Klinikum BS gGmbH	16.289	39,0	15.533	36,3	-756	-4,6
SR Stadtentwässerung	6	0,0	34	0,1	28	>100,0
Verkehrs-AG	420	1,0	338	0,8	-82	-19,5
Abwasserverband	203	0,5	324	0,8	121	59,6
SBBG	21	0,1	228	0,5	207	>100,0
Flughafen	825	2,0	1.051	2,5	226	27,4
Stadtbad	27	0,1	28	0,1	1	3,7
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGB	177	0,4	298	0,7	121	68,4
Hafen	216	0,5	374	0,9	158	73,1
Stadthalle	379	0,9	445	1,0	66	17,4
SR Hochbau u. Gebäudem.	32	0,1	24	0,1	-8	-25,0
VHS BS GmbH	874	2,1	892	2,1	18	2,1
VHS Arbeit und Beruf	30	0,1	20	0,1	-10	-33,3
Aufrechnungsunterschied aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung	655	1,6	-724	-1,7	-1.379	>-100,0
Erträge aus der Auflösung des passiven Unterschiedsbetrages	0	0,0	4.752	11,1	4.752	100,0
Sonstige ordentliche Erträge	**41.795**	**100,0**	**42.795**	**100,0**	**1.000**	**2,4**

Für das Jahr 2013 erfolgt erstmalig die ergebniswirksame Auflösung des passiven Unterschiedsbetrages in Höhe von 4.752 TEUR (siehe auch Ausführungen unter dem Punkt 1.2.2.3.2 in diesem Kapitel).

Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge umfassen 1,0 Prozent (Vorjahr: 1,1 Prozent) der konsolidierten Gesamterträge des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen	4.288	33,8	7.397	60,6	3.109	72,5
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	3.932	30,9	1.492	12,2	-2.440	-62,1
Periodenfremde Erträge	2.019	15,9	1.705	14,0	-314	-15,6
Erträge aus Bestandveränderungen	975	7,7	288	2,4	-687	-70,5
Außerordentliche Erträge	0	0,0	468	3,8	468	100,0
restliche Sachverhalte	1.493	11,8	856	7,0	-637	-42,7
Außerordentliche Erträge	**12.707**	**100,0**	**12.206**	**100,0**	**-501**	**-3,9**

Die außerordentlichen Erträge verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	7.520	59,2	7.074	58,0	-446	-5,9
NiWo GmbH	132	1,0	352	2,9	220	>100,0
Klinikum BS gGmbH	2.721	21,4	2.002	16,4	-719	-26,4
SR Stadtentwässerung	2	0,0	67	0,6	65	>100,0
Verkehrs-AG	278	2,2	439	3,6	161	57,9
Abwasserverband	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SBBG	774	6,1	125	1,0	-649	-83,9
Flughafen	215	1,7	4	0,0	-211	-98,1
Stadtbad	0	0,0	2	0,0	2	100,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	1	0,0	61	0,5	60	>100,0
GGB	996	7,8	766	6,3	-230	-23,1
Hafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadthalle	66	0,5	23	0,2	-43	-65,2
SR Hochbau u. Gebäudem.	2	0,0	1.291	10,6	1.289	>100,0
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Außerordentliche Erträge	**12.707**	**100,0**	**12.206**	**100,0**	**-501**	**-3,9**

Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen 16,2 Prozent (Vorjahr: 15,7 Prozent) der konsolidierten Gesamtaufwendungen des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Entgelte für ALBA, SE|BS, Hochtief u. ä.	54.334	30,9	66.030	34,5	11.696	21,5
Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung (Arbeitssuchende)	52.521	29,9	52.306	27,4	-215	-0,4
Zuführung von Fördermittel nach KHG zu Sonderposten/Verbindlichkeiten	8.964	5,1	22.922	12,0	13.958	>100,0
Erstattungen an übrige Bereiche	11.228	6,4	10.814	5,7	-414	-3,7
Schülerbeförderungskosten			7.056	3,7		
Zuführung zum Sonderposten "Gebührenausgleich"	4.654	2,6				
restliche Sachverhalte	43.926	25,1	32.117	16,8	-11.809	-26,9
Sonstige ordentliche Aufwendungen	**175.627**	**100,0**	**191.244**	**100,0**	**15.617**	**8,9**

Der Anstieg der Entgelte für ALBA, SE|BS, Hochtief u. ä. ist auf die erstmalige, gesonderte Ausweisung der Entgelte für Hochtief zurückzuführen, in 2012 waren diese Entgelte den restlichen Sachverhalten zugeordnet.

Die Zuführung von Fördermitteln nach dem KHG zu Sonderposten/Verbindlichkeiten ist höher als im Vorjahr und steht im Zusammenhang mit den gestiegenen Erträgen aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen nach dem KHG (siehe auch Ausführungen unter dem Punkt 1.2.3 in diesem Kapitel).

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	89.087	50,7	92.791	48,5	3.704	4,2
NiWo GmbH	1.570	0,9	947	0,5	-623	-39,7
Klinikum BS gGmbH	17.190	9,8	31.246	16,3	14.056	81,8
SR Stadtentwässerung	24.602	14,0	22.754	11,9	-1.848	-7,5
Verkehrs-AG	1.772	1,0	1.567	0,8	-205	-11,6
Abwasserverband	1.098	0,6	1.097	0,6	-1	-0,1
SBBG	427	0,2	532	0,3	105	24,6
Flughafen	408	0,2	525	0,3	117	28,7
Stadtbad	256	0,2	458	0,2	202	78,9
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	36.890	21,0	35.760	18,7	-1.130	-3,1
GGB	9	0,0	57	0,0	48	>100,0
Hafen	1.139	0,7	1.609	0,8	470	41,3
Stadthalle	395	0,2	447	0,2	52	13,2
SR Hochbau u. Gebäudem.	106	0,1	106	0,1	0	0,0
VHS BS GmbH	549	0,3	601	0,3	52	9,5
VHS Arbeit und Beruf	129	0,1	747	0,4	618	>100,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	**175.627**	**100,0**	**191.244**	**100,0**	**15.617**	**8,9**

Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen umfassen 1,2 Prozent (Vorjahr: 1,1 Prozent) der konsolidierten Gesamtaufwendungen des Konzerns Stadt Braunschweig und setzen sich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Außerplanmäßige Abschreibungen			5.015	36,1		
Rechnungskorrekturen der Vorjahre	4.568	37,5	3.158	22,7	-1.410	-30,9
Verluste aus Anlagenabgang	2.424	19,9	1.613	11,6	-811	-33,5
Rückstellung für Gebührenneukalkulation 2005-2009			1.320	9,5		
restliche Sachverhalte	5.179	42,6	2.797	20,1	-2.382	-46,0
Außerordentliche Aufwendungen	**12.171**	**100,0**	**13.903**	**100,0**	**1.732**	**14,2**

Die außerordentlichen Aufwendungen verteilen sich auf die konsolidierten Aufgabenträger wie folgt:

konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stadt BS	2.032	16,7	7.179	51,6	5.147	>100,0
NiWo GmbH	56	0,5	319	2,3	263	>100,0
Klinikum BS gGmbH	7.123	58,5	4.512	32,5	-2.611	-36,7
SR Stadtentwässerung	884	7,3	1.643	11,8	759	85,9
Verkehrs-AG	965	7,9	19	0,1	-946	-98,0
Abwasserverband	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SBBG	738	6,1	67	0,5	-671	-90,9
Flughafen	17	0,1	52	0,4	35	>100,0
Stadtbad	0	0,0	5	0,0	5	100,0
Pensionsfonds	0	0,0	0	0,0	0	0,0
SR Abfallwirtschaft	0	0,0	67	0,5	67	100,0
GGB	250	2,1	0	0,0	-250	-100,0
Hafen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Stadthalle	106	0,9	13	0,1	-93	-87,7
SR Hochbau u. Gebäudem.	0	0,0	27	0,2	27	100,0
VHS BS GmbH	0	0,0	0	0,0	0	0,0
VHS Arbeit und Beruf	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Außerordentliche Aufwendungen	**12.171**	**100,0**	**13.903**	**100,0**	**1.732**	**14,2**

Die außerplanmäßigen Abschreibungen erfolgten ausschließlich bei der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig und wurden im Jahresabschluss 2013 auf den Seiten 618 bis 619 detailliert dargestellt.

1.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung

1.3.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode

1.3.2 Erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken

1.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung

1.3.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode bis einschließlich August 2015 (Nachtragsbericht)

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, betreffen seitens der Kernverwaltung Stadt Braunschweig nachfolgenden Aspekt: Zu den Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst erging im Juni 2015 ein Schlichterspruch. Eine Annahme des Schlichterspruchs hätte sowohl höhere Personalaufwendungen als auch höhere Erstattungen an freie Träger im unteren siebenstelligen Bereich zur Folge gehabt. Durch die Ablehnung des Schlichterspruchs seitens der Gewerkschaften kann die zu erwartende Mehrbelastung bei einer Einigung noch höher ausfallen.

Aufgabenträger

Seitens der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement herauszuheben sind die Brandschadensereignisse Kita Leiferde und Tiefgarage Magni Mitte 2014. Diese Schadensereignisse haben zu einer intensiven verwaltungsinternen Befassung mit der Brandschutzthematik und zu einer restriktiveren bauordnungsrechtlichen und feuerwehrfachlichen Gefährdungsbeurteilung geführt. Bei der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH sind Ende März 2014 rd. 46 Tqm Fläche an eine andere städtische Gesellschaft veräußert worden. Die Braunschweiger Verkehrs-AG ist im Jahr 2014 durch Formwechsel in die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (Verkehrs-GmbH) umgewandelt worden. Die Verkehrs-GmbH erbringt nach Umfirmierung weiterhin alle Leistungen der ehemaligen Verkehrs-AG.

1.3.2 Erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Risiken (Risikobericht) und Perspektiven (Prognosebericht)

Anmerkungen zur Kernverwaltung:

Die Haushaltssituation der Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren durch eine stabile Entwicklung der Steuererträge als Folge der positiven wirtschaftlichen Entwicklung verbessert. Dies gilt für die Stadt Braunschweig durch die regionalen Einflüsse bei der Gewerbesteuer im besonderen Maße. Darüber hinaus haben Zugeständnisse vom Bund bei der Beteiligung an anfallenden Kosten im Sozialbereich für Entlastung gesorgt. Ab 2016 wirken sich jedoch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die beschlossene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrages sowie der vorgesehene Abbau der kalten Progression ertragsmindernd aus.

Zudem ist weiterhin nicht absehbar, in welcher Weise die Schuldensituation einiger Staaten im Euroraum und die sich daraus ergebenden Hilfen der wirtschaftlich stärkeren Staaten sowie die politische Krisensituation in Osteuropa zu einer ernsthaften Belastung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung führen werden. Insofern sind die mittelfristigen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Entwicklung der Steuern und Zuweisungen, die von einem stetigen Wachstum ausgehen, mit Risiken behaftet.

Im Bereich Personal sind Mehraufwendungen aus einem Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst zu erwarten. Hinzu kommt die erhebliche Anzahl notwendiger Stellenschaffungen für die Betreuung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge.

Schulsanierungsprogramm

Aufgrund des hohen Sanierungsstaus an Schulen ist der Ansatz für die Schulsanierung in den Jahren 2015-2019 im Allgemeinen Haushalt nochmals erheblich aufgestockt worden. In der Vergangenheit wurden durchschnittlich zwischen 5 bis 6 Mio. EUR jährlich für die Schulsanierung eingeplant. Ausgenommen hiervon ist lediglich das Haushaltsjahr 2013. Für 2013 wurden die Mittel auf 2,7 Mio. EUR reduziert, damit die in den Vorjahren geplanten Maßnahmen, die aus Kapazitätsgründen der Verwaltung bisher nicht umgesetzt wurden, nunmehr durchgeführt werden konnten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auf Teilfertigstellungen von Schulen im Rahmen des PPP-Projektes rd. 31,9 Mio. € der Anlagenzugänge im Jahresabschluss der Kernverwaltung entfielen. Zwar gab es in den

letzten Jahren schon erhöhte Ansätze, aber ab 2015 bis 2019 stehen nunmehr jährlich durchschnittlich 18 Mio. EUR zur Verfügung.

Diese hohen Ansätze resultieren u.a. daher, dass Sanierungsmaßnahmen seit 2014 stärker auf sanierungsbedürftige Schulen gebündelt werden. Die ganzheitliche Sanierung von Schulen hat zum Ziel, die Maßnahmen straffer und effizienter als in der Vergangenheit abwickeln zu können. Zurzeit werden folgende Schulen im Rahmen des Schulsanierungspaketes 1 ganzheitlich saniert:

- HS Sophienstraße
- GS/HS Rüningen
- RS John-F.-Kennedy-Platz
- GY Martino-Katharineum
- GY Hoffmann-von-Fallersleben
- IGS Franzsches Feld

Weitere Schulsanierungspakete befinden sich in Vorbereitung und sind bereits in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt.

Kleinere Maßnahmen an Schulen mit einem Kostenvolumen von bis zu 150 TEUR können aus einem zusätzlich zur Verfügung stehenden Ansatz von jährlich rd. 1,2 Mio. EUR bestritten werden.

Weiterhin hat die Stadt Braunschweig aufgrund des Sanierungsstaus an Schulen mit der HOCHTIEF PPP Schulpartner Braunschweig GmbH einen PPP-Projektvertrag geschlossen. Dieser umfasst die Planung, die Durchführung und Finanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die werterhaltende Instandhaltung der Gebäude und Anlagen sowie Betriebsleistungen des technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements einschließlich Hausmeisterleistungen für insgesamt neun Schulen, drei Kindertagesstätten und zwei Schulsporthallen an gesonderten Standorten sowie die Errichtung eines gemeinsamen Ergänzungsneubaus für zwei Schulen. In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wurden deshalb ab dem Jahre 2012 entsprechende Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Rahmen von PPP-Modellen berücksichtigt.

Aufgrund des hohen Sanierungsstaus der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule hat der Rat am 31. Mai 2011 beschlossen, einen Neubau zu errichten statt das Gebäude zu sanieren. Dieser Neubau wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18. September 2012 von der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (NiWo) errichtet und wird seit Anfang 2015 von

der Stadt und der NiWo gemeinsam bewirtschaftet. Die Baukosten belaufen sich voraussichtlich auf 39,2 Mio. EUR. Es ist vorgesehen, dass die Stadt Braunschweig die Schule für 25 Jahre anmietet und danach zum Restbuchwert von der NiWo übernimmt.

In Laufe des Jahres 2015 hat sich gezeigt, dass für Brandschutzmaßnahmen aufgrund veränderter gesetzlicher Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz ein erhöhter Finanzierungsbedarf besteht. Zur Abwicklung dieser Maßnahmen stellt die Stadt ab 2016 jährlich 2 Mio. EUR für alle städtischen Gebäude zur Verfügung. Es besteht aber aufgrund des vorhandenen Sanierungsstaus an den städtischen Gebäuden (insbesondere Schulen und Kitas) jederzeit das finanzielle Risiko, dass durch notwendige Ad-hoc-Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Gebäude diese Haushaltsmittel nicht ausreichen.

Inklusive Schule

Das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 verlangt von den kommunalen Schulträgern die Voraussetzungen zu schaffen, dass in den öffentlichen Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014 Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet werden können. Die Wahl der Schulform (Allgemeinbildende Schule bzw. Förderschule) erfolgt dabei durch die Erziehungsberechtigten.

Die Stadt Braunschweig macht zunächst von einer bis 2018 anwendbaren Übergangsregelung Gebrauch. Danach kann die inklusive Beschulung durch die Bestimmung sogenannter Schwerpunktschulen, die einen barrierefreien Zugang bereits ermöglichen, sichergestellt werden. Daneben sind jedoch sukzessive auch die übrigen kommunalen Schulen im Hinblick auf eine inklusive Beschulung umzubauen bzw. besonders auszustatten. Dafür werden mittelfristig Kosten in bislang noch nicht absehbarer Höhe anfallen.

Eine finanzielle Kompensation für diese Maßnahmen hatte das Land Niedersachsen zunächst nicht vorgesehen. Nach einer erfolgreichen Klage niedersächsischer Kommunen vor dem Staatsgerichtshof befindet sich seit September 2015 eine Erstattungsregelung im Gesetzgebungsverfahren. Sie sieht eine Beteiligung des Landes an den baulichen Maßnahmen niedersächsischer Schulträger im Umfang von 11,7 Mio. EUR in 2015 und von 20 Mio. EUR ab 2016 vor. Daneben soll eine Inklusionspauschale für die zusätzlichen Personalkosten, z. B. für Schulbegleiter, gewährt werden. Sie beträgt 2015 5,8 Mio. EUR und von 2016 zunächst bis 2018 10 Mio. EUR Die Inklusionspauschale ist seitens der Landesregierung als freiwillige Leistung bezeichnet worden. 2018 soll sie überprüft werden.

Es ist weiterhin nicht ausgeschlossen, dass die Stadt Braunschweig in erheblichem Umfang Lasten der Inklusion tragen muss.

Kosten für Sozialleistungen

Ein dauerhaftes Haushaltrisiko bei der Sozialhilfe ergibt sich aus der Arbeitslosigkeit. Die Kommunen haben den größten Teil der Unterkunfts- und Heizkosten (KdU) von Langzeitarbeitslosen und Geringverdienern sowie einmalige Beihilfen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II (ALG II) zu tragen. Die Arbeitslosenzahlen sind seit Mitte 2010 rückläufig. Demensprechend ist in der Haushaltsplanung eine weitere Verringerung der Fallzahlen zugrunde gelegt. Sollte diese nicht eintreten, könnte sich eine Haushaltsbelastung ergeben.

Seit Anfang 2011 werden bedürftige Familien durch das sog. Bildungs- und Teilhabepaket BuT unterstützt. Die Kosten trägt grundsätzlich der Bund über eine erhöhte Beteiligung an den KdU der Bezieher von ALG II. Die Erhöhung betrug ursprünglich 5,4 % Prozentpunkte. Nach mehrmaligen Anpassungen beträgt sie für 2015 4,5 %. Außerdem gewährt der Bund 1,2 weitere %-Punkte für die Verwaltungskosten. Das Land Niedersachsen verwendet für die Verteilung der Bundeserstattungen auf die Kommunen einen Verteilungsschlüssel, nach dem Braunschweig weniger als die durch den Bund festgelegten %-Punkte an den KdU erhält. Ob die Bundeserstattungen die Aufwendungen tatsächlich decken, hängt im Übrigen von der Entwicklung der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen vor Ort ab.

Eine niedersächsische Besonderheit ist, dass das Land seinen Anteil an der Sozialhilfe (Leistungen des überörtlichen Trägers) über das sog. Quotale System pauschal erstattet. Für jede Kommune wird eine Landesquote festgelegt. Änderungen erfolgen in 3 %-Schritten. Eingeführt wurde diese Erstattungsregelung weit vor der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch die Hartz IV-Reform. Mit dieser Reform war auch eine finanzielle Entlastung der Kommunen durch den Bund beabsichtigt. Das Gesamtvolumen der aufzuteilenden Sozialhilfe sank, der Landesanteil stieg an. Diese Wirkung wurde durch die Einführung des BuT noch verstärkt, sodass der Anteil des überörtlichen Trägers an der Sozialhilfe inzwischen weit überwiegt. Für 2014 betrug die für Braunschweig geltende Landesquote 75 %. Für 2015 ist eine Absenkung auf 72 % angekündigt.

Die Erstattungen bezogen sich bisher auch auf die Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi). Der Bund hat die Erstattung der Kosten dieser Leistung bis 2014 sukzessive übernommen. Die Kommunen erhalten die Erstattung über das Land. Dies führt dazu, dass das Land aus der den Kommunen zugedachten Entlastung durch den

Bund eine Entlastung für seinen Haushalt von mehr als 100 Mio. EUR erhält. Trotz dieser massiven Auswirkungen der veränderten Sozialleistungslandschaft hält das Land am Quotalen System fest.
Das Gesamtvolumen der GruSi wird sich in den nächsten Jahren zu Lasten der Kommunen verringern, weil immer mehr Leistungsberechtigte das 60. Lebensjahr vollenden und damit in den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers (kommunalisierte Altenpflege) fallen.

Mit inzwischen rd. 50 Mio. EUR erreicht die Eingliederungshilfe für Behinderte fast das gleiche Ausgabe-Niveau wie die KdU nach dem ALG II. Die Tendenz dieser Ausgaben ist steigend. Sie belasten zunehmend die kommunalen Haushalte. Um dem entgegenzuwirken wurde im Koalitionsvertrag der Bundesregierung eine Entlastung versprochenen, die 2018 mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes bundesweit 5 Mrd. EUR und ab 2015 vorab 1 Mrd. EUR betragen soll. Für 2017 ist eine weitere Entlastung um 1,5 Mrd. EUR vorgesehen. Der auf die Stadt Braunschweig entfallende Anteil ist im Haushaltsplanentwurf 2015 berücksichtigt. Die entsprechenden Gesetze sind aber noch nicht verabschiedet. Bislang steht noch nicht fest, in welcher Form die Erstattung erfolgen soll. Davon abhängig ist auch, inwiefern das Land Einflussmöglichkeiten auf die Weitergabe, insbesondere über das Quotale System, erhält.

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts müssen die Kommunen ein schlüssiges Konzept zur Angemessenheit der KdU für Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII entwickeln. Tun sie dies nicht, gelten als angemessen die Grenzen nach dem Wohngeldgesetz zuzüglich eines Aufschlags von 10 %. Die Stadt Braunschweig beabsichtigt die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes in 2015.

Aber auch mit einem schlüssigen Konzept besteht ein Risiko, gerichtlich zu höheren Zahlungen gezwungen zu werden. Im Sommer 2014 sind die Städte Helmstedt und Salzgitter mit ihren Konzepten gescheitert. Außerdem haben Sozialgerichte vereinzelt bereits Zuschläge von 20 % auf den Wohngeldsatz für angemessen erklärt.

Darüber hinaus wurde durch das Bundessozialministerium eine Wohngeldnovelle angekündigt. Der Inhalt und die finanziellen Auswirkungen hieraus sind noch nicht bekannt. Auch diese Änderung hätte Einfluss auf die Angemessenheitsgrenze für Städte ohne schlüssiges Konzept.

Durch die aktuellen Krisen und Kriege in anderen Ländern steigt die Zahl der Flüchtlinge, insbesondere derer, die Deutschland zum Ziel haben, in einem ungeahnten Ausmaß.

Bundesweit betrug die Zahl der Asylerstanträge 2010 und 2011 jeweils rd. 50.000, 2014 schon 173.000. Im ersten Halbjahr 2015 wurde diese Jahreszahl mit 196.000 bereits übertroffen. Die Bundesregierung hat im Laufe 2015 ihre Jahresprognose von 450.000 auf 800.000 Anträge angehoben.

In Braunschweig macht sich dies bemerkbar durch

- eine Überbelegung der im Stadtteil Kralenriede befindlichen Landesaufnahmebehörde LAB und
- eine Überlastung der Einrichtungen zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen, in der sich zz. fast ausschließlich sog. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden. (Siehe Kosten der Kinderbetreuung)

Die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen entstehenden Kosten trägt grundsätzlich das Land Niedersachsen. Ob und inwieweit angesichts der weiter steigenden Flüchtlingszahlen auch eine Belastung des städtischen Haushalts entstehen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Kosten der Kinderbetreuung

Die Aufwendungen für Kinder, Jugend und Familie haben sich bei der Stadt Braunschweig von 2005 bis 2015 fast verdoppelt. Die darin enthaltenen größten Zuwächse entfallen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung. Der ab 2013 nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren konnte dank erheblicher Anstrengungen bisher erfüllt werden. Es verbleibt aber grundsätzlich das Risiko, dass bei einer steigenden Nachfrage der Rechtsanspruch nicht erfüllt wird und die Stadt klagenden Eltern gegenüber steht.

Das Land finanziert zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Krippengruppen ab 2015 eine dritte Betreuungskraft. Die Personalkostenerstattungen erfolgen auf der Basis von Sozialassistenten/innen. Diese Qualifikation ist geringer als die der als Erst- und Zweitkräfte eingesetzten Erziehern/innen bzw. Kinderpflegern/innen. Möglicherweise stehen Sozialassistenten/innen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Falls dies zu Einstellungen von höher qualifizierten Personen führen sollte, wären die Mehrkosten durch die Stadt zu tragen.

Für die Schulkindbetreuung hat der Rat im Juni 2013 die Zielquote der Betreuung auf 60 % der Kinder erhöht. Die zusätzlichen Betreuungsplätze sollen vornehmlich in sogenannten offenen Ganztagsgrundschulen entstehen, bei denen sich Land und Stadt die Kosten der Nachmittagsbetreuung teilen. Eine Umsetzung des Ratsbeschlusses ist nur schrittweise möglich, auch weil die Schulen Anträge stellen müssen und das Land zustimmen muss. In

jedem Fall ist mit erheblichen Umbau-, Einrichtungs- und zusätzlichen Betriebskosten zu rechnen. Es werden ein Investitionsvolumen von 9,2 Mio. EUR und schließlich laufende Kosten von 3,6 Mio. EUR erwartet. Eine Berücksichtigung im städt. Haushalt konnte bisher nur teilweise erfolgen.

Das Land hat zwar die Finanzierung zusätzlicher Lehrerstunden für die Nachmittagsbetreuung vom Schuljahr 2014/2015 an bereitgestellt. Der Rat hat allerdings beschlossen, dies nicht für eine Verringerung des freiwillig durch die Stadt getragenen Kostenanteils an den offenen Ganztagsgrundschulen zu nutzen.

Die Landesregierung plant eine Novellierung des Kindertagesstätten-Gesetzes. Hierzu haben verschiedene Institutionen bereits Forderungen erhoben. Ein Maximalforderungs-katalog der Gewerkschaft ver.di würde Land und Kommunen mindestens 400 Mio. EUR jährlich zusätzlich kosten. Auch wenn nur ein kleiner Teil dieser Forderungen gesetzlich verankert werden dürfte, ist von zusätzlichen Belastungen auch der Kommunen auszugehen.

Für die Ausbauplanungen bei der Kinderbetreuung wird für die nächsten Jahre von steigenden Kinderzahlen ausgegangen. Im Hinblick auf den demografischen Wandel ist langfristig aber mit einem Rückgang der Kinderzahlen zu rechnen. Mit den für den Betreuungsausbau bereits getätigten oder noch angestrebten Investitionen werden Vermögenswerte geschaffen, die möglicherweise weit vor Ablauf ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden. Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften wird eine Veräußerung nur mit erheblichen Abschlägen möglich werden.

In den letzten Jahren ist eine vermehrte Überforderung von Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder, oft als Folge immer verbreiteterer Trennungssituationen, zu beobachten. Dies hat Auswirkungen auf die Hilfen zur Erziehung. In den letzten Jahren wurden die Haushaltsmittel hierfür mit jeder Haushaltsplanung deutlich aufgestockt. Dennoch haben sie ebenso kontinuierlich nicht ausgereicht. Bestreben des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie ist es, die Heimunterbringung als einschneidendste und auch kostspieligste Form der Hilfe zu vermeiden. Es steht aber zu befürchten, dass dies immer weniger gelingt, sodass hierfür weiter steigende Aufwendungen und auch Überschreitungen der Ansätze nicht ausgeschlossen werden können.

In den letzten Jahren spielte die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge eine noch geringe Rolle. 2015 ist ihre Zahl jedoch stark angestiegen. Dies führt zu einer Überbelegung der zur Verfügung stehenden Inobhutnahmeplätze. Daher werden kurzfristig

leerstehende Gebäude für die Aufnahme dieser Flüchtlinge hergerichtet. Im Oktober 2015 sollen die ersten zusätzlichen Plätze zur Verfügung stehen. Auch sind bereits Personalaufstockungen erfolgt, die auch 2016 fortgesetzt werden sollen.

Das Land Niedersachsen erstattet die Kosten der Inobhutnahme in Form von Tagessätzen, die u. a. die Personalkosten enthalten. Dabei tritt die Stadt zunächst in Vorleistung. Nicht erstattet werden die Kosten der gesetzlich vorgesehenen Amtsvormundschaften und der erforderlichen sozialpädagogischen Betreuung durch den allgemeinen Sozialdienst. Auch hierfür wurden zusätzliche Stellen im Zusammenhang mit der gestiegenen Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eingerichtet, deren Kosten dementsprechend durch die Stadt zu tragen sind. Nicht erstattet wird auch der bei der Stadt im Zusammenhang mit der Aufnahme entstehende (steigende) Verwaltungsaufwand. Die Kosten für die Nutzung der herzurichtenden Gebäude können hingegen in die Tagessätze eingerechnet werden, soweit sie angemessen sind.

Mit den massiven Ausweitungen von Kinderbetreuung und Erziehungshilfen in den letzten Jahren sind enorme Haushaltsbelastungen auch bei den laufenden Aufwendungen verbunden. Diese konnten insbesondere wegen der günstigen Steuerentwicklung getragen werden. Sie stellen ein finanzwirtschaftliches Risiko insoweit dar, als dass auch bei einer Verschlechterung der Ertragslage eine Rückführung der Angebote auf ein niedrigeres Niveau schwer durchsetzbar sein wird.

Insgesamt ist eine zunehmende Übertragung von Kinderbetreuungs- und Erziehungsverantwortung auf staatliche Einrichtungen zu beobachten. Nach der bisherigen Kostenverteilung führt dies zu einer Belastung überwiegend der Kommunen.

Tiefgaragen

Die Einnahmen bei den drei städtischen Tiefgaragen (TG) Eiermarkt, Packhof und Magni basieren auf den tatsächlichen Einfahrten; eine konstante, jahresgleiche Pacht wird nicht erhoben. Hierdurch kann es zu Schwankungen, bis hin zu völligen Ausfällen bei betriebs-/baubedingter Schließungen kommen, d. h. anstatt der jährlich geschätzten Einnahmen von ca. netto 1,8 Mio. EUR (TG Eiermarkt rd. 20 %, TG Packhof rd. 45 % und TG Magni rd. 35 %) kann es bei Sanierungs- und Schadensfällen zu einem Totalausfall bis hin zu Verlusten aufgrund von ge-/ungeplanten Baumaßnahmen bei diesen Betrieben gewerblicher Art (BgA) kommen.

Aufgrund des Brandes in der TG Magni im Juli 2014, sowie Sanierungsarbeiten in der TG Eiermarkt und TG Packhof und den hieraus resultierenden vorübergehenden (Teil-) Schließungen, kam es zu einer Reduzierung der geschätzten Jahreseinnahme beim BgA um ca. 20 %.

Bei Schadensereignissen kann zwar für Fremdschäden der KSA in Anspruch genommen werden, es bestanden zum Zeitpunkt des Brandes der TG Magni jedoch keine Brand- oder Betriebseinnahmeausfallversicherungen zu Gunsten der Stadt Braunschweig als Eigentümerin der Tiefgarage. Ob die für die Brandsanierung der TG Magni notwendigen Finanzmittel ggf. als Schadenersatz bei Dritten (Halter des den Brand verursachenden PKW oder Betreiber der Tiefgarage) geltend gemacht werden können, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar.

Haushaltsreste
Im Jahresabschluss 2014 ist die Bildung von Haushaltsresten berücksichtigt.

Im Ergebnishaushalt ergibt sich insgesamt eine Vorbelastung des Jahres 2015 in Höhe von rd. 23,4 Mio. EUR (davon rd. 3,4 Mio. EUR Ergebnishaushalt und rd. 20,0 Mio. EUR Aufwand des Investitionsmanagements).

Die Bildung von Haushaltsresten im Finanzhaushalt ergibt eine Vorbelastung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von rd. 36,8 Mio. EUR (investive Zahlungen). Damit ergibt sich insgesamt eine Vorbelastung des Bestandes an Zahlungsmitteln aus der Bildung von Haushaltsresten in Höhe von rd. 60,2 Mio. EUR. Diese Haushaltsreste stellen eine Vorbelastung des Haushaltes 2015 dar.

Verlustausgleichszahlungen an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
Der in den Vorjahren vorhandene Gewinnvortrag der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft (SBBG) wurde im Jahr 2014 vollständig verbraucht. Von diesem Jahr an sind Verlustausgleichszahlungen der Stadt Braunschweig als Gesellschafterin der SBBG erforderlich, die zu entsprechenden Belastungen des städtischen Haushalts führen.

Hierzu nachfolgend ergänzende Informationen aus Perspektive der SBBG:

Das Jahresergebnis der SBBG setzt sich aus dem eigenen Betriebs- und Zinsergebnis sowie aus dem Beteiligungsergebnis, in dem die auf die SBBG entfallenden Ergebnisbestandteile ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften enthalten sind, zusammen. Hierbei wird die Ergebnisentwicklung der SBBG hauptsächlich vom Beteiligungsergebnis bestimmt, das wie

folgt strukturiert ist: Erträge aus Beteiligungen ergeben sich bei der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (25,1 % - Anteil), der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (49 % - Anteil), der Kraftverkehr Mundstock GmbH sowie der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebs-GmbH. Hingegen sind für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (vormals AG), die Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH und die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH Aufwendungen für Verlustübernahmen zu leisten. Die Ergebnisse der Tochtergesellschaften beeinflussen in hohem Maße das Ergebnis der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH. So liegen in den vom Plan abweichenden Ergebnisentwicklungen der Tochtergesellschaften auch Chancen und Risiken. Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat ein Risikomanagementsystem etabliert, in das alle Konzerngesellschaften des Teilkonzerns einbezogen sind. Das System wird regelmäßig überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Darüber hinaus sind die Tochterunternehmen durch das Beteiligungscontrolling eng in den Konzern Stadt Braunschweig und den Teilkonzern der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eingebunden, das u.a. ein periodisches Berichtwesen wie auch regelmäßige Abstimmungsgespräche beinhaltet. Im Immobilienbereich wurde das Immobilien-Portfolio bereits in der Vergangenheit weitestgehend bereinigt. Ein Leerstandsrisiko besteht zurzeit nicht. Im Finanzbereich wird die Liquiditätsentwicklung durch rollierende Planungsrechnungen auf Tages-, Monats- und Jahresbasis überwacht. Liquiditätsüberschüsse bzw. -fehlbeträge werden durch die Einbeziehung in den Cashpool der Stadt angelegt bzw. ausgeglichen. Durch die ertragsteuerliche Verrechnung der Gewinne und Verlust zwischen dem Verkehrs- und dem Versorgungsbereich im Rahmen steuerlicher Organschaften entstehen im Teilkonzern Steuervorteile in Höhe von bis zu EUR 4 Mio. p.a.

Im Einzelnen:

Bei der Braunschweiger Verkehrs-AG wird auf derzeit starke Preisschwankungen auf dem Diesel- und Energiebeschaffungsmarkt hingewiesen, denen durch eine chargenweise Beschaffung beider Energiearten entgegen gewirkt wird.

Durch das Ende der RegioStadtBahn (RSB) mit einer Innenstadt-Durchfahrung sieht sich die Verkehrs-AG daneben einem Investitionsstau ausgesetzt, da Innenstadt-Trassenabschnitte im Zuge der RSB ertüchtigt werden sollten, was jetzt eigenfinanziert durchgeführt werden muss. Die Sanierungen am Gleis können zu einer erhöhten Finanzierungsnotwendigkeit durch Eigenmittel und damit zu einer Belastung der zukünftigen Jahresergebnisse führen.

Bei der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH ist eine Sanierung insbesondere der technischen Gebäudeausstattung (TGA) sowie der Fassade der Stadthalle nach 50 Jahren notwendig, da sich der Betriebserhalt einiger Anlagen

inzwischen schwierig gestaltet. Das Konzept und die Zeitplanung befinden sich bereits in der Abstimmung.

Daneben gestaltet sich nach Gesellschaftsangaben die Entwicklung der Personalgestellung über Dienstleister (Ordnungsdienst, Umbauhelfer) immer schwieriger. Dies beginne auch Auswirkungen im Bereich Unterhalts- und Veranstaltungsreinigung zu haben. Es bestehen Kosten- und Organisationsrisiken für die Gesellschaft, auf die man zu reagieren hat.

Auch bei der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH ist ein Risikomanagementsystem installiert. Es erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Risikopositionen sowie eine permanente Anpassung des Systems an aktuelle Gegebenheiten. Im Wesentlichen bestehen **Risiken** für die Gesellschaft vor allem durch:

- den privaten Weiterbetrieb des von der Gesellschaft in 2014 geschlossenen Badezentrums Gliesmarode und damit ggf. verbundene Kundenabwanderungen und Umsatzrückgänge.
- die Erhöhung der Umsatzsteuer von 7 % auf 19 % für den Saunabetrieb zum 1. Juli 2015. Hierdurch ist ohne Preiserhöhung eine Verringerung der Nettoerträge eingetreten.
- eventuelle Preissteigerungen bei den Betriebskosten, die über der berücksichtigten Preissteigerungsrate liegen.
- Schadensersatzforderungen von Dritten im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Freizeitbades.
- schwankende Zinsen. Sie können im hohen Maße auf das Zinsergebnis und damit das Gesamtergebnis der Gesellschaft durchschlagen. Zur Absicherung von derartigen Zinsrisiken werden in eingeschränktem Umfang auch Finanzderivate eingesetzt; dies wird zurzeit in zwei Fällen genutzt. Dabei erfolgt in Verbindung mit dem jeweiligen Grundgeschäft die Absicherung des Zinsaufwandes für die gesamte jeweilige Darlehenslaufzeit.

2. Anlagen zum Konsolidierungsbericht

2.1 Kapitalflussrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)

2.2 Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen
§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)

2.3 Beteiligungsbericht

2 Anlagen zum Konsolidierungsbericht

2.1 Kapitalflussrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)

2.1.1 Einführung

Gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG ist erstmals zum konsolidierten Gesamtabschluss 2013 eine Kapitalflussrechnung verpflichtender Bestandteil des Konsolidierungsberichtes. In Anlehnung an die Empfehlungen der AG Gesamtabschluss des Landes wurde die Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) und der dortigen Begriffsfestlegungen (im Folgenden ergänzend kursiv angeführt) aufgestellt.

Die Zusammenführung der Daten aus dem Konzern erfolgt dabei „Top-down“, d.h. die Gesamtkapitalflussrechnung setzt auf den Inhalten der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und der Anlagenübersicht auf. Hintergrund hierfür ist, dass die städtischen Aufgabenträger - anders als die Kernverwaltung, die in ihrem Einzelabschluss mit ihrer Finanzrechnung unmittelbar („direkt“) bebucht - ihre Kapitalflussrechnung aus der laufenden Geschäftstätigkeit derivativ („indirekt“) ableiten.

Die Kapitalflussrechnung dient der Vermittlung verbesserter Informationen über die Finanzgesamtlage des kommunalen Konzerns. Insbesondere sollen Einschätzungen darüber ermöglicht werden, inwiefern Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet und Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Hierzu wird dazu der sog. Finanzmittelfonds *(vgl. DRS 2: Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten)* aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und der Anlagenübersicht des konsolidierten Gesamtabschlusses abgeleitet. Die Zahlungsströme der Berichtsperiode werden dargestellt und Informationen über die erwirtschafteten bzw. verbrauchten Finanzmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Investitions- und Finanzierungstätigkeit geliefert:

- Der **Cashflow aus Verwaltungstätigkeit *(DRS 2: Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen – Netto-Zahlungsstrom – einer Periode)*** stellt den Nettozahlungsstrom der auf Erlös ausgerichteten Tätigkeiten des kommunalen Konzerns dar. Als Zahlungsstrom aus laufender Verwaltungstätigkeit bietet er einen Maßstab für die Fähigkeit, selbst Zahlungsmittel zu erwirtschaften.
- Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** enthält die Nettozahlungsströme, die mit langfristigen Ressourcen in Verbindung stehen. Mithilfe dieses Zahlungsstroms wird der Zahlungsmittelsaldo abgeleitet, der sich aus Investitionen und Desinvestitionen ergibt.

Diese beiden Teilrechnungen bilden die Innenfinanzierungskraft des kommunalen Konzerns ab.

- Durch den **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** werden die Nettozahlungsströme, die das Eigenkapital des Konzerns berühren oder die aus der Aufnahme/Tilgung von Finanzschulden resultieren, gezeigt. Man erhält Aufschluss über die Zahlungsmittelzu- und abflüsse, die durch Bewegungen in den Eigen- und in den Fremdmitteln des kommunalen Konzerns entstehen.

Die Gesamtkapitalflussrechnung schließlich bildet die Gesamtsicht auf alle Teil-Cashflow-Rechnungen.

2.1.2 Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig

In Umsetzung der einleitend dargestellten Vorgaben gemäß § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG im vorhergehenden Abschnitt war eine Kapitalflussrechnung des Konzerns Stadt Braunschweig als Bestandteil des Konsolidierungsberichtes 2013 vorzubereiten. Auf dieser Basis wurden die Zahlungsströme der Berichtsperiode im Konzern aufbereitet, um die erforderlichen Informationen über die seitens der Aufgabenträger erwirtschafteten bzw. verbrauchten Finanzmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit (vgl. obige Erläuterungen zu den einzelnen Cashflows) zur Verfügung stellen zu können.

Ausgehend vom beschriebenen „Top-down-Ansatz“ wurden dazu die Daten zur Ermittlung dieser Teil-Cashflows weitgehend rechnergestützt aus dem Rechenwerk des konsolidierten Gesamtabschlusses der Berichtsperiode abgeleitet, indem das Periodenergebnis, d.h. der

Gesamtjahresfehlbetrag von rd. 4,7 Mio. EUR um nicht zahlungswirksame Vorgänge bereinigt wurde:

Hierzu wurden z.B. Bestandteile der konsolidierten Gesamtabschlüsse (konsolidierte Gesamtbilanz, Ergebnisrechnung und Anlagenübersicht) und des Einzelabschlusses (Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung) der Stadt Braunschweig sowie in Einzelabschlüssen verselbständigter Aufgabenträger im Konzern vorhandene Kapitalflussrechnungen im Zuge der Arbeiten zur Aufstellung der Gesamtkapitalflussrechnung ausgewertet. Bereits während dieser konzeptionellen Arbeiten wurde deutlich, dass begründet durch die Besonderheiten der kommunalen doppischen Rechnungslegung gegenüber der der HGB-basierten Aufgabenträger die Nutzung der Daten aus der konzernweiten Kapitalflussrechnung als neuem Instrument Restriktionen berücksichtigen muss - nicht anders als bei den übrigen Bestandteilen des kommunalen Gesamtabschlusses. Einflussfaktoren sind beispielsweise:

- Die beschriebene Verwendung konsolidierter Daten in Abgrenzung von Daten mit höherem Detaillierungsgrad aus den Einzelabschlüssen. Prägnantes Beispiel hierfür ist natürlich die „Gesamt“-Finanzrechnung des kernstädtischen Jahresabschlusses mit ihrer tiefgehenden direkten Bebuchung der Geschäftsvorfälle (s.o.), die durch begriffliche Parallelen zur konsolidierten Kapitalflussrechnung des Konzerns („Laufende Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit“) zudem eine Vergleichbarkeit suggeriert, die mangels Übereinstimmung bei den zugrunde liegenden Daten so nicht gegeben ist.
- Die hiermit einhergehende Abweichung durch retrogrades Vorgehen in der Konzernbetrachtung gegenüber der zeitgleichen Erfassung in der Finanzrechnung.
- Die ebenfalls systembedingte Eliminierung zahlungsunwirksamer Vorgänge in der gesamtstädtischen Kapitalflussrechnung im Gegensatz zum Focus auf Zahlungsströme bei der Kernverwaltung.

Es zeichnete sich ab, dass – ähnlich wie bei den Kapitalflussrechnungen privatwirtschaftlicher Konzerne – der Analyseschwerpunkt der kommunalen Gesamtkapitalflussrechnung im Zeitreihenvergleich über mehrere Berichtsperioden liegen dürfte. Insoweit stand bei der erstmaligen Erstellung dieses Instrumentes zunächst dessen Konzeption und Umsetzung im Mittelpunkt, interpretierende Analysen werden sukzessive aufgebaut.

In Vorbereitung der systemseitig gestützten Erstellung der Gesamtkapitalflussrechnung 2013 für den Konzern Stadt Braunschweig durch die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDL

Konsis wurde - ausgehend vom DRS 2 - deren Struktur (die sog. „Zeilen- und Spaltenbeschreibung“) definiert. Diese Struktur wurde dann in das System transferiert und mit den Konten verknüpft. Anschließend erfolgte eine Plausibilisierung.

Die Daten, die nicht unmittelbar aus den Elementen des konsolidierten Gesamtabschlusses ableitbar waren, wurden bei den Aufgabenträgern erfragt (siehe auch unten).

Der hieraus entwickelten Struktur der gesamtstädtischen Kapitalflussrechnung in Braunschweig liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Systemseitig wurden einer Empfehlung aus den DRS 2 (Anmerkung lfd. Nr. 22) folgend die Voraussetzungen geschaffen, neben den Daten des jeweiligen Berichtsjahres (hier also 2013) auch die Daten der Vorperiode aufzunehmen, um beispielsweise durch Zeitreihenvergleiche die Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten zu erhöhen. Dies deckt sich mit den Kapitalflussrechnungen der verselbständigten Aufgabenträger.
- Hinsichtlich der Beschreibung der Zeilen ist ein Transfer aus den Kapitalflussrechnungen der verselbständigten Aufgabenträger nicht zielführend, da die dortigen Abschlüsse nach den Vorgaben des HGB zu erstellen sind, der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt hingegen auf Grundlage der kommunalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt wird. Dies spiegelt sich auch wider im Zuge der Datenzulieferung durch die verselbstständigten Aufgabenträger, die notwendige Überleitungen aus ihrem HGB-basierten Abschlüssen in den von dort auszufüllenden sog. „Formularsätzen“ zur weiteren Verarbeitung in der Konsolidierungsstelle zur Verfügung stellen müssen.
- Folge hieraus war u.a. eine notwendige Anpassung der Zeilenbeschreibungen des DRS 2 an die Begrifflichkeiten des NKR sowie eine Erweiterung um die Positionen der Sonderposten, da diese kommunalspezifische Besonderheit in der Standardgliederung des DRS 2 nicht vorgesehen ist. Des Weiteren geht der DRS 2 vom Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten aus, während nach NKR vom Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag ausgegangen wird, der das außerordentliche Ergebnis enthält.
- Auch bei Erstellung der erstmaligen Gesamtkapitalflussrechnung für den Konzern Stadt Braunschweig galt darüber hinaus, dass eine Verwendung der umfassenden Daten der - direkt bebuchten - Finanzrechnung des Einzelabschlusses der Stadt im Zuge des „Bottom-Up-Konzeptes“, d.h. die Erstellung einer Kapitalflussrechnung durch Addition der Kapitalflussrechnungen der verselbständigten Aufgabenträger und der der Kernverwaltung (vgl. obige Erläuterung) infolge der abweichenden Rechnungslegungsgrundlagen

mit dem HGB gegenüber dem NKR aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwandes nicht sinnvoll gewesen wäre: Seitens der verselbständigten Aufgabenträger steht der Finanzrechnung der Kernverwaltung kein Äquivalent gegenüber, da die dortigen Kapitalflussrechnungen - soweit überhaupt vorhanden - indirekt abgeleitet wurden (vgl. obige Anmerkungen).

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen, die beim Transfer der Vorgaben des Gesetzgebers zur gesamtstädtischen Kapitalflussrechnung in Braunschweig zu berücksichtigen waren, resultierte die hier angefügte Gesamtkapitalflussrechnung für das Berichtsjahr 2013. Der Finanzmittelfonds wird im Konzern Stadt Braunschweig als Bestand der liquiden Mittel entsprechend dem Bilanzposten in der Gesamtbilanz definiert.

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis, Besonderheiten bei den Inhalten einzelner Positionen der Gesamtkapitalflussrechnung näher erläutert:

In der Position - Nr. 6 +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge bzw. Vorgänge - werden Sachverhalte dargestellt, die nicht einer anderen Position des Cashflows aus Verwaltungstätigkeit zugeordnet werden können oder, die aus einem der anderen beiden Cashflows nach sachlichen Erwägungen umgegliedert wurden.

Die Zeile 6 enthält somit die zahlungsunwirksamen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 23.603 TEUR. Die Darstellung der Veränderung der Sonderposten wird im Cashflow aus Investitionstätigkeit ausgewiesen (Bruttodarstellung).

Weiterhin werden in dieser Position die aktivierten Eigenleistungen von rd. 3.803 TEUR sowie die nicht zahlungswirksamen konsolidierungsbedingten Vorgänge von rd. 10.611 TEUR dargestellt.

In der Zeile - Nr. 11 +/- Zunahme/Abnahme der Verb. aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind - werden die Veränderungen sämtlicher Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

Die Verbindlichkeit aus kreditähnlichem Rechtsgeschäft für das PPP-Projekt Schulen und Kitas wurde bei der Aufstellung der Gesamtkapitalflussrechnung entsprechend dem Vorgehen im Einzelabschluss der Kernverwaltung behandelt:

In 2013 wurden die ersten Maßnahmen des PPP-Projekts Schulen und Kitas in Höhe von rd. 31.940 TEUR durch die Firma HOCHTIEF teilfertig gestellt. Die dadurch entstandene Forderung gegenüber der Stadt, wurde im Rahmen eines Forderungsverkaufs abgetreten. In der Kernverwaltung ist dieser Vorgang zahlungsunwirksam und wird in der Finanzrechnung nicht berücksichtigt. In die Bilanz wurde eine Verbindlichkeit aus kreditähnlichem Rechtsgeschäft in Höhe von rd. 31.940 TEUR eingestellt und die fertiggestellten Maßnahmen im Sachanlagevermögen aktiviert.

Bis zum Ende des Jahres 2013 waren rd. 114 TEUR Investitionsabtrag fällig und wurden von der Kernverwaltung an die Bank gezahlt. Dieser Vorgang wurde als Auszahlung für Investitionstätigkeit (Baumaßnahmen) in der Finanzrechnung berücksichtigt.

Entsprechend diesem Vorgehen bei der Kernverwaltung ist auch in der Gesamtkapitalflussrechnung nur die Zahlung des Investitionsabtrags von rd. 114 TEUR als Auszahlung für Investitionen im Cashflow aus Investitionstätigkeit enthalten. Die Gesamtbilanz enthält die fertig gestellten Maßnahmen im Sachanlagevermögen und auf der Passivseite die Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Die anteilige Veränderung dieser Posten war nicht mit einem Zahlungsfluss verbunden.

In den Zeilen - Nr. 27 + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten - und - Nr. 28 – Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und Krediten - werden die Aufnahmen und Tilgungen von Investitionskrediten im Konzern dargestellt. Diese Informationen wurden über Zusatzabfragen bei den Aufgabenträgern ermittelt. Liquiditätskredite bzw. eine Veränderung dieser hat es in 2013 nicht gegeben.

Gesamtkapitalflussrechnung		31. Dezember 2013 - Euro -
1		2
1	Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag	-4.672.637,37
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Immaterielles Vermögen	3.634.477,87
3	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Sach-(anlage)vermögen	73.384.353,51
4	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Finanz-(anlage)vermögen	0,00
5	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	27.560.405,78
6	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge bzw. Vorgänge	-38.017.211,44
7	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von immateriellem Vermögen	7.842,00
8	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Sachvermögen	111.763,94
9	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Finanzvermögen	97,37
10	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Ford. aus LuL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.010.099,13
11	+/- Zunahme/Abnahme der Verb. aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.824.473,31
12	+/- Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00
13	**= Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**70.843.664,10**
14	+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachvermögens (ohne Vorräte)	16.422.212,39
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachvermögen (ohne Vorräte)	-128.399.841,07
16	+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Vermögens	19.037,00
17	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-5.983.934,75
18	+ Einzahlungen aus Abgängen aus dem Finanzvermögen	596.116,13
19	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzvermögen	-54.648,07
20	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00
21	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00
22	+ Einzahlungen aus Sonderposten	9.259.490,98
23	- Auszahlungen aus Sonderposten	0,00
24	**= Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-108.141.567,39**
25	+ Einzahlungen aus Nettopositionszuführungen (ohne Sonderposten)	0,00
26	- Auszahlungen aus Nettopositionsherabsetzungen (ohne Sonderposten)	0,00
27	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	47.953.634,13
28	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-30.859.794,57
29	**= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**17.093.839,56**
30	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (SummeTeil-Cashflows)**	**-20.204.063,73**
31	+/- Wechselkurs-, Konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00
32	+ Liquide Mittel am Anfang der Periode	326.303.073,05
33	**= Liquide Mittel am Ende der Periode**	**306.099.009,32**

Der Konzern Stadt Braunschweig erzielte aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 70.844 TEUR. Dieser spiegelt die Innenfinanzierung wider. Die Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit (Geschäftstätigkeit) im Konzern konnten durch Einzahlungen gedeckt werden. Darüber hinaus konnten mit diesem Überschuss die Investitionen in 2013 zu einem großen Teil (65,5 %) finanziert werden. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt -108.142 TEUR. Der verbleibende Finanzierungsbedarf für Investitionen wurde durch die Aufnahme von langfristigen Krediten (rd. 17.094 TEUR) und aus liquiden Mitteln finanziert.

Insgesamt ergibt sich eine Verminderung der liquiden Mittel in Höhe von 20.204 TEUR.

2.2 Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen

Gemäß § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO sind dem Konsolidierungsbericht Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Dieser Anforderung wird hier in zweierlei Hinsicht gefolgt: Zunächst wird die Prüfung der Kriterien erläutert, die zu der Entscheidung geführt haben, diese Beteiligungen nicht zu konsolidieren. Anschließend erfolgen Hinweise auf ergänzende Informationen zu diesen Beteiligungen, die dieser Konsolidierungsbericht enthält, als weiterer Schnittmenge zum Beteiligungsbericht.

1.

Über die Festlegung des Konsolidierungskreises wird unter V.1.2.1 (Abgrenzung Konsolidierungskreis) dieses Berichtes informiert. Der daraus resultierende Konsolidierungskreis ist unter I.4 (Konzernstruktur Stadt Braunschweig) abgebildet. Wie dort beschrieben, erfolgt die Festlegung der Zugehörigkeit einer Beteiligung zum Konsolidierungskreis in zwei Schritten: Die Ermittlung nach dem Grad der Einflussnahme (verbundene bzw. assoziierte Aufgabenträger) und die Überprüfung der Wesentlichkeit. Bei der Stadt Braunschweig sind Aufgabenträger unwesentlich, bei denen Positionen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Vorjahreseinzelabschluss des Aufgabenträgers unter 3% der entsprechenden Positionen des Vorjahreseinzelabschlusses aller Aufgabenträger liegen. Für die nicht konsolidierten Aufgabenträger zeigt sich, dass jede einzelne der geprüften Positionen im dortigen Vorjahreseinzelabschluss unter 3% der entsprechenden Positionen des Vorjahreseinzelabschlusses aller Aufgabenträger liegt. Die Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung übersteigt nicht 7% der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller Aufgabenträger.

2.

Hinweise auf ergänzende Informationen zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, die dieser Konsolidierungsbericht enthält

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Braunschweig ist im VXIII. Beteiligungsbericht gem. § 151 NKomVG mit den Daten zum Wirtschafts- bzw. Haushaltsjahr 2013 als Anlage zum Haushaltsplan 2015 der Stadt Braunschweig gem. § 1 Abs. 2, Ziffer 10 GemHKVO und darüber hinaus in dem hier vorgelegten Bericht über den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 dokumentiert.

Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen sind der Übersicht auf Seite 5ff. des unter V.2.3 beigefügten Beteiligungsberichtes zu entnehmen. Einzelheiten zu diesen Beteiligungen finden sich dort unter den hinter der jeweiligen Gesellschaft in Klammern angeführten Seiten:

- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (S. 26)
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH und Haus der Wissenschaft GmbH (S. 73)
- Braunschweig Zukunft GmbH (S. 85)
- Bistro Klinikum BS GmbH, Klinikum BS Textilservice-GmbH, Klinikum BS Klinikdienste GmbH und Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH als Tochtergesellschaften des Klinikum-Teilkonzerns (S. 65 ff)
- Kraftverkehr Mundstock GmbH, Mundstock Reisen GmbH, Peiner Verkehrsgesellschaft mbH, Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH innerhalb des KVM-Teilkonzerns (S. 27 ff.)
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (S. 55)
- Haus der Familie GmbH als Gesellschaft im VHS-Teilkonzern (S. 78 ff.)
- Wohnstätten-GmbH als Gesellschaft der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (S. 90 ff.)
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG (S. 44)
- Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH (S. 104)
- Allianz für die Region GmbH (S. 101)

.

2.3 Beteiligungsbericht

Vorbemerkungen

Die Stadt Braunschweig hat auch für diesen konsolidierten Gesamtabschluss 2013 auf die Möglichkeit nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG verzichtet, den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG durch den konsolidierten Gesamtabschluss zu ersetzen, um nicht auf den hohen Informationsnutzen des Beteiligungsberichtes als langjährig bewährter und geprüfter Datenquelle zu den städtischen Beteiligungen verzichten zu müssen.

Es hat sich gezeigt, dass bei dieser integrativen Nutzung von Informationen aus dem Beteiligungsbericht und dem konsolidierten Gesamtabschluss auf einige Besonderheiten zu achten ist, z.B.

- dass zwischen den beiden Quellen die Darstellungen - begründet durch unterschiedliche Fragestellungen - voneinander abweichen können, z.B. beim Konzerndiagramm (Beteiligungskreis gegenüber Konsolidierungskreis), bei der Schuldenbetrachtung oder bei der Abbildung von Finanzströmen (Summendarstellungen gegenüber konsolidierter Darstellung), usw.,
- dass Abweichungen bzgl. der jeweils einzubeziehenden Aufgabenträger bestehen (vgl. Blum u.a., Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, 2. Auflage, 2012, S. 718):
    - „In den konsolidierten Gesamtabschluss gehören auch die Einrichtungen nach § 139 NKomVG, die Eigenbetriebe und die Zweckverbände […] Diese müssen nicht […] im Beteiligungsbericht aufgeführt werden."

    In Braunschweig sind dies die folgenden Aufgabenträger:

    - die Sonderrechnung FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement
    - die Sonderrechnung Stadtentwässerung
    - die Sonderrechnung Abfallwirtschaft
    - das Sondervermögen Pensionsfonds
    - der Abwasserverband Braunschweig
    - der Wasserverband Weddel-Lehre (assoziierter Aufgabenträger)
    - der Zweckverband Großraum Braunschweig (assoziierter Aufgabenträger)

In sachgerechter Umsetzung des oben beschriebenen integrativen Vorgehens bei Nutzung von Informationen aus konsolidiertem Gesamtabschluss und aus Beteiligungsbericht sind die Mindestangaben zu diesen Aufgabenträgern auf den Seiten 108 ff. des Beteiligungsberichtes aufgeführt.

- dass andererseits im konsolidierten Gesamtabschluss Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung (§ 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG) nicht einbezogen werden müssen. Diese gehören allerdings wiederum in den Beteiligungsbericht (vgl. § 151 NKomVG bzw. § 58 GemHKVO). Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter 2.2 dieses Konsolidierungsberichtes verwiesen.

Auch wurde (um u.a. die Erfahrungen aus dem Gesamtabschluss 2012 zu nutzen) der Beteiligungsbericht in Teilen ergänzt, z.B. um Aussagen zum öffentlichen Zweck: In der Einleitung wird zunächst im Absatz zu der Beteiligungssteuerung darauf eingegangen, wie der Fachbereich Finanzen grundsätzlich im Geschäftsjahr den öffentlichen Zweck überwacht. Ergänzend wird in den Einzelerläuterungen zu den Gesellschaften jeweils der öffentliche Zweck der Gesellschaft genannt und subsumiert (vgl. z.B. S. 21 ff. zur Braunschweiger Verkehrs-GmbH/bzw.-AG, S. 54 ff. zur Struktur-Förderung BS GmbH und S. 65 ff. zum Klinikum),

Insgesamt wurde das Ziel verfolgt, die ergänzenden Schnittmengen zwischen beiden Berichten zu vergrößern und dadurch den Nutzen für den Empfänger unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu steigern.

XVIII. Beteiligungsbericht

Stadt Braunschweig

Anlage zum Haushaltsplan 2015

Anmerkung zum Konsolidierungsbericht:

Die abgebildeten Daten innerhalb des Beteiligungsberichtes sind **nicht** konsolidierte Zahlen.



XVIII. Beteiligungsbericht über die städtischen Gesellschaften

Gemäß § 151 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
Dieser Beteiligungsbericht ist Anlage zum Haushaltsplan 2015 der Stadt Braunschweig
(§ 1 Abs. 2, Ziffer 10 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO).

Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung und Quellenangabe

Copyright Stadt Braunschweig Januar 2015

Redaktion

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzen
Referat Haushalt, Controlling und Beteiligungen
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 470-25 84
Telefax 0531 470-25 82
fbfinanzen@braunschweig.de

Anmerkung zum Konsolidierungsbericht:

Die abgebildeten Daten innerhalb des Beteiligungsberichtes sind **nicht** konsolidierte Zahlen.

Vorwort

Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig nimmt einen Teil ihrer Aufgaben und Leistungen außerhalb der Kernverwaltung durch Unternehmen des privaten Rechts in Form von städtischen Eigengesellschaften und städtischen Beteiligungen wahr.

Mit diesem Beteiligungsbericht informiert die Stadt Braunschweig nunmehr zum 18. Mal in Folge über ihre Eigengesellschaften, Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen und stellt das umfangreiche Leistungsspektrum dieser Unternehmen des privaten Rechts dar.

Hierbei dient der Beteiligungsbericht insbesondere als Informationsinstrument über die wirtschaftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2013 – nicht nur für die Entscheidungsträger der Stadt Braunschweig, sondern auch der interessierten Öffentlichkeit.

Zum Stichtag 31.12.2013 ist die Stadt Braunschweig Eigentümerin von sieben Eigengesellschaften und an 16 weiteren Unternehmen indirekt oder zu mindestens 25 % beteiligt. Im Jahr 2013 beschäftigten diese Unternehmen insgesamt rund 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Gesamtumsatz dieser Unternehmen lag bei 1.370.000 T€ und stellt somit einen bedeutenden Wertschöpfungsfaktor für die Region Braunschweig dar.

Dieser Beteiligungsbericht enthält erstmalig auch Aussagen zu weiteren Aufgabenträgern, die zum bilanziellem Konsolidierungskreis der Stadt Braunschweig gehören, um Ihnen damit einen verbesserten Überblick über den Konzern Stadt Braunschweig zu ermöglichen.

Über Ihr Interesse an diesem Beteiligungsbericht freue ich mich und wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Braunschweig, im Januar 2015

Christian A. Geiger

Erster Stadtrat und Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernent

XVIII. Beteiligungsbericht Stadt Braunschweig

- Inhaltsübersicht -

		Seite
1.	Einleitung	4
2.	Gesellschaften und Beteiligungen der Stadt Braunschweig im Überblick	5
	"Konzern" Stadt Braunschweig - grafische Darstellung -	6
3.	Erläuterungen zu den Kennzahlen	8
4.	Finanzströme zwischen der Stadt und den Gesellschaften	10
5.	Einzelübersichten zu den Gesellschaften	12
	Eigengesellschaften	
	• Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (Konzern)	
	• Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	13
	• Braunschweiger Verkehrs-GmbH	21
	• Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH	26
	• Kraftverkehr Mundstock GmbH	27
	• Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	31
	• Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	39
	• BS|ENERGY	44
	• Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	50
	• Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	55
	• Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	60
	• Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	65
	• Braunschweig Stadtmarketing GmbH	73
	• Volkshochschule Braunschweig GmbH	78
	Mehrheitsbeteiligungen	
	• Braunschweig Zukunft GmbH	85
	• Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	90
	• Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	96
	Minderheitsbeteiligungen und sonstige Beteiligungen	
	• Allianz für die Region GmbH	101
	• Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	104
	• Nordzucker Holding AG	107
	• Nordzucker AG	107
	Weitere Aufgabenträger	
	• Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement	109
	• Sonderrechnung Abfallwirtschaft	110
	• Sonderrechnung Stadtentwässerung	112
	• Abwasserverband Braunschweig	114
	• Wasserverband Weddel-Lehre	117
	• Zweckverband Großraum Braunschweig	120
	• Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	122

1. Einleitung

Die Stadt Braunschweig erbringt eine Vielzahl an Leistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Ein Teil dieser Aufgaben wird von städtischen Fachbereichen und Referaten erledigt. Gleichzeitig ist die Stadt Braunschweig (wie andere Städte auch) dazu übergegangen, Unternehmen des privaten Rechts zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Diese Unternehmen leisten in den verschiedensten Bereichen wie Bildung, Medizin, Kultur, Stadtmarketing, Verkehr, Versorgung, Wirtschaftsförderung und Wohnungsbau einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Führung von Unternehmen und die Beteiligung der Stadt Braunschweig an Unternehmen des privaten Rechts nimmt am verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes teil und wird ferner durch die §§ 136 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) konkretisiert. So ermächtigt § 137 Abs. 1 NKomVG die Stadt Braunschweig Unternehmen zu führen oder sich daran zu beteiligen. Bei den Unternehmen muss allerdings insbesondere der öffentliche Zweck das Führen oder die Beteiligung an einem Unternehmen rechtfertigen und die Art und der Umfang des Unternehmens in einem angemessenem Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf stehen (§ 136 Abs. Nr. 1 und 2 NKomVG).

Beteiligungsbericht

Das niedersächsische Kommunalrecht schreibt den Kommunen in Niedersachsen seit dem 1. November 1996 vor, zur Verbesserung der Transparenz einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und ihrer Beteiligung daran sowie über ihre kommunalen Anstalten zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Am 1. November 2011 ist das NKomVG in Kraft getreten und regelt in § 151 die Anforderungen an den Beteiligungsbericht.

Mit dem Beteiligungsbericht stellt die Stadt Braunschweig nunmehr zum 18. Mal in Folge ein Informationsinstrument über die Unternehmen der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Der Beteiligungsbericht ist Anlage zum Haushaltsplan 2015. Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet.

Abgrenzung zum konsolidierten Gesamtabschluss

Die Stadt hat nicht von der Möglichkeit nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG Gebrauch gemacht, den Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss zu ersetzen, um nicht auf den hohen Nutzen des Beteiligungsberichtes als langjährig bewährte Informationsquelle zu verzichten. Neben dem konsolidierten Gesamtabschluss wird somit weiter der Beteiligungsbericht veröffentlicht, der – begründet u.a. durch die Tatsache, dass unterschiedliche Ausgliederungen in die jeweiligen Berichte aufgenommen werden müssen – in einzelnen Darstellungen abweichen kann. Da der Beteiligungsbericht den Konsolidierungsbericht des konsolidierten Gesamtabschlusses ergänzt, wurden dieses Jahr ab Seite 107 erstmals weitere Aufgabenträger in den Beteiligungsbericht aufgenommen. Im Ergebnis liefert die Kombination des konsolidierten Gesamtabschlusses und des dort beigefügten Beteiligungsberichtes ein umfassendes Bild des Konzerns Stadt Braunschweig.

Beteiligungssteuerung

In der Stadt Braunschweig wird die Beteiligungssteuerung nach Maßgabe des § 150 NKomVG im Hinblick auf die Einhaltung des zu erfüllenden öffentlichen Zwecks durch den Fachbereich Finanzen wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wurde ein Berichtswesen implementiert. Zudem finden regelmäßige Gespräche zu Unternehmenszielen und -aufgaben statt. Das Ziel, zu überprüfen, ob die städtischen Unternehmen die von der Stadt verfolgten öffentlichen Zwecke erfüllen, wird regelmäßig durch Sichtung, Wertung und ggf. Steuerung und Regelung sowie durch Gespräche mit dem Unternehmen im Wirtschaftsplan- und Jahresabschlussverfahren der jeweiligen Gesellschaft erreicht. Ergänzend werden die Entscheidungsunterlagen der Gremien der Gesellschaften ebenfalls durch die Beteiligungssteuerung ausgewertet und Mitteilungen an die städtischen Mandatsträger verfasst, falls sich ein Steuerungsbedarf ergibt. Ein quartalsweises und zum Teil monatliches Berichtswesen der Gesellschaften an den Fachbereich Finanzen liefert weitere Daten zur Analyse der Unternehmen und ist Grundlage für Gespräche mit der jeweiligen Geschäftsführung. Weiterhin verwaltet die Beteiligungssteuerung die Geldanlagen eines Großteils der Gesellschaften im Rahmen des städtischen Cashpools. Schließlich erstellt die Beteiligungssteuerung den Beteiligungsbericht und bearbeitet die Entsendung von städtischen Vertretern in die Gremien der Gesellschaften.

2. Gesellschaften und Beteiligungen der Stadt Braunschweig im Überblick

Die Kapitalanteile der Stadt Braunschweig an privatrechtlichen Gesellschaften können der folgenden Übersicht entnommen werden. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass bei den zum SBBG-Konzern gehörenden Gesellschaften eine direkte und 100 %ige Beteiligung der Stadt Braunschweig nur an der Holdinggesellschaft Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) besteht. Die großen mittelbaren Beteiligungen sind 'eingerückt' und Töchter der über ihnen stehenden direkten Beteiligung. Sonstige Unterbeteiligungen werden bei der Darstellung der einzelnen Gesellschaften aufgeführt.

Stand: Dezember 2014, Anteile in Nominalwerten, siehe auch die Fußnoten

Gesellschaft	Stamm/ Grund-kapital in €	Anteil in%	Anteil Stamm-/Grund-kapital in Euro
Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH	32.723.000,00	100,00	32.723.000,00
Kraftverkehr Mundstock GmbH	312.000,00	100,00	312.000,00
Braunschweiger Verkehrs-GmbH ****	17.938.432,00	100,00	17.938.432,00
Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH	26.000,00	100,00	26.000,00
Stadtbad Braunschweig S+F GmbH (s.u.) *	1.022.600,00	* 94,90	970.400,00
Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH (s.u.) *	26.000,00	* 94,81	24.650,00
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Brg. (s.u.) **	7.670.000,00	** 44,10	3.382.500,00
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	61.440.000,00	25,10	15.421.440,00
Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG	1.600.000,00	25,10	401.600,00
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	1.481.212,58	100,00	1.481.212,58
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig **	7.670.000,00	** 45,90	3.520.500,00
Wohnstätten-GmbH	520.000,00	100,00	520.000,00
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	500.000,00	100,00	500.000,00
Braunschweig Zukunft GmbH	26.000,00	51,15	13.300,00
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	25.000,00	100,00	25.000,00
Volkshochschule Braunschweig GmbH	25.000,00	100,00	25.000,00
VHS Arbeit und Beruf GmbH	25.000,00	100,00	25.000,00
Haus der Familie GmbH	25.000,00	100,00	25.000,00
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	18.450.000,00	100,00	18.450.000,00
Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH	25.650,00	100,00	25.650,00
Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH	26.000,00	100,00	26.000,00
Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH	300.000,00	100,00	300.000,00
Bistro Klinikum Braunschweig GmbH	25.000,00	100,00	25.000,00
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	25.000,00	100,00	25.000,00
Haus der Wissenschaft GmbH	25.000,00	25,20	6.300,00
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ***	608.400,00	42,64	259.400,00
Allianz für die Region Braunschweig GmbH	27.600,00	13,41	3.700,00
Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH *	26.000,00	* 5,19	1.350,00
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH *	1.022.600,00	* 5,10	52.200,00
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	25.000,00	5,20	1.300,00
Nordzucker AG	118.630.126,08		378,88
Nordzucker Holding AG (ehemals Zucker AG Uelzen-Braunschweig)	90.803.266,60		28.152,40

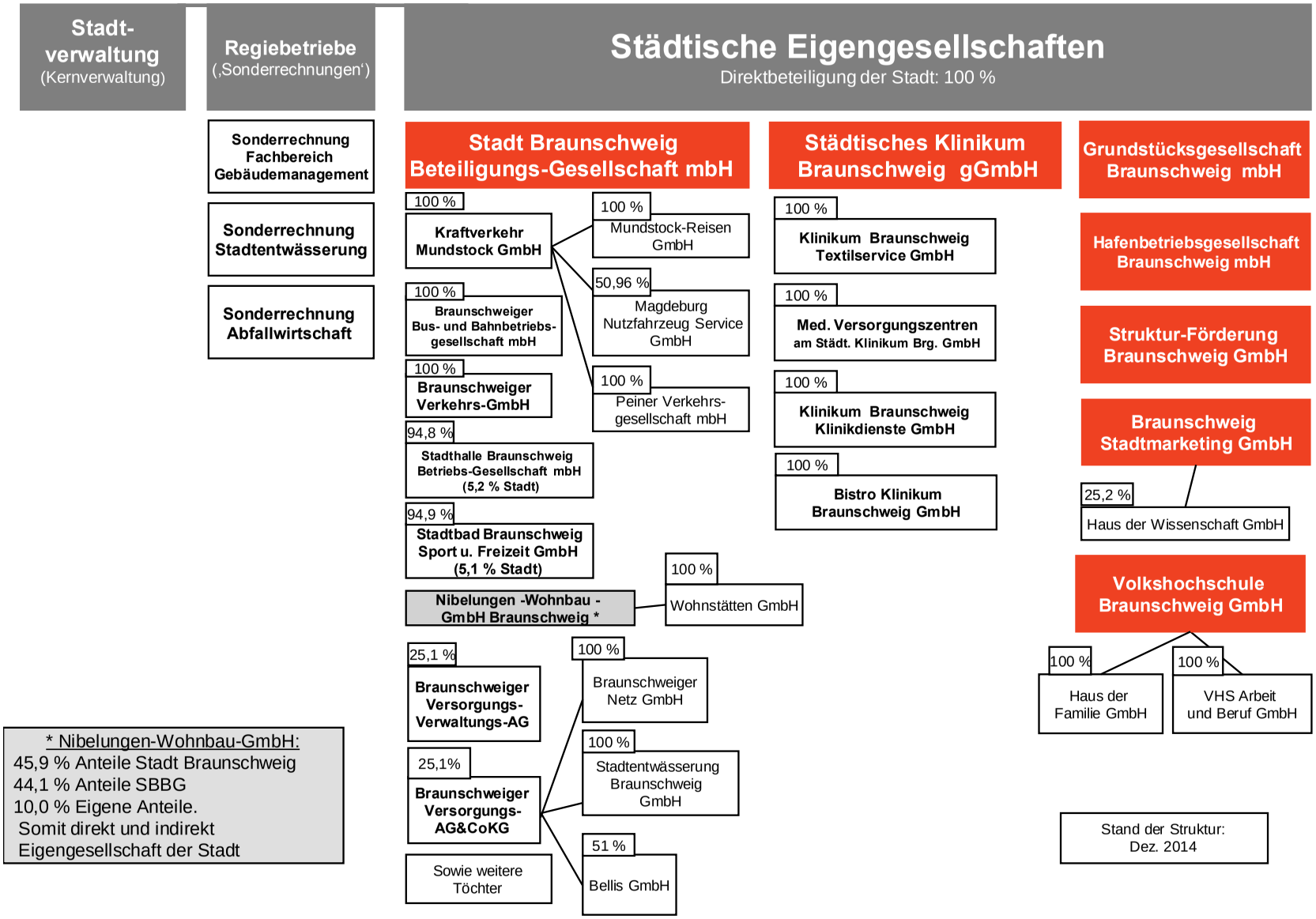
* An der Stadthalle Braunschweig Betriebs-GmbH und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH halten die Stadt Braunschweig und die Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH insgesamt jeweils 100 %.

** Anteile Stadt Braunschweig und Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH an der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig zusammen: 90 %. Die restlichen 10 % werden von der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig selbst gehalten („eigene Anteile").

*** Abzgl. der eigenen Anteile der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hält die Stadt Braunschweig rechnerisch 66,173 %.

**** Umwandlung der Braunschweiger Verkehrs-AG in eine GmbH mit Wirkung vom 28. Juli 2014

‚Konzern' Stadt Braunschweig
Teil 1



‚Konzern' Stadt Braunschweig
Teil 2

Städtische Mehrheitsbeteiligungen	*Städtische Minderheits-beteiligungen* (über 25 %)	*Städtische Minderheits-beteiligungen* (unter 25 %)	
Braunschweig Zukunft GmbH (51 %)	**Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig ***	**Allianz für die Region GmbH (13,4%)**	**Nordzucker Holding AG** Geringer Aktienbesitz (28.152,40 €)
	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH *	**Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (5,2 %)**	**Nordzucker AG** Geringer Aktienbesitz (378,88 €)
		Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (5,2 % Stadt; 94,8 % SBBG)	**Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH** (5,1 % Stadt; 94,9 % SBBG)

* Nibelungen-Wohnbau-GmbH:
45,9 % Anteile Stadt Braunschweig
44,1 % Anteile SBBG
10,0 % Eigene Anteile.
Somit direkt und indirekt Eigengesellschaft der Stadt

* Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH:
42,636 % Anteile Stadt Braunschweig
35,569 % Eigene Anteile.
Somit rechnerisch Beteiligung der Stadt 66,173 %

Stand der Struktur:
Dez. 2014

3. Erläuterungen zu den Kennzahlen

Im Folgenden werden die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Beteiligungsgesellschaften erläutert.
In diesem Rahmen werden ebenfalls einige Begriffserklärungen zu den Besonderheiten bei den Bilanzdaten sowie den Daten der Gewinn- und Verlustrechnung gegeben, die von der üblichen Aufschlüsselung teilweise abweichen.

Begriffserläuterungen zu den Bilanzdaten der Einzelübersichten:

Forderungen

Die Forderungen beinhalten die Rechnungsabgrenzung auf der Aktivseite.

Liquide Mittel

Der Begriff Liquide Mittel umfasst den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten

Dieser Posten enthält grundsätzlich die Summe aller Verbindlichkeiten, deren Laufzeit mehr als 1 Jahr beträgt.

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten umfassen alle Schuldbeträge, die innerhalb eines Jahres getilgt werden müssen. Zusätzlich wurden bei den nachfolgenden Übersichten die passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingerechnet.

Begriffserläuterungen zu den Daten der Gewinn- und Verlustrechnung der Einzelübersichten

Sonstige betriebliche Erträge

Grundsätzlich sind die sonstigen betrieblichen Erträge gemäß § 275 (2) Nr. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) gemeint. Zu beachten ist, dass in den Tabellen der Einzelübersichten dieser Posten schon um die Posten „Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ (§ 275 (2) Nr. 2 HGB) sowie „andere aktivierte Eigenleistungen“ (§ 275 (2) Nr. 3 HGB) erweitert wurde, soweit diese vorkommen.

Betriebserträge

Dieser Posten beinhaltet die Umsatzerlöse (§ 275 (2) Nr. 1 HGB) und die o.g. „sonstigen betrieblichen Erträge“ (§ 275 (2) Nr. 2, 3, 4 HGB).

Betriebsaufwand

Dieser Posten beinhaltet den Materialaufwand, den Personalaufwand, die Abschreibungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (§ 275 (2) Nr. 5, 6, 7, 8 HGB).

Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis ist der Saldo aus Betriebserträgen und Betriebsaufwand.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist die Zusammenrechnung der Posten „Erträge aus Beteiligungen“, „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“, „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“, „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ sowie “Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens” (§ 275 (2) Nr. 9, 10, 11, 12, 13 HGB).

Unternehmensergebnis

Das Finanzergebnis und das Betriebsergebnis ergeben das “Unternehmensergebnis” oder “Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit” (§ 275 (2) Nr. 14 HGB).

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Unter Hinzuziehung des „außerordentlichen Ergebnisses“ sowie der Steuern ergibt sich das Jahresergebnis.

Bei der **‚Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH’** ergeben sich aus der Anwendung der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und dem Krankenhausgesetz (KHG) in der Bilanz und der GuV Sonderstrukturen.

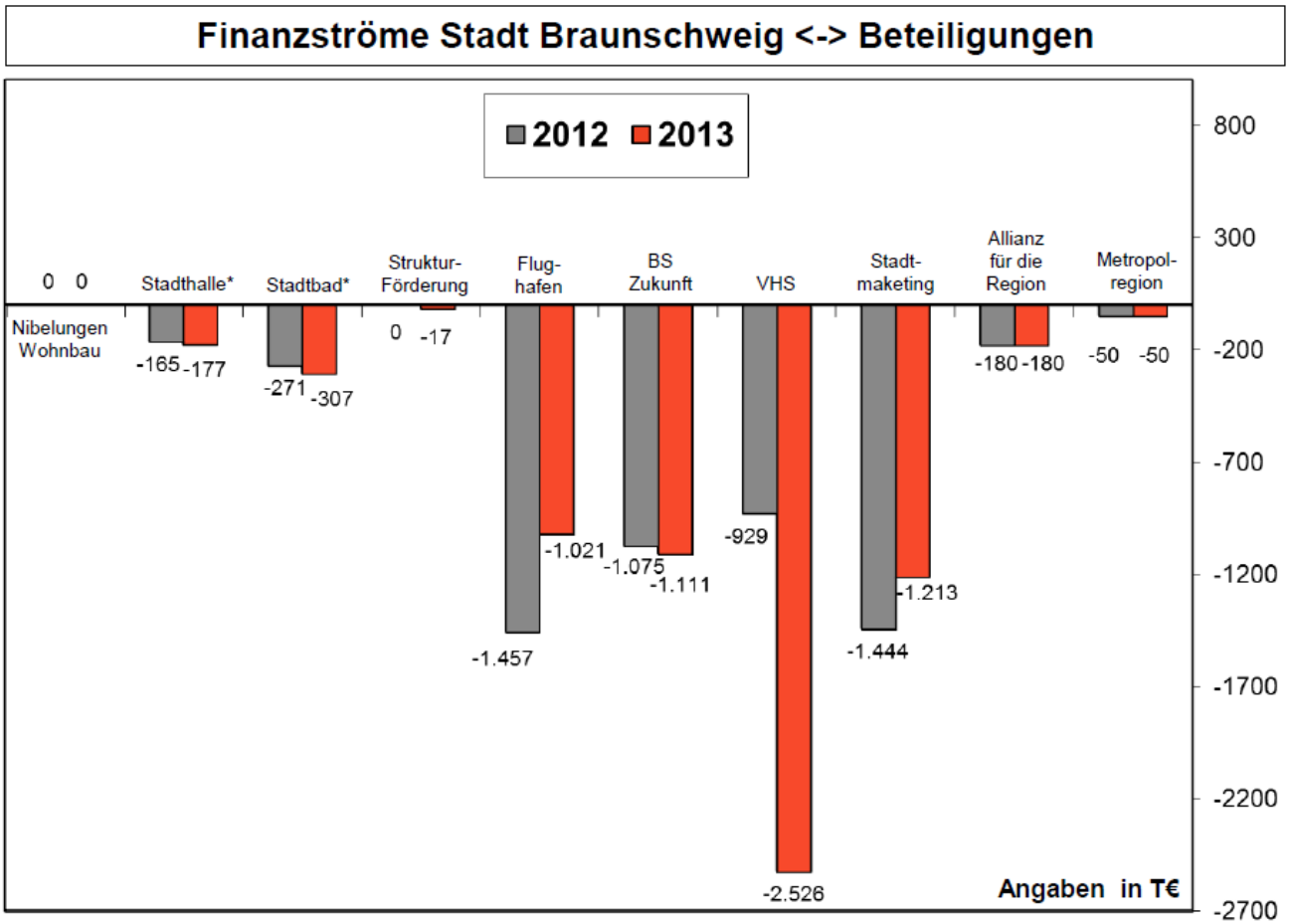
4. Finanzströme zwischen der Stadt und den Gesellschaften

Die folgende Grafik stellt die Finanzströme zwischen der Stadt Braunschweig und ihren Eigengesellschaften sowie den wesentlichen Beteiligungsunternehmen dar.

Die Finanzströme werden in Form der Brutto-Gewinnausschüttungen (+) und der allgemeinen Betriebsmittelzuschüsse (-) bzw. Verlustausgleichszahlungen (-) dargestellt.

Gesellschaften, die nicht aufgeführt wurden, haben in den genannten Jahren weder Zuschüsse der Stadt erhalten noch Überschüsse/Gewinnausschüttungen an sie abgeführt.

Wirtschaftsjahre 2012 und 2013



*Nur anteilige Verlustausgleichszahlungen der Stadt Braunschweig, da der restliche Verlustausgleich in den Wirtschaftsjahren 2012 und 2013 durch die SBBG aus deren Gewinnvortrag geleistet wurde. Verlustausgleichzahlungen an die Verkehrs-AG erfolgten zu 100 % durch die SBBG und deren Gewinnvortrag, sodass der städtische Haushalt nicht belastet wurde.

Gewinnausschüttungen

Aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Braunschweig erfolgt bei der Nibelungen-Wohnbau-GmbH keine Gewinnausschüttung in den Jahren 2012 und 2013.

Die in der Grafik nicht enthaltene Konzessionsabgabe (für das Wirtschaftsjahr 2012 waren von der Braunschweiger-Versorgungs-AG & Co. KG rd. 13,3 Mio. €, für das Wirtschaftsjahr 2013 rd. 13,5 Mio. € an die Stadt Braunschweig zu entrichten) stellt ein privatrechtliches Entgelt dar und beruht auf dem zwischen der Stadt Braunschweig und der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG abgeschlossenen Konzessionsvertrag, der unabhängig von den Beteiligungsverhältnissen ist.

Verlustausgleich/Betriebsmittelzuschüsse/Einlagen (negative Werte)

Die Stadt Braunschweig hält 5,1923 % der Anteile an der **Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH** (Stadthalle) sowie 5,1046 % der Anteile an der **Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH** (Stadtbad). Dargestellt werden demgemäß nur die von der Stadt Braunschweig anteilig zu leistenden Beträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr. Die übrigen Beiträge wurden von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH übernommen und im Jahr 2013 aus deren Gewinnvortrag finanziert.

Bei der **Struktur-Förderung Braunschweig GmbH** (SFB) beziehen sich die jeweiligen Angaben auf das Ergebnis des Vorjahres, da der jeweilige Jahresverlust im Folgejahr im Rahmen der Behandlung des Jahresabschlusses übernommen wird.

Die im Wirtschaftsjahr 2012 und 2013 an die **Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH** (Flughafen) gezahlten Zuschüsse stellen die Zahlungen für den laufenden Betrieb, den 'Flugverkehrskontrolldienst' und seit 2000 auch für die durch die erhöhten Anforderungen an den Brandschutz entstandenen Kosten dar und entsprechen dem Gesellschaftsanteil der Stadt Braunschweig.

Der dargestellte Zuschuss an die **Braunschweig Zukunft GmbH** (BZG) entspricht dem Fehlbetrag des jeweiligen Wirtschaftsjahres, der von der Stadt Braunschweig übernommen wird.

Die **Volkshochschule Braunschweig GmbH** (VHS) erhielt für das Wirtschaftsjahr 2013 einen Verlustausgleich in Höhe von 707,1 T€. Darüber hinaus erhält die „VHS Haus der Familie GmbH" einen pauschalen jährlichen Festzuschuss in Höhe von 153,2 T€, der, ebenso wie eine Zuführung zu einer Kapitalrücklage, in obiger Übersicht enthalten ist. Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 wird durch die Tochtergesellschaft „VHS Arbeit und Beruf" die Aufgabe „Kommunale Beschäftigungsförderung" wahrgenommen. Dadurch erfolgen erstmalig Verlustausgleichzahlungen durch die Stadt in Höhe von 1.633 T€ für das Wirtschaftsjahr 2013. Hieraus ergibt sich die Steigerung im Vergleich zum Jahr 2012.

Die **Braunschweig Stadtmarketing GmbH** (Stadtmarketing) erhält einen gesellschaftsvertraglich bestimmten Betrag, der während des Wirtschaftsjahres (monatlich) an die Gesellschaft geleistet wurde.

Die **Allianz für die Region GmbH** erhält seit 2010 einen festen Betriebsmittelzuschuss in Höhe von 180 T€.

Haushalt 2014 der Stadt Braunschweig

Zur weiteren Information erfolgt eine kurze Übersicht über die im Entwurf des Haushalts 2015 (Ergebnishaushalt) der Stadt Braunschweig veranschlagten Aufwandsposten (Betriebsmittelzuschüsse etc. (-)) und Ertragspositionen (Gewinnausschüttungen (+)). Nachrichtlich werden zum Vergleich die Mittelansätze im Haushalt 2014 dargestellt.

Gesellschaft	2015	2014
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	**0 €**	**0 €**
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	**-22.503.000 €**	**-16.510.000 €**
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	**643.900 €**	**643.900 €**
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	**-217.200 €**	**-502.600 €**
Braunschweiger Verkehrs-GmbH*	**-55.800 €**	**-55.200 €**
Stadtbad Braunschweig GmbH	**-306.100 €**	**-325.700 €**
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	**0 €**	**0 €**
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	**-1.457.000 €**	**-1.099.900 €**
Braunschweig Zukunft GmbH	**-1.429.400 €**	**-1.389.900 €**
Volkshochschule Braunschweig GmbH **	**-2.814.600 €**	**-2.728.400 €**
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	**0 €**	**0 €**
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	**-1.338.300 €**	**-1.181.500 €**
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	**-25.100 €**	**-22.600 €**
Allianz für die Region GmbH	**-180.000 €**	**-180.000 €**
Metropolregion H BS Gö WOB GmbH	**-50.000 €**	**-50.000 €**

* Weiterleitung der vom ZGB erhaltenen Kostenerstattung für die Regiobuslinie 480
** inkl. der Zuschüsse für VHS Arbeit und Beruf und Haus der Familie GmbH

5. Einzelübersichten zu den Gesellschaften

Im Folgenden wird ein Überblick über alle Eigengesellschaften und die bedeutendsten Beteiligungsunternehmen (Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen über 25%) gegeben.

Dargestellt werden jeweils die Ergebnisse und Daten der Jahresabschlüsse 2013 (Bilanzstichtag 31. Dezember 2013, Geschäftsjahr entspricht Kalenderjahr 2013), da dies im Moment der letzte festgestellte und offengelegte Jahresabschluss ist. Ferner wird auf die aktuellen Planungen und Prognosen des Jahres 2014 hingewiesen. Soweit über die Planungen der Gesellschaften für das Wirtschaftsjahr 2014 bis zum Redaktionsschluss abschließend in den Beschlussgremien der Gesellschaften und der Gesellschafterin Stadt Braunschweig entschieden wurde, werden auch Angaben über die Wirtschaftsplanung für 2015 aufgeführt.

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaften im Wirtschaftsjahr 2013 (und zum Vergleich Vorjahr 2012), so beziehen sich die jeweiligen Bilanzkennzahlen und die Gewinn- und Verlustrechnungen in den Einzelübersichten auf dieses Wirtschaftsjahr.

Zudem enthält der Bericht Informationen über die Beteiligungen, die Aufsichtsratsmandate und die sonstigen Daten und aktuellen Situationen.

Schließlich findet sich eine Kurzdarstellung der sonstigen kleineren städtischen Beteiligungen.

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft-mbH

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 5. Dezember 2008 wurde die Stadtwerke Braunschweig GmbH in Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) umfirmiert. Die Eintragung der neuen Firma ins Handelsregister (und damit die nach außen rechtswirksame Umsetzung) erfolgte am 15. Januar 2009. Hintergrund der Umfirmierung ist die Anpassung des Gesellschaftsnamens an die von der Gesellschaft tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben.

Gegenstand des Unternehmens

Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand und zentrale Aufgabenschwerpunkt des Unternehmens ist das Halten, Verwalten und die Steuerung von Beteiligungsunternehmen, die insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind, sowie die Wahrnehmung von allen in diesem Zusammenhang relevanten Aufgaben (Beteiligungsmanagement). Unternehmensgegenstand ist außerdem die Steuerung von Bauvorhaben sowohl der Beteiligungsunternehmen als auch der Gesellschafterin Stadt Braunschweig. Weiterhin erbringt die Gesellschaft kaufmännische Dienstleistungen für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) und nimmt immobilienwirtschaftliche Aufgaben durch die Vermietung eigener Gewerbeimmobilien wahr.

Die Gesellschaft kann sich außerdem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere, auf ihren bisherigen Aktivitäten aufbauende Geschäftsfelder erschließen.

Das Unternehmen ist grundsätzlich marktorientiert zu führen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht beeinträchtigt wird. Daneben ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen und ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die Gesellschaft verwaltet und hält entsprechend dem Gegenstand des Unternehmens Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen (vgl. Übersicht Seite 14) im Bereich der Daseinsvorsorge und unterstützt die Gesellschafterin Stadt Braunschweig in ihren Zielen im Bereich der Daseinsvorsorge durch Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Holding. Die Gesellschaft handelt grundsätzlich im Interesse der Förderung des gemeinsamen Wohls der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr tatsächlich erfüllt wird.

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 32.723.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (ab 1. Juli 2014)
Dr. Gert Hoffmann	Oberbürgermeister a.D. der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (bis 30. Juni 2014)
Günther Jakob	Arbeitnehmervertreter, stellv. Vorsitzender
Klaus Wendroth	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Carsten Müller	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Frank Graffstedt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Annegret Ihbe	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig
Karl-Heinz Kubitza	Ratsherr der Stadt Braunschweig (bis 28.08.2013)
Gerald Heere	Ratsherr der Stadt Braunschweig (ab 28.08.2013)
Andreas Heims	Arbeitnehmervertreter
Julia Retzlaff	Arbeitnehmervertreterin

Neben den 6 vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten Mitgliedern sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes 3 Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten.

Geschäftsführung

Christian Alexander Geiger	Vorsitzender der Geschäftsführung (ab 1. Februar 2013)
Joachim Roth	Vorsitzender der Geschäftsführung (bis 31. Januar 2013)
Maren Sommer	

Wichtige Verträge

Es bestehen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der BSVAG, der Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (BBBG) und der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM), die die Organgesellschaften verpflichten, ihren Gewinn in voller Höhe an die SBBG abzuführen. Für die SBBG besteht die Verpflichtung, Verluste der BSVG auszugleichen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 hat die SBBG einen bisher von der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig an der damaligen Braunschweiger Verkehrs-AG gehaltenen Anteil in Höhe von 1,3 % erworben und ist somit ab diesem Zeitpunkt alleinige Gesellschafterin der jetzigen BSVG.

Ferner besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der BSVG, nach dem die SBBG kaufmännische Dienstleistungen und Verwaltungsleistungen für die BSVG übernimmt (s.o.).

Seit 2004 bestehen mit der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH (Stadthalle GmbH) und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) Vereinbarungen über die Ergebnisübernahme und die Liquiditätssicherung.

Ferner partizipiert die Gesellschaft an den Ergebnissen der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG) und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo).

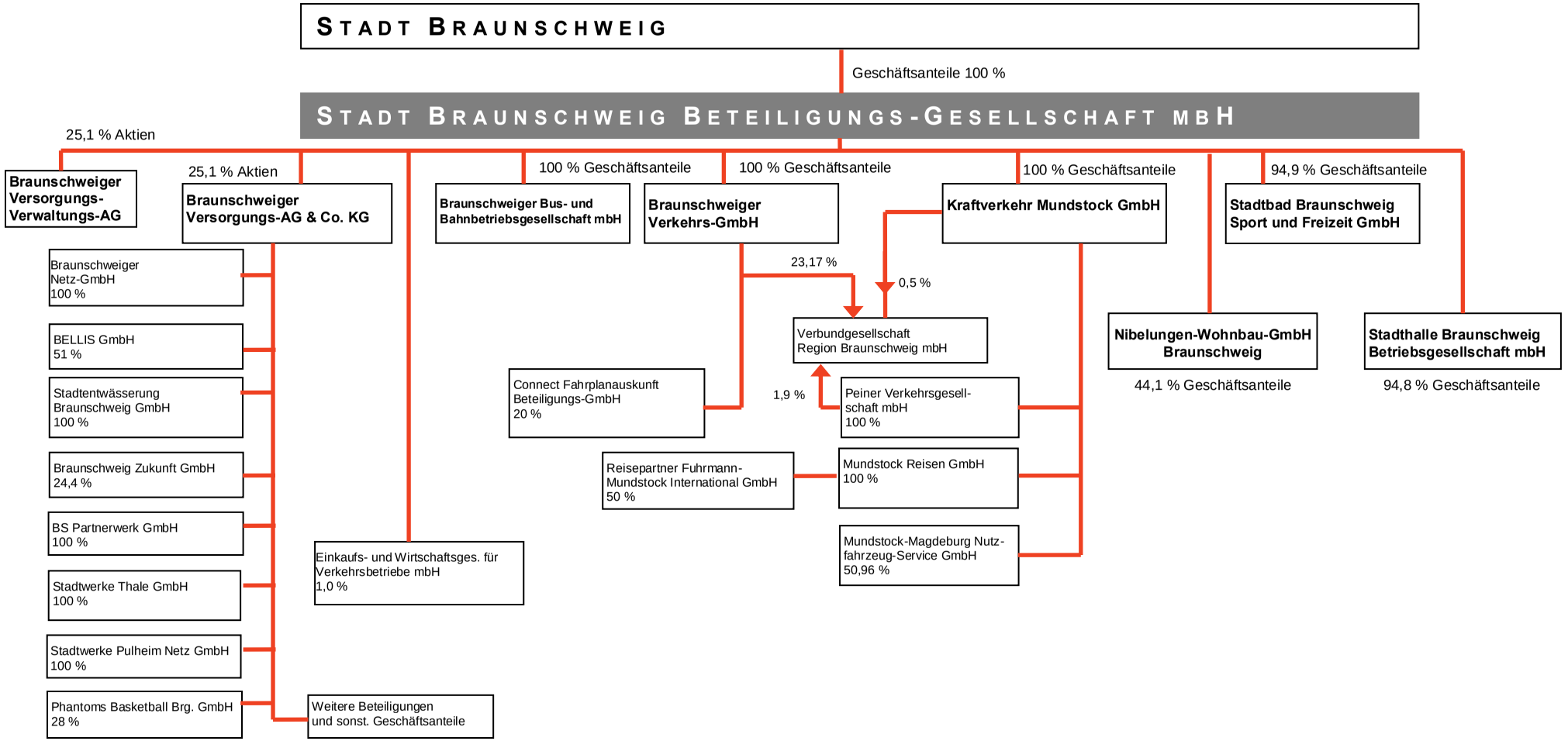
Zwischen der SBBG, der Braunschweiger Versorgungs AG, der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH und der Veolia Water Deutschland GmbH wurde ein Konsortialvertrag zur Regelung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Anteilseigner der BVAG geschlossen.

Im Juli 2012 wurde die SBBG sowie ihre Beteiligungsunternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Braunschweig seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Dies erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde. Die Betrauung erfolgte ab dem 1. Juli 2012 mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Eine Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte der ***Konzern SBBG*** 951 Mitarbeiter (Vorjahr: 922). In der SBBG-*GmbH* lag die Zahl im Durchschnitt bei 11 Beschäftigten (Vorjahr: 11). Die beiden Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäftsführungstätigkeit bei der SBBG nebenamtlich wahr.

Konzernstruktur der SBBG
Übersicht über die Beteiligungen des Unternehmens



In der Grafik wird die Konzernstruktur der SBBG dargestellt. Die Prozentangabe bezieht sich auf die jeweiligen Geschäftsanteile. Stand: Dezember 2014

Geschäftsverlauf

Die SBBG wies im Wirtschaftsjahr 2013 einen Jahresfehlbetrag von rund 21,84 Mio. € aus. Dieser Jahresfehlbetrag wurde mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 28,23 Mio. € verrechnet, sodass ein Bilanzgewinn in Höhe von 6,39 Mio. € verblieb, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Wie in den Vorjahren war das Ergebnis der SBBG stark durch die Entwicklung ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften geprägt. Siehe hierzu die untenstehende Übersicht zum Beteiligungsergebnis.

Das Beteiligungsergebnis 2013 (- 19.406 T€) verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr (- 5.584 T€) um 13.822 T€. Ursächlich hierfür ist – wie aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich – neben dem Ausfall der Dividendenausschüttung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (- 735 T€), den höheren Verlustausgleichszahlungen an die Stadtbad GmbH (- 667 T€) und die Stadthalle GmbH (- 226 T€), einem verbesserten Ergebnis der BSVG (+ 931 T€) vor allem die reduzierte Gewinnausschüttung der Braunschweiger Versorgungs-AG Co. KG (BVAG) (- 13.156 T€).

Die Verluste der Stadtbad GmbH und der Stadthalle GmbH wurden zu 94,9 % bzw. 94,8 % im selben Geschäftsjahr übernommen. Am Ergebnis der BVAG ist die SBBG mit 25,1 % beteiligt.

Zur Ergebnisentwicklung der einzelnen Beteiligungsgesellschaften wird auf die Ausführungen zur jeweiligen Gesellschaft verwiesen.

Neben dem Jahresabschluss der SBBG ist auch ein **Konzernabschluss** aufzustellen. Hierbei werden in einer Konzernbilanz, einer Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und einem Konzern-Anlagespiegel alle entsprechenden Daten der Konzerngesellschaften addiert. Zusätzlich werden die Leistungsbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften eliminiert. Im Geschäftsjahr 2013 wurden neben der SBBG die BSVG, die KVM mit ihren Tochtergesellschaften Mundstock Reisen GmbH und Peiner Verkehrsgesellschaft mbH, die BBBG, die Stadthalle GmbH und die Stadtbad GmbH als **vollkonsolidierte Unternehmen** in den **Konzernabschluss** einbezogen. Als assoziierte Unternehmen wurden die BVAG und die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig im Konzernabschluss 2013 berücksichtigt.

Für 2013 ergibt sich ein **Konzernjahresfehlbetrag** in Höhe von 25,03 Mio. €. Unter Berücksichtigung des bestehenden Gewinnvortrages (22,42 Mio. €) und der Verlustausgleichszahlungen anderer Gesellschafter – insbesondere der Stadt Braunschweig für die gehaltenen Gesellschaftsanteile an der Stadthalle GmbH und der Stadtbad GmbH – in Höhe von 0,5 Mio. € ergibt sich ein **Konzernbilanzverlust** von 2,10 Mio. €.

Beteiligungsergebnis
Die Zahlen in nachfolgender Übersicht beziehen sich auf die jeweilige Verlustübernahme der SBBG (-), bzw. die Gewinnzuführung an die SBBG (+).

SBBG (**GmbH**-GuV-Rechnung)	Ergebnis 2013 in T€	Veränderung in T€	Ergebnis 2012 in T€
Betriebsergebnis SBBG	-951	-706	-245
Erträge aus Beteiligungen/ Aufwendungen aus			
BVAG (BS|ENERGY)	**7.095**	**-13.156**	**20.251**
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	**-17.799**	**931**	**-18.730**
KVM	**253**	**31**	**222**
KVG mbH *	**0**	**0**	**0**
BBBG	**1**	**0**	**1**
Nibelungen-Wohnbau-GmbH BS **	**0**	**-735**	**735**
Stadtbad GmbH	**-5.708**	**-667**	**-5.041**
Stadthalle GmbH	**-3.248**	**-226**	**-3.022**
Beteiligungsergebnis	**-19.406**	**-13.822**	**-5.584**
Zins/Finanzergebnis	**-1.370**	**107**	**-1.477**
Außerordentliches Ergebnis	-67	0	-67
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-17	-233	216
Steuern	61	-2	63
Jahresergebnis	**-21.838**	**-14.186**	**-7.652**
Gewinnvortrag	**28.227**	**-7.652**	**35.879**
Bilanzgewinn	**6.389**	**-21.838**	**28.227**

* Ausgleichszahlung
** Ausschüttungen erfolgen um ein Jahr zeitversetzt, da kein Ergebnisabführungsvertrag besteht

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Auch in Zukunft wird das Ergebnis der SBBG hauptsächlich durch die Entwicklung ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften geprägt. Mit dem Aufbrauchen des restlichen Gewinnvortrags im Jahr 2014 wird voraussichtlich ein dauerhafter Verlustausgleich des Konzernverlusts durch die Stadt Braunschweig erforderlich.

Der von der Gesellschafterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan 2014 der SBBG sieht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ein Jahresergebnis von -22.155 T€ vor.

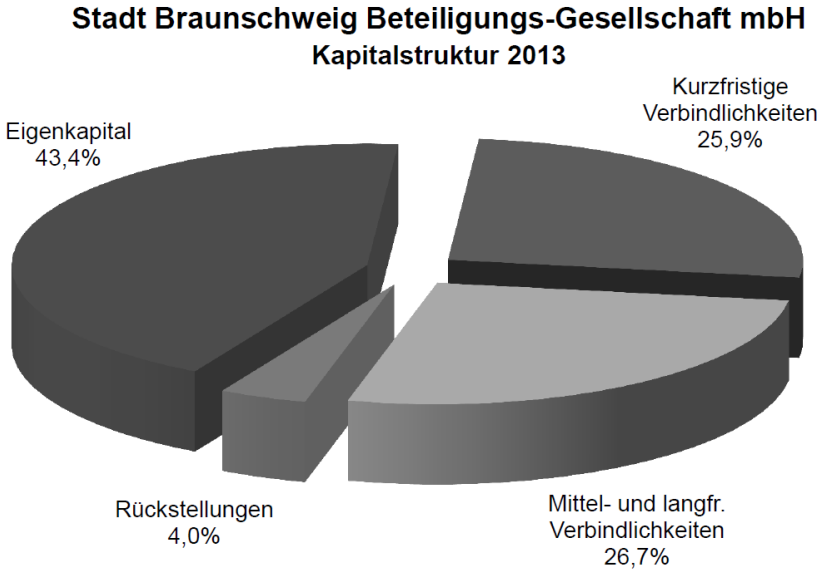
Am 28. Juli 2014 wurde ein Formwechsel der Braunschweiger Verkehrs-AG in die Braunschweiger Verkehrs-GmbH vollzogen.

Bilanzdaten der SBBG

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	6	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	4.674	4,7	4.920	4,2	6.242	5,0
Finanzanlagen	86.847	86,9	88.778	75,5	89.880	72,1
Langfristig gebundenes Vermögen	**91.527**	**91,6**	**93.698**	**79,7**	**96.122**	**77,2**
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen	8.148	8,2	23.688	20,1	28.080	22,5
Liquide Mittel	257	0,3	187	0,2	372	0,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**8.405**	**8,4**	**23.875**	**20,3**	**28.452**	**22,8**
Bilanzsumme	**99.932**	**100,0**	**117.573**	**100,0**	**124.574**	**100,0**

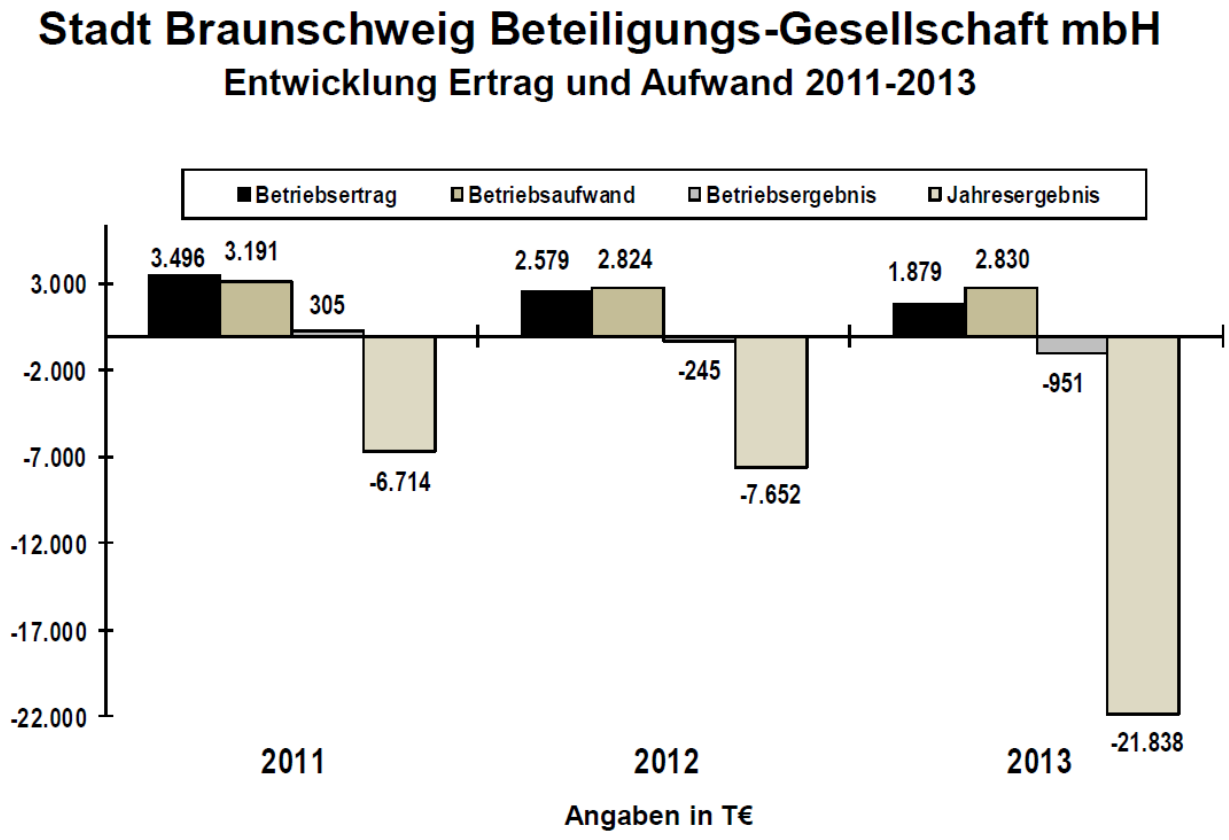
BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	43.326	43,4	65.164	55,4	72.816	58,5
Rückstellungen	3.995	4,0	4.422	3,8	4.330	3,5
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	26.683	26,7	32.140	27,3	38.029	30,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten	25.928	25,9	15.847	13,5	9.399	7,5
Bilanzsumme	**99.932**	**100,0**	**117.573**	**100,0**	**124.574**	**100,0**



GuV-Daten der SBBG

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	1.576	-208	1.784	2.596
Sonstige betriebliche Erträge	303	-492	795	900
Betriebserträge	**1.879**	**-700**	**2.579**	**3.496**
Materialaufwand	493	-340	833	753
Personalaufwand	887	288	599	916
Abschreibungen	557	-35	592	670
Sonstige betriebliche Aufwendungen	893	93	800	852
Betriebsaufwand	**2.830**	**6**	**2.824**	**3.191**
Betriebsergebnis	**-951**	**-706**	**-245**	**305**
Beteiligungsergebnis (inkl. Finanzergebnis)	-20.776	-13.715	-7.061	-6.441
Unternehmensergebnis	**-21.727**	**-14.421**	**-7.306**	**-6.136**
Außerordentliches Ergebnis	-67	0	-67	-67
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-17	-233	216	435
Sonstige Steuern	61	-2	63	76
Jahresüberschuss (+)-fehlbetrag (-)	**-21.838**	**-14.186**	**-7.652**	**-6.714**
Gewinn-(+),Verlustvortrag(-)	28.227	-7.652	35.879	42.593
Bilanzgewinn (+), -verlust (-)	**6.389**	**-21.838**	**28.227**	**35.879**

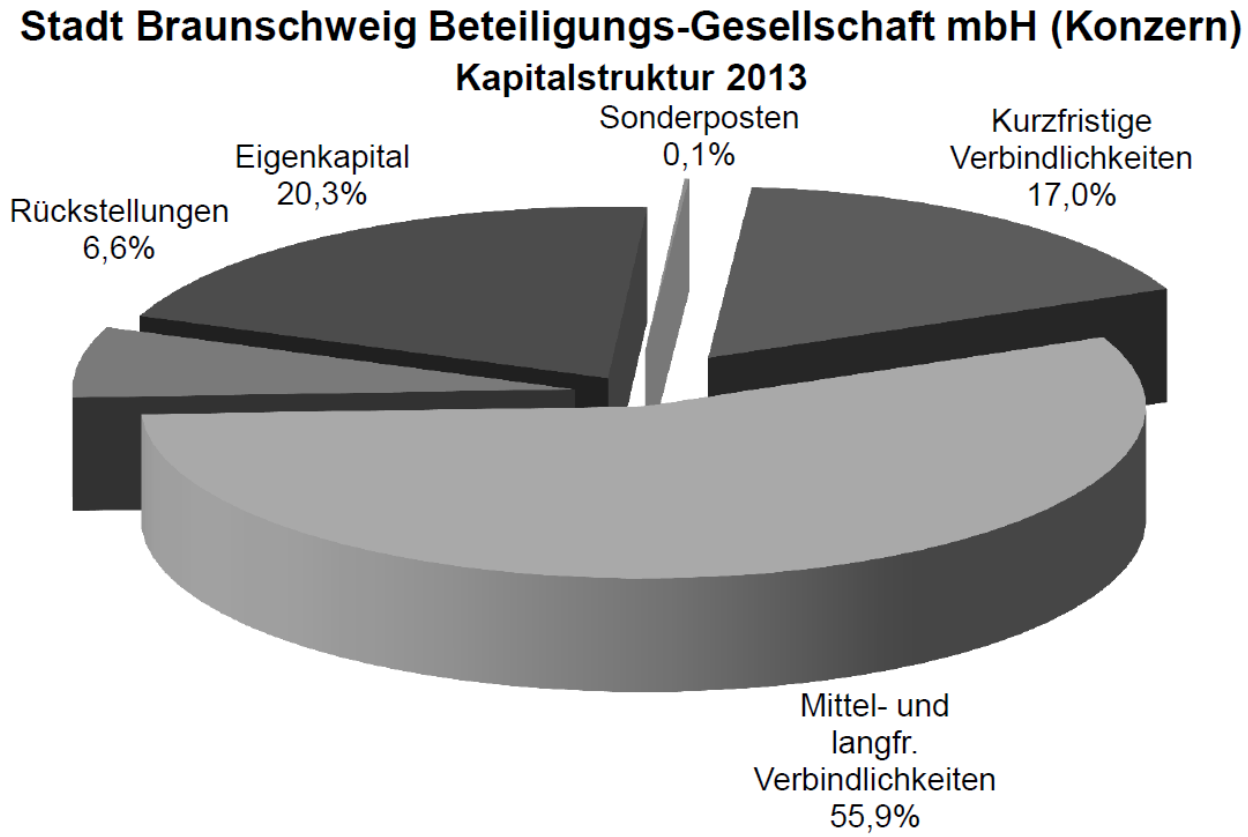


Konzern - Bilanzdaten der SBBG

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH - KONZERN

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	233	0,1	357	0,1	282	0,1
Sachanlagen	160.950	67,0	141.289	58,3	128.816	54,6
Finanzanlagen	58.341	24,3	61.121	25,2	65.691	27,8
Langfristig gebundenes Vermögen	**219.524**	**91,4**	**202.767**	**83,6**	**194.789**	**82,5**
Vorräte	2.366	1,0	2.294	0,9	1.857	0,8
Forderungen	15.373	6,4	34.734	14,3	35.869	15,2
Liquide Mittel	2.950	1,2	2.734	1,1	3.500	1,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**20.689**	**8,6**	**39.762**	**16,4**	**41.226**	**17,5**
Bilanzsumme	**240.213**	**100**	**242.529**	**100**	**236.015**	**100**

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	48.833	20,3	73.378	30,3	84.805	35,9
Sonderposten für Zuwendungen	340	0,1	537	0,2	765	0,3
Rückstellungen	15.960	6,6	17.619	7,3	16.530	7,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	134.237	55,9	120.041	49,5	107.240	45,4
Kurzfristige Verbindlichkeiten	40.843	17,0	30.954	12,8	26.675	11,3
Bilanzsumme	**240.213**	**100**	**242.529**	**100**	**236.015**	**100**



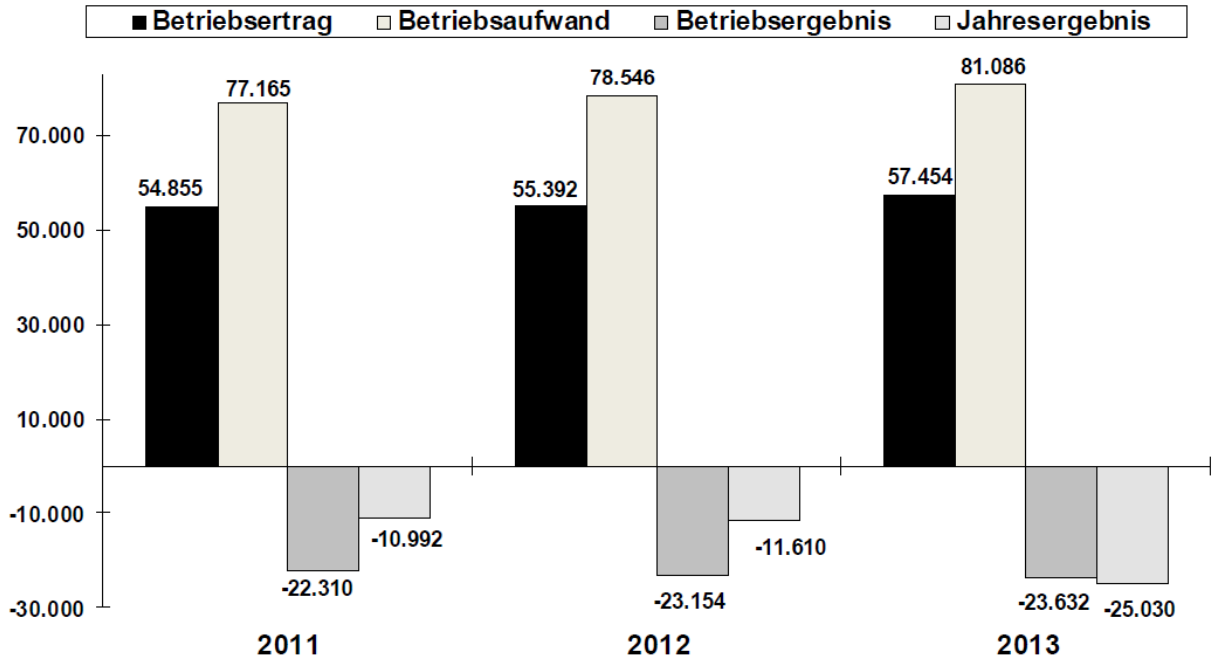
Konzern-GuV-Daten der SBBG

Gewinn- und Verlustrechnung - KONZERN

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	53.801	1.897	51.904	50.528
Sonstige betriebliche Erträge	3.653	165	3.488	4.327
Betriebserträge	**57.454**	**2.062**	**55.392**	**54.855**
Materialaufwand	17.283	528	16.755	16.328
Personalaufwand	41.604	1.837	39.767	39.401
Abschreibungen	11.874	-221	12.095	11.627
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.325	396	9.929	9.809
Betriebsaufwand	**81.086**	**2.540**	**78.546**	**77.165**
Betriebsergebnis	**-23.632**	**-478**	**-23.154**	**-22.310**
Finanzergebnis	-1.005	-13.946	12.941	12.160
Unternehmensergebnis	**-24.637**	**-14.424**	**-10.213**	**-10.150**
Außerordentliches Ergebnis	-85	792	-877	-85
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-17	-236	219	442
Sonstige Steuern	325	24	301	315
Jahresüberschuss/-fehlbetrag(-)	**-25.030**	**-13.420**	**-11.610**	**-10.992**
Konzerngewinnvortrag aus Vorjahr	22.421	-11.151	33.572	44.105
Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	507	48	459	459

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (Konzern)

Entwicklung Ertrag und Aufwand 2011-2013



Angaben in T€

Braunschweiger Verkehrs-Aktiengesellschaft Braunschweiger Verkehrs-GmbH (ab 28. Juli 2014)

Gegenstand des Unternehmens

Die bisherige Braunschweiger Verkehrs-AG wurde mit Wirkung vom 28. Juli 2014 durch Formwechsel in die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) umfirmiert.

Gegenstand des Unternehmens ist der öffentliche Personennahverkehr im Stadtgebiet sowie teilweise im Großraum Braunschweig zusammen mit anderen Verkehrsunternehmen innerhalb des Verbundtarifs Region Braunschweig (VRB). Zu diesem Zweck unterhält die BSVG insgesamt 35 Bus- sowie 5 Straßenbahnlinien. Die Beförderungsleistungen werden durch die Gesellschaft im Wesentlichen selbst übernommen. Darüber hinaus beauftragt sie Busunternehmen als Subunternehmer. Zur Wartung und Reparatur unterhält die Gesellschaft zurzeit 2 Betriebshöfe. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.

Die Linien-Verkehrsgenehmigungen sind befristet. Die für die Stadtbahn bestehenden Linienkonzessionen laufen bis 2028 aus. Hingegen sind die Laufzeiten der Konzessionen für die Buslinien im Rahmen der Genehmigungsverfahren harmonisiert und einheitlich bis zum 30. September 2015 verlängert worden. Anschließend soll eine Direktvergabe an die BSVG nach den Vorgaben der EU-Verordnung 1370/2007 erfolgen. Die ab 1. Oktober 2015 beabsichtigte Direktvergabe an die BSVG als interner Betreiber ist im EU-Amtsblatt am 26. September 2014 veröffentlicht worden.

Die Beförderungsentgelte beruhen auf dem VRB. Darüber hinaus hat die Gesellschaft in 2009 ein vom Verbundtarif unabhängigen Braunschweiger Stadttarif eingeführt, der zwischenzeitlich für das gesamte Ticketsortiment angeboten wird. Die Feststellung der Beförderungsentgelte und die Änderung der Tarifbestimmungen unterliegen einem behördlichen Zustimmungserfordernis.

Die Gesellschaft erhält zudem Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG für die rabattierte Beförderung von Schülern sowie Erstattungen nach § 148 SGB IX für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter.

Durch den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Obergesellschaft Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) ist der Ausgleich des strukturell bedingten jährlichen Fehlbetrages und dadurch die Erhaltung des Eigenkapitals der BSVG zurzeit gesichert.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem o. g. Gegenstand des Unternehmens. Im Rahmen der Daseinsvorsorge obliegt der BSVG die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet sowie die verkehrliche Anbindung von Nachbargemeinden. Auf Basis des VRB ist sie zur Erbringung der Beförderungsleistungen einschließlich der Fahrzeugvorhaltung und des Netzmanagements (Fahrplanung, Marketing und Vertrieb) sowie zur Vorhaltung der ortsfesten Schieneninfrastruktur verpflichtet. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr tatsächlich eingehalten wird.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 17.938.432 €

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Organe der Gesellschaft

Nach dem Formwechsel sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung Organe der Gesellschaft.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Carsten Müller	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Günther Jakob	Arbeitnehmervertreter, 1. stellv. Vorsitzender
Manfred Pesditschek	Ratsherr der Stadt Braunschweig, 2. stellv. Vorsitzender
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig (ab 1. Februar 2014)
Joachim Roth	Wirtschaftsdezernent der Stadt Braunschweig (bis 31. Januar 2014)
Kurt Schrader	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Reinhard Manlik	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Manfred Dobberphul	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Gerald Heere	Ratsherr der Stadt Braunschweig (bis September 2013)
Holger Herlitschke	Ratsherr der Stadt Braunschweig (ab September 2013)
Jürgen Beyer	Arbeitnehmervertreter
Dirk Riemenschneider	Arbeitnehmervertreter
Volker Tanger	Arbeitnehmervertreter
Stefan Zander	Externes Mitglied

Geschäftsführung

Jörg Reincke	Geschäftsführer (ab 1. September 2014)
Dirk Fischer	Interimsgeschäftsführer /-vorstand (vom 1. April 2014 bis 31. August 2014)
Georg Hohmann	Vorstand (bis 31. März 2014)

Wichtige Verträge

Es besteht ein gewerbe- und körperschaftsteuerliches Organschaftsverhältnis zur Obergesellschaft SBBG.

Mit der SBBG wurden ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, nach dem die SBBG diverse Verwaltungsleistungen für die BSVG übernimmt. Ferner besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, nach dem letztere die Dienstleistung EDV für die Braunschweiger Verkehrs-GmbH erbringt.

Zwischen der damaligen Verkehrs-AG und verschiedenen Verkehrsunternehmen der Region Braunschweig wurde in 2005 der Kooperationsvertrag zur Fortentwicklung des Verbundtarifes Region Braunschweig geschlossen. Auf der Grundlage dieses Vertrages haben die Vertragspartner einen Einnahmenaufteilungs- und Ausgleichsvertrag abgeschlossen, der die Einzelheiten der Einnahmeaufteilung und des Ausgleichs der verbundbedingten Mindereinnahmen regelt. Zudem besteht zur Durchsetzung von Restrukturierungszielen die Vereinbarung zur Anwendung des Spartentarifvertrages für Nahverkehrsbetriebe.

Zur EuGH-rechtskonformen Finanzierung und gleichzeitig als Nachfolgeregelung des bisherigen Restrukturierungsvertrages wurde in 2008 seitens der Stadt Braunschweig die Betrauung der BSVG mit der Erbringung der Linienverkehrsleistung auf Basis aktueller Konzessionen für das Stadtgebiet Braunschweigs ab 1. Januar 2008 beschlossen. Die Betrauung erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt Braunschweig begründet wurde.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2013 waren bei der BSVG durchschnittlich 575 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 526). Ursächlich für die Personalerhöhung ist insbesondere die Überführung von Fahrpersonal von der Kraftverkehr Mundtstock GmbH zur BSVG. Ferner hat die BSVG 2013 15 Auszubildende beschäftigt.

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2013 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 17,80 Mio. € ausgewiesen, der gemäß dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag von der Obergesellschaft SBBG ausgeglichen wurde. Dies stellt eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Vorjahr (- 18,73 Mio. €) dar, welche auf einer höheren Ticketnachfrage und ergänzend auf einer Aktivierung des Schienenersatzverkehrs Wolfenbütteler Straße und Elbestraße beruht. Für den Fahrstrom und sonstige Energie ergaben sich trotz chargenweiser Beschaffung an der Energie-

börse Preissteigerungen von rd. 9 %. Weiterhin stieg die Inanspruchnahme von Werkstattleistungen an, die zudem mit Preissteigerungen bei der Beschaffung von Ersatzteilen verbunden war.

Das Investitionsvolumen der BSVG betrug im Geschäftsjahr 2013 rd. 15,2 Mio. €. Investitionsschwerpunkte bildeten vor allem die Beschaffung von 18 neuen Stadtbahnfahrzeugen sowie Gleissanierungen und Gleisumbaumaßnahmen im Bereich der Wolfenbütteler Straße sowie der Elbestraße. 2013 wurde in die Beschaffung moderner, klimatisierter Gelenk- und Solo-Omnibusse 2,5 Mio. € investiert.

Besondere Kennzahlen

Jahr	Verlust in €
2004	23.457.699
2005	20.916.109
2006	19.836.001
2007	19.574.963
2008	17.932.876
2009	18.800.343
2010	16.211.051
2011	17.586.026
2012	18.729.719
2013	**17.799.102**

	2013		2012	
	Stadtbahn	Bus	Stadtbahn	Bus
Zahl der Linien	**5**	**35**	**5**	**35**
Länge des Liniennetzes in km	**51,1**	**434,38**	**51,1**	**426,1**
Angebotene Leistung in Nutz-km	**2.519.295**	**7.480.884**	**2.682.683**	**7.272.479**
Betriebsmittel Anzahl:				
Triebwagen/Bus	**50**	**150**	**50**	**142**
Beiwagen	**26**	**0**	**26**	**0**
Sonderfahrzeuge	**11**	**1**	**11**	**1**
Gesamtanzahl	**87**	**151**	**87**	**143**
Erlöse aus Personenbeförderung* (T€)	**35.393**		**34.623**	

* Tarifeinnahmen aus Linien- und Gelegenheitsverkehr (Fahrgastbeförderung) nach Verbundausgleich sowie übrige Einnahmen inkl. Ausgleichszahlungen und Erstattungen (z.B. für Schwerbehinderte, Schüler)

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2014 wird ein Ergebnis in Höhe von -18,90 Mio. € erwartet, welches aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages von der SBBG ausgeglichen wird. Einer positiven Umsatzentwicklung stehen insbesondere ein Mehrbedarf im Bereich des Fahrpersonals durch eine höhere Zahl eingesetzter Busse (z.B. Schienenersatzverkehr Hamburger Straße) und ein Mehrbedarf im Werkstattbereich durch gestiegene technische Anforderungen (z.B. Klimatisierung) und eine Belastung durch eine Neuberechnung von Altersteilzeitverpflichtungen gegenüber, sodass sich eine Verschlechterung zum Vorjahr ergibt. Zur Finanzierung der geplanten Investitionen im Gesamtumfang von 36,05 Mio. € ist neben dem Erhalt von Fördermitteln die Aufnahme von Fremdmitteln in Höhe von 18,10 Mio. € vorgesehen.

Als Investitionsschwerpunkte 2014 sind vor allem Stadtbahn- und Busbeschaffungen (18,69 Mio. €), neben den Gleisbaumaßnahmen Hamburger Straße und Wendenstraße (5,28 Mio. €) sowie dem Projekt E-Mobilität (2,87 Mio. €) zu nennen.

Im Rahmen des Projekts „Elektromobilität mittels induktiver Ladung“, bei dem die BSVAG Projektträger ist und das in Zusammenarbeit mit der TU Braunschweig und der Firma Bombardier umgesetzt wird, wird seit dem 27.

März 2014 der erste Elektro-Solo-Bus im regulären Betrieb auf der Linie M19 eingesetzt. Zudem ist der Einsatz von drei bereits beschafften E-Gelenkbussen auf der Ringlinie M19 geplant.

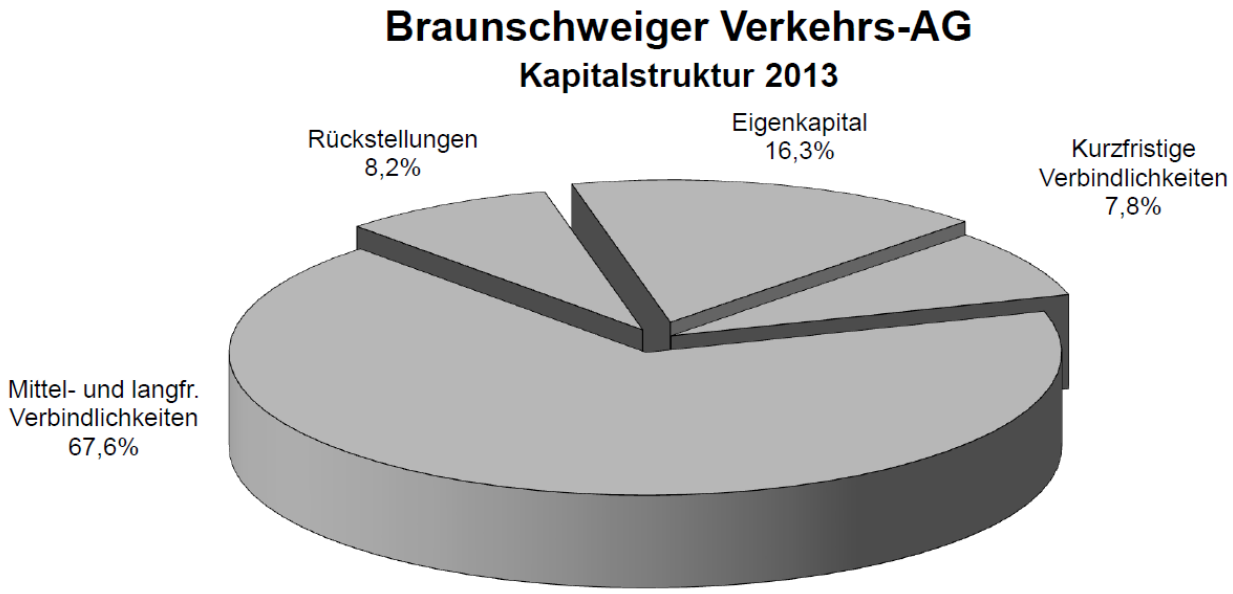
Weiterhin wurden Ende November 2014 die Nachtlinien – zunächst probeweise für ein Jahr - neu eingeführt. Hiermit wurde der Fahrplan ergänzt, sodass Busse und Bahnen nunmehr rund um die Uhr fahren. Die mit dem Probebetrieb verbundenen Kosten betragen 438 T€.

Bilanzdaten der Braunschweiger Verkehrs-AG

Braunschweiger Verkehrs-AG

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	152	0,1	176	0,1	107	0,1
Sachanlagen	107.470	89,5	100.429	83,6	93.369	84,2
Finanzanlagen	80	0,1	130	0,1	1.266	1,1
Langfristig gebundenes Vermögen	**107.702**	**89,7**	**100.735**	**83,9**	**94.742**	**85,5**
Vorräte	2.126	1,8	2.076	1,7	1.693	1,5
Forderungen	9.507	7,9	10.042	8,4	12.825	11,6
Liquide Mittel	789	0,7	1.557	1,3	1.611	1,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**12.422**	**10,3**	**13.675**	**11,4**	**16.129**	**14,5**
Bilanzsumme	**120.124**	**100,0**	**114.410**	**95,2**	**110.871**	**100,0**

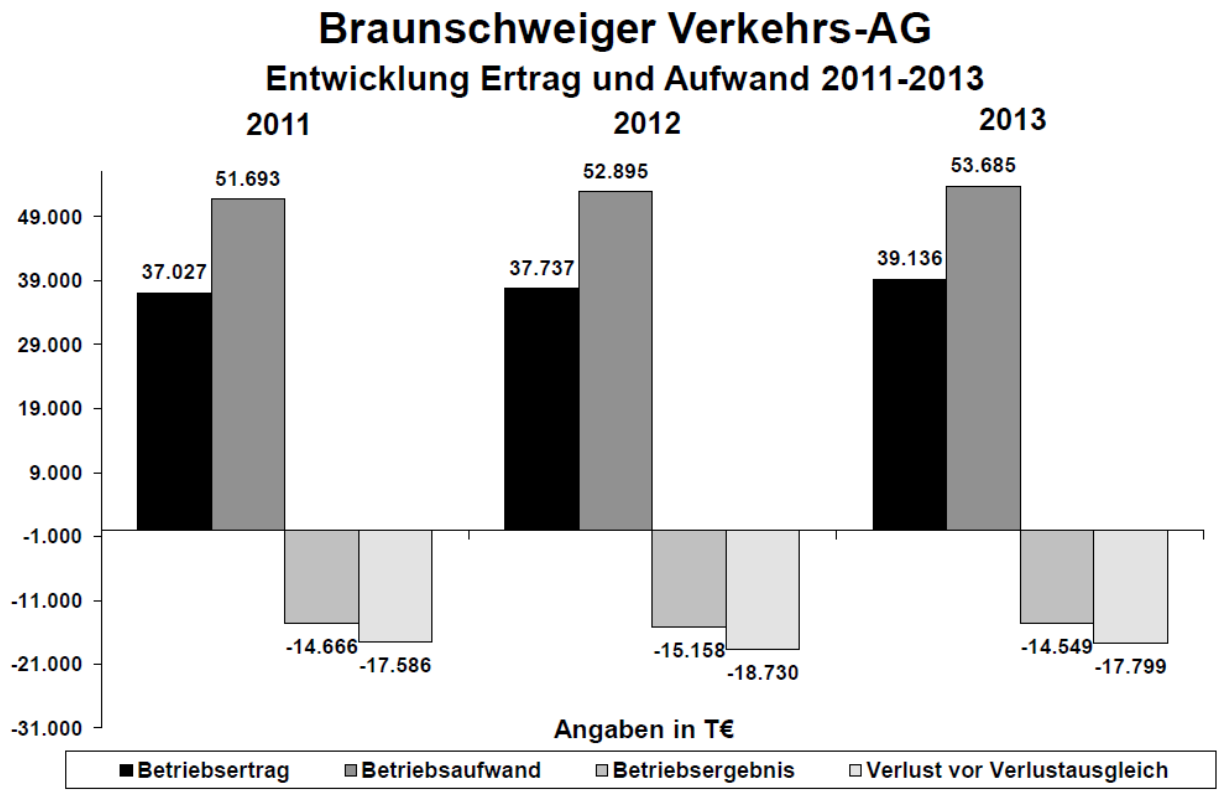
BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	19.578	16,3	19.578	16,3	19.578	17,7
Rückstellungen	9.896	8,2	11.808	9,8	10.749	9,7
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	81.239	67,6	72.003	59,9	62.499	56,4
Kurzfristige Verbindlichkeiten	9.411	7,8	11.021	9,2	18.045	16,3
Bilanzsumme	**120.124**	**100,0**	**114.410**	**95,2**	**110.871**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweiger Verkehrs-AG

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	37.166	740	36.426	35.078
Sonstige betriebliche Erträge	1.970	659	1.311	1.949
Betriebserträge	**39.136**	1.399	**37.737**	**37.027**
Materialaufwand	16.271	-838	17.109	17.233
Personalaufwand	26.515	2.104	24.411	23.930
Abschreibungen	8.144	87	8.057	7.828
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.755	-563	3.318	2.702
Betriebsaufwand	**53.685**	790	**52.895**	**51.693**
Betriebsergebnis	**-14.549**	609	**-15.158**	**-14.666**
Finanzergebnis	-3.177	-471	-2.706	-2.839
Unternehmensergebnis	**-17.726**	138	**-17.864**	**-17.505**
Außerordentliches Ergebnis	**-18**	792	**-810**	**-18**
Steuern vom Einkommen und Ertrag	**0**	0	**0**	**3**
Sonstige Steuern	**55**	-1	**56**	**60**
Erträge aus Verlustübernahme (entspricht der Höhe des Jahresverlustes)	**17.799**	-931	**18.730**	**17.586**
Jahresergebnis nach Verlustübernahme	**0**	0	**0**	**0**



Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Verkehrsleistungen mit Bussen und Bahnen, Planung und Bau von Bahn- und Betriebsanlagen sowie die Erbringung von Werkstattleistungen.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert 26.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Ein Aufsichtsrat ist nicht konstituiert.

Geschäftsführung

Andreas Ruhe

Wichtige Verträge

Mit der SBBG als Obergesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Geschäftsverlauf

Die Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (BBBG) wies für 2013 einen Jahresüberschuss in Höhe von 978 € aus, der entsprechend dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in voller Höhe an die SBBG abgeführt wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Auch in Zukunft wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

Die Gesellschaft hat zurzeit ihre aktive Geschäftstätigkeit eingestellt und beschäftigt kein eigenes Personal.

Kraftverkehr Mundstock GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist in erster Linie die Durchführung von Auftragsverkehren auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs. Dazu stellt die Gesellschaft insbesondere der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) Fahrer und Fahrzeuge zur Verfügung, die im Linienverkehr eingesetzt werden. Basierend auf einer geschlossenen Anwendungsvereinbarung verringert sich die Anmietquote von Fahrleistungen bei der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM). Im Wirtschaftsjahr 2013 sind dementsprechend rd. 30 Fahrkräfte von der KVM auf die BSVAG übergegangen.

Neben diesen Auftragsverkehren betreibt die Gesellschaft eigene Linien und vermietet Fahrzeuge an Tochterunternehmen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der Öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem oben genannten Gegenstand des Unternehmens und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Der Betrieb und die Bereitstellung von Ressourcen für den öffentlichen Personennahverkehr fördern diesen und dienen damit dem gemeinsamen Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 312.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG).

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Carsten Müller	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Manfred Pesditschek	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Christian Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Brg. (von 01.02.2014 bis 31.12.2014)
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig (ab 01.01.2015)
Joachim Roth	Wirtschaftsdezernent der Stadt Braunschweig (bis 31.01.2014)
Kurt Schrader	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Manfred Dobberphul	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Gerald Heere	Ratsherr der Stadt Braunschweig (bis August 2013)
Holger Herlitschke	Ratsherr der Stadt Braunschweig (ab August 2013)

Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Jörg Reincke	Geschäftsführer (ab 1. September 2014)
Frank Brandt	Interimsgeschäftsführer (vom 1. April 2014 bis 31. August 2014)
Georg Hohmann	Geschäftsführer (bis 31. März 2014)

Wichtige Verträge

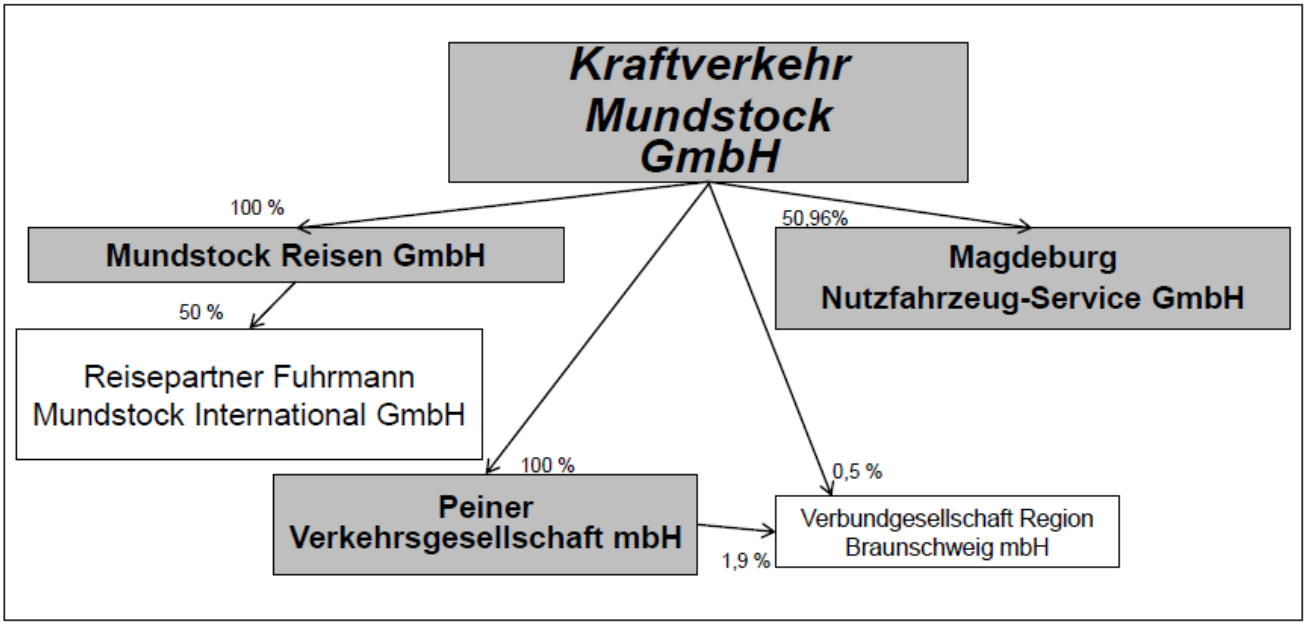
Es besteht ein gewerbe- und körperschaftsteuerliches Organschaftsverhältnis zur Obergesellschaft SBBG. Zwischen der SBBG als Obergesellschaft und der KVM besteht außerdem ein Beherrschungs- und Gewinnab-

führungsvertrag. Daneben besteht ein Ergebnis- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KVM als Obergesellschaft und der Mundstock Reisen GmbH. Die Ausschüttung der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH erfolgt erst nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und somit um ein Jahr zeitversetzt.

Des Weiteren besteht eine Beteiligung der KVM an der Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH.

zudem hat die Gesellschaft mit der BSVG einen Vertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage der BSVG Fahrer und Fahrzeuge für den Linienverkehr zur Verfügung gestellt werden (s.o.).

Struktur der Unternehmensgruppe Mundstock (Stand: Oktober 2014)



Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte in 2013 durchschnittlich 127 Mitarbeiter (Vorjahr: 161). Die Mitarbeiterzahl reduzierte sich hauptsächlich durch die erfolgte Überführung von Fahrpersonal zur BSVG auf Grundlage der oben genannten Anwendungsvereinbarung. In der ‚Unternehmensgruppe' Mundstock (also einschließlich der Tochtergesellschaften, s.o.) hatte die Gesellschaft in 2013 im Durchschnitt 217 Mitarbeiter (Vorjahr: 246).

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2013 erzielte die KVM einen Jahresüberschuss von 252 T€, der gemäß dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an die SBBG als Obergesellschaft abgeführt wurde. Im Ergebnis 2013 sind ein Ertrag aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Mundstock Reisen GmbH in Höhe von 140 T€ und eine Gewinnausschüttung der Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH in Höhe von 32 T€ enthalten.

Das positive Ergebnis der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH (144 T€), mit der kein Ergebnisabführungsvertrag besteht, wird im Wesentlichen durch die Zahlung eines Ausgleichsbetrages im Rahmen der sog. „Allgemeinen Vorschrift" gemäß der EU-VO 1370/2007 durch Zahlungen des Zweckverbands Großraum Braunschweig sichergestellt. Die entsprechenden Refinanzierungsverträge mit den Gebietskörperschaften wurden bis zum 31.12.2017 verlängert.

Die KVM ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit, da sie selbst und ihre Töchter in den Konzernabschluss der Obergesellschaft SBBG einbezogen sind (§ 291 HGB).

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der Gesellschaft wird überwiegend durch den Umfang der Leistungen für die BSVG sowie die bei der Abrechnung der Leistungen vereinbarten Modalitäten bestimmt. Des Weiteren bestehen Risiken aufgrund der schwer zu kalkulierenden Energiekostenentwicklung und im Reisebereich aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage.

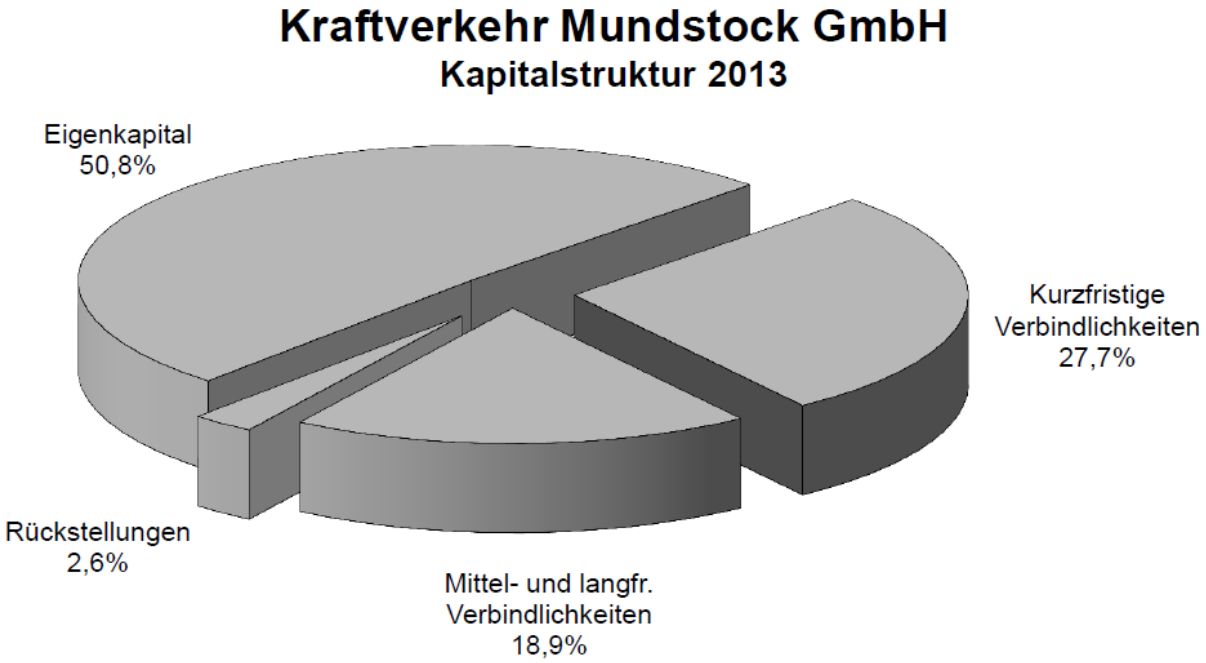
Bei weiterhin unveränderten Rahmenbedingungen und Beibehaltung eines straffen Kostenmanagements wird für 2014 ein Jahresüberschuss in Höhe von rd. 101 T€ geplant. Unter Berücksichtigung einer erwarteten Ergebnisabführung der Tochtergesellschaften ergibt sich ein Überschuss von rd. 212 T€.

Bilanzdaten der Kraftverkehr Mundstock GmbH
Jahresabschluss nur der GmbH, ein Konzernabschluss wird nicht aufgestellt (s.o.).

Kraftverkehr Mundstock GmbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	7	0,1	1	0,0	1	0,0
Sachanlagen	3.206	42,1	3.100	40,7	2.890	37,1
Finanzanlagen	2.894	38,0	2.894	37,9	3.001	38,5
Langfristig gebundenes Vermögen	**6.107**	**80,2**	**5.995**	**78,6**	**5.892**	**75,6**
Vorräte	139	1,8	119	1,6	83	1,1
Forderungen	1.158	15,2	1.368	17,9	1.585	20,3
Liquide Mittel	212	2,8	144	1,9	230	3,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.509**	**19,8**	**1.631**	**21,4**	**1.898**	**24,4**
Bilanzsumme	**7.616**	**100,0**	**7.626**	**100,0**	**7.790**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	3.872	50,8	3.872	50,8	3.872	49,7
Rückstellungen	198	2,6	301	3,9	298	3,8
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.438	18,9	1.250	16,4	1.350	17,3
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.108	27,7	2.203	28,9	2.270	29,1
Bilanzsumme	**7.616**	**100,0**	**7.626**	**100,0**	**7.790**	**100,0**

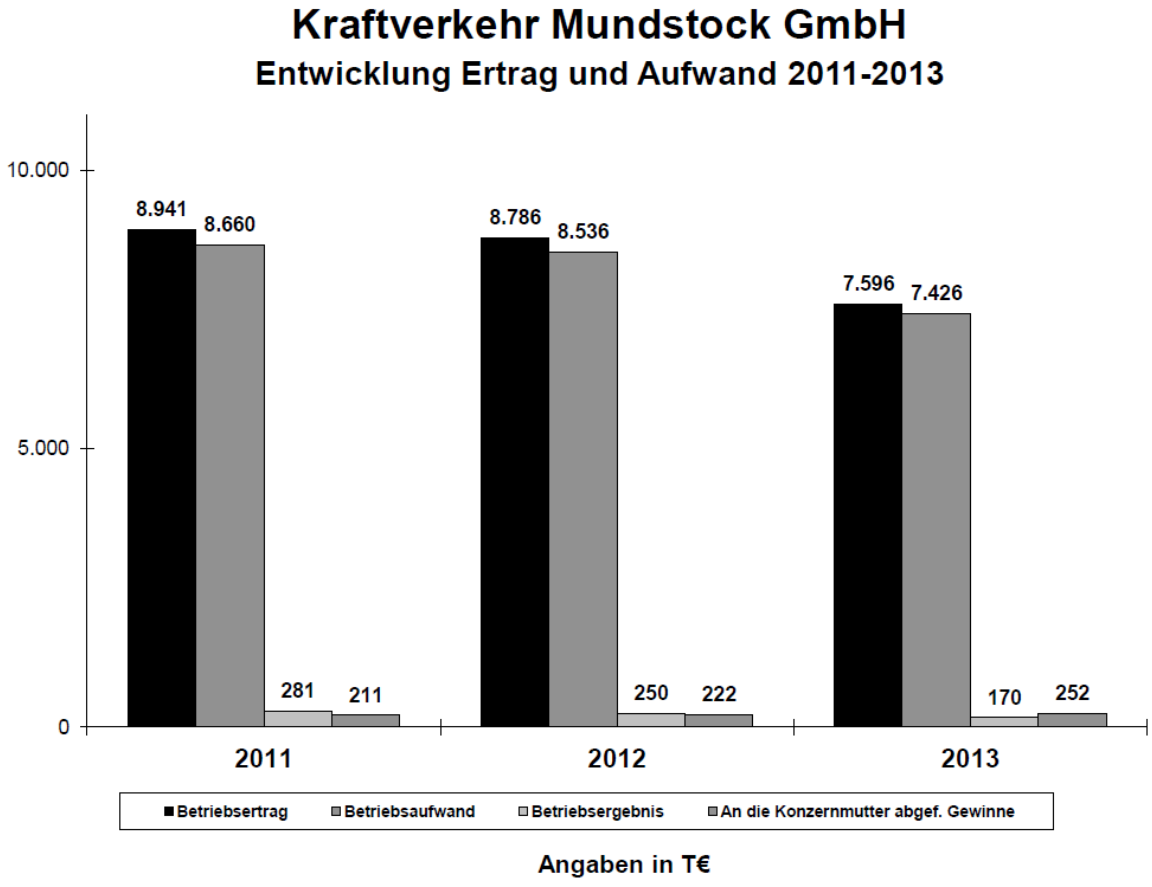


GuV-Daten der Kraftverkehr Mundstock GmbH

Jahresabschluss nur der GmbH, ein Konzernabschluss wird nicht aufgestellt (s.o.).

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	7.010	-1.179	8.189	8.170
Sonstige betriebliche Erträge	586	-11	597	771
Betriebserträge	**7.596**	-1.190	**8.786**	**8.941**
Materialaufwand	2.048	78	1.970	1.887
Personalaufwand	4.522	-1.178	5.700	5.869
Abschreibungen	349	-52	401	403
Sonstige betriebliche Aufwendungen	507	42	465	501
Betriebsaufwand	**7.426**	-1.110	**8.536**	**8.660**
Betriebsergebnis	**170**	-80	**250**	**281**
Finanzergebnis	**105**	117	**-12**	**-54**
Unternehmensergebnis	**275**	37	**238**	**227**
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	23	7	16	16
Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	252	30	222	211
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	**0**	0	**0**	**0**



Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung der Stadthalle Braunschweig und der im September 2000 eröffneten Volkswagen-Halle sowie seit 2006 auch des Eintracht-Stadions.

Beide Hallen werden von der Gesellschaft an Dritte für Veranstaltungen, Kongresse und Ähnliches vermietet. Der Abschluss von Mietverträgen kommt durch Initiative der Gesellschaft und durch Veranstaltungsagenturen zustande. Zudem erfolgt eine Kooperation mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH.

Auch das Eintracht-Stadion wird seitens der Gesellschaft an Dritte für Veranstaltungen, vor allem Sportveranstaltungen, vermietet.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die Erfüllung des öffentlichen Versorgungsauftrages im Rahmen der Daseinsvorsorge durch Vorhaltung und Betrieb von insbesondere der Kultur, dem Sport und der Fortbildung dienender öffentlicher Veranstaltungsorte innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich eingehalten wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	1.350	5,1923
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	24.650	94,8077
	26.000	100

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Manfred Pesditschek	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Reinhard Manlik	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Klaus Wendroth	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Hennig Brandes	Ratsherr der Stadt Braunschweig (bis 21.10.2014)
Thorsten Köster	Ratsherr der Stadt Braunschweig (ab 21.10.2014)
Anke Kaphammel	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Tanja Pantazis	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Andrea Stahl	Ratsfrau der Stadt Braunschweig (bis 01.08.2013)
Karl-Heinz Kubitza	Ratsherr der Stadt Braunschweig (ab 27.08.2013)
Klaus Krauth	Mandat der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Ulrich Stegemann	Stadtrat der Stadt Braunschweig (bis 31.01.2014)
Christian Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig (ab 01.02.2014)

Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Stephan Lemke

Wichtige Verträge

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Ab dem 1. August 2012 ist die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb von sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Braunschweig seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut worden. Die Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Betriebsteil Stadthalle

Zum 1. Januar 2008 wurde zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft ein neuer Pachtvertrag über Grundstück und Gebäude der Stadthalle abgeschlossen. Hiernach hat die Gesellschaft einen jährlichen Pachtzins zzgl. Umsatzsteuer an die Stadt zu entrichten. Daneben besteht ein Pachtvertrag für die Stadthallen-Gastronomie.

Zum 1. Januar 2013 wurde zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft ein Pachtvertrag über die Straße „An der Stadthalle“ und das Parkdeck an der Stadthalle im Hinblick auf die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes abgeschlossen.

Betriebsteil VW-Halle

Auf Basis des Ratsbeschlusses vom 17. Dezember 2013 wurde das Erbbaurecht der Volkswagen Halle von der bisherigen Eigentümerin, der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig, mit Wirkung vom 30. Juni 2014 auf die Gesellschaft übertragen. Der Kaufpreis einschließlich Notar- und Gerichtskosten betrug 12,13 Mio. € und wurde über eine Darlehensaufnahme am Kreditmarkt finanziert.

Mit einer Gastronomiegesellschaft besteht ein Pachtvertrag bezüglich der Gastronomie in der VW-Halle.

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Zwischen der Gesellschaft und der Stadt Braunschweig als Eigentümerin des Stadions besteht ein Vertrag zur Regelung der Nutzung und Bewirtschaftung des Stadions. Daneben bestehen Nutzungsverträge, vor allem mit dem Hauptnutzer, der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA. Dieser Vertrag wurde in 2011 vor dem Hintergrund des Stadionausbaus vorzeitig mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2022 neu geschlossen.

Das Eintracht-Stadion verfügt über ein Fußballspielfeld mit einer Größe von 105 x 68 m, eine achtbahnige Laufbahn und Leichtathletikeinrichtungen sowie zwei Video-Matrixtafeln. Nach erfolgtem Ausbau der Nordkurve und der Westtribüne bietet das Eintracht-Stadion Platz für rd. 24.400 Zuschauer und stellt insbesondere dem Profisport von Eintracht Braunschweig und den NewYorker Lions, aber auch für Leichtathletikwettkämpfe auf nationaler und internationaler Ebene optimale Rahmenbedingungen zur Verfügung. Zudem wird das Stadion von Schulen genutzt und dient u.a. auch als Veranstaltungsort.

Geschäftsverlauf

Betriebsteil Stadthalle

Die Gesamtanzahl der Veranstaltungen in der Stadthalle im Jahr 2013 hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 6 auf 411 Veranstaltungen erhöht. Die Besucherzahlen liegen mit 213.351 liegen leicht unter Vorjahresniveau (225.363).

In den Bereichen Tagungen, Kongresse und Gesellschaftliche Veranstaltungen blieb die Gesamtzahl der Veranstaltungen konstant, während die Teilnehmer. bzw. Besucherzahlen unter denen des Vorjahres lagen. Bei den Gesellschaftlichen Veranstaltungen hat sich eine Verlagerung vom Großen Saal in den Congress Saal ergeben. Eine weiterhin gute Auslastung zeigt sich in den Bereichen Kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen.

Nach Abschluss der Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten im Rahmen des „Projekts 2009“ kann die langfristige und zukunftsorientierte Wettbewerbsfähigkeit der Stadthalle als Veranstaltungsort gewährleistet werden. Neben einer optischen und architektonischen Aufwertung erfolgten eine Modernisierung der Veranstaltungstechnik und der funktionalen Ausstattung sowie eine Sanierung von haustechnischen Anlagen.

Der Betriebsteil Stadthalle wies für das Geschäftsjahr 2013 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.591 T€ aus, der anteilig von den Gesellschaftern entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis getragen wurde.

Betriebsteil VW-Halle

Insgesamt wurden im Jahr 2013 91 (Vorjahr 100) Veranstaltungen mit rund 210.265 (Vorjahr 220.274) Besuchern durchgeführt. Die Umsatzerlöse konnten trotz dieses Rückgangs deutlich gegenüber dem Vorjahr und dem Planansatz gesteigert werden.

Im Betriebsteil Volkswagen Halle ergab sich ein Verlust von 1.239 T€, der von den Gesellschaftern ausgeglichen wurde.

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Die Stadt Braunschweig hat über den 30. Juni 2013 hinaus für weitere zwei Jahre die Namensrechte für das „Stadion an der Hamburger Straße“ auf die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH bis zum 30. Juni 2015 übertragen. Mittels eines Sponsorenvertrages zur Vermarktung der Namensrechte wurde das Benennungsrecht an die Volkswagen Financial Services AG veräußert. Die Stadthallen GmbH erhält hierfür unverändert einen jährlichen Betrag von netto 300 T€. Auf Wunsch des Sponsors wird der Name „Eintracht-Stadion“ für die Dauer der Vertragslaufzeit beibehalten.

Im Jahr 2013 wurden im Eintracht-Stadion 39 Veranstaltungen (Vorjahr:43) mit 425.915 Besuchern (Vorjahr: 415.221) durchgeführt. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Heimspiele des BTSV Eintracht Braunschweig sowie der New Yorker Lions (American Football). Der Aufstieg der Eintracht in die 1. Bundesliga zum 1. Juli 2013 hat zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 250 T€ gesorgt.

Für den Betriebsteil Eintracht-Stadion wurde im Wirtschaftsjahr 2013 ein von den Gesellschaftern übernommener Fehlbetrag von 596 T€ ausgewiesen.

Gesamtergebnis

Der Jahresfehlbetrag 2013 der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH für die drei Betriebsteile beträgt 3.840 T€ (Vorjahr: 3.612 T€). Hiervon wurden 414 T€ (Vorjahr: 425 T€) durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage für die erfolgten Sanierungen im Rahmen des „Projekts 2009“ ausgeglichen. Der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.426 T€ (Vorjahr: 3.187 T€) wurde von den Gesellschaftern gezahlt.

Besondere Kennzahlen

Betriebsteil Stadthalle - Großer Saal und Congress Saal

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2013 Veranstaltungen		2013 Besucher		2012 Veranstaltungen		2012 Besucher	
	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal	Großer Saal	Congress Saal
Kulturelle Veranstaltungen	86	12	106.169	3.860	84	14	104.668	3.699
Gesellschaftl. Veranstaltungen	27	17	29.619	3.567	34	8	36.840	2.242
Tagungen, Kongresse	38	57	25.307	10.899	38	63	33.668	13.087
Ausstellungen	4	8	20.635	7.126	4	11	16.745	9.339
Sonstiges	46	13	0	0	43	11	0	0
	201	**107**	**181.730**	**25.452**	**203**	**107**	**191.921**	**28.367**
Gesamt	**308**		**207.182**		**310**		**220.288**	

Betriebsteil Stadthalle - Vortragssaal und Konferenzräume

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2013 Veranstaltungen		2013 Besucher		2012 Veranstaltungen		2012 Besucher	
	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume	Vortrags-saal	Konferenz-räume
Kulturelle Veranstaltungen	7	0	970	0	1	0	25	0
Gesellschaftl. Veranstaltungen	8	4	563	240	9	4	650	214
Tagungen, Kongresse	63	21	3.228	1.168	57	19	3.405	781
Ausstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	0	0	0	0	2	1	0	0
	78	**25**	**4.761**	**1.408**	**69**	**24**	**4.080**	**995**
Gesamt	**103**		**6.169**		**93**		**5.075**	

Betriebsteil Stadthalle – Gesamt

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2013 Veranstaltungen	2013 Besucher	2012 Veranstaltungen	2012 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	105	110.999	99	108.392
Gesellschaftl. Veranstaltungen	56	33.989	55	39.946
Tagungen, Kongresse	179	40.602	177	50.941
Ausstellungen	12	27.761	15	26.084
Sonstiges	59	0	57	0
Gesamt	**411**	**213.351**	**403**	**225.363**

Betriebsteil Volkswagen-Halle – “Arena”

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2013 Veranstaltungen	2013 Besucher	2012 Veranstaltungen	2012 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	7	42.465	13	65.809
Gesellschaftliche Veranstaltungen	7	10.040	1	1.800
Tagungen, Kongresse	5	8.197	9	16.971
Sportliche Veranstaltungen	35	121.204	33	112.850
Ausstellungen	7	23.473	5	11.560
Summe	**61**	**205.379**	**61**	**208.990**
Sonstiges (Training, Proben etc)	0	0	102	0
Gesamt	**61**	**205.379**	**163**	**208.990**

Betriebsteil Volkswagen-Halle – Foyer/Restaurant

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2013 Veranstaltungen	2013 Besucher	2012 Veranstaltungen	2012 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	0	0	0	0
Gesellschaftliche Veranstaltungen	5	1.310	10	4.809
Tagungen, Kongresse	24	2.575	22	2.725
Sportliche Veranstaltungen	0	0	5	0
Ausstellungen	1	1.001	2	3.750
Summe	**30**	**4.886**	**39**	**11.284**
Sonstiges (Training, Proben etc)	0	0	2	0
Gesamt	**30**	**4.886**	**41**	**11.284**

Betriebsteil Eintracht-Stadion

Veranstaltungs- und Besucherstatistik	2013 Veranstaltungen	2013 Besucher	2012 Veranstaltungen	2012 Besucher
Kulturelle Veranstaltungen	0	0	41	421.361
Sportliche Veranstaltungen	35	411.289	2	2.860
Sonstige Veranstaltungen	4	14.626	0	0
Summe	**39**	**425.915**	**43**	**424.221**
Sonstiges (Training, Proben etc)	0	0	0	0
Gesamt	**39**	**425.915**	**43**	**424.221**

Anzahl der Arbeitnehmer

In 2013 waren bei der Gesellschaft durchschnittlich 41 Mitarbeiter (davon 6 Halbtagsstellen) beschäftigt (Vorjahr: 39 bzw. 6).

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Mit offizieller Übergabe der ausgebauten Haupttribüne am 1. November 2013 ist der Ausbau des Eintracht-Stadions abgeschlossen. Zusammen mit dem bereits erfolgten Ausbau der Nordkurve ist eine moderne Spielstätte entstanden, die Platz für rd. 24.400 Zuschauer bietet.

Nach dem Umbau erfüllt das Eintracht-Stadion die Vorgaben des Deutschen Fußballbundes bzw. der Deutschen Fußballliga (Funktionsräume, Mixed Zone, Pressebereich). Zudem wurden die Business-, VIP- und Funktionsbereiche zusammen mit dem Stadion-Vorplatz incl. Kassen- und Eingangsbereich neu gestaltet. Weiterhin wurde ein Aufenthalts-, Tagungs- und Gastronomiebereich in zwei Ebenen geschaffen. Durch den Rückbau der oberen Tribünenreihen der Westtribüne konnten 20 Logen erstellt werden. Zusätzlich verfügt das Stadion nun über rd. 1.300 Business-Seats. Durch die Überbauung der beiden Marathon-Tore wurde ein komplett geschlossenes Stadion mit ausschließlich überdachten Plätzen geschaffen. Eine erhebliche Aufwertung der städtebaulichen Situation konnte durch die Neugestaltung des Vorplatzes und eine zeitgemäße neue Fassade der Westtribüne erreicht werden.

Das wirtschaftliche Ergebnis des Eintracht-Stadions wird auch weiterhin insbesondere durch die sportlichen Erfolge der Eintracht in der Bundesliga und der NewYorker Lions bestimmt.

Die Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH war Ausrichter der Leichtathletik-Team-Europameisterschaft 2014 (European Athletics Team Championships - EATCH). Die Wettkämpfe fanden am 21. und 22. Juni 2014 vor 27.000 Zuschauern im Eintracht-Stadion statt. Die positive Resonanz von Besuchern, Sportlern und Journalisten bestätigt den Erfolg der Veranstaltung und den hohen Marketingwert für die Stadt Braunschweig.

Weiterhin ist im Jahr 2013 nach erfolgter Entwidmung der Straße „An der Stadthalle“ sowie nach Übertragung des Parkdecks auf die Gesellschaft die Umsetzung eines Parkraumbewirtschaftungskonzepts an der Stadthalle erfolgt. Seit dem 1. September 2013 ist das Parken an der Stadthalle nun kostenpflichtig.

Im Rahmen der Kooperation mit der Stadtmarketing GmbH zur Stärkung des Tagungs- und Kongressstandortes Braunschweig soll die Entwicklung eines sogenannten Convention Bureaus Braunschweig (CBBS) fortgesetzt werden.

Darüber hinaus wurde die Geschäftsführung in 2011 mit der Durchführung der Projektplanung für die Realisierung eines Hotels am Standort Leonhardplatz beauftragt, um in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Stadthalle das bestehende Hotelangebot sinnvoll zu ergänzen. Ziel ist die Ansiedlung eines Kongresshotels der 3-Sterne oder 3-Sterne Superior Kategorie mit 170 Zimmern. Das europaweite Ausschreibungsverfahren hat die Nibelungen-Wohnbau GmbH aufgrund ihrer Kenntnisse der Baubranche für die Stadthalle 2013 erfolgreich durchgeführt und führt derzeit die dazugehörigen Verhandlungen.

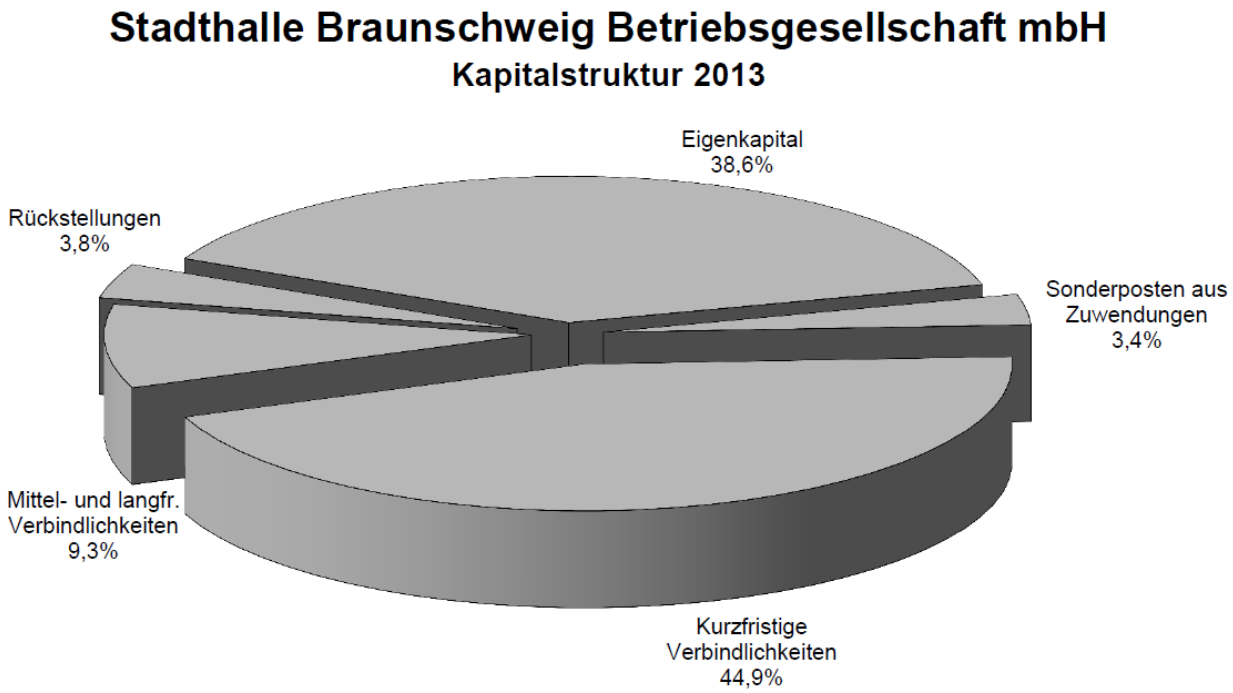
Für 2014 wird ein Jahresergebnis in Höhe von -3.653 T€ erwartet.

Bilanzdaten der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	32	0,3	153	1,8	157	1,7
Sach- und Finanzanlagen	8.320	82,3	7.565	89,7	7.655	84,8
Langfristig gebundenes Vermögen	**8.352**	**82,6**	**7.718**	**91,5**	**7.812**	**86,5**
Forderungen	868	8,6	663	7,9	941	10,4
Liquide Mittel	886	8,8	55	0,7	279	3,1
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.754**	**17,4**	**718**	**8,5**	**1.220**	**13,5**
Bilanzsumme	**10.106**	**100,0**	**8.436**	**100,0**	**9.032**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	3.905	38,6	4.319	51,2	4.745	52,5
Sonderposten aus Zuwendungen	340	3,4	537	6,4	765	8,5
Rückstellungen	385	3,8	237	2,8	399	4,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	935	9,3	1.022	12,1	1.181	13,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	4.541	44,9	2.321	27,5	1.942	21,5
Bilanzsumme	**10.106**	**100,0**	**8.436**	**100,0**	**9.032**	**100,0**

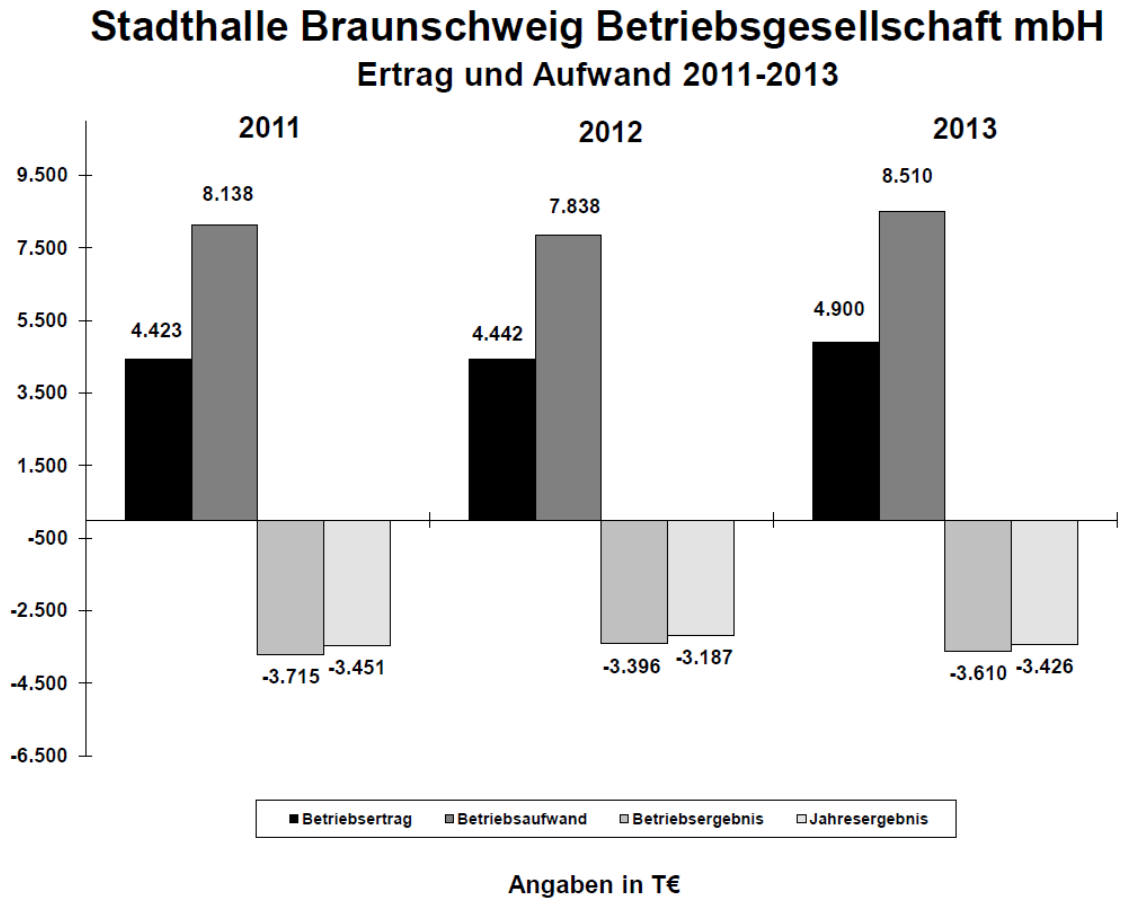


GuV-Daten der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH - Gesamtbetrieb

Gewinn- und Verlustrechnung

	2012 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	4.235	466	3.769	3.647
Sonstige betriebliche Erträge	665	-8	673	776
Betriebserträge	**4.900**	458	**4.442**	**4.423**
Personalaufwand	2.033	12	2.021	1.890
Abschreibungen	1.474	92	1.382	1.259
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.003	568	4.435	4.989
Betriebsaufwand	**8.510**	672	**7.838**	**8.138**
Betriebsergebnis	**-3.610**	-214	**-3.396**	**-3.715**
Finanzergebnis	**-77**	-1	**-76**	**-88**
Unternehmensergebnis	**-3.687**	-215	**-3.472**	**-3.803**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	153	13	140	140
Entnahme aus der Kapitalrücklage	414	-11	425	492
Jahresergebnis*	**-3.426**	**-239**	**-3.187**	**-3.451**

*In den Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft wird die Verlustübernahme der Stadt Braunschweig und der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in Höhe des Jahresfehlbetrages als “Ertrag aus Verlustübernahme” gebucht, sodass das formelle Ergebnis “0,00 €” beträgt.



Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Erstellung und der Betrieb von öffentlichen Schwimmbädern und medizinischen Bädern und anderer dem Sport, der Erholung oder der Volksgesundheit dienender Anlagen sowie der damit verbundenen Einrichtungen. In dieser Eigenschaft betreibt die Gesellschaft Hallen- und Freibäder in Braunschweig.

Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Der Betrieb und die Bereitstellung von Hallen- und Freibädern dienen dem öffentlichen Gesundheitswesen und fördern den Sport. Hierdurch wird das gemeinsame Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig gefördert. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.022.600 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	52.200	5,1046
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	970.400	94,8954
	1.022.600	100

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Frank Graffstedt	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Klaus Wendroth	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Björn Hinrichs	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Jürgen Wendt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Kate Grigat	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Burkhard Plinke	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Manfred Pesditschek	Ratsherr der Stadt Braunschweig (zusätzlich ab 21.03.2014)
Dr. Sebastian Kretschmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig (zusätzlich ab 21.03.2014)
Dr. Elke Flake	Ratsfrau der Stadt Braunschweig (zusätzlich ab 21.03.2014)
Christian Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig (ab 01.02.2014)
Ulrich Stegemann	Stadtrat der Stadt Braunschweig (bis 31.01.2014)
Franz Matthies *	Vertreter des Stadtsportbundes
Bernd Volker *	Arbeitnehmervertreter

***** Teilnahme an den Sitzungen als Sachverständiger/Gast (ohne Stimmrecht)
Mit Gesellschafterbeschluss vom 16. Januar 2014 wurde der Aufsichtsrat ab 2014 um drei auf insgesamt zehn stimmberechtigte Mitglieder aufgestockt.

Geschäftsführung

Jürgen Scharna

Wichtige Vereinbarungen und Verträge

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter, Jahresverluste der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) bis zur Höhe von 4 Mio. € abzudecken. Die zusätzlich erforderliche Verlustabdeckung erfolgt durch die Gesellschafter im Rahmen ihrer Gesellschaftsanteile.

Für die Schwimmbadgrundstücke, die nicht im Eigentum der Gesellschaft stehen, bestehen verschiedene Überlassungsverträge mit der Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin.

In 1999 wurde die ‚Unterstützungskasse der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH e.V.' gegründet. Die Gesellschaft zahlt hier für alle nach dem 1. Januar 1997 in die Gesellschaft eingetretenen Mitarbeiter in entsprechende Rückdeckungsversicherungsverträge ein, aus denen zukünftig für diese Mitarbeiter im Falle der Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, bei Sterbefällen und im Altersruhestand die zugesagte finanzielle Unterstützung geleistet wird. Zudem besteht zur Absicherung betrieblicher Rentenansprüche eine Mitgliedschaft der Gesellschaft beim Pensions-Sicherungs-Verein aG.

Die Tätigkeiten der Stadtbad GmbH sind durch die „Betrauung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH sowie ihrer Beteiligungsunternehmen mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen" erfasst. Die Betrauung erfolgte am 1. Juli 2012 für die Dauer von zehn Jahren.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahr 2013 waren bei der Stadtbad Sport und Freizeit GmbH durchschnittlich 120 Mitarbeiter (Vorjahr: 113) beschäftigt (ohne. 15 Auszubildende).

Geschäftsverlauf

Im Wirtschaftsjahr 2013 hielt die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH für die Öffentlichkeit folgende Einrichtungen – teilweise durch Dritte betrieben – vor:

5 Hallenbäder
3 Sommerbäder
5 Saunen
1 Gemeinschaftseinrichtung (‚Treffpunkt im Sportbad')

Ferner verpachtet oder vermietet die Gesellschaft in ihren Objekten und Räumlichkeiten:

1 Gymnastikraum
1 Rehazentrum
3 Gaststätten
1 Friseursalon
2 Kioske

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2013 der Stadtbad GmbH wies vor Verlustübernahme durch die Gesellschafterinnen einen Jahresfehlbetrag von 6.015 T€ aus. Das im Wirtschaftsplan 2013 vorgesehene Budget von 5.942 T€ wurde damit um rd. 73 T€ überschritten. Hiervon wurden von den Gesellschafterinnen 4 Mio. € aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelung (s.o.) ausgeglichen und der verbleibende Fehlbetrag im Rahmen des Jahresabschlussverfahrens.

Besondere Kennzahlen

Umsatzerlöse und Besucherstatistik	2013		2012	
	in T€	Nutzer	in T€	Nutzer
Hallenbäder	1.461	538.910	1.414	533.718
Sommerbäder	336	142.751	250	113.680
Andere Bäder und Leistungen *	434	48.710	411	47.498
Sonstige Umsätze **	436	71.158	416	75.129
Umsatzerlöse, Gesamtfrequentierung	**2.667**	**801.529**	**2.491**	**770.025**

* Medizinische Abteilung, Dampf- und Saunabäder
** Gymnastik- und Krafträume, **Besucher der Schwimm- und Fitnesskurse**

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Die Stadtbad GmbH wurde im Jahre 1932 im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau des Hallenbades im Bürgerpark gegründet. Während des Bestehens der Gesellschaft wurde das Angebot an Dienstleistungen ständig vergrößert und verbessert; u. a. durch den Bau bzw. Umbau der Bezirkshallenbäder (Nordbad und Heidbergbad), des Badezentrums Gliesmarode, des Sportbades Heidberg, der Sauna im Sportbad Heidberg, des BürgerBadeParks und zuletzt des Freizeit- und Erlebnisbades „Wasserwelt Braunschweig“.

Zu Beginn des Jahres 1996 hat der Rat der Stadt Braunschweig die „Bestandsanalyse und Konzeption für den künftigen Bau und Betrieb der Braunschweiger Bäder“ (Bäderkonzeption) verabschiedet. Bei der Aufstellung der Bäderkonzeption war zu berücksichtigen, dass die Stadtbad GmbH in den Folgejahren Beiträge zur Haushaltskonsolidierung erwirtschaften sollte.

Die Bäderkonzeption wurde im Zusammenhang mit den Vorgaben der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bis 2005 dahingehend modifiziert, dass der Bau eines neuen Freizeit- und Erlebnisbad bei gleichzeitiger Schließung von alten Standorten erfolgen soll. Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 29. September 2004 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst.

Am 27. Februar 2007 hat der Rat der Stadt Braunschweig mit großer Mehrheit beschlossen, an der Hamburger Straße nördlich des Schützenplatzes ein neues Freizeit-und Erlebnisbad zu bauen. Mit dem Bau des Freizeit- und Erlebnisbades wurde Ende August 2011 begonnen, eine Inbetriebnahme ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Die „Wasserwelt Braunschweig“ steht seit dem als Bad u. a. mit attraktiver Saunalandschaft den Besuchern zur Verfügung. Das aktuelle Projektbudget der Wasserwelt beträgt rd. 32 Mio. € (ohne mögliche Regressforderungen) zuzüglich rd. 3,7 Mio. € für den Grunderwerb. Die zur Umsetzung des 3-Bäder-Konzepts erforderliche Schließung der Bäderstandorte Wenden, Nordbad und Badezentrum Gliesmarode ist zwischenzeitlich erfolgt.

Im Hinblick auf das Badezentrum Gliesmarode ist eine Fortführung und Wiedereröffnung durch einen privaten Betreiber beabsichtigt. Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2014 die Ausgabe eines Erbbaurechtes an die durch den privaten Betreiber gegründete Badezentrum Gliesmarode Betriebsgesellschaft mbH beschlossen. Mit Beurkundung des Erbbaurechtsvertrages am 11. November 2014 sind Besitz und Nutzung des Erbbaugrundstücks auf die Badezentrum Gliesmarode Betriebsgesellschaft mbH übergegangen. Diese will das geschlossene Badezentrum Gliesmarode sanieren und ohne städtische Zuschüsse wieder als öffentliches Bad betreiben.

Zudem wurde vom Rat der Stadt Braunschweig am 19.02.2012 die Fortführung des Sommerbades Waggum nach erfolgter Sanierung beschlossen. Die Eröffnung erfolgt mit Beginn der Freibadsaison 2015.

Für das Wirtschaftsjahr 2014 geht die Gesellschaft in ihrem Wirtschaftsplan von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 6.380 T€ aus.

Investitionsschwerpunkte 2014 bilden die Restabwicklung des neuen Freizeit- und Erlebnisbades „Wasserwelt“ sowie Investitionen in den Bäderbestand, insbesondere für das Sommerbad Waggum.

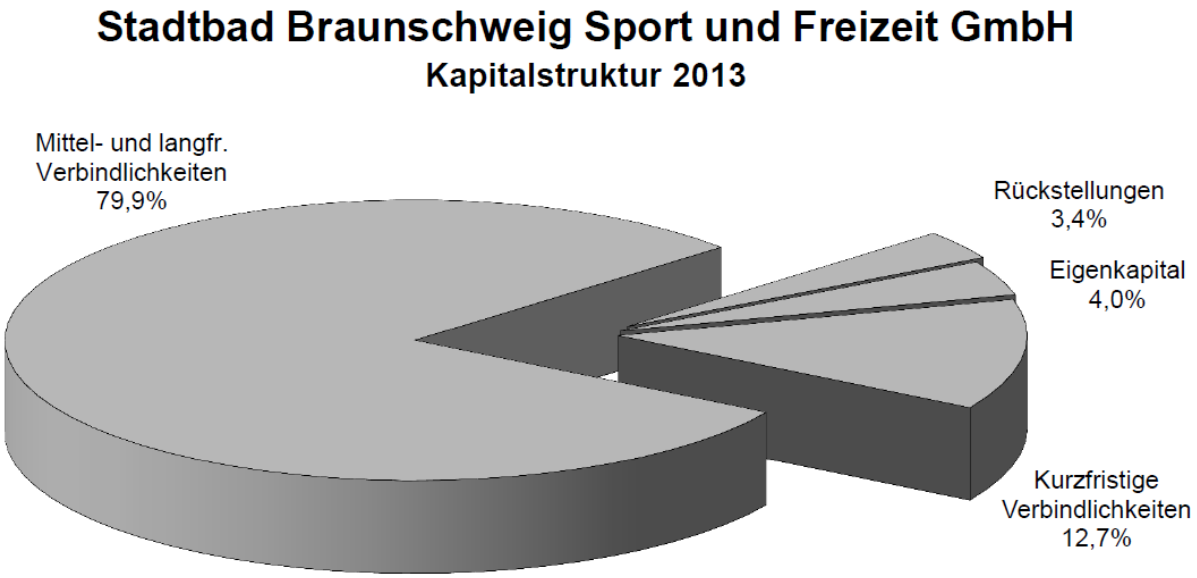
Aufgrund der Eigenfinanzierung der „Wasserwelt“ stiegen die langfristigen Verbindlichkeiten Ende 2013 auf 30,3 Mio. € an.

Bilanzdaten der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	36	0,1	27	0,1	16	0,1
Sachanlagen	36.433	96,2	24.100	88,9	17.306	93,1
Langfristig gebundenes Vermögen	**36.469**	**96,2**	**24.127**	**89,0**	**17.322**	**93,2**
Vorräte	38	0,1	28	0,1	31	0,2
Forderungen	998	2,6	2.478	9,1	538	2,9
Liquide Mittel	385	1,0	481	1,8	689	3,7
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.421**	**3,8**	**2.987**	**11,0**	**1.258**	**6,8**
Bilanzsumme	**37.890**	**100,0**	**27.114**	**100,0**	**18.580**	**100,0**

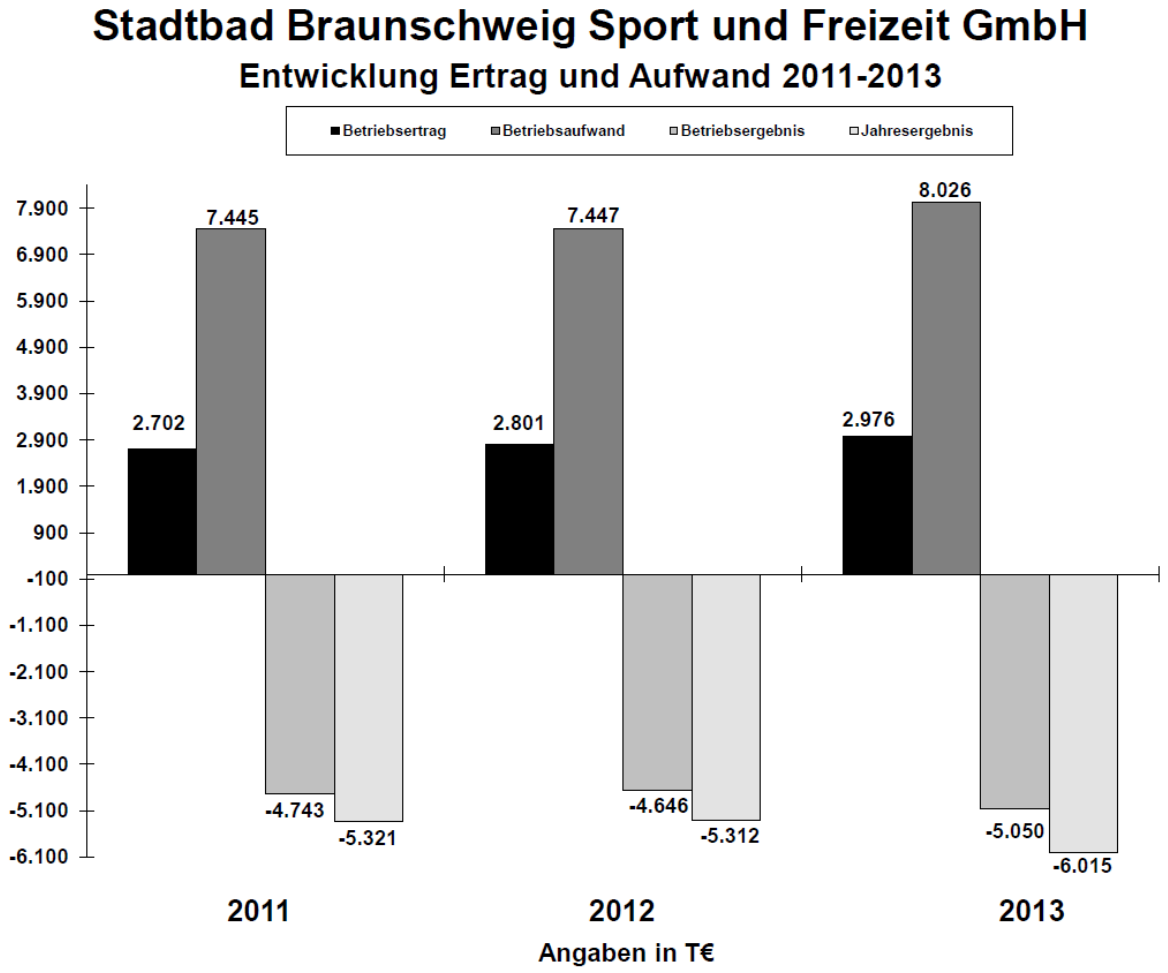
BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	1.524	4,0	1.524	5,6	1.524	8,2
Rückstellungen	1.274	3,4	614	2,3	561	3,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	30.264	79,9	21.210	78,2	12.847	69,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	4.828	12,7	3.766	13,9	3.648	19,6
Bilanzsumme	**37.890**	**100,0**	**27.114**	**100,0**	**18.580**	**100,0**



GuV-Daten der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH
(ohne die gesellschaftsvertraglich zugesicherte Verlustübernahme i. H. v. 4 Mio. €)

Gewinn- und Verlustrechnung

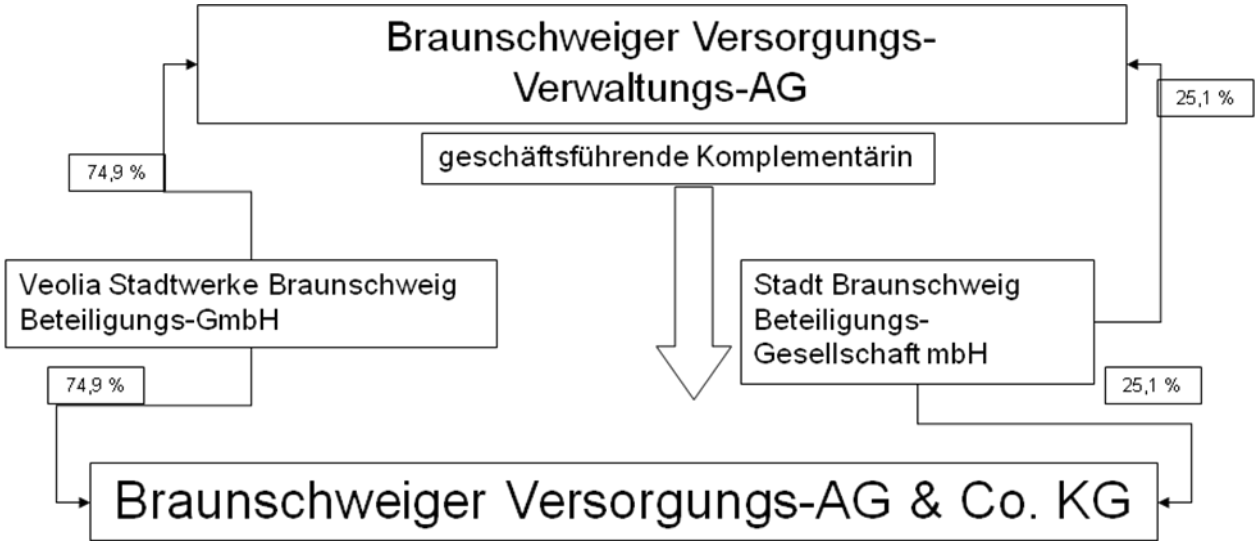
	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	2.667	176	2.491	2.348
Sonstige betriebliche Erträge	309	-1	310	354
Betriebserträge	**2.976**	175	**2.801**	**2.702**
Materialaufwand	1.480	177	1.303	1.335
Personalaufwand	4.567	299	4.268	4.193
Abschreibungen	641	-58	699	741
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.338	161	1.177	1.176
Betriebsaufwand	**8.026**	579	**7.447**	**7.445**
Betriebsergebnis	**-5.050**	-404	**-4.646**	**-4.743**
Finanzergebnis	-961	-298	-663	-575
Unternehmensergebnis	**-6.011**	-702	**-5.309**	**-5.318**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	4	1	3	3
Jahresergebnis	**-6.015**	**0**	**-5.312**	**-5.321**



BS|ENERGY

„BS|ENERGY“ fungiert als Markt- und Dachmarke („Corporate Design“) für die „**Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG**“ sowie die „**Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG**“.

Struktur



Die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG ist die geschäftsführende, persönlich haftende Gesellschafterin der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** ist die Erzeugung, der Vertrieb und die Verteilung von sowie der Handel mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie Tätigkeiten im Bereich der Telekommunikation. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftsgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten und Unternehmensverträge schließen.

Gegenstand des Unternehmens der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich jeweils aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung vornehmlich der Stadt Braunschweig mit Energie und Wasser dient der Daseinsvorsorge und dem gemeinsamen Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung). Darüber hinaus kommt der BS|ENERGY als Arbeit- und Auftraggeber im Bereich der Stadt Braunschweig eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Grundkapital

Das Grundkapital der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** beträgt 61.440.000 €.

Das Grundkapital der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** beträgt 1.600.000 €.

Gesellschafter

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Gesellschafter	Euro	%
Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG	Komplementärin; keine nominellen Anteile	
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	15.421.440	25,1
Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH	46.018.560	74,9
	61.440.000	100,0

Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	401.600	25,1
Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH	1.198.400	74,9
	1.600.000	100,0

Organe der Gesellschaft

Organe der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** sind die Gesellschafterversammlung und die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG als Geschäftsführung (s.o.)

Organe der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (ab 01.07.2014)
Dr. Gert Hoffmann	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (bis 30.06.2014)
Phillippe Guitard	Veolia, 1. stellv. Vorsitzender
Uwe Lagosky	Arbeitnehmervertreter, 2. stellv. Vorsitzender
Manfred Pesditschek	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Klaus Wendroth	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Etienne Petit	Veolia
Michel Cunnac	Veolia
Marc Weissgerber	Veolia
Dr. Bernd Huck	Veolia
Uwe Schnepel	Arbeitnehmervertreter
Klaus-Dieter Künne	Arbeitnehmervertreter
Jens Runge	Arbeitnehmervertreter

Vorstand der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG

Stand: Dezember 2014

Kai Uwe Krauel	Vorsitzender
Paul Anfang	stellv. Vorsitzender
Julien Mounier	

Wichtige Verträge

Zwischen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft besteht ein Konzessionsvertrag vom 29. März/ 17. April 2001, der seit Beginn des Jahres 2001 Wirkung hat. Danach ist für Strom, Wasser und Gas eine Konzessionsabgabe zu zahlen, die sich auf Cent-Beträge je Kilowattstunde bzw. beim Wasser auf Prozentbeträge der Roheinnahmen beläuft. Der Konzessionsvertrag räumt als Gegenleistung der Gesellschaft das Recht ein, im Gebiet der Stadt die öffentlichen Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zu benutzen.

Daneben bestehen diverse Liefer- und Bezugsverträge für Steinkohle, Gas, Strom und Wasser.

Im Herbst 2005 erhielt das Konsortium aus Braunschweiger Versorgungs-AG und Siemens AG den Zuschlag für den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung und Ampelanlagen in der Stadt Braunschweig. Hierfür gründete das Konsortium eine gemeinsame Gesellschaft, die BELLIS GmbH, an der die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG mit 51 % beteiligt ist. Der Vertrag wurde zunächst für eine Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Die hoheitlichen Befugnisse verbleiben bei der Stadt.

Am 1. Januar 2006 trat der zwischen der Veolia Wasser GmbH und der Stadt Braunschweig geschlossene Vertrag über die Stadtentwässerung Braunschweig in Kraft. Auf Wunsch der Stadt Braunschweig hat die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG von der Veolia Wasser GmbH die Verantwortung für die Abwasserentsorgung übernommen. Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG ist somit 100%-ige Gesellschafterin der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, die im Bereich der Stadt Braunschweig für die umweltgerechte Entsorgung der Abwässer verantwortlich ist. Der Vertrag wurde über eine Laufzeit von 30 Jahren geschlossen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ist es der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG per Lizenzvertrag gestattet, die Bezeichnung "Stadtwerke Braunschweig" zu nutzen.

Zum 1. Januar 2010 wurde die Verschmelzung der 100%igen Tochter der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, der BS Energy Netz GmbH, auf die Energienetze Braunschweig GmbH (EN|BS, ebenfalls 100%ige Tochter der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG) vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde die Abteilung ‚Technisches Management und Anlagenwirtschaft' der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG auf die EN|BS übertragen. Mit der Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz wurden auch die gesamten Verträge der BS Energy Netz GmbH einschließlich des Pachtvertrages im Wege der sogenannten Gesamtrechtsnachfolge auf die EN|BS übergeleitet. Im Anschluss wurde die EN|BS in die Braunschweiger Netz GmbH (BS|Netz) umfirmiert.

Zu den weiteren Tochtergesellschaften siehe Seite 14 dieses Berichtes (Beteiligungsdiagramm der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH).

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2013 wurden bei der **Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG** 631 Arbeitnehmer (Vorjahr: 630) beschäftigt. Vorrübergehender Mehrbedarf im Bereich Dienstleistung/Abrechnung wurde überwiegend durch befristeten Personaleinsatz abgedeckt.

Anzahl der Mitarbeiter im Durchschnitt	2013	2012	Veränderungen
Arbeiter	151	155	-4
Angestellte	480	475	5
Gesamt	**631**	**630**	**1**

Darüber hinaus beschäftigte die Gesellschaft in 2013 durchschnittlich 75 Auszubildende (Vorjahr: 73).

In der **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** wird kein weiteres Personal eingesetzt.

Geschäftsverlauf

Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG) erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2013 einen Jahresüberschuss von 28.267 T€. Es wurde ein Umsatz von 846,1 Mio. € erreicht.

Im Geschäftsjahr investierte die Gesellschaft rd. 23,8 Mio. €. Hiervon entfielen allein rd. 13,6 Mio. € auf die Erneuerung und Erweiterung der Leitungsnetze und des Zählerbestandes. Weiterhin wurden in immaterielle Wirtschaftsgüter und für Betriebs- und Geschäftsausstattung 4,3 Mio. €, in Erzeugungsanlagen 2,6 Mio. € sowie in Umspannungs- und Speicherungsanlagen 1,6 Mio. € investiert. Für Anlagen in Bau wurden 1,4 Mio. € ausgewiesen.

Die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG, die lediglich als geschäftsführende Komplementärin auftritt (s. o.), wies für das Geschäftsjahr 2013 einen Jahresüberschuss von 28,9 T€ und einen Bilanzgewinn von 234,0 T€ aus. Investitionen wurden durch die Gesellschaft nicht getätigt.

Konzessionsabgabe an die Stadt Braunschweig

	2013* T€	Veränderung T€	2012* T€
Konzessionsabgabe an die Stadt abgeführt	**13.549**	230	13.319

* Die Jahreszahl bezieht sich auf das Geschäftsjahr, die Zahlungsströme selbst laufen mittels Abschlagszahlungen.

Die an die Stadt zu zahlende Konzessionsabgabe der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG richtet sich nach den Umsatzerlösen bzw. nach den abgesetzten Mengen an Strom, Gas und Wasser und ist der Sache nach ein finanzieller Ausgleich für die ‚Erlaubnis' der Stadt, Durchleitungen (Wasserrohre, Stromleitungen etc.) auf dem Gebiet der Stadt zu errichten.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2014 ging die Gesellschaft in der Wirtschaftsplanung von einem Jahresüberschuss von rd. 30,3 Mio. € aus, wovon 25,1 % an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) aufgrund ihres Beteiligungsanteils abgeführt werden. Nach der aktuell vorliegenden Ergebnisprognose der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG wird das Ergebnis 2014 voraussichtlich bei 21 bis 23 Mio. € liegen. Dementsprechend wird sich die Gewinnausschüttung auch für die SBBG von rd. 7,6 Mio. € auf ca. 5,3 Mio. € bis 5,7 Mio. € reduzieren. Entsprechendes gilt für die von der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG an die Stadt zu zahlende Gewerbesteuer. Der Vorstand der Gesellschaft begründet die Zurücknahme der prognostizierten Jahresüberschüsse mit dem außergewöhnlich milden Winter und Frühjahr, was zu entsprechenden Absatzrückgängen bei Fernwärme, Gas und Strom geführt hat. Ausgleichspositionen zur Erreichung des bisher geplanten Ergebnisses gibt es nicht.

Ergebnisbelastend wirken ergänzend die durch die Energiewende entstandenen negativen Auswirkungen durch die sinkenden Börsenstrompreise sowie die kostenpflichtige Zuteilung der CO_2-Zertifikate ab 2013.

Tiefgreifende Veränderungen sorgen weiterhin für erschwerende regulatorische und ökonomische Rahmenbedingungen. Angesichts dessen wird für 2014 damit gerechnet, dass Produktion und Umsatz unter den Werten des Vorjahres liegen werden.

Durch ungewöhnlich warme Wetterperioden in den Herbst- und Wintermonaten können sich im Absatzbereich für Strom, Gas und Wärme stets Absatzrisiken ergeben.

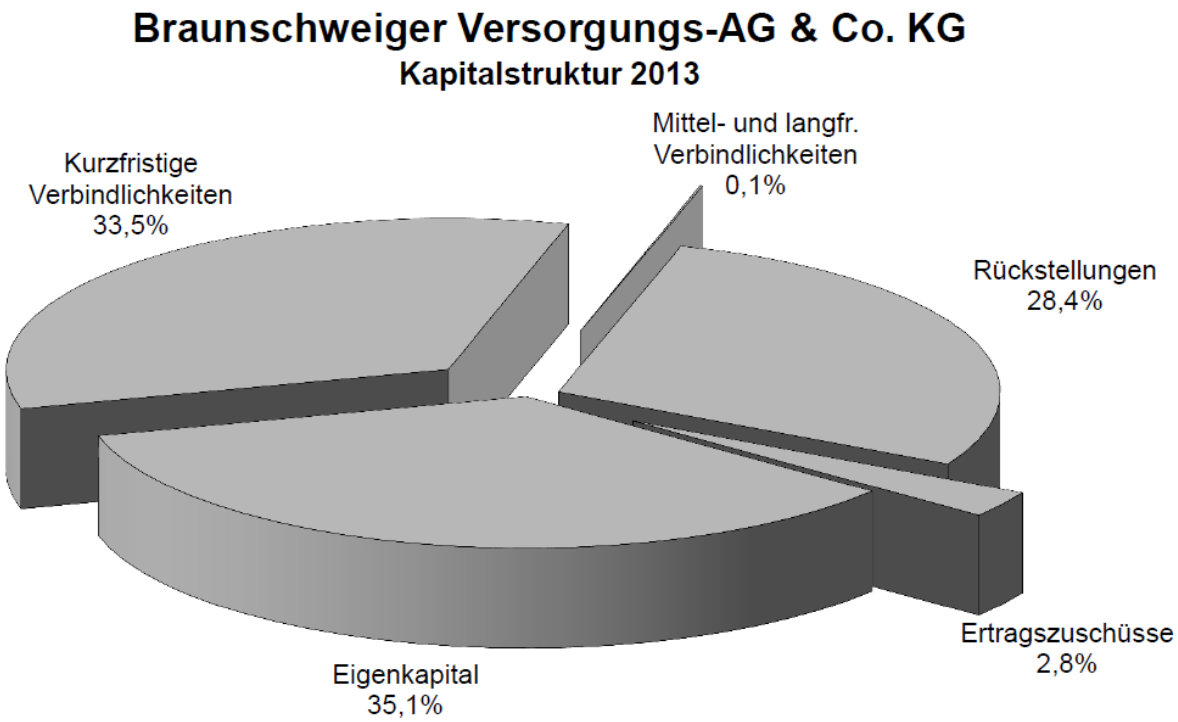
In allen Vertriebsbereichen soll die Strategie zur Gewinnung von Neukunden außerhalb des Grundversorgungsgebietes fortgesetzt werden.

Bilanzdaten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	5.055	1,1	2.950	0,7	1.210	0,3
Sachanlagen	256.920	57,9	254.705	60,7	251.744	60,8
Finanzanlagen	46.719	10,5	47.563	11,3	48.220	11,7
Langfristig gebundenes Vermögen	**308.694**	**69,6**	**305.218**	**72,7**	**301.174**	**72,8**
Vorräte	21.769	4,9	13.647	3,3	24.017	5,8
Forderungen	110.895	25,0	98.371	23,4	87.046	21,0
Wertpapiere	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Liquide Mittel	2.161	0,5	2.272	0,5	1.164	0,3
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	208	0,0	340	0,1	431	0,1
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**135.033**	**30,4**	**114.630**	**27,3**	**112.658**	**27,2**
Bilanzsumme	**443.727**	**100,0**	**419.848**	**100,0**	**413.832**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	155.832	35,1	155.832	37,1	155.832	37,7
Empfangene Ertragszuschüsse	12.605	2,8	13.327	3,2	14.048	3,4
Rückstellungen	126.029	28,4	98.590	23,5	92.697	22,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	406	0,1	76	0,0	374	0,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	148.855	33,5	152.023	36,2	150.881	36,5
Bilanzsumme	**443.727**	**100,0**	**419.848**	**100,0**	**413.832**	**100,0**

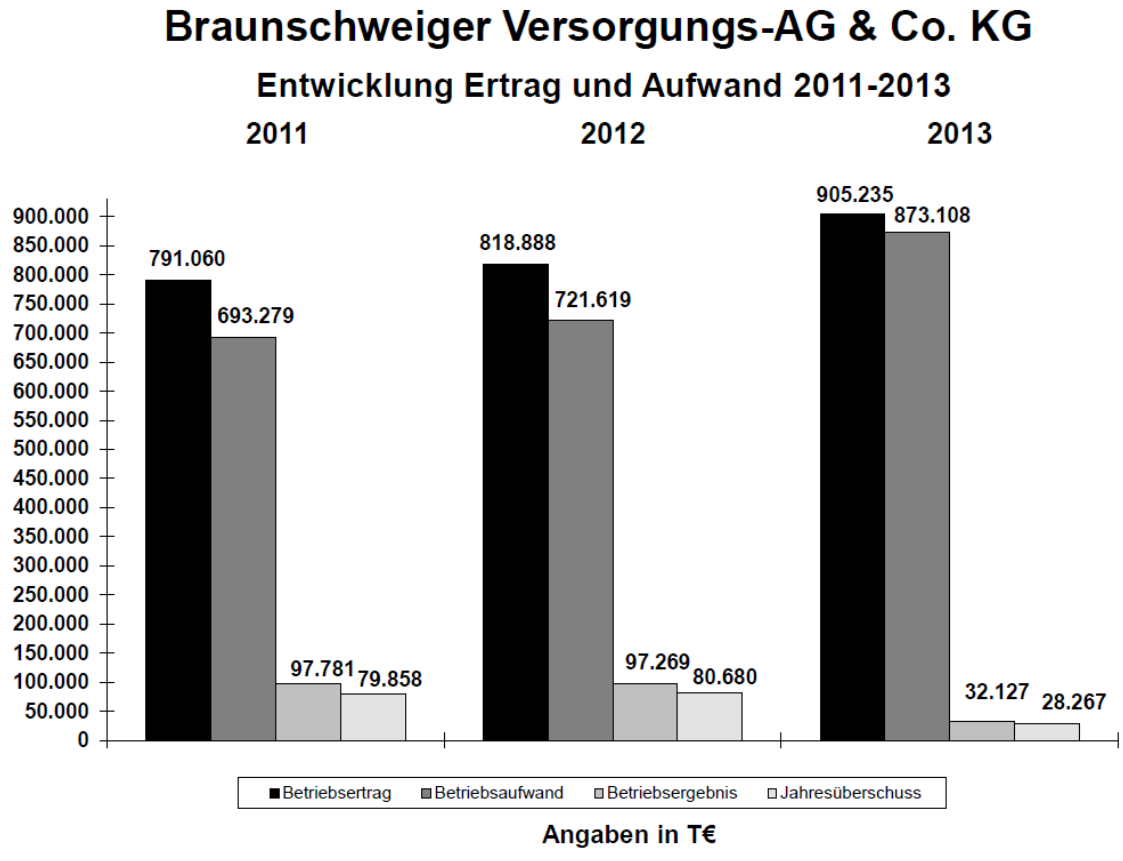


GuV-Daten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse *	846.073	89.278	756.795	731.527
Sonstige betriebliche Erträge	59.162	-2.931	62.093	59.533
Betriebserträge	**905.235**	86.347	**818.888**	**791.060**
Materialaufwand	766.075	146.783	619.292	586.925
Personalaufwand	45.412	1.446	43.966	46.353
Abschreibungen	19.387	-510	19.897	19.297
Sonstige betriebliche Aufwendungen	42.234	3.770	38.464	40.704
Betriebsaufwand	**873.108**	151.489	**721.619**	**693.279**
Betriebsergebnis	**32.127**	-65.142	**97.269**	**97.781**
Finanzergebnis	2.856	6.064	-3.208	-2.557
Unternehmensergebnis	**34.983**	-59.078	**94.061**	**95.224**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	6.716	-6.665	13.381	15.366
Jahresergebnis	**28.267**	-52.413	**80.680**	**79.858**
Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0
Abgeführte Gewinne	28.267	-52.413	80.680	79.858
Bilanzgewinn	**0**	**0**	**0**	**0**

* abzgl. Strom- und Gassteuer



Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Hafens und der Hafenbahn der Stadt Braunschweig, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die Errichtung von Lagerhäusern und sonstigen für den Hafenbetrieb erforderlichen Gebäuden und Anlagen sowie alle mit vorstehenden Geschäftszweigen zusammenhängende Geschäfte jeder Art.

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH betreibt den öffentlichen Binnenhafen und die Hafen- und Industriebahn der Stadt Braunschweig. Die Hafenanlagen bestehen aus einem Hafenbecken von 550 m x 70 m (3,5 m tief), zwei Parallelhäfen von 500 m x 20 m und 100 m x 20 m mit zusammen 1.700 m senkrechtem Ufer (4 m tief), sieben Krananlagen (bis 35 t), einer Bandanlage (bis 100t/Std.), einer Mineralölumschlagstelle, einer 60 t Straßenfahrzeugwaage, der Möglichkeit zum Flüssiggüter- und Mineralölumschlag und einer trimodalen Containerumschlaganlage. Die Hafen- und Industriebahn mit einer Gleislänge von 15 km hat einen Anschluss an die Deutsche Bahn AG und wird mit zwei Diesellokomotiven betrieben. Ferner steht eine 100 t-Gleiswaage zur Verfügung. Dem LKW-Verkehr stehen 2.000 m hafeneigene öffentliche Straßen und 1.000 m Ladestraßen zur Verfügung. Ferner verfügt die Gesellschaft über ein Gelände von 62,6 ha, welches zum Teil an Umschlaggesellschaften oder an hafengebundene Industrien verpachtet ist.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Der Betrieb und die Bereitstellung von Hafenkapazitäten und der dazugehörigen Transportleistungen stellt eine Infrastruktur für Unternehmen insbesondere im Bereich der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Hierdurch wird als öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Braunschweig gefördert. Neben der Wirtschaftsförderung, die dem Gemeinwohl dient, ergibt sich ein umweltschützender Aspekt, da der Transport von Gütern auf dem umweltfreundlichen Schiffs- und Bahnweg als Alternative zum LKW-Güterverkehr ermöglicht wird. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.481.212,58 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Gerold Leppa	Wirtschaftsdezernent der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (ab 01.02.2014, Vorsitz ab 27.03.2014)
Joachim Roth	Wirtschaftsdezernent der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (bis 31.01.2014)
Detlef Kühn	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Fritz Bosse	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Fred Maul	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Jürgen Wendt	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Annegret Ihbe	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig
Hans-Georg Halupczok	Mandat der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung
Jens Hohls

Wichtige Verträge

Mit den im Hafengebiet ansässigen Firmen sind Miet- oder Pachtverträge über die Nutzung der Geländeflächen geschlossen. Über den Anschluss des Hafens an den Mittellandkanal und die Nutzung über die am Kanal liegenden Umschlag- und Liegestellen wurden Verträge mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vereinbart. Außerdem ist ein Vertrag über den Anschluss an die Gleisanlage mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossen.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr 2013 waren inkl. Geschäftsführer und Auszubildende durchschnittlich 34 Mitarbeiter (Vorjahr: 35) bei der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH beschäftigt.

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2013	2012	Veränderungen
Gewerbliche Mitarbeiter	16	16	0
Angestellte	14	15	-1
Teilzeitbeschäftigte	4	4	0
Gesamt	**34**	**35**	**-1**

Die Gesellschaft beschäftigte in 2013 durchschnittlich 2 Auszubildende (Vorjahr: 3).

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2013 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Jahresüberschuss von rd. 256,5 T€, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 36,2 T€ verbessert.

Die Verkehrsinfrastruktur konnte zuverlässig genutzt werden und saisonale Aufkommensschwankungen sind weitestgehend ausgeblieben.

Die in 2012 umgesetzten Maßnahmen aus der wirtschaftlichen Analyse des Containerumschlags sind in 2013 wirksam geworden und haben zu dem guten Ergebnis beigetragen.

Der Schiffsgüterumschlag und Hafenbahnverkehr betrug im Hafen Braunschweig insgesamt 823.499 t und lag damit um 1,4 % über dem Ergebnis des Vorjahres. Im Schiffsgüterverkehr wurden durchschnittlich ca. 57.969 t im Monat umgeschlagen.

Der Schiffsgüterumschlag hat im Vergleich zum Vorjahr um 47.697 t oder 7,4 % zugenommen, wohingegen die beförderte Gütermenge im Bereich der Hafenbahn um 36.372 T oder 22,1 % abgenommen hat. Die Zunahme des wasserseitigen Güterumschlags und der rückläufige Bahnumschlag ergeben sich insbesondere aus dem Fehlen der witterungsbedingten Sperrungen der Wasserstraßen im Winter 2012/2013. Besonders deutlich ist die Verlagerung im Mineralölumschlag.

Besondere Kennzahlen

Der Gesamtgüterumschlag (‚**Massegut'**) ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 % gestiegen und hat sich in den letzten 8 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Hafenbahn	Schiff	Gesamtumschlag	Veränderung	
	t	t	t	t	%
2006	111.059	740.925	851.984	119.165	16,3
2007	158.436	852.607	1.011.043	159.059	18,7
2008	211.014	723.159	934.173	-76.870	-7,6
2009	175.378	660.693	836.071	-98.102	-10,5
2010	140.682	623.029	763.711	-170.462	-8,7
2011	167.267	612.064	779.331	-56.740	2,0
2012	164.236	647.938	812.174	32.843	4,2
2013	**127.864**	**695.635**	**823.499**	**11.325**	**1,4**

Dabei stellen sich der Empfang und der Versand der umgeschlagenen Güter wie folgt dar:

		2013	Veränderung	2012
Schiffsgüter in t	Empfang	**455.419**	110.637	**344.782**
	Versand	**240.216**	-62.940	**303.156**
		695.635	47.697	**647.938**
Bahngüter in t	Empfang	**50.953**	-38.902	**89.855**
	Versand	**76.911**	2.530	**74.381**
		127.864	-36.372	**164.236**

Beim **Containerumschlag** ist folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Containerumschlag	TEU (twenty-foot-equivalent unit)	Veränderung zum Vorjahr in TEU	Veränderung zum Vorjahr in %
2006	54.774	119	0,2
2007	59.556	4.782	8,7
2008	64.180	4.624	7,8
2009	57.787	-6.393	-10,0
2010	56.844	-943	-1,6
2011	62.436	5.592	9,8
2012	58.954	-3.482	-5,6
2013	**60.543**	**1.589**	**2,7**

Für den Umschlag der Güter und für die Lagerplatzbedienung finden sich am Hafen Braunschweig neben der Containerbrücke Krananlagen (auch Schwergutkrane), eine Pumpanlage, Verladerohre sowie eine Flüssigdüngeranlage.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Das Umschlagsgeschäft der Gesellschaft unterliegt den üblichen saisonalen Schwankungen und Einflüssen. Durch eine Ausweitung des Dienstleistungsangebots über den reinen Umschlag und Transport von Containern hinaus versucht die Gesellschaft, die Ladungsmengen weiter zu steigern.

Durch Baumaßnahmen und witterungsbedingte Sperrungen der Verkehrswege sind Risiken für die Gesellschaft erkennbar.

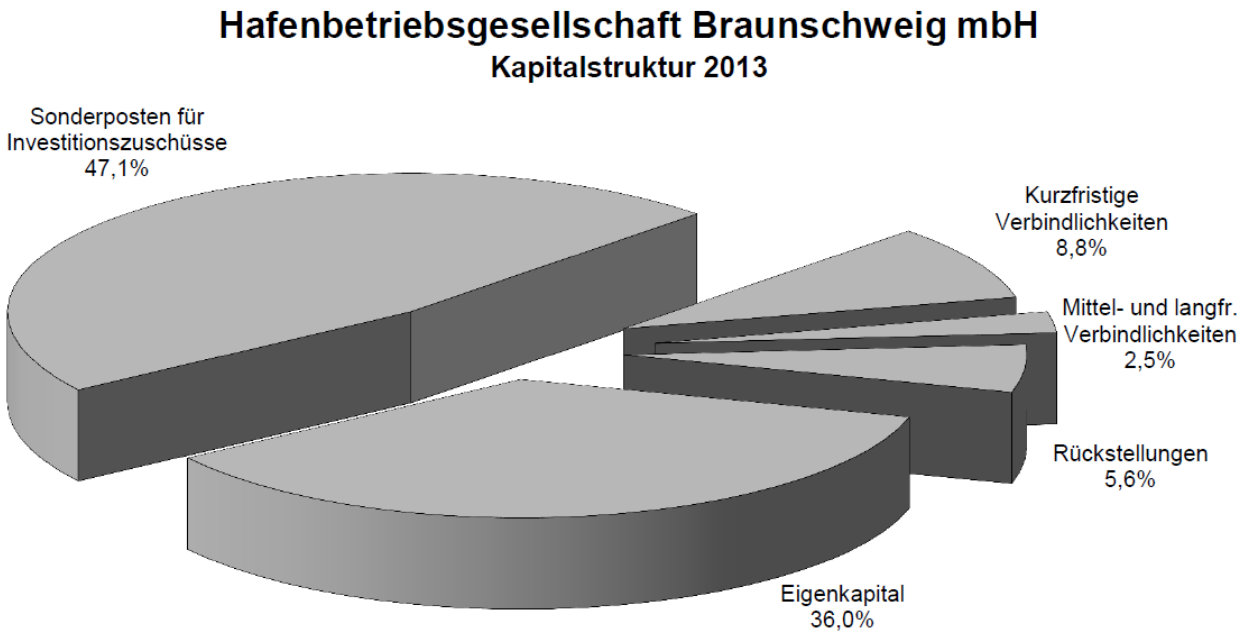
Für das Jahr 2014 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 231,8 T€ prognostiziert.

Bilanzdaten der Hafenbetriebsgesellschaft mbH

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	13	0,1	19	0,2	39	0,4
Sach- und Finanzanlagen	8.193	78,2	8.418	82,4	8.760	81,9
Langfristig gebundenes Vermögen	**8.206**	**78,3**	**8.437**	**82,6**	**8.799**	**82,2**
Vorräte	118	1,1	107	1,0	163	1,5
Forderungen	1.857	17,7	1.544	15,1	1.686	15,8
Liquide Mittel	294	2,8	127	1,2	51	0,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.269**	**21,7**	**1.778**	**17,4**	**1.900**	**17,8**
Bilanzsumme	**10.475**	**100,0**	**10.215**	**100,0**	**10.699**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	3.775	36,0	3.519	34,4	3.298	30,8
Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.933	47,1	5.213	51,0	5.608	52,4
Rückstellungen	583	5,6	204	2,0	133	1,2
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	258	2,5	314	3,1	370	3,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten	926	8,8	965	9,4	1.290	12,1
Bilanzsumme	**10.475**	**100,0**	**10.215**	**100,0**	**10.699**	**100,0**



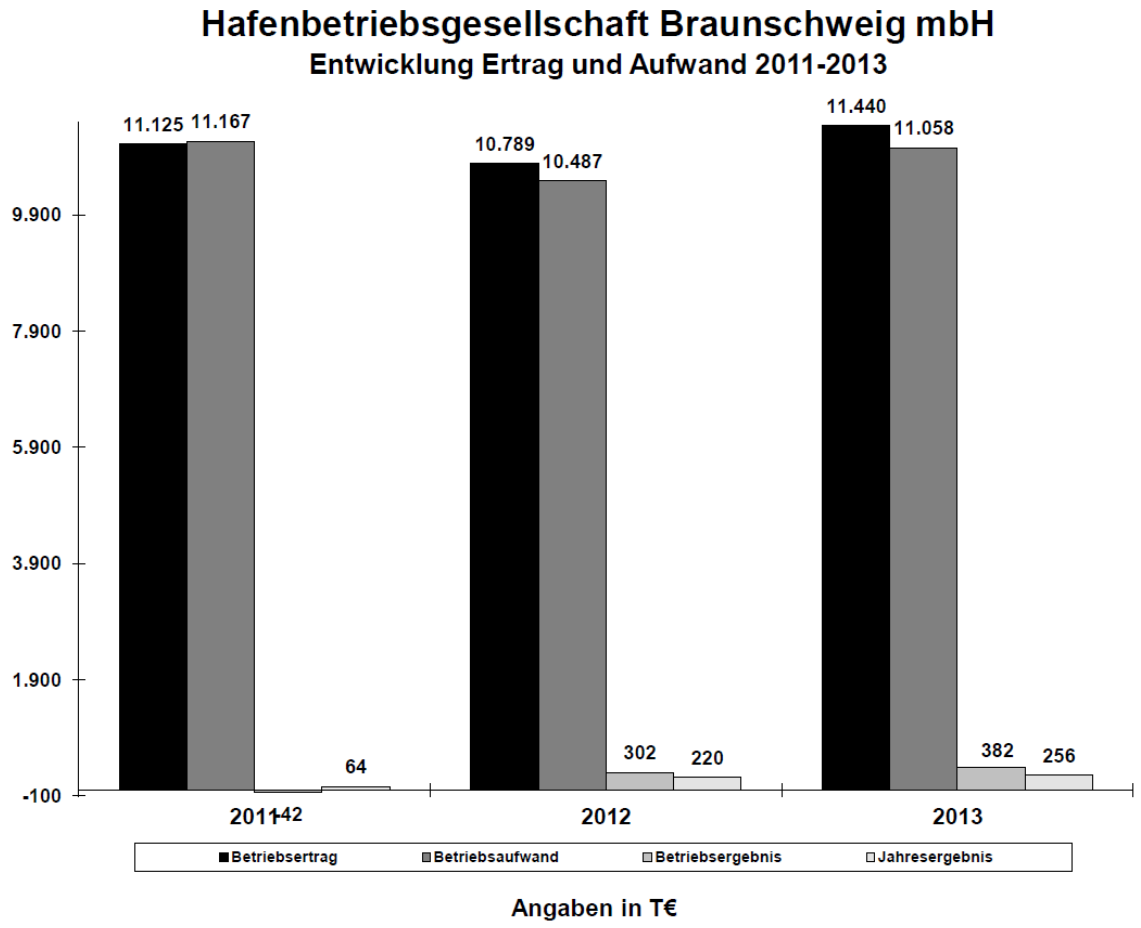
GuV-Daten der Hafenbetriebsgesellschaft mbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2012 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	10.682	476	10.206	10.331
Sonstige betriebliche Erträge	758	175	583	794
Betriebserträge	**11.440**	651	**10.789**	**11.125**
Materialaufwand	7.564	263	7.301	8.179
Personalaufwand	1.463	-62	1.525	1.479
Abschreibungen	513	-55	568	640
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.518	425	1.093	869
Betriebsaufwand	**11.058**	571	**10.487**	**11.167**
Betriebsergebnis	**382**	80	**302**	**-42**
Finanzergebnis	-3	2	-5	-2
Unternehmensergebnis	**379**	82	**297**	**-44**
außerordentliches Ergebnis *	0	0	0	142
Steuern	123	46	77	34
Jahresergebnis	**256**	36	**220**	**64**
Gewinnvortrag aus Vorjahr	991	220	771	708
Bilanzgewinn **	**1.247**	256	**991**	**772**

* bedingt durch BilMoG

** vor Ausschüttung der Dividende; der verbleibende Bilanzgewinn wurde auf neue Rechnung vorgetragen



Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft Struktur-Förderung Braunschweig GmbH ist die Initiierung, Durchführung und Abwicklung von Projekten der Forschung, Entwicklung und Produktion und die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen hierfür. Gegenstand des Unternehmens sind auch Vorhaben zur Sicherung, zur Entwicklung und zum Ausbau der regionalen Forschung und Wirtschaft sowie damit im Zusammenhang stehende Geschäfte.

Die Gesellschaft ist Maßnahmenträgerin des Förderprojektes „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“. Dieses Förderprojekt ist eines der wichtigsten Infrastrukturvorhaben in Niedersachsen und für die Stadt Braunschweig und das Land Niedersachsen von besonderer Bedeutung. Hierbei handelt es sich um die Erschließung dreier Gewerbe- bzw. Sondergebiete in unmittelbarer Nähe des Forschungsflughafens zur Ansiedlung weiterer Betriebe und Forschungseinrichtungen (insbesondere im luftfahrtaffinen und avioniknahen Bereich) nebst baulicher Ertüchtigung der Hermann-Blenk-Straße sowie um den Ausbau des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg (Verlängerung der Start- und Landebahn auf 2.300 m und Verbreiterung auf 45 m). Die Erschließung der Gewerbegebiete erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig (Bauverwaltung und Beteiligungsverwaltung). Mit der Durchführung des Teilprojekts „Ausbau des Flughafens“ ist die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH betraut (s. u.). Das Land Niedersachsen (Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank -) hat hierfür mit Bewilligungsbescheid vom 28. November 2012 bei Gesamtkosten lt. Bewilligungsbescheid von ca. 47,5 Mio. € Fördermittel von rd. 18 Mio. € bewilligt (hiervon 14,20 Mio. € für den Flughafenausbau).

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Sicherung und Entwicklung der regionalen Forschung und Wirtschaft wird die Leistungsfähigkeit der Stadt Braunschweig gefördert. Die Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung dient dem Gemeinwohl, da insbesondere auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Der positive Einfluss auf die Stadt Braunschweig wird insbesondere durch die Wissens- und Wertschöpfung des Avionik-Clusters am Forschungsflughafen deutlich. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 €.

Gesellschafter

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Braunschweig.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Christian Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (ab 01.02.2014)
Ulrich Stegemann	Stadtrat der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (bis 31.01.2014)
Frank Täubert	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Gabriele Schön	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Kai Florysiak	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Dr. Helmut Blöcker	Ratsherr der Stadt Braunschweig

Geschäftsführung

Dr. Bernhard Niehoff

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Der Geschäftsführer Herr Dr. Niehoff ist Beschäftigter der Stadt Braunschweig und nimmt die Geschäftsführung nebenamtlich wahr.

Wichtige Verträge

Im Rahmen der Veräußerung des Bio-Tec-Gründerzentrums im Jahre 2004 wurde mit der Käuferin, der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH (GBF), jetzt Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung GmbH (HZI), ein Betreibervertrag geschlossen, nachdem die Vermarktung und Vermietung von Räumlichkeiten für Gründerunternehmen im Bereich der Biotechnologie der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) obliegen.

Aufgrund einer mit der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH geschlossenen Vereinbarung wurde die Vermarktung der Gründerflächen auf diese Gesellschaft übertragen. Das Bio-Tec-Gründerzentrum ist gedacht als erste Möglichkeit der Betriebsansiedlung für junge Unternehmer im Bereich der Biotechnologie und soll langfristig mithelfen, den Forschungsstandort Braunschweig weiter auszubauen.

Die SFB hat am 6. Januar 2010 mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH einen Vertrag über die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg einschließlich Anlagen der technischen Ausrüstung und Neubau der östlichen Umfahrung sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen geschlossen.

Darüber hinaus existiert ein städtebaulicher Vertrag vom 14. Mai 2010 nebst Änderungs- und Ergänzungsverträgen zwischen der Gesellschaft, der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SEBS), in dem die öffentliche Erschließung diverser Gebiete des „Avionik-Cluster“ am Forschungsflughafen Braunschweig auf die Gesellschaft übertragen wurde.

Mit der Stadt Braunschweig hat die SFB ferner am 10. bzw. 14. Januar 2011 eine Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung abgeschlossen, mittels der die „Kofinanzierung“ (d. h. Restfinanzierung der Maßnahme abzgl. der erhaltenen Fördermittel) der im Rahmen des Ausbaus des Avionik-Cluster zu erschließenden Gewerbegebiete gesichert wird.

Die drei letztgenannten Verträge stehen im Zusammenhang mit o.g. Förderprojekt „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“.

Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss 2013 der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) wird ein Fehlbetrag in Höhe von 20.901,78 € ausgewiesen (Vorjahr: -17.121,02 €), der von der Gesellschafterin Stadt Braunschweig ausgeglichen wurde.

Im Wirtschaftsjahr 2013 wurde der (erfolgreiche) Abschluss des Projektes „Ausbau des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“ vollzogen. Hierbei handelt es sich um die Erschließung dreier Gewerbe- bzw. Sondergebiete in unmittelbarer Nähe des Forschungsflughafens zur Ansiedlung weiterer Betriebe und Forschungseinrichtungen (insbesondere im luftfahrtaffinen und avioniknahen Bereich) nebst baulicher Ertüchtigung der Hermann-Blenk-Straße sowie um den Ausbau des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg (Erweiterung der Start- und Landebahn). Die Erschließung der Gewerbegebiete erfolgte in Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig (Bauverwaltung und Beteiligungsverwaltung); mit der Durchführung des Teilprojektes Ausbau des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg wurde die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH betraut.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Im Geschäftsjahr 2014 werden durch den Projektabschluss „Avionik-Cluster“ nur noch im eingeschränkten Umfang Aufgaben anfallen. Die geplanten Aufwendungen betreffen neben Beraterleistungen vorwiegend Verpflichtungen aus steuer- und handels- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen und den Aufwand für den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Braunschweig Zukunft GmbH. Das Geschäftsjahr 2014 wird voraussichtlich mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 25,1 T€ abschließen. Die Durchführung neuer Projekte durch die Gesellschaft ist zurzeit nicht geplant.

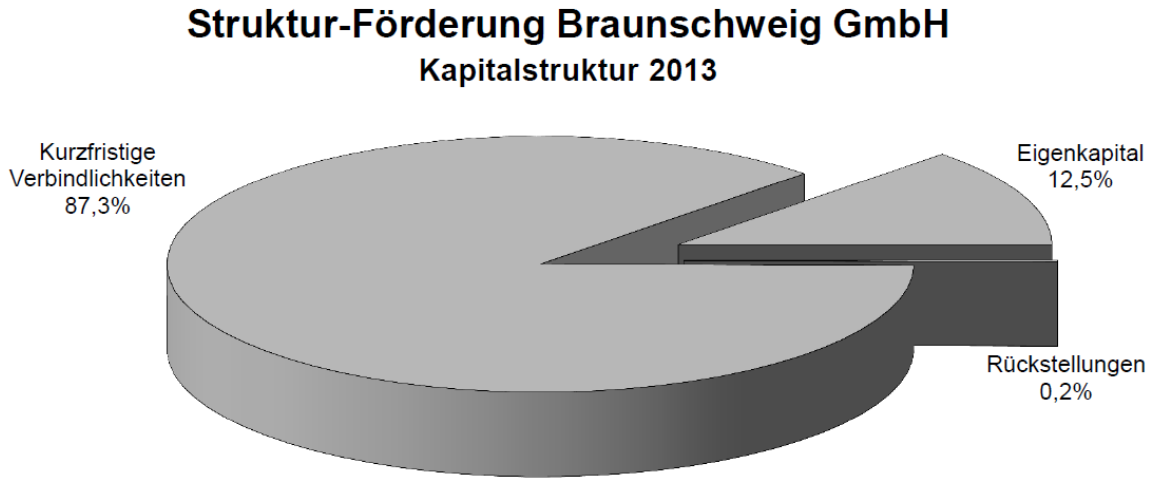
Zum Ausbau des Avionik-Clusters und zum Flughafenausbau siehe auch die diesbezüglichen Anmerkungen bei der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH und der Braunschweig Zukunft GmbH.

Bilanzdaten der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Struktur-Förderung-Braunschweig GmbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	2	0,0	3	0,0	4	0,1
Langfristig gebundenes Vermögen	**2**	**0,0**	**3**	**0,0**	**4**	**0,1**
Vorräte	0	0,0	4.172	38,5	2.434	41,9
Forderungen	4.164	96,9	6.472	59,7	3.090	53,2
Liquide Mittel	130	3,0	195	1,8	283	4,9
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**4.294**	**100,0**	**10.839**	**100,0**	**5.807**	**99,9**
Bilanzsumme	**4.296**	**100,0**	**10.842**	**100,0**	**5.811**	**100,0**

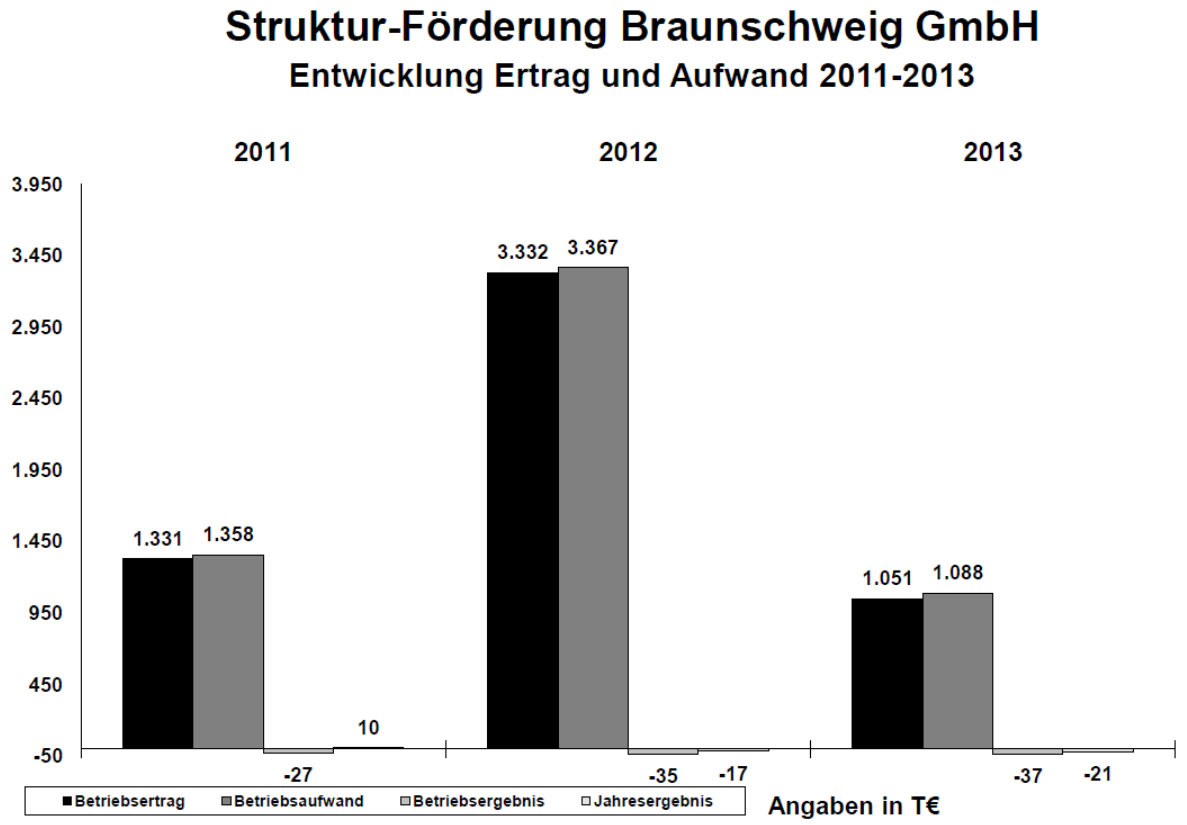
BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	537	12,5	542	5,0	559	9,6
Rückstellungen	7	0,2	6	0,1	6	0,1
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.752	87,3	10.294	94,9	5.246	90,3
Bilanzsumme	**4.296**	**100,0**	**10.842**	**100,0**	**5.811**	**100,0**



GuV-Daten der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	1.051	-2.281	3.332	1.331
Betriebserträge	**1.051**	-2.281	**3.332**	**1.331**
Materialaufwand	1.023	-2.291	3.314	1.297
Personalaufwand	0	0	0	0
Abschreibungen	1	0	1	1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	64	12	52	60
Betriebsaufwand	**1.088**	-2.279	**3.367**	**1.358**
Betriebsergebnis	**-37**	-2	**-35**	**-27**
Finanzergebnis	16	-2	18	37
Unternehmensergebnis	**-21**	-4	**-17**	**10**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	0	0	0	0
Jahresergebnis	**-21**	-4	**-17**	**10**



Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Tausch und der Verkauf sowie die Verwaltung und die Bewirtschaftung von unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Braunschweig mit dem Ziel der Deckung eines konkreten Flächenbedarfs oder der vorausschauenden Flächenvorsorge für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, Kultur, Forschung/Lehre und Gewerbe/Industrie im Stadtgebiet Braunschweig. Außerdem gehört das Anbieten der Baugrundstücke mit geeigneten Werbemaßnahmen auf dem Grundstücksmarkt und deren Verkauf zum Gegenstand des Unternehmens.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung (s.u.) wird derzeit die Erschließung der Flächen der Grundstücksgesellschaft nicht mehr durch die Gesellschaft sondern durch die Stadt Braunschweig durchgeführt.

Um den Verkauf von Baugrundstücken und die Verwirklichung der damit verknüpften Zielsetzungen zu fördern, ist das Unternehmen berechtigt, materielle Anreize zu setzen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Dazu gehört auch die Aufnahme von Darlehen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.), und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft stellt Bauland zur Verfügung und dient damit dem Gemeinwohl, zum einen durch die Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung und zum anderen durch Tätigwerden als Wirtschaftsförderung.

Beim Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Wohnbebauung steht die Bereitstellung von erschwinglichem Bauland zur Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung und zur Förderung des kinder- und familienfreundlichen Wohnstandortes Braunschweig im Vordergrund. Daneben sollen durch ein vielseitiges Angebot hinsichtlich räumlicher Verteilung, Standortqualität und Eignung für unterschiedliche Bauweisen möglichst viele Nachfragewünsche erfüllt und so Abwanderungsabsichten ins Umland entgegengewirkt werden.

Der Verkauf von Baugrundstücken zum Zwecke der Bebauung für gewerbliche, industrielle, wissenschaftliche oder kulturelle Nutzungen soll der Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs-, Technologie- und Kulturstandortes Braunschweig dienen. Im Vordergrund stehen dabei grundsätzlich die nachhaltige Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze in Unternehmen, in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und in der Kreativwirtschaft. Hierzu bedarf es nicht nur eines ausreichenden und differenzierten Flächenangebotes für Neuansiedlungen, sondern gerade auch der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für Expansion und ggf. Verlagerung ansässiger Unternehmen.

Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Reinhard Manlik	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Detlef Kühn	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Kai-Uwe Bratschke	Ratsherr der Stadt Braunschweig (ab 21.10.2014)
Hennig Brandes	Ratsherr der Stadt Braunschweig (bis 21.10.2014)
Holger Herlitschke	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

Geschäftsführung

Dr. Bernhard Niehoff
Matthias Heilmann

Wichtige Verträge

In einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadt Braunschweig sind die entgeltliche Bereitstellung des Personals, der Büroräume und deren Ausstattung sowie verschiedener Dienstleistungen (z.B. Postversand, Telefon oder EDV) geregelt.

Daneben hat die Stadt Braunschweig mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen über die Zusammenarbeit bei der Erschließung von Baugebieten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 1. Dezember 2010 entschieden, dass der Abschluss von Erschließungsverträgen gemäß § 124 BauGB zwischen einer Kommune und ihrer Eigengesellschaft nicht zulässig ist. Aus diesem Grund erschließt die Stadt Braunschweig Baugebiete der Gesellschaft bis auf weiteres selbst und erhebt hierfür Erschließungsbeträge sowie Kostenerstattungsbeiträge von der Gesellschaft.

Im Dezember 2011 wurde die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bereitstellung von Bauland ab 1. Januar 2012 mit einer Laufzeit von 10 Jahren seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Die Betrauung erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde.

Anzahl der Beschäftigten

Die Gesellschaft hat wie im Vorjahr 2 Mitarbeiter. Die Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus.

Geschäftsverlauf

Die GGB wies in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung 2013 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.505,5 T€ aus und lag somit um rd. 1.503,8 T€ über dem Planergebnis 2013. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Jahresergebnis um rd. 1.442,3 T€ verbessert.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses um rd. 1.504 T€ gegenüber der Planung resultiert im Wesentlichen aus höheren Umsatzerlösen und höheren Erträgen aus der Auflösung von Teilen der Rückstellung für Erschließungskosten, sowie aus stabilen Verkaufspreisen für Gewerbegrundstücke.

Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 1.505,5 T€ ist bei der Gesellschaft verblieben und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Für das Geschäftsjahr 2014 hat die Grundstücksgesellschaft im Wirtschaftsplan mit einem Jahresüberschuss von 415 T€ gerechnet. Nach aktueller Prognose wird das Ergebnis bei rd. 1.300 T€ liegen.

Für die Gesellschaft gilt die Zielsetzung, kontinuierlich preisgünstige Wohnbauplätze und/oder Wohnbauplätze mit lagebedingten Vorteilen auf dem Grundstücksmarkt anzubieten. Grundsätzlich sollten die neuen Wohnbaugebiete oder Erschließungsabschnitte zwar vergleichsweise klein gehalten werden, um die Attraktivität der Wohnbauplätze zu steigern, das Vermarktungsrisiko zu reduzieren und zusätzliche Infrastrukturlasten (Schule, Kindertagesstätte usw.) möglichst zu vermeiden. Allerdings ließen sich derzeit aufgrund der andauernden überdurchschnittlich hohen Nachfrage nach Wohnbauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser in allen Preislagen auch Wohnbaugebiete mit mehr als 100 Bauplätzen ohne nennenswerte Risiken vermarkten.

In den Wirtschaftsjahren 2014 und 2015 wird die Grundstücksgesellschaft die Vermarktung der insgesamt 145 Wohnbauplätze in den neuen Wohnbaugebieten „Im großen Raffkampe / Lamme“ (ca. 74 Bauplätze), „Am Pfarrgarten / Bevenrode“ (ca. 37 Bauplätze) und „Meerberg / Leiferde“ (ca. 34 Bauplätze) abschließen und die Ersterschließungen dieser Baugebiete fachlich begleiten.

Weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit in den Wirtschaftsjahren 2014 und 2015 werden die Flächenvorsorge für neue potenzielle Wohngebietsstandorte und die fachliche Begleitung der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig für neue Wohngebietsstandorte sein.

Wegen der beständigen Nachfrage nach Gewerbebauflächen im Stadtgebiet Braunschweig und weil die Grundstücksgesellschaft in der Lage sein muss, die Nachfrage von Unternehmen nach Flächen für eine Neuansiedlung, Expansion oder Verlagerung unabhängig von der nachgefragten Größe der Baufläche kurzfristig zu decken, muss die Grundstücksgesellschaft kontinuierlich Gewerbebauflächen in größerem Umfang zur Vermarktung bereithalten.

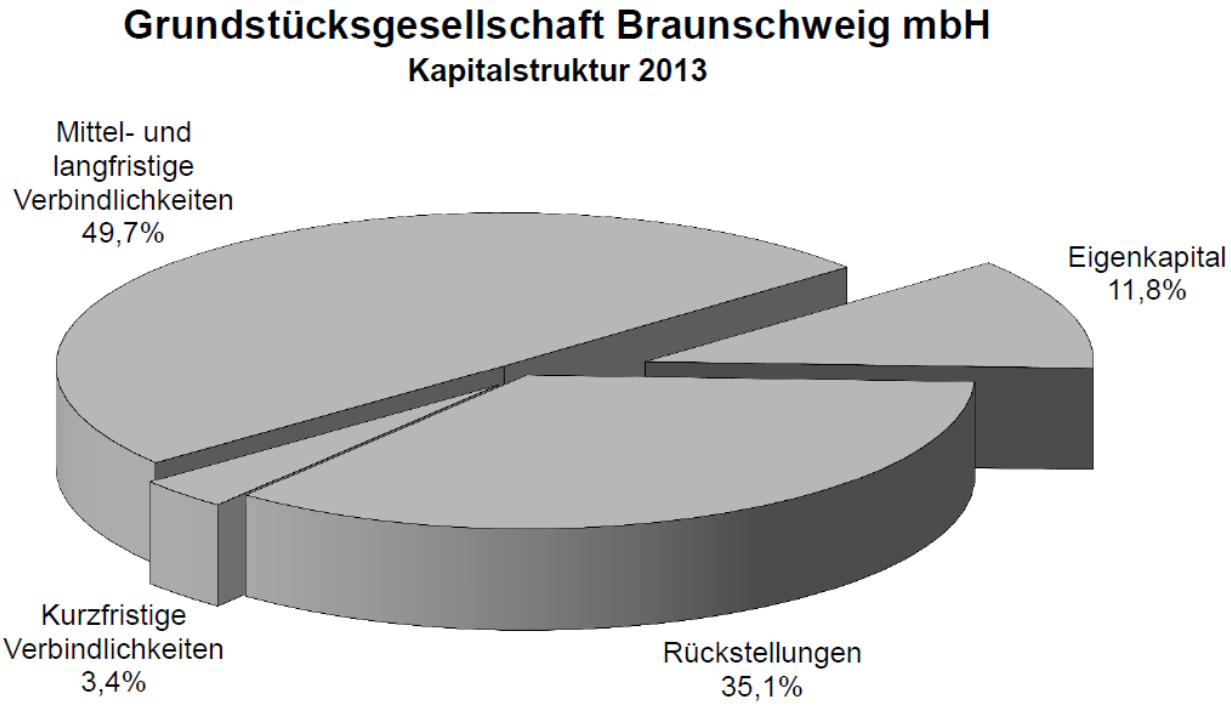
In den Wirtschaftsjahren 2014 und 2015 wird die Grundstücksgesellschaft die Vermarktung der verfügbaren Gewerbebauflächen fortsetzen und die Umlegungsverfahren „Waller See-Braunschweig/2. Bauabschnitt“, „Braunstraße-Süd“, „Forschungsflughafen-West“ und „Forschungsflughafen-Nordwest“ sowie etwaige Erschließungsmaßnahmen der Stadt Braunschweig in diesen Baugebieten fachlich begleiten. Weiterer Schwerpunkt wird die Flächenvorsorge für neue potenzielle Gewerbegebietsstandorte sein.

Daten und Kennzahlen

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Sachanlagen	3	0,0	4	0,0	4	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**3**	**0,0**	**4**	**0,0**	**4**	**0,0**
Vorräte	14.703	58,4	18.692	79,5	16.568	65,3
Forderungen	10.269	40,8	4.313	18,3	8.695	34,3
Liquide Mittel	200	0,8	515	2,2	112	0,4
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**25.172**	**100,0**	**23.520**	**100,0**	**25.375**	**100,0**
Bilanzsumme	**25.175**	**100,0**	**23.524**	**100,0**	**25.379**	**100,0**

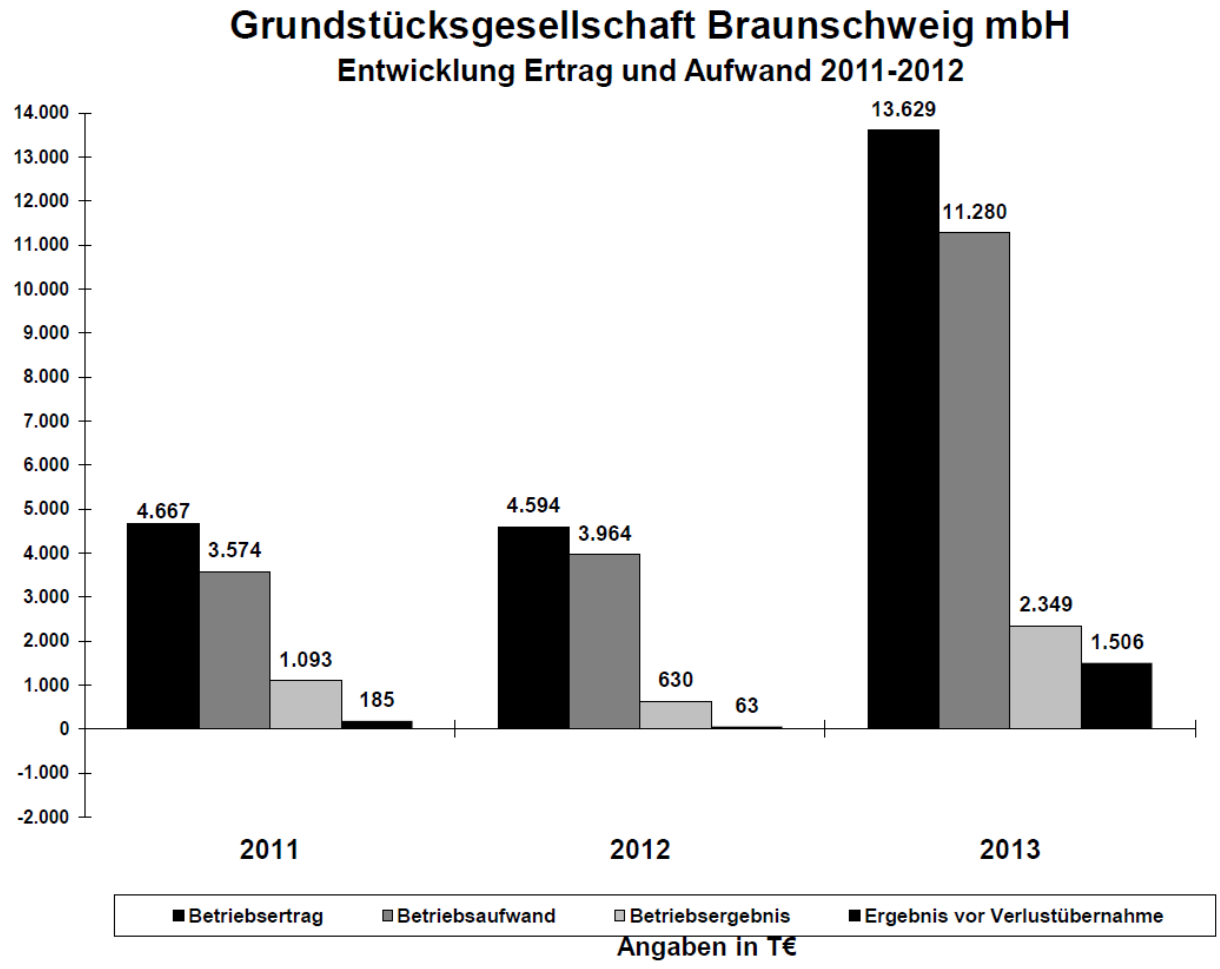
BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	2.970	11,8	1.465	6,2	1.401	5,5
Rückstellungen	8.830	35,1	7.040	29,9	9.149	36,0
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	12.522	49,7	12.656	53,8	12.792	50,4
Kurzfristige Verbindlichkeiten	853	3,4	2.363	10,0	2.037	8,0
Bilanzsumme	**25.175**	**100,0**	**23.524**	**100,0**	**25.379**	**100,0**



Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	12.501	9.206	3.295	3.403
Sonstige betriebliche Erträge	1.128	-171	1.299	1.264
Betriebserträge	**13.629**	9.035	**4.594**	**4.667**
Materialaufwand	10.836	7.550	3.286	2.966
Personalaufwand	146	6	140	138
Abschreibungen	0	-250	250	55
Sonstige betriebliche Aufwendungen*	298	10	288	415
Betriebsaufwand	**11.280**	7.316	**3.964**	**3.574**
Betriebsergebnis	**2.349**	1.719	**630**	**1.093**
Finanzergebnis	-707	-178	-529	-868
Unternehmensergebnis	**1.642**	1.541	**101**	**225**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	136	98	38	40
Erträge aus Verlustübernahme	0	0	0	0
Jahresergebnis	**1.506**	**0**	**63**	**185**

*) In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind auch die sonstigen Grundstücksaufwendungen enthalten.



Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig als Krankenhaus der Maximalversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe. Zweck der Gesellschaft ist der ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betrieb dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses der Medizinischen Hochschule Hannover.

Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft stellt mit ihren Kliniken medizinische Infrastruktur der Maximalversorgung zur Verfügung. Damit wird dem Gemeinwohl im Rahmen der Daseinsvorsorge durch eine ausgeprägte Gesundheitsversorgung gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung). Darüber hinaus kommt dem Klinikum Braunschweig mit seinen fast 4.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Arbeitgeber im Bereich der Stadt Braunschweig eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Ziff. 1 Mitbestimmungsgesetz. Erzielte Gewinne verbleiben zur Optimierung der Patientenversorgung in der Gesellschaft und werden nicht ausgeschüttet.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 18.450.000 €

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Anke Kaphammel	Ratsfrau der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzende
Friederike Harlfinger	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig
Annette Schütze	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Dr. Christa Karras	Mandat der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Uwe R. Hoffmann *	Betriebswirt
Prof. Dr. Dirk Heinz *	Wissenschaftlicher Geschäftsführer HZI
Martina Lüer **	Arbeitnehmervertreterin
Norbert Kohlmeyer **	Arbeitnehmervertreter

* Gemäß § 10 (1) des Gesellschaftsvertrages müssen zwei im Krankenhausbereich erfahrene Persönlichkeiten, die nicht dem Rat der Stadt angehören und auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vom Rat der Stadt entsandt werden, dem Aufsichtsrat angehören.

** Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden von der Belegschaft entsandt.

Geschäftsführung

Helmut Schüttig Geschäftsführer

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2013 wurden 2.744 Vollkräfte beschäftigt (Vorjahr: 2.769), dies bedeutet insgesamt 3.495 aktive Mitarbeiter (Vorjahr: 3.524).

Klinikum GmbH, Stellen - "Vollkräfte"	2013	2012
Ärztlicher Dienst, Funktionsdienst, med.-techn. Dienst	1.225	1.213
Pflegedienst und klinisches Hauspersonal	1.095	1.113
Wirtschafts-, Versorgungs-, Verwaltungsdienst u. techn. Dienst	291	298
Sonderdienst, Personal der Ausbildungsstätten	77	75
Sonstiges Personal	56	70
Gesamt	**2.744**	**2.769**

Klinikum GmbH, Konzern, Stellen - "Vollkräfte"	2013	2012
	3.200	**3.228**

Beim Klinikum und Konzern liegen die Mitarbeiterzahlen aufgrund einer hohen Teilzeitbeschäftigungsquote weit über der Anzahl der Stellen bzw. Vollkräfte.

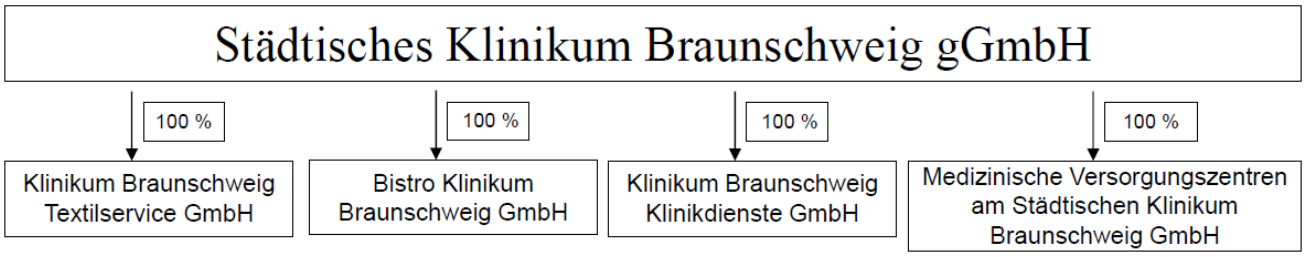
Klinikum GmbH, "Mitarbeiterzahl"	2013	2012
„Kopfzahl“ (aktive Mitarbeiter)	**3.495**	**3.524**

Klinikum GmbH, Konzern - "Mitarbeiterzahl"	2013	2012
„Kopfzahl“ (aktive Mitarbeiter)	**4.058**	**4.092**

Im Konzern (städtisches Klinikum plus Tochtergesellschaften siehe Organigramm unten) wurden 3.200 Vollkräfte (Vorjahr: 3.228) im Jahresdurchschnitt 2013 beschäftigt. Die aktive Mitarbeiterzahl betrug 4.058 (Vorjahr: 4.092).

Konzernstruktur der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat vier Tochtergesellschaften:



Unternehmensgegenstand der Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH ist die Erbringung von Wäscherei- und Berufsbekleidungsdiensten, insbesondere die Reinigung von Berufsbekleidung und Wäsche für Krankenhäuser.

Die Bistro Klinikum Braunschweig GmbH betreibt Gastronomie-Einheiten und Kioskbetriebe in den Klinik-Standorten des Städt. Klinikums Braunschweig, insbesondere zur Versorgung von Patienten, Besuchern und Mitarbeitern des Städt. Klinikums Braunschweig mit Speisen, Getränken und anderen Gütern des täglichen Bedarfs sowie Speisenbelieferung und Catering-Service und alle damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgabe der Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH ist die Reinigung von Kliniken und Gebäuden jeder Art und der Gebäudeservice sowie Transportleistungen und Dienstleistungen ähnlicher Art.

Die Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH betreibt medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V zur Erbringung ambulanter ärztlicher Leistungen.

Besondere Kennzahlen

Die Gesamtbettenzahl des Klinikums beläuft sich auf 1.401 vollstationäre und 24 teilstationäre Planbetten. Das Klinikum ist mit dieser Gesamtbettenzahl lt. Bescheid des Landes Niedersachsen in den niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen.

Bettenkapazität	2013	2012
Vollstationär	1.401	1.401
Teilstationär	24	24
Gesamt	1.425	1.425

Leistungszahlen Stationär	2013	2012
vollstationäre Fallzahl (ohne interne Verlegungen)	55.444	55.301
voll- und teilstationäre Pflegetage	447.339	454.722
Stationäre Verweildauer (vollstationär in Tagen)	7,66	7,81
Nutzungsgrad in % (vollstationär aufgestellte Betten)	82,4	83,6

Das Klinikum verteilt sich derzeit auf 3 Standorte in Braunschweig (Holwedestraße, Salzdahlumer Straße, Celler Straße) und setzt sich zusammen aus 16 hauptamtlichen Abteilungen (Augen, Allgemeine Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, HNO, Herzchirurgie, Innere Medizin, Kinderchirurgie, Kinderheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Plastische Chirurgie, Strahlentherapie, Urologie, Allgemeine Psychiatrie) und zwei teilstationären Abteilungen (Kinderheilkunde sowie Tages- und Nachtklinik Psychiatrie).

Geschäftsverlauf

Im Wirtschaftsplan 2013 der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist ein Ergebnis von 21 T€ prognostiziert worden. Tatsächlich hat die Gewinn- und Verlustrechnung 2013 mit dem Überschuss in Höhe von 954 T€ abgeschlossen. Das Vorjahresergebnis wurde um rd. 268 T€ überschritten.

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 7,8 Mio. € (3,0 %) gestiegen. Dies resultiert neben Leistungssteigerungen im Wesentlichen aus den positiven Ergebnissen der Budgetverhandlungen, nach denen der Landesbasisfallwert angehoben wurde und das bisherige Casemix-Volumen auch für 2013 vereinbart werden konnte. Korrespondierend haben die Materialaufwendungen zugenommen. Der Anstieg entspricht dem Zuwachs des Casemix-Volumens. Die Materialaufwandsquote konnte nahezu gehalten werden. Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr infolge tariflicher Veränderungen und der Bildung von Rückstellungen gestiegen, obwohl die Zahl der Vollkräfte um 25 von 2.769 auf 2.744 reduziert wurde.

Die Bilanzsumme des Klinikums ist in 2013 um ca. 17,97 Mio. € auf 282.601.907,1 € gestiegen. Dieser Anstieg ist ganz überwiegend auf den im November 2013 eingegangenen Förderbescheid des Landes für den 2. Bauabschnitt mit einer Finanzierungszusage von 17 Mio. € zurückzuführen.

In den Konzernabschluss des Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wurden im Geschäftsjahr 2013 drei Tochtergesellschaften einbezogen.

Die Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH (Klinikdienste GmbH) erwirtschaftete in 2013 einen Jahresüberschuss von 4,7 T€, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Die Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH (Textilservice GmbH) schloss das Geschäftsjahr 2013 mit einem Jahresüberschuss von 4,2 T€ ab, der ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Die Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH (MVZ GmbH) verzeichnete einen Jahresüberschuss von 260,3 T€, der der Gewinnrücklage zugeführt wurde.

Die Bistro Klinikum Braunschweig GmbH ist in 2013 noch nicht in den Konzernabschluss eingeflossen, da sie ihren Geschäftsbetrieb erst zum 1. Januar 2014 aufgenommen hat.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ist die Klinikum Braunschweig Rehabilitations-GmbH aus wirtschaftlichen Gründen auf die Muttergesellschaft verschmolzen worden. Dabei wurde das Vermögen und die Verbindlichkei-

ten der Reha-GmbH auf das Klinikum im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen und gleichzeitig die Reha-GmbH aufgelöst. Auf die Erbringung von Rehabilitationsleistungen hatte die Verschmelzung keine Auswirkungen.

Der Konzernabschluss ist aufgrund der Größenverhältnisse der Tochtergesellschaften entscheidend von der Muttergesellschaft geprägt. Die Gesellschaft hat einen Konzernabschluss vorgelegt, der die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit ihren Tochtergesellschaften konsolidiert. Hier wird ein Konzerngewinn von 721,4 T€ (Vorjahr: 875,2 T€) ausgewiesen. Die Konzernbilanzsumme des Klinikums ist in 2013 um ca. 17,74 Mio. € auf 271.674.964,39 € gestiegen.

Da die Gesellschaft gemeinnützig ist, sind Ausschüttungen an die Gesellschafterin Stadt Braunschweig nicht möglich.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Die Gesellschaft konnte bislang seit Gründung der GmbH 2003 durchweg Jahresabschlüsse mit positiven Ergebnissen vorlegen. Der Wirtschaftsplan 2014 der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sieht einen Überschuss von 506,0 T€ vor.

Investitionen sind im Wesentlichen für das Zwei-Standorte-Konzept geplant. Damit wird das Ziel verfolgt, die Standorte des Klinikums von ehemals vier auf die zwei in der Celler Straße und der Salzdahlumer Straße zu reduzieren. Der Standort Gliesmaroder Straße ist bereits geschlossen. Die Standorte Holwedestraße sowie Freisestraße als reiner Verwaltungsstandort sollen mit Fortsetzung des Projektes entfallen.

Das Investitionsprogramm 2014 bis 2018 bildet im Wesentlichen die Umsetzung des Zwei-Standorte-Konzeptes ab. Für den 1. Bauabschnitt wurden Mittel in Höhe von 76,2 Mio. € eingeplant. Der 2. Bauabschnitt wurde aus förderrechtlichen Gründen in zwei Abschnitte 2A und 2B unterteilt. Im Wirtschaftsplan 2014 wurde für Abschnitt 2A ein Volumen von 104,3 Mio. € kalkuliert.

Der konsolidierte Wirtschaftsplan 2014 sieht einen Überschuss von 0,68 Mio. € vor.

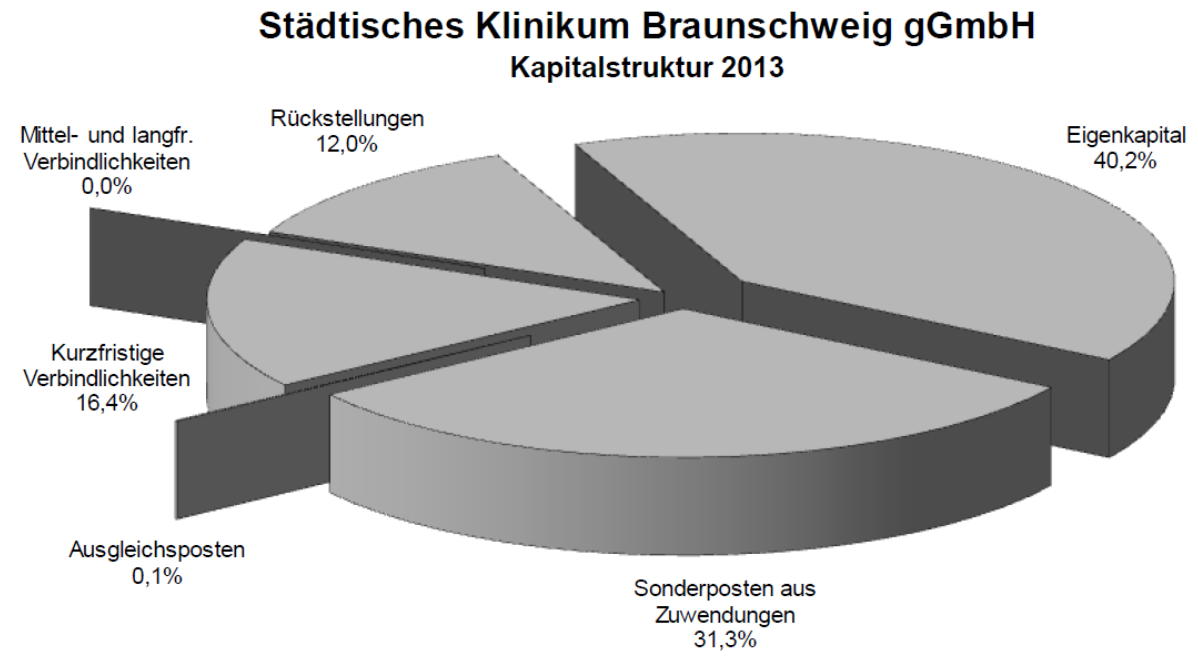
Bilanzdaten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.020	0,4	1.089	0,4	1.247	0,5
Sachanlagen	147.946	52,4	148.963	56,3	144.251	54,1
Finanzanlagen	599	0,2	548	0,2	576	0,2
Langfristig gebundenes Vermögen	**149.565**	**52,9**	**150.600**	**56,9**	**146.074**	**54,8**
Vorräte	7.331	2,6	7.171	2,7	7.759	2,9
Forderungen	109.982	38,9	92.011	34,8	99.343	37,3
Liquide Mittel	3.925	1,4	3.092	1,2	1.643	0,6
Ausgleichsposten nach KHG *	11.799	4,2	11.762	4,4	11.726	4,4
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**133.037**	**47,1**	**114.036**	**43,1**	**120.471**	**45,2**
Bilanzsumme	**282.602**	**100,0**	**264.636**	**100,0**	**266.545**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	113.524	40,2	112.570	42,6	111.884	42,0
Sonderposten aus Zuwendungen	88.465	31,3	92.473	34,9	93.362	35,0
Rückstellungen	33.962	12,0	33.064	12,5	32.431	12,2
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	46.376	16,4	26.219	9,9	28.522	10,7
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	275	0,1	310	0,1	346	0,1
Bilanzsumme	**282.602**	**100,0**	**264.636**	**100,0**	**266.545**	**100,0**

* Krankenhausgesetz



GuV-Daten der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

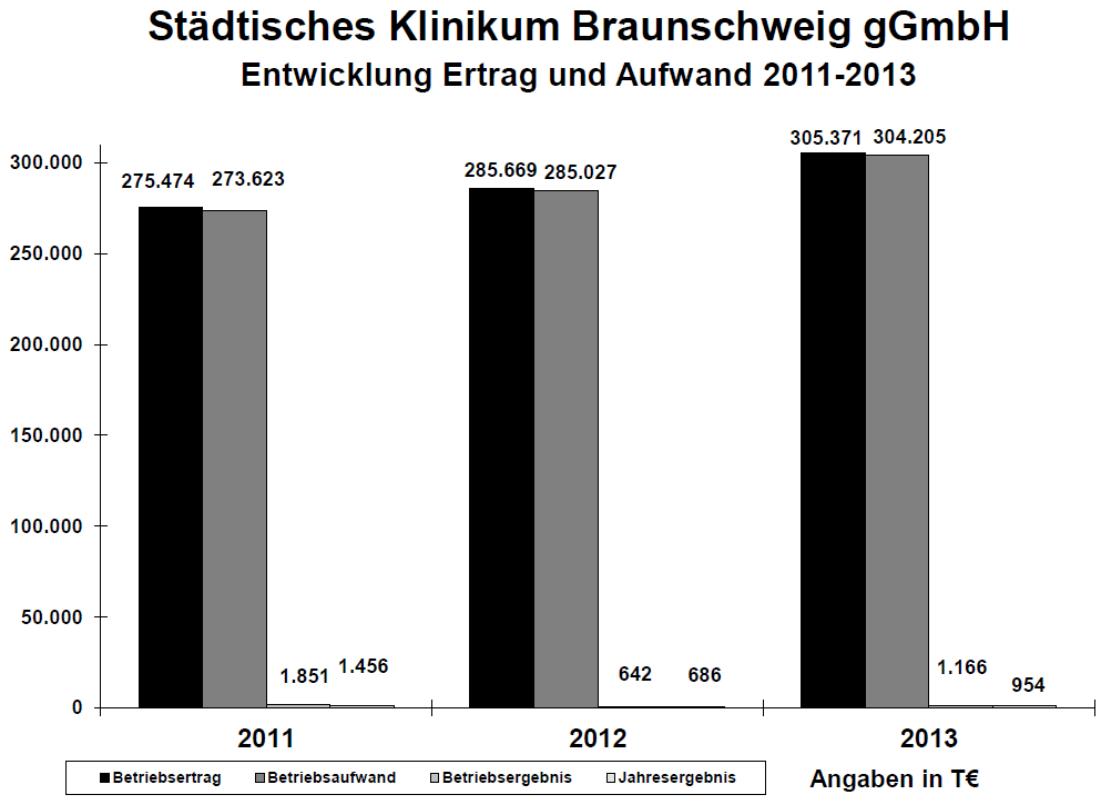
	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse *	262.278	7.751	254.527	247.963
Sonstige betriebliche Erträge **	43.093	11.951	31.142	27.511
Betriebserträge	**305.371**	19.702	**285.669**	**275.474**
Materialaufwand	72.032	2.405	69.627	67.388
Personalaufwand	170.406	6.416	163.990	160.655
Abschreibungen	11.865	292	11.573	12.046
Sonstige betriebliche Aufwendungen ***	49.902	10.065	39.837	33.534
Betriebsaufwand	**304.205**	19.178	**285.027**	**273.623**
Betriebsergebnis	**1.166**	524	**642**	**1.851**
Finanzergebnis	-479	-478	-1	193
Unternehmensergebnis	**687**	46	**641**	**2.044**
außerordentliches Ergebnis	468	468	0	0
Steuern	201	246	-45	588
Jahresergebnis	**954**	**268**	**686**	**1.456**

Gesonderte Struktur der GuV nach Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV):

* Krankenhauserlöse (Krankenhausleistungen, Wahlleistungen, ambulante Leistungen), Nutzungsentgelte der Ärzte, Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen, andere aktivierte Eigenleistungen, öffentliche Zuweisungen und Zuschüsse

** Sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Zuwendungen für Investitionen, Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens, Erträge aus der Auflösung des Ausgleichsposten für Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung

*** Sonstiger betriebl. Aufwand, Aufwand aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach KHG und aufgrund sonstiger Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens, Aufwand für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen

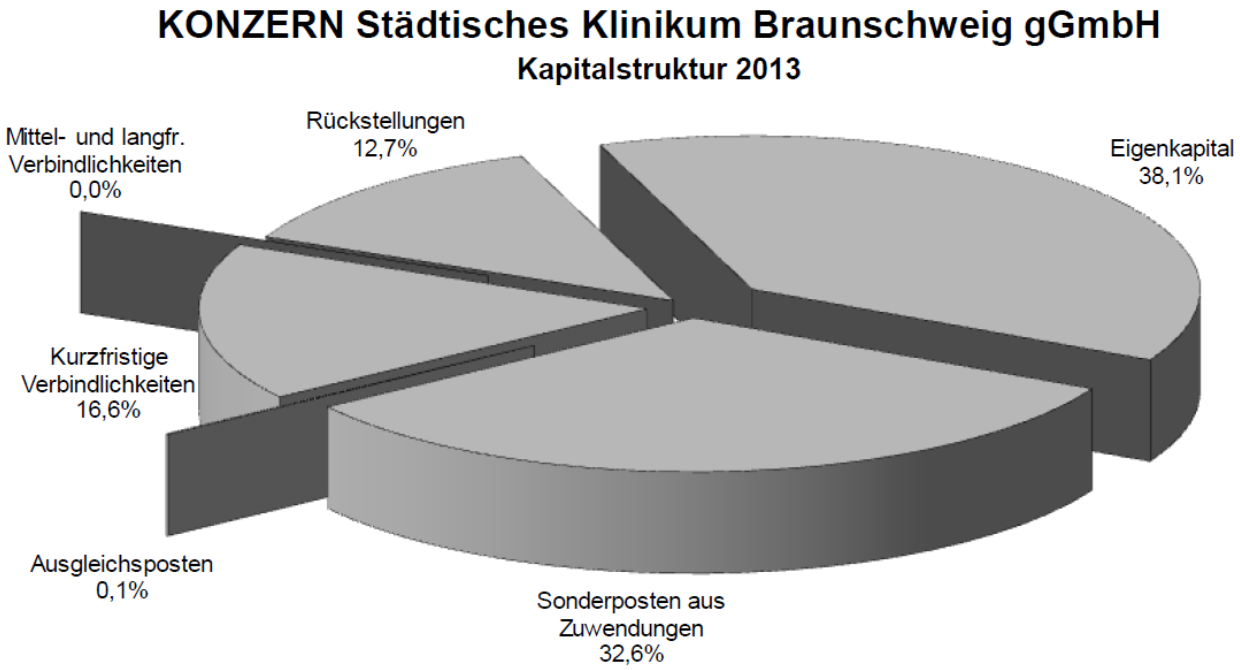


Bilanzdaten des KONZERNS Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Konzern Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.477	0,5	1.546	0,6	1.248	0,5
Sachanlagen	148.278	54,6	149.275	58,8	144.648	56,6
Finanzanlagen	81	0,0	30	0,0	58	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**149.836**	**55,2**	**150.851**	**59,4**	**145.954**	**57,1**
Vorräte	7.392	2,7	7.263	2,9	7.849	3,1
Forderungen	110.344	40,6	92.541	36,4	99.615	39,0
Liquide Mittel	4.103	1,5	3.282	1,3	1.973	0,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**121.839**	**44,8**	**103.086**	**40,6**	**109.437**	**42,9**
Bilanzsumme	**271.675**	**100,0**	**253.937**	**100,0**	**255.391**	**100,0**

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	103.582	38,1	102.860	40,5	101.985	39,9
Sonderposten aus Zuwendungen	88.465	32,6	92.473	36,4	93.362	36,6
Rückstellungen	34.386	12,7	33.461	13,2	32.765	12,8
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	44.967	16,6	24.833	9,8	26.933	10,5
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	275	0,1	310	0,1	346	0,1
Bilanzsumme	**271.675**	**100,0**	**253.937**	**100,0**	**255.391**	**100,0**



GuV-Daten des KONZERNZ Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Gewinn- und Verlustrechung

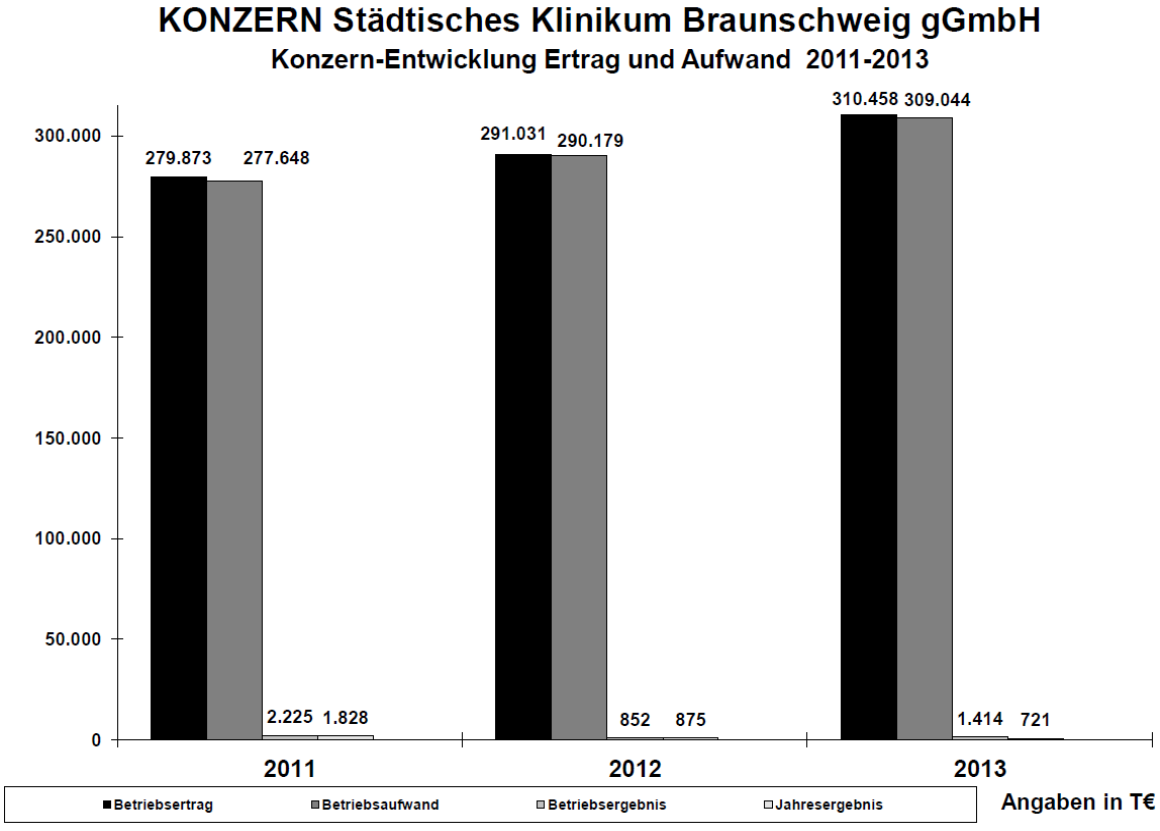
	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse*	266.766	7.271	259.495	252.504
Sonstige betriebliche Erträge **	43.692	12.156	31.536	27.369
Betriebserträge	**310.458**	19.427	**291.031**	**279.873**
Materialaufwand	62.510	1.999	60.511	59.067
Personalaufwand	184.086	6.523	177.563	172.285
Abschreibungen	11.951	280	11.671	12.147
Sonstige betriebliche Aufwendungen ***	50.497	10.063	40.434	34.149
Betriebsaufwand	**309.044**	18.865	**290.179**	**277.648**
Betriebsergebnis	**1.414**	562	**852**	**2.225**
Finanzergebnis	-472	-473	1	215
Unternehmensergebnis	**942**	89	**853**	**2.440**
außerordentliches Ergebnis	0	5	-5	0
Steuern	221	248	-27	612
Konzern-Jahresergebnis	**721**	**-154**	**875**	**1.828**

Gesonderte Struktur der GuV nach Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV):

* Krankenhauserlöse (Krankenhausleistungen, Wahlleistungen, ambulante Leistungen), Nutzungsentgelte der Ärzte, Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen, andere aktivierte Eigenleistungen, öffentliche Zuweisungen und Zuschüsse

** Sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Zuwendungen für Investitionen, Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens

*** Sonstiger betriebl. Aufwand, Aufwand aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach KHG, Aufwand für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen



Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt Braunschweig, u.a. als Teilraum der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Die Aktivitäten umfassen sowohl alle städtisch relevanten Funktionen, insbesondere wirtschaftlicher, kultureller und stadtmarketingbezogener Art, als auch die inhaltliche und personelle Unterstützung der Ziele der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.

Daneben ist die Gesellschaft berechtigt, die ihr zur Förderung des Unternehmenszweckes zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht gesellschaftseigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger weiterzuleiten.

Die Gesellschaft kann außerdem sonstige von der Gesellschafterin bzw. von Dritten erteilte Aufträge im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes ausführen. Dieses Geschäftsfeld umfasst insbesondere die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Förderung, die Betreuung und das Betreiben von Einrichtungen und Veranstaltungen im Bereich des Fremdenverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere die Verbesserung des touristischen Angebots, die Besucher- und Gästebetreuung, Zimmervermittlungen sowie die Durchführung von Stadtführungen, der Betrieb eines Informationsbüros sowie der Vertrieb von touristischen Produkten und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie kann sich unter dieser Einschränkung auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen, solche erwerben oder veräußern.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft zwecks Konzentration der Aufgaben die Aufgaben und das Personal sowie Aktiva und Passiva des Braunschweiger ‚Städtischen Verkehrsvereins eV' (SVV) übernommen.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Sämtliche Aufgaben der Gesellschaft im Rahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere Marketingmaßnahmen, touristische Produkte und Conventions liegen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft Aufgaben der Daseinsvorsorge, wie z.B. die Durchführung des Weihnachtsmarktes und die Beteiligung am Haus der Wissenschaft wahr. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Christian Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (ab 01.02.2014)
Joachim Roth	Wirtschaftsdezernent der Stadt Braunschweig, Vorsitzender (bis 31.01.2014)
Friederike Harlfinger	Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzende
Anke Kaphammel	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Kai Florysiak	Ratsherr der Stadt Braunschweig (bis 29.05.2013)
Cornelia Seiffert	Ratsfrau der Stadt Braunschweig (ab 30.05.2013)
Andrea Stahl	Ratsfrau der Stadt Braunschweig (bis 27.08.2013)
Thorsten Herla	Mandat der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (ab 27.08.2013)

Geschäftsführung

Gerold Leppa

Wichtige Verträge

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig vom 16. Oktober 2007 hat sich die Braunschweig Stadtmarketing GmbH mit 25,2 % nominalem Stammkapitalanteil an der „Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH“ beteiligt. Die Gesellschaft wurde am 24. Oktober 2007 gegründet. Weitere Gesellschafter sind:

- Innovationsgesellschaft Technische Universität mbH (25,2 %)
- Arbeitgeberverband Region Braunschweig e. V. (25,2 %)
- ForschungsRegion Braunschweig e. V. (19,6 %)
- UNION Kaufmännischer Verein von 1818 e. V. (4,8 %)

Das gesamte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

http://www.hausderwissenschaft.org

Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung einer Plattform für den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, welche die Idee „Stadt der Wissenschaft 2007“ weiterträgt. Neben der Kommunikation wissenschaftlicher Inhalte soll vor allem die Vernetzung der Wissenschaft mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen gefördert werden. Zu den wichtigsten Zielen gehören weiterhin die Nachwuchsförderung und -werbung, die Imagebildung für Stadt und Region sowie der Wissens- und Technologietransfer.

Das Haus der Wissenschaft führt vielfältige Veranstaltungen durch, die sich sowohl einem breiten Publikum zuwenden, als auch den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Dialog fördern.

Gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 25. September 2007 ist die Braunschweig Stadtmarketing GmbH ermächtigt, zur Unterstützung der „Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH“ jährlich 150.000 € zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsführerin der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH ist Frau Dr. Karen Minna Oltersdorf.

Am 29./30. Januar 2012 wurde mit der Stadt Braunschweig ein Vertrag bezüglich der Nutzung von Werberechten auf öffentlichem Grund (Außenwerbung auf städtischen Grundstücken) abgeschlossen. Am 19. Juli 2012 hat die Gesellschaft mit der DSM – Ströer Deutsche Städte Medien GmbH – einen Vertag über die Überlassung der Nutzung dieser Werbeflächen geschlossen. Der Vertrag begann am 1. Juli 2012 und wurde für die Dauer von 12 Jahren geschlossen.

Zum 1. Januar 2013 wurde die Braunschweig Stadtmarketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der Wirtschaftsförderung sowie in Form der Erledigung bestimmter Aufgaben der Daseinsvorsorge in der Stadt Braunschweig seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Dies erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wurde. Die Betrauung erfolgte mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Eine Betrauung ist notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen.

Anzahl der Beschäftigten

Im Geschäftsjahr 2013 waren in der Braunschweig Stadtmarketing GmbH durchschnittlich 34 Mitarbeiter (Vorjahr: 33) beschäftigt.

Zum 1. Februar 2014 hat der Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr Gerold Leppa, das Amt des Wirtschaftsdezernenten in Personalunion mit der Geschäftsführung der Braunschweig Zukunft GmbH übernommen. Die Geschäftsführung der BSM wird durch Herrn Leppa weiterhin wahrgenommen.

Die Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH beschäftigte 2013 durchschnittlich 4 Mitarbeiter (Vorjahr: 3).

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2013 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH wurde mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 1.378,0 T€ abgeschlossen und ist damit um 264,5 T€ höher ausgefallen als im Wirtschaftsplan 2013 prognostiziert. Die Verschlechterung resultiert insbesondere aus zusätzlichen Aufwendungen, die für das „Projekt 1913“ entstanden sind. Darüber hinaus wirken eine Umsatzsteuernachforderung für 2006 bis 2009 in Höhe von rd. 134 T€ und die Rückstellung für die Folgejahre in Höhe von rd. 41 T€ ergebnisverschlechternd.
Das umfangreiche Projekt des Umzugs der Touristinfo vom Standort „Vor der Burg 1“ zum neuen Standort „Kleine Burg 14“ konnte mit Eröffnung des neuen Standortes am 25. März 2014 abgeschlossen werden.

Bei der Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2013 ein Jahresfehlbetrag von 187,7 T€ ausgewiesen. Dieser wurde durch die Kapitalrücklage, in die das Stadtmarketing und andere Gesellschafter jährlich einzahlen, ausgeglichen.

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH versteht Stadtmarketing als Gemeinschaftsaufgabe, die nur unter Einbeziehung möglichst vieler Akteure in Braunschweig ausreichende Wirkung entfalten kann. Die Gesellschaft dient in diesem Prozess als Initiatorin und Konzeptlieferantin, als gemeinsame Plattform zum Austausch der Akteure sowie schließlich als Dienstleister und Träger der Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen. Aufgrund dieser Aufgabenstellung sind die Indikatoren für die Wirtschaftlichkeit und den Unternehmenserfolg nicht allein in einer positiven Entwicklung von Absatzzahlen, Umsätzen und Jahresergebnis zu finden. Vielmehr sind die Schaffung, Stabilisierung und der Ausbau ausgeprägter Kooperationsnetzwerke und die darauf aufbauende Umsetzung schlagkräftiger Stadtmarketingmaßnahmen maßgebliche Tragsäulen mittel- und langfristigen Erfolgs der Gesellschaft.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Die Aufgabenstellung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erfordert die laufende Zuführung von Finanzmitteln für den laufenden Geschäftsbetrieb durch die Gesellschafterin Stadt Braunschweig. Hierzu stehen der Gesellschaft gemäß Regelung des Gesellschaftsvertrages Einlagen der Stadt Braunschweig in monatlichen Teilbeträgen sowie eine variable Einlage bei Bedarf auf Anforderung zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens schränken die Erzielung von Erlösen zur vollständigen Deckung der anstehenden Aufwendungen ein.

Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten im Wesentlichen über Einlagen der Stadt Braunschweig, Sponsoringleistungen und Erträge aus sonstigen Dienstleistungen im Bereich des Marketings sowie aus der Vermarktung von touristischen Produkten, Sondernutzungsflächen und Überlassung der Werbeflächen.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2014 der Braunschweig Stadtmarketing GmbH weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.181,5 T€ aus.

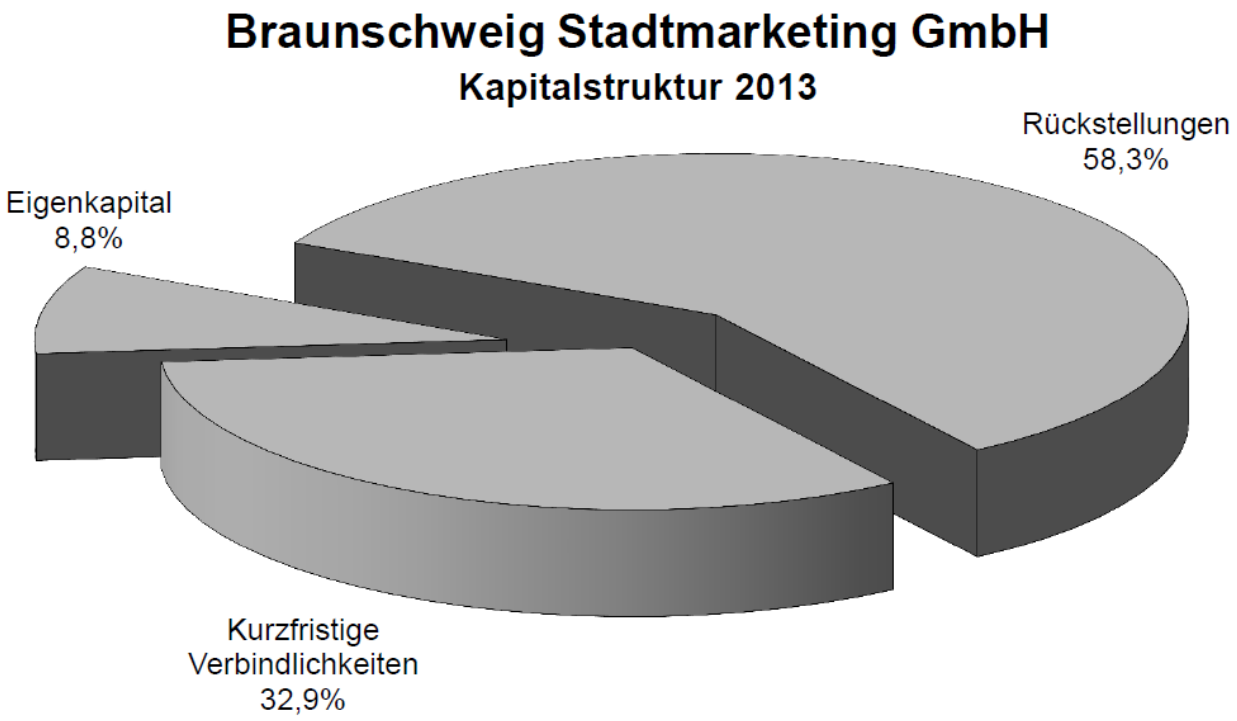
Die Gesellschaft wird Braunschweiger Marketingthemen weiterentwickeln und die Positionierung Braunschweigs als Kongress- und Tagungsort ausbauen. Hierzu wurde ein Kooperationsvertrag mit der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH geschlossen und das Congress Bureau Braunschweig (CBBS) als Organisationseinheit bei der Gesellschaft eingerichtet. Der Kooperationsvertrag soll um weitere Kooperationen ergänzt werden. Ein weiteres Ziel ist es, in Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen das Standortmarketing mit der Fragestellung der Anwerbung von Fach- und Führungskräften voranzutreiben. Hierzu wird eine Standortmarketingkampagne entwickelt. Die Zusammenarbeit mit dem Handel in Innenstadt und Peripherie, der Hotellerie, Gastronomie und anderen touristischen Leistungsträgern soll über die Mitarbeit im Beirat, der zusammen mit dem Aufsichtsrat tagt, weiter ausgebaut werden. Die Vertiefung der Partnerschaften mit Unternehmen und Institutionen als Projektsponsoren, die damit verbundene Ausweitung und Stärkung der Stadtmarketingmaßnahmen sowie die weitere Steigerung der Umsätze und Deckungsbeiträge sind weiterhin zentrale Ziele der Gesellschaft.

Bilanzdaten der Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	3	0,3	2	0,3	3	0,5
Sachanlagen	160	18,0	164	24,4	197	33,3
Finanzanlagen	6	0,7	6	0,9	6	1,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**169**	**19,1**	**172**	**25,6**	**206**	**34,8**
Vorräte	73	8,2	65	9,7	78	13,2
Forderungen	438	49,4	415	61,7	225	38,0
Liquide Mittel	207	23,3	21	3,1	83	14,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**718**	**80,9**	**501**	**74,4**	**386**	**65,2**
Bilanzsumme	**887**	**100,0**	**673**	**100,0**	**592**	**100,0**

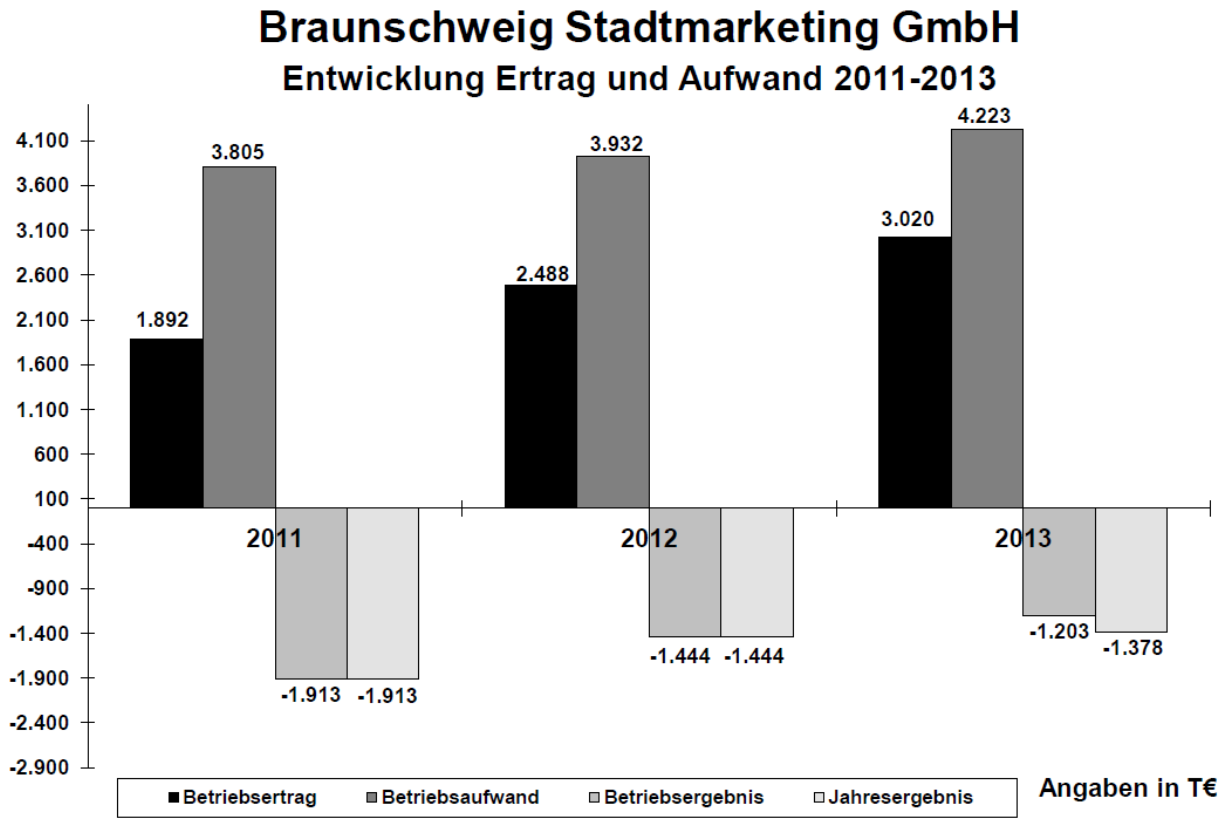
BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	78	8,8	82	12,2	73	12,3
Rückstellungen	517	58,3	376	55,9	328	55,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	292	32,9	215	31,9	191	32,3
Bilanzsumme	**887**	**100,0**	**673**	**100,0**	**592**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	2.941	511	2.430	1.783
Sonstige betriebliche Erträge	79	21	58	109
Betriebserträge	**3.020**	532	**2.488**	**1.892**
Materialaufwand	2.227	276	1.951	1.963
Personalaufwand	1.461	30	1.431	1.323
Abschreibungen	32	-2	34	42
Sonstige betriebliche Aufwendungen	503	-13	516	477
Betriebsaufwand	**4.223**	291	**3.932**	**3.805**
Betriebsergebnis	**-1.203**	241	**-1.444**	**-1.913**
Finanzergebnis	-17	-18	1	4
Unternehmensergebnis	**-1.220**	223	**-1.443**	**-1.909**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	158	157	1	4
Jahresergebnis	**-1.378**	**66**	**-1.444**	**-1.913**



Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Braunschweiger Volkshochschule. Sie dient der Allgemeinbildung, Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Berufsvorbereitung von Erwachsenen und Jugendlichen und bietet zusätzlich Bildungsberatung und andere bildungsnahe Dienstleistungen an. Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Die Gesellschaft ist zur Durchführung aller den Gesellschaftszwecken dienenden Tätigkeiten befugt, insbesondere zur Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Vorlesungen, Einzelvorträgen und Studienfahrten, Auftragsmaßnahmen und Projekten mit dem Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.

Der Zugang zu den Veranstaltungen der Gesellschaft ist jedermann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, gesellschaftliche oder berufliche Stellung sowie politische und weltanschauliche Zugehörigkeit offen.

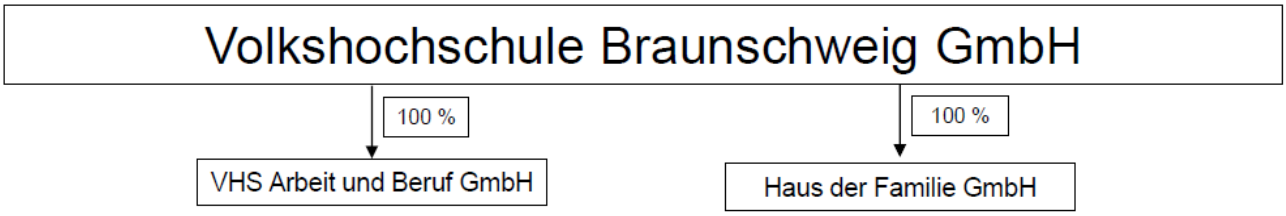
Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Bereitstellung von unabhängiger Bildung aus den Bereichen Allgemeinbildung, Politik, Kultur, Gesundheit und Beruf gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, erforderliche Kenntnisse zu erwerben und zu erweitern. Hierdurch wird eine freie Persönlichkeitsentwicklung gefördert und dem Allgemeinwohl gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Struktur der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH hat zwei 100 %ige Tochtergesellschaften. Dabei handelt es sich um die VHS Arbeit und Beruf GmbH sowie die Haus der Familie GmbH (s.u.).



Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Gesellschafter

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und der Bildungsbeirat.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Thorsten Köster	Ratsherr der Stadt Braunschweig, stellv. Vorsitzender
Uwe Jordan	Ratsherr der Stadt Braunschweig

Daneben nehmen der Vorsitzende des Bildungsbeirates und ein vom Betriebsrat der Gesellschaft zu benennender Belegschaftsvertreter an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.

Geschäftsführung

Hans-Peter Lorenzen

Bildungsbeirat

Der Bildungsbeirat der Gesellschaft besteht aus 9 stimmberechtigten Personen:

1 Vertreter/in der Kursleiter/innen
1 Vertreter/in der Teilnehmer/innen
2 Vertreter/innen aus dem für die Erwachsenenbildung zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Braunschweig
1 Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes
1 Vertreter/in des Arbeitgeberverbandes Region Braunschweig
1 Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Braunschweig
1 Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Braunschweig
1 Vertreter/in der Technischen Universität Braunschweig

Weitere Personen können vom Bildungsbeirat beratend hinzugezogen werden.

Dem Bildungsbeirat obliegt die Beschlussfassung über das Semesterprogramm, er schlägt dem Aufsichtsrat Gebühren und Honorare vor, ferner soll der Bildungsbeirat als Mittlerorgan zwischen Gesellschafterin, Teilnehmerschaft und Kursleiterschaft fungieren.

Wichtige Verträge

Mit der Stadt Braunschweig bestehen Mietverträge für die städtischen Objekte Heydenstr. 2 und Alte Waage 15.

Mit notariellem Vertrag vom 11. Juni 2004 und Eintragung ins Handelsregister am 22. September 2004 wurde die VHS Arbeit und Beruf GmbH gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung und beruflichen Weiterbildung. Ergänzt wurde der Gegenstand der Gesellschaft um die Schulessensversorgung und die „Kommunale Beschäftigungsförderung“. Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wurde die Aufgabe „Kommunale Beschäftigungsförderung“ vom städtischen Beschäftigungsbetrieb auf die VHS Arbeit und Beruf GmbH übertragen. In diesem Zusammenhang war eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die entsprechende Eintragung ins Handelsregister ist am 12. Dezember 2012 erfolgt.

Auf Basis des geänderten Gesellschaftsvertrages wurde die VHS Arbeit und Beruf GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - in Form kommunaler Beschäftigungsförderung gem. den derzeit in § 16 SGB II genannten Bereichen sowie in Form der Förderung der Bildung und Erziehung von Schülerinnen/Schülern und Jugendlichen einschließlich der Schulessensversorgung - in der Stadt Braunschweig ab dem 12. Dezember 2012 (Eintragung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages) mit einer Laufzeit von 10 Jahren seitens der Stadt Braunschweig öffentlich-rechtlich betraut. Die Betrauung war notwendig, um die Finanzierung der Gesellschaft an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anzupassen. Sie erfolgte aufgrund einer einseitigen Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen, aber keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird.

Mit notariellem Vertrag vom 8. März 2005 und Eintragung ins Handelsregister am 27. April 2005 wurde die Haus der Familie GmbH gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist vor allem der Betrieb der Familienbildungsstätte ‚Haus der Familie’ in Braunschweig.

Tochtergesellschaften	Stammkapital gesamt in Euro	Anteil VHS GmbH in Euro	Anteil VHS GmbH in Prozent
VHS Arbeit und Beruf GmbH	25.000	25.000	100%
Haus der Familie GmbH	25.000	25.000	100%

Anzahl der Beschäftigten

Im Jahr 2013 waren durchschnittlich 188 (Vorjahr: 151) Mitarbeiter im Unterricht, in der pädagogischen Organisation und im Kundenservice (inkl. Hausorganisation und Reinigung) beschäftigt.

Darüber hinaus waren 682 (Vorjahr: 632) freie Kursleiterinnen und Kursleiter auf Honorarbasis bei der VHS tätig.

Diese Zahlen gelten einschließlich der Beschäftigten bei den Tochtergesellschaften.

Geschäftsverlauf

In 2013 führte die VHS (inkl. der Tochtergesellschaften) 1.966 Veranstaltungen mit insgesamt 76.391 Unterrichtsstunden, die 21.979 Teilnehmer besuchten, durch. Daneben fanden 49 Sonderveranstaltungen mit insgesamt 155 Unterrichtsstunden und 989 Teilnehmern statt.

Die VHS schloss das Wirtschaftsjahr 2013 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 707,1 T€ ab (Vorjahr: rd. -687,0 T€). Im Rahmen des Jahresabschlussverfahrens wurde dieser Fehlbetrag von der Stadt übernommen.

Das Land Niedersachsen überwies in 2013 Zuschüsse in Höhe von 632,3 T€. Diese Leistungen sind im Abschluss schon als Ertrag gebucht.

Die VHS Arbeit und Beruf GmbH erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2013 einen Überschuss von rd. 7,2 T€ (Vorjahr: 12,2 T€).

Die Haus der Familie GmbH schloss 2013 mit einem positivem Ergebnis von 2,5 T€ ab (Vorjahr: 1,8 T€). Die Stadt Braunschweig leistete in 2013 reguläre Betriebsmittelzuschüsse in Höhe von 153,2 T€. Das Land Niedersachsen zahlte 51,9 T€ Zuschüsse. Diese Leistungen sind im Abschluss ebenfalls schon als Ertrag gebucht.

Zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der VHS wurde im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von rd. 130,3 T€ der Kapitalrücklage zugeführt.

Das Arbeitsvolumen der VHS-Gruppe hat sich vergrößert, sodass die Anzahl der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 37 gestiegen ist. Diese Entwicklung bezieht sich insbesondere auf drei Bereiche:

- Die Haus der Familie GmbH wurde von der Stadt Braunschweig mit der Durchführung eines Sprachförderungs- und Sprachbildungsprogramms in allen Kindertagesstätten beauftragt.
- Der bei der VHS-Mutter angesiedelte Bereich „Berufsbezogenes Deutsch“ hat weitere Zuwächse zu verzeichnen.
- Bei der VHS Arbeit und Beruf GmbH haben sich erweiterte Zuständigkeiten für arbeitsmarktpolitische Programme im Rahmen der kommunalen Beschäftigungsföderung ergeben.

Besondere Kennzahlen

Jahr	Anzahl Veranstaltungen	Unterrichtsstunden	Belegungen Teilnehmer	Sonderveranst./ Ausstellungen
2006	2.143	71.046	24.369	57
2007	2.154	78.254	22.176	42
2008	2.520	80.192	25.683	63
2009	2.338	81.756	27.255	56
2010	2.566	79.308	27.197	63
2011	2.158	75.414	24.601	33
2012	1.956	67.663	21.859	37
2013	**1.966**	**76.391**	**21.979**	**49**

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

In den vergangenen zehn Jahren konnte die VHS ihre Stellung in der kommunalen und regionalen Bildungslandschaft ausbauen. Das strukturelle Defizit der klassischen Volkshochschule wurde kontinuierlich abgebaut und die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe ist stabil. Bei den klassischen VHS-Angeboten wie Kursen zur „Persönlichkeitsentwicklung“, „Kommunikation“, „Pädagogik“, aber auch dem Kreativbereich „Malen“, „Zeichnen“, „Kunsthandwerk“ ist eine konstante Nachfrage zu beobachten, während die Nachfrage bei den Sprachen, insbesondere „Deutsch als Fremdsprache“, zunimmt. Mehr als die Hälfte der Einnahmen wurden in 2013 durch den Sprachenbereich erwirtschaftet. Ziel ist es, die Anmeldequoten weiter zu stabilisieren und dort, wo es möglich ist, noch zu steigern. Weiterhin hat sich die VHS-Gruppe das Ziel gesetzt, die Qualität der Lehre durch Maßnahmen der Kundenbindung (Rabattsysteme, verbesserte Ausstattung und Service) zu verbessern.

In der niedersächsischen Erwachsenenbildung ist in den vergangenen Jahren der Anteil der institutionellen Förderung gesunken, während insbesondere die großstädtischen Volkshochschulen ihre Einnahmen aus mit Drittmitteln geförderten Projekten gesteigert haben. Dabei ist z. B. die Bundesagentur für Arbeit ein wichtiger Partner geworden. Deshalb wird die zukünftige Geschäftsentwicklung u. a. davon geprägt sein, in welcher Größenordnung in den nächsten Jahren sich die im Bundeshaushalt vorgesehenen Kürzungen der Mittel für Arbeitsmarktpolitik auf die Auftragslage auswirken. Ferner wird es wichtig sein, zusätzlich Drittmittel aus Bildungsprogrammen der Bundes- und Landesministerien, häufig in Kombination mit Europageldern, einzuwerben.

Besonders hervorzuheben ist die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilte Zuständigkeit als Koordinationspunkt und Träger für Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung in Braunschweig und der Region. Seit 2011 finden mehrere Kurse statt, an denen VHS-Teams administrativ und operativ beteiligt sind.

Zu beobachten ist, dass die VHS wieder zunehmend als Ort der Teilhabe, der Begegnung, des interkulturellen Austauschs genutzt wird. Die Nachfrage nimmt nach Veranstaltungen zu, die einen erhöhten Freizeitwert besitzen, wie z. B. Kurse in der Gesundheitsbildung, internationale Filme, gesellschaftspolitische Gesprächskreise.

Auch auf dem Geschäftsfeld Firmenkurse sind Einnahmezuwächse zu erzielen. Die VHS hat sich in den letzten Jahren in der beruflichen Bildung profiliert und deshalb mehr „Wirtschaftsnähe“ herstellen können. Diese Kontakte sollen genutzt werden, um verstärkt Aufstiegsqualifizierungen und Fortbildungen für Betriebe durchzuführen. Zu den großen Firmenkunden zählt die VHS auch den Konzern Stadt Braunschweig.

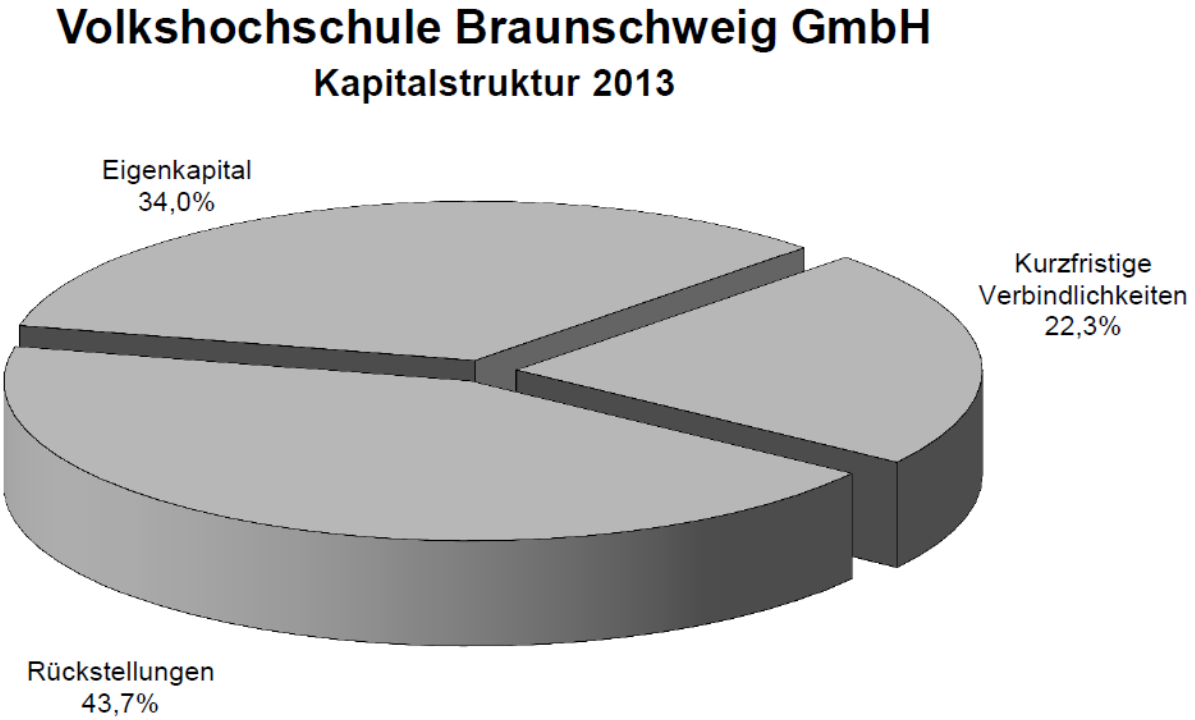
Das Privatkundengeschäft ist leicht rückläufig und folgt damit dem Bundestrend, selbst wenn es in Braunschweig in den letzten Jahren gelungen ist, die Gebühreneinnahmen stabil zu halten. Hier wird es auch in Zukunft darum gehen, mindestens den Status Quo zu wahren und damit den Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern ein vielfältiges, hochwertiges und bedarfsgerechtes Angebot an Erwachsenen- und Familienbildung zu garantieren.

Bilanzdaten der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Volkshochschule Braunschweig GmbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	7	0,3	1	0,1	1	0,1
Sachanlagen	145	6,6	125	7,4	165	11,5
Finanzanlagen	50	2,3	50	3,0	50	3,5
Langfristig gebundenes Vermögen	**202**	**9,2**	**176**	**10,4**	**216**	**15,0**
Vorräte	1	0,0	2	0,1	2	0,1
Forderungen	1.486	67,6	1.382	82,0	870	60,5
Liquide Mittel	509	23,2	126	7,5	350	24,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.996**	**90,8**	**1.510**	**89,6**	**1.222**	**85,0**
Bilanzsumme	**2.198**	**100,0**	**1.686**	**100,0**	**1.438**	**100,0**

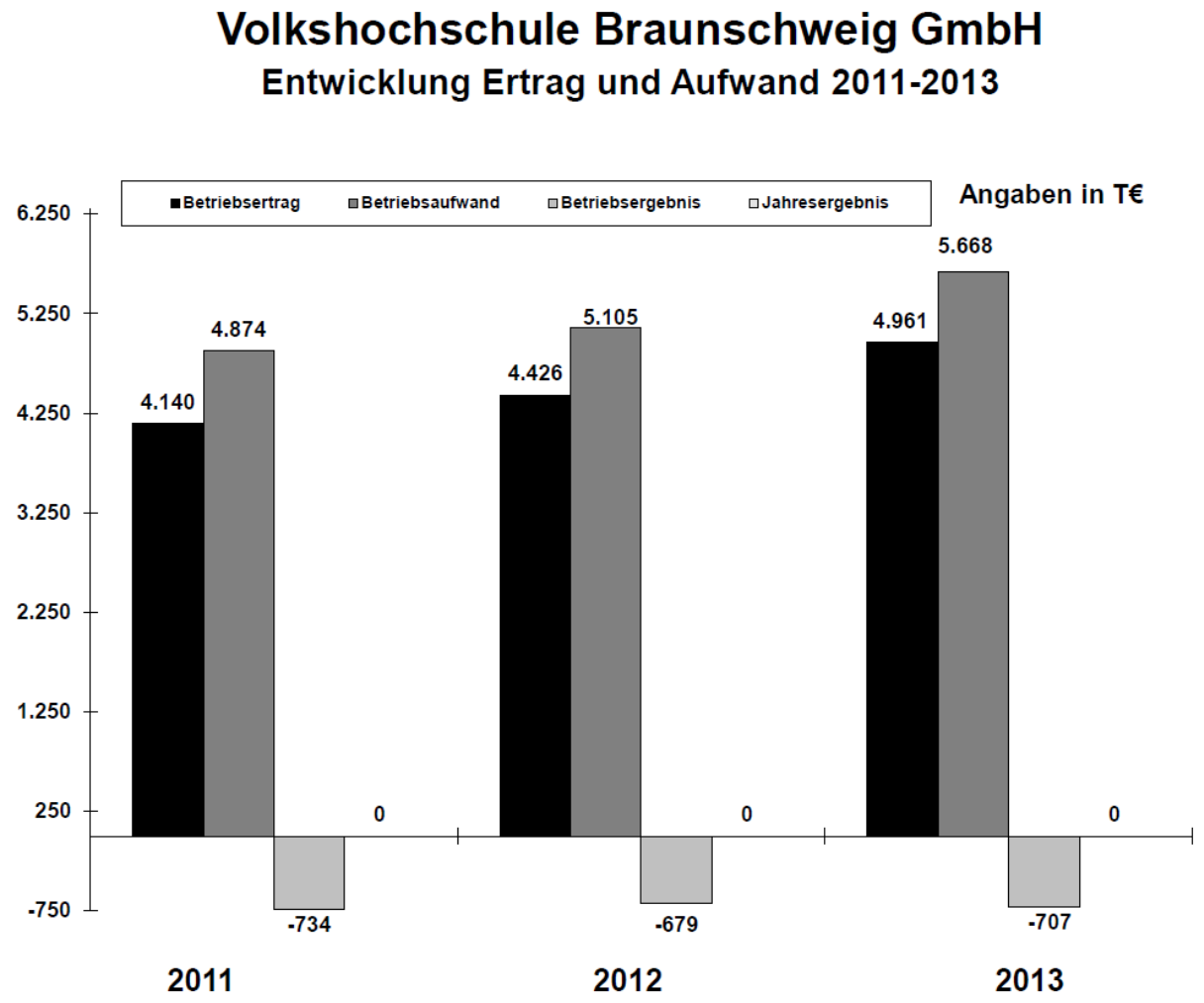
BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	747	34,0	617	36,6	617	42,9
Rückstellungen	961	43,7	810	48,0	657	45,7
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	490	22,3	259	15,4	164	11,4
Bilanzsumme	**2.198**	**100,0**	**1.686**	**100,0**	**1.438**	**100,0**



GuV-Daten der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	3.485	212	3.273	2.997
Sonstige betriebliche Erträge	1.476	323	1.153	1.143
Betriebserträge	**4.961**	535	**4.426**	**4.140**
Materialaufwand	2.247	227	2.020	1.845
Personalaufwand	2.340	248	2.092	2.027
Abschreibungen	122	18	104	79
Sonstige betriebliche Aufwendungen	959	70	889	923
Betriebsaufwand	**5.668**	563	**5.105**	**4.874**
Betriebsergebnis	**-707**	-28	**-679**	**-734**
Finanzergebnis	0	-1	1	1
Unternehmensergebnis	**-707**	-29	**-678**	**-733**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	0	0	0	0
Erträge aus Verlustübernahme	707	29	678	733
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**



Die Aufnahme der Bilanz- und GuV-Daten der VHS Arbeit und Beruf GmbH in den Beteiligungsbericht ab dem Wirtschaftsjahr 2013 erfolgt, da seit dem 1. Januar 2013 durch die Gesellschaft die Aufgabe „Kommunale Beschäftigungsförderung“ wahrgenommen wird und dadurch erstmalig ab 2013 Verlustausgleichzahlungen durch die Stadt erfolgen.

Bilanzdaten der VHS Arbeit und Beruf GmbH

VHS Arbeit und Beruf GmbH

BILANZ AKTIVA	2013 T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0
Sachanlagen	30	3,3
Finanzanlagen	0	0,0
Langfristig gebundenes Vermögen	**30**	**3,3**
Vorräte	27	3,0
Forderungen	477	52,1
Liquide Mittel	381	41,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**885**	**96,7**
Bilanzsumme	**915**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2013 T€	%
Eigenkapital	373	40,8
Rückstellungen	152	16,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	390	42,6
Bilanzsumme	**915**	**100,0**

GuV-Daten der VHS Arbeit und Beruf GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€
Umsatzerlöse	3.042
Zuschuss Stadt Braunschweig "Kommunale Beschäftigungsförderung"	1.633
Sonstige betriebliche Erträge	144
Betriebserträge	**4.819**
Materialaufwand	1.489
Personalaufwand	2.322
Abschreibungen	30
Sonstige betriebliche Aufwendungen	967
Betriebsaufwand	**4.808**
Betriebsergebnis	**11**
Finanzergebnis	0
Unternehmensergebnis	**11**
außerordentliches Ergebnis	0
Steuern	4
Jahresergebnis	**7**

Braunschweig Zukunft GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Weiterentwicklung und die Sicherung des Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandortes Braunschweig, insbesondere durch die Betriebsführung entsprechender Einrichtungen wie beispielsweise des Technologieparks sowie durch Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Durch die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandortes Braunschweig wird die Leistungsfähigkeit der Stadt Braunschweig gefördert. Die Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung dient dem Gemeinwohl, da insbesondere auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und gehalten werden. Der positive Einfluss auf die Stadt Braunschweig wird durch die Werbung für den Wirtschaftsstandort Braunschweig und der damit verbundenen Haltung und Anwerbung von Unternehmen im Stadtgebiet deutlich. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird (s. Einleitung).

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	13.300	51,154
Braunschweig GmbH (Nord/LB)	6.350	24,423
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	6.350	24,423
	26.000	100

Wirtschaftsförderung Braunschweig

Die Braunschweig Zukunft GmbH versteht sich als Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Stadt. Sie agiert als "Clearing-Stelle" für unternehmerische Anfragen und Probleme. Dazu bietet sie allgemeine einzelbetriebliche Beratungen und Beratungen bei Finanzierungfragen an. Wichtige Instrumente der Wirtschaftsförderung sind der Gründerfonds und die kommunale Richtlinie zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Mit ihrer Arbeit trägt sie dazu bei, in Braunschweig ein wirtschaftsfreundliches Klima zu schaffen, und initiiert diesem Ziel dienende Projekte und Veranstaltungen. Dabei kommt dem Standortmarketing durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen große Bedeutung zu.

Wichtigste Zielgruppe der Wirtschaftsförderung sind die Braunschweiger Unternehmen. Die Pflege des Bestands an Unternehmen hat vorrangige Bedeutung. Anwerbung neuer Unternehmen und Existenzgründungsförderung sind darüber hinaus weitere Aufgabenschwerpunkte. Der umfassende Service der Gesellschaft als zentraler Ansprechpartner für die Wirtschaft reicht vom Genehmigungsmanagement bis zur Projektleitung bei großen Einzelvorhaben.

In einem ganzheitlichen Ansatz werden Anliegen und Probleme der Wirtschaft gemeinsam mit den Fachbereichen der Stadt Braunschweig und bei Bedarf mit anderen Behörden, Verbänden und Institutionen thematisiert und nach Lösungen für Verbesserungen gesucht, die sich häufig auf stadtplanerische Aspekte beziehen, aber auch globale Themen wie den Fachkräftemangel betreffen können.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten steht die Positionierung Braunschweigs als eine der führenden europäischen Forschungsregionen. Durch seine in Europa herausragende Position und eine Vielzahl renommierter, international ausgerichteter Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen hat Braunschweig viele Kompetenzfelder, etwa auf den Gebieten der Mobilitäts-, der Gesundheits- oder der Finanzwirtschaft. In einem sich verschärfen-

den europäischen Wettbewerb misst die Braunschweig Zukunft GmbH daher der Vernetzung von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in der gesamten Region große Bedeutung bei. Sie nutzt daher ihre Förderinstrumente, um bestehende und sich bildende Netzwerke gezielt zu unterstützen und vermittelt geeignete Netzwerkpartner. Dabei spielt der Forschungsflughafen Braunschweig eine wichtige Rolle. Der Forschungsflughafen entwickelt sich zum herausragenden Kompetenzzentrum für Mobilitätsfragen in den Bereichen ‚Aviation', Automotive und Schiene. Die Stadt hat durch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete im Umfang von 29 ha die Standortentwicklung weiter unterstützt. Wie Wirtschaftsunternehmen insgesamt steht sie den Anrainern des Forschungsflughafens als Schnittstelle zur Stadtverwaltung zur Seite und berät in Standortfragen bis zur Vermittlung von Gewerbeflächen.

Durch den Betrieb eines *Technologieparks* werden technisch innovativen Gründern optimale Startbedingungen geboten. Andere Gründer finden ähnlich gute Voraussetzungen im *Rollei Gründerzentrum* vor.

Ferner vermarktet die Braunschweig Zukunft GmbH das *BioTec Gründerzentrum.* Es verfolgt das Ziel, die Start- und Entwicklungschancen von jungen Unternehmen zu verbessern, die auf dem Gebiet der Biotechnologie forschend und entwickelnd tätig sind und aufgrund der langen Vorlaufzeit bis zur Fertigungsreife solcher Technologien ein hohes Risiko auf sich nehmen. Das Gründerzentrum ist eingebunden in die benachbarte Biotechnologie-, Forschungs- und Wirtschaftslandschaft. Es befindet sich in direkter Nähe zum Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung. Ein flexibles Raumkonzept ermöglicht jederzeit Anpassungen an den individuellen Raumbedarf.

Anzahl der Beschäftigten

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2013 neben den Geschäftsführern 11 Mitarbeiter (Vorjahr: 10), darunter 6 von der Stadt Braunschweig der Gesellschaft zugewiesene Mitarbeiter.

Die Geschäftsführung wird durch Herrn Leppa wahrgenommen, welcher gleichzeitig in Personalunion das Amt des Wirtschaftsdezernenten der Stadt Braunschweig innehat.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender, ab 15.07.2014
Dr. Gert Hoffmann	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender, bis 30.06.2014
Paul Anfang **	Vorstandsmitglied Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, stellv. Vorsitzender
Werner Schilli *	Nord/LB / Brg. Landessparkasse, bis 30.06.2013
Dirk Ziegler*	Nord/LB / Brg. Landessparkasse, 01.07.2013 bis 31.10.2014
Manfred Borchardt*	Nord/LB / Brg. Landessparkasse, ab 01.11.2014
Aykut Günderen	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Claas Merfort	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Matthias Disterheft	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Karl-Heinz Kubitza	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Helmut Streiff *	Streiff & Helmold GmbH
Freddy Pedersen **	Stellv. Bezirksgeschäftsführer ver.di Bezirk Region Süd-Ost-Niedersachsen

* Vom Mitgesellschafter Braunschweig GmbH/Nord/LB entsandt.
** Vom Mitgesellschafter Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG entsandt.

Geschäftsführung

Gerold Leppa	ab 1. Februar 2014
Joachim Roth	bis 31. Januar 2014

Wichtige Vereinbarungen und Verträge

Nach dem Betriebsführungsvertrag, den die Gesellschaft (damals noch als Technologiepark Braunschweig

GmbH) mit der Stadt Braunschweig abgeschlossen hat, überlässt die Stadt als Eigentümerin des Technologieparks Rebenring 33 diesen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie dem vorhandenen Inventar der Gesellschaft zur Betriebsführung.

Daneben übernimmt die Braunschweig Zukunft GmbH gemäß der am 9. März 2005 mit der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH geschlossenen Vereinbarung die Vermarktung der Gründerflächen des BioTec Gründerzentrums.

Mit der Forschungsflughafen Braunschweig GmbH, der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH und dem Forschungsflughafen Braunschweig e. V. hat die Braunschweig Zukunft GmbH mit Datum vom 7. Juni 2010 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Kooperationsgegenstand ist das regionale Wachstumsprojekt „Forschungsflughafen Braunschweig“, das der Entwicklung eines Clusters dienen soll. Der Vertrag, beginnend rückwirkend zum 1. Januar 2010 hatte eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2013. Ferner wurde ein weiterer Vertrag mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH abgeschlossen, der dem Ausbau des Clustermanagements am Forschungsflughafen dienen soll.

Geschäftsverlauf

Die Braunschweig Zukunft GmbH schloss das Geschäftsjahr 2013 mit einem Jahresfehlbetrag von rund 1.111,1 T€ ab (Planergebnis 2013: -1.157,5 T€), der von der Stadt Braunschweig ausgeglichen wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Der Erfolg der Braunschweig Zukunft GmbH lässt sich nicht mit üblichen betriebswirtschaftlichen Kennziffern belegen, sondern zeigt sich in erfolgreichen Bemühungen, bestehende Unternehmen am Standort Braunschweig zu halten und neue anzusiedeln sowie Gründungsunternehmen am Standort zu einem erfolgreichen und auf Nachhaltigkeit ausgelegten Start zu verhelfen.

Das Jahr 2013 am Wirtschaftsstandort Braunschweig war verbunden mit hohen Investitionen von öffentlicher Hand und privater Wirtschaft, begleitet von Tiefstständen der Arbeitslosigkeit. Weitere Aufwertungen der Stadt werden durch den wachsenden BraWo-Park (hochwertiger Bürostandort, Gewerbeflächen und ein Hotel) am Hauptbahnhof, durch das Kontorhaus, durch die Betriebsaufnahme des 4-Sterne-Superior Hotel am Bürgerpark hat im Spätsommer 2013, durch die neue Druckerei und die neuen Geschäftsräume der Braunschweiger Zeitung und durch Erweiterungen in der Automobilproduktion deutlich. Diese privaten Investitionen sind als eindeutiges Bekenntnis der Wirtschaft zum Standort Braunschweig zu sehen.

Der Erfolg des Standorts Braunschweig spiegelt sich auch in Vergleichsstudien wider. Im Städteranking 2014 von Wirtschaftswoche, IW Consult und Immobilenscout24, in dem 69 Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern untersucht wurden, erwies sich Braunschweig auf Platz 6 im Dynamik-Ranking als eine der deutschen Städte, die sich am dynamischsten entwickelte und punktete unter anderem bei Kinderbetreuung und starken wirtschafts- und Beschäftigungsdaten.

Im Jahr 2013 wurden aus dem Gründerfonds 18 Unternehmen mit einer Gesamtsumme von 102.436 € gefördert und 40 Vollarbeitsplätze neu geschaffen bzw. erhalten. Untersützt wurden Existenzgründungen aus den Bereichen Dienstleistungen, Handel, Handwerk, Produktion und Kultur und Kreativwirtschaft.

Mit Inbetriebnahme des ausgebauten Flughafens hat Braunschweig weiter Profil als eines der Innovativsten Wirtschafts- und Wissenschaftscluster Europas gewonnen. Für den Ausbau des Flughafens, dem Bau der drei anliegenden Gewerbegebiete und des Campus Forschungsflughafen und dem Baubeginn des Niedersächsischen Forschungszentrum Fahrzeugtechnik sind seit 2007 rund 235 Mio. € in die Forschungsstruktur investiert worden.

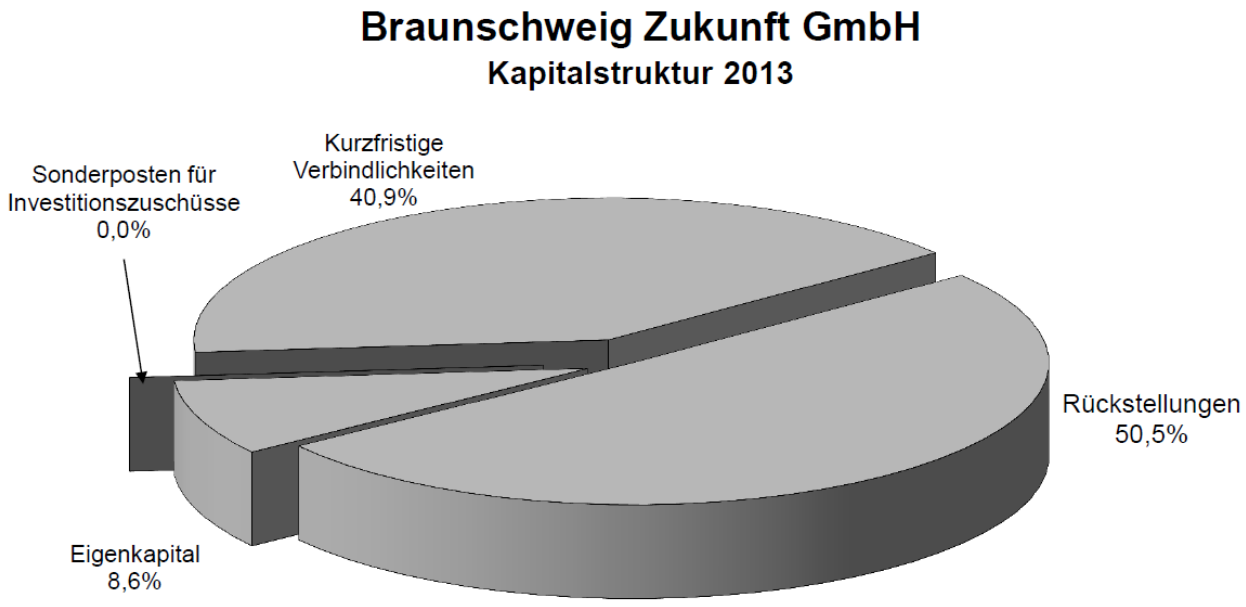
Der Wirtschaftsplan 2014 der Gesellschaft geht von einem Zuschussbedarf durch die Stadt Braunschweig in Höhe von 1.389.900 € aus. So sind bspw. 313.000 € veranschlagt für das Projekt „Berufsorientierung Braunschweig“ (BOBS) Im Rahmen dieses Projektes werden Jugendlichen an Schulen in Braunschweig in einem schulübergreifenden Ansatz eine vertiefte Berufsorientierung entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten angeboten (siehe hierzu auch die Erläuterungen bei der Allianz für die Region GmbH).

Bilanzdaten der Braunschweig Zukunft GmbH

Braunschweig Zukunft GmbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	45	15,0	52	12,6	61	29,8
Langfristig gebundenes Vermögen	**45**	**15,0**	**52**	**12,6**	**61**	**29,8**
Forderungen	239	79,4	269	65,0	104	50,7
Liquide Mittel	17	5,6	93	22,5	40	19,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**256**	**85,0**	**362**	**87,4**	**144**	**70,2**
Bilanzsumme	**301**	**100,0**	**414**	**100,0**	**205**	**100,0**

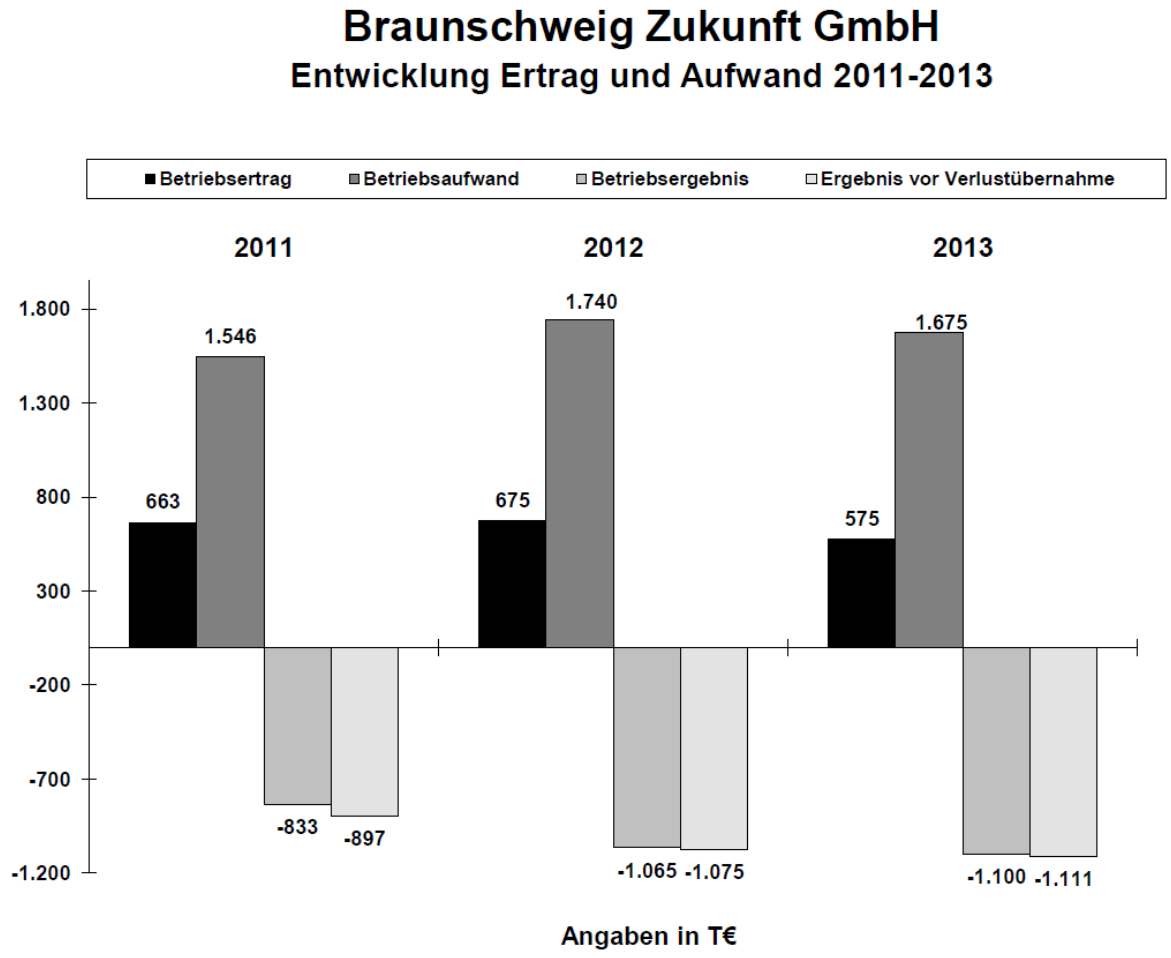
BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	26	8,6	26	6,3	26	12,7
Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	0,0	0	0,0	1	0,5
Rückstellungen	152	50,5	199	48,0	148	72,2
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	123	40,9	189	45,7	30	14,6
Bilanzsumme	**301**	**100,0**	**414**	**100,0**	**205**	**100,0**



GuV-Daten der Braunschweig Zukunft GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	147	3	144	133
Sonstige betriebliche Erträge	428	-103	531	530
Betriebserträge	**575**	-100	**675**	**663**
Materialaufwand	43	4	39	38
Personalaufwand	516	-32	548	548
Abschreibungen	17	-7	24	25
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.099	-30	1.129	935
Betriebsaufwand	**1.675**	-65	**1.740**	**1.546**
Betriebsergebnis	**-1.100**	-35	**-1.065**	**-883**
Finanzergebnis	0	0	0	0
Unternehmensergebnis	**-1.100**	-35	**-1.065**	**-883**
Steuern	11	1	10	14
Erträge aus Verlustübernahme	1.111	36	1.075	897
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**



Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). In diesem Sinne errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter auch Eigenheime und Eigentumswohnungen. Ferner betreibt die Gesellschaft sonstige Geschäfte, die diesem o.g. Gesellschaftszweck dienlich sind.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören weiterhin auch „Bau, Sanierung, Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, insbesondere Schulgebäude, nebst den erforderlichen Grundstücksgeschäften“. Die Gesellschaft kann „insbesondere Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben und erwerben“ (vgl. § 3 Abs. 2 S. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages).

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig stellt dem Braunschweiger Wohnungsmarkt entsprechende Wohnraumressourcen zur Verfügung. Hierdurch wird eine sozial verantwortbare Versorgung der Bevölkerung der Stadt Braunschweig mit Wohnraum gesichert. Die Gesellschaft stellt somit ein wesentliches Element der kommunalen Wohnungspolitik dar. Weiterhin errichtet, verpachtet und/oder vermietet die Gesellschaft Gebäude, die einem öffentlichem Zweck dienen (z.B. Schulen und Feuerwehrgebäude). Hierdurch wird ebenfalls ein öffentlicher Zweck selbst verfolgt und dem Gemeinwohl gedient. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überprüft, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich erfüllt wird.

Stammkapital

Das Stammkapital beläuft sich auf 7.670.000 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Stammkapitalanteil in Euro	Stammkapitalanteil in %
Stadt Braunschweig	3.520.500	45,9
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	3.382.500	44,1
Eigene Anteile	767.000	10,0
	7.670.000	100

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) hält selbst 10 % der Anteile („Eigene Anteile“). Die Rechte und Pflichten aus den eigenen Anteilen, insbesondere das Stimmrecht, das Bezugsrecht und der Gewinnanteil ruhen. Unter Herausrechnung dieser Anteile besitzt die Stadt Braunschweig einen Anteil von 51 % und die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH einen Anteil von 49 %.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Nicole Palm	Ratsfrau der Stadt Braunschweig (Vorsitzende)
Peter Edelmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig (stv. Vorsitzender)
Karl Grziwa	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Kai-Uwe Bratschke	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Oliver Schatta	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Annette Schütze	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Christoph Bratmann	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Dr. Sven Wöhler	Mandat der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Jutta Plinke	Ratsfrau der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig (ab 01.02.2014)
Ulrich Stegemann	Stadtrat der Stadt Braunschweig (bis 31.01.2014)

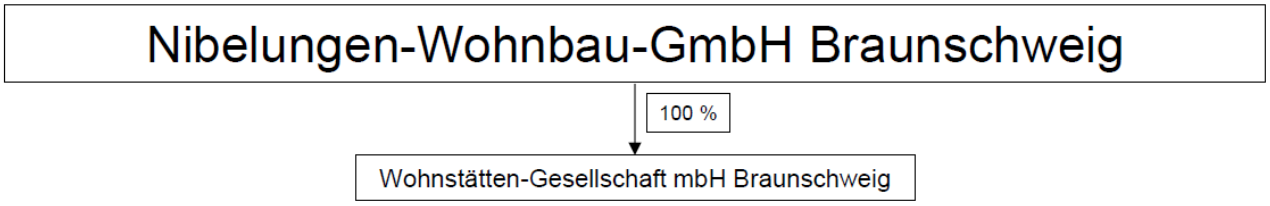
Daneben hat ein Betriebsratsmitglied das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Geschäftsführung

Rüdiger Warnke	Vorsitzender der GF
Maren Sommer	

Wichtige Verträge

Die Niwo hält 100 % an der Wohnstätten-GmbH, Braunschweig. Weitere Tochtergesellschaften hat die Niwo nicht. Die Wohnstätten-GmbH besitzt 235 Wohnungen sowie 3 Garagen.



Durch den mit dieser Tochtergesellschaft abgeschlossenen Betreuungsvertrag übernimmt die Niwo sämtliche der Wohnstätten-GmbH nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben der Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Objekte. Eigene Mitarbeiter hat die Wohnstätten-GmbH somit nicht.

Für die Niwo und Wohnstätten-GmbH besteht eine Betrauung, die die Finanzierung beider Unternehmen an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts anpasst. Die Neufassung der Betrauung trat am 1. März 2012 mit einer Laufzeit von 10 Jahren in Kraft. Sie erfolgte wiederum durch einseitige Erklärung seitens der Stadt Braunschweig, die den hoheitlichen Charakter der Betrauung unterstreicht, aber keine Zahlungsverpflichtung begründet.

Am 29. Februar 2012 hat die Stadt Braunschweig mit der Gesellschaft einen Rahmenvertrag, genannt Baubetreuungsvertrag, abgeschlossen. Nach Maßgaben dieses Vertrags ist die Gesellschaft mit der Durchführung einschließlich Projektsteuerung, Projektleitung und Wahrnehmung definierter delegierbarer Bauherrenaufgaben für ausgewählte Investitionsprojekte beauftragt.

Am 16. Oktober 2012 wurde mit der Stadt Braunschweig ein Projektvertrag zur Errichtung und Bewirtschaftung eines Neubaus für die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule sowie Umbaus der Sporthalle abgeschlossen. Der Vertag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2039. Die Nibelungen Wohnbau GmbH errichtet für rd. 39 Millionen Euro die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, als dreigeschossigen Schulneubau für ca. 1.400 Schüler und saniert die bestehende Sporthalle und wird anschließend beide dann bis mindestens 2039 bewirtschaften und unterhalten. Grundlage des Projekts ist neben dem Projektvertrag ein Erbbaurechtsvertrag, mit dem die Stadt Braunschweig der Niwo das Grundstück zum Neubau der Schule überlässt. Am Ende der Vertragslaufzeit im Jahr 2039 erhält die Stadt Braunschweig das Grundstück einschließlich der neuen Schule und der Sporthalle zurück und betreibt diese dann selbst weiter.

Anzahl der Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres 2013 beschäftigte die Niwo durchschnittlich 89 (Vorjahr: 85) Mitarbeiter.

Anzahl der Mitarbeiter im	2013	2012	Veränderungen
Kaufmännische Mitarbeiter	53	49	4
Technische Mitarbeiter	24	19	5
Mitarbeiter im Regiebetrieb, Hauswarte	12	13	-1
Gesamt	**89**	**81**	8

Daneben waren im Geschäftsjahr 2013 durchschnittlich 6 Auszubildende und 2 Mitarbeiter in geringfügigem Umfang beschäftigt.

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2013 erwirtschaftete die Niwo einen Jahresüberschuss von 3.431 T€. Abzüglich der Einstellung in die Bauerneuerungsrücklage in Höhe von 1.931 T€ ergab sich ein Bilanzgewinn von 1.500 T€, der ursprünglich zur Ausschüttung an die Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und SBBG vorgesehen war. Aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung auf Anweisungsbeschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 1. April 2014 wurde auf eine Dividendenzahlung für 2013 verzichtet, um stattdessen wie im Vorjahr eine Rücklage zur Errichtung von preisgünstigen Mietwohnungen zu bilden.

Im Geschäftsjahr 2013 beliefen sich die Gesamtinvestitionen für Instandhaltung und Modernisierung in den Bestand auf 12,5 Mio. €. Ergänzend sind der Bilanz zum 31. Dezember 2013 für das Projekt Wilhelm-Bracke-Gesamtschule Sachanlagen von 13.467 T€ aktiviert, davon 13.387 T€ Anlagen im Bau (Vorjahr: Bauvorbereitungskosten von 2.195 T€).

Die marktbedingte Leerstandsquote der Gesellschaft lag im Geschäftsjahr 2013 bei 1,0 % (Vorjahr: 2,3 %).

Besondere Kennzahlen Überblick über die bewirtschafteten Einheiten

Bewirtschaftete Einheiten	2013	2012	Veränderungen
Eigene Objekte:			
Wohnungen	**7.176**	**7.176**	0
Garagen und Einstellplätze	**981**	**939**	42
Sonst. Mieteinheiten/ Gewerbliche Objekte	**113**	**113**	0
Summe	**8.270**	**8.228**	**42**
Wohn- und Nutzfläche der Grundstücke im eigenen Bestand	466.874 m²	464.161 m²	-587
Betreute Objekte :			
Verwaltete Wohnungen und Garagen f. Dritte	**358**	**358**	0
Objekte der Wohnstätten-GmbH	**238**	**238**	0
Summe	**596**	**596**	**0**

Die Abteilung Gartenwesen der Gesellschaft betreute rd. 618.000 m² eigene Freiflächen sowie rd. 46.000 m², die für die Wohnstätten-GmbH, andere Wohnungsunternehmen sowie Eigentümer von in Vorjahren veräußerten Objekten bewirtschaftet wurden.

Die Tochtergesellschaft Wohnstätten-GmbH erwirtschaftete in 2013 einen Überschuss von rd. 277,2 T€ (Vorjahr: 67,1 T€). Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus den Vorjahren (1.036,6 T€) wurde ein Bilanzgewinn von rd. 1.313,8 T€ ausgewiesen, der in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Der Wirtschaftsplan 2014 geht von einem Jahresüberschuss von 2.920 T€ aus. Im Jahr 2014 sind Immobilienverkäufe nicht vorgesehen. Erneut erfolgen umfangreiche Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen,

um die Bestandsqualität kontinuierlich und nachhaltig zu verbessern und weiterhin den Geschäftserfolg zu sichern. In der Planung 2014 sind Gesamtinvestitionen in Höhe von rd. 13,5 Mio. € für den vorhandenen Wohnungsbestand vorgesehen, die voraussichtlich in Höhe von rd. 3,9 Mio. € Aktivierungen in das Sachanlagevermögen und in Höhe von 9,6 Mio. € Instandhaltungsaufwand darstellen werden. Schwerpunkte bilden – neben diversen Einzelmodernisierungen – erneut die Stadtteile Weststadt, Siegfriedviertel, Heidberg und Bebelhof.

Mit der Übernahme des Projektes „Wilhelm-Bracke-Gesamtschule“ hat sich das Geschäftsfeld der Gesellschaft erweitert.

Die durch die Nibelungen-Wohnbau für die Stadt Braunschweig zur Entlastung der stadteigenen Bauverwaltung seit dem Jahr 2012 betreuten Baumaßnahmen werden im Geschäftsjahr 2015 fertiggestellt und abgerechnet sein. Derzeit gibt es keine Vereinbarungen über weitere Projekte im Rahmen der Baubetreuung.

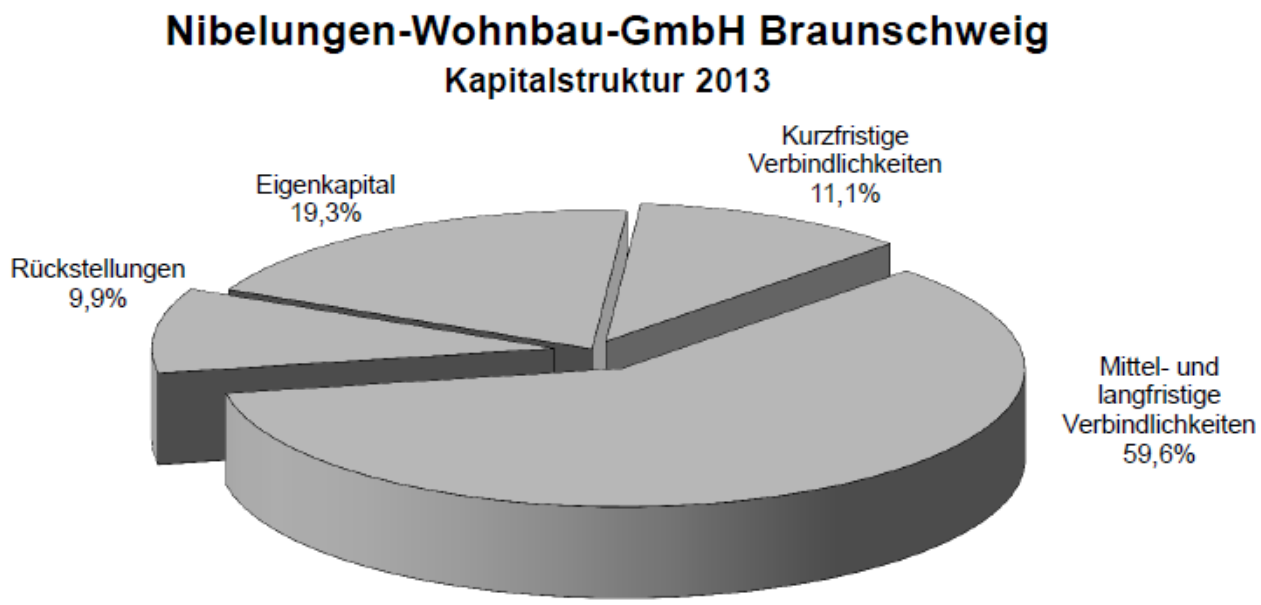
Weiterhin wurde die Niwo von der Stadt beauftragt, die Errichtung eines Kongresshotels nördlich der Stadthalle europaweit auszuschreiben. Das europaweite Ausschreibungsverfahren hat die Nibelungen-Wohnbau GmbH in 2013 erfolgreich durchgeführt und führt derzeit die dazugehörigen Verhandlungen.

Bilanzdaten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	141	0,1	164	0,1	127	0,1
Sachanlagen	149.178	89,0	138.357	89,9	137.198	90,8
Finanzanlagen	566	0,3	566	0,4	566	0,4
Langfristig gebundenes Vermögen	**149.885**	**89,5**	**139.087**	**90,4**	**137.891**	**91,3**
Zum Verkauf best. Grundstücke, Vorräte	10.486	6,3	9.705	6,3	9.481	6,3
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	1.355	0,8	1.135	0,7	1.228	0,8
Wertpapiere	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Liquide Mittel	5.798	3,5	3.905	2,5	2.459	1,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**17.639**	**10,5**	**14.745**	**9,6**	**13.168**	**8,7**
Bilanzsumme	**167.524**	**100,0**	**153.832**	**100,0**	**151.059**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	32.369	19,3	28.938	18,8	26.636	17,6
davon Gewinnrücklagen	**20.046**	**12,0**	**16.615**	**10,8**	**14.313**	**9,5**
Rückstellungen	16.654	9,9	15.906	10,3	14.851	9,8
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	99.903	59,6	91.491	59,5	92.291	61,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	18.598	11,1	17.497	11,4	17.281	11,4
Bilanzsumme	**167.524**	**100,0**	**153.832**	**100,0**	**151.059**	**100,0**

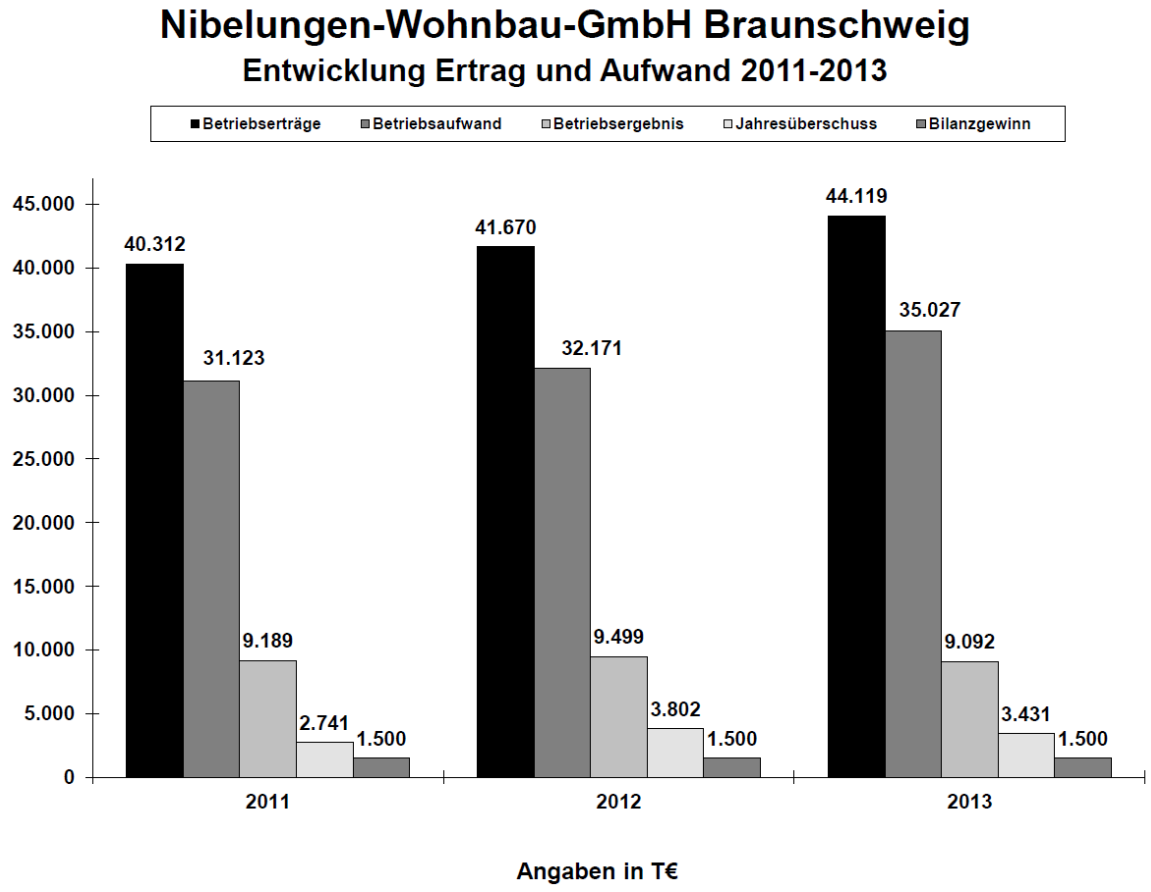


GuV-Daten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	41.420	1.735	39.685	38.778
Sonstige betriebliche Erträge	2.699	714	1.985	1.534
Betriebserträge	**44.119**	2.449	**41.670**	**40.312**
Materialaufwand	21.994	1.658	20.336	19.654
Personalaufwand	6.119	915	5.204	5.193
Abschreibungen	5.039	197	4.842	4.616
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.875	86	1.789	1.660
Betriebsaufwand	**35.027**	2.856	**32.171**	**31.123**
Betriebsergebnis	**9.092**	-407	**9.499**	**9.189**
Finanzergebnis	-4.492	36	-4.528	-4.700
Unternehmensergebnis	**4.600**	-371	**4.971**	**4.489**
außerordentliches Ergebnis *	0	0	0	-629
Steuern	1.169	0	1.169	1.119
Jahresergebnis	**3.431**	**-371**	**3.802**	**2.741**
Gewinnvortrag aus Vorjahren	0	0	0	0
Zuführung zu den Rücklagen	1.931	-371	2.302	1.241
Bilanzgewinn	**1.500**	**0**	**1.500**	**1.500**

* BilMoG bedingt



Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens mit Sitz in Braunschweig ist der Betrieb des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.). Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ergibt sich aus der entsprechenden Aufgabenerledigung der Gesellschaft. Der Betrieb und die Bereitstellung von Flughafenkapazitäten stellt eine Infrastruktur für Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung. Hierdurch wird als öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Braunschweig gefördert und ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor für die Stadt Braunschweig geschaffen. Durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig wird überwacht, dass der öffentliche Zweck durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft tatsächlich eingehalten wird.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 608.400 €.

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	259.400	42,638
Stadt Wolfsburg	108.200	17,784
Landkreis Gifhorn	12.200	2,005
Landkreis Helmstedt	12.200	2,005
Eigene Anteile	216.400	35,568
	608.400	100

Unter Herausrechnung der „Eigenen Anteile“, die nicht stimmberechtigt sind, besitzt die Stadt Braunschweig einen Anteil von rd. 66,175 % am stimmberechtigten Kapital.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Reinhard Manlik	Ratsherr der Stadt Braunschweig, Vorsitzender
Matthias Disterheft	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Frank Gundel	Mandat der Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen der Stadt Braunschweig
Christan Geiger	Erster Stadtrat der Stadt Braunschweig (ab 01.02.2014)
Ulrich Stegemann	Stadtrat der Stadt Braunschweig (bis 31.01.2014)
Sabah Enversen	Ratsherr der Stadt Wolfsburg, stellv. Vorsitzender
Thomas Muth	Stadtrat der Stadt Wolfsburg
Fredegar Henze	Kreistagsabgeordneter Landkreis Gifhorn (ab 26.02.2014)
Matthias Wunderling-Weilbier	Landrat des Landkreises Helmstedt (bis 25.02.2014)

Der Aufsichtsrat besteht aus *bis zu* 11 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder ist abhängig davon, inwiefern die Gesellschafter jeweils ihre folgenden Entsenderechte ausüben: vier Mitglieder werden von der Stadt Braunschweig, zwei Mitglieder von der Stadt Wolfsburg entsandt; ein weiteres Mitglied wird von den Gesellschaftern Landkreis Gifhorn und Landkreis Helmstedt einvernehmlich entsandt. Daneben *können* dem Aufsichtsrat bis zu vier Persönlichkeiten aus der regionalen Wirtschaft angehören. Dies ist im Moment nicht der Fall.

Geschäftsführung

Boris Gelfert

Wichtige Verträge

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat in 2007 mit der ‚Austro Control GmbH' (ACG) einen Vertrag geschlossen zur Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen sowie mit der ‚BAN 2000 GmbH' einen Vertrag über die Erbringung von CNS-Dienstleistungen („Communication-Navigation-Surveillance"; Flugsicherungstechnik).

Mit dem Land Niedersachsen (Staatliches Baumanagement Braunschweig) wurde ein Vertrag zur Übernahme der baulichen Betreuung am Flughafen (Instandhaltung und Unterhaltung der vorhandenen Baulichkeiten und Außenanlagen einschließlich aller künftigen Um- und Neubauten nebst baufachlicher Beratung) abgeschlossen.

Mit der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) bestehen Verträge über die Nutzung von Radardaten und die Bereitstellung meteorologischer Daten.

Mit der Stadt Braunschweig wurde 1999 vereinbart, dass zusätzlich dauerhaft Personal der Berufsfeuerwehr der Stadt Braunschweig den Brandschutz des Flughafens ergänzt, um den gestiegenen Anforderungen an den Brandschutz gerecht zu werden.

Mit der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH hat die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH am 6. Januar 2010 einen Vertrag über die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg einschließlich Anlagen der technischen Ausrüstung und Neubau der östlichen Umfahrung sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen geschlossen.

Daneben wurden Kooperationsvereinbarungen mit der Braunschweig Zukunft GmbH und der Forschungsflughafen Braunschweig GmbH zum Wachstumsprojekt „Forschungsflughafen Braunschweig" abgeschlossen. Ferner wurde ein weiterer Vertrag mit der Braunschweig Zukunft GmbH geschlossen, der dem Ausbau des Clustermanagements am Forschungsflughafen dienen soll.

Darüber hinaus existieren diverse Erbbaurechts- und Grundstücksverträge.

Anzahl der Arbeitnehmer

Der durchschnittliche Personalbestand lag im Geschäftsjahr 2013 bei 49 Beschäftigten (Vorjahr: 47).

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	2013	2012	Veränderungen
Vollzeitmitarbeiter	49	47	2
davon Teilzeitbeschäftigte	3	3	0
Gesamt	**49**	**47**	**2**

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2013 erwirtschaftete die Gesellschaft unter Einbeziehung der Betriebsmittelzuschüsse in Höhe von 2.392 T€ der Gesellschafter der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.382,1 T€. Im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses wurde entscheiden, diesen Überschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei den Umsatzerlösen konnte erneut ein Anstieg verzeichnet werden, der aus erhöhten Start-, Lande- und Abstellgebühren sowie auf einem erhöhten Flugverkehrsaufkommen im Bereich des Geschäfts- und Werksverkehrs resultiert.

Im Geschäftsjahr 2013 wurden Investitionen in Höhe von rd. 10,0 Mio. € getätigt, hiervon rd. 8,4 Mio. € für die Erweiterung der Start- und Landebahn. Diese wird finanziert über Fördermittel des Landes (NBank) nebst Kofinanzierungsbeiträgen der Städte Braunschweig und Wolfsburg sowie der Volkswagen-AG.

Besondere Kennzahlen

Aufkommen/Flugbewegungen	2013	2012
Ein- und mehrmotorige Flächenflugzeuge	**31.858**	**32.876**
Hubschrauber	**654**	**660**
UL-Luftfahrzeuge	**1.826**	**2.689**
Segelflugzeuge	**5.132**	**5.708**
Fallschirmsportsprünge	**4**	**5**
Fluggäste (kommerziell und nichtkommerziell)	**183.130**	**167.815**

Im Geschäftsjahr 2013 hat das DLR Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. 561 Flüge (Vorjahr: 590) durchgeführt; das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) mit dem eigenen Flugzeug 220 Starts und Landungen (Vorjahr: 209).

Am Braunschweiger Flughafen sind 208 Luftfahrzeuge (Vorjahr: 200) beheimatet.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Beim Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg handelt es sich um einen Verkehrsflughafen mit einer besonderen Ausrichtung für Forschungszwecke und der Ansiedlung flughafenbezogener Betriebe und Forschungseinrichtungen (daher der Begriff „Forschungsflughafen“). Die kommunalen Gesellschafter profitieren insofern vom Steueraufkommen der am Flughafen ansässigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Inzwischen ist dort ein einzigartiges Netzwerk von namhaften Forschungsinstitutionen angesiedelt, die als Campus zusammenarbeiten. Gemeinsam mit hoch spezialisierten kleineren Unternehmen bilden sie ein außergewöhnliches Avionik-Cluster.

In den Jahren 2004 bis 2013 ist die Zahl der hochqualifizierten Arbeitsplätze am Forschungsflughafen von rund 1.600 auf rund 2.500 gestiegen. Die gute Entwicklung setzt sich fort. Weiterhin stehen rund 4.000 Arbeitsplätze in der Umgebung im Zusammenhang mit dem Forschungsflughafen.

Mit Inbetriebnahme der Verlängerung der Start- und Landebahn auf 2300 m und der Verbreiterung der Bahn auf der ganzen Länge von 30 auf 45 m am 18. Oktober 2012 werden kann die Flughafengesellschaft auch zukünftig eine angemessene Flughafeninfrastruktur zur Verfügung stellen und so die Weiterentwicklung des Forschungsflughafens sichern.

Das Bekenntnis zum Forschungsflughafen und seinem Ausbau ist eine Zukunftsinvestition für Braunschweig. Dieser ist eines der innovativsten Wirtschafts- und Wissenschaftscluster Europas. Mit seinem verkehrsträgerübergreifenden Portfolio entwickelt sich hier Europas führendes Kompetenzzentrum für Mobilitätsfragen; sowohl bei der Forschung und Entwicklung rund um die Luft- und Raumfahrt, die Mobilität mit Auto oder Bahn sowie künftig auch der Elektromobilität.

Um den Flughafen herum wurden und werden außerdem drei Gewerbegebiete durch die Stadt Braunschweig mit Hilfe von Fördermitteln des Landes Niedersachsen erschlossen, um luftfahrtaffinen Firmen und Instituten die Möglichkeit zu eröffnen, sich in das Netzwerk Forschungsflughafen Braunschweig einzuklinken. Zum Ausbau des Avionik-Clusters und zum Flughafenausbau siehe auch die diesbezüglichen Anmerkungen bei der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH und der Braunschweig Zukunft GmbH.

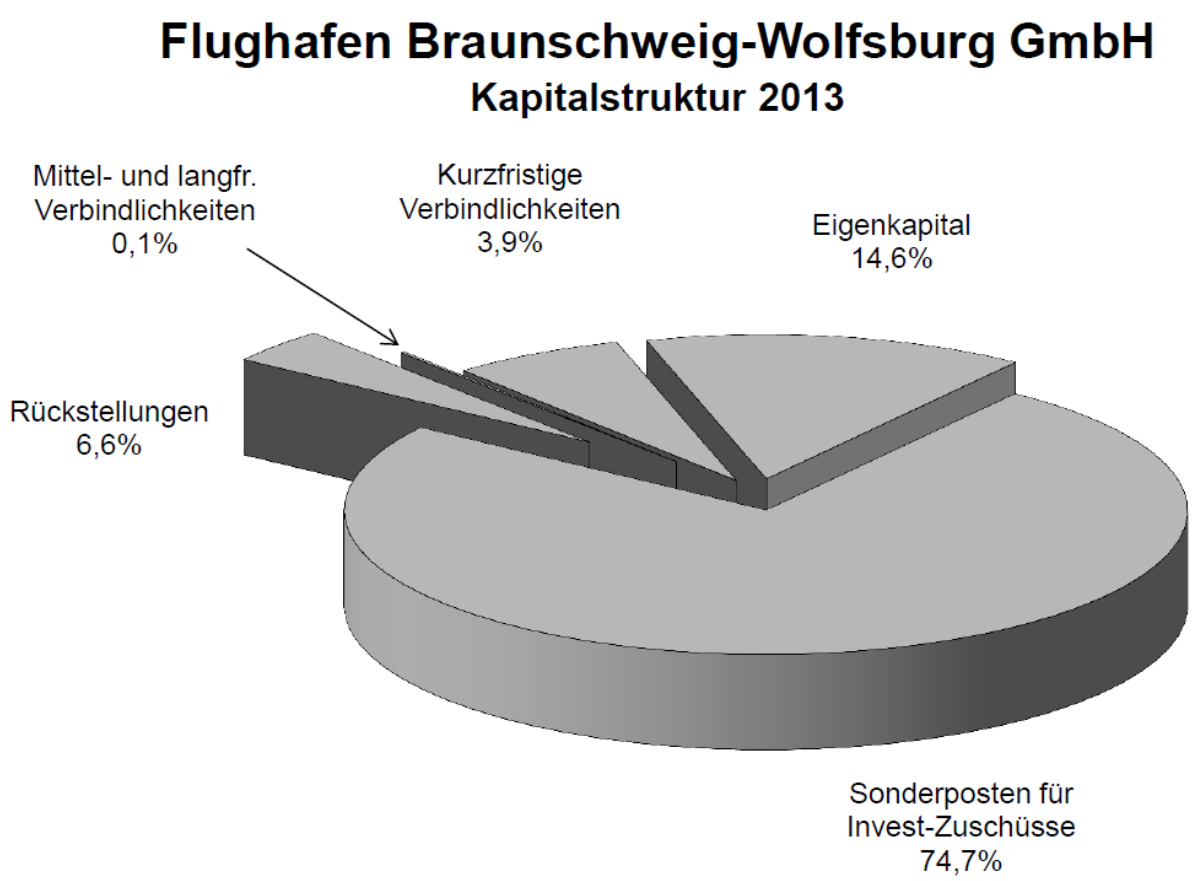
Für das Wirtschaftsjahr 2014 hat die Gesellschaft einen Betriebsmittelzuschussbedarf in Höhe von 2.476 T€ (2.392 T€ im Vorjahr) veranschlagt. Unter Einbeziehung dieser Betriebsmittelzuschüsse erwartet die Gesellschaft ein ausgeglichenes Jahresergebnis von +/- 0 €.

Bilanzdaten der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

BILANZ AKTIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	34	0,1	39	0,1	32	0,1
Sachanlagen	42.536	91,1	35.534	84,5	32.490	82,6
Langfristig gebundenes Vermögen	**42.570**	**91,1**	**35.573**	**84,6**	**32.522**	**82,7**
Vorräte	94	0,2	80	0,2	107	0,3
Forderungen	879	1,9	2.762	6,6	3.173	8,1
Liquide Mittel	3.163	6,8	3.648	8,7	3.537	9,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**4.136**	**8,9**	**6.490**	**15,4**	**6.817**	**17,3**
Bilanzsumme	**46.706**	**100,0**	**42.063**	**100,0**	**39.339**	**100,0**

BILANZ PASSIVA	2013		2012		2011	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	6.834	14,6	7.030	16,7	5.452	13,9
Sonderposten für Investitionszuschüsse	34.879	74,7	30.033	71,4	29.694	75,5
Rückstellungen	3.089	6,6	3.112	7,4	3.396	8,6
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	66	0,1	76	0,2	72	0,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.838	3,9	1.812	4,3	725	1,8
Bilanzsumme	**46.706**	**100,0**	**42.063**	**100,0**	**39.339**	**100,0**

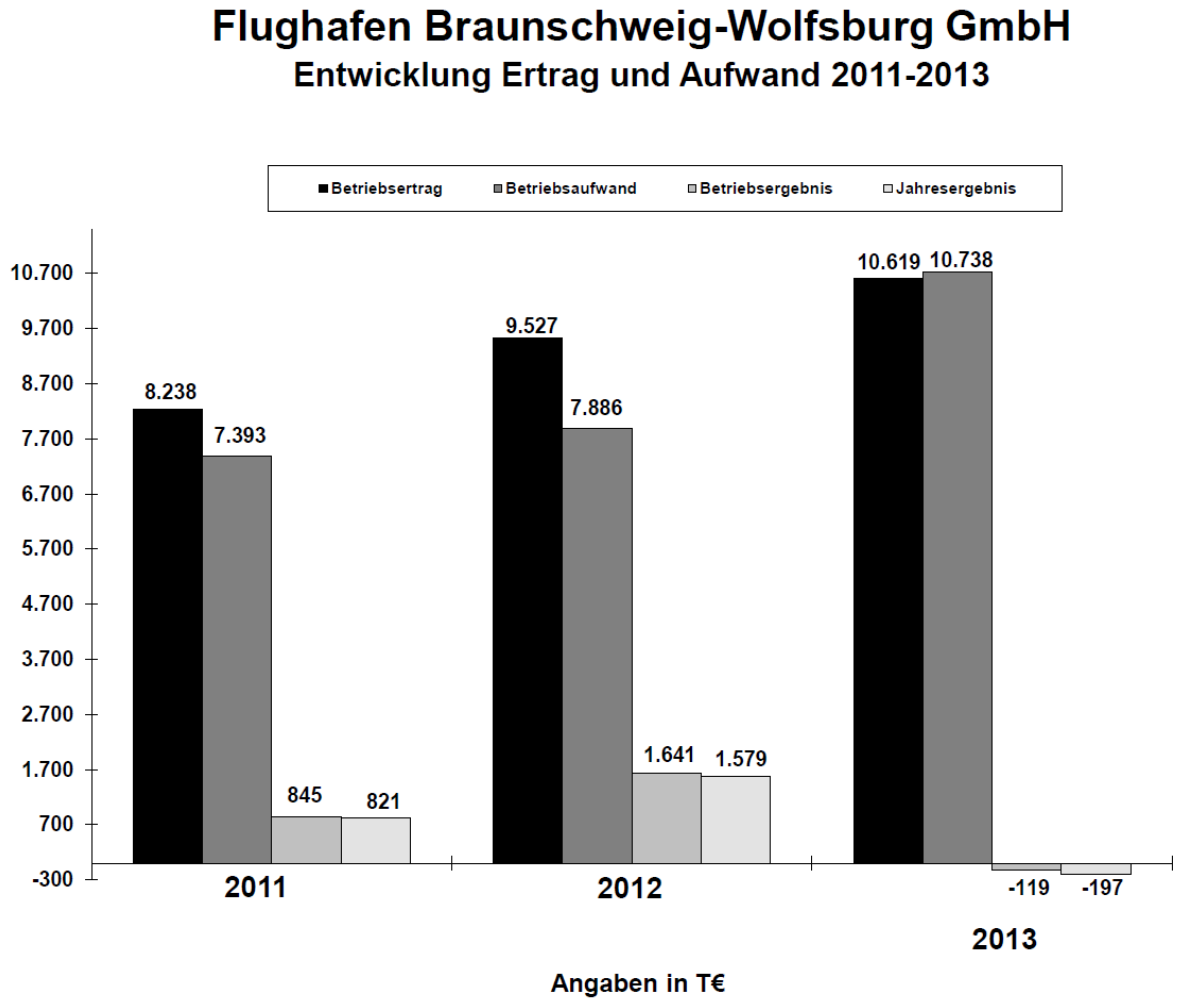


GuV-Daten der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013 T€	Veränderung T€	2012 T€	2011 T€
Umsatzerlöse	4.926	303	4.623	4.126
Betriebsmittelzuschüsse *	2.392	-888	3.280	3.280
Sonstige betriebliche Erträge	3.301	1.677	1.624	832
Betriebserträge	**10.619**	1.092	**9.527**	**8.238**
Materialaufwand	3.460	638	2.822	2.519
Personalaufwand	3.498	483	3.015	3.599
Abschreibungen	2.998	1.780	1.218	585
Sonstige betriebliche Aufwendungen	782	-49	831	690
Betriebsaufwand	**10.738**	2.852	**7.886**	**7.393**
Betriebsergebnis	**-119**	-1.760	**1.641**	**845**
Finanzergebnis	-50	-6	-44	-6
Unternehmensergebnis	**-169**	-1.766	**1.597**	**839**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Steuern	28	10	18	18
Jahresergebnis	**-197**	**-1.776**	**1.579**	**821**

* Die notwendigen Betriebsmittelzuschüsse werden vorab als „Ertrag“ gebucht.



Allianz für die Region GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region Braunschweig, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird.

Die Gesellschaft soll über Aktivitäten auf den regionalen Handlungsfeldern Energie, Bildung, Gesundheit, Verkehr und Freizeit auf eine Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums hinwirken, um hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Die Gesellschaft ist zu allen Zwecken und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.

Die Gesellschaft wurde am 9. Februar 2005 gegründet. Zum Jahreswechsel 2012/2013 erfolgte eine Neupositionierung und -ausrichtung der Gesellschaft. So erfolgte u. a. eine Umfirmierung von der „projekt REGION BRAUNSCHWEIG GMBH“ zur „**Allianz für die Region GmbH**“ und die Aufnahme einer neuen Gesellschafterin (Wolfsburg AG) durch Erhöhung des Stammkapitals in gleicher Höhe (2.600 €). Seit dem 1. Januar 2013 ist die Gesellschaft mit dem Namen Allianz für die Region GmbH tätig.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft sichert bestehende Arbeitsplätze, baut neue Beschäftigung auf und verbessert die Lebensqualität der Region nachhaltig. Damit wird dem Allgemeinwohl gedient.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt seit Anfang 2013 27.600 € (bisher 25.000 €).
Die Eintragung über die Kapitalerhöhung über 2.600 € im Handelsregister erfolgte am 20. Februar 2013.

Gesellschafter

Gesellschafter sind zur Hälfte Städte und Landkreise der Region sowie der Zweckverband Großraum Braunschweig; die andere Hälfte der Anteile werden gehalten von Unternehmen der Region sowie der IG Metall und dem Arbeitgeberverband der Region Braunschweig. Daneben wurde mit Beginn 2013 die Wolfsburg AG Gesellschafterin der Gesellschaft mit einem Stammkapitalanteil von 2.600 €. Da die Anteile der Wolfsburg AG zu 50 % in der Hand der Stadt Wolfsburg und zu 50 % in der Hand der Volkswagen AG sind, bleibt es indirekt bei dem oben erwähnten Verhältnis von 50 : 50 zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen.

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	**3.700**	**13,41**
Stadt Salzgitter	1.100	3,99
Stadt Wolfsburg	1.100	3,99
Landkreis Gifhorn	1.100	3,99
Landkreis Goslar	1.100	3,99
Landkreis Helmstedt	1.100	3,99
Landkreis Peine	1.100	3,99
Landkreis Wolfenbüttel	1.100	3,99
Zweckverband Großraum Braunschweig	1.100	3,99
VW Financial Services AG	2.150	7,79
Salzgitter AG	2.050	7,43
Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	2.050	7,43
Arbeitgeberverband Braunschweig	2.050	7,43
IG Metall Deutschland	2.050	7,43
E.ON Avacon AG	2.150	7,79
Wolfsburg AG	2.600	9,42
Summe	**27.600**	**100**

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung und der Regionalbeirat.

Aufsichtsrat

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Prof. Dr. Horst Neumann	Aufsichtsratsvorsitzender, Volkswagen AG/Wolfsburg AG
Ulrich Markurth	Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender, Stadt Braunschweig
Christiane Hesse	VW-Financial Services AG
Wolfgang Niemsch	Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V.
Michael Kieckbusch	Salzgitter AG
Michael Doering	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig
Wolfgang Schneider	Zweckverband Großraum Braunschweig
Bernd Osterloh	IG Metall
Dr. Stephan Tenge	E.ON Avacon AG
Dr. Andreas Ebel	Landkreis Gifhorn
Frank Klingebiel	Stadt Salzgitter
Hans Werner Schlichting	Landkreis Helmstedt
Franz Einhaus	Landkreis Peine
Thomas Brych	Landkreis Goslar
Christina Steinbrügge	Landkreis Wolfenbüttel
Klaus Mohrs	Stadt Wolfsburg

Geschäftsführung

Oliver Syring
Julius von Ingelheim

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt 2013 wurden neben der Geschäftsführung 38 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 33).

Wichtige Verträge

Die Finanzierung durch Gesellschafter und Sponsorenbeiträge ist durch Verträge fixiert.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2013 war durch die Weiterentwicklung der zusammen mit der Wolfsburg AG festgelegten regionalen sechs Handlungsfelder und der damit verbundenen Umsetzung von Projekten geprägt. Die Gesellschaft realisierte, unter der Maßgabe der Gesellschafter 40% weniger Finanzmittel zur Verfügung zustellen, einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 683 T€ (Vorjahr 772 T€). Durch die weiterhin erfolgreiche Einwerbung von Förder- und Drittmitteln in den Handlungsfeldern und den Start neuer Projekte konnte 2013 eine Steigerung der Einnahmen gebucht werden.

Die sechs Handlungsfelder der Gesellschaft sind:

- Bildung
- Energie, Umwelt und Ressourcen
- Gesundheit
- Freizeit
- Wirtschaftsförderung und Ansiedlung
- Automobilwirtschaft & -forschung | Verkehr

Für ein Projekt ist beispielhaft ist das Projekt „BOBS“ zu nennen (Berufsorientierung in Braunschweig), welches in 2011 begonnen wurde. Zur Durchführung von Betriebspraxistagen stellten mehr als 800 Betriebe Praktika zur Verfügung, sodass insgesamt rund 28.000 Betriebspraxistage absolviert werden konnten. Rund 4.700 Schüler/innen nahezu aller Braunschweiger Schulen haben bereits an diesem Projekt teilgenommen. Die Praxistage wurden vom BOBS-Team und sogenannten Arbeitsweltlotsen an den Schulen vor- und nachbereitet. Die BOBS-Programme werden in Zusammenarbeit mit Braunschweiger Weiterbildungsträgern durchgeführt. Dem BOBS-Projektkonsortium gehören neben der Allianz für die Region GmbH, die Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar, die Braunschweigische Landessparkasse und die Stadt Braunschweig an.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Mit der Umfirmierung von der „projekt REGION BRAUNSCHWEIG GMBH“ zur „**Allianz für die Region GmbH**“ und der Aufnahme der Wolfsburg AG als neue Gesellschafterin wurde die im Jahr 2009 beschlossene Zusammenführung der ‚Regionalen Aufgaben‘ beider Gesellschaften unter dem Dach der „**Allianz für die Region GmbH**“ abgeschlossen. Durch die gesellschaftsrechtliche Einbindung des bisherigen Kooperationspartners Wolfsburg AG wurden der „**Allianz für die Region GmbH**“ zusätzlich finanzielle Mittel und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Die Vereinigung dient insbesondere der Stärkung der Region in den sechs oben genannten Handlungsfeldern.

www.allianz-fuer-die-region.de

Aufgrund der Finanzierungszusagen werden die Gesellschafter- und Sponsorenbeiträge im Wirtschaftsjahr 2014 stabil bleiben. Es wird 2014 von einem Verlust in Höhe von 169 T€ ausgegangen, der dem vorhanden Gewinnvortrag entnommen und durch die vorhandene Liquidität gedeckt wird.

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Gesellschaft im Geschäftsjahr erfüllt. Die Gesellschaft zielt mit ihrer Tätigkeit auf eine Aufwertung der Metropolregion und ihrer Teilbereiche sowie der Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität. Hierdurch soll die Einbindung in europäische Entwicklungsstrategien erleichtert werden und die Kooperation von Kommunen, Hochschulen, Unternehmen in der Metropolregion sowie dem Land ausgebaut werden. Damit wird insgesamt dem Gemeinwohl an einer wirtschaftlich wettbewerbsfähigen Metropolregion gedient.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €. Die Stadt Braunschweig hält hiervon einen nominellen Stammkapitalanteil von 1.300 € (5,2 %).

Gesellschafter

Gesellschafter	Euro	%
Stadt Braunschweig	**1.300**	**5,2**
Verein Kommunen *	6.400	25,6
Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen **	5.750	23,0
Verein Wirtschaft ***	5.750	23,0
Land Niedersachsen	1.900	7,6
Landeshauptstadt Hannover	1.300	5,2
Stadt Göttingen	1.300	5,2
Stadt Wolfsburg	1.300	5,2
Summe	**25.000**	**100**

* Dem „Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V." gehören insgesamt zur Zeit 55 Städte, Landkreise, Gemeinden, die Region Hannover, der Zweckverband Großraum Braunschweig und weitere kommunale Verbünde dieser Region an.

** Mitglieder des „Vereins Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V." sind diverse Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen der Region.

*** Der „Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V." wurde von Unternehmen und wirtschaftsnahen Verbänden der Region gegründet, um als Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH dessen Arbeit zu unterstützen.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung sowie der Parlamentarische Beirat (beratende Funktion).

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Im Vorsitz wechseln sich die Oberbürgermeister der Städte Hannover und Braunschweig alle zwei Jahre ab. Der Oberbürgermeister, der nicht den Vorsitz innehat, ist stellvertretender Vorsitzender. Der letzte Wechsel hat am 13. November 2013 stattgefunden. Der Oberbürgermeister der Stadt Hannover, Herr Stefan Schostok, ist derzeit turnusgemäß Aufsichtsratsvorsitzender.

Stand: Dezember 2014

Name	Funktion
Stefan Schostok	Oberbürgermeister der Stadt Hannover, Aufsichtsratsvorsitzender
Ulrich Markurth	Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, stv. Aufsichtsratsvorsitzender
Birgit Honé	Staatssekretärin Niedersächsische Staatskanzlei
Rolf-Georg Köhler	Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
Klaus Mohrs	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg
Dirk-Ulrich Mende	Oberbürgermeister der Stadt Celle
Hauke Jagau	Regionspräsident der Region Hannover
Dr. Ingo Meyer	Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim
Klaus Becker	Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz
Prof. Dr. Erich Barke	Präsident der Leibniz Universität Hannover
Prof. Dr. Ulrike Beisiegel	Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen
Prof. Dr. Thomas Hanschke	Präsident der Technischen Universität Clausthal
Dr. Christian Welzbacher	Institutsleiter des Heinz-Piest-Instituts für Handwerkstechnik
Julius von Ingelheim	Leiter Regionalentwicklung Volkswagen AG
Dr. Volker Müller	Hauptgeschäftsführer Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
Hartmut Meine	Bezirksleiter IG Metall Niedersachsen/Sachsen-Anhalt
Christoph Schulz	Vorstandsvorsitzender Braunschweigische Landessparkasse
Dr. Horst Schrage	Hauptgeschäftsführer IHK Hannover

Geschäftsführung

Raimund Nowak	
Gerold Leppa	(bis 31. August 2013)
Kai Florysiak	(ab 1. September 2013)

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte in 2013 durchschnittlich 7 Mitarbeiter (Vorjahr: 7).

Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat besteht aus bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Der Parlamentarische Beirat berät Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im Benehmen mit den Vorsitzenden der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse des Niedersächsischen Landtages widerspiegeln.

Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein.

Wichtige Verträge

Zwischen den Gesellschaftern der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH wurde ein Kooperationsvertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kapital bzw. Personal zur Verfügung gestellt wird.

Geschäftsverlauf

Nach gut fünfeinhalbjähriger Existenz der Gesellschaft hat sich diese zu einem gut akzeptierten Akteur entwickelt. In den Geschäftsjahren 2012 und 2013 hat sich die Gesellschaft verstärkt auf die Themenfelder Mobilität und Energie konzentriert. Für das Geschäftsjahr 2013 weist die Gesellschaft einen Jahresüberschuss von 8,4 T€ aus, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Der Wirkungskreis der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg umfasst eine Fläche von 19.000 km² mit rund vier Millionen Einwohnern, große, mittlere und kleine Städte, urbane und ländliche Räume, auch Gebirge. Das Gebiet reicht von Nienburg (Weser) im Norden bis zur hessischen Landesgrenze und den Harz. Es sind in erster Linie die wirtschaftliche Stärke, die exzellente Wissenschaftslandschaft und die Lage an bedeutenden europäischen Verkehrsachsen, die die Region um die Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zur Metropolregion von europäischer Bedeutung machen.

Als eines von vier *Schaufenstern für Elektromobilität* in Deutschland demonstriert die Gesellschaft seit Herbst 2012 in Demonstrations- und Pilotvorhaben die innovativsten Elemente der Elektromobilität an der Schnittstelle von Energiesystem, Fahrzeug und Verkehrssystem. Dazu passt das Modellvorhaben der Stadt-Land-Kooperation zum Umstieg auf 100%-erneuerbare Energie. Als erste Metropolregion in Deutschland wird das Ziel verfolgt, die Energieversorgung für Strom, Wärme und Mobilität vollständig aus erneuerbaren Energiequellen zu decken. Im Rahmen des Schaufensters für Elektromobilität soll der Umfang der Geschäftstätig in 2014 und 2015 deutlich gesteigert werden.

Daneben wird die Bahnstrecke zwischen Hamburg und Kassel zur *Kunstschiene* entwickelt. Ferner bietet die Metropolregion eine Plattform für Messeauftritte mit nationaler und internationaler Ausstrahlung und betreibt das Internetportal www.metropolregion.de

Schaufenster für Elektromobilität

Rund 120 Unternehmen, 30 wissenschaftliche Einrichtungen, das Land Niedersachsen und über 50 Kommunen beteiligen sich in dem Gebiet der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg an dem Schaufenster Elektromobilität "Unsere Pferdestärken werden elektrisch. E-Mobilität in Niedersachsen". In rund 30 Einzelprojekten wird in den Jahren 2012 bis 2016 ein Finanzvolumen von rund 120 Mio. € eingesetzt. Rund ein Drittel stammt aus einem mit 180 Mio. € ausgestatteten Fördertopf, der von der Bundesregierung für vier nationale Schaufenster bereitgestellt wurde und einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Elektromobilität in Deutschland leisten soll.
Als ‚Schaufenster' sind groß angelegte Demonstrations- und Pilotvorhaben ausgewählt worden, in denen die innovativsten Elemente der Elektromobilität an der Schnittstelle von Energiesystem, Fahrzeug und Verkehrssystem gebündelt und sichtbar gemacht werden. Als Projektbeispiel in Braunschweig kann die Freigabe der ersten Station im öffentlichen Raum für induktive Ladung von Elektro-Linienbussen am 10. September 2013 genannt werden. Ein erster rein elektrisch betriebener Linienbus im ÖPNV verkehrt in Braunschweig seit dem 27. März 2014.

Kunstschiene

... macht die Bahnstrecke zwischen Hamburg und Kassel zu einer besonderen Verbindung. Die 300 Kilometer lange Eisenbahnstrecke verbindet Hamburg mit der Mitte Deutschlands. Entlang dieser Strecke bieten Bahnhofsgebäude, das Bahnhofsumfeld und Züge Plattformen für die unterschiedlichsten kulturellen Aktivitäten.
Die *Kunstschiene* stärkt die überregionale und regionale Kooperation und fördert eine zukunftsfähige Mobilität: Mehr Verkehr auf der Schiene und eine intelligente Vernetzung der Verkehrsträger.
Die *Kunstschiene* wird von der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg in Zusammenarbeit der norddeutschen Länder und der Metropolregion Hamburg realisiert.

Im Haushalt der Stadt Braunschweig sind für 2014 und für die Folgejahre Zuschüsse in Höhe von 50 T€ p. a. eingeplant.

Nordzucker Holding AG

Die Beteiligung an der Nordzucker Holding AG, respektive der früheren Zucker AG Uelzen-Braunschweig, entspringt gewachsenen und historischen Strukturen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen, die

- Zucker, zuckerhaltige Erzeugnisse, Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für die Lebensmittelindustrie und Futtermittel herstellen,
- landwirtschaftliche Erzeugnisse verwerten,
- mit allen vorgenannten Erzeugnissen handeln.

Die Nordzucker Holding AG fungiert somit als reine Holdinggesellschaft, namentlich der unten genannten Nordzucker AG.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft liegt bei 90.803 T€. Die Stadt Braunschweig hält einen nominellen Anteil in Höhe von 28.152,40 € (ca. 0,031 %).

Die Stadt Braunschweig erhält auf die von ihr gehaltenen Aktienanteile geringe Dividendenausschüttungen, die dem Haushalt der Stadt Braunschweig zugute kommen.

Nordzucker AG

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Zucker und zuckerhaltigen Erzeugnissen, die Herstellung von Lebens- und Genussmitteln und Erzeugnissen für die Lebensmittelindustrie, die Herstellung von Futtermitteln, die sonstige Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Handel mit allen vorgenannten Erzeugnissen sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des vorbezeichneten Unternehmensgegenstandes.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zurzeit 123.651 T€. Die Stadt Braunschweig hat hieran einen geringen Anteil in Höhe von 378,88 €.

Die Stadt Braunschweig erhält auf die von ihr gehaltenen Aktienanteile geringe Dividendenausschüttungen, die dem Haushalt der Stadt Braunschweig zugute kommen.

Weitere Aufgabenträger

Ergänzend zu den Aufgabenträgern des Beteiligungskreises gemäß § 151 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, die auf den vorausgehenden Seiten unter Einzelübersichten zu den Gesellschaften dargestellt werden, wird im Folgenden über Aufgabenträger berichtet, die gemäß § 58 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung in den Konsolidierungsbericht aufgenommen werden müssen. Da der Beteiligungsbericht den Konsolidierungsbericht ergänzt, werden die weiteren Aufgabenträger in den Beteiligungsbericht aufgenommen (s. Einleitung).

Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Gegenstand der Sonderrechnung

Der Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

Gegenstand des Hochbau und Gebäudemanagements ist seit dem 1. Januar 2005 die gesamte Gebäudebewirtschaftung der städtischen Immobilien. Ausgenommen sind die Immobilien, die aufgrund des PPP-Vertrages vom 27.11.2011 von Hochtief PPP Schulpartner Braunschweig GmbH bewirtschaftet werden. Die Gebäudebewirtschaftung umfasst neben der Verpachtung/Vermietung alle gebäudewirtschaftlichen Leistungen, die für die Einrichtung des Betriebszwecks der Gebäude notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere Bauinstandhaltungsmaßnahmen sowie Hausmeister- und Reinigungsleistungen.

Neben der Bewirtschaftung gehört die Sanierung, der Neu- und Umbau von öffentlichen Gebäuden der Stadt Braunschweig zu den Aufgaben des Hochbau und Gebäudemanagements.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebäudebewirtschaftung der Stadt Braunschweig stellt die für die Verwaltung der Stadt Braunschweig notwendigen Gebäuderessourcen zur Verfügung und unterstützt diese damit in ihrer Aufgabenerledigung. Hierdurch wird dem Allgemeinwohl gedient.

Beteiligungsverhältnisse

Der Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement ist ein Fachbereich der Stadt Braunschweig. Weitere Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement werden seit dem 1. Januar 2005 von dem Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement wahrgenommen.

Die Leitung des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement obliegt Frau Michaela Springhorn.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie das Hochbau und Gebäudemanagement betreffen.

Anzahl der Arbeitnehmer

2013 waren für die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement im Jahresdurchschnitt 24 Beamte und 265 Angestellte/Arbeiter tätig. Darüber hinaus wurden 13 Auszubildende beschäftigt.

Geschäftsverlauf*

Für das Haushaltsjahr 2013 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 297.715,02 € (Vorjahr 246.893,61 €).

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

In 2014 und den Folgejahren müssen Investitionen der Stadt Braunschweig mit einem Volumen von 16,0 Mio. € (Vorjahr 23,7 Mio. €) aus dem Vorjahr abgewickelt werden. Konstanten Erträgen werden steigende Energiekosten und zusätzlicher Personalbedarf gegenüber stehen. Weiterhin belasten steigende Instandhaltungsrückstellungen das ordentliche Ergebnis. Für 2014 ist ein Überschuss in Höhe von 600 € im Haushalt veranschlagt.

*) eine detailliertere Aufschlüsselung ist im Band 2 XII. Anlage 3 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig abgebildet.

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Gegenstand der Sonderrechnung

Die Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs.1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).

Die operativen Aufgaben der Abfallwirtschaft sind zum 1. Januar 2001 weitestgehend der damaligen Stadtreinigung Braunschweig GmbH (SRB) übertragen worden, die sich zum 1. Januar 2005 in ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) umbenannt hat. Die Beziehungen zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS sind in den Leistungsverträgen, Klarstellungsvereinbarungen „Straßenreinigung“ und „Abfall“ und in den Ergänzungsvereinbarungen zu den Leistungsverträgen geregelt. Die Leistungen von ALBA-BS werden mit verschiedenen Leistungsentgelten abgegolten.

Die Entsorgung und Verwertung der Abfälle erfolgt ebenfalls durch beauftragte Dritte. Bei den Restabfällen erfolgt die thermische Behandlung seit dem 1. Februar 2007 bei REMONDIS. Der Bio- und Grünabfall wird bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) verwertet.

Des Weiteren werden Aufgaben der Deponiebewirtschaftung ab dem 1. Januar 2006 durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) ausgeführt (s. Sonderrechnung Stadtentwässerung). Zudem führt die SE|BS seit 2009 auch den Einlagerungsbetrieb auf Schüttfeld III durch. Die Sickerwasserkläranlage gehört dem Abwasserverband Braunschweig (AVB) und wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages und des Abwasserentsorgungsvertrages ebenfalls von der SEBS betrieben.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abfallbeseitigung (Gebührenkalkulation und Satzungsvollzug) verblieben. Daneben ist dem Regiebetrieb der Deponiebetrieb und das Vertragscontrolling übertragen worden. Hinzu kommt die Durchführung des Projektes „Unser sauberes Braunschweig“.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebührenkalkulation und der Satzungsvollzug dienen als hoheitliche Aufgaben unmittelbar einem öffentlichen Zweck. Durch den Deponiebetrieb und das Vertragscontrolling behält die Stadt Braunschweig Einfluss auf den Bereich der Abfallwirtschaft und stellt damit sicher, dass die Abfallwirtschaft am Maßstab des Allgemeinwohls orientiert ist.

Beteiligungsverhältnisse

Die Sonderrechnung Abfallwirtschaft ist eine rechtlich unselbstständige Sonderrechnung der Stadt Braunschweig. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben des Regiebetriebes "Abfallwirtschaft" werden seit dem 1. Januar 2006 von den Fachbereichen 20 Finanzen und 66 Tiefbau und Verkehr wahrgenommen.

Die Leitung des Fachbereichs 20 Finanzen obliegt Herrn Markus Schlimme.
Die Leitung des Fachbereichs 66 Tiefbau und Verkehr obliegt Herrn Klaus Benscheidt.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Abfallwirtschaft betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abfallentsorgungssatzung, die Abfallentsorgungsgebührensatzung, die Straßenreinigungsverordnung, die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung).

Anzahl der Arbeitnehmer

2013 waren für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft 3 Beamte in Vollzeit, 3 Beamte in Teilzeit und 2 Beschäftigte in Vollzeit tätig.

Geschäftsverlauf*

Für das Haushaltsjahr 2013 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 640.544,19 € (Vorjahr - 469.809,55 €). Aufgrund einer neuen Verfahrensweise beim Gebührenausgleich ist das Ergebnis nicht direkt mit dem Vorjahr vergleichbar.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gebührenbereiche der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird im Bereich Abfall sowohl hinsichtlich der Umsatzerlöse als auch hinsichtlich der Aufwendungen im Wesentlichen beeinflusst durch das für die Abfallsammlung zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen und durch die eingesammelte bzw. am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) angenommene Abfallmenge. Im Jahr 2014 ist hier durch die Einführung der Wertstofftonne mit spürbaren Veränderungen zu rechnen. Weiterhin beeinflussen insbesondere die Aufwendungen für die Deponie das wirtschaftliche Ergebnis. Im Bereich der Straßenreinigung ergeben sich nur geringe Mengenschwankungen.

Für 2014 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 393 T€ im Haushalt veranschlagt.

*) eine detailliertere Aufschlüsselung ist im Band 2 XII. Anlage 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig abgebildet.

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Gegenstand der Sonderrechnung

Die Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).

Hauptaufgabe im Bereich der Stadtentwässerung ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern bis hin zur landwirtschaftlichen Verwertung durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) einschließlich der Klärschlammbehandlung und -beseitigung. Daneben obliegen der Stadtentwässerung weitere Entsorgungsaufgaben:
Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheidern sind aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Für die Stadt werden zusätzlich die Aufgabenbereiche Sinkkastenreinigung, Tierkadaverannahmestelle, Gewässerdienst und wasserrechtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach Wasserhaushaltsgesetz und Nds. Wassergesetz gegen Kostenerstattung wahrgenommen.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend durch Dritte wahrgenommen:

1. Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
2. Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.
3. Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten.
4. Für einige Ortsteile wird das Schmutzwasserkanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
5. Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY, den WWL und die SE|BS durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung (Gebührenkalkulation, Satzungsvollzug sowie Teilaufgaben der Grundstücksentwässerung), die strategische Ausrichtung der Stadtentwässerung und das Vertragscontrolling verblieben.

Öffentlicher Zweck der Sonderrechnung

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand der Sonderrechnung (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Sonderrechnung im Haushaltsjahr erfüllt. Die Gebührenkalkulation, Grundstücksentwässerung und der Satzungsvollzug der Abwasserbeseitigung dienen als hoheitliche Aufgaben unmittelbar einem öffentlichen Zweck. Durch ein Strategie- und Vertragscontrolling behält die Stadt Braunschweig Einfluss auf den Bereich der Abwasserbeseitigung und stellt damit sicher, dass die Abwasserbeseitigung am Maßstab des Allgemeinwohls orientiert ist.

Beteiligungsverhältnisse

Die Sonderrechnung Stadtentwässerung ist eine rechtlich unselbstständige Sonderrechnung der Stadt Braunschweig. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungs- und Kontrollfunktion

Die Aufgaben der Stadtentwässerung sind zum 1. Januar 2006 mit den bei der Stadt verbliebenen Aufgaben auf die Fachbereiche 20 Finanzen und 66 Tiefbau und Verkehr aufgeteilt worden.

Die Leitung des Fachbereichs 20 Finanzen obliegt Herrn Markus Schlimme.
Die Leitung des Fachbereichs 66 Tiefbau und Verkehr obliegt Herrn Klaus Benscheidt.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Stadtentwässerung betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abwassersatzung, Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).

Anzahl der Arbeitnehmer

2013 waren für die Sonderrechnung Stadtentwässerung 1 Beamter in Vollzeit, 1 Beamtin in Teilzeit und 5 Beschäftigte in Vollzeit tätig.

Geschäftsverlauf*

Für das Haushaltsjahr 2013 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 207.477,47 € (Vorjahr - 646.534,37 €). Aufgrund einer neuen Verfahrensweise beim Gebührenausgleich ist das Ergebnis nicht direkt mit dem Vorjahr vergleichbar.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

Das operative Geschäft hinsichtlich der Abwasserableitung wird im Wesentlichen von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) durchgeführt. Hierfür werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages Betriebs- und Kapitalkostenentgelte gezahlt. Zu den Tätigkeiten der SE|BS gehört insbesondere die Erneuerung und Erweiterung des Kanalnetzes. Dazu gibt es detaillierte Vorgaben aus dem Abwasserentsorgungsvertrag (Einzelheiten hierzu siehe Band 2 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig).

Die Aufgaben der Abwasserreinigung werden durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) wahrgenommen. Die Stadt ist Mitglied im AVB und verfügt seit dem 9. April 2008 grundsätzlich über die Mehrheit der Stimmen im Vorstand und Verbandsausschuss des AVB. Für die Leistungen des AVB werden Mitgliedsbeiträge gezahlt, die auf Basis der Wirtschaftsplanung des AVB festgesetzt werden.

Die zu reinigende Abwassermenge für Braunschweig lag 2013 bei rd. 20,6 Mio. m³ (2012: 18,2 Mio. m³). Der Anstieg ist in erster Linie auf witterungsbedingte Einflüsse zurückzuführen. Die Betriebsführung des Klärwerkes obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat wiederum die SE|BS mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Aktuell erfolgt eine Überarbeitung des aus dem Jahr 1979 stammenden Vertrages. Zur ergänzenden Kontrolle der vertraglichen Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch die SE|BS wurde auch für den Bereich des Betriebes des Klärwerkes Steinhof ein Gutachten beauftragt. Dieses Gutachten wurde 2013 abgeschlossen. Dabei wird der SE|BS bei der Betriebsführung ein einwandfreies Vorgehen bestätigt. Das Gutachten wird zusammen mit den Gutachten zum Kanalnetz in ein umfassendes Rahmengutachten einbezogen.

Für 2014 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.236 T€ im Haushalt veranschlagt.

*****) eine detailliertere Aufschlüsselung ist im Band 2 XII. Anlage 4 des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig abgebildet.

Abwasserverband Braunschweig

Gegenstand des Verbands

Der Abwasserverband Braunschweig (AVB) ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung, Gasverwertung und Deponiesickerwasserreinigung, Gewässerausbau und -pflege und die dazugehörige Unterhaltung der Wirtschaftswege. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband Anlagen für die Abwassersammlung, -fortleitung, -behandlung, -verwertung bzw. -beseitigung übernehmen, halten, herstellen, betreiben und unterhalten. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere auch zur Betriebsführung, Dritter bedienen. Der Verband ist Eigentümer oder Inhaber eines Nutzungsrechts an den vorbezeichneten Anlagen.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Verbands (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung der Verbands im Geschäftsjahr erfüllt. Der Verband dient gemäß § 1 Abs. 3 seiner Satzung dem öffentlichen Wohl sowie dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

Verbandsmitglieder

Stand: Dezember 2014

Mitglieder
Stadt Braunschweig
Wasserverband Gifhorn mit der Samtgemeinde Papenteich, der Gemeinde Wendeburg und der Samtgemeinde Meinersen (Gemeinde Hillerse)
Landwirtschaftliche Mitglieder als die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen

Organe des Verbands

Der Verband hat einen Verbandsausschuss, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus landwirtschaftlichen Mitgliedern, Mitgliedern der Stadt Braunschweig und des Wasserverbandes Gifhorn. Jedes Ausschussmitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die zwei von der Stadt Braunschweig benannten Ausschussmitglieder haben zusammen jedoch eine Stimme mehr als alle übrigen Mitglieder.

Für jedes Mitglied im Verbandsausschuss ist zusätzlich ein Stellvertreter gewählt oder benannt. Die Stadt Braunschweig hat folgende Vertretungsregelungen vorgesehen:

Stellvertreterin für Frau Städt. Ltd. Direktorin Hilde Volk ist Frau Städt. Direktorin Kerstin Gebhardt. Herr Ratsherr Klaus Wendroth wird durch Herrn Ratsherrn Uwe Jordan vertreten.

Stand: Dezember 2014

Verbandsausschuss	
Olaf Genter	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Schwülper
Hans-Dieter Dralle	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Schwülper
Heinrich Rautmann	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Andreas Feldmann	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Rolf Heine	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Wendeburg
Eckbert Bösche	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Didderse
Heiko Bosse	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Didderse
Jochen Blickwende	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Götz Büttner	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Axel Busse	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Richard Hering	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Heinz-Robert Köhler jun.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Hillerse
Heiko Sonnenberg	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Henning Gödecke	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Herbert Munzel sen.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Hermann Lüer jun.	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Edemissen
Ernst-August Bunkenburg	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Meinersen
Friedhelm Brand	Landwirtschaftliches Mitglied Gemeinde Meinersen
Ludwig Thiemann	Wasserverband Gifhorn
Stefan Skupin	Wasserverband Gifhorn
Hilde Volk	Stadt Braunschweig
Klaus Wendroth	Stadt Braunschweig

Vorstand

Die Stadt Braunschweig stellt drei ordentliche und drei stellvertretende Vorstandsmitglieder.

Stand: Dezember 2014

Vorstand	
Wolfgang Sehrt	Verbandsvorsteher, Stadt Braunschweig
Dr. Günter Olfe	stellv. Verbandsvorsteher, Gemeinde Hillerse OT Volkse
Dirk Asche-Baumgarten	Gemeinde Hillerse
Heinrich Krüger	Gemeinde Edemissen OT Wipshausen
Thedor Eggers	Samtgemeinde Papenteich Gemeinde Meine
Helmut Holzapfel	Samtgemeindebürgermeister Papenteich
Frank Flake	Ratsherr der Stadt Braunschweig
Heinz-Georg Leuer	Stadtbaurat der Stadt Braunschweig

Als Stimmvertreter für Herrn Wolfgang Sehrt hat die Stadt Braunschweig Herrn Ratsherrn Kurt Schrader vorgeschlagen. Die Vertretung für Herrn Ratsherrn Frank Flake wird durch Frau Ratsfrau Gabriele Hübner wahrgenommen. Vertreter für Herrn Stadtbaurat Leuer ist Herr Ltd. Baudirektor Klaus Benscheidt.

Geschäftsführung

Bernhard Teiser

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Verband beschäftigte in 2013 durchschnittlich 76 Mitarbeiter (Vorjahr: 77).

Geschäftsverlauf

Der AVB hat für das Wirtschaftsjahr 2013 einen Beitrag in Höhe von 30.010.43,82 € von der Stadt Braunschweig erhalten. Dieser setzt sich zusammen aus einem Mitgliedsbeitrag für Abwasserreinigung i.H.v. 15,96 Mio. €, einem Mitgliedsbeitrag für das Nutzungsrecht für die Kanalnutzung i.H.v. 13,08 Mio. € – beide aus der Sonderrechnung Stadtentwässerung – und 0,97 Mio. € der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für Leistungen im Bereich der Sickerwasserreinigung.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2014 sind im Haushaltsplan 2014 der Sonderrechnung Stadtentwässerung Mitgliedsbeiträge der Stadt Braunschweig an den AVB i.H.v. 17,02 Mio. € für die Abwasserreinigung, 12,90 Mio. € für die Nutzungsrechte des Kanalnetzes und 1,04 Mio. € der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für Leistungen im Bereich der Sickerwasserreinigung veranschlagt. Somit ergibt sich eine Beitragszahlung der Stadt Braunschweig in Höhe von voraussichtlich 30,96 Mio. € für das Wirtschaftsjahr 2014.

Wasserverband Weddel-Lehre

Gegenstand des Verbands

Der Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) ist zuständig Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und Schmutz- und Niederschlagswasser zu sammeln, abzuführen, zu verwerten oder zu reinigen. Der Verband hat die Geschäfts- und Betriebsführung für Verbandsmitglieder durchzuführen. Zur Durchführung seiner Aufgaben baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Der Verband bezieht Wasser von Wasserlieferanten, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Verbands (s.o.) und wird durch die entsprechende Aufgabenerledigung des Verbands im Geschäftsjahr erfüllt. Der Verband dient gemäß § 1 Abs. 5 seiner Satzung dem öffentlichen Interesse. Er ist gemeinnützig und Gewinne werden nicht erzielt. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

Verbandsmitglieder

Stand: Dezember 2014

Mitglieder
Stadt Braunschweig
Gemeinde Cremlingen
Stadt Königslutter am Elm
Gemeinde Lehre
Samtgemeinde Nord-Elm
Stadt Wolfsburg
Samtgemeinde Sickte
Wasserverband Gifhorn
Wasserverband Elm

Organe des Verbands

Der Verband hat eine Verbandsversammlung, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung repräsentiert die Einwohner des Verbandsgebietes. Insgesamt betreut der WWL zurzeit rund 80.000 Einwohner, die durch 82 Stimmen in der Verbandsversammlung repräsentiert werden.

Bei der Stadt Braunschweig werden die Ortsteile Bevenrode, Dibbesdorf, Hondelage, Mascherode, Rautheim, Schapen, Stöckheim, Volkmarode und Waggum durch den WWL betreut. Die 29.277 Einwohner dieser Ortsteile werden durch fünf Delegierte, welche zusammen 30 Stimmen haben, vertreten. In den Ortsteilen Dibbesdorf, Hondelage, Schapen und Stöckheim übernimmt die WWL die Schmutzwasserentsorgung und Gebührenerhebung Schmutzwasser. In den übrigen Oben genannten Ortsteilen wird nur die Gebührenerhebung für Schmutzwasser durch den WWL übernommen.

Stand: Dezember 2014

Verbandsversammlung		Stimmen
Manfred Bähre	Stadt Braunschweig	30
Thorsten Köster	Stadt Braunschweig	
Horst Dieter Steinert	Stadt Braunschweig	
Gerhard Stülten	Stadt Braunschweig	
Frank Täubert	Stadt Braunschweig	
Hans-Peter Albrecht	Gemeinde Cremlingen	13
Joachim Eichenlaub	Gemeinde Cremlingen	
Gudrun Hock	Gemeinde Cremlingen	
Hilmar Mittendorf	Gemeinde Cremlingen	
Burkhard Wittberg	Gemeinde Cremlingen	
Uwe Lagosky	Gemeinde Cremlingen	12
Helmut Bauwe	Gemeinde Lehrte	
Michael Fitzke	Gemeinde Lehrte	
C. David Markgraf	Gemeinde Lehrte	
Andreas Busch	Gemeinde Lehrte	
Bernd Krüger	Gemeinde Lehrte	
Heinrich Köther	Gemeinde Lehrte	
Detlef Gottschalt	Samtgemeinde Nord-Elm	6
Klaus-Dieter Groß	Samtgemeinde Nord-Elm	
Harald Schulze	Samtgemeinde Nord-Elm	
Sabine Siegmund	Samtgemeinde Nord-Elm	
Silvia Liebermann	Samtgemeinde Nord-Elm	
Erich Gröll	Samtgemeinde Nord-Elm	
Karlheinz Pfeiff	Samtgemeinde Sickte	11
Dieter Lorenz	Samtgemeinde Sickte	
Konrad Gramatte	Samtgemeinde Sickte	
Claus Harmsen	Samtgemeinde Sickte	
Lutz Coordes	Samtgemeinde Sickte	
Christian Müller	Samtgemeinde Sickte	
Michael Ratzkowsky	Samtgemeinde Sickte	
Marco Kelb	Samtgemeinde Sickte	
Thorsten Thied	Samtgemeinde Sickte	
Friedrich Segger	Samtgemeinde Sickte	
Dr. Heike Rupp-Brunswig	Samtgemeinde Sickte	
Dr. Gerhard Meier	Stadt Wolfsburg	5
Regina Zimmermann	Stadt Wolfsburg	
Christian Seidenkranz	Stadt Königslutter am Elm	4
Andreas Schmidt	Wasserverband Gifhorn	1
Alexander Hoppe	Wasserverband Elm	1

Vorstand

Die Stadt Braunschweig hat das Vorschlagsrecht für drei Vorstandsmitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher.

Stand: Dezember 2014

Vorstand	
Uwe Jordan	Stadt Braunschweig, stv. Verbandsvorsteher
Dr. Bernd Hoppe-Dominik	Stadt Braunschweig
Claas Merfort	Stadt Braunschweig
Günter Eichenlaub	Gemeinde Cremlingen, Verbandsvorsteher
Wolfgang Röper	Gemeinde Cremlingen
Detlef Kaatz	Gemeinde Cremlingen
Klaus Westphal	Gemeinde Lehre
Burkhard Beese	Gemeinde Lehre
Hans-Joachim Gottschlich	Gemeinde Lehre
Matthias Lorenz	Samtgemeinde Nord-Elm
Klaus Röhr	Samtgemeinde Nord-Elm
Hubert Friehe	Samtgemeinde Nord-Elm
Petra Eickmann-Riedel	Samtgemeinde Sickte
Uwe Schäfer	Samtgemeinde Sickte
Dunja Kreiser	Samtgemeinde Sickte
Dr. Gerhard Meier	Stadt Wolfsburg
Alexander Hoppe	Stadt Königslutter am Elm

Als Vertreter für Herrn Ratsherrn Uwe Jordan ist Herr Bezirksbürgermeister Jürgen Meeske gewählt. Die Vertretung für Herrn stv. Bezirksbürgermeister Dr. Hoppe-Dominik wird durch Herrn Stadtbezirksrat Dr. Richard Goedecke wahrgenommen. Vertreter für Herrn Ratsherr Claas Merfort ist Herr Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer.

Geschäftsführung

Lutz Tietz

Anzahl der Arbeitnehmer

Der Verband beschäftigte in 2013 durchschnittlich 68 Mitarbeiter (Vorjahr: 68).

Geschäftsverlauf und voraussichtliche Entwicklung

In dem Haushaltsplan 2013 der Sonderrechnung Stadtentwässerung ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,35 Mio. € an den WWL für die Leistungen im Bereich der Schmutzwasserentsorgung enthalten.

Für 2014 sieht der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,33 Mio. € vor.

Zweckverband Großraum Braunschweig

Gegenstand des Zweckverbands

Der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) ist Träger der Regionalplanung für den Verbandsbereich. Der ZGB soll in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Landkreises Osterode am Harz eine einheitliche Nahverkehrskonzeption für den Harz entwickeln und einen Tarifverbund “Harz” schaffen. Zudem ist der ZGB für den Verbandsbereich Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes.

Öffentlicher Zweck des Verbands

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991.

Verbandsglieder

Stand: Dezember 2014

Verbandsglieder
Stadt Braunschweig
Stadt Salzgitter
Stadt Wolfsburg
Landkreis Gifhorn
Landkreis Goslar
Landkreis Helmstedt
Landkreis Peine
Landkreis Wolfenbüttel

Organe des Verbands

Der Verband hat eine Verbandsversammlung, einen Verbandsausschuss und einen Verbandsdirektor.

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat 59 ehrenamtlich tätige Mitglieder aus allen Teilen des Verbandsgebietes. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist Detlef Tanke, sein erster Vertreter Michael Kramer und seine zweite Vertreterin Sabine Sewella.

Stand: Dezember 2014

Vertreter der Stadt Braunschweig in der Verbandsversammlung
Wolfgang Sehrt
Reinhard Manlik
Karl Grziwa
Frank-Peter Schild
Kurt Schrader
Manfred Dobberphul
Manfred Pesditschek
Christoph Bratmann
Annette Schütze
Klaus-Peter Bachmann
Hermann Hane
Dennis Egbers-Schoger
Sabine Sewella
Ingo Schramm
Hans-J. Volkmann
Oliver Schönemann

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss gibt Empfehlungen zu anstehenden Beschlüssen der Verbandsversammlung und kann auch eigenständig Beschlüsse fassen. Neben dem oder der Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern der Verbandsversammlung gehören ihm die Hauptverwaltungsbeamten der acht Verbandsglieder mit beratender Stimme an.

Zur fachlichen Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sind zwei Fachausschüsse eingerichtet worden, und zwar für Regionalplanung und für Regionalverkehr.

Verbandsdirektor

Hennig Brandes

Anzahl der Arbeitnehmer

Der ZGB beschäftigte in 2013 durchschnittlich 34 Mitarbeiter.

Geschäftsverlauf und voraussichtliche Entwicklung

Im Haushaltsplan 2013 der Stadt Braunschweig weist Transferaufwendungen an den ZGB in Höhe von 1.372.000 € aus. Der vorläufige Jahresabschluss geht von Transferaufwendungen in Höhe von 1.359.148,76 € aus.

Im Haushaltsplan 2014 der Stadt Braunschweig sind ebenfalls Transferaufwendungen in Höhe von 1.372.000 € veranschlagt. Aktuelle Prognosen für das Jahr 2014 gehen von einem Transferaufwand in Höhe von 1.606.000 € an den ZGB aus.

Sondervermögen
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gegenstand des Sondervermögens und Öffentlicher Zweck

Beim Pensionsfonds der Stadt Braunschweig handelt sich um ein Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), für das ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Der Zweck der Einrichtung des Pensionsfonds ist die Sicherstellung der Finanzierung künftiger Versorgungsleistungen. Neben der Bildung einer Versorgungsrücklage ist es aufgrund des zu erwartenden starken Anstiegs der Versorgungsverpflichtungen zur Entlastung der städtischen Haushaltswirtschaft erforderlich, einen Fonds zur dauerhaften Finanzierung künftiger Versorgungslasten für ab dem 1. Januar 2000 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte zu bilden.

Beteiligungsverhältnisse

Der Pensionsfonds der Stadt Braunschweig ist ein Sondervermögen, welches durch den Fachbereich Zentrale Dienste verwaltet wird. Beteiligungen liegen nicht vor.

Leitungsfunktion

Leiter des Pensionsfonds der Stadt Brauschweig ist der Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernent der Stadt Braunschweig, Herr Stadtrat Claus Ruppert.

Geschäftsverlauf*

Aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen wurden Prozentsätze der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ermittelt, deren jeweilige Höhe abhängig ist vom aktuellen Zinsniveau sowie von der Entwicklung der Besoldung. Durch die aktuelle Zinssituation ergab sich im Wirtschaftsjahr ein Nachfinanzierungsbedarf, welcher durch eine Zusatzprämie von 0,5 % (0,2 % bei Feuerwehrbeamten) gedeckt wurde. Für das Haushaltsjahr 2013 ergaben sich somit folgende Prozentsätze der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:

Beamte des mittleren Dienstes 23 % (+0,5 %)
Beamte des gehobenen Dienstes 25 % (+0,5 %)
Beamte des höheren Dienstes 34 % (+0,5 %)
Feuerwehrbeamte 33 % (+0,2 %)

Der sich hieraus insgesamt ergebende Betrag in Höhe von 3,321 Mio. € wird zur zukünftigen Finanzierung der Beamtenversorgung dem Pensionsfonds aus dem städtischen Haushalt zugeführt. Die Mittel des Pensionsfonds werden eigenständig mündelsicher angelegt. Darüber hinaus sind die Auswirkungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für Beamte zu berücksichtigen. Danach sind für erworbene Versorgungsanwartschaften beim Dienstherrenwechsel von abgebenden Dienstherren pauschale Abfindungen zu zahlen, die dem Pensionsfonds zugeführt bzw. entnommen werden. Diese Beträge sind nur schätzbar und werden jeweils bei Zuführung und Entnahme mit 300.000 € veranschlagt. Inklusive dieser Abfindungen wurde insgesamt ein Betrag in Höhe von 3,530 Mio. € aus dem städtischen Haushalt dem Sondervermögen zugeführt.

Der vorläufige Jahresabschluss des Pensionsfonds weist für das Jahr 2013 einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.616.663 € aus. Der vorläufige Bestand an Zahlungsmitteln zum Jahresende 2013 nach der Finanzrechnung beträgt 26.293.574,98 €.

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung*

Bei anhaltender Kapitalmarktsituation werden die Zinserträge aufgrund des aktuellen besonders niedrigen Zinsniveaus geringer als ursprünglich geplant ausfallen. Der Haushaltsplan 2014 des Pensionsfonds weist im Ergebnis- und Finanzhaushalt einen Überschuss in Höhe von 3.600.600 € aus. Der voraussichtliche Bestand an Zahlungsmitteln zum Jahresende 2014 beträgt 29.805.434 €.

*) eine detailliertere Darstellung ist im Band 2 Anlage XIII. des Haushaltsplanes der Stadt Braunschweig abgebildet.

Stadt Braunschweig
Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die Prüfung des
konsolidierten Gesamtabschlusses
der Stadt Braunschweig zum

31. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

Textziffer		Seite
1	Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses	2
2	Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses	2
2.1	Gegenstand der Prüfung	2
2.2	Maßstab der Prüfung	3
2.3	Art der Prüfung	3
2.4	Umfang der Prüfung	3
3	Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabschluss	5
3.1	Rechtsgrundlagen	5
3.2	Abschlussstichtag	6
3.3	Internes Kontrollsystem	6
3.4	Konsolidierungskreis	7
3.5	Konsolidierungsgrundsätze	8
3.5.1	Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden	8
3.5.2	Kapitalkonsolidierung	9
3.5.3	Schuldenkonsolidierung	10
3.5.4	Zwischenergebniseliminierung	11
3.5.5	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	11
3.6	Konsolidierungssoftware	12
3.7	Konsolidierungsbuchführung	13
3.8	Konsolidierungsbericht	13
3.9	Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben	15
3.10	Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG	16
4	Prüfungsvermerk	16

Anlagen

Anlage 1	Konsolidierte Ergebnisrechnung
Anlage 2	Gesamtbilanz (kurz)
Anlage 3	Gesamtbilanz (lang)
Anlage 4	Konsolidierte Anlagenübersicht
Anlage 5	Konsolidierte Schuldenübersicht
Anlage 6	Konsolidierte Forderungsübersicht
Anlage 7	Übersicht der konsolidierten Aufgabenträger
Anlage 8	Übersicht der nicht konsolidierten Aufgabenträger
Anlage 9	Kapitalflussrechnung

1 *Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses*

Der Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach ist der konsolidierte Gesamtabschluss vom RPA dahingehend zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen aufgestellt ist.

2 *Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses*

2.1 *Gegenstand der Prüfung*

Gegenstand der Prüfung ist der seitens der Stadt entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellende konsolidierte Gesamtabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beizufügenden Kapitalflussrechnung und den diesem beizufügenden Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses trägt der Oberbürgermeister der Stadt.

Aufgabe des RPA ist es, den konsolidierten Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen zu prüfen und auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses abzugeben. Dazu hat das RPA auf den Konsolidierungszeitpunkt 31. Dezember 2013 den konsolidierten Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sowie der Verwaltungs- bzw. Geschäftsführung der Aufgabenträger der Stadt waren ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bezüglich der Stadt beim Oberbürgermeister und bezüglich der Aufgabenträger der Stadt bei den örtlichen Leitungen der Aufgabenträger.

2.2 *Maßstab der Prüfung*

Maßstab der Prüfung sind entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen.

Regelungslücken im NKomVG bzw. in der GemHKVO bezüglich des konsolidierten Gesamtabschlusses sind durch sinngemäße Anwendung von bestehenden HGB-Regelungen zu schließen. Danach verbleibende Regelungslücken sind durch die sogenannten Arbeitsergebnisse und Hinweise der AG Gesamtabschluss (Stand: 15. Dezember 2010) und - soweit zutreffend - durch das sogenannte Muster einer örtlichen Dienstanweisung (Stand: 15. Dezember 2010) sowie durch sonstige Hinweise des Landes oder Kommentierungen bzw. entsprechende Deutsche Rechnungslegungsstandards (DRS) zu schließen.

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschusses dient intern die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt mit Stand vom 20. August 2015 (im Folgenden: Gesamtabschlussrichtlinie; vgl. Ziffer 3.1 des Berichts).

2.3 *Art der Prüfung*

Das RPA hat die Prüfung nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG in Anlehnung an den sogenannten risikoorientierten Prüfungsansatz im Sinne des § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In diesem Rahmen hat das RPA für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses - als Maßstab zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses - mittels ihrer Prüfungsanweisungen - auf Basis bestimmter Daten des Vorjahresabschlusses der Stadt - Höchstgrenzen für die Wesentlichkeit für den konsolidierten Gesamtabschluss als Ganzes festgelegt. Diese Höchstgrenzen gelten gleichfalls für die von den Wirtschaftsprüfern (im Folgenden: Teilbereichsprüfer) örtlich festzulegenden Wesentlichkeitsgrenzen für die Prüfung des jeweiligen von den örtlichen Leitungen der verselbstständigten Aufgabenträger der Stadt aufzustellenden Erfassungsformularsatzes.

2.4 *Umfang der Prüfung*

Nach Art der Prüfung hat das RPA seine Prüfungshandlungen so geplant und durchgeführt, dass es Unrichtigkeiten und Verstöße in Vorgängen in der Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) und im konsolidierten Gesamtabschluss gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der zu prüfenden Einheit wesentlich auswirken, auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise mit hinreichender Sicherheit erkennen konnte und dass es ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob die Konsolidierungsbuchführung und der konsolidierte Gesamtabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Die Vorgänge in der Rechnungslegung beziehen sich auf den gesamten Erstellungsprozess und sämtliche Bestandteile des konsolidierten

Gesamtabschlusses im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG.

Dementsprechend hat das RPA seine Prüfungshandlungen am Risiko des Erstellungsprozesses und an den Risiken in den Bestandteilen des konsolidierten Gesamtabschlusses unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung ausgerichtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Basis dafür waren Auskünfte der Verwaltung, analytische Prüfungshandlungen sowie eine grundsätzliche Beurteilung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems. Hierzu zählen vor allem die organisatorischen Maßnahmen, die eine vollständige, richtige und zeitnahe Übermittlung der für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses notwendigen Informationen gewährleisten sollen.

Bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses ist zu beachten, dass mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Stadt, der Sonderrechnung Abfallwirtschaft und des Pensionsfonds, die vom RPA selbst geprüft wurden, alle übrigen Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträger und die Jahresabschlüsse der berücksichtigten assoziierten Aufgabenträger von den für die Prüfung der Erfassungsformularsätze verantwortlichen Teilbereichsprüfern bzw. von den für die Jahresabschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfern geprüft wurden. Seitens der Teilbereichsprüfer wurden hierzu ausschließlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Bei den von den Teilbereichsprüfern und damit nicht vom RPA geprüften Jahresabschlüssen hat sich das RPA durch eigene Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit dieser Abschlüsse überzeugt und dies entsprechend vermerkt.

Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses zu beachten, dass von den Teilbereichsprüfern, die auftragsgemäß einen Erfassungsformularsatz zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt geprüft haben, ein Teilbereichsprüfer seine uneingeschränkte Bescheinigung zum Erfassungsformularsatz zu den vom RPA erteilten Vorgaben ergänzt und ein Teilbereichsprüfer für zwei Aufgabenträger von den vom RPA erteilten Vorgaben abweichende uneingeschränkte Bescheinigungen zum Erfassungsformularsatz erteilt hat. Alle übrigen Teilbereichsprüfer haben entsprechend den Vorgaben des RPA zum Erfassungsformularsatz eine uneingeschränkte Bescheinigung erteilt. Nach entsprechender Sachverhaltsaufklärung beurteilt das RPA die bezüglich der Erfassungsformularsätze zuvor aufgeführten Prüfungsfeststellungen insgesamt als nicht relevant für eine Ausweitung der Prüfung.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im konsolidierten Gesamtabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsgrundsätze sowie wesentliche Einschätzungen der Verwaltung und die Beurteilung der Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Im Rahmen der Prüfung der Wertansätze im Summenabschluss hat sich das RPA - soweit zutreffend - auch auf die Ergebnisse der von den Teilbereichsprüfern der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger geprüften und bescheinigten Erfassungsformularsätze gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse wurde durch eine kritische Durchsicht der entsprechenden Erfassungsformularsätze eingeschätzt.

Die vom Oberbürgermeister der Stadt mit Datum vom 18. Mai 2016 unterschriebene Gesamtbilanz in Kurz- und Langform sowie die konsolidierte Ergebnisrechnung und die Anlagen gemäß § 128 Abs.6 Satz 1 Halbs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 NKomVG wurden dem RPA am 27. Mai 2016 vorgelegt. Der mit dem Vermerk über die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 NKomVG vollständige konsolidierte Gesamtabschluss wurde dem RPA am 24. Juni 2016 zur Prüfung vorgelegt. Nach auf Hinweis erfolgten Korrekturen wurde die finale Version dem RPA am 27.September 2016 übergeben. Die Frist zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschluss beträgt gemäß § 129 Abs. 1 Halbs. 2 NKomVG sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres. Künftig sollte eine fristgerechte Aufstellung angestrebt werden.

Das RPA hat den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG mit allen Unterlagen dahin geprüft, ob er seitens der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen aufgestellt worden ist und er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung entsprechend seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Urteil bildet, ob der konsolidierte Gesamtabschluss im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Ausgangspunkt war der geprüfte konsolidierte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Der OBM hat in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 29.September 2016 in schriftlicher Form versichert, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden, die erkennbaren Risiken berücksichtigt worden sowie alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ereignet.

3 *Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabschluss*

3.1 *Rechtsgrundlagen*

Ab dem Haushaltsjahr 2012 sind gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Neuordnungsgesetz i. V. m. § 179 Abs. 1 NKomVG (grundsätzlich) die Jahresabschlüsse der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Kommune zusammenzufassen (Konsolidierung).

§ 59 Nr. 29 GemHKVO definiert „Konsolidierung“ als Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kommune und der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten (zu konsolidierenden bzw. bilanzierenden) Aufgabenträger zu einem konsolidierten Gesamtabschluss.

Im Übrigen regelt § 128 Abs. 4 NKomVG die Abgrenzung des Konsolidierungskreises (Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot, Einbeziehungswahlrecht), § 128 Abs. 5 NKomVG womit und wonach konsolidiert wird (Sätze 1 bis 4) sowie das Wahlrecht auf Bewertungsvereinfachungen (Sätze 5 und 6) und § 128 Abs. 6 NKomVG den Inhalt und Umfang des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschusses dient für den Verbund Stadt Braunschweig die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt (vgl. Ziffer 2.2 des Berichts).

3.2 *Abschlussstichtag*

Der Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses (31. Dezember) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses der Stadt und der Jahresabschlüsse sämtlicher vollkonsolidierter Aufgabenträger.

3.3 *Internes Kontrollsystem*

Um den Prüfungsumfang zu begrenzen, aber dennoch Aussagen über das Prüfergebnis mit hinreichender Sicherheit treffen zu können, erfolgte die Planung und Durchführung der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt seitens des RPA risikoorientiert. In einem ersten Schritt erfolgte daher seitens des RPA die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems (IKS; vgl. Ziffer 12.1.2 der Gesamtabschlussrichtlinie).

Zur Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten IKS ergeben sich seitens des RPA diverse Fragestellungen, die von der Konsolidierungsstelle durch entsprechende Nachweise oder Dokumente bzw. Erläuterungen zu beantworten und mit einer entsprechenden Referenz zu versehen waren, damit für diesen Bereich aus Prüfungssicht sichergestellt ist, dass ein konsolidierter Gesamtabschluss in formeller und materieller Hinsicht ordnungsmäßig aufgestellt werden konnte.

Um die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems für das RPA und die Konsolidierungsstelle systematisch und wirtschaftlich zu gestalten, hat das RPA ein entsprechendes Prüfprogramm und ein entsprechendes Dokumentationsprogramm erstellt und dieses in einem gemeinsamen Termin mit der Verwaltung am 25. April 2016 bearbeitet. Nach Auswertung des Termins kommt das RPA zu dem Ergebnis, dass das auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichtete interne Kontrollsystem insgesamt als standardisiert, d.h. durchschnittlich gut ausgestaltet, anzusehen ist. Die technikunterstützten Kontrollaktivitäten sind ausgeprägt implementiert und wirksam. Die nicht technikunterstützten Kontrollaktivitäten sind stark personenabhängig und sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Verantwortlichkeiten und der Durchführung unzureichend dokumentiert. Dementsprechend sind die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten schriftlich festzulegen und Regelungen für die Dokumentation der Durchführung der entsprechenden Kontrollen zu treffen.

3.4 *Konsolidierungskreis*

Die Struktur des Verbunds Stadt Braunschweig zum Abschlussstichtag ergibt sich aus der unter Ziffer I.4 des konsolidierten Gesamtabschlusses beigefügten Grafik. Abgebildet werden die Aufgabenträger, an denen die Stadt am Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Auf Basis dieser Verbundstruktur hat die Verwaltung den Konsolidierungskreis zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses mittels der Kriterien „Grad des Einflusses“ im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG und „untergeordnete Bedeutung“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG abgegrenzt. Dementsprechend hat die Verwaltung für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses zwölf vollzukonsolidierende unmittelbare bzw. mittelbare Aufgabenträger, drei vollzukonsolidierende Sonderrechnungen und einen vollzukonsolidierenden Pensionsfonds in den Konsolidierungskreis einbezogen (verbundene Aufgabenträger). Außerdem wurden drei Aufgabenträger, auf deren Geschäfts- oder Finanzpolitik aufgrund von Stimmrechtsanteilen zwischen 20 % und 50 % bzw. aufgrund von entsprechend zu zahlenden Verbandsumlageanteilen seitens der Stadt unmittelbar oder mittelbar ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (assoziierte Aufgabenträger), auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 1 HGB im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt berücksichtigt (vgl. Ziffer V.1.2.1 des konsolidierten Gesamtabschlusses).

Vierzehn an verselbstständigten Aufgabenträgern bestehende Mehrheitsbeteiligungen, bei denen es sich um drei unmittelbar von der Stadt und elf mittelbar über vollkonsolidierte verselbstständigte Aufgabenträger gehaltene Beteiligungen handelt, wurden wegen - seitens der Verwaltung - beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen. Aus gleichen Gründen wurden drei assoziierte Aufgabenträger nicht auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt berücksichtigt. Ebenso wurden zwei weitere Aufgabenträger, an denen von der Stadt nur Anteile von unter 20 % gehalten werden, nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen (vgl. Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabschlusses).

Die Veränderungen des Verbunds Stadt Braunschweig im Berichtsjahr betrafen nicht den Kreis der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger, die für die Folgekonsolidierung auf den 31. Dezember 2013 maßgeblich waren.

Im Rahmen der Abgrenzung des Konsolidierungskreises hat die Verwaltung den Begriff „untergeordnete Bedeutung“ bzw. „Wesentlichkeit“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG und damit die Einbeziehung bzw. den Ausweis von Aufgabenträgern in den bzw. im konsolidierten Gesamtabschluss unter Ziffer 6.3 der Gesamtabschlussrichtlinie und unter Ziffer V.1.2.1 b) des konsolidierten Gesamtabschlusses auf Basis quantitativer und qualitativer Kriterien operationalisiert.

Auf dieser Basis hat die Verwaltung sechs Aufgabenträger mit quantitativer untergeordneter Bedeutung - mit entsprechender Begründung hinsichtlich einer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Aufgabenträger für die Stadt - qualitativ als nicht von untergeordneter Bedeutung beurteilt. Im Ergebnis hat die Verwaltung für diese Aufgabenträger von der Vereinfachungsregel des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG keinen Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des auf dieser Basis abgegrenzten Konsolidierungskreises zum 31. Dezember 2013 hat seitens des RPA - bezüglich der Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG - ausgenommen für die Aufgabenträger Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH und Struktur-Förderung Braunschweig GmbH wie im Vorjahr keinen Anlass für Einwendungen ergeben.

Aus Prüfungssicht ergibt sich für die vorgenannten drei Aufgabenträger entsprechend der qualitativen Kriterien eine soziale und wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Dies lässt sich einerseits aus dem Gesellschaftszweck der Gesellschaften ableiten und andererseits aus den seit der Gründung dieser Gesellschaften jeweils durchgeführten Veranstaltungen und umgesetzten Projekten (vgl. Niederschriften der entsprechenden Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen). Als weiteres Kriterium für eine entsprechende Beurteilung ist zudem die finanzielle Belastung der Stadt mit strukturellen Verlusten durch Aufgabenträger heranzuziehen (zu weiteren Ausführungen s. Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2012).

Der Grundsatz der Stetigkeit ist bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises beachtet worden. Im Berichtsjahr hat sich der Kreis der - nach den seitens der Verwaltung zugrunde gelegten Maßstäben - einzubeziehenden Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

3.5 *Konsolidierungsgrundsätze*

3.5.1 *Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden*

Im Rahmen des konsolidierten Gesamtabschlusses ist die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt so darzustellen, als ob die Stadt und die in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger konkretisiert durch die Konsolidierungsmaßnahmen und zusammen mit den zu bilanzierenden assoziierten Aufgabenträgern eine wirtschaftlich und rechtlich eigenständige Einheit bilden (Einheitsgrundsatz).

In diesem Rahmen ist der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt auf Basis des Jahresabschlusses der Stadt und der nach den Rechnungslegungsvorschriften der Stadt - unter anderem hinsichtlich Ansatz und Bewertung - grundsätzlich vereinheitlichten Jahresabschlüssen (Kommunalabschlüsse II bzw. III) der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger aufzustellen (Grundsatz der Einheitlichkeit).

Die dazu in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Aufgabenträger wurden grundsätzlich einheitlich nach den für die Stadt anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften angesetzt und bewertet. Für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 NKomVG) sind die Überleitungen der Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger in Teilbereichen nicht konform an die für die Stadt geltenden Rechnungslegungsvorschriften des niedersächsischen Haushaltsrechts erfolgt. Diese Vorgehensweise ist unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch nicht zu beanstanden.

Die nachfolgend dargestellten seitens der Verwaltung angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgesichtspunkten den gesetzlichen Vorschriften.

3.5.2 *Kapitalkonsolidierung*

Bei der Kapitalkonsolidierung sind die Kapitalverflechtungen der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 1 NKomVG i.V. m. § 301 Abs. 1 HGB auf Basis der Kommunalabschlüsse II bzw. III aufzurechnen. Der jeweilige Beteiligungsbuchwert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers wird mit der auf diese Anteile entfallenden Nettoposition (ohne Sonderposten) eines jeweils beherrschten in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträgers verrechnet. Im konsolidierten Gesamtabschluss sind also weder der jeweilige Beteiligungswert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers noch die zugehörige (anteilige) Nettoposition des jeweils beherrschten in einen konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgers enthalten.

Die Verwaltung hat für die Kapitalkonsolidierung von dem durch § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG geschaffenen Wahlrecht zum Verzicht auf die Ermittlung und den Ansatz von Zeitwerten im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung keinen Gebrauch gemacht (vgl. Ziffern 5.4.1 und 7.1.2 der Gesamtabschlussrichtlinie). Dementsprechend wurden zur Bestimmung der sogenannten Unterschiedsbeträge seitens der Aufgabenträger im Rahmen aufzustellender Kommunalabschlüsse III bei den Aufgabenträgern vorhandene stille Reserven/Lasten aufgedeckt. Die in der Erstkonsolidierung vorgenommene Neubewertung hat in den Folgejahren die Fortschreibung der jeweiligen Kommunalbilanzen III zur Folge.

Entsprechend dieser Vorgaben hat die Verwaltung wie im Vorjahr für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses an die drei vollzukonsolidierenden Sonderrechnungen und an den vollzukonsolidierenden Pensionsfonds einen Erfassungsformularsatz auf Basis NKR-Bilanzierung, an neun vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung ohne Neubewertung und an drei vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung mit Neubewertung zur Aufstellung und Prüfung versandt.

Die seitens des RPA vorgenommene Auswertung der von den Teilbereichsprüfern erstellten Jahresabschlussmemoranden hinsichtlich der Erstellung einer Kommunalbilanz III und einer Kommunalergebnisrechnung III hat zu dem Ergebnis geführt, dass sämtliche Erfassungsformularsätze für die Überführung in den Summenabschluss und die Konsolidierung geeignet sind. Einwendungen werden nicht erhoben.

Wegen des Verzichts der Ausübung des Wahlrechts nach § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG, erfolgte die Kapitalkonsolidierung seitens der Verwaltung entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB nach der sogenannten Neubewertungsmethode. Dabei wurden - bezogen auf den Konsolidierungskreis - entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 1 NKomVG (grundsätzlich) die Beteiligungsbuchwerte der seitens der Stadt gehaltenen Anteile an den einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträgern mit dem jeweils anteiligen Reinvermögen basierend auf den beizulegenden Zeitwerten der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden dieser Aufgabenträger zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (1. Januar 2012) verrechnet (zu den be-

sonderen Regelungen in Bezug auf Zweck bzw. Wasserverbände vgl. § 128 Abs. 5 Sätze 2 und 3 NKomVG). Aktive Unterschiedsbeträge haben sich im Rahmen dieser Verrechnungen nicht ergeben, so dass entsprechende Geschäfts- oder Firmenwerte im konsolidierten Gesamtabschluss nicht auszuweisen waren.

Die sich demzufolge im Rahmen der Erstkonsolidierung ergebenden anteiligen passiven Unterschiedsbeträge, die aus thesaurierten Gewinnen der Vorjahre resultierten, in denen die Aufgabenträger noch nicht konsolidiert wurden, sind entsprechend der herrschenden Literaturmeinung und dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Gesamtabschluss des Landes Niedersachsen in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt worden. Die anteiligen passiven Unterschiedsbeträge, die in Folge der Neubewertung entstanden sind, werden ebenfalls unter den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 wurde festgestellt, dass die erste Auflösung der anteiligen passiven Unterschiedsbeträge aus der Neubewertung nicht bereits im Rahmen des konsolidierten Gesamtabschlusses 2012 erfolgt ist. Aufgrund dessen wurde im Berichtsjahr für das Vorjahr eine erfolgsneutrale Korrekturbuchung innerhalb der Nettoposition vorgenommen. Die Auflösung der anteiligen Unterschiedsbeträge aus der Neubewertung für das Berichtsjahr wurde ordnungsgemäß erfolgswirksam gebucht.

3.5.3 *Schuldenkonsolidierung*

Bei der Schuldenkonsolidierung sind Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 1 NKomVG i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB zu eliminieren.

Bei der Schuldenkonsolidierung ist zwischen sogenannten unechten und echten Aufrechnungsdifferenzen zu unterscheiden. Als unechte Aufrechnungsdifferenzen werden Unterschiedsbeträge bezeichnet, die auf fehlerhaften Buchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden beruhen. Solche Aufrechnungsdifferenzen sollten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Konsolidierungsprozesses vermieden werden. Echte Aufrechnungsdifferenzen können dadurch entstehen, dass Ansprüche und Verpflichtungen unterschiedlichen Bilanzierungs- und/oder Bewertungsgrundsätzen unterliegen. Bei der Behandlung der im Rahmen der Schuldenkonsolidierung auftretenden Aufrechnungsdifferenzen ist zu unterscheiden, ob diese erfolgswirksam oder erfolgsneutral entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.3 der Gesamtabschlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eine Wertgrenze von 500 TEUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze wurden die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrem Charakter und ihrer Entstehung nach erfolgsneutral bzw. erfolgswirksam eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb der Wertgrenze in Höhe von per Saldo 2.084 TEUR werden innerhalb des konsolidierten Gesamtabschlusses als Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung unter den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass unechte Differenzen bereits im Vorfeld der eigentlichen Schuldenkonsolidierung im Rahmen der Aufstellung der

jeweiligen Kommunalabschlüsse II bzw. III durch entsprechende Korrekturbuchungen bereinigt werden können, sodass im Rahmen der Schuldenkonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden müssen. Es wird der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Aufstellungen des konsolidierten Gesamtabschlusses von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3.5.4 *Zwischenergebniseliminierung*

Bei der Zwischenergebniseliminierung sind Gewinne bzw. Verluste bei Vermögensgegenständen, die auf internen Leistungsbeziehungen im Verbund Stadt Braunschweig zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträgern beruhen, entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB bzw. für assoziierte Aufgabenträger entsprechend § 128 Abs. 5 S.4, 2.HS NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 5 S. 3 HGB zu eliminieren.

Gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, sofern die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Verbunds von untergeordneter Bedeutung sind. Aufgrund fehlender Vorgaben seitens des Landes hat die Verwaltung unter Ziffer 7.1.4 der Gesamtabschlussrichtlinie als Wertgrenze für die Wesentlichkeit im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung bezogen auf die jeweilige Bilanzposition 5 % der Bestände bei Vermögensgegenständen, die aus verbundinternen Transaktionen stammen festgelegt. Bezogen auf die jeweilige Bilanzposition lagen grundsätzlich alle Zu- und Abgänge dieser Bestände unter 1 %. Eine Ausnahme ergab sich unter den Vorräten. Hier wurde ein deutlich höherer Anteil der Zugänge an Beständen am Bilanzposten des Summenabschlusses ermittelt. Die Auswertung des Sachverhaltes seitens der Verwaltung ergab jedoch, dass bei der zugrundeliegenden Transaktion keine Zwischengewinne erzielt wurden. Insofern unterblieb aufgrund der untergeordneten Bedeutung eine Zwischenergebniseliminierung.

Für assoziierte Aufgabenträger sind die Vorschriften zur Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 HGB entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.

Die Verwaltung hat dargelegt, dass bei den drei assoziierten Aufgabenträgern keine Zwischenergebnisse im Sinne von § 304 HGB im Konzernverbund vorhanden sind.

Die letztlich praktizierte Vorgehensweise zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung der Zwischenergebniseliminierung der Verwaltung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

3.5.5 *Aufwands- und Ertragskonsolidierung*

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind die Erträge sowie die entsprechenden Aufwendungen zwischen den in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 1 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB zu eliminieren, sodass im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt nur solche Erträge und Aufwendungen ausgewiesen werden, die mit gesamtabschlussfremden Dritten im Haushaltsjahr entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.5 der Gesamtabschlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eine Wertgrenze von 500 TEUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze wurden die im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrer Entstehung eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb dieser Wertgrenze in Höhe von per Saldo -725 TEUR werden innerhalb des konsolidierten Gesamtabschlusses als Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung unter den Sonstigen ordentlichen Erträgen ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass künftig bei einem negativen Saldo eine Umgliederung in die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Hinblick auf die GoB erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass unechte Differenzen bereits im Vorfeld der eigentlichen Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Kommunalabschlüsse II bzw. III durch entsprechende Korrekturbuchungen bereinigt werden können, sodass im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden müssen. Es wird der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Aufstellungen des konsolidierten Gesamtabschlusses von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3.6 *Konsolidierungssoftware*

Zur Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabschlusses setzt die Verwaltung die auf sie ausgerichtete Konsolidierungssoftware IDLKONSIS der Firma IDL Beratung für integrierte DV-Lösungen GmbH (IDL), Hamburg, nach dem Release-Stand 2013.H (IDLKONSIS) ein.

Die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS ist - beauftragt durch IDL - seitens der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO), Düsseldorf, unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards IDW PS 880 auf Ordnungsmäßigkeit geprüft worden. Als Prüfungsergebnis bescheinigt BDO, dass - entsprechend den im Prüfbericht mit Stand vom 22. November 2011 genannten Anforderungen - die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS bei sachgerechter Anwendung eine ordnungsmäßige Rechnungslegung ermöglicht. Auf dieser Basis hat das Referat 0200 - unter Berücksichtigung relevanter Aspekte für eine Freigabe - mit Erklärung vom 3. Juli 2013 gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO mit den entsprechenden Festlegungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b) GemHKVO die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS zur Anwendung freigegeben (Freigabeerklärung). Der vorgelegte konsolidierte Gesamtabschluss 2013 wurde mit der geprüften und freigegebenen Version 2013.0 erstellt. Die neuere Version IDLKONSIS-2014.0 wurde inzwischen ebenfalls geprüft und das Prüfungsergebnis durch BDO am 18. Dezember 2014 bestätigt.

Entsprechend dieser seitens des Referats 0200 getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten für die Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt nicht gewährleistet ist.

3.7 *Konsolidierungsbuchführung*

Die Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) erfolgt programmgestützt zentral beim Referat 0200 mit Hilfe der Konsolidierungssoftware IDLKONSIS (vgl. Ziffer 3.6 des Berichts), auf Basis der Daten der Kommunalabschlüsse II bzw. III (vgl. Ziffer 3.5.1 des Berichts) der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger.

Die entsprechenden Kommunalabschlüsse II bzw. III werden seitens der örtlichen Leitungen dieser Aufgabenträger - unter Beachtung der Vorgaben der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt - mit Hilfe der von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit IDL entwickelten Erfassungsformularsätze (vgl. Ziffer 3.5.2 des Berichts) auf Excel-Basis aufgestellt und seitens der Teilbereichsprüfer bescheinigt. Die jeweiligen Erfassungsformularsätze, in denen sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten dokumentiert sind, dienen dann der notwendigen Datenzuführung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses. Sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten werden mittels der von den Teilbereichsprüfern bescheinigten Excel-basierten mit hinreichenden Prüfungsroutinen versehenen Erfassungsformularsätze automatisiert in die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS überführt. Auf dieser Basis erfolgt mittels der automatisierten Arbeitsschritte „Bildung des Summenabschlusses“ und „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ die Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Die Prüfung der im Rahmen des Arbeitsschritts „Bildung des Summenabschlusses“ vorgenommenen Addition des Kommunalabschlusses II der Stadt mit den Kommunalabschlüssen II bzw. III der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger zum Summenabschluss, der Basis für den Arbeitsschritt „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ ist, hat keine Anzeichen für materielle Fehler ergeben.

Die bei dem im Rahmen des Arbeitsschritts „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ aufgetretenen betragsmäßigen Abweichungen wurden ebenfalls automatisiert mittels eines Protokolls dokumentiert und bei entsprechend für den konsolidierten Gesamtabschluss betraglicher Relevanz manuell korrigiert.

Im Ergebnis sind bei der Prüfung der Konsolidierungsbuchführung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegen sprechen, dass die Konsolidierungsbuchführung keine materiellen Fehler enthält und damit nicht ordnungsmäßig ist.

3.8 *Konsolidierungsbericht*

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Maßgeblich hierfür sind grundsätzlich die Vorgaben des § 58 GemHKVO. Ergänzende Anforderungen bzw. Hinweise zum Konsolidierungsbericht ergeben sich aus § 128 Abs. 6 Satz 3 (vgl. Ziffer 3.9 des Berichts) bzw. Satz 4 (vgl. Ziffer 3.10 des Berichts) NKomVG.

Der Konsolidierungsbericht hat - vor dem Hintergrund der Begrenzung der Rechnungslegung auf quantitative Größen und der Stichtagsbezogenheit bzw. Vergangenheitsorientierung des konsolidierten Gesamtabschlusses - die besondere Aufgabe und Funktion dem Gesamtabschlussadressaten ergänzende und zusätzliche Informationen zu liefern, die es ihm ermöglichen sollen, sich

ein umfassendes Bild über die zum Abschlussstichtag bestehende und die zukünftige Gesamtsituation der Kommune zu verschaffen. Der Konsolidierungsbericht soll hierbei nicht als Zusammenfassung der von der Kommune bzw. den verselbstständigten Aufgabenträgern aufgestellten Rechenschafts- bzw. Lageberichte aufgefasst werden. Es sollen im Konsolidierungsbericht vielmehr Darstellungen und Erläuterungen unter Berücksichtigung des Einheitsgrundsatzes (vgl. Ziffer 3.5.1 Abs. 1 des Berichts) aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit, d. h. des Verbunds Stadt Braunschweig als Ganzes erfolgen (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/ Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 191 ff.).

Bezüglich des Umfangs der Berichterstattung im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 a) GemHKVO wird ergänzend empfohlen, sich eng an der Kommentierung zum Konsolidierungsbericht zu orientieren (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/ Dieckhaus, Seite 191 ff.). Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses, sind die Erläuterungen teilweise durch neue Entwicklungen überholt. Es wird deshalb empfohlen, in die Berichtserstellung, insbesondere unter dem Gliederungspunkt „Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode“, alle relevanten Ereignisse bis zum Zeitpunkt der Erstellung zu berücksichtigen.

Die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHKVO zu umfassenden Mindestangaben im Sinne des § 151 NKomVG beziehen sich i. V. m. § 58 Abs. 2 GemHKVO auf sämtliche Aufgabenträger im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG einer Kommune. Die Verwaltung hat für die Mindestangaben entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHKVO unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabschlusses dem Konsolidierungsbericht ergänzend den XVIII. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2013, der entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO auch Anlage zum Haushaltplan 2015 ist, beigefügt. Das Ergebnis über die Prüfung der Vollständigkeit der im XVIII. Beteiligungsbericht der Stadt gemäß § 151 NKomVG dargelegten Angaben hat das RPA mit Datum vom 29. September 2015 gesondert vermerkt. Da die in den Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG grundsätzlich im konsolidierten Gesamtabschluss zu berücksichtigenden Aufgabenträger weiter gefasst sind als der Kreis der Unternehmen und Einrichtungen, die im Beteiligungsbericht der Stadt aufzunehmen sind (vgl. § 58 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. § 151 NKomVG), fehlen aus Prüfungssicht im Konsolidierungsbericht die Mindestangaben zu den Aufgabenträgern des Konsolidierungskreises, die nicht bzw. nicht vollumfänglich im Beteiligungsbericht erläutert werden (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/ Dieckhaus, Seite 194).

Maßgeblich für die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 2 a) GemHKVO zu umfassenden Erläuterungen ist § 128 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbs. 2 NKomVG (Abgrenzung des Konsolidierungskreises mit Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot und Einbeziehungswahlrecht sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen). Dementsprechend sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbs. 2 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in den Konsolidierungsbericht auch Angaben über die Aufgabenträger aufzunehmen, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen wurden. Anzugeben sind die Gründe (quantitativ und qualitativ) der Nichtaufnahme in

den Konsolidierungskreis (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/ Dieckhaus, Seite 199). Die Aufnahme der entsprechenden Angaben in den Konsolidierungsbericht ist unterblieben. Die Verwaltung hat zwar unter Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabschlusses diejenigen verselbstständigten Aufgabenträger aufgeführt, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen bzw. nicht auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im konsolidierten Gesamtabschluss berücksichtigt worden sind. Außerdem hat sie zwei weitere Aufgabenträger aufgeführt, an denen die Stadt nur Anteile von unter 20 % hält. Die Angaben über die Gründe der Nichtaufnahme der grundsätzlich in die Konsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger beziehen sich jedoch ausschließlich auf die von der Verwaltung gesetzten quantitativen Aspekte (siehe hierzu auch 3.4 des Berichts).

Die nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 b) geforderten Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses sowie den Nebenrechnungen erfolgen im vorliegenden Konsolidierungsbericht aus Sicht einzelner einbezogener Aufgabenträger. Aus Prüfungssicht haben diese Erläuterungen jedoch entsprechend des Einheitsgrundsatzes (vgl. Ziffer 3.5.1 Abs. 1 des Berichts) aggregiert über alle Aufgabenträger hinweg zu erfolgen, d. h. aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit, d. h. des Verbunds Stadt Braunschweig als Ganzes (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 192).

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der den konsolidierten Gesamtabschluss gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG erläuternde Konsolidierungsbericht - mit Ausnahme der Gründe zur Nichtaufnahme der nicht konsolidierten Aufgabenträgern sowie die vollständigen Angaben zu dem nichtkonsolidierten Beteilgungsbesitz gemäß § 151 NKomVG - Informationen zu allen gemäß § 58 Abs. 1 GemHKVO geforderten Angaben grundsätzlich beinhaltet. Er erfüllt damit im Wesentlichen die Aufgabe und Funktion eines Konsolidierungsberichts. Auf die übrigen zuvor aufgeführten Bemerkungen zum Konsolidierungsbericht wird verwiesen.

3.9 *Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben*

Dem Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Eine Kapitalflussrechnung (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbs. 1 NKomVG) entsprechend dem Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) (vgl. Ziffer 8 der Gesamtabschlussrichtlinie) wurde dem Konsolidierungsbericht gemäß § 179 Abs. 3 NKomVG erstmals beigefügt (vgl. Ziffer 2.1 des Berichts).

In den Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbs. 2 i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG auch Angaben über die nicht konsolidierten Beteiligungen, auf deren Konsolidierung aufgrund einer beurteilten untergeordneten Bedeutung verzichtet wurde, aufzunehmen. Diese Angabepflichten beinhalten auch die Darlegung der Gründe der Nichtaufnahme (quantitativ und qualitativ) in den Konsolidierungskreis Diese sind unterblieben (vgl. hierzu auch Ziffern 3.4 und 3.8 des Berichts).

3.10 *Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG*

Die Verwaltung hat für diesen konsolidierten Gesamtabschluss nicht von der Möglichkeit des § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG Gebrauch gemacht, den entsprechend § 151 NKomVG zu erstellenden und fortzuschreibenden Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss zu ersetzen. Stattdessen hat sie unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabschlusses dem Konsolidierungsbericht als Anlage ergänzend den XVIII. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2013, der entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO auch Anlage zum Haushaltplan 2015 ist, beigefügt. Das Ergebnis über die Prüfung der Vollständigkeit der im XVIII. Beteiligungsbericht der Stadt gemäß § 151 NKomVG darzulegenden Angaben hat das RPA mit Datum vom 29. September 2015 gesondert vermerkt. Die Verwaltung verzichtet damit nicht auf das bisher praktizierte und aus Prüfungssicht bewährte Erstellungs- und Fortschreibungsverfahren sowie auf den hohen Informationsnutzen des Beteiligungsbericht als langjähriger Datenquelle zu den städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen.

4 *Prüfungsvermerk*

Der seitens der Verwaltung im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte konsolidierte Gesamtabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 GemHKVO aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beigefügten Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, entspricht nach pflichtgemäßer Prüfung den geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2013 beschließt.

Braunschweig, 29. September 2016

Stadt Braunschweig
- Rechnungsprüfungsamt -

Ehlert

Konzern Stadt Braunschweig
Konsolidierter Gesamtabschluss 2013

Konsolidierte Ergebnisrechnung

	Erträge und Aufwendungen	Gesamtergebnis 2013 - Euro -	Gesamtergebnis 2012 - Euro -
1		2	3
Ordentliche Gesamterträge			
1	Steuern und ähnliche Abgaben	339.397.871,82	363.376.872,21
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	143.748.456,72	122.305.389,92
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	23.602.702,25	24.244.887,35
4	Sonstige Transfererträge	9.420.976,47	10.028.360,03
5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	104.391.797,71	101.666.327,10
6	Privatrechtliche Entgelte	385.120.025,99	362.804.371,24
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100.970.444,42	92.631.430,79
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	5.300.362,02	18.226.262,06
9	Aktivierte Eigenleistungen	3.803.632,36	3.310.353,31
10	Bestandsveränderungen	2.604.271,10	24.686,30
11	Sonstige ordentliche Erträge	42.794.654,16	41.794.580,41
12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	7.098.431,14	20.254.050,85
13	**Summe ordentliche Erträge**	**1.168.253.626,16**	**1.160.667.571,57**
Ordentliche Gesamtaufwendungen			
14	Aufwendungen für aktives Personal	399.813.924,92	363.962.714,01
15	Aufwendungen für Versorgung	21.791.104,99	19.645.015,27
16	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	232.874.742,30	228.474.434,49
17	Abschreibungen	82.089.688,91	74.989.247,83
18	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	25.139.925,06	26.463.751,43
19	Transferaufwendungen	217.591.625,20	214.220.854,29
20	Sonstige ordentliche Aufwendungen	191.244.230,13	175.627.144,20
21	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	684.414,83	1.129.863,63
22	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**1.171.229.656,34**	**1.104.513.025,15**
23	**Ordentliches Gesamtergebnis** (Zeilen 13 - 22)	**-2.976.030,18**	**56.154.546,42**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
24	Außerordentliche Erträge	12.206.055,60	12.707.141,04
25	Außerordentliche Aufwendungen	13.902.662,79	12.170.894,15
26	**Außerordentliches Gesamtergebnis**	**-1.696.607,19**	**536.246,89**
Gesamtjahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) (Zeilen 23 + 26)		**-4.672.637,37**	**56.690.793,31**

Anlage 1

Konzern Stadt Braunschweig

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva	31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	27.734.921,52	30.063.899,40	1. Nettoposition		
			1.1 Basis-Reinvermögen	490.892.354,02	490.892.354,02
2. Sachvermögen	2.247.339.912,16	2.323.963.591,17	1.2 Rücklagen	510.896.215,94	572.041.278,71
			1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
			1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.648.277,15	3.466.961,70
			1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
			1.6 Jahresergebnis *(Bilanzgewinn/-verlust)*	56.325.927,90	-16.130.798,28
3. Finanzvermögen	198.270.605,87	181.435.078,25	1.7 Sonderposten	484.265.070,67	469.921.859,40
				1.546.027.845,68	1.520.191.655,55
4. Liquide Mittel	326.303.073,05	306.099.009,32			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	5.963.032,87	21.518.976,06	2.1 Geldschulden	417.605.969,36	434.699.808,92
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	577.838,43	32.333.552,49
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.990.340,14	23.184.475,80
			2.4 Transferverbindlichkeiten	3.930.589,56	2.615.736,01
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	63.475.145,73	76.905.179,00
				509.579.883,22	569.738.752,22
			3. Rückstellungen	570.363.162,24	597.923.568,02
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	179.640.654,33	175.226.578,41
Bilanzsumme	**2.805.611.545,47**	**2.863.080.554,20**	**Bilanzsumme**	**2.805.611.545,47**	**2.863.080.554,20**

Braunschweig, 18.05.2016

M. Leuer

Oberbürgermeister

396 von 691 in Zusammenstellung

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva		31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	0,00	0,00
1.2	Konzessionen	0,00	0,00
1.3	Lizenzen	2.656.160,27	2.412.712,29
1.4	Ähnliche Rechte	759.505,04	715.442,11
1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.993.690,00	26.845.313,00
1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	325.566,21	90.432,00
		27.734.921,52	30.063.899,40
2.	Sachvermögen		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	241.689.027,88	241.816.368,69
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	914.935.277,93	959.307.140,15
2.3	Infrastrukturvermögen	757.079.389,26	769.584.794,55
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	12.096.468,59	5.181.336,90
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	672.132,76	691.722,26
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	62.217.825,18	59.787.788,05
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	59.814.006,62	61.375.977,28
2.8	Vorräte	39.387.699,89	38.115.619,76
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	159.448.084,05	188.102.843,53
		2.247.339.912,16	2.323.963.591,17
3.	Finanzvermögen		
3.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	7.924.585,16	7.924.585,16
3.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	44.850.877,42	44.169.785,66
3.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	5.452.177,85	6.091.220,48
3.4	Sondervermögen	0,00	0,00
3.5	Ausleihungen	16.148.105,17	15.698.954,21
3.6	Wertpapiere	143.348,42	92.983,08
3.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	15.222.552,26	11.133.476,04
3.8	Forderungen aus Transferleistungen	11.444.733,68	24.282.714,79
3.9	Privatrechtliche Forderungen	76.300.970,57	64.254.050,59
3.10	Sonstige Vermögensgegenstände	20.783.255,34	7.787.308,24
		198.270.605,87	181.435.078,25

Passiva		31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -
1.	Nettoposition		
1.1	Basis-Reinvermögen		
1.1.1	Reinvermögen	490.892.354,02	490.892.354,02
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
		490.892.354,02	490.892.354,02
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	440.745.653,49	497.356.855,75
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	68.093.420,98	73.590.850,27
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Sonstige Rücklagen	2.057.141,47	1.093.572,69
		510.896.215,94	572.041.278,71
1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.648.277,15	3.466.961,70
1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
1.6	Jahresergebnis		
1.6.1	Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	-11.524.633,81
1.6.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	56.690.793,31	-4.672.637,37
1.6.3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-364.865,41	66.472,90
	Bilanzgewinn/-verlust	56.325.927,90	-16.130.798,28
1.7	Sonderposten		
1.7.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	363.414.872,51	344.084.489,21
1.7.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	81.511.552,29	83.057.262,53
1.7.3	Gebührenausgleich	9.054.739,82	9.054.739,82
1.7.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.7.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.7.6	Sonstige Sonderposten	30.283.906,05	33.725.367,84
		484.265.070,67	469.921.859,40
		1.546.027.845,68	1.520.191.655,55

397 von 691 in Zusammenstellung

Anlage 3 zu 13.

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva		31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -	Passiva		31. Dezember 2012 - Euro -	31. Dezember 2013 - Euro -
4.	Liquide Mittel	326.303.073,05	306.099.009,32	2.	Schulden		
				2.1	Geldschulden	417.605.969,36	434.699.808,92
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	5.963.032,87	21.518.976,06	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	577.838,43	32.333.552,49
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.990.340,14	23.184.475,80
				2.4	Transferverbindlichkeiten	3.930.589,56	2.615.736,01
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	63.475.145,73	76.905.179,00
						509.579.883,22	569.738.752,22
				3.	Rückstellungen		
				3.1	Pensionsrückstellungen	417.299.075,98	449.708.694,18
				3.2	Andere Rückstellungen	153.064.086,26	148.214.873,84
						570.363.162,24	597.923.568,02
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	179.640.654,33	175.226.578,41
Bilanzsumme		**2.805.611.545,47**	**2.863.080.554,20**	**Bilanzsumme**		**2.805.611.545,47**	**2.863.080.554,20**

Braunschweig, 18.05.2016

Oberbürgermeister

398 von 691 in Zusammenstellung

Anlage 3 zu 13.

Anlagenübersicht

zum 31. Dezember 2013

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 01. Jan. 2013	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez 2013	Stand am 01. Jan. 2013	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez 2013	Stand am 31. Dez 2013	Stand am 31. Dez 2012
	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro-	- Euro-	- Euro-
		+	-	+/-			+	-	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	53.039.879,97	5.983.934,75	402.930,57	6.400,00	58.627.284,15	25.304.958,45	3.634.477,87	376.051,57	0,00	28.563.384,75	30.063.899,40	27.734.921,52
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	3.426.062.370,84	163.325.526,97	29.584.149,90	-6.400,00	3.559.797.347,91	1.218.110.158,57	73.545.027,64	17.545.135,58	-160.674,13	1.273.949.376,50	2.285.847.971,41	2.207.952.212,27
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	95.078.425,08	54.648,07	596.213,50	0,00	94.536.859,65	20.559.331,06	0,00	0,00	0,00	20.559.331,06	73.977.528,59	74.519.094,02
Insgesamt	3.574.180.675,89	169.364.109,79	30.583.293,97	0,00	3.712.961.491,71	1.263.974.448,08	77.179.505,51	17.921.187,15	-160.674,13	1.323.072.092,31	2.389.889.399,40	2.310.206.227,81

Schuldenübersicht

zum 31. Dezember 2013

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2013 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2012 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	434.699.808,92	37.328.046,55	106.326.698,81	291.045.063,56	417.605.969,36	17.093.839,56
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	32.333.552,49	933.963,83	4.273.408,05	27.126.180,61	577.838,43	31.755.714,06
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.184.475,80	22.999.508,20	184.967,60	0,00	23.990.340,14	-805.864,34
4. Transferverbindlichkeiten	2.615.736,01	2.615.736,01	0,00	0,00	3.930.589,56	-1.314.853,55
5. Sonstige Verbindlichkeiten	76.905.179,00	76.753.072,09	62.912,22	89.194,69	63.475.145,73	13.430.033,27
Schulden insgesamt	569.738.752,22	140.630.326,68	110.847.986,68	318.260.438,86	509.579.883,22	60.158.869,00

Forderungsübersicht

zum 31. Dezember 2013

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Januar 2013	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Januar 2012	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	11.133.476,04	11.121.299,26	12.176,78	0,00	15.222.552,26	-4.089.076,22
2. Forderungen aus Transferleistungen	24.282.714,79	24.282.274,79	440,00	0,00	11.444.733,68	12.837.981,11
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	64.254.050,59	64.164.050,59	90.000,00	0,00	76.300.970,57	-12.046.919,98
Summe aller Forderungen	99.670.241,42	99.567.624,64	102.616,78	0,00	102.968.256,51	-3.298.015,09

401 von 691 in Zusammenstellung

TOP 13.
Anlage 6

Konsolidierungskreis im Konzern Stadt Braunschweig

Voll zu konsolidierende Aufgabenträger

- Stadt Braunschweig Kernverwaltung
- Abwasserverband Braunschweig
- Braunschweiger Verkehrs-AG
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- VHS Arbeit und Beruf GmbH
- Sonderrechnung Abfallwirtschaft
- Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäudemanagement
- Sonderrechnung Stadtentwässerung
- Pensionsfonds

Assoziierte Aufgabenträger (Eigenkapitalmethode)

- Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG
- Wasserverband Weddel-Lehre
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Folgende Aufgabenträger wurden nicht in die Konsolidierung einbezogen:

- Allianz für die Region GmbH
- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Haus der Wissenschaft GmbH
- Klinikum BS Klinikdienste GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am städt. Klinikum BS mbH
- Klinikum BS Textilservice GmbH
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
- Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH
- Mundstock Reisen GmbH
- Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
- Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH

Gesamtkapitalflussrechnung		31. Dezember 2013 - Euro -
1		2
1	Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag	-4.672.637,37
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Immaterielles Vermögen	3.634.477,87
3	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Sach-(anlage)vermögen	73.384.353,51
4	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Finanz-(anlage)vermögen	0,00
5	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	27.560.405,78
6	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge bzw. Vorgänge	-38.017.211,44
7	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von immateriellem Vermögen	7.842,00
8	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Sachvermögen	111.763,94
9	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Finanzvermögen	97,37
10	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Ford. aus LuL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.010.099,13
11	+/- Zunahme/Abnahme der Verb. aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.824.473,31
12	+/- Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00
13	**= Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**70.843.664,10**
14	+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachvermögens (ohne Vorräte)	16.422.212,39
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachvermögen (ohne Vorräte)	-128.399.841,07
16	+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Vermögens	19.037,00
17	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-5.983.934,75
18	+ Einzahlungen aus Abgängen aus dem Finanzvermögen	596.116,13
19	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzvermögen	-54.648,07
20	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00
21	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00
22	+ Einzahlungen aus Sonderposten	9.259.490,98
23	- Auszahlungen aus Sonderposten	0,00
24	**= Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-108.141.567,39**
25	+ Einzahlungen aus Nettopositionszuführungen (ohne Sonderposten)	0,00
26	- Auszahlungen aus Nettopositionsherabsetzungen (ohne Sonderposten)	0,00
27	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	47.953.634,13
28	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-30.859.794,57
29	**= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**17.093.839,56**
30	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (SummeTeil-Cashflows)**	**-20.204.063,73**
31	+/- Wechselkurs-, Konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00
32	+ Liquide Mittel am Anfang der Periode	326.303.073,05
33	**= Liquide Mittel am Ende der Periode**	**306.099.009,32**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03244
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH; Übertragung eines 94,9 %-Anteils von der Stadt Braunschweig auf die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	21.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„1. Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH wird in den steuerlichen Querverbund der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH einbezogen.

2. Zu diesem Zweck wird der Übertragung eines Geschäftsanteils an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH mit dem Nennbetrag von 2.749.253,00 DM von der Stadt Braunschweig auf die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zugestimmt.

3. Die Übertragung erfolgt in der Weise, dass dieser Geschäftsanteil spätestens mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 auf der Basis eines sog. qualifizierten Anteilstauschs im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eingebracht wird.

4. Im Gegenzug stimmt die Stadt Braunschweig der Erhöhung des Stammkapitals der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH um 1.000 € sowie der Übernahme eines weiteren Geschäftsanteils an der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in gleicher Höhe zu. Dies setzt voraus, dass der Buchwert des zu übertragenden Geschäftsanteils an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (rd. 2,1 Mio. €) in die Kapitalrücklage der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eingestellt wird, soweit er den Ausgabebetrag des neuen Geschäftsanteils an der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (1.000 €) übersteigt.

5. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben, Verträge abzuschließen und das notwendige Verfahren mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport als Kommunalaufsichtsbehörde durchzuführen.

6. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden angewiesen,

   a) die Teilung des Geschäftsanteils an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH mit dem Nennbetrag 2.897.000,00 DM in folgende zwei Geschäftsanteile zu beschließen: Nr. 1 mit dem Nennbetrag von 2.749.253,00 DM und Nr. 2 mit dem Nennbetrag von 147.747,00 DM;

b) die als Anlage (1) beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen sowie

c) dem als Anlage (2) beigefügten Gewinnabführungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH zuzustimmen und

d) die Geschäftsführung zu veranlassen, alle notwendigen Schritte für das Inkrafttreten der Verträge zu unternehmen.

7. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH werden angewiesen,

a) einer Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um 1.000 € auf 32.724.000,00 € sowie der entsprechenden Anpassung von § 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zuzustimmen;

b) für die Übernahme des neuen Geschäftsanteils an der Gesellschaft in Höhe von 1.000 € die Stadt Braunschweig zuzulassen;

c) der Übernahme eines Geschäftsanteils der Stadt Braunschweig an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH mit dem Nennwert von 2.749.253,00 DM zuzustimmen;

d) sich mit der Einstellung des Buchwertes des zu übertragenden Geschäftsanteils an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (rd. 2,1 Mio. €) in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einverstanden zu erklären, soweit er den Ausgabebetrag des neuen Geschäftsanteils an der Gesellschaft in Höhe von 1.000 € übersteigt;

e) dem als Anlage (2) beigefügten Gewinnabführungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH zuzustimmen sowie

f) die Geschäftsführung zu veranlassen, alle notwendigen Schritte für die Umsetzung des gesamten Vorhabens bis zum Ende des Jahres 2016 sicherzustellen.“

Sachverhalt:

I. Sachverhalt

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) und die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) sind jeweils hundertprozentige Tochtergesellschaften der Stadt Braunschweig (Stadt). Die HBG erwirtschaftet kontinuierlich Jahresüberschüsse, die zum Teil auch ausgeschüttet werden und der Ertragsbesteuerung unterliegen. Die SBBG hat eine Reihe von eigenen Tochtergesellschaften, die u. a. auch im Verkehrs- und Versorgungsbereich tätig sind. Bei der SBBG existiert eine sogenannte steuerliche Organschaft, bei der die Verluste des Verkehrsbereiches mit den Gewinnen des Versorgungsbereiches steuerlich verrechnet werden, so dass auf die Versorgungsgewinne keine Ertragsteuern anfallen.

Im Rahmen der Aktivitäten zur Optimierung der Beteiligungsstruktur und der Beteiligungsprozesse wurde vor diesem Hintergrund überlegt, ob die HBG in den steuerlichen Querverbund der SBBG einbezogen werden kann. Hierzu wurde zunächst eine Prüfung durch das Steuerberatungsunternehmen bbt Rechtsanwälte und Steuerberater, Hannover vorgenommen. Grundlage für die Prüfung ist § 4 Abs. 6 Satz 1 Nummer 3 KStG, wonach eine Erweiterung der Zusammenfassung der Versorgungs- und Verkehrstätigkeiten um einen Hafenbetrieb wie den der HBG möglich ist. bbt kommt insofern zu dem Ergebnis, dass die Einbeziehung der HBG in den bei der SBBG existierenden steuerlichen Querverbund möglich ist. Ergänzend wurde ein Antrag auf verbindliche Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße gestellt, um die größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen. Das Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße hat das steuerliche Ergebnis der Kanzlei bbt vollumfänglich bestätigt.

II. Darstellung der wesentlichen Ergebnisse

Die Einbeziehung der HBG in den bei der SBBG existierenden steuerlichen Querverbund ist somit möglich. Im Konzern Stadt können dadurch zusätzlich Ertragsteuern von rd. 130 T€ p. a. gespart werden; der genaue Wert ergibt sich in Abhängigkeit vom konkret erwirtschafteten Jahresergebnis. Um die Einbeziehung der HBG zu realisieren, ist es notwendig, dass die Anteile an der HBG ganz oder mehrheitlich bei der SBBG liegen und dass ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der SBBG und der HBG besteht. Damit die Vorteile ab dem Jahr 2017 eintreten können, muss eine Übertragung von Anteilen an der HBG auf die SBBG noch bis Ende des Jahres 2016 erfolgt sein; der Gewinnabführungsvertrag muss im Laufe des Jahres 2017 im Handelsregister eingetragen werden.

III. Handlungsvorschläge

Um die Einbeziehung der HBG in den steuerlichen Querverbund zu realisieren, wird Folgendes vorgeschlagen:

1) Übertragung von rd. 94,9 % der Anteile an der HBG von der Stadt auf die SBBG

   Es wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen, einen möglichst hohen Anteil an der HBG auf die SBBG zu übertragen. Die Übertragung eines Anteils von 95 % oder mehr würde allerdings eine Pflicht zur Entrichtung von Grunderwerbsteuer auslösen; dies soll vermieden werden. Insofern stellt die Übertragung von 94,9 % der Geschäftsanteile die Grenze dar, die noch nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt.

   Der Buchwert der von der Stadt gehaltenen Anteile beträgt rd. 2,2 Mio. €. Die Übertragung soll zum Buchwert der Anteile erfolgen; für rd. 94,9 % ergibt sich entsprechend ein Wert von rd. 2,1 Mio. €. Die Übertragung soll in Form einer Einstellung der Stadt in die Kapitalrücklage der SBBG sowie einer Stammkapitalerhöhung bei der SBBG erfolgen. Die Stadt legt dabei die HBG-Anteile bei der SBBG eigenkapitalerhöhend ein. Dadurch entstehen keine Zahlungsflüsse zwischen der Stadt und der SBBG; die sonst nötige Fremdfinanzierung eines Kaufpreises durch die SBBG wird vermieden. Die Übertragung ist für die Stadt und die SBBG jeweils ergebnisneutral.

   Die Einlage zum Buchwert setzt aus steuerlichen Gründen jedoch eine Erhöhung des Stammkapitals der SBBG und die Schaffung eines weiteren Geschäftsanteils bei der SBBG voraus, der im Gegenzug für die Einlage von der Stadt übernommen wird (sog. qualifizierter Anteilstausch). Hierfür ist vorgesehen, die Erhöhung des Stammkapitals auf den Betrag von 1.000 € zu beschränken. Zur Sicherstellung der Ergebnisneutralität wird der übersteigende Betrag des Buchwertes in die Kapitalrücklage der SBBG eingestellt.

Die HBG ist von dem damit einhergehenden Wechsel der Gesellschafter nicht direkt betroffen. Die Prozesse, Strukturen, Entscheidungskompetenzen etc. werden durch diesen Wechsel nicht berührt. Es sind lediglich kleinere Änderungen im Berichtswesen zu erwarten; zum Teil wird es neue Ansprechpartner im operativen Geschäft geben. Auch die Besetzung der Gremien Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung durch die Stadt kann weiterhin nach den bisherigen Prinzipien erfolgen. Lediglich in der Gesellschafterversammlung wird künftig die SBBG zusätzlich vertreten sein. Mitbestimmungsrechte werden nicht berührt.

Wie o. a. soll die Durchführung des Vorhabens noch im Jahr 2016 erfolgen. Die Einbeziehung in den steuerlichen Querverbund der SBBG kann dann ab dem Geschäftsjahr 2017 erfolgen; für dieses Jahr treten damit die steuerlichen Vorteile ein. Für das im Jahr 2016 von der HBG erwirtschaftete Ergebnis können die Vorteile noch nicht vollständig realisiert werden. Die voraussichtlich im Frühjahr 2017 erfolgende Ausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2016 wird zwar noch Kapitalertragsteuer auslösen, die jedoch auf die Steuerbelastung der SBBG angerechnet werden kann.

2) Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der SBBG und der HBG

Ein entsprechender Vertrag wurde vorbereitet und ist als Anlage beigefügt. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages ist zwingend notwendig, um die sichere Gewinnabführung an die SBBG und zusätzlich die o. a. Steuervorteile zu realisieren. Er regelt insbesondere, dass grundsätzlich der Gewinn der HBG an die SBBG abgeführt wird bzw. die SBBG den Verlust der HBG ausgleicht. Der Minderheitsgesellschafter Stadt erhält eine jährliche Ausgleichszahlung. Die Bildung von Rücklagen bei der HBG ist aber auch künftig möglich.

3) Anpassung des Gesellschaftsvertrags der HBG

Die bisherigen Regelungen sowie die vorgesehene Neufassung des Gesellschaftsvertrages der HBG sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt. Neben der Aktualisierung der Gesellschafterverhältnisse (§ 5) sind insbesondere Anpassungen an die neuen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorgenommen worden. Diese betreffen vor allem die Regelungen in den §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 5, 16 und 17. Zudem wurde im Sinne einer konzernweiten Vereinheitlichung der für die gesellschaftsvertraglichen Regelungen bestehende Anpassungsbedarf berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sind die Aufgaben der Gesellschafterversammlung an die im Konzern üblichen Regelungen angepasst worden. Des Weiteren wurde in § 9 Abs. 3 aufgenommen, dass künftig die Mitglieder der Geschäftsführung der SBBG – neben einem Betriebsratsmitglied – als Gäste an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen dürfen. Dies entspricht der Handhabung in Tochtergesellschaften der SBBG, namentlich der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, der Kraftverkehr Mundstock GmbH sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig. Ferner ergab sich noch redaktioneller Anpassungsbedarf.

IV. Verfahren

Die Zuständigkeit des Rates für die wesentlichen Entscheidungen im Rahmen des Vorhabens ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 11 und 12 NKomVG. Aus Gründen des Sachzusammenhangs soll das Vorhaben vollständig vom Rat beschlossen werden.

Vor der Umsetzung des Vorhabens ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben (§§ 152 Abs. 1 Nr. 3, 152 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG) das Einverständnis der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Die Beteiligungsverwaltung hat Kontakt mit der Kommunalaufsicht im Innenministerium aufgenommen. Eine zeitnahe Freigabe des Vorhabens nach der Beschlussfassung im Rat wird angestrebt.

Geiger

Anlage/n:
Neufassung des Gesellschaftsvertrages
Gewinnabführungsvertrag

Gesellschaftsvertrag der Firma "Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH" mit Sitz in Braunschweig **Alte Fassung**	**Gesellschaftsvertrag der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH** **Neufassung**
	Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung im Gesellschaftsvertrag verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.
§ 1 Firma und Sitz (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.	**§ 1 - Rechtsform und Firma** (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (2) Die Gesellschaft führt die Firma "Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH".
§ 2 Dauer und Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	**§ 2 - Sitz der Gesellschaft** Der Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.
§ 3 Gegenstand des Unternehmens Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Hafens und der Hafenbahn der Stadt Braunschweig, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die Errichtung von Lagerhäusern und sonstigem für den Hafenbetrieb erforderlichen Gebäuden und Anlagen, sowie alle mit vorstehenden Geschäftszweigen zusammenhängenden Geschäften jeder Art.	**§ 3 - Gegenstand des Unternehmens** (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Hafens und der Hafenbahn der Stadt Braunschweig, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die Errichtung von Lagerhäusern und sonstigen für den Hafenbetrieb erforderlichen Gebäuden und Anlagen, die Erbringung von logistischen Dienstleistungen für Dritte, sowie alle mit vorstehenden Geschäftszweigen zusammenhängenden Geschäften jeder Art.

Entwurf

	(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an solchen Unternehmen beteiligen, solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen. (3) Das Unternehmen ist grundsätzlich marktorientiert. Es ist mit dem Ziel zu führen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Preisbildung für die Vorhaltung und den Betrieb der Hafeninfrastruktur und der Hafensuprastruktur soll angemessen sein, das heißt, eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.
	§ 4 - Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
§ 4 Stammkapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.897.000,00 DM. (2) Das Stammkapital wird von der alleinigen Gesellschafterin Stadt Braunschweig gehalten.	**§ 5 - Stammkapital** (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.897.000,00 DM. Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind 1. die Stadt Braunschweig mit 147.747,00 DM 2. die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH mit 2.749.253,00 DM (2) Das Stammkapital ist voll erbracht.

Entwurf

	§ 6 - Verfügung über Geschäftsanteile Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
§ 5 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: a) die Geschäftsführung b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung	**§ 7 - Gesellschaftsorgane** Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführung 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann von der Gesellschafterversammlung ein Sprecher der Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsverteilung wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer geregelt (§ 9 Abs. 6). (3) Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Wird ein Sprecher der Geschäftsführer bestellt, so ist er auch allein vertretungsberechtigt. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein oder durch einen Prokuristen und einen Handlungsbevollmächtigten vertreten.	**§ 8 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft** (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Die Geschäftsführung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann zum Vorsitzenden ernannt werden. Ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Geschäftsverteilung wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt (§ 11 Abs. 1). (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsbefugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder jeweils durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wird ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt. (4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der

Entwurf

	Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
(4) Die Personalakten der Geschäftsführer führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Er bedient sich des Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig.	(5) Die Personalakten der Geschäftsführer führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Er bedient sich der Verwaltung der Stadt Braunschweig.
(5) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung.	(6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.
(6) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.	(7) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Aufsichtsrates von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit werden.
§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	**§ 9 - Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder**
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder einem von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten Gemeindebediensteten. Ihre Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig. Die vom Rat entsandten Mitglieder können vom Rat abberufen und durch andere ersetzt werden.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. (2) Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie sechs weitere Personen in den Aufsichtsrat.
(2) Ein Betriebsratsmitglied ist berechtigt, als Gast ohne Stimmrecht an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.	(3) Ein Mitglied des Betriebsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen und berechtigt, als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen. (4) Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Entsendung und der Annahme des Amtes. (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig. Die vom Rat entsandten Mitglieder können vom Rat abberufen und durch andere ersetzt werden. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter.
(3) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im	(6) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann

Entwurf

Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.	im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten. Das Amt der Mitglieder, die zur Zeit ihrer Entsendung in den Aufsichtsrat, dem Rat oder der Verwaltung der Stadt Braunschweig angehörten, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung.
(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Vertretung des Aufsichtsrates obliegt dem Vorsitzenden.	
(5) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.	(7) Wiederentsendung von Mitgliedern ist zulässig.
(6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.	(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird (§ 12 Nr. 11). Sonstige Aufsichtsratsvergütungen werden nicht gewährt.
§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	**§ 10 - Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**
	(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen.	(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Zur ersten Sitzung nach Entsendung seiner Mitglieder wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.
(2) Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.	(3) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
(3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.	(4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.
(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal	(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden, und wird er zur Verhandlung über denselben Gegen-

Entwurf

einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.	stand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 5 als anwesend.
(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse bilden.	
(6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.	(8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
(7) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Stimmabgabe herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei telegrafischer oder fernmündlicher Stimmabgabe ist die Schriftlichkeit unverzüglich nachzuholen.	(9) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe mittels Telekommunikationseinrichtungen herbeiführen.

Entwurf

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 11 – Aufgaben des Aufsichtsrates
(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Liegt der Verdacht auf erhebliche Unregelmäßigkeiten vor, hat der Aufsichtsrat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und den Verwaltungsausschuss hiervon zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände untersuchen.	(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Er ist berechtigt, bestimmte Geschäfte, allgemein oder im Einzelfall, an seine vorherige Zustimmung zu binden. Liegt der Verdacht auf erhebliche Unregelmäßigkeiten vor, hat der Aufsichtsrat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und den Verwaltungsausschuss hiervon zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände untersuchen.
(2) Der Aufsichtsrat schließt die Dienstverträge mit den Geschäftsführers ab und entscheidet über alle nicht im Dienstvertrag geregelten persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführer und Prokuristen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.	(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt und unterzeichnet die Anstellungsverträge der Geschäftsführer nach Maßgabe des § 12 Nr. 9. Er vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von den Geschäftsführern angestrengten Rechtsstreitigkeiten.
(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschaftsversammlung beschlossenen oder von den Geschäftsführern gegen die Gesellschaft angestrengten Rechtsstreitigkeiten.	
(4) Der Entscheidung des Aufsichtsrates unterliegen: a) Der Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes, b) die von der Geschäftsführung vorzulegende mittelfristige Finanzplanung, c) der Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers d) die Gewährung von Leistungen (Geld- und Sachwerte) an Mitarbeiter der Gesellschaft, die sich nicht aus Tarifverträgen ergeben.	(3) Der Beratung im Aufsichtsrat bedürfen in jedem Falle: 1. der Jahresabschluss und dessen Prüfung; 2. der Wirtschaftsplan sowie die Nachtragswirtschaftspläne; 3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von a) Betriebsführungsverträgen und b) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes; 4. die Entlastung der Geschäftsführer.
(5) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen 1. a. die Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme von	(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen: 1. Die Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme von

Entwurf

Leistungen	Leistungen;
b. die Bestellung und die Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie der Inhalt der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge,	2. Spenden oder Sponsoringmaßnahmen, Stiftungen und Schenkungen, Hingabe von langfristigen und mittelfristigen Darlehen und Erlass von Forderungen, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
c. sonstige in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtigen Geschäfte;	3. der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
2. sofern jeweils im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festgesetzter Betrag überschritten wird,	4. die Aufnahme von Darlehen, soweit jeweils ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
a. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,	5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
b. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,	6. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte;
c. der Erwerb und die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,	7. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
d. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Gesellschaft,	8. Dienstverträge mit Prokuristen;
e. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte.	9. sonstige in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtige Geschäfte.
(6) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.
(7) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.	(5) Die für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), 116, 93 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz (AktG) grundsätzlich bestehende Verschwiegenheitspflicht ist für die von der Stadt Braunschweig entsandten Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Rat aufgehoben, soweit eine Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) besteht.
	(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Absatz 4 Nrn.1 bis 6

Entwurf

	keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln, der dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilt.
§ 10 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Stadt Braunschweig durch die Geschäftsführung einberufen. (2) Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann auch telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. (3) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Stadt Braunschweig die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Rat oder der Verwaltungsausschuss der Stadt von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können. (4) Die Stadt Braunschweig entsendet einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Mehrere Vertreter üben das Stimmrecht gemeinsam und einheitlich aus. (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil. **(6)** Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.	**siehe § 14**

Entwurf

§ 11 Aufgaben der Gesellschafter	**§ 12 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung**
(1) Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), die Verwendung des Gewinns oder die Abdeckung des Verlustes, b) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer, c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Inhalt der mit den Geschäftsführers abzuschließenden Dienstverträge. (2) Vor der Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer ist die Stellungnahme des Aufsichtsrates vorzulegen. (3) Der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen der Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes. (4) Die Gesellschafterversammlung setzt auf Empfehlung des Ältestenrates der Stadt Braunschweig die Höhe der an die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen fest.	Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere 1. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Ergebnisverwendung; 2. die Gründung und die Liquidation von Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragswirtschaftspläne, 4. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer; 5. die Wahl des Abschlussprüfers; 6. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird; 7. der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat; 8. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung; 9. die Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträge; 10. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von a) Betriebsführungsverträgen und b) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes; 11. die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

Entwurf

	§ 13 - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 DM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Anstelle von Sitzungen kann die Beschlussfassung auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder mittels Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen.
siehe § 10	**§ 14 - Gesellschafterversammlung** (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie kann auch von den Gesellschaftern einberufen werden. (2) Die Gesellschafter entsenden einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Sie üben die Stimmrechte gemäß den ihnen gegebenen Weisungen gemeinsam und einheitlich aus. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Vertreter jedes Gesellschafters mit Stimmrecht anwesend ist. (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den gesetzlich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafter es verlangen. (4) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. (5) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Stadt Braunschweig die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Ratsgremien der Stadt Braunschweig

Entwurf

	von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können. (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. (7) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gesellschaftern zuzuleiten ist.
§ 12 Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden bzw. die Zustimmung erteilen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Finanzplan.	**§ 15 - Wirtschaftsplan und mittelfristige Unternehmensvorschau** (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung erteilen kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Unternehmensvorschau beizufügen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird. (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Personalplan, den Erfolgsplan, den Finanzplan und den Bilanzplan. Im Wirtschaftsplan sind der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Veränderungen im Zusammenhang mit neuen Geschäftsfeldern gesondert darzustellen. Im Finanzplan sind insbesondere die Investitionen sowie die benötigten Fremdmittel darzustellen.
§ 13 Jahresabschluss und Geschäftsbericht (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. (2) Unverzüglich nach Eingang des vom Kommunalprüfungsamt testierten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung einen Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses zu machen.	**§ 16 - Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung** (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung diesen zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, sowie dem Vorschlag für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung und dann der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

Entwurf

	(3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
	(3) Die Geschäftsführung hat die für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Stadt Braunschweig so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten aufgestellt werden kann.
(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach der Vorschrift des § 124 (1) Satz 1 NGO.	(4) Die Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Der für die Stadt Braunschweig zuständigen Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts zu übersenden.
(4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig und dem jeweils zuständigen Kommunalprüfungsamt werden gem. § 124 Abs. 2 NGO die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	(5) Den für die Stadt Braunschweig zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
§ 14 Prüfungsrecht der Stadt Die Stadt Braunschweig hat das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung durch ihr Rechnungsprüfungsamt.	(6) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.
	§ 17 - Informationsrechte der Gesellschafter Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit gemäß § 150 NKomVG bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für mittelbare Beteiligungen.

Entwurf

§ 15 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in der Braunschweiger Zeitung veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	**§ 18 - Bekanntmachungen** Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

Entwurf

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH

mit dem Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 554,

(„SBBG“)

und der

Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

mit dem Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 165

(„HBG“)

ENTWURF

Präambel

Die Stadt Braunschweig überträgt im Jahr 2016 94,9 % der Geschäftsanteile an der HBG auf die SBBG. Die HBG bleibt rechtlich selbständig. Die Ergebnisse der HBG sollen künftig in die im Konzern SBBG bestehende ertragsteuerliche Organschaft einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund wird der vorliegende Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

§ 1
Gewinnabführung

(1) Die HBG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die SBBG abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung

oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 (2) des Vertrages, der in entsprechender Anwendung des § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag.

(2) Die HBG kann mit Zustimmung der SBBG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen (§ 272 Abs. 3 HGB), sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf schriftliches Verlangen der SBBG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn des Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 2
Verlustübernahme

(1) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für den gesamten Verlust des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

ENTWURF

§ 3
Ausgleichszahlung

(1) Die SBBG garantiert entsprechend § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG der außenstehenden Gesellschafterin Stadt Braunschweig für die Laufzeit dieses Vertrages eine jährliche feste Ausgleichszahlung, erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag in Kraft tritt. Endet er während des laufenden Geschäftsjahres der HBG, ist die Ausgleichszahlung zeitanteilig zu entrichten.

(2) Die Ausgleichszahlung erfolgt unabhängig vom Jahresergebnis der HBG und beträgt für jedes volle Geschäftsjahr und für je 1.000,00 € der jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der HBG unveränderlich 60,00 €.

(3) Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals der HBG aus Gesellschaftsmitteln oder sonstiger Maßnahmen mit Auswirkung auf den wirklichen Wert der Geschäftsanteile, etwa andere Zuzahlungen in die Kapitalrücklage i.S.v. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, ist der Betrag der Ausgleichszahlung entsprechend anzupassen.

(4) Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals der HBG durch Bareinlage ist die Ausgleichszahlung auch für diejenigen Geschäftsanteile geschuldet, die die außenstehende Gesellschafterin erhält.

§ 4
Informationsrechte

Die HBG hat der SBBG sämtliche Steuerbescheide, die das der SBBG zuzurechnende Einkommen und den Gewerbeertrag betreffen, innerhalb der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist zur Einsichtnahme und Prüfung zu übersenden.

ENTWURF

§ 5
Fälligkeit von Zahlungen, Verzinsung

(1) Ansprüche auf Abführung des Gewinns werden mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Ansprüche auf Übernahme des Verlustes werden mit Abschluss des Geschäftsjahres, für das sie festgestellt worden sind, fällig.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 sind vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins jährlich zu verzinsen.

§ 6
Wirksamwerden und Laufzeit des Vertrages

(1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der SBBG und der HBG.

(2) Der Vertrag wird wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der HBG eingetragen worden ist.

(3) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf aufeinanderfolgende Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, für welches die Verpflichtungen zur Abführung des Gewinns nach § 1 dieses Vertrages und zur Übernahme des Verlustes nach § 2 dieses Vertrages erstmals bestehen. In dieser Zeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. Der Vertrag kann danach schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres der HBG gekündigt werden.

(4) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Insbesondere ist jede Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die

ENTWURF

SBBG nicht mehr direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der HBG zusteht oder sie sich vertraglich verpflichtet hat, Anteile an der HBG auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des Vertrages die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der HBG nicht mehr unmittelbar noch mittelbar zusteht, oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der SBBG oder der HBG durchgeführt wird.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.

(2) Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar wird, oder im Vertrag sich eine Lücke befindet, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

ENTWURF

Braunschweig, den …..

Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
_____	_____
_____	_____

ENTWURF

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03146
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Erste Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 29. August 2013

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	09.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
„Die Erste Satzung zur Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 29. August 2013 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen."

Sachverhalt:
Die vom Rat beschlossene Stadionordnung für das Eintracht-Stadion wurde im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 5. September 2013 Nr. 10 Seite 33 veröffentlicht. § 7 Abs.1 regelt, welche Gegenstände von Besuchern des Stadions nicht mitgeführt werden dürfen.

Nach der bisherigen Fassung des Buchstaben l) sind „Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden;" im Stadion verboten.

Der Begriff „Blindenhunde" soll auf Beschluss des Rates vom 15. Juli 2014 durch „Assistenzhunde" ersetzt werden. Assistenzhunde umfassen entsprechend § 4 Nr. 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig in der aktuell gültigen Fassung alle Hunde, die zur Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen unentbehrlich sind, insbesondere solcher, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „BL", „aG", „GL" oder „H" besitzen.

Die Änderung der Stadionordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Geiger

Anlage/n:
Satzungsentwurf

Erste Satzung zur Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 06. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 29. August 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 05. September 2013, Seite 33) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Buchstabe l) wird wie folgt neu gefasst:

l) Tiere mit Ausnahme von Assistenzhunden;

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 06. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.
Geiger
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 06. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.
Geiger
Erster Stadtrat

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03241
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	07.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen."

Sachverhalt:

Der Rat hat am 20.03.2012 die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Seit Inkrafttreten dieser Satzung am 1. April 2012 wird u. a. die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (sog. Automatensteuer) mit 20 v.H. des Einspielergebnisses erhoben. Die Praxis der Erhebung der Automatensteuer hat nun gezeigt, dass zur Klarstellung der steuerlichen Grundlagen die Satzung textlich in einigen Passagen angepasst werden muss, also redaktionelle Änderungen erforderlich sind. Die Verwaltung hat sich dabei hauptsächlich an der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover orientiert, die entsprechende Anpassungen vorgenommen hat.

In der beigefügten Synopse (Anlage 2) sind die textlichen Änderungen im Einzelnen aufgezeigt. Die wichtigsten Änderungen werden wie folgt erläutert:

§ 6 Erhebungszeitraum

Da einige der Automatenaufsteller ihre Abrechnungen bereits monatlich einreichen, hat die gängige Praxis gezeigt, dass eine monatliche Abrechnung auch für Geräte mit Gewinnmöglichkeit auf diese Weise effektiver vorzunehmen ist. In der Satzung soll daher der Erhebungszeitraum auf den Kalendermonat festgelegt werden. Alle bisherigen Regelungen zu einem abweichenden Anmeldezeitraum (Kalendervierteljahr) sind daher entbehrlich.

§ 7 Bemessungsgrundlage

Die Automatenaufsteller haben die Einspielergebnisse zur Berechnung der Steuer mit den jeweiligen Auslesestreifen der Spielgeräte nachzuweisen. Das für die Berechnung der Steuer maßgebliche Einspielergebnis wird den Auslesestreifen unter dem sog. Saldo II, das heißt die maßgebliche Summe der Einspielergebnisse, abzüglich aller Nachfüllungen, Falsch- und Fehlgelder entnommen. In dem derzeit zugrunde zu legenden Einspielergebnis (sog. Saldo II) werden Fehlbeträge maschinell abgezogen. Bei Fehlbeträgen handelt es sich um Gelder, die von den Spielern eingeworfen, aber grundsätzlich dem Spielautomaten

wieder entnommen wurden. Die Entnahme kann durch den Betreiber erfolgen. Da der gesamte Spieleraufwand zu besteuern ist, müssen die im Auslesestreifen aufgeführten Fehlbeträge dem Einspielergebnis (sog. Saldo II) wieder zuaddiert werden. In Einzelfällen kann auch ein Softwarefehler einen Fehlbetrag ausweisen. In diesen Fällen wurde aber tatsächlich kein Geld entnommen, so dass auch kein Betrag zuaddiert werden darf.

Die Erhebungspraxis hat auch gezeigt, dass einige Spielautomaten in einem Monat auch einen negativen Saldo II ausweisen können, wenn das Gerät mehr Gewinngelder ausgeschüttet hat, als Spieleinsätze eingenommen wurden. Auf einen negativen Betrag kann eine Steuer nicht erhoben werden, für einen solchen Automaten würde dann in dem betreffenden Monat keine Steuer zu entrichten sein. Da es sich um eine Einzelbesteuerung der jeweiligen Automaten handelt, darf es nicht zulässig sein, einen Minusbetrag eines Spielautomaten gegen das Einspielergebnis eines anderen Automaten aufzurechnen.

Da der Besteuerungszeitraum künftig den Kalendermonat umfassen soll, darf ein negatives Einspielergebnis nicht auf den Folgemonat übertragen und dort abgezogen werden. In der Praxis erfolgte die Besteuerung in der Regel bereits entsprechend, um Rechtssicherheit zu erlangen, soll der Satzungstext angepasst werden.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

Zudem hat die Praxis gezeigt, dass eine Plausibilitätsprüfung der Auslesestreifen nur möglich ist, wenn der Auslesestreifen vollständig eingereicht wird.

§ 12 Vorauszahlungen

Da der Erhebungszeitraum künftig den Kalendermonat umfassen soll, ist eine Vorauszahlung für die Automatensteuer nicht mehr erforderlich, da die Steuer dann monatlich fällig wird. Die Möglichkeit, Vorauszahlungen für einzelne Veranstaltungen (Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen u. ä.) zu erheben, soll beibehalten werden.

§ 15 Sicherheitsleistung

Es soll die Ermächtigung durch die Satzung bestehen, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen, um sofort eine Handlungsoption zu haben, wenn im Einzelfall bekannt werden sollte, dass die Begleichung der Steuerschuld gefährdet sein könnte.

Geiger

Anlage/n:
Vergnügungssteuersatzung
Synopse

Anlage 1

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. März 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10, S. 29 vom 27. März 2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6 wird der Klammerzusatz „(LAN)“ gestrichen.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.“

3. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

   „Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.“

4. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes.

   Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezählte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden.

   Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

   Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.

5. In § 7 Abs. 7 wird das Wort „Röhreninhalte“ durch das Wort „Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 4 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

7. § 10 Abs. 4 (neu) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) sind in Original oder Kopie die vollständigen Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen).“

8. In § 10 Abs. 4 (neu) Satz 2 werden die Worte „Ausdrucke müssen“ durch die Worte „Anmeldung muss“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) an die Stadtkasse zu entrichten.

10. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird zu Sätzen 1 und 2.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

   „Die Stadt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.“

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Steuergegenstand Nr. 6: die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.	§ 1 Steuergegenstand Nr. 6: die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen **Geräten oder im** Internet ermöglichen.
§ 6 Erhebungszeitraum (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Kalendervierteljahr und b) für alle übrigen Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit der Kalendermonat.	§ 6 Erhebungszeitraum (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum ***der Kalendermonat.*** ***… entfällt*** ***… entfällt***
§ 7 Bemessungsgrundlage (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der steuerlich abzurechnenden Kasse, die sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich aller Auffüllungen (Nachfüllung A), Falsch- und Fehlgelder ergibt. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 EUR nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.	§ 7 Bemessungsgrundlage 5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis **des einzelnen Gerätes**, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse **des einzelnen Gerätes**. **Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezählte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden.** **Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen**, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.
(7) …. Röhreninhalte, Auszahlungsquoten…	(7) …**Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte**, Auszahlungsquoten….
§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung	§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung
(4) Steueranmeldezeitraum für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gem. § 1 Nr. 5 ist das Kalendervierteljahr. Abweichend davon ist der Steueranmeldezeitraum der Zeitraum • zwischen der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes und der letzten im aktuellen Kalendervierteljahr vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses, • zwischen der letzten im vorangegangenen Kalendervierteljahr und der letzten im aktuellem Kalendervierteljahr vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses oder • zwischen der letzten im vorangegangenen Kalendervierteljahr vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses und der Außerbetriebnahme des Spielgerätes.	(4) **entfällt.**
(5) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3 und 4) sind in Original oder Kopie die Zählwerksausdrucke für den Erhebungs- bzw. Anmeldezeitraum beizufügen (Kassenstreifen). Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:	(**4**) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit **(Abs. 3)** sind in Original oder Kopie die **vollständigen** Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen) **Die Anmeldung muss** mindestens folgende Angaben enthalten:
§ 11 Fälligkeit	§ 11 Fälligkeit
(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) bzw. des Anmeldezeitraums (§ 10 Abs. 4) an die Stadtkasse zu entrichten.	(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums **(§ 6 Abs. 2) an** die Stadtkasse zu entrichten.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 12 Vorauszahlungen (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk hat der Steuerschuldner für den Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2 lit. a) monatliche Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu leisten. Die monatlichen Vorauszahlungen sind in Höhe eines Drittels des Betrages der für den vorangegangenen Anmeldezeitraum gem. § 10 Abs. 4 zu zahlenden Steuer zum 15. des folgenden Kalendermonats zu entrichten. (2) Nach Ende des laufenden Anmeldezeitraums gem. § 10 Abs. 4 rechnet die Stadt die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen ab. Nachzahlungen hat der Steuerschuldner innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Erstattungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. (3) In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Stadt berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.	§ 12 Vorauszahlungen (1) **entfällt** (2) **entfällt** In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Stadt berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.
§ 15 Sicherheitsleistung Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.	§ 15 Sicherheitsleistung **Die Stadt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03147
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sechzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	05.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen."

Sachverhalt:

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 21. Oktober 2016 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf der Stadt vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfes der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2017 eine Gebührensteigerung in Höhe von 1 % bis 2 % bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren prognostiziert. Die Prognose hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2017

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,54 €/m³	2,51 €/m³	1,2 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	5,59 €/10 m²	5,50 €/10 m²	1,6 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	22,93 €/m³	22,93 €/m³	0,0 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/½m³	32,00 €/½m³	0,0 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssig-keitsabscheideranlagen	90,05 €/½m³	87,04 €/½m³	3,5 %	2.3.3

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach den Entscheidungen des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 im Jahr 2013 wurde die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2014 an die Erkenntnisse aus den Urteilen angepasst. Zudem erfolgte eine Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009, die im Juli 2014 vom Rat beschlossen wurde. Aufgrund der Auswirkungen der Gerichtsurteile, der Zinsentwicklung und vorhandener Überdeckungen hat sich für 2015 und 2016 eine Absenkung dieser Gebühren ergeben. Für das Jahr 2017 kommt es insbesondere aufgrund der Entwicklung der an die SE|BS zu zahlenden Entgelte sowie der an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträge zu einer leichten Gebührensteigerung. Zudem erfolgte eine Anpassung der Berechnungsweise des kalkulatorischen Zinssatzes, die die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich des Kanalvermögens stärker berücksichtigt. Aufgrund der noch vorhandenen hohen Gebührenvorträge bleiben die Gebühren insgesamt jedoch auf einem niedrigen Niveau wie 2016. In den Folgejahren ist wieder mit einem Anstieg auf das im Rahmen der Privatisierung prognostizierte Niveau zu rechnen.

Bei der Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die aufgrund der Gerichtsurteile gesondert festgesetzt werden muss, ergeben sich bei einem gleichbleibenden Kostendeckungsgrad von 50 % konstante Gebühren. Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nach den Gerichtsurteilen nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird weiterhin keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt derzeit die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Verfahren 2017 grundsätzlich beizubehalten.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 1,2 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung (810.100 €) insbesondere aufgrund einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages
- (+) Höhere Aufwendungen für vorzeitige Anlagenabgänge (298.300 €)
- (+) Höhere kalkulatorische Kosten für das städtische Kanalnetz insbesondere aufgrund einer Anpassung der Berechnungsweise des kalkulatorischen Zinssatzes, die die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich des Kanalnetzes stärker berücksichtigt (rd. 233.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (rd. 185.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 1.176.900 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag für das Kanalnetz in einigen Ortsteilen (103.100 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 1,6 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere kalkulatorische Kosten für das städtische Kanalnetz insbesondere aufgrund einer Anpassung der Berechnungsweise des kalkulatorischen Zinssatzes, die die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich des Kanalnetzes stärker berücksichtigt (rd. 216.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (rd. 112.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung (89.300 €) insbesondere aufgrund einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 213.700 €)
- (-) Anstieg der befestigten Fläche um 78.000 m² (0,3 %; entspricht rd. 43.800 €)

Es wird vorgeschlagen, die aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg gesondert festzusetzende Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bei Beibehaltung eines Kostendeckungsgrades von 50 % wie im Vorjahr auf 22,93 €/m³ festzusetzen. Eine kostendeckende Gebühr für diesen Bereich läge bei 46,58 €/m³. Mit der Festsetzung auf 50% der kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Für den nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von 47.300 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 3,5 %. Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung keine Gebührenerhöhung vor. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Alle im Zuge der Privatisierung zum 1. Januar 2006 für das Jahr 2017 prognostizierten Gebühren werden unterschritten. Für die Gebühr bei den abflusslosen Sammelgruben gibt es keinen Prognosewert.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen, aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Sie betragen im Jahr 2017 ca. 2,5 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,106 €/m³ und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,049 €/m² enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2017.

Gem. § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Dabei wird die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Anpassung, dass der Dreijahreszeitraum erst mit der Feststellung der Ergebnisse beginnen soll, bereits berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2014 weitgehend berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2016 einbezogen wurden. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2014 werden dann in der Kalkulation 2018, die Ergebnisse des Jahres 2015 in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren)

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

1 Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
2 Sechzehnte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
3 Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14
3	Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag	15

Anlage 2: Sechzehnte Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2017 eine Anpassung des Gebührentarifs und eine redaktionelle Anpassung. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),

- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),

- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)

- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und

- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2017 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2015 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2016 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.

- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

  Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2017 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2016 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.

- Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz, berücksichtigt.

Das ab 2006 errichtete bzw. erneuerte Kanalnetz befindet sich im Besitz der SE|BS, die auch die Investitionen durchführt. Seitens der Stadt wird hierfür ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL, die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE|BS; 2.2.1.1)	4.528.600,00	€
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.350.000,00	€
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	415.000,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	306.400,00	€
Grundstücksentwässerung (SE|BS; 2.2.1.5)	780.400,00	€
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	16.769.700,00	€
Kanalnetz (2.2.1.7)	12.669.100,00	€
Summe Aufwendungen	36.819.200,00	€

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		36.819.200,00	€
Erträge (2.2.1.8)	./.	857.500,00	€
Verbleibende Aufwendungen		35.961.700,00	€
Überdeckung (2.2.1.9)	./.	3.900.000,00	€
Gebührenfähige Aufwendungen		32.061.700,00	€
Schmutzwassermenge (2.2.1.10)		12.632.000,00	m³
Schmutzwassergebühr		**2,54**	**€/m³**

Die neue Gebühr liegt 0,03 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,51 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,2 %.

Der Gebührensatz liegt um 0,13 €/m³ unterhalb der im Rahmen der Privatisierung für 2017 prognostizierten Gebühr.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (4.488.900 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2017.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 39.700 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.350.000 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (415.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (306.400 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (780.400 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (16.769.700 €; Steigerung 810.100 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2017. Die Erhöhung beruht dabei insbesondere auf höheren Instandhaltungs- und Entsorgungskosten, höheren Abschreibungen und höheren Aufwendungen für die Betriebsführung durch die Stadt, die in dem Wirtschaftsplan berücksichtigt wird.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Im Vertrag mit der SE|BS ist zudem vereinbart, dass diese ein Optimierungsentgelt erhält, wenn das Entgelt für die Betriebsführung einen festgeschriebenen Betrag unterschreitet. Dieses Entgelt beträgt 75 % der Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt, das nach Aufwand abgerechnet wird, und dem festgeschriebenen Betrag. Eine entsprechende Regelung gibt es auch für den Fall, dass die Sachkosten des AVB einen bestimmten Betrag unterschreiten. Aufgrund der Plandaten für 2017 werden sich in beiden Fällen Optimierungsentgelte ergeben, die in der Kalkulation berücksichtigt sind.

Neben den Mitgliedsbeiträgen an den AVB zählen die Aufwendungen für die von der Stadt betreuten Gebäude des Rieselbetriebes zu den Kosten der Abwasserreinigung.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (12.669.100 €; Steigerung 513.800 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,22 % (Vorjahr 2,75 %) verwendet. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgte eine Anpassung der Berechnungsweise, die die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich des Kanalnetzes stärker berücksichtigt (s. u.). Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz. Bei der Kalkulation für 2017 ergibt sich insbesondere aufgrund der Anpassung der Berechnungsweise bei den kalkulatorischen Zinsen ein Anstieg bei den kalkulatorischen Kosten (rd. 233.000 €) gegenüber dem Vorjahr, während der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt aufgrund der günstigen Konditionen am Kapitalmarkt und der späteren Fertigstellung einiger Investitionen nur rd. 43.000 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr beträgt.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich insbesondere aufgrund geringerer Instandhaltungskosten um 103.100 € gegenüber dem Vorjahr verringert.

Des Weiteren wird in der Kalkulation der zu erwartende Aufwand aus dem Abgang von Kanalvermögen (366.700 €) berücksichtigt. Der Betrag liegt um 298.300 € über dem Vorjahr. Dies beruht insbesondere auf der Baumaßnahme Rebenring, bei der aufgrund aktuell vorhandener Schäden noch nicht vollständig abgeschriebene Kanäle abgängig sind. Die Einbeziehung der Kosten beruht auf einer derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Anpassung des NKAG, nach der Verluste aus „vorzeitigen“ Vermögensabgängen (d. h. Abgänge vor Erreichen der angenommenen Nutzungsdauer) ausdrücklich zu gebührenfähigen Kosten erklärt werden. Diese sollte ursprünglich bereits Anfang 2016 in Kraft treten und es wird davon ausgegangen, dass sie spätestens im Jahr 2017 wirksam wird.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 142,6 Mio. €. Hieraus ergeben kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,58 Mio. €. Dabei wurden Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge und Neuzugänge aufgrund von Investitionen berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 20 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 3,22 % prognostiziert. Bei der Berechnung wurde ein Zeitraum von 20 anstatt bislang 10 Jahren für die Ermittlung des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen verwendet,

um die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich des Kanalnetzes und damit auch die längere Bindung des eingesetzten Kapitals stärker zu berücksichtigen. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (642.700 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (136.200 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen; 78.600 €).

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 4.100.000,00 € wird ein Betrag in Höhe von 3.900.000,00 € im Jahr 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 200.000,00 € aus dem Jahr 2014 wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung 2015 in Höhe von 2.701.109,92 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten. Bei den hier dargestellten Überdeckungen der Jahre 2014 und 2015 wurden die Auswirkungen der Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009 und der damit zusammenhängenden Neuzuordnung von Aufwendungen, Erträgen und Gebührenvorträgen berücksichtigt.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird insgesamt von einer konstanten Schmutzwassermenge in Höhe von 12.632.000 m³ für 2017 ausgegangen (Plan 2016: 12.632.000 m³).

Dabei wird angenommen, dass die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich konstant bei 11,2 Mio. m³ bleibt. In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird ebenfalls eine konstante Schmutzwassermenge erwartet (1,32 Mio. m³).

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 110.000 m³ (Vorjahr 110.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 2.000 m³ erwartet (s. 2.3.1.5)

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE|BS; 2.2.2.1)	3.004.900,00	€
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	190.000,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	258.100,00	€
Grundstücksentwässerung (SE|BS; 2.2.2.4)	234.100,00	€
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	1.862.400,00	€
Kanalnetz (2.2.2.6)	9.005.700,00	€
Summe Aufwendungen	14.555.200,00	€
davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	105.000,00	€
Aufwendungen Niederschlagswasser	14.450.200,00	€

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		14.450.200,00	€
Erträge (2.2.2.8)	./.	48.100,00	€
Verbleibende Aufwendungen		14.402.100,00	€
Überdeckung (2.2.2.9)	./.	1.837.466,46	€
Gebührenfähige Aufwendungen		12.564.633,54	€
Befestigte Fläche (2.2.2.10)		22.458.000,00	m²
Niederschlagswassergebühr		**5,59 €/10 m²**	
		bzw. 0,559 €/m²	

Die neue Gebühr liegt 0,009 €/m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 0,550 €/m². Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,6 %.

Der Gebührensatz liegt 0,91 €/10 m² unter der im Rahmen der Privatisierung für 2017 prognostizierten Gebühr.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (3.002.500 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.400 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (190.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (258.100 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (234.100 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (16.769.700 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (1.862.400 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 9.005.700 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2017 ergeben sich unter Berücksichtigung des höheren kalkulatorischen Zinssatzes, der Kapitalkostenentgelte für die Investitionen sowie der berücksichtigten zu erwartenden Verluste aus Anlagenabgang insgesamt etwas höhere Aufwendungen als im Vorjahr (214.600 €). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	410.000 m³
Menge Niederschlagswasser:	12.531.564 m³
Menge gesamt:	12.941.564 m³
Anteil Sonstiges Wasser:	3,2 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf dem Mittelwert für temporäre Maßnahmen aus den letzten drei Jahren und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2017 (50.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen (360.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung und Labor	3.004.900 €	96.157 €
Grundstücksentwässerung	234.100 €	7.491 €
Aufwand Labor	1.100 €	35 €
Summe		103.683 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.291 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 105.000 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.200 € dem sonstigem Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (39.400 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen 8.700 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 1.927.466,46 € wird ein Betrag in Höhe von 1.837.466,46 € im Jahr 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 90.000,00 € wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 1.026.502,00 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten. Bei den hier dargestellten Überdeckungen der Jahre 2014 und 2015 wurden die Auswirkungen der Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009 und der damit zusammenhängenden Neuzuordnung von Aufwendungen, Erträgen und Gebührenvorträgen berücksichtigt.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,45 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,008 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,3 % (78.000 m²) ergeben, wobei die privaten befestigten Flächen sich um 50.000 m² erhöht haben und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 28.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE|BS; 2.3.1.1)	79.900,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	2.300,00	€
Grundstücksentwässerung (SE|BS; 2.3.1.3)	2.600,00	€
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	4.900,00	€
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	5.100,00	€
Summe Aufwendungen	94.800,00	€

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen		94.800,00	€
Erträge (2.3.1.6)		200,00	€
Verbleibende Aufwendungen		94.600,00	€
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./.	1.438,52	€
Gebührenfähige Aufwendungen		93.161,48	€
Entsorgungsmenge (2.3.1.8)		2.000,00	m³
Gebühr		46,58	€/m³

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Kostendeckungsgrad von 50 % zunächst beizubehalten und die Gebühr wie bisher nur auf **22,93 €/m³** festzusetzen. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung der Hälfte der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hierdurch soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es ist damit zu rechnen, dass ein Teil der Betroffenen in den kommenden Jahren an das Kanalnetz angeschlossen werden, so dass in diesen Fällen nur eine vorübergehende Mehrbelastung erfolgt. Der Anschluss weiterer Anlagen wird angestrebt sofern sich dies finanziell

darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen. Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (47.300 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass dort derzeit Gebühren zwischen 23,66 €/m³ (Goslar) und 53,66 €/m³ (Salzgitter) erhoben werden. Der festgesetzte Betrag läge somit weiterhin am unteren Rand des Gebührenspektrums.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (79.900 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (2.300 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.600 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (4.900 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (5.100 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 200 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 1.888,52 € wird ein Betrag in Höhe von 1.438,52 € im Jahr 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 450,00 € wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 1.773,05 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 2.000 m³ (Vorjahr 2.000 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE|BS; 2.3.2.1)	6.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE|BS; 2.3.2.2)	2.600,00 €
Summe Aufwendungen	9.200,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	9.200,00 €
Erträge (2.3.2.3)	200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	9.000,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	9.000,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	40,00 m³
Gebühr	225,00 €/m³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr wie bisher auf **64,00 €/m³ bzw. 32,00 €/ ½ m³** festzusetzen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 28,4 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von 6.400 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass dort derzeit Gebühren zwischen 24,50 €/m³ (Hildesheim) und 74,83 €/m³ (Peine) erhoben werden. Der festgesetzte Betrag läge damit im Bereich des in anderen Kommunen vorkommenden Gebührenspektrums. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (6.600 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.600 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 200 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührenkalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE|BS; 2.3.3.1)	193.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	18.400,00 €
Grundstücksentwässerung (SE|BS; 2.3.3.3)	20.800,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	19.600,00 €
Summe Aufwendungen	252.400,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	252.400,00 €
Erträge (2.3.3.5)	4.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	247.600,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	13.480,08 €
Gebührenfähige Aufwendungen	234.119,92 €
Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	1.300,00 m³
Gebühr	**180,09 €/m³**
bzw.	**90,05 €/ ½ m³**

Die neue Gebühr liegt 6,01 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 174,08 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,5 %.

Die vorgeschlagene Gebühr liegt 6,91 €/m³ unter der im Rahmen der Privatisierung für 2017 prognostizierten Gebühr.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung
(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (193.600 €). Dabei ist die zu erwartende Indexanpassung des Betriebsentgeltes berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (18.400 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (20.800 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (19.600 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 4.800 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2015 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 9.769,40 € wird im Jahr 2017 berücksichtigt. Zudem wird von der Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 17.210,68 € ein Betrag in Höhe von 3.710,68 € berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 13.480,08 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 13.500,00 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.300 m³ gerechnet. Dies entspricht der Planung im Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.
Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **111,65 €** (bisher 109,67 €; Steigerung 1,8%).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 20 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeordnet ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) Sinkkastenreinigung und -reparatur (453.600 €), Gewässerunterhaltung (768.800 €) und Grundstücksentwässerung inkl. Laborleistungen (301.300 €).

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 6. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13, vom 2. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„Kostenerstattungen für die Herstellung, Veränderung, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen“

2. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 1a wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch und keinen Energieverbrauch abrechnet, ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes ist dessen Restteil der Erhebungszeitraum.“

4. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser	2,54 €
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich	5,59 €“

5. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

„1.	Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1)	22,93 €
2.	Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	32,00 €
3.	Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11	90,05 €
4.	Leerfahrt gemäß § 12	111,65 €“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	*Neues Recht*	*Bemerkungen*
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich	
Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen d) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen e) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen f) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.	Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen d) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen e) Kostenerstattungen für die Herstellung, ~~Erneuerung,~~ Veränderung, **Reinigung, Inspektion** und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen f) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.	Anpassung an die Regelung in § 15 der Abwasserabgabensatzung, die der tatsächlichen Handhabung entspricht
§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und –pflicht	§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht	
(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.	(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des ~~Jahres~~ **Kalenderjahres**.	Klarstellung
(1a) Soweit die Heranziehung zu den Gebühren durch eine nach § 9 Absatz 1 beauftragte Stelle erfolgt, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch, jedoch einen Energieverbrauch abrechnet, gilt der Abrechnungszeitraum für den Energieverbrauch als Erhebungszeitraum.	(1a) Soweit die Heranziehung zu den Gebühren durch eine nach § 9 Absatz 1 beauftragte Stelle erfolgt, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch, jedoch einen Energieverbrauch abrechnet, gilt der Abrechnungszeitraum für den Energieverbrauch als Erhebungszeitraum. **Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch und keinen Energieverbrauch abrechnet, ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes ist dessen Restteil der Erhebungszeitraum.**	Klarstellung

Anhang I	Anhang I	
Artikel I Abwassergebühren	Artikel I Abwassergebühren	
Die Abwassergebühr beträgt bei der	Die Abwassergebühr beträgt bei der	
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser 2,51 € Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,50 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser **2,54 €** Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich **5,59 €**	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) 22,93 € 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 **(**2) 32,00 € 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 87,04 € 4. Leerfahrt gemäß § 12 109,67 **€**	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) 22,93 € 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 **(**2) 32,00 € 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 **90,05** € 4. Leerfahrt gemäß § 12 **111,65 €**	

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03134
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	05.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen."

Sachverhalt:

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 21. Oktober 2016 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden zur Entwicklung der Abfallgebühren 2017 konstante Gebühren für die Rest- und Bioabfallbehälter prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2017

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt.
Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,43 €/100 l	6,43 €/100 l	0,0 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,96 €/100 l*	5,94 €/100 l	0,0 %*	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m³				
a) Restabfall	15,00 €	10,00 €	50,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

* Geänderte Darstellungsweise aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter, monatliche Gebühren für Behälter mit verlängerter wöchentlicher Leerung bleiben konstant.

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	153,20 €	153,20 €
770 Liter	214,48 €	214,48 €
1 100 Liter	306,40 €	306,40 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,58 €	5,58 €
60 Liter	8,36 €	8,36 €
80 Liter	11,15 €	11,15 €
120 Liter	16,72 €	16,72 €
240 Liter	33,43 €	33,43 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,79 €	2,79 €

Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,72 €	7,72 €
120 Liter	15,44 €	15,44 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung werden aufgrund der Empfehlungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept für Anlieferungen von Restabfall von 10,00 € auf 15,00 € angehoben. Für Grünabfall bleibt die Gebühr bei 10,00 €. Bei Anlieferungen von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall erhoben. Bei den weiteren Pauschalen gibt es keine Anpassungen (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 20 t in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 1,0 % auf 231,34 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 2,1 % auf 31,23 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter bleiben konstant. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Bioabfall aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter mit dem Ziel einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung für die Bereiche Rest- und Bioabfall, um die Getrenntsammlung zu fördern (410.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und der Containersammlung bei den Elektroaltgeräten (rd. 330.000 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 566.400 €)
- (-) Höhere Erträge aus der Gebühr für Direktanlieferungen bis 3 m³ (160.000 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der rückläufigen Mengen (157.800 €)

Bei den Bioabfallbehältern resultieren die konstanten Gebühren aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Erhöhung des an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgeltes für die Einsammlung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter (417.200 €)
- (+) Erhöhung des an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgeltes für die Verwertung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und einer Vertragsanpassung (180.000 €)
- (-) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Bioabfall aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter mit dem Ziel einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung für die Bereiche Rest- und Bioabfall, um die Getrenntsammlung zu fördern (410.000 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 175.000 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens 1,1% (entspricht rd. 56.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und zum 1. Januar 2016 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Zudem wird die dem Rat auf Empfehlung aus dem Abfallwirtschaftskonzept vorgeschlagene Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter von drei auf sechs Monate berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Dabei wird die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Anpassung, dass der Dreijahreszeitraum erst mit der Feststellung der Ergebnisse beginnen soll, bereits berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten. Bei der Kalkulation für das Jahr 2017 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2014 weitgehend berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2014 werden dann in der Kalkulation 2018, die Ergebnisse des Jahres 2015 in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Abfallgesetz zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

Anlage/n:
1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Elfte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten *(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)*	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren *(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)*	12
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	12
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	16
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	19

Anlage 2: Elfte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 1

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2017 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2. Dabei werden die dem Rat vorgeschlagene Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter sowie eine Anpassung bei den Gebühren für Direktanlieferer berücksichtigt. Zudem erfolgen einige redaktionelle Anpassungen. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle. Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll.
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS und REMONDIS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 40 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2017 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2016 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2017 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)		1.277.500,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)		532.000,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)		418.400,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)		6.214.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)		174.000,00 €
Deponie (2.2.1.6)		3.312.700,00 €
davon:		
Aufwendungen für Unterhaltung	1.394.400,00 €	
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	259.100,00 €	
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	159.200,00 €	
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.500.000,00 €	
Zwischensumme		11.929.500,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)		102.000,00 €
Summe Aufwendungen		12.031.500,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen		12.031.500,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	1.158.200,00 €
Verbleibende Aufwendungen		10.873.300,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./.	268.758,99 €
Gebührenfähige Aufwendungen		10.604.541,01 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	:	45 840 t
Gebühr Restabfall (AEZ)		**231,34 €/t**

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 2,38 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 228,96 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,0 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall
(§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanlieferer-platzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.277.500,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen
(§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperr-mülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Ent-gelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (532.000,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebühren-kalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 9 300 t ausgegangen, wobei 7 300 t auf die Direktanlieferungen und 2 000 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand
(§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2017 mit 418.400,00 € eingeschätzt wird.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 45 840 t ergibt sich ein Entgelt für die thermische Restabfallvorbehandlung in Höhe von 6.214.900,00 €. Dabei wurde aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren und der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter eine um 2 610 t geringere Menge als im Vorjahr angesetzt.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (174.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenberei-che aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	903.400,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	15.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	360.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	116.000,00 €
Summe	1.394.400,00 €

Dabei hat sich eine Steigerung um 34.300 € gegenüber dem Plan 2016 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Unterhaltung der Schüttfelder beruht.

Als kalkulatorische Kosten (259.100,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 171.800,00 € und Zinsen in Höhe von 87.300,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.026.615,00 €, wovon 2.959.133,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 77.300,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 10.000,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2016 und 2017 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 13 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt. Bei der Berechnung wurde ein Zeitraum von 13 anstatt bislang 10 Jahren für die Ermittlung des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen verwendet, um die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich der Deponie und damit auch die längere Bindung des eingesetzten Kapitals stärker zu berücksichtigen.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (159.200,00 €). Diese beinhalten auch die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (7.000,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 Nr. 3 Nds. AbfG). Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, sind in der Vergangenheit der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt worden. Aufgrund des aktuellen und für 2017 zu erwartenden Zinsniveaus ist nicht mit einer entsprechenden Zuführung zu rechnen.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Nds. AbfG) in Höhe von 102.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (835.000,00 €) zu berücksichtigen. Aufgrund der Anhebung der Pauschale für Kleinanlieferungen von Restabfall (s. 2.2.3) erhöhen sich diese um 160.000 € gegenüber dem Vorjahr.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (307.900,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 268.758,99 € wird im Jahr 2017 berücksichtigt. Die verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2015 in Höhe von 53.907,93 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2017 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 45 840 t. Der Mengenrückgang um 2 610 t gegenüber der Planung 2016 beruht dabei auf einer Verlagerung zu den Bioabfallbehältern aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter, einer Verlagerung zu anderen Abfallarten, z. B. den im Rahmen der Sperrmüllsortierung aussortierten Wertstoffen sowie auf geringeren Direktanlieferungen nach Gewicht. Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	45 470	t
Straßenreinigung	350	t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	20	t
Summe	45 840	t

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Es wurden die für das Jahr 2017 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)		2.138.700,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+	44.100,00	€
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./.	332.308,86	€
Gebührenfähige Aufwendungen		1.850.491,14	€
Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	:	19 150	t
Gebühr Bioabfall (AEZ)		**96,63**	**€/t**

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 16,01 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 112,64 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 14,2 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand
(§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.138.700,00 €). Bei dem Betrag ist eine Erhöhung um 98.700,00 € aufgrund einer von ALBA geltend gemachten Vertragsanpassung berücksichtigt.

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (44.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 332.308,86 € wird im Jahr 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2015 in Höhe von 87.611,77 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Es wird aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter von einer Mengenerhöhung um 2 000 t ausgegangen. Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 19 150 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (19 000 t). Hinzu kommen 150 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	344.800,00	€
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	354.600,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	14.500,00	€
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00	€
Gebührenfähige Aufwendungen	713.900,00	€

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 360.400,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand
(§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (344.800,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall
(§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanlieferer-platzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (354.600,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (14.500,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Dabei wird aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter eine Verlagerung von 500 t zu den Bioabfallbehältern berücksichtigt. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 8 300 t (Plan 2016: 9 000 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Direktanlieferer	100 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	8 000 t
Gesamt	8 300 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	**35,00 €/t**	100 t	3.500,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	**35,00 €/t**	200 t	7.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m³	**10,00 €**	29 500 Stück	295.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m³	**12,00 €**	4 000 Stück	48.000,00 €
Gesamt			353.500,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Aufgrund der Empfehlungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept wird vorgeschlagen, die Pauschale in Höhe von 10,00 € für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern auf 15,00 € zu erhöhen. Die Pauschale in Höhe von 10,00 € für die Anlieferung von Grünabfall soll erhalten bleiben. Bei gemeinsamen Anlieferungen von Rest- und Grünabfall soll die Gebühr für Restabfall erhoben werden.

Nach der letzten Anhebung der Pauschalgebühren im Jahr 2010 wurde zunächst ein Rückgang der Anlieferungen verzeichnet. Inzwischen sind die Anliefererzahlen wieder steigend. Eine Recherche der Anlieferergebühren im Umland von Braunschweig im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes hat ergeben, dass sich Braunschweig nach wie vor im unteren Bereich der festgestellten Gebühren bewegt. Dies führt zu einem starken Betrieb an den beiden Annahmestellen, verbunden mit teilweise langen Wartezeiten für die Bürger. Eine Anpassung der Gebühr soll zu einer Verlagerung der Mengen in die Behälterabfuhr und zu einem Rückgang von Fremdanlieferungen führen.

Mit der Anpassung der Gebühr soll zudem eine Verringerung der hohen Quersubventionierung der Pauschalanlieferungen durch die Restabfallbehälter erfolgen. Unter Berücksichtigung der Gebühren im Braunschweiger Umland wird daher die Erhöhung der Pauschale von 10,00 € auf 15,00 € vorgeschlagen.

Für den Bereich Grünabfall wird keine Anpassung vorgeschlagen, da die Kostendeckung bei der bestehenden Pauschale schon deutlich höher ist als beim Restabfall. Zudem besteht hier nicht die Problematik der Fremdanlieferungen.

Da ein Teil der Anlieferungen sowohl Restabfall als auch Grünabfall beinhaltet, soll konkret festgelegt werden, dass bei gemischten Anlieferungen die Gebühr für Restabfall gilt.

Bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	166.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	270.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	35.200,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	211.800,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	133.000,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	183.500,00 €
Summe Aufwendungen	999.500,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	999.500,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	32.000,00 t
Gebühr	**31,23 €/t**

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 0,63 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 30,60 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,1 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 166.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (270.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (35.200,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (141.000,00 €) und Zinsen (70.800,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (133.000,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 17,2 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,5 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht ergibt sich ein Aufwand von 5,73 €/t. Für die geplanten 32.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 183.500,00 €. Bei den Daten wurden die aktuellen Planungen zur weiteren Nutzung des Schüttfeldes III bereits berücksichtigt.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 32.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen. Dabei ist es in den letzten Jahren zu einem Mengenrückgang gekommen, nachdem in den Jahren zuvor einige größere Projekte für höhere Anlieferungsmengen gesorgt haben.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 307.900,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.449.300,00	€
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.880.100,00	€
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	873.200,00	€
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	98.100,00	€
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	145.800,00	€
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	84.400,00	€
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	775.300,00	€
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	12.800,00	€
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	404.100,00	€
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	28.300,00	€
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	214.300,00	€
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	492.400,00	€
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	491.200,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	251.000,00	€
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	244.700,00	€
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	192.200,00	€
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	10.519.100,00	€
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	7.000,00	€
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	1.010.000,00	€
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	360.400,00	€
Summe Aufwendungen	24.533.700,00	€

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		24.533.700,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./.	189.200,00	€
Verbleibende Aufwendungen		24.344.500,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./.	1.011.001,66	€
Gebührenfähige Aufwendungen		23.333.498,34	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	:	363.000.000	l
Gebühr Restabfallbehälter		**0,0642797**	**€/l**

Dies entspricht **6,43 €/100 l**.

Die neue Gebühr entspricht der bisherigen Gebühr.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Sechsten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2017.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (145.800,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2 000 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2017 beruht auf den inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Jahren 2007 bis 2016.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des ElektroG erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 404.100,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 28.300,00 € zu zahlen. Das Entgelt für die Sammlung der Elektroaltgeräte beinhaltet eine Anpassung um 88.000,00 € für die Sammlung der Elektroaltgeräte mit Containern. Diese wurde erst auf Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes im Laufe des Jahres 2016 endgültig eingeführt und daher in der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte im Vorjahr noch nicht berücksichtigt. Das Grundentgelt Verwertung Elektroaltgeräte verringert sich um 46.200,00 €, da aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen eine andere Zuordnung zu den einzelnen Gruppen von Elektroaltgeräten erfolgt und sich daher höhere Verwertungserlöse, die in das Entgelt einbezogen werden, ergeben.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 491.200,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (251.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 244.700,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bio-Abfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 192.200,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 45 470 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 231,34 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 10.519.100,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.000,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz zulässig. Es werden daher 1.010.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Die Quersubventionierung wurde um 410.000,00 € gegenüber dem Vorjahr erhöht, da sich die Aufwendungen im Bereich der Bioabfallbehälter aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung erhöht haben während gleichzeitig aufgrund der Mengenverlagerung nahezu entsprechende Ersparnisse im Bereich Restabfall erwartet werden. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 713.900,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 353.500,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 360.400,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 25.000,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von gerundet 128.200,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 36.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 1.423.901,66 € werden 1.011.001,66 € im Jahr 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 412.900,00 € soll in der Kalkulation 2018 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 943.787,24 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2017 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 363 000 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung nach der Einführung der Wertstofftonne 2014 und der Einführung der 80-Liter Behälter 2016 wird von einem konstanten Behältervolumen ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2017

wöchentliche Entsorgung					Bisherige Gebühr
40 l *	0,0642797 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	**11,15 €**	11,15 €
60 l *	0,0642797 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	**16,72 €**	16,72 €
80 l *	0,0642797 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	**22,29 €**	22,29 €
120 l *	0,0642797 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	**33,43 €**	33,43 €
240 l *	0,0642797 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	**66,86 €**	66,86 €
550 l *	0,0642797 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	**153,20 €**	153,20 €
770 l *	0,0642797 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	**214,48 €**	214,48 €
1 100 l *	0,0642797 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	**306,40 €**	306,40 €
4 500 l *	0,0642797 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	**1.253,46 €**	1.253,46 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0642797	€/l *	26 Wochen :	12 Monate =	**5,58 €**	5,58 €
60 l *	0,0642797	€/l *	26 Wochen :	12 Monate =	**8,36 €**	8,36 €
80 l *	0,0642797	€/l *	26 Wochen :	12 Monate =	**11,15 €**	11,15 €
120 l *	0,0642797	€/l *	26 Wochen :	12 Monate =	**16,72 €**	16,72 €
240 l *	0,0642797	€/l *	26 Wochen :	12 Monate =	**33,43 €**	33,43 €
550 l *	0,0642797	€/l *	26 Wochen :	12 Monate =	**76,60 €**	76,60 €
770 l *	0,0642797	€/l *	26 Wochen :	12 Monate =	**107,24 €**	107,24 €
1 100 l *	0,0642797	€/l *	26 Wochen :	12 Monate =	**153,20 €**	153,20 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0642797	€/l *	13 Wochen :	12 Monate =	**2,79 €**	2,79 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.047.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	86.500,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	128.000,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	1.836.000,00 €
Summe Aufwendungen	6.098.000,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		6.098.000,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./.	32.800,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./.	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen		6.065.200,00 €
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./.	1.010.000,00 €
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen		5.055.200,00 €
Behältervolumen (2.3.2.8)		127 751 250 l
Gebühr Bioabfallbehälter		**0,0395707 €/l**

Dies entspricht **3,96 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt aufgrund der Berücksichtigung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter im Sommerhalbjahr bei der Angabe des Behältervolumens (s. 2.3.2.8) um 1/3 unter der bisherigen Gebühr. Wenn man wie bisher bei dem Behältervolumen die wöchentliche Leerung nicht berücksichtigen würde, entspräche die Gebühr der bisherigen Gebühr in Höhe von 5,94 €/100 l. Für die Behälter mit verlängerter wöchentlicher Leerung ergeben sich durch die Änderung der Verfahrensweise keine Auswirkungen.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall
(§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.047.500,00 €). In dem Entgelt sind zusätzlich 316.300,00 € für die Verlängerung der wöchentlichen Entleerung der Bioabfallbehälter von drei auf sechs Monate enthalten.

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (86.500,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 128.000,00 €.

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 19 000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 96,63 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 1.836.000,00 €.

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 20.800,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 12.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation 2017 sind keine Über- oder Unterdeckungen aus dem Jahr 2014 mehr zu berücksichtigen. Die Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 142.478,33 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2017 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 127 751 250 Liter. Dabei werden aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung erstmals die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Dies erscheint angemessen, um die tatsächlich erbrachte Leistung vollständig darzustellen. In der Vergangenheit wurde das durch die wöchentliche Sommerleerung zusätzlich geleerte Behältervolumen nicht dargestellt, da es sich zunächst bei der Einführung nur um ein Zusatzangebot aus hygienischen Gründen gehandelt hat. Es wird auch nach der Verlängerung der wöchentlichen Leerung eine einheitliche Gebühr für das gesamte Jahr kalkuliert. Das angegebene Behältervolumen entspräche bei der bisherigen Berechnungsweise einem Behältervolumen in Höhe von 85 301 000 Liter. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens in den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass das Behältervolumen um 1,1 % höher ist als im Vorjahr.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2017						Bisherige Gebühr
60 l *	0,0395707	€/l *	39 Wochen :	12 Monate =	**7,72 €**	7,72 €
120 l *	0,0395707	€/l *	39 Wochen :	12 Monate =	**15,44 €**	15,44 €
550 l *	0,0395707	€/l *	39 Wochen :	12 Monate =	**70,74 €**	70,74 €
wöchentliche Entsorgung						
1 100 l *	0,0395707	€/l *	52 Wochen :	12 Monate =	**188,63 €**	282,96 €

Die Gebühren für die 1100-Liter-Behälter mit wöchentlicher Leerung verringern sich, da hier keine zusätzliche Leerung in den Sommermonaten erfolgt und die zusätzliche Leistung durch die Verlängerung der wöchentlichen Leerung bei den anderen Behältern hier somit nicht wirksam wird.

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (128.200,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €.** Es wird von 2 400 Änderungsanträgen (1 800 für Restabfallbehälter und 600 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Für das erstmalige Aufstellen eines Bioabfallbehälters bei Grundstücken, auf denen bislang eine Eigenkompostierung erfolgt ist, soll bis Ende 2017 keine Gebühr erhoben werden. In dem im März 2016 beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept wurde die Verbesserung der Erfassung von Bioabfällen als Schwerpunktmaßnahme genannt. In diesem Zusammenhang werden derzeit alle Grundstückseigentümer, die keine Bioabfallbehälter vorhalten, angeschrieben. Dabei wird auf die Möglichkeiten und Grenzen der Eigenkompostierung hingewiesen und gebeten, eine Eigenkompostierungserklärung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung abzugeben oder sich alternativ einen Bioabfallbehälter zu bestellen. Mit der Regelung soll den Grundstückseigentümern die Entscheidung einen Bioabfallbehälter zu bestellen erleichtert werden. Zudem soll eine bessere Erfassung der Bioabfälle erreicht werden und die nach den Ausführungen im Abfallwirtschaftskonzept noch in erheblichem Umfang erfolgende Entsorgung von Bioabfällen über die Restabfallbehälter vermieden werden. Da die Maßnahmen zur Verbesserung der Erfassung von Bioabfällen bereits im Herbst 2016 begonnen haben, soll die Regelung rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft treten, um diejenigen, die sich bereits für einen Bioabfallbehälter entschieden haben, nicht zu benachteiligen. Durch die zeitliche Begrenzung soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, zeitnah einen Bioabfallbehälter zu bestellen.

Anlage 2

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 6. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 2. Dezember 2015, Seite 68) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

2. An § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Gebühr wird ebenfalls nicht erhoben, wenn Bioabfallbehälter bis zum Ende des Jahres 2017 auf Grundstücken aufgestellt werden, die vorher nach § 3 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Braunschweig vom Benutzungszwang befreit waren.“

3. § 2 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
„Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern, Nutzlasttonnen oder der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
Für die Benutzung des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 werden Pauschalgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.“

4. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 im Sinne von § 2 Absatz 5 ist der Anlieferer.“

5. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „Watenbüttel“ die Worte „und am Wertstoffhof Frankfurter Straße 251“ hinzugefügt.

6. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebührenbescheid“ durch das Wort „Abgabenbescheid“ ersetzt.

7. In § 7 Absatz 3 werden nach dem Wort „Watenbüttel“ die Worte „und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251“ hinzugefügt.

8. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. Dezember 2016

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	11,15 €
60 l	Restabfallbehälter	16,72 €
80 l	Restabfallbehälter	22,29 €
120 l	Restabfallbehälter	33,43 €
240 l	Restabfallbehälter	66,86 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	153,20 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	214,48 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	306,40 €
4 500 l	Restabfallgroßbehälter	1.253,46 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,58 €
60 l	Restabfallbehälter	8,36 €
80 l	Restabfallbehälter	11,15 €
120 l	Restabfallbehälter	16,72 €
240 l	Restabfallbehälter	33,43 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	76,60 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	107,24 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	153,20 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,79 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,57 €
60 l	Restabfallbehälter	3,86 €
80 l	Restabfallbehälter	5,14 €
120 l	Restabfallbehälter	7,71 €
240 l	Restabfallbehälter	15,43 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	35,35 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	49,50 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	70,71 €
4 500 l	Restabfallgroßbehälter	289,26 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	188,63 €

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,72 €
120 l	Bioabfallbehälter	15,44 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	70,74 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,37 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,75 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	21,76 €
1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	43,53 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,96 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €.

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1.	Restabfall	15,00 €
2.	Grünabfall	10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

a)	Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	46,27 €
b)	je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	231,34 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a)	je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	94,85 €
b)	je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	73,10 €
c)	je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,89 €

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a)	bis 3 Kubikmeter	100,00 €
b)	bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	96,63 €

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

a)	Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	10,50 €
b)	je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	35,00 €

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a)	bis 3 Kubikmeter	12,00 €
b)	bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 31,23 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel I Nr. 2 rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 2 Gebührenmaßstab	§ 2 Gebührenmaßstab	
(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Für eine Änderung des Behältervolumens wird im Jahr 2016 keine Gebühr nach Satz 1 erhoben, wenn die Änderung in Verbindung mit der erstmaligen Aufstellung eines 80-Liter-Restabfallbehälters steht.	(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. ~~**Für eine Änderung des Behältervolumens wird im Jahr 2016 keine Gebühr nach Satz 1 erhoben, wenn die Änderung in Verbindung mit der erstmaligen Aufstellung eines 80-Liter-Restabfallbehälters steht.**~~ **Eine Gebühr wird ebenfalls nicht erhoben, wenn Bioabfallbehälter bis zum Ende des Jahres 2017 auf Grundstücken aufgestellt werden, die vorher nach § 3 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Braunschweig vom Benutzungszwang befreit waren.**	Regelung galt nur für 2016 Verbesserung der Erfassung von Bioabfällen
(5) Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern, Stückzahlen oder Nutzlasttonnen bemessen. Für die Benutzung des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 werden Pauschalgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach Kubikmetern pro Anlieferung bemessen. Die im Anhang, Artikel VI aufgeführten Gebühren gelten nur für Braunschweiger Einwohner.	(5) Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern, ~~Stückzahlen oder~~ Nutzlasttonnen oder **der Anzahl der Anlieferungen** bemessen. Für die Benutzung des ~~Kleinanliefererplatzes~~ **Wertstoffhofes** Frankfurter Straße 251 werden Pauschalgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird ~~nach Kubikmetern pro~~ **nach der Anzahl der** Anlieferung**en** bemessen. Die im Anhang, Artikel VI aufgeführten Gebühren gelten nur für Braunschweiger Einwohner.	Aktualisierung Neuer Begriff nach Umbau, der die Nutzung besser beschreibt Aktualisierung
§ 4 Gebührenschuldner	§ 4 Gebührenschuldner	
(5) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel im Sinne von § 2 Absatz 5 und bei der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ist der Anlieferer.	(5) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel **und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251** im Sinne von § 2 Absatz 5 ~~und bei der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 6~~ ist der Anlieferer.	Ergänzung Aktualisierung
§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuld	§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuld	
(4) Bei vereinbarten Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit Beginn der Leerung, bei Selbstanlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel gemäß § 2 Absatz 5 mit Beginn der Anlieferung und bei Leistungen gemäß § 2 Absatz 7 mit dem Beginn der Leistung.	(4) Bei vereinbarten Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit Beginn der Leerung, bei Selbstanlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel **und am Wertstoffhof Frankfurter Straße 251** gemäß § 2 Absatz 5 mit Beginn der Anlieferung und bei Leistungen gemäß § 2 Absatz 7 mit dem Beginn der Leistung.	Ergänzung

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit	§ 7 Festsetzung, Fälligkeit	
(2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Behältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.	(2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Behältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem ~~**Gebührenbescheid**~~ **Abgabenbescheid** ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.	Redaktionelle Änderung
(3) Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel sind an der Kasse bar zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.	(3) Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel **und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251** sind an der Kasse bar zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.	Ergänzung
Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2015 Artikel I Restabfallbehälter 1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 11,15 € 60 l Restabfallbehälter 16,72 € 80 l Restabfallbehälter 22,29 € 120 l Restabfallbehälter 33,43 € 240 l Restabfallbehälter 66,86 € 550 l Restabfallgroßbehälter 153,20 € 770 l Restabfallgroßbehälter 214,48 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 306,40 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 1.253,46 €	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom **6. Dezember 2016** Artikel I Restabfallbehälter 1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 11,15 € 60 l Restabfallbehälter 16,72 € 80 l Restabfallbehälter 22,29 € 120 l Restabfallbehälter 33,43 € 240 l Restabfallbehälter 66,86 € 550 l Restabfallgroßbehälter 153,20 € 770 l Restabfallgroßbehälter 214,48 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 306,40 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 1.253,46 €	
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,58 € 60 l Restabfallbehälter 8,36 € 80 l Restabfallbehälter 11,15 € 120 l Restabfallbehälter 16,72 € 240 l Restabfallbehälter 33,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 76,60 € 770 l Restabfallgroßbehälter 107,24 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 153,20 € 1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 2,79 €	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,58 € 60 l Restabfallbehälter 8,36 € 80 l Restabfallbehälter 11,15 € 120 l Restabfallbehälter 16,72 € 240 l Restabfallbehälter 33,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 76,60 € 770 l Restabfallgroßbehälter 107,24 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 153,20 € 1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 2,79 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung 40 l Restabfallbehälter 2,57 € 60 l Restabfallbehälter 3,86 € 80 l Restabfallbehälter 5,14 € 120 l Restabfallbehälter 7,71 € 240 l Restabfallbehälter 15,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 35,35 € 770 l Restabfallgroßbehälter 49,50 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 70,71 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 289,26 € 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung 40 l Restabfallbehälter 2,57 € 60 l Restabfallbehälter 3,86 € 80 l Restabfallbehälter 5,14 € 120 l Restabfallbehälter 7,71 € 240 l Restabfallbehälter 15,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 35,35 € 770 l Restabfallgroßbehälter 49,50 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 70,71 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 289,26 € 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.	

Artikel II Bioabfallbehälter 1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 1 100 l Bioabfallgroßbehälter 282,96 € 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich) 60 l Bioabfallbehälter 7,72 € 120 l Bioabfallbehälter 15,44 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 70,74 € 2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung 60 l Bioabfallbehälter 3,56 € 120 l Bioabfallbehälter 7,12 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 32,65 € 1 100 l Bioabfallgroßbehälter 65,30 € 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,94 €/100 l.	Artikel II Bioabfallbehälter 1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 1 100 l Bioabfallgroßbehälter **188,63 €** 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (~~in den Sommermonaten~~ **von Mitte Mai bis Mitte November** erfolgt die Leerung wöchentlich) 60 l Bioabfallbehälter 7,72 € 120 l Bioabfallbehälter 15,44 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 70,74 € 2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung 60 l Bioabfallbehälter **2,37 €** 120 l Bioabfallbehälter **4,75 €** 550 l Bioabfallgroßbehälter **21,76 €** 1 100 l Bioabfallgroßbehälter **43,53 €** 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von **3,96** €/100 l.	Anpassung an verlängerten Zeitraum der wöchentlichen Leerung
Artikel III Änderung des Behältervolumens Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Artikel III Änderung des Behältervolumens Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	
Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	
Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00.	Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €.	

Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für 1.) Restabfall 10,00 € 2.) Grünabfall 10,00 € Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des ~~Kleinanliefererplatzes~~ **Wertstoffhofes** Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für 1.) Restabfall **15,00 €** 2.) Grünabfall 10,00 € **Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.** Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	Neuer Begriff nach Umbau, der die Nutzung besser beschreibt Klarstellung
Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 45,80 € b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 228,96 €	Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm **46,27 €** b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) **231,34 €**	
1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 93,87 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 72,35 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 50,37 € 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge **94,85 €** b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container **73,10 €** c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter **50,89 €** 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	

2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 112,64 € 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €	2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 **Bioabfälle** und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne **96,63 €** 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 €	
2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	
Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €.	Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne **31,23 €**.	

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

16-03392
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Dringlichkeitsantrag zu TOP 24, 16-03134

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt wird gebeten zu beschließen, abweichend vom Entwurf der Elften Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren die Gebühren für die Anlieferung für Privatpersonen bei 10,-EUR pro Anlieferung von Restmüll zu belassen, und statt dessen erhöhte Gebühren für die Anlieferung von mehr als 3 cbm Restmüll zu erheben.

Begründung:
die zahlenmäßig gestiegene Anlieferung in normalen Pkws ermöglicht nur geringe Volumen und rechtfertigt keine Gebührenerhöhung um 50%. Gleichzeitig wird diese Möglichkeit der Entsorgung oft für sperrigen Restmüll genutzt, und die Erwartung, dass davon zukünftig mehr in die heimischen Behälter entsorgt wird, ist reichlich abwegig.
Andererseits sind häufig nichtgewerbliche Entsorgungen in vollgeladenen Fahrzeugen mit deutlich mehr als 3 cbm Fassungsvermögen in den AEZ zu beobachten, deren Fahrer ebenfalls nur den Betrag von 10,-EUR entrichten. Pauschal erhöhte Gebühren werden zu mehr "wilden" Entsorgungen von Kleinmengen führen, die Beibehaltung des bisherigen Satzes ist für die meisten Nutzer verträglicher, Anlieferer von größeren Mengen sollten in eine höhere Gebührenkategorie eingestuft werden.

Anlagen:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03137
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	05.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen."

Sachverhalt:

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 21. Oktober 2016 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2017 eine Gebührensteigerung von 2,5 % bis 3,0 % prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation zeigt eine Gebührensteigerung um durchschnittlich 2,6 %.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2017

Reinigungs-klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	4,81 €	4,69 €	2,6 %
II	1,51 €	1,47 €	2,7 %
III	0,76 €	0,74 €	2,7 %
IV	0,38 €	0,37 €	2,7 %
V	0,19 €	0,19 €	0,0 %
11	5,28 €	5,15 €	2,5 %
12	8,18 €	7,97 €	2,6 %
14	5,07 €	4,94 €	2,6 %
16	5,07 €	4,94 €	2,6 %
17	4,34 €	4,24 €	2,4 %
18	3,62 €	3,53 €	2,5 %
19	2,17 €	2,12 €	2,4 %
20	6,73 €	6,56 €	2,6 %
22	3,62 €	3,53 €	2,5 %
29	10,84 €	10,57 €	2,6 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2017 um 2,6 %. (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.
Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (217.200 €)
- (+) Absenkung des öffentlichen Anteils an der Straßenreinigung von 25,0 % auf 23,9 % (entspricht rd. 97.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 70.800 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 0,6 % (entspricht rd. 40.000 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Des Weiteren werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und 1. Januar 2016 berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 16-03134 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Nachdem das OVG Lüneburg in seinem Urteil 9 KN 288/13 vom 16. Februar 2016 einen pauschalen Ansatz von 25 % für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung für nicht (mehr) zulässig erachtet hat, wurde der Anteil indivuell berechnet und beträgt 23,9 %. Dieser Anteil wird in der Kalkulation berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2017.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2017 wird die noch nicht in die Kalkulation 2016 einbezogene Überdeckung des Jahres 2014 sowie ein Anteil der Überdeckung 2015 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2015 soll erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.8 der Anlage 1).

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Öffentlicher Anteil Straßenreinigung	4
2.5	Gebührensätze	6

Anlage 2: Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

Anlage 1

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2017 im Gebührentarif geändert. Zudem werden die Regelungen zum öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung an die Erkenntnisse aus der aktuellen Rechtsprechung des OVG Lüneburg angepasst. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2017 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2016 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2017 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. Dieser Anteil wurde, nachdem das OVG Lüneburg in seinem Urteil 9 KN 288/13 vom 16. Februar 2016 einen pauschalen Ansatz für nicht (mehr) zulässig erachtet hat, individuell neu berechnet und beträgt 23,9 % (bisher pauschal 25 %; s. 2.4).

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 16-03134 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

231,34 €	pro Tonne Restabfall
96,63 €	pro Tonne Bioabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.778.900,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	905.100,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.857.600,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	647.300,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	468.400,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	197.300,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	24.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.4)	218.300,00 €
Gebühreneinzug (2.3.5)	186.800,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.6)	95.500,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.7)	322.900,00 €
Summe Aufwendungen	8.702.500,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		8.702.500,00 €
Öffentlicher Anteil (23,9 %)	./.	2.079.897,50 €
Verbleibende Aufwendungen		6.622.602,50 €
Überdeckung (2.3.8)	./.	307.133,32 €
Gebührenfähige Aufwendungen		6.315.469,18 €
Gebührenmeter (2.3.9)		36 398 351,05 m
Gebühr		**0,17350977 €/m**

Die neue Gebühr liegt um 0,00438959 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,16912018 €/m. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,6 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2017 ein Leistungsentgelt in Höhe von 197.300,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2017 Kosten in Höhe von 24.400,00 €.

2.3.4 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (218.300,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.5 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 186.800,00 €.

2.3.6 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 350 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 231,34 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 81.000,00 €. Hinzu kommen 150 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 96,63 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 14.500,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 95.500,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind in dem Entgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ enthalten.

2.3.7 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 322.900,00 € an.

2.3.8 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 268.035,22 € wird in der Kalkulation 2017 berücksichtigt. Zudem wird von der Überdeckung des Jahres 2015 in der Höhe von 429.098,10 € ein Betrag in Höhe von 39.098,10 € in der Kalkulation 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von 307.133,32 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 390.000,00 € soll danach berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.9 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit vorgenommen. Des Weiteren werden die geplanten Änderungen der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2016 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 228.600 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 Öffentlicher Anteil Straßenreinigung

Der öffentliche Anteil an den Straßenreinigungsgebühren wurde bislang unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechtsprechung mit einem pauschalen Anteil von 25 % bemessen. Aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg 9 KN 288/13 vom 16. Februar 2016 zu den Straßenreinigungsgebühren einer anderen niedersächsischen Kommune muss der öffentliche Anteil jetzt konkret ermittelt werden. Der Ansatz eines pauschalen Wertes wird von der Rechtsprechung nicht mehr akzeptiert. Die Ermittlung des öffentlichen Anteils wird im Folgenden dargestellt.

Das durch den öffentlichen Anteil abgedeckte Allgemeininteresse wird durch das Interesse der Gemeinde an der Reinigung der Straßen, Wege und sonstigen Anlagen und das Reinigungsinteresse der einrichtungsfremden Nutzer begründet. Dabei kann für die gesamte öffentliche Einrichtung ein einheitlicher öffentlicher Anteil festgelegt werden. Bei der Ermittlung dieses öffentlichen Anteils ist jedoch zu beachten, dass bei den einzelnen Straßenkategorien ein unterschiedliches Allgemeininteresse anzunehmen ist. Es wurden daher verschiedene Straßenkategorien gebildet und die Längen der Fahrbahnabschnitte aller Straßen, auf denen eine öffentlich-rechtliche Reinigung erfolgt, ermittelt und den Straßenkategorien zugeordnet. Die Kreuzungsbereiche sind dabei mit erfasst und beim öffentlichen Anteil berücksichtigt. Im Anschluss wurde jeder Kategorie ein mittlerer öffentlicher Anteil zugeordnet. Dabei ergeben sich konkret folgende Anteile:

1. Hauptverkehrsstraßen: 45 %

Diese Straßen haben überwiegend überörtliche Verkehrsbedeutung (insbesondere Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Hier ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil des Verkehrs dazu dient, in die Innenstadt oder andere Bereiche der Stadt zu gelangen oder durch die Stadt zu einem anderen Reiseziel zu gelangen. In den äußeren Ortsteilen findet starker Verkehr von und zu den umliegenden Landkreisen statt. Zudem sind einige an diesen Straßen liegende städtische Parkanlagen (z. B. Bürgerpark) berücksichtigt. Dies rechtfertigt es, von einem hohen öffentlichen Anteil auszugehen. Ein noch höherer Wert wäre nicht sachgerecht, da in Braunschweig auch an Hauptverkehrsstraßen größere Einrichtungen liegen, die Anliegerverkehr verursachen (z. B. Supermärkte, Stadion, Bahnhof, Schlossarkaden). Zudem ist der Durchgangsverkehr geringer als in kleineren Städten oder Gemeinden.

2. Innerortsstraßen: 35 %

Hierbei handelt es sich um Straßen mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung. Es ist dennoch noch von einem nennenswerten Anteil einrichtungsfremder Nutzer auszugehen. Auch in dieser Kategorie liegen einige Parkanlagen, die den öffentlichen Anteil erhöhen (z. B. Prinzenpark).

3. Wohnsammelstraßen: 20 %

Diese Straßen dienen als Zufahrt zu Anliegerstraßen und haben daher ein höheres öffentliches Interesse als Anliegerstraßen. Kleinere Parkanlagen wurden bei der Ermittlung des öffentlichen Anteils berücksichtigt.

4. Fußgängerzonen: 20 %

Hier findet im Wesentlichen Anliegerverkehr zu den Geschäften statt. Es gibt jedoch einige öffentliche Einrichtungen (z. B. Rathaus, Landgericht) innerhalb der Fußgängerzonen, die ein gegenüber Anliegerstraßen erhöhtes öffentliches Interesse vermuten lassen.

5. Anliegerstraßen (inkl. Parkplätze): 8 %

Hier findet überwiegend Anliegerverkehr statt. Da es jedoch einige Straßen gibt, die für andere kürzere Anliegerstraßen, auf denen keine Reinigung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung erfolgt, die Zufahrt bilden, ist zumindest ein geringer öffentlicher Anteil angemessen. Einbezogen wurden hier auch Sonderfälle wie z. B. die Busspur Hohkamp oder Zuwegungen zu Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

In der folgenden Tabelle sind die auf die einzelnen Kategorien entfallenden Straßenlängen und der sich ergebende öffentliche Anteil dargestellt:

	Länge	Öff. Anteil	Länge öff. Anteil
Hauptverkehrsstraßen:	123,409 km	45 %	55,534 km
Innerortsstraßen:	46,136 km	35 %	16,148 km
Wohnsammelstraßen:	70,815 km	20 %	14,163 km
Fußgängerzonen:	8,343 km	20 %	1,669 km
Anliegerstraßen (inkl. Parkplätze):	176,785 km	8 %	14,143 km
Gesamt	425,488 km	23,9 %	101,657 km

Im Ergebnis ergibt sich nach Zuordnung aller Straßen, bei denen eine öffentlich-rechtliche Straßenreinigung durchgeführt wird, ein öffentlicher Anteil von 23,9 %. Dieser wird für alle Straßen einheitlich bei der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt.

2.5 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

Anlage 2

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 6. Dezember 2016

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 2. Dezember 2015, Seite 67) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser umfasst insbesondere

   1. Die Kosten der Reinigung für die der öffentlichen Einrichtung zuzurechnenden Straßen, soweit die Reinigung im Interesse der Stadt liegt oder die Kosten von einrichtungsfremden Nutzern verursacht werden,

   2. Die Kosten für die Reinigung vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen."

2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebührenbescheid" durch das Wort „Abgabenbescheid" ersetzt.

3. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. Dezember 2016

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,81 €
Reinigungsklasse II	1,51 €
Reinigungsklasse III	0,76 €
Reinigungsklasse IV	0,38 €
Reinigungsklasse V	0,19 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,28 €
Reinigungsklasse 12	8,18 €
Reinigungsklasse 14	5,07 €
Reinigungsklasse 16	5,07 €
Reinigungsklasse 17	4,34 €
Reinigungsklasse 18	3,62 €
Reinigungsklasse 19	2,17 €
Reinigungsklasse 20	6,73 €
Reinigungsklasse 22	3,62 €
Reinigungsklasse 29	10,84 €"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 2 Gebührenmaßstab	§ 2 Gebührenmaßstab	
(2) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst insbesondere 1. Die Kosten der Reinigung für die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, 2. Die Kosten für die Reinigung vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen, 3. Die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 a des Nds. Kommunlabgabengesetzes i. V. m. § 227 Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.	(2) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. ~~Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.~~ ~~Der auf die Stadt entfallende Teil~~ Dieser umfasst insbesondere 1. Die Kosten der Reinigung für die **der öffentlichen Einrichtung zuzurechnenden** ~~überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden~~ Straßen, soweit **die Reinigung im Interesse der Stadt liegt oder die Kosten von einrichtungsfremden Nutzern** ~~die Kosten durch den Durchgangsverkehr~~ verursacht werden, 2. Die Kosten für die Reinigung vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen~~,~~**.** ~~3. Die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 a des Nds. Kommunlabgabengesetzes i. V. m. § 227 Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.~~	Der öffentliche Anteil kann nicht mehr pauschal festgesetzt werden und wird im Rahmen der Gebührenkalkulation ermittelt. Anpassung, da allen Straßenkategorien ein öffentlicher Anteil zuzuordnen ist. Regelung wird nicht angewandt und ist auch nicht zulässig.
§ 8 Festsetzung, Fälligkeit	§ 8 Festsetzung, Fälligkeit	
(2) Die Gebühren für die Straßenreinigung werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.	(2) Die Gebühren für die Straßenreinigung werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem **~~Gebührenbescheid~~ Abgabenbescheid** ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.	Redaktionelle Änderung

Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2015	Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom **6. Dezember 2016**	
Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den	Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom **17. November 2015** in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den	Aktualisierung
a) Allgemeinen Reinigungsklassen	a) Allgemeinen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse I 4,69 € Reinigungsklasse II 1,47 € Reinigungsklasse III 0,74 € Reinigungsklasse IV 0,37 € Reinigungsklasse V 0,19 €	Reinigungsklasse I **4,81 €** Reinigungsklasse II **1,51 €** Reinigungsklasse III **0,76 €** Reinigungsklasse IV **0,38 €** Reinigungsklasse V **0,19 €**	
b) Besonderen Reinigungsklassen	b) Besonderen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse 11 5,15 € Reinigungsklasse 12 7,97 € Reinigungsklasse 14 4,94 € Reinigungsklasse 16 4,94 € Reinigungsklasse 17 4,24 € Reinigungsklasse 18 3,53 € Reinigungsklasse 19 2,12 € Reinigungsklasse 20 6,56 € Reinigungsklasse 22 3,53 € Reinigungsklasse 29 10,57 €“	Reinigungsklasse 11 **5,28 €** Reinigungsklasse 12 **8,18 €** Reinigungsklasse 14 **5,07 €** Reinigungsklasse 16 **5,07 €** Reinigungsklasse 17 **4,34 €** Reinigungsklasse 18 **3,62 €** Reinigungsklasse 19 **2,17 €** Reinigungsklasse 20 **6,73 €** Reinigungsklasse 22 **3,62 €** Reinigungsklasse 29 **10,84 €“**	

Anlage 4

Gebührenmeter

Anlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.478,20	21,67	1.684.332,00
I (Gehweg)	6.478,20	6,00	466.430,40
II	35.679,39	8,67	3.710.656,56
III	162.723,80	4,33	8.461.637,60
IV	435.762,49	2,17	11.329.824,74
V	8.112,60	1,08	105.463,80
Summe			25.758.345,10

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	262,95	21,67	68.367,00
I (Gehweg)	262,95	6,00	18.932,40
II	2.930,85	8,67	304.808,40
III	14.080,01	4,33	732.160,52
IV	46.879,63	2,17	1.218.870,38
V	1.355,50	1,08	17.621,50
Summe			2.360.760,20

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.005,25	30,42	1.826.916,25
12 (Fahrbahn)	2.447,00	16,67	489.400,00
12 (Gehweg)	2.447,00	30,42	893.155,00
14 (Fahrbahn)	2.468,00	16,67	493.600,00
14 (Gehweg)	2.468,00	12,50	370.200,00
16 (Fahrbahn)	1.606,80	12,50	241.020,00
16 (Gehweg)	1.606,80	16,67	321.360,00
17 (Fahrbahn)	2.721,70	12,50	408.255,00
17 (Gehweg)	2.721,70	12,50	408.255,00
18 (Fahrbahn)	855,00	12,50	128.250,00
18 (Gehweg)	855,00	8,33	85.500,00
19 (Fahrbahn)	633,00	12,50	94.950,00
20 (Fahrbahn)	1.354,20	8,33	135.420,00
20 (Gehweg)	1.354,20	30,42	494.283,00
22 (Fahrbahn)	5.091,80	8,33	509.180,00
22 (Gehweg)	5.091,80	12,50	763.770,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			7.972.514,25

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	152,00	30,42	55.480,00
12 (Fahrbahn)	93,25	16,67	18.650,00
12 (Gehweg)	93,25	30,42	34.036,25
14 (Fahrbahn)	6,45	16,67	1.290,00
14 (Gehweg)	6,45	12,50	967,50
16 (Fahrbahn)	175,25	12,50	26.287,50
16 (Gehweg)	175,25	16,67	35.050,00
17 (Fahrbahn)	84,60	12,50	12.690,00
17 (Gehweg)	84,60	12,50	12.690,00
18 (Fahrbahn)	33,00	12,50	4.950,00
18 (Gehweg)	33,00	8,33	3.300,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	156,75	8,33	15.675,00
20 (Gehweg)	156,75	30,42	57.213,75
22 (Fahrbahn)	166,50	8,33	16.650,00
22 (Gehweg)	166,50	12,50	24.975,00
Summe			329.131,50

Gesamtsumme	36.420.751,05
Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung	27.400,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnamen	-49.800,00
Gesamtsumme	36.398.351,05

Anlage 5

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs-klasse	Gebühr pro Gebühr-enmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Gebühr-enmeter in €
I			**4,81**	4,69
Fahrbahn	0,17350977	21,67	3,76	3,67
Gehweg	0,17350977	6,00	1,05	1,02
II	0,17350977	8,67	**1,51**	1,47
III	0,17350977	4,33	**0,76**	0,74
IV	0,17350977	2,17	**0,38**	0,37
V	0,17350977	1,08	**0,19**	0,19
Innenstadt				
11				
Fahrbahn	0,17350977	30,42	**5,28**	5,15
12			**8,18**	7,97
Fahrbahn	0,17350977	16,67	2,90	2,82
Gehweg	0,17350977	30,42	5,28	5,15
14			**5,07**	4,94
Fahrbahn	0,17350977	16,67	2,90	2,82
Gehweg	0,17350977	12,50	2,17	2,12
16			**5,07**	4,94
Fahrbahn	0,17350977	12,50	2,17	2,12
Gehweg	0,17350977	16,67	2,90	2,82
17			**4,34**	4,24
Fahrbahn	0,17350977	12,50	2,17	2,12
Gehweg	0,17350977	12,50	2,17	2,12
18			**3,62**	3,53
Fahrbahn	0,17350977	12,50	2,17	2,12
Gehweg	0,17350977	8,33	1,45	1,41
19				
Fahrbahn	0,17350977	12,50	**2,17**	2,12
20			**6,73**	6,56
Fahrbahn	0,17350977	8,33	1,45	1,41
Gehweg	0,17350977	30,42	5,28	5,15
22			**3,62**	3,53
Fahrbahn	0,17350977	8,33	1,45	1,41
Gehweg	0,17350977	12,50	2,17	2,12
29				
Fahrbahn	0,17350977	62,50	**10,84**	10,57

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03270
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Sonstige Sportförderung/Übungsleiterentschädigungen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	08.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Sportausschuss (Vorberatung)	15.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
„1. Die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen im Jahr 2016 erfolgt abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig durch die Verwaltung.

2. Abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig werden im Jahr 2016 auch Trainer/innen, die über eine gültige DOSB-Lizenz verfügen, nebenamtlich tätig sind und für diese Tätigkeit vom Verein eine Vergütung erhalten, bei der Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen berücksichtigt.

3. Die in der Anlage unter den laufenden Ziffern 1 - 90 genannten Zuwendungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von bis zu 47.049,81 € werden gewährt.“

Sachverhalt:
Gemäß Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig (Sportförderrichtlinien) kann die Stadt den Vereinen Zuschüsse bis zu einem Drittel der Entgelte für lizenzierte nebenamtliche Übungsleiter gewähren. Die Stadt zahlt auf prüffähigen Antrag den Gesamtbetrag für Übungsleiter an den Stadtsportbund Braunschweig e. V. (SSB), der die Verteilung vornimmt und hierüber Einzelverwendungsnachweise gegenüber der Stadt führt.

Der SSB hatte die Verwaltung gebeten, die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen ab dem Jahr 2015 selbst durchzuführen. Die Verwaltung möchte dieser Bitte nachkommen und schlägt daher vor, abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen selbst vorzunehmen.

Berücksichtigt werden alle Übungsleiter/innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) sind, im jeweiligen Zeitraum nebenamtlich tätig waren und vom Verein für ihre Tätigkeit entsprechend vergütet wurden.

Da der DOSB an die Ausbildung von Trainer/innen mindestens gleichwertige Anforderungen wie für die Ausbildung von Übungsleiter/innen stellt, schlägt die Verwaltung vor, auch Trainer/innen, die im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz sind bei der Verteilung von Übungsleiterentschädigungen zu berücksichtigen, sofern diese die Tätigkeit nebenamtlich ausüben und eine Vergütung durch den Verein erhalten.

Analog zum Jahr 2015 wurde folgender Verteilschlüssel für die Berechnung der den

Vereinen zustehenden städtischen Zuschüsse zu den Übungsleiterentschädigungen auch für das erste Kalenderhalbjahr 2016 angewandt:

Die im jeweiligen Kalenderhalbjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden ins Verhältnis zu den insgesamt von den Vereinen gezahlten Vergütungen für anzuerkennende Übungsleiter/innen und Trainer/innen gesetzt. Durch die Anwendung dieses Verteilschlüssels ist es möglich, alle Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, zu gleichen Teilen berücksichtigen zu können.

Die Verwaltung hat zur Vorbereitung der Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen für das Jahr 2016 alle Braunschweiger Sportvereine angeschrieben und um Auflistung der im Verein im ersten Halbjahr 2016 aktiv tätigen und entsprechend vergüteten nebenamtlichen Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) sind, gebeten.

Bei der Abfrage wurde darauf Wert gelegt, von jedem Verein eine Rückmeldung zu erhalten. Daher hat die Verwaltung die Daten zweimal schriftlich sowie ein weiteres Mal per E-Mail mit Meldefrist angefordert. Berücksichtigt werden nur die Angaben, die bis zum Meldefristende vorlagen.

Für das erste Kalenderhalbjahr 2016 wurden in der Summe 401.277,69 € gezahlte und anzuerkennende Übungsleiterentschädigungen ermittelt. Die Anwendung des Verteilschlüssels ergibt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Verteilung der städtischen Zuschüsse zu den Übungsleiterentschädigungen im ersten Kalenderhalbjahr 2016 in Höhe von 47.050,00 € einen prozentualen Zuschuss in Höhe von 11,73 % an den jeweils vom Verein gezahlten Übungsleiterentschädigungen im ersten Kalenderhalbjahr 2016.

Die in Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien festgelegte Höchstförderung von einem Drittel der Entgelte wird bei Anwendung dieses Verteilschlüssels eingehalten.

Die sich daraus ergebenden Zuschüsse für die Übungsleiterentschädigungen für das erste Halbjahr 2016 sind aus der Anlage zu entnehmen.

Haushaltsmittel

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Teilhaushalt 2016 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Gewährung der Zuschüsse für die Übungsleiterentschädigungen zur Verfügung.

Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 2 NkomVG, da mit dem Beschluss von den Regelungen der Sportförderrichtlinien abgewichen wird.

Geiger

Anlage/n:

Anlage zu Ds 16-03270

lfd. Nr.	Verein	anerkannte Übungsleiterent-schädigungen im ersten Kalenderhalbjahr 2016	städtischer Zuschuss für das erste Kalenderhalbjahr 2016
1	1. FFC Braunschweig e.V.	2.730,00 €	320,09 €
2	Aero-Club Braunschweig e.V.	489,25 €	57,36 €
3	Akaflieg Braunschweig e.V.	2.533,40 €	297,04 €
4	Badminton Club Comet Braunschweig e. V.	2.200,00 €	257,95 €
5	BJJK e.V.	510,00 €	59,80 €
6	Blindensportabteilung des Regionalvereins Braunschweig im Blinden- und Sehbehindertenverb Nds. e.V.	286,00 €	33,53 €
7	Bowling Sport Verein Braunschweig e.V.	70,00 €	8,21 €
8	Box-Club 72 Braunschweig e.V.	3.097,00 €	363,12 €
9	Braunschweiger Bowlinglöwen 2000 e.V.	720,00 €	84,42 €
10	Braunschweiger Judo Club e.V.	5.647,73 €	662,20 €
11	Braunschweiger Kanu-Club e.V.	1.000,00 €	117,25 €
12	Braunschweiger MTV v. 1847 e.V.	66.097,50 €	7.749,93 €
13	Braunschweiger Schützengesellschaft 1545	3.106,00 €	364,18 €
14	Braunschweiger TSC e.V.	6.112,00 €	716,63 €
15	Braunschweiger Turn-Club e.V.	3.048,00 €	357,38 €
16	Breitensportverein Lehndorf e.V.	4.599,25 €	539,26 €
17	BSC Acosta e.V.	8.320,00 €	975,52 €
18	BTHC e.V.	7.940,00 €	930,97 €
19	BTSV Eintracht e.V.	9.119,00 €	1.069,20 €
20	DJK Schwarz Weiß Braunschweig e.V.	1.230,00 €	144,22 €
21	FamilienSportVerein Braunschweig e.V.	2.293,50 €	268,91 €

22	FC Sportfreunde 1920 Braunschweig e.V.	3.665,00 €	429,72 €
23	FC Wenden 1920 e.V.	8.626,00 €	1.011,40 €
24	Freie Turnerschaft Braunschweig e.V.	3.938,10 €	461,74 €
25	Gehörlosen-Sportverein Braunschweig e.V. 1925	1.785,00 €	209,29 €
26	Gemeinschaft Sonnenfreunde e.V.	255,00 €	29,90 €
27	Gesundheitssportverein Braunschweig e.V.	5.080,00 €	595,63 €
28	Golf-Klub Braunschweig e.V.	2.520,00 €	295,47 €
29	Gymnastik- und Tanzsportclub Rüningen e.V.	8.895,00 €	1.042,94 €
30	JFV Braunschweig-Rautheim e.V.	770,00 €	90,28 €
31	JFV Kickers Braunschweig e.V.	600,00 €	70,35 €
32	Karnevalistischer TSC Braunschweig e.V.	1.220,00 €	143,05 €
33	Koronar Sportverein e.V.	24.715,00 €	2.897,83 €
34	Lehndorfer TSV e.V.	6.812,01 €	798,71 €
35	MSC Polizei Braunschweig e.V.	6.975,00 €	817,82 €
36	MTV Hondelage e.V.	10.561,40 €	1.238,32 €
37	Naturfreunde Braunschweig e.V.	1.050,00 €	123,11 €
38	Polizeisportverein Braunschweig e.V.	18.371,21 €	2.154,02 €
39	Radsport-Verein Braunschweig 1923 e.V.	500,00 €	58,63 €
40	Rasensportverein Braunschweig v. 1928 e.V.	3.840,00 €	450,24 €
41	Ruder-Klub Normannia e.V.	1.607,50 €	188,48 €
42	SC Einigkeit Gliesmarode 1902 e.V.	7.521,84 €	881,94 €
43	SC Rot-Weiß Volkmarode e.V.	1.974,00 €	231,45 €
44	SC Victoria Braunschweig e.V.	950,00 €	111,39 €
45	Schützenverein Broitzem 1957 e.V.	1.275,00 €	149,49 €
46	Schützenverein Leiferde	900,00 €	105,53 €

47	Schützenverein Querum e.V.	1.452,00 €	170,25 €
48	Schützenverein Watenbüttel e.V.	1.343,00 €	157,47 €
49	Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e.V.	2.788,50 €	326,95 €
50	SG Blau-Gold Braunschweig e.V.	3.368,00 €	394,90 €
51	SG Trimm Dich e.V. Broitzem	315,00 €	36,93 €
52	SHOTOKAN Braunschweig e.V.	1.916,50 €	224,71 €
53	Skateboardclub Walhalla e.V.	2.860,00 €	335,34 €
54	SKG Dibbesdorf	2.192,00 €	257,01 €
55	Sportförderverein Europa e.V.	2.370,00 €	277,88 €
56	Sportring in Rautheim	1.200,00 €	140,70 €
57	Sportverein Grün-Weiß Waggum e.V.	5.449,50 €	638,95 €
58	SSC Germania 08 e.V.	14.879,25 €	1.744,59 €
59	SV Bio Braunschweig e.V.	600,00 €	70,35 €
60	SV Broitzem	5.520,00 €	647,22 €
61	SV Freischütz Veltenhof e.V.	375,00 €	43,97 €
62	SV Gartenstadt v. 1960 e.V.	3.822,50 €	448,19 €
63	SV Kralenriede e.V.	1.495,00 €	175,29 €
64	SV Melverode-Heidberg e.V.	3.618,00 €	424,21 €
65	SV Olympia Braunschweig e.V.	3.383,00 €	396,66 €
66	SV Querum von 1911 e.V.	6.107,00 €	716,05 €
67	SV Rühme v. 1921 e.V.	2.131,00 €	249,86 €
68	SV Schwarzer Berg Braunschweig e.V.	2.236,00 €	262,17 €
69	SV Stöckheim e.V.	4.987,25 €	584,76 €
70	Tanzsportclub Grün-Weiss Braunschweig e.V.	4.897,50 €	574,23 €
71	TSV Eintracht Völkenrode	6.141,00 €	720,03 €

72	TSV FA Timmerlah	7.422,50 €	870,29 €
73	TSV Geitelde v. 1926 e.V.	120,00 €	14,07 €
74	TSV Germania Lamme	8.517,00 €	998,62 €
75	TSV Rüningen	3.975,25 €	466,10 €
76	TSV Schapen	4.599,25 €	539,26 €
77	TSV Watenbüttel	315,00 €	36,93 €
78	TTC Grün-Gelb	1.722,50 €	201,96 €
79	TTC Magni	528,00 €	61,91 €
80	Turn- und Rasensportverein	2.689,00 €	315,29 €
81	Turnerbund Ölper	660,00 €	77,39 €
82	TV Eintracht Veltenhof	2.314,00 €	271,32 €
83	TV Mascherode	2.120,00 €	248,57 €
84	Verein für psychomototrische Entwicklungsförderung	2.720,00 €	318,92 €
85	Verein zur Gesundheitsförderung WORKOUT	4.000,00 €	469,00 €
86	VfB Rot-Weiß	5.274,00 €	618,38 €
87	VfL Bienrode	1.157,00 €	135,66 €
88	VTTC Concordia	900,00 €	105,53 €
89	Welfen SC	9.394,00 €	1.101,45 €
90	WSG Braunschweig	1.847,50 €	216,62 €
	Gesamt:	401.277,69 €	47.049,81 €

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03332
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Einführung des Betreuungsangebotes SchuKiPlus

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	18.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
Der Rat der Stadt Braunschweig beschließt ergänzend zu den bestehenden Angeboten der Schulkindbetreuung die Einführung der Angebotsform SchuKi^{Plus} zum 1. Februar 2017 an den Standorten Lamme und Lehndorf. Das konzeptionell neue Angebot wird nach Ablauf einer zweijährigen Erprobungsphase evaluiert und ist auf 2,5 Jahre befristet.

Sachverhalt:
Mit der Einführung der Offenen Ganztagsgrundschule und dem kontinuierlichen Ausbau der Schulkindbetreuung konnte die Zahl der Betreuungsplätze in Braunschweig in den letzten Jahren verdreifacht werden.

Aktuell ergeben sich jedoch an den Schulstandorten Lehndorf und Lamme besonders ausgeprägte Nachfragesituationen. Da räumliche Kapazitäten erschöpft sind, kann diesen Bedarfen nicht mit bestehenden Angeboten der Schulkindbetreuung entsprochen werden.

Die für die Einrichtung der Gruppen an den Schulstandorten Lehndorf und Lamme in 2016 erforderlichen investiven Haushaltsmittel i. H. v. 86.000 € sind vorhanden. Die notwendigen Betriebskosten sind in der Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt.

Sollte unvorhergesehener Weise für eine der Betreuungsgruppen kein freier Träger zur Verfügung stehen, müsste städtisches Personal eingesetzt und entsprechende Stellen geschaffen werden. Der Personalaufwand wäre dann aus dem veranschlagten Sachaufwand zu decken.

Aufgrund der besonderen Bedarfslage und Eilbedürftigkeit für die Standorte Lamme und Lehndorf erfolgt auf Basis der Erörterung im JHA am 16.11.2016 der vorliegende Beschluss. Die Inhalte der ursprünglichen Beschlussvorlage DS 16-03125 werden in einen späteren Gremienlauf erneut zur Beratung eingebracht.

Dr. Hanke

Anlage/n:
Konzept SchukiPlus

Konzept

SchuKi^{PLUS}

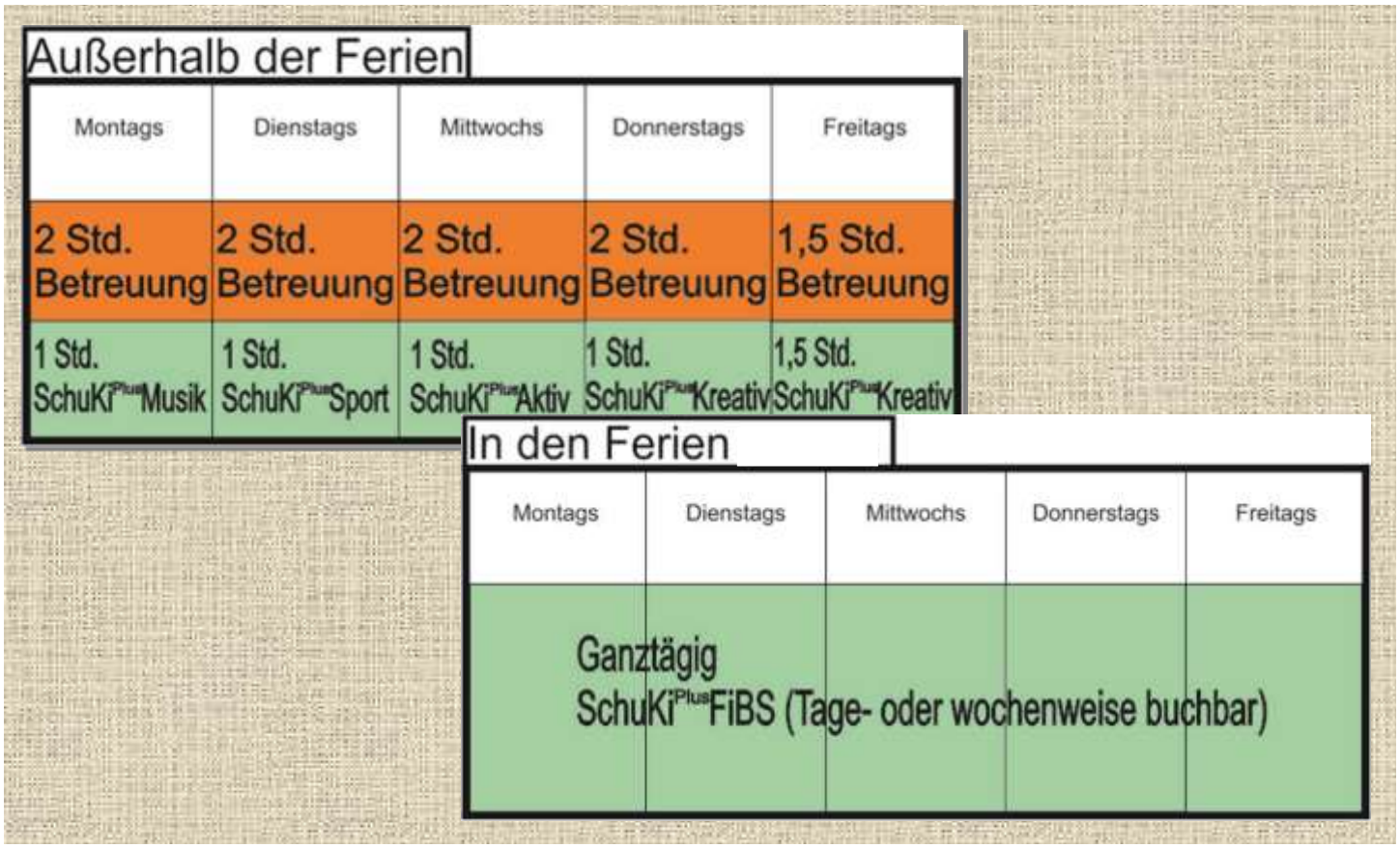
Schulkindbetreuung kompakt und individuell

Angebotsstruktur: Aufbauend auf den konzeptionellen Grundüberlegungen der Betreuung schulpflichtiger Kinder ist **SchuKi^{PLUS}** an den Standorten Lamme und Lehndorf ergänzend zu den bestehenden Betreuungsangeboten eine weitere Komponente des erfolgreich und nachhaltig gestalteten Übergangs zur flächendeckenden Einführung der kooperativen Ganztagsgrundschule in Braunschweig.

Inspiriert von zehn Jahren Erfahrung bei der Mitgestaltung des Ganztagsbetriebs an Grundschulen und der Erkenntnis, dass der Wunsch nach Betreuung und attraktiven Freizeitangeboten bei Kindern und Eltern vielschichtig ist, richtet sich **SchuKi^{PLUS}** hier an Eltern und Kinder, die außerhalb der Ferien ein verbindliches Betreuungsangebot suchen, bei dem die Essensversorgung und die Begleitung bei den Hausaufgaben im Vordergrund stehen.

Das Plus im Projektnamen symbolisiert die Neuerung des Betreuungsangebots. Abgeleitet von den Kurs- und AG-Bändern in den Ganztagsgrundschulen, bieten die Träger der **SchuKi^{PLUS}**-Gruppen an den jeweiligen Grundschulen zusätzlich attraktive Angebote für alle Kinder dieser Schulen an, die bedarfsorientiert einzeln oder in Blöcken von den Eltern gebucht werden können. Dies gilt auch für die Schulferien, in denen themenzentrierte Ferienaktionen und Kurse im Rahmen von FiBS vorgehalten werden. So wird dann aus der Schulkindbetreuung (SchuKi) z. B. **SchuKi^{PLUS}-Musik** oder **SchuKi^{PLUS}-FiBS.**

Die folgenden schematischen Darstellungen verdeutlichen dies:



SchuKi^{PLUS}-Betreuungsgruppen verfügen über eine Betreuungszeit von weniger als 10 Stunden pro Woche. Sie unterliegen damit nicht der Betriebserlaubnispflicht nach dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz. Sie können in Räumen eingerichtet werden, die z. B. im Vormittagsbereich zu Unterrichtszwecken genutzt werden.

Die ^{Plus}-Angebote sind grundsätzlich für die Kinder der jeweiligen Grundschule unabhängig von deren Anmeldung für den verbindlichen Teil des Betreuungsangebotes geöffnet. Sie können je nach Inhalt und Umfang der verschiedenen Angebote zeitlich befristet durch die Eltern der teilnehmenden Kinder gebucht werden. Die Ausgestaltung der Angebote obliegt dem Träger der **SchuKi**^{Plus}-Gruppen. Kooperationen mit Vereinen und Verbänden, die im jeweiligen Einzugsgebiet relevant sind, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Der betreffende Stadtteil bietet den entsprechenden Bezugsrahmen.

Standorte: Je eine **SchuKi**^{PLUS}-Betreuungsgruppe wird an den Grundschulstandorten Lehndorf und Lamme angesiedelt. Die Bereitschaft zur gemeinsamen Klassenraumnutzung ist zwingende Voraussetzung. Eine zentrale Gelingensbedingung ist der Wille aller Beteiligten zur partnerschaftlichen Kooperation. Hierzu werden jeweils verbindliche Vereinbarungen getroffen, die das Miteinander regeln.

Die betreffenden Räumlichkeiten werden bedarfsorientiert hergerichtet. Anfallende bauliche Erfordernisse in diesem Zusammenhang sind der Einbau einer Küchenzeile und ähnlichem zur Sicherstellung der Essensversorgung sowie die Gestaltung von Klassenräumen (Malerarbeiten, Anbringung von Vorhängen etc.).

Ausstattung und Umfang: Die **SchuKi**^{PLUS}-Betreuungsgruppen werden nach den Förderrichtlinien der Schulkindbetreuung in und an Schulen analog zu Betreuungsgruppen mit einer Betreuungszeit bis 16:00 Uhr gefördert. Ergänzend erhalten sie eine erhöhte Förderung zur Durchführung der offenen Freizeitangebote bei Leitungsstunden und Honorar, die durch die erhobenen Kostenbeiträge komplettiert werden.

SchuKi^{Plus}-Gruppe - Förderpauschale 2017 -	
Leitung TZ 5,00	7.420,00 €
Erzieherin/Erzieher TZ 22,00	28.630,00 €
Hilfskraft TZ 20,00	19.670,00 €
Vertretungsanteil	3.270,00 €
Honorarkosten etc.	10.120,00 €
Sachkosten	2.050,00 €
Verwaltungskosten	5.000,00 €
Gesamt	**76.160,00 €**

Die personelle und sächliche Ausstattung der **SchuKi**^{PLUS}-Betreuungsgruppen wird so gestaltet, dass sie den Erfordernissen einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII entspricht.

Die beiden genannten Standorte werden intensiv begleitet und evaluiert. Hier werden im Besonderen die Aspekte der Kooperationsanforderungen im Fokus stehen, die sich aus der Doppelnutzung von Räumlichkeiten ergeben.

Stand Oktober 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03085
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Ausbau weiterer Familienzentren

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	08.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	16.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
1. In Ergänzung des Ratsbeschlusses „Ausbau weiterer Familienzentren“ vom 21. Juni 2016 (DS 16-02109) werden die in der Anlage grau hinterlegten Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2016/2017 in Familienzentren umgewandelt und in die entsprechende Förderung durch die Stadt Braunschweig aufgenommenen.

2. Umstrukturierungen von städtischen Kindertagesstätten zu Familienzentren haben Auswirkungen auf den jeweiligen Personal- und Stellenbedarf. Die Stellenanpassungen werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt aus den im Budget zur Verfügung stehenden Sachmitteln.

Sachverhalt:
Ausgangssituation

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 im Rahmen der Beratung des Haushaltes 2016 den weiteren Ausbau von Familienzentren in Braunschweig entsprechend der Mitteilung Drucksache Nr. 15-00244 ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 beschlossen.

Mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016 wurde zunächst die Umwandlung der städtischen Kita Böcklinstraße in ein Familienzentrum sowie die Aufnahme des Familienzentrums St. Marien in Lamme in die städtische Förderung beschlossen. Die Umstrukturierung von zwei weiteren Kitas wurde in die zweite Jahreshälfte 2016 zurückgestellt.

Vorrangige Zielrichtung war, durch eine erneute Aktivierung der Träger und Einrichtungen eine breitere Streuung der Familienzentren im Stadtgebiet zu erreichen.

Falls keine weiteren Anträge aus den Stadtbezirken 112 Wabe-Schunter-Beberbach und 131 Innenstadt eingehen, sollen die zuvor nicht berücksichtigten Anträge (Kindergruppe Till Eulenspiegel/DEB aus dem Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet bzw. AWO Fremersdorfer Straße aus dem Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel) favorisiert werden.

<u>Aktuelle Auswahl</u>

Grundsätzlich ist festzustellen, dass weiterhin alle antragstellenden Kitas dem Grunde nach für eine Umwandlung in ein Familienzentrum geeignet sind. Alle Träger haben die Einhaltung der vereinbarten Kriterien für Familienzentren der Stadt Braunschweig und deren aktive Unterstützung verbindlich zugesichert.

Aufgrund der erneuten Aktivierung der Träger in den zuvor benannten Stadtbezirken mit höherem Handlungsbedarf, ist ein Antrag der städtischen Kita Neue Knochenhauerstraße aus dem Stadtbezirk 131 Innenstadt eingegangen. In diesem Stadtbezirk wurde gleichzeitig der Antrag der ev. Kita St.Magni aufrecht erhalten.

Innerhalb dieses Stadtbezirks erhält die Kita Neue Knochenhauerstraße aufgrund der Kriterien zur kleinräumigeren Auswahl der Standorte auf Ebene der statistischen Bezirke (u.a. Bevölkerung unter 6 Jahre, Migrationsanteil, Zahngesundheit) die höhere Priorität gegenüber der Kita St. Magni. Bedeutsam für die Entscheidung ist auch die geplante Kooperation mit dem Volkskindergarten, dessen Einzugsgebiet die höchsten Bedarfe im Stadtbezirk aufweist.

Aus dem Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach liegt kein Antrag vor. Somit ist ein weiteres Familienzentrum aus den im Sommer 2016 zurückgestellten Anträgen auszuwählen.

In den betreffenden Stadtbezirken 120 Östliches Ringgebiet und 321 Lehndorf-Watenbüttel ist jeweils ein weiteres Familienzentrum vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, den Antrag der Kita Fremersdorfer Straße vorangig zu unterstützen und den Antrag von Till Eulenspiegel e.V./ DEB e.V. zurückzustellen.

Ausschlaggebend für die Entscheidung zum Vorschlag der Kita Fremersdorfer Straße ist die geografische Lage der Einrichtung im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel. Diese bietet eine Passgenauigkeit hinsichtlich der kleinräumigen Auswahlkriterien (u.a. Bevölkerung unter 6 Jahre, Migrationsanteil, Zahngesundheit) innerhalb des Stadtbezirkes und gleichzeitig größere räumliche Distanz der neuen Familienzentren untereinander.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Verwaltung entsprechend des Konzeptrahmens für Familienzentren keinen Sonderstatus für bestehende oder in Entwicklung befindliche Familienzentren berücksichtigt hat. Die Berücksichtigung der weiteren Anträge zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Fortsetzung des Ausbauprozesses nicht ausgeschlossen.

Die grau hinterlegten Anträge werden zur Umsetzung vorgeschlagen

Finanzielle Auswirkungen

Mittel für die Umwandlung von zwei weiteren Familienzentren stehen im Haushaltsplan 2016 und in der Finanzplanung für die Folgejahre in Höhe von 80.000 € zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Stellenplan

Die vorgesehene Umwandlung der städtischen Kita Neue Knochenhauer Straße in ein Familienzentrum wirkt sich auf den Stellenplan aus. Die Schaffung einer Stelle zur Koordination des Familienzentrums (S 8b, T 19,5) wird im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt.

Zuständigkeit

Durch den weiteren Ausbau von Kindertagesstätten zu Familienzentren wird die Etathoheit des Rates einschließlich der sich hieraus ergebender Auswirkungen auf den Stellenplan tangiert. Des Weiteren entscheidet der Rat nach § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung.

Dr. Hanke

Anlage/n: Familienzentren

Anlage

Anträge zur Umwandlung von Kitas in Familienzentren (2016/2017)

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung
120 Östliches Ringgebiet	Till Eulenspiegel e.V./ DEB e.V.; Altewiekring 52
131 Innenstadt	Stadt Braunschweig; Kita Neue Knochenhauer Straße
131 Innenstadt	Ev.-luth. KV; Kita St. Magni
321 Lehndorf-Watenbüttel	AWO (BT); Kita Fremersdorfer Straße

Mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016 beschlossene Familienzentren

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung
120 Östliches Ringgebiet	Stadt Braunschweig; Kita Böcklinstraße
321 Lehndorf-Watenbüttel	Ev.-luth. KV (BT); Kita St. Marien Lamme

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03061
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	07.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	17.11.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	22.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen."

Sachverhalt:

<u>Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung und der Anlage Straßenverzeichnis</u>

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinaus geht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Gegenstand der aktuellen Änderung im Verordnungstext:

Es wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, vor allem in Bezug auf den Winterdienst, um eine bessere Verständlichkeit einiger Regelungen zu erreichen und somit den Bürgerinnen und Bürgern die Durchführung zu erleichtern.

Zudem wurde beim Winterdienst auf den Gehwegen die Regelung in Bezug auf die Raum- und Streubreite geändert. Um für die Bürgerinnen und Bürger eine Erleichterung beim Winterdienst zu erreichen wird eine reduziert Breite von 1,20 m als ausreichend angesehen.

Die Anlage 1 enthält die Änderungen, die beschlossen werden, Anlage 2 die dazugehörige Teilsynopse.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern.
- Neu gewidmete Straßen
- Nicht gewidmete Straßen, die bislang im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten.
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen.
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 3 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

Anlage/n:
1. Änderung Straßenreinigungsverordnung
2. Teilsynopse mit den Änderungen der Straßenreinigungsverordnung
3. Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 9. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 27. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO)."

2. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO)."

3. In § 5 Absätze 1 und 7 wird die Angabe „1,50 m" jeweils durch die Angabe „1,20 m" ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut zu entfernen, spätestens jedoch bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt."

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,20 m. Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten."

6. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reinigungsklasse	Reinigung übertragen auf Anlie-ger = Ü	Verbindungsweg = (V) Winterdienst = (W)
Neu	Am Hauptgüterbahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV		
Bisher	Am Soolanger	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	An der Katharinenkirche	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Berliner Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Gliesmarode	IV		
Bisher	Celler Straße	Öffentliche Parkplätze vor der Krankenhausapotheke	IV		
Neu	Wird entfernt		I		
Bisher	Diestelbleek		V Ü		
Neu	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV		
Neu	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmbergstraße	V	Ü	

Neu	Donauknoten		III		
Bisher	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
Neu	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehrkornweg 4	IV		
Bisher	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Triftstraße	IV		
Neu	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV		
Bisher	Grasseler Straße	von Ortsdurchfahrtsgrenze im Norden bis Ortsdurchfahrtsgrenze im Süden	IV		
Neu	Grasseler Straße	von Beberbachaue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV		
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV	Ü	
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße nach Westen	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
Neu	Jahnstraße		IV		
Bisher	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Wird entfernt				
Neu	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV	Ü	(V)
Bisher	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Marienberger Straße		V		
Neu	Marienberger Straße		IV		
Neu	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV		
Bisher	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV	Ü	
Neu	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV	Ü	
Bisher	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den … Dezember 2016

Stadt Braunschweig

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den … Dezember 2016

Leuer
Stadtbaurat

Teilsynopse

Anlage 2

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.	(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.	
(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im folgenden einheitlich Straße genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).	(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze **(**im folgenden einheitlich Straße genannt**). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns**, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).	Genauere Beschreibung, da das Straßenbegleitgrün fehlte. Dieses gehört jedoch grundsätzlich zum Gehweg. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Anpassung an die Straßenreinigungssatzung.
(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.	(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.	
§ 4 Durchführung der Reinigung	§ 4 Durchführung der Reinigung	
(4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für kombinierte Geh- und Radwege Zeichen (240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.	(4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für **die gemeinsamen** ~~kombinierte~~ Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.	Anpassung an § 1 Absatz 2.

§ 5 Durchführung des Winterdienstes	§ 5 Durchführung des Winterdienstes	
(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.	(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens ~~1,50 m~~ **1,20 m**, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens ~~1,50 m~~ **1,20 m** auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.	Die Rechtsprechung hält eine Breite von 1,20 m für ausreichend. Erleichterung insbesondere für die Bürger. Siehe oben!
(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt. Das Streugut ist bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen.	(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt. **Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist** das Streugut ~~ist~~ **zu entfernen**, **spätestens jedoch** bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres ~~zu entfernen~~. **Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.**	Es soll verhindert werden, dass das Streugut, welches evtl. im November verteilt wurde, bis zum März des nächsten Jahres liegen bleibt.
(3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen freibleiben.	(3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen freibleiben.	

(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.	(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens ~~1,50 m~~ **1,20 m**. ~~Sind die genannten Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen.~~ **Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten.** Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.	Siehe oben Diese Regelung war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt. Ist verzichtbar. Genauere Definition der Durchführung.
(5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.	(5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.	
(6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.	(6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.	
(7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von 1,50 m hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.	(7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von ~~1,50 m~~ **1,20 m** hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.	Siehe oben

Anlage 3

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Am Soolanger	Öffentliche Park-plätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Der Parkplatz ist inzwischen in pri-vatem Besitz.	Keine, die Anlieger sind bereits aus der Gebührenerhebung herausgenommen.
Neu	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Gliesmarode	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Berliner Straße gilt, zu hoch ist.	Ermäßigung auf die Gebühr der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter), vorher RKL III (0,74 € je Monat und Front-meter).
Bisher	Ebertallee	vor den Grund-stücken Kloster-gang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
Neu	Ebertallee	vor den Grund-stücken Kloster-gang 40 bis Nehrkornweg 4	IV	Redaktionelle Änderung	Keine
Bisher	Grasseler Straße	von Ortsdurch-fahrtsgrenze im Norden bis Orts-durchfahrtsgrenze im Süden	IV		
Neu	Grasseler Straße	von Beberbach-aue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV	Bessere Bezeichnung des Reinigungs-bereiches, da die Ortsdurchfahrten nicht ohne weiteres erkennbar sind.	Keine
Neu	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV Ü (V)	Der Weg fehlte bis-lang im Straßenver-zeichnis.	Keine
Neu	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Petzvalstraße gilt, zu hoch ist.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirk 131 Innenstadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	An der Katharinenkirche	Öffentliche Park-plätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren-erhebung herausge-nommen.

Stadtbezirk 132 Viehwegs Garten - Bebelhof:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Am Hauptgüter-bahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV	Neu gewidmet	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Bisher	Berliner Platz	ÖffentlichePark-plätze Post	IV		
Neu	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Park-plätze	IV	Der Platz wurde umbenannt.	Keine
Bisher	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Park-plätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände (Parkplatz am Klinikum)	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) entfallen.

Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Die Stichstraße ist nicht gewidmet und eine Widmung und ist nicht geplant. (Es han-delt sich um die Straße zum Zoo.)	Keine

Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, es wurden keine Gebühren für den Parkplatz erhoben.

Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Trift-straße	IV		
Neu	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV	Genauere Bezeichnung des Reinigungs-umfangs.	Keine

Stadtbezirk 221 Weststadt:

Do	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Donauknoten		III	Ein Teil der Donaustraße wurde umbenannt. Die Reinigungsklasse bleibt wie vorher.	Keine

Stadtbezirk 223 Broitzem:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Ist nach Umbennung Bestandteil der Große Grubestraße (RKL IV).	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) für die Große Grubestraße sind zu zahlen.

Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Celler Straße	Öffentliche Park-plätze vor der Krankenhaus-apotheke	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren-erhebung heraus-genommen.
Bisher	Diestelbleek		V Ü		
Neu	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV	Angleichung an die RKL der anschließenden Straßen. Sonst wäre eine Lücke bei der Durchführung der Reinigung vorhanden.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Neu	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmbergstraße	V Ü		
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV	Änderung nach Um-bau der Büchner-straße.	
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV Ü	Änderung nach Um-bau Büchnerstraße. Keine Durchfahrt mehr möglich.	Für den letzten Ab-schnitt zur Büchner-straße entfallen die Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Büchner-straße nach Westen.	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Abschnitt ist nicht vorhanden.	Keine
Bisher	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
Neu	Jahnstraße		IV	Der genannte Ab-schnitt ist nicht vorhanden.	Keine
Bisher	Marienberger Straße		V		
Neu	Marienberger Straße		IV	Durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ist die Reinigung mit der bisherigen Reinigungsklasse nicht ausreichend.	Erhöhung der Ge-bühren von RKL V (0,19 € je Monat und Frontmeter) auf RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV Ü		
Neu	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV Ü	Die Widmung wurde erweitert.	Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03061-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	28.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen."

Sachverhalt:

Im Rahmen der Anhörung hat der Stadtbezirksrat 310 - Westliches Ringgebiet um die Überprüfung der folgenden Konstellation gebeten:

Hinsichtlich des Eckgrundstücks „Am Turmsberg/Diestelbleek" sind auf einer Frontlänge von ca. 60 Metern Reinigungsarbeiten vorzunehmen. Das Grundstück ist zwar postalisch der Straße „Am Turmsberg" zugeordnet, fraglich ist jedoch, ob durch die jetzt erfolgte Änderung der Anwohner, der diesen Bereich bislang gereinigt hat, zusätzlich finanziell belastet wird. Eine Klärung sollte möglichst vor der Behandlung im Verwaltungsausschuss erfolgen.

Stellungnahme:

Das Eckgrundstück „Am Turmsberg 30" liegt mit einer Frontlänge von rund 55 Metern an der Straße „Diestelbleek" an. Die Straße „Diestelbleek" war in diesem Bereich bislang in die Reinigungsklasse V Ü eingeordnet. Daher war der Grundstückseigentümer dort bislang zur Reinigung verpflichtet.

Aufgrund des Verkehrsflusses und der Verkehrsbelastung über die Straßen „Am Fuhsekanal", „Diestelbleek" und weiter „Hainbergstraße", von denen die Straßen „Am Fuhsekanal" und „Hainbergstraße" auch bislang schon in die Reinigungsklasse IV eingeordnet waren, wurde nun auch die Straße „Dieselbleek" im Bereich zwischen „Am Fuhsekanal" und „Hainbergstraße" konsequenterweise in die Reinigungsklasse IV eingeordnet.

Daher braucht der Eigentümer des Grundstücks „Am Turmsberg 30“ nun die Reinigungstätigkeiten nicht mehr selber durchzuführen, wird aber zukünftig mit 37 Cent pro Meter und Monat Straßenreinigungsgebühren belastet.

Leuer

Anlage/n:

1. Änderung Straßenreinigungsverordnung
2. Teilsynopse mit den Änderungen der Straßenreinigungsverordnung
3. Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 6. Dezember 2016

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 9. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 27. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO)."

2. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO)."

3. In § 5 Absätze 1 und 7 wird die Angabe „1,50 m" jeweils durch die Angabe „1,20 m" ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut zu entfernen, spätestens jedoch bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt."

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,20 m. Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten."

6. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reinigungsklasse	Reinigung übertragen auf Anlie-ger = Ü	Verbindungsweg = (V) Winterdienst = (W)
Neu	Am Hauptgüterbahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV		
Bisher	Am Soolanger	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	An der Katharinenkirche	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Berliner Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Gliesmarode	IV		
Bisher	Celler Straße	Öffentliche Parkplätze vor der Krankenhausapotheke	IV		
Neu	Wird entfernt		I		
Bisher	Diestelbleek		V Ü		
Neu	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV		
Neu	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmbergstraße	V	Ü	

Neu	Donauknoten		III		
Bisher	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
Neu	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehrkornweg 4	IV		
Bisher	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Triftstraße	IV		
Neu	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV		
Bisher	Grasseler Straße	von Ortsdurchfahrtsgrenze im Norden bis Ortsdurchfahrtsgrenze im Süden	IV		
Neu	Grasseler Straße	von Beberbachaue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV		
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV	Ü	
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße nach Westen	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
Neu	Jahnstraße		IV		
Bisher	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Wird entfernt				
Neu	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV	Ü	(V)
Bisher	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Marienberger Straße		V		
Neu	Marienberger Straße		IV		
Neu	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV		
Bisher	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV	Ü	
Neu	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV	Ü	
Bisher	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den … Dezember 2016

Stadt Braunschweig

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den … Dezember 2016

Leuer
Stadtbaurat

Teilsynopse

Anlage 2

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.	(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.	
(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im folgenden einheitlich Straße genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).	(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze **(**im folgenden einheitlich Straße genannt**). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns**, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).	Genauere Beschreibung, da das Straßenbegleitgrün fehlte. Dieses gehört jedoch grundsätzlich zum Gehweg. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Anpassung an die Straßenreinigungssatzung.
(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.	(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.	
§ 4 Durchführung der Reinigung	§ 4 Durchführung der Reinigung	
(4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für kombinierte Geh- und Radwege Zeichen (240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.	(4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für **die gemeinsamen** ~~kombinierte~~ Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.	Anpassung an § 1 Absatz 2.

§ 5 Durchführung des Winterdienstes	§ 5 Durchführung des Winterdienstes	
(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.	(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens ~~1,50 m~~ **1,20 m**, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens ~~1,50 m~~ **1,20 m** auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.	Die Rechtsprechung hält eine Breite von 1,20 m für ausreichend. Erleichterung insbesondere für die Bürger. Siehe oben!
(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.	(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.	
Das Streugut ist bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen.	**Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist** das Streugut ~~ist~~ **zu entfernen**, **spätestens jedoch** bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres ~~zu entfernen~~. **Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.**	Es soll verhindert werden, dass das Streugut, welches evtl. im November verteilt wurde, bis zum März des nächsten Jahres liegen bleibt.
(3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen freibleiben.	(3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen freibleiben.	

(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.	(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens ~~1,50 m~~ **1,20 m**. ~~Sind die genannten Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen.~~ **Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten.** Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.	Siehe oben Diese Regelung war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt. Ist verzichtbar. Genauere Definition der Durchführung.
(5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.	(5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.	
(6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.	(6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.	
(7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von 1,50 m hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.	(7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von ~~1,50 m~~ **1,20 m** hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.	Siehe oben

Anlage 3

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Am Soolanger	Öffentliche Park-plätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Der Parkplatz ist inzwischen in pri-vatem Besitz.	Keine, die Anlieger sind bereits aus der Gebührenerhebung herausgenommen.
Neu	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Gliesmarode	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Berliner Straße gilt, zu hoch ist.	Ermäßigung auf die Gebühr der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter), vorher RKL III (0,74 € je Monat und Front-meter).
Bisher	Ebertallee	vor den Grund-stücken Kloster-gang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
Neu	Ebertallee	vor den Grund-stücken Kloster-gang 40 bis Nehrkornweg 4	IV	Redaktionelle Änderung	Keine
Bisher	Grasseler Straße	von Ortsdurch-fahrtsgrenze im Norden bis Orts-durchfahrtsgrenze im Süden	IV		
Neu	Grasseler Straße	von Beberbach-aue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV	Bessere Bezeichnung des Reinigungs-bereiches, da die Ortsdurchfahrten nicht ohne weiteres erkennbar sind.	Keine
Neu	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV Ü (V)	Der Weg fehlte bis-lang im Straßenver-zeichnis.	Keine
Neu	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Petzvalstraße gilt, zu hoch ist.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirk 131 Innenstadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	An der Katharinenkirche	Öffentliche Park-plätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren-erhebung herausge-nommen.

Stadtbezirk 132 Viehwegs Garten - Bebelhof:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Am Hauptgüter-bahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV	Neu gewidmet	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Bisher	Berliner Platz	ÖffentlichePark-plätze Post	IV		
Neu	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Park-plätze	IV	Der Platz wurde umbenannt.	Keine
Bisher	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Park-plätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände (Parkplatz am Klinikum)	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) entfallen.

Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Die Stichstraße ist nicht gewidmet und eine Widmung und ist nicht geplant. (Es han-delt sich um die Straße zum Zoo.)	Keine

Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, es wurden keine Gebühren für den Parkplatz erhoben.

Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Trift-straße	IV		
Neu	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV	Genauere Bezeichnung des Reinigungs-umfangs.	Keine

Stadtbezirk 221 Weststadt:

Do	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Donauknoten		III	Ein Teil der Donaustraße wurde umbenannt. Die Reinigungsklasse bleibt wie vorher.	Keine

Stadtbezirk 223 Broitzem:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Ist nach Umbennung Bestandteil der Große Grubestraße (RKL IV).	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) für die Große Grubestraße sind zu zahlen.

Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Celler Straße	Öffentliche Park-plätze vor der Krankenhaus-apotheke	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren-erhebung heraus-genommen.
Bisher	Diestelbleek		V Ü		
Neu	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV	Angleichung an die RKL der anschließenden Straßen. Sonst wäre eine Lücke bei der Durchführung der Reinigung vorhanden.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Neu	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmbergstraße	V Ü		
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV	Änderung nach Um-bau der Büchner-straße.	
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV Ü	Änderung nach Um-bau Büchnerstraße. Keine Durchfahrt mehr möglich.	Für den letzten Ab-schnitt zur Büchner-straße entfallen die Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Büchner-straße nach Westen.	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Abschnitt ist nicht vorhanden.	Keine
Bisher	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
Neu	Jahnstraße		IV	Der genannte Ab-schnitt ist nicht vorhanden.	Keine
Bisher	Marienberger Straße		V		
Neu	Marienberger Straße		IV	Durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ist die Reinigung mit der bisherigen Reinigungsklasse nicht ausreichend.	Erhöhung der Ge-bühren von RKL V (0,19 € je Monat und Frontmeter) auf RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV Ü		
Neu	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV Ü	Die Widmung wurde erweitert.	Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03070
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	07.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Bauausschuss (Vorberatung)	22.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
„Die als Anlage 1 beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen."

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss für den der Rat der Stadt zuständig ist.

Die Straßenreinigungssatzung regelt die grundsätzlichen Verpflichtungen für die Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst, die der Stadt Braunschweig obliegen. Mit der Satzung werden diese Verpflichtungen zum Teil auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Die Verwaltung schlägt die folgenden Änderungen vor, die vornehmlich klarstellenden und vereinfachenden Charakter haben und den Anpassungen in der Straßenreinigungsverordnung (16-03061) folgen:

Beim Winterdienst auf den Gehwegen wurde die Regelung in Bezug auf die Raum- und Streubreite geändert. Um für die Bürgerinnen und Bürger eine Erleichterung beim Winterdienst zu erreichen, wird eine reduzierte Breite von 1,20 m als ausreichend angesehen. Zudem entfällt die Regelung, bei Straßen unter 7 m Breite den Winterdienst in der Mitte durchzuführen. Dies war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt.

Zudem wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Die Anlage 1 enthält die Änderungen, die beschlossen werden, Anlage 2 die dazugehörige Teilsynopse.

Leuer

Anlage/n:
1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
2. Teilsynopse der Änderungen, Altes Recht/Neues Recht/Bemerkungen

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) vom 6. Dezember 2016

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 25 vom 23. Dezember 2002, S. 235), in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 21. Mai 2015, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. b) erhält folgende Fassung:

   „in der Reinigungsklasse I und 12 bis 22 (ohne 19) nur der Winterdienst nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist sowie der Winterdienst für Straßenrinnen,“

2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite – mindestens 1,20 m. Falls der Gehweg eine geringere Breite aufweisen sollte, besteht auf der gesamten Breite die Räum- und Streupflicht. Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite – mindestens 0,80 m – freizuhalten.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den … Dezember 2016

Stadt Braunschweig

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den … Dezember 2016

Leuer
Stadtbaurat

Teisynopse

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben	§ 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben	
(1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke a) in den Reinigungsklassen II bis V, 11 und 19 die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschl. des Winterdienstes nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung) sowie der Winterdienst für Straßenrinnen, b) in der Reinigungsklasse I und 12 bis 22 (ohne 19) nur der Winterdienst für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist und der Winterdienst für Straßenrinnen nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung, übertragen. Diese Übertragung gilt nicht für das Straßenbegleitgrün.	(1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke a) in den Reinigungsklassen II bis V, 11 und 19-die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschl. des Winterdienstes nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung) sowie der Winterdienst für Straßenrinnen, b) in der Reinigungsklasse I und 12 bis 22 (ohne 19) nur der Winterdienst **nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung** für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist sowie der Winterdienst für Straßenrinnen ~~nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung~~, übertragen. Diese Übertragung gilt nicht für das Straßenbegleitgrün.	Klarstellung
(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis), die mit „Ü“ gekennzeichnet sind, wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Dies schließt den Winterdienst ausschließlich der Fahrbahnen ein. Der Winterdienst ist nach den Festlegungen des § 5 der Straßenreinigungsverordnung auszuführen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert. Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Bei diesen Straßen ist die Reinigung entsprechend der Reinigungsklasse IV auszuführen.	(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis), die mit „Ü“ gekennzeichnet sind, wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Dies schließt den Winterdienst ausschließlich der Fahrbahnen ein. Der Winterdienst ist nach den Festlegungen des § 5 der Straßenreinigungsverordnung auszuführen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert. Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Bei diesen Straßen ist die Reinigung entsprechend der Reinigungsklasse IV auszuführen.	

(3) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt (§ 5 Absatz 4 Straßenreinigungsverordnung), wird der Winterdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke folgendermaßen übertragen: Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Falls der Gehweg eine geringere Breite aufweisen sollte, besteht auf der gesamten Breite die Räum- und Streupflicht. Sind die genannten Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.	(3) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt (§ 5 Absatz 4 Straßenreinigungsverordnung), wird der Winterdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke folgendermaßen übertragen: Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens **1,20** m. Falls der Gehweg eine geringere Breite aufweisen sollte, besteht auf der gesamten Breite die Räum- und Streupflicht. ~~Sind die genannten Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen.~~ **Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten.** Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.	Die Rechtsprechung hält eine Breite von 1,20 m für ausreichend. Erleichterung insbesondere für die Bürger. Diese Regelung war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt. Ist verzichtbar. Genauere Definition der Durchführung.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03058
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Veränderungssperre "Zentrum Elbestraße, 1. Änderung", WI 111 Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	07.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Für das Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg besteht der rechtskräftige Bebauungsplan WI 33 (Baublock 62/4 b nördlicher Teil, 8. Änderung) aus dem Jahr 1972. Er setzt als Art der Nutzung im Wesentlichen Kerngebiete, Reine und Allgemeine Wohngebiete sowie eine Gemeinbedarfsfläche „Kirche" fest.

Parallel zur Behandlung dieser Veränderungssperre wird dem Verwaltungsausschuss zur Sitzung am 29. November 2016 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung", WI 111, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Aktueller Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes WI 111 ist ein Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Spielhalle im Zentrum Elbestraße, Elbestraße 19 - 27. Die Spielhalle hat heute eine Nutzfläche von 126,52 m². Da sie damit über 100 m² Nutzfläche liegt, handelt es sich nach der einschlägigen Rechtsprechung bereits heute um eine kerngebietstypische Spielhalle. Es ist eine Erweiterung um 50,0 m² geplant, so dass die Spielhalle dann eine Nutzfläche von 176,52 m² haben würde. Sie wäre damit umso mehr als kerngebietstypisch einzustufen.

Da die betreffende Fläche in dem Bereich liegt, in welchem der Bebauungsplan WI 33 aus dem Jahr 1972 ein Kerngebiet festsetzt, ist die Erweiterung nach aktuellem Planungsrecht zulässig.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll die Ansiedlung von Spielhallen geregelt werden. Dieses Konzept sieht vor, dass im Zentrum Elbestraße nur ausnahmsweise Spielhallen zugelassen werden sollen und zwar nur solche, die nicht kerngebietstypisch sind, das heißt, die unter 100 m² Nutzfläche liegen.

Mit dem Bebauungsplan WI 111 soll die zulässige Art der Nutzung im Plangebiet im Hinblick auf Vergnügungsstätten gesteuert werden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes WI 33 bleiben bestehen. Ziel des Bebauungsplanes WI 111 ist es, in diesem Bereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen vorzubeugen. Das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ bildet dabei die wesentliche Abwägungsgrundlage für die zukünftige Zulässigkeit von Spielhallen.

Zur Sicherung der Planung ist der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich. Damit dürfen Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Die Erweiterung der Spielhalle wird nicht genehmigt. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111, als Satzung zu beschließen.

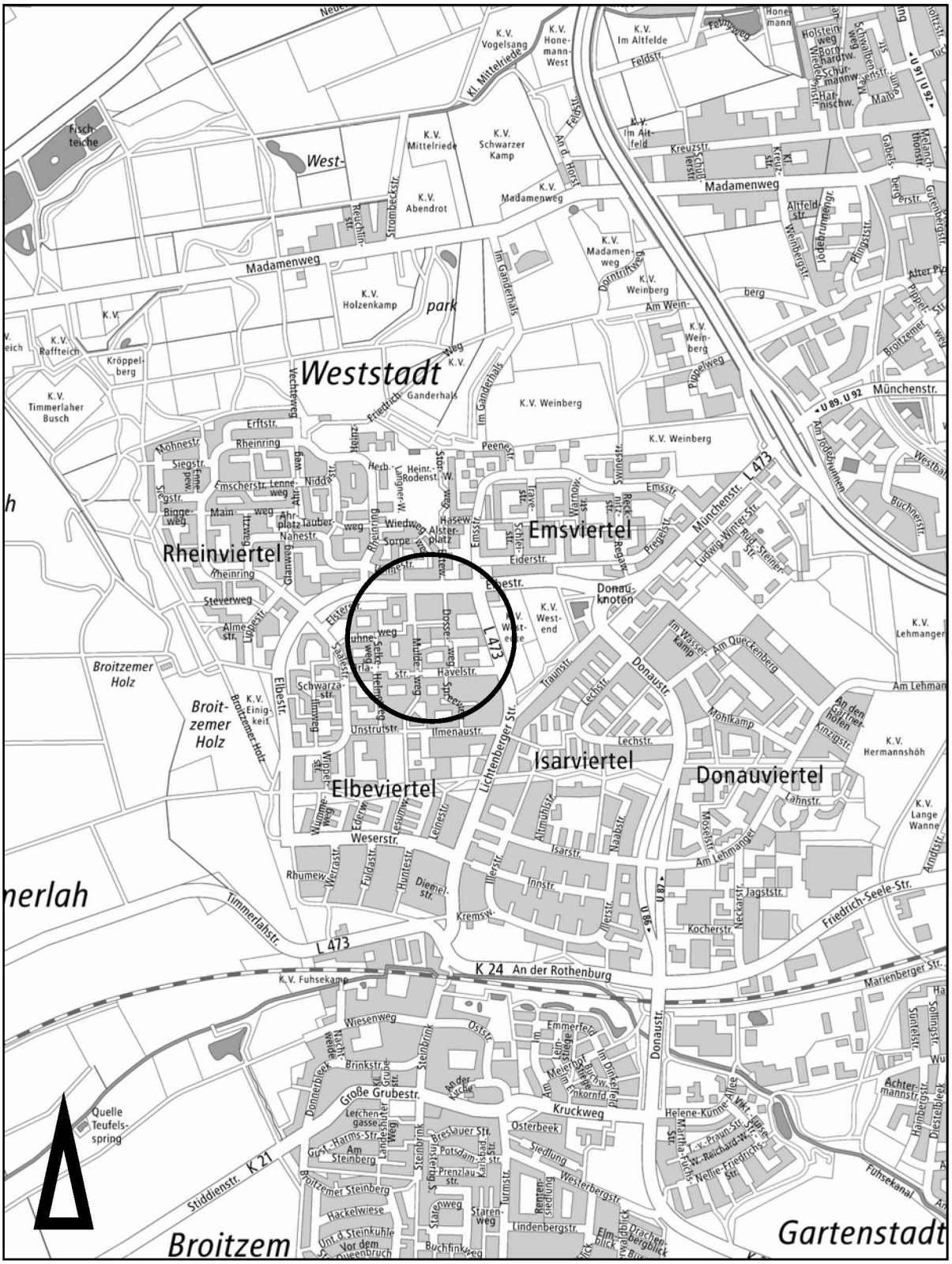
Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Satzung einschl. Geltungsbereich der Veränderungssperre

Stadt Braunschweig

Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Zentrum Elbestraße, 1. Änderung **WI 111**

Übersichtskarte



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab ca. 1:20 000

Stadt Braunschweig

Anlage 2
Stand: 20.09.2016

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom .....
für den Bebauungsplan
Zentrum Elbestraße, 1. Änderung WI 111

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig am ..... diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:
Stand Rechtsgrundlagen: 6. Oktober 2016

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 29. November 2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

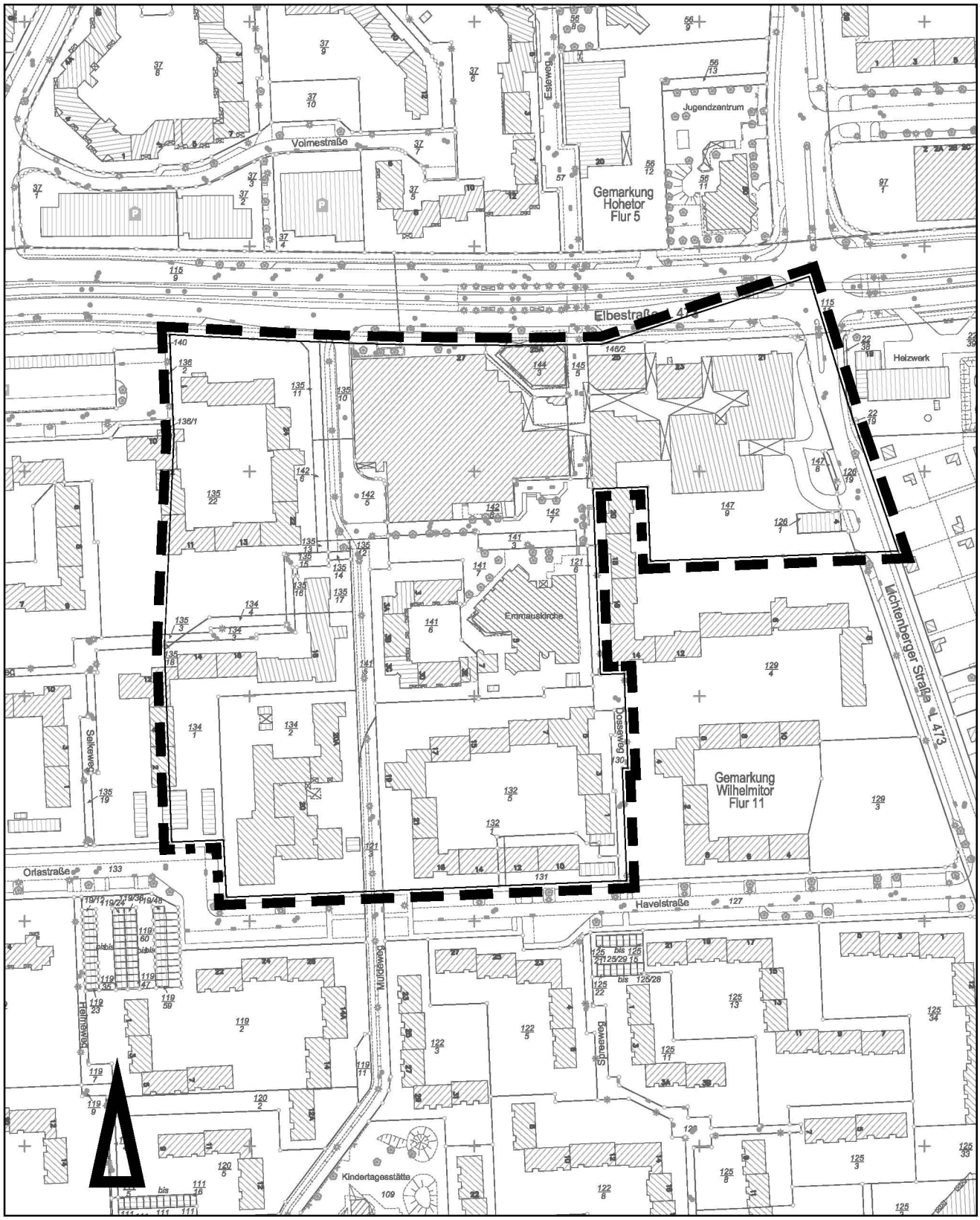
Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Stadt Braunschweig

Veränderungssperre
Zentrum Elbestraße, 1. Änderung **WI 111**
Geltungsbereich



Maßstab 1:2 500

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]
[1]© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
[2]© LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03064
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Veränderungssperre "Pippelweg-Süd, 1. Änderung", HO 53 Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis, Münchenstraße und A 391 Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	03.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Für das Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis, Münchenstraße und A 391 besteht der rechtskräftige Bebauungsplan HO 20 (Baublock 63/2 a Urfassung) aus dem Jahr 1969. Er setzt als Art der Nutzung Gewerbegebiete fest.

Parallel zur Behandlung dieser Veränderungssperre wird dem Verwaltungsausschuss zur Sitzung am 29. November 2016 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Pippelweg-Süd, 1. Änderung", HO 53, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Aktueller Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes HO 53 ist ein Bauantrag zur Nutzungsänderung für das Grundstück Münchenstraße 12 von einer Videothek in Bürotrakt, Lager, Spielhalle und Restaurant/Bistro. Für die Spielhalle ist eine Nutzfläche von 149,96 m² beantragt. Da sie damit über 100 m² Nutzfläche liegt, handelt es sich nach der einschlägigen Rechtsprechung um eine kerngebietstypische Spielhalle.

Der Bebauungsplan HO 20 aus dem Jahr 1969 setzt ein Gewerbegebiet fest. Es gilt die BauNVO 1962. Diese enthält noch keine speziellen Regelungen zu Vergnügungsstätten. Somit ist die Spielhalle nach geltendem Planungsrecht als „Gewerbebetrieb aller Art“ zulässig.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll die Ansiedlung von Spielhallen geregelt werden. In diesem Konzept wird dieser Standort als geeignet für eine ausnahmsweise Zulässigkeit für kerngebietstypische Spielhallen angesehen. Im Gebäude Broitzemer Straße 202 bestehen bereits drei Konzessionen für kerngebietstypische Spielhallen. Damit ist der Umfang an zugestandenen Spielhallen für diesen Bereich im Sinne des Steuerungskonzeptes übererfüllt. Die Zulassung einer weiteren Spielhalle würde zu einer nicht gewünschten Häufung von Spielhallen führen.

Mit dem Bebauungsplan HO 53 soll die zulässige Art der Nutzung im Plangebiet im Hinblick auf Vergnügungsstätten gesteuert werden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes HO 20 bleiben bestehen, soweit sie nicht bereits von anderen Bebauungsplänen überlagert sind. Ziel des Bebauungsplanes HO 53 ist es, in diesem Bereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen vorzubeugen. Das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ bildet dabei die wesentliche Abwägungsgrundlage für die zukünftige Zulässigkeit von Spielhallen.

Zur Sicherung der Planung ist der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich. Damit dürfen Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Die Spielhalle wird nicht genehmigt. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Die Sanierungsziele bezüglich des Vergnügungsstättenkonzeptes werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans sowie durch die Veränderungssperre „Pippelweg-Süd, 1. Änderung“, HO 53 abgesichert. Die Sanierung ist somit im Sinne des § 162 BauGB diesbezüglich durchgeführt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Pippelweg-Süd, 1. Änderung“, HO 53, als Satzung zu beschließen.

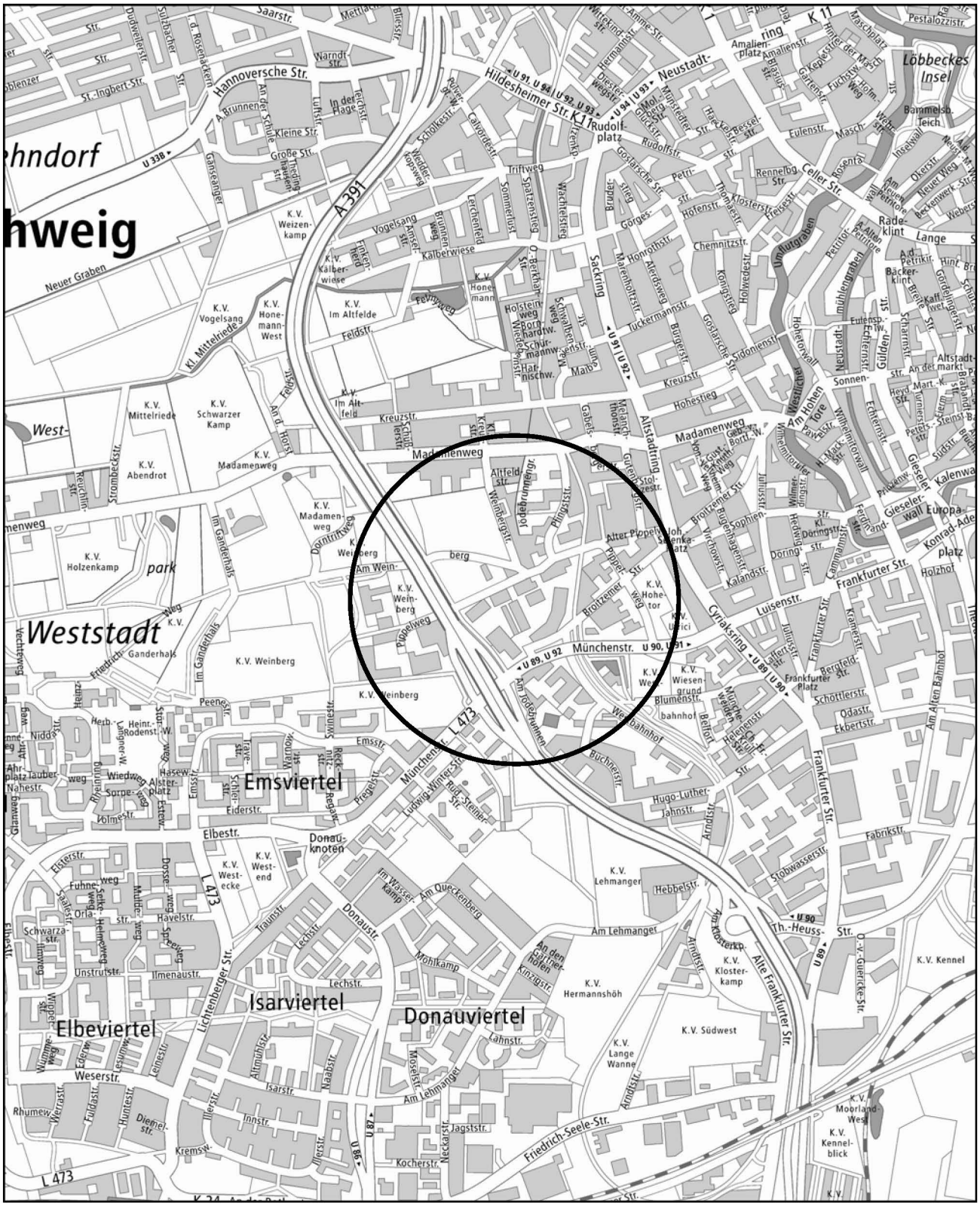
Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Satzung einschl. Geltungsbereich der Veränderungssperre

Stadt Braunschweig

Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Pippelweg Süd, 1. Änderung **HO 53**

Übersichtskarte


Weststadt
Emsviertel
Isarviertel
Donauviertel
Elbeviertel
Pippelweg
Madamenweg
Münchenstr.
Frankfurter Str.
Hildesheimer Str.
Hannoversche Str.
Neustadt-
Rudolfplatz
Löbbeckes Insel
Cyriaksring
Altstadtring
Celler Str.
Lichtenberger Str.
Friedrich-Seele-Str.
Am Lehmanger
Am Lehmanger
Am Wasserkamp
Am Queckenberg
Mohlkamp
Elbestr.
Donauknoten
Donaustr.
Isarstr.
Weserstr.
Emsstr.
Traunstr.
Lechstr.
Inselwall
Bammelsb. Teich
Pestalozzistr.
Amalienplatz
Rennelbg. Str.
Eulenstr.
Rudolfstr.
Petristr.
Hofenstr.
Chemnitzstr.
Holwedestr.
Königstieg
Kreuzstr.
Hohestieg
Sackring
Gaußstr.
Wilhelmitorwall
Am Hohen Tore
Westliche
Sonnenstr.
Echternstr.
Neustadtstr.
Eulensp.-Tw.
Scharnstr.
Altstadtmarkt
Gieselerwall
Europaplatz
Konrad-Adenauer-Platz
Holzhof
Kalenwall
Kalandstr.
Luisenstr.
Bergfeldstr.
Schöttlerstr.
Odastr.
Ekbertstr.
Frankfurter Platz
Hauptbahnhof
Belfortstr.
Helenenstr.
Buchnerstr.
Hugo-Luther-Jahnstr.
Arndtstr.
Fabrikstr.
Stobwasserstr.
Th.-Heuss-Str.
Hebbelstr.
Am Klosterkp.
Alte Frankfurter Str.
Am Alten Bahnhof
Ottov.-Guericke-Str.
Kramerstr.
Julius-Str.
Laffert-Str.
Cammannstr.
Virchowstr.
Brodtzelemer Str.
Sophien-Str.
Bugenhagenstr.
Heydenstr.
Kl. Doringstr.
Doring-Str.
Wilmerdingstr.
Turnierstr.
Petersstr.
Steinstr.
Südstr.
Gieselerstr.
Pappelstr.
Pappelweg
Johannes-Selenka-Platz
Altfeldstr.
Weinbergstr.
Pfingststr.
Gabelsbergerstr.
Melanchthonstr.
Gustav-Heinemann-Weg
Brodtzelemer Str.
Wilhelmitorwall
Am Fallersleber Tore
Am Jodutbrunnen
Am Gandenhals
Im Gandenhals
Friedrich-Ganderhals-Weg
Dorntiftweg
Peenestr.
Heinr.-Rodenst.-W.
Nidda-Str.
Ahrplatz
Tauber-Nahestr.
Wiedweg
Hasewinkelweg
Alsterplatz
Sorpestr.
Rheinmühlenweg
Volmestr.
Fiderstr.
Esterstr.
Elsterstr.
Fuhnestr.
Saalestr.
Orlastr.
Schwarzastr.
Unstrutstr.
Ilmenaustr.
Havelstr.
Spreeweg
Dossestr.
Muldestr.
Wummeweg
Rhumeweg
Fuldastr.
Huntestr.
Diemelstr.
Kremsstr.
Innstr.
Illerstr.
Altmühlstr.
Naabstr.
Moselstr.
Jahnstr.
Jagststr.
Neckarstr.
Kocherstr.
Schunterstr.
Oker-Str.
Am Neuen Petritore
Neuer Weg
Beckenwerk-Str.
Weberstr.
Radeklint
Lange
Am Petritor
Petritorstr.
Bäckerklint
Gördelingerstr.
Kaffeeweg
Schulstr.
Hint. Brg.
Umflutgraben
Mühlengraben
Gosslarsche Str.
Bidonienstr.
Tuckermannstr.
Bürgerstr.
Marienholtstr.
Hornthalstr.
Am Herdsweg
Gorges-Str.
Bäcker-Str.
Triftweg
Sommerlust
Sperlingsteg
Wachtelsteg
Lerchenfeld
Brunnenweg
Vogelsang
Amselstr.
Finkenfeld
Kälberwiese
Feldstr.
Kl. Mittelriede
Neuer Graben
Gänseanger
Große Str.
Kleine Str.
An der Schule
A. Brunnen
Luftstr.
In der Hage
Terchstr.
Scholkestr.
Gallordestr.
Dresdner Str.
Warndtstr.
Saarstr.
Mettlacher Str.
Bitterstr.
Sulzbacher Str.
Dudweilerstr.
St.-Ingbert-Str.
Koblenzer Str.
Am Fallersleber Tore
Am Wendentore
Am Petritore
Am Fallersleber Tore
Am Wendentore
Am Petritore
Am Fallersleber Tore
Am Wendentore
Am Petritore

Stadt Braunschweig

Anlage 2
Stand: 26.09.2016

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom .....
für den Bebauungsplan
Pippelweg-Süd, 1. Änderung HO 53

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig am ..... diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:
Stand Rechtsgrundlagen: 6. Oktober 2016

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 29. November 2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis, Münchenstraße und A 391 betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig,

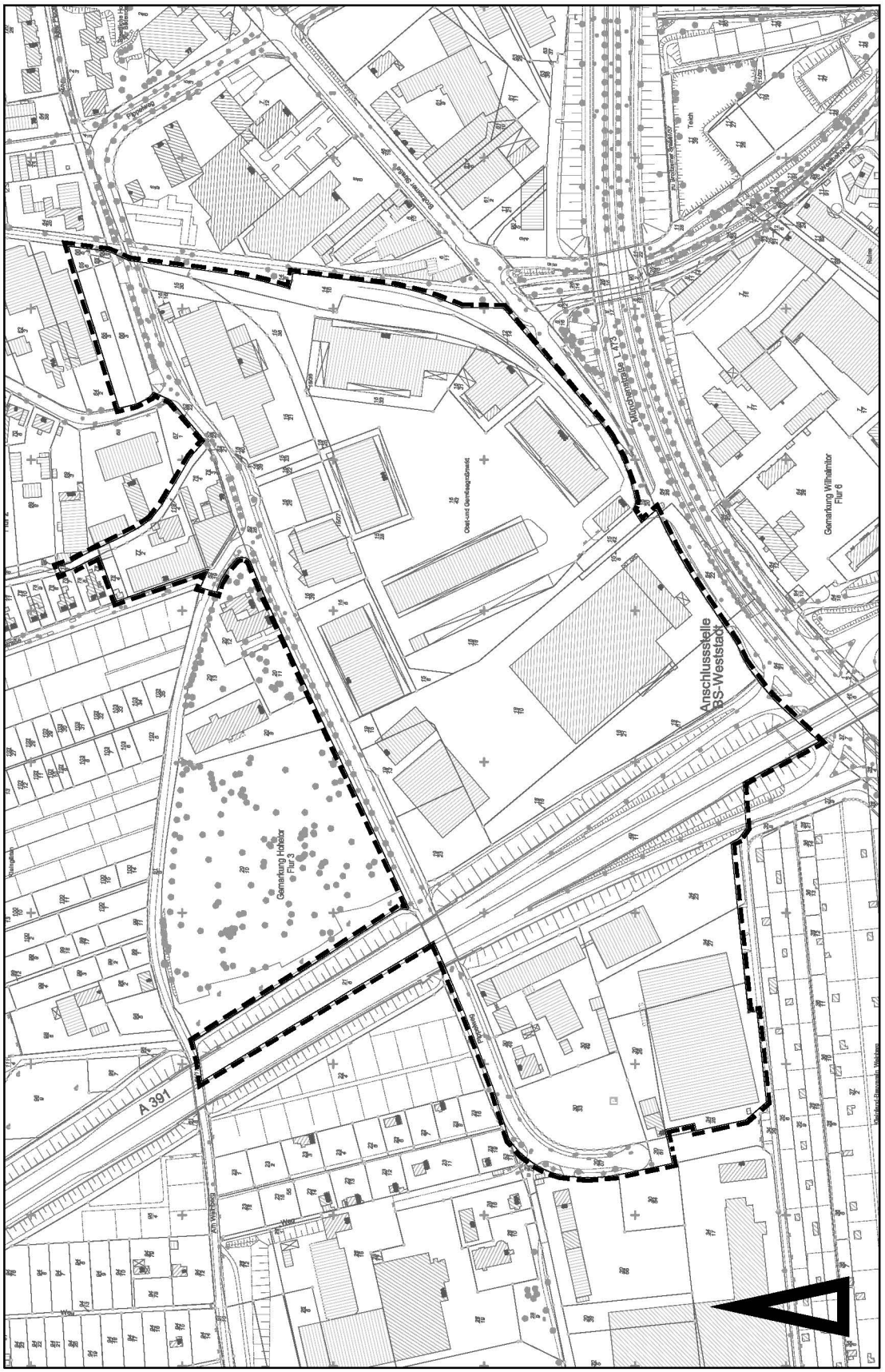
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Anlage

Stadt **Braunschweig**

Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Pippelweg-Süd, 1. Änderung **HO 53**
Geltungsbereich



Maßstab ca. 1:4 000

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

563 von 691 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03064-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Veränderungssperre "Pippelweg-Süd, 1. Änderung", HO 53
Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis, Münchenstraße und A 391
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	14.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in der Anlage 2 dargestellt wird, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:

Eine gleichlautende Beratungsvorlage mit der Drucksachen-Nr.: 16-03064 wurde von der Verwaltung in die politischen Gremien eingebracht. In der Beratungsfolge wurde versehentlich der ebenfalls betroffene Stadtbezirksrat 221 nicht aufgeführt und mit dieser Zusatzvorlage eingebunden. Die Beschlussfolge läuft mit der o. g. Drucksachen-Nr.: 016-03064 bis in den Rat weiter.
.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03239
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Cyriaksring 55", WI 106
Stadtgebiet Grundstück Cyriaksring 55
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	16.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 zu behandeln.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Cyriaksring 55“, WI 106, bestehend aus der Planzeichnung, dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan mit Erläuterungsbericht und den textlichen Festsetzungen, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.“

Sachverhalt:
Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Das Grundstück Cyriaksring 55 liegt im festgesetzten Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet“ und wird derzeit noch gewerblich genutzt. Der Eigentümer möchte diese mit der umliegenden gründerzeitlichen Wohnbebauung nur bedingt verträgliche Nutzung aufgeben und das Grundstück zu Wohnzwecken nutzen. Auf Grund eines Antrages des Eigentümers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat der Verwaltungsausschuss am 10. Dezember 2013 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung des Planungsrechtes zur Errichtung eines fünfgeschossigen Wohngebäudes in der Baulücke sowie die Errichtung eines maximal zweigeschossigen Gebäudes im Blockinnenbereich.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 17.12.2015 bis 18.01.2016 durchgeführt.

Die Stellungnahme der Stadtentwässerung Braunschweig wird in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen. Weitere Stellungnahmen hatten keine Bedenken oder haben der Planung uneingeschränkt zugestimmt. Eine Abwägung kann hier entfallen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 06.09.2016 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 16.09.2016 bis 17.10.2016 durchgeführt.

Die einzige eingegangene Stellungnahme ist in der Anlage 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Im Wesentlichen zielt die Stellungnahme darauf ab, dass sich mit der geplanten Innenhofbebauung eine deutliche Verstärkung der Lärmbelastung ergeben wird. Dabei wird insbesondere die Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke beanstandet.

Weiterhin sind zentrale Punkte:

- Verschattung Grundstück Cyriaksring 54,
- rückwärtige Ausdehnung des Vordergebäudes,
- fehlende Mietpreisbindung für mind. 20 % der Wohnungen,
- sanierungsrechtliches Ziel der Freihaltung des Blockinnenbereichs wird nicht eingehalten.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Der Vorhabenplan und der zugehörige vorhabenbezogene Bebauungsplan sind nicht geändert worden. Über rein redaktionelle Änderungen hinausgehende Veränderungen in der Begründung wurden entsprechend markiert. Eine Veränderung der grundlegenden Aussagen hat dabei nicht stattgefunden.

Der Erläuterungstext zum Vorhabenplan wurde zur Klarstellung der Gesamtlängen der Lärmschutzwände geändert. Die ursprünglich gemäß Schallgutachten erforderlichen zwei getrennten Teilbereiche im Norden und Osten des Gebietes wurden im Sinne des Schallschutzes der Nachbargrundstücke sowohl im Vorhabenplan als auch dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgehend festgesetzt. Die einzelne Lärmschutzwand zum Grundstück Cyriaksring 56 bleibt unverändert.

Zum Auslegungsbeschluss hatte der Stadtbezirksrat 310 - Westliches Ringgebiet unter anderem ausdrücklich beschlossen, dass ein Kindergarten im Blockinnenbereich angesiedelt werden sollte. Eine entsprechende Änderung des Erläuterungstextes wurde insofern vorgenommen, dass neben der ursprünglich vorgesehenen Wohnnutzung auch die alternative Nutzung des Erdgeschosses des Hinterhauses mit einer Kindertagesstätte möglich wird. Weiterhin wird eine zur Straße orientierte Begegnungsstätte im Erdgeschoss als Alternative für eine dort vorgesehene Wohnung hinzugenommen. Durch die straßenseitige Orientierung entsteht aber keine erkennbare Belastung aus lärmtechnischer Sicht.

Die alternative Nutzungserweiterung des Hinterhauses mit einem Kindergarten stellt keine wesentliche Änderung des Planungsinhaltes dar, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes eine solche Nutzung genauso wie eine Begegnungsstätte allgemein zulässt.

Zudem wird im Rahmen des parallel den politischen Gremien vorgelegten Durchführungsvertrages eine Regelung zu bezahlbarem Wohnraum enthalten sein, die eine Belegungsbindung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 13. September 2016 (DSNr. 16-03017) vorsieht.

Beschleunigtes Verfahren

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. einer Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Das Planverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem in der Anlage dargestellten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Cyriaksring 55", WI 106, mit der zugehörigen Begründung und dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

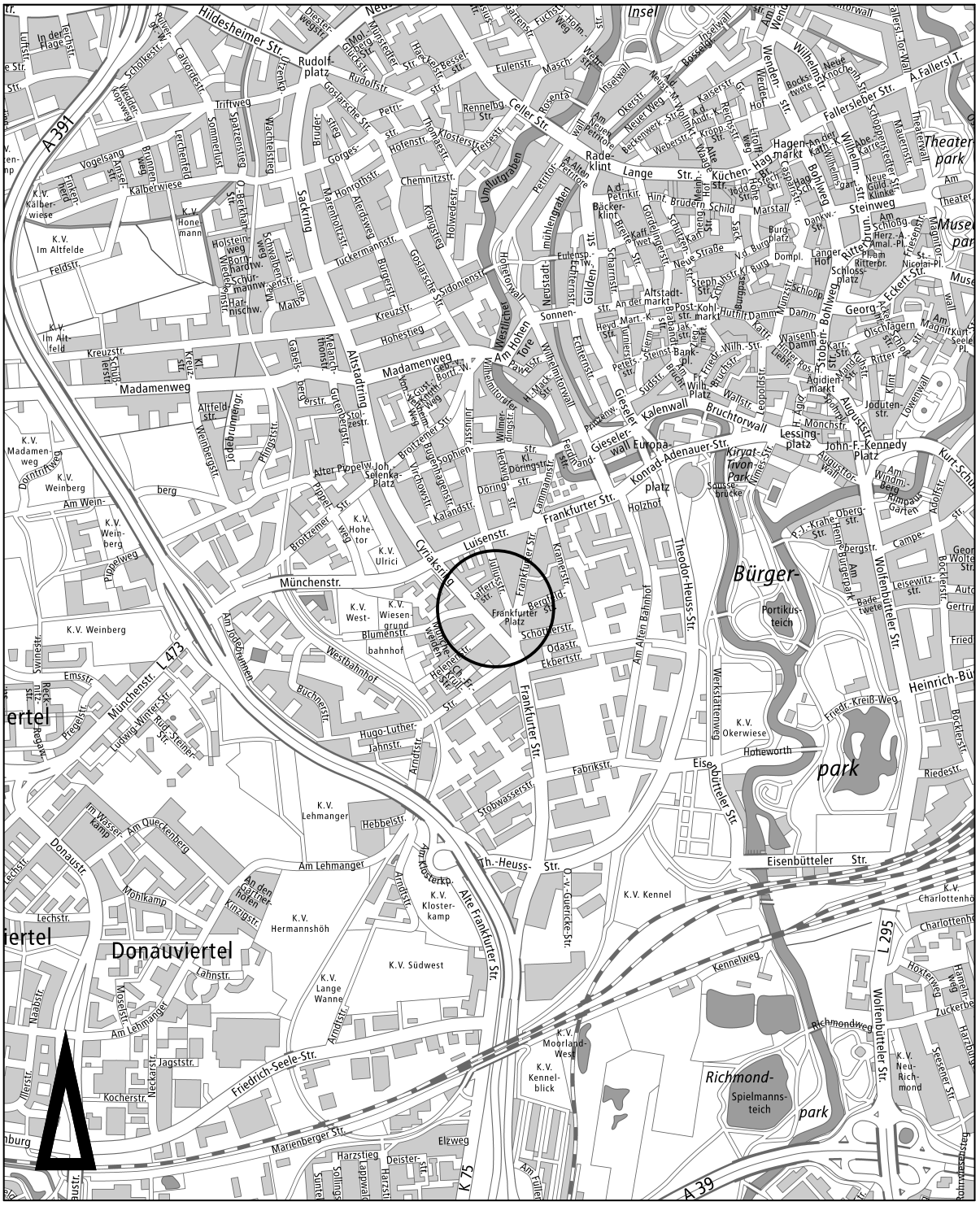
Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2 a: Vorhabenplan/Beschreibung des Vorhabens
Anlage 2 b: Vorhabenplan/Lageplan
Anlage 2 c: Vorhabenplan/Ansichten 1
Anlage 2 d: Vorhabenplan/Ansichten 2
Anlage 2 e: Vorhabenplan/Ansichten Hofgebäude 1
Anlage 2 f: Vorhabenplan/Ansichten Hofgebäude 2
Anlage 3 a: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Zeichnerische Festsetzungen
Anlage 3 b: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Planzeichenerklärung
Anlage 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Begründung
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Cyriaksring 55 **WI 106**

Übersichtskarte


Cyriaksring
Frankfurter Platz
Frankfurter Str.
Münchenstr.
Luisenstr.
Bahnhof
Bürgerpark
Theaterpark
Richmondpark
Donauviertel
Cyriakviertel
Hagenmarkt
Rennelbg. Str.
Celler Str.
Eisenbütteler Str.
Friedrich-Seele-Str.
Marienberger Str.
Hildesheimer Str.
Madamenweg
Kalenwall
Bruchtorwall
Lange Str.
Steinweg
Schloßpl.
Kennedy Platz
Theodor-Heuss-Str.
Wolfenbütteler Str.
Alte Frankfurter Str.
Am Lehmanger
Kennelweg
Richmondweg
Elzweg
Harzstieg
Am Alten Bahnhof
Am Jodquellbrunnen
Am Wasserkamp
Am Queckenberg
Am Lehmanger
Am Fallersl.T.
Am Theaterpark
Am Magnitor
Am Windmühlenberg
Am Wein-berg
Am Hohen Tore
Am Alten Petritor
Am Petritor
Am Bruchtor
Am Gieselerwall
Am Inselwall
Am Okerstr.
Am Neuen Weg
Am Kloster-kamp
Am Fuller
Am Lehmanger
Am Schloßgarten
Am Burgplatz
Am Burgerpark
Am Magnitor
Am Windmühlenberg
Am Rhmaue Garten

Anlage 2 a

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Cyriaksring 55 **WI 106**
Vorhabenplan/ Erläuterungstext

Nach Aufgabe der bisherigen Nutzung besteht die Möglichkeit, das Grundstück Cyriaksring 55 einer weitergehenden Wohnnutzung im Innenbereich zuzuführen. Um die relativ breite Zufahrt in den Innenbereich stadträumlich angemessen zu schließen, soll ein fünfgeschossiges Gebäude am Cyriaksring errichtet werden. Im Innenbereich des Baublocks soll ein zweigeschossiges Gebäude mit Flachdach errichtet werden. Neben Freiflächen ist der Nachweis von insgesamt 17 notwendigen durch Baumpflanzung gegliederten Stellplätzen möglich, davon drei mit behindertengerechter Breite von 3,50 m.

In dem Gebäude am Cyriaksring sind im Erdgeschoss zwei 1-Zimmer-Apartments bzw. gegebenenfalls ein 1-Zimmer-Apartment und eine Begegnungsstätte, in den Normalgeschossen sechzehn 1 -1 ½-Zimmer-Apartments und im Dachgeschoss zwei 1-Zimmer-Apartments geplant. Die Apartments haben eine Größe von bis zu 40 m². Im Hofgebäude sollen insgesamt vier 2-Zimmerwohnungen und eine 3-Zimmerwohnung bzw. gegebenenfalls drei 2-Zimmer-Wohnungen und eine Kindertagesstätte entstehen.

Zum Schutz vor kurzzeitigen Geräuschspitzen werden die Stellplätze im Blockinnenbereich gegenüber den angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen durch Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von 52 m bzw. 8,0 m abgeschirmt. Die Anlage muss eine Höhe von 1,8 m und eine Auskragung von 0,2 m vertikal und 1,0 m horizontal zum Stellplatz hin bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 m haben.

Vorgelegt von: **Meißner Architekten BDA**
Lessingplatz 7, 38100 Braunschweig

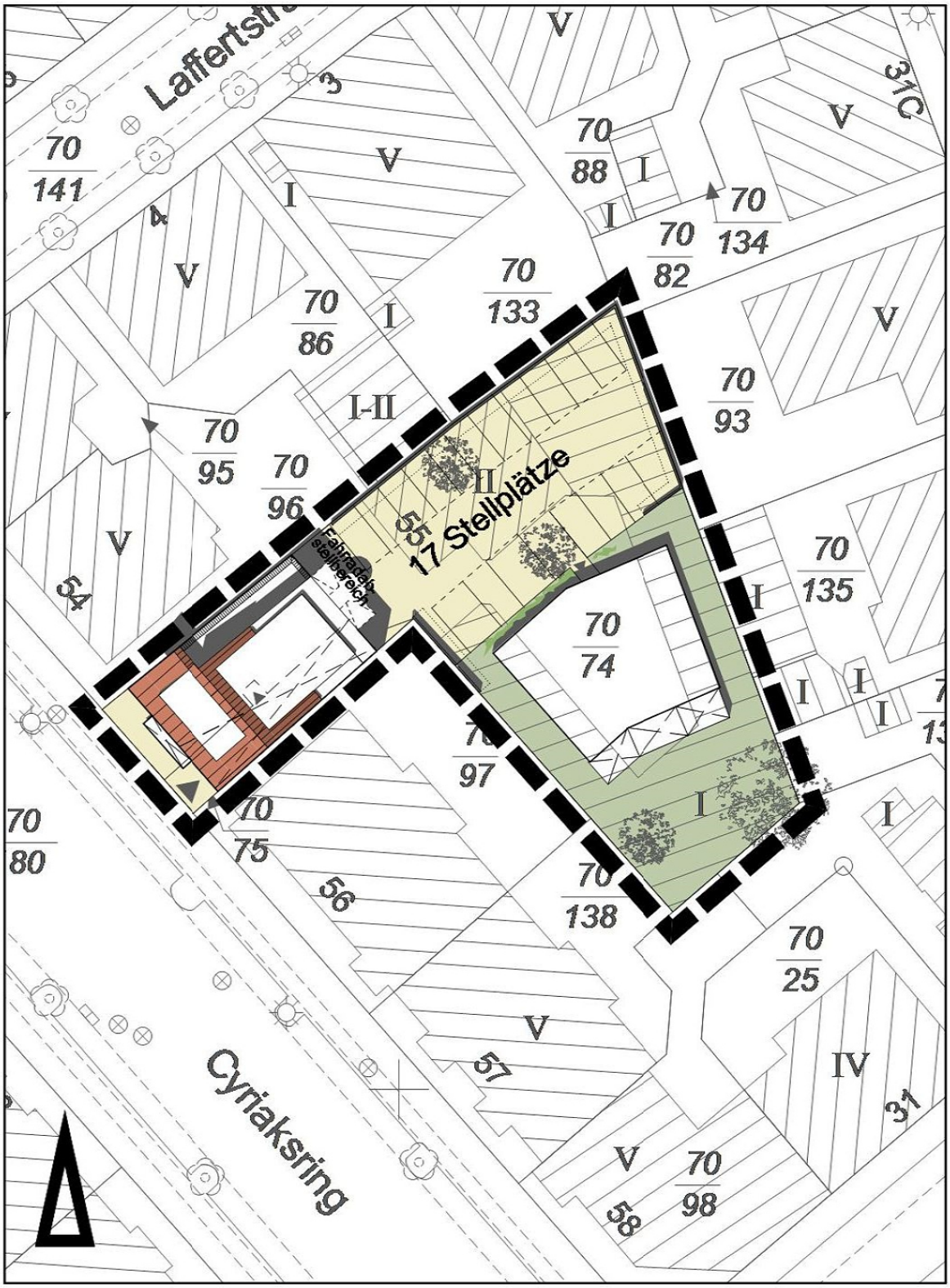
Stadt Braunschweig

Anlage 2 b

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Cyriaksring 55 **WI 106**

Vorhabenplan, Stand: 24. Oktober 2016, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:500

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

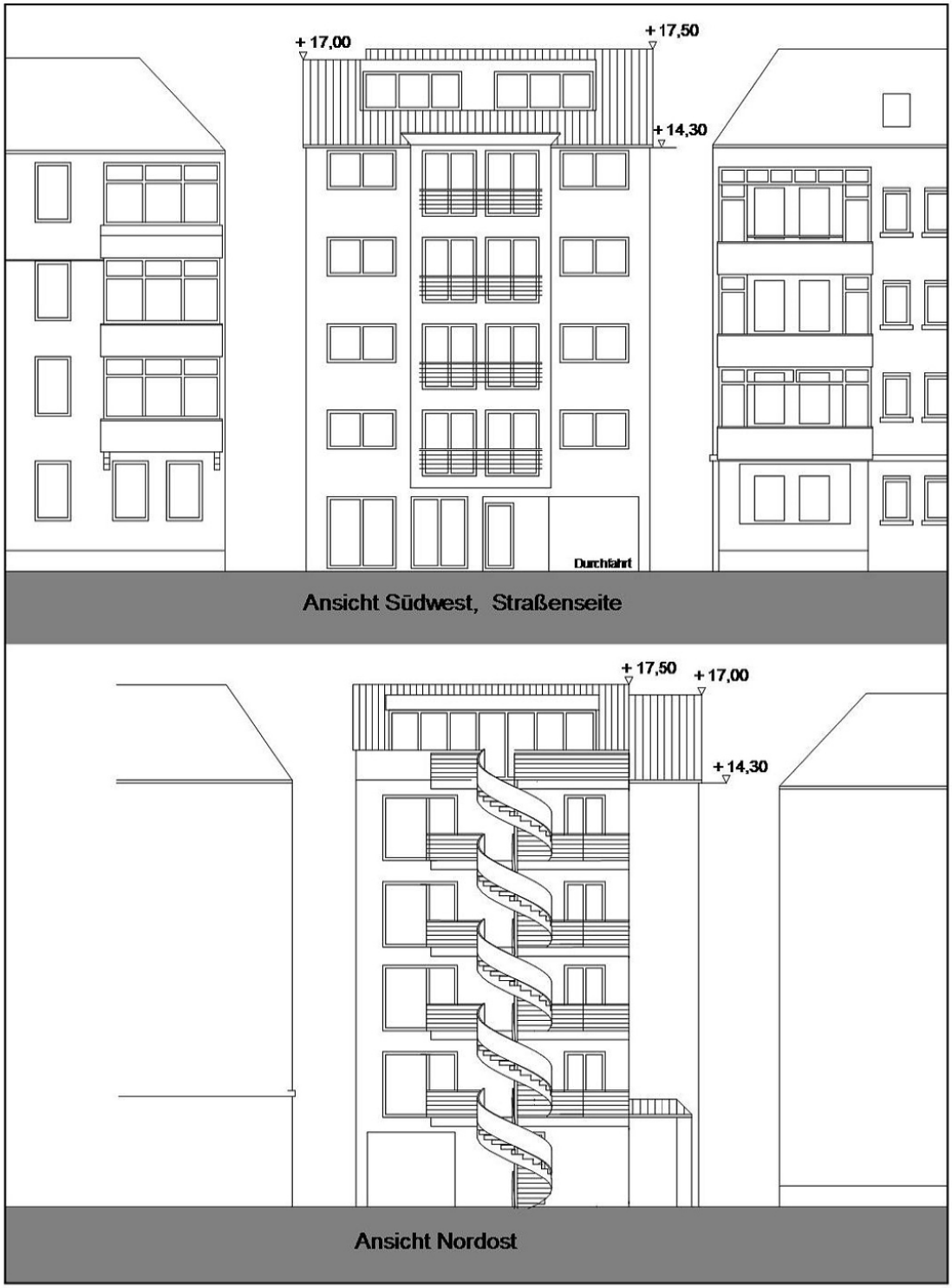
Vorgelegt von:
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

570 von 691 in Zusammenstellung

Stadt Braunschweig

Anlage 2 c

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Cyriaksring 55 **WI 106**
Vorhabenplan, Ansicht Südwest und Nordost, Stand: 24. Oktober 2016, § 10 (1) BauGB



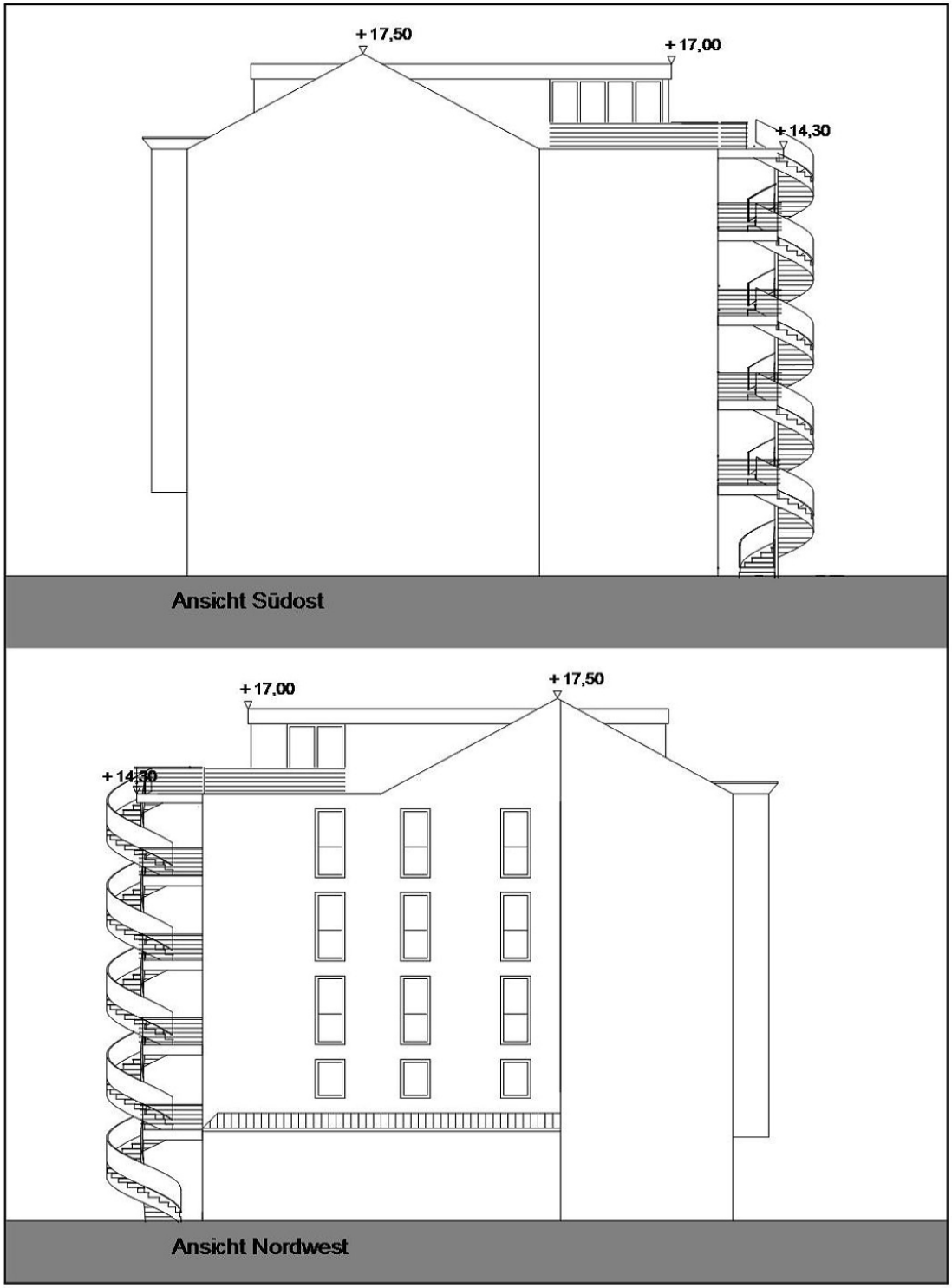
Maßstab 1:200

Vorgelegt von:
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Anlage 2 d

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Cyriaksring 55 **WI 106**
Vorhabenplan, Ansicht Südost und Nordwest, Stand: 24. Oktober 2016, § 10 (1) BauGB



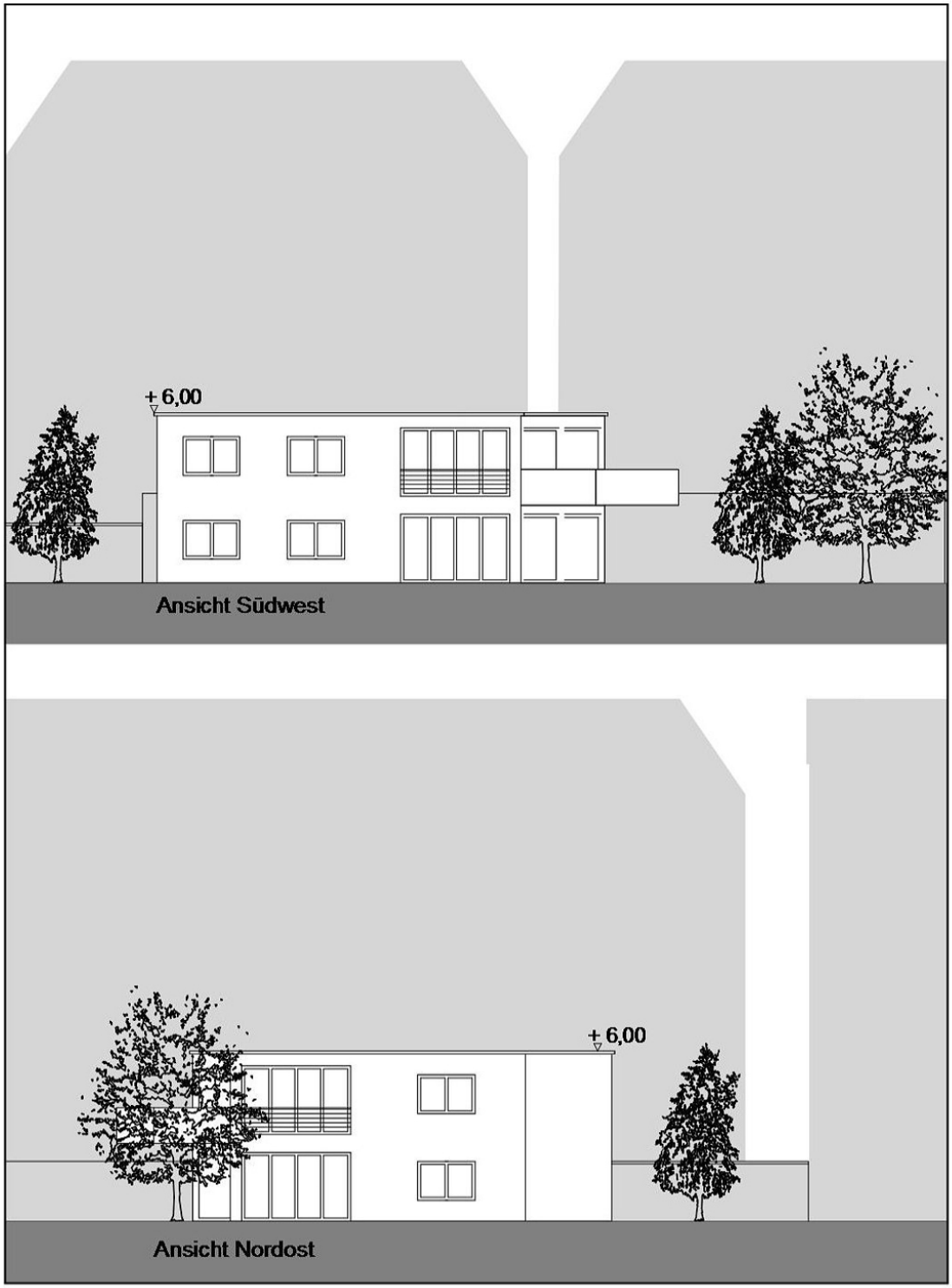
Maßstab 1:200

Vorgelegt von:
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Anlage 2 e

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Cyriaksring 55 **WI 106**
Vorhabenplan, Ansicht Südwest und Nordost Hofgebäude,
Stand: 24. Oktober 2016, § 10 (1) BauGB



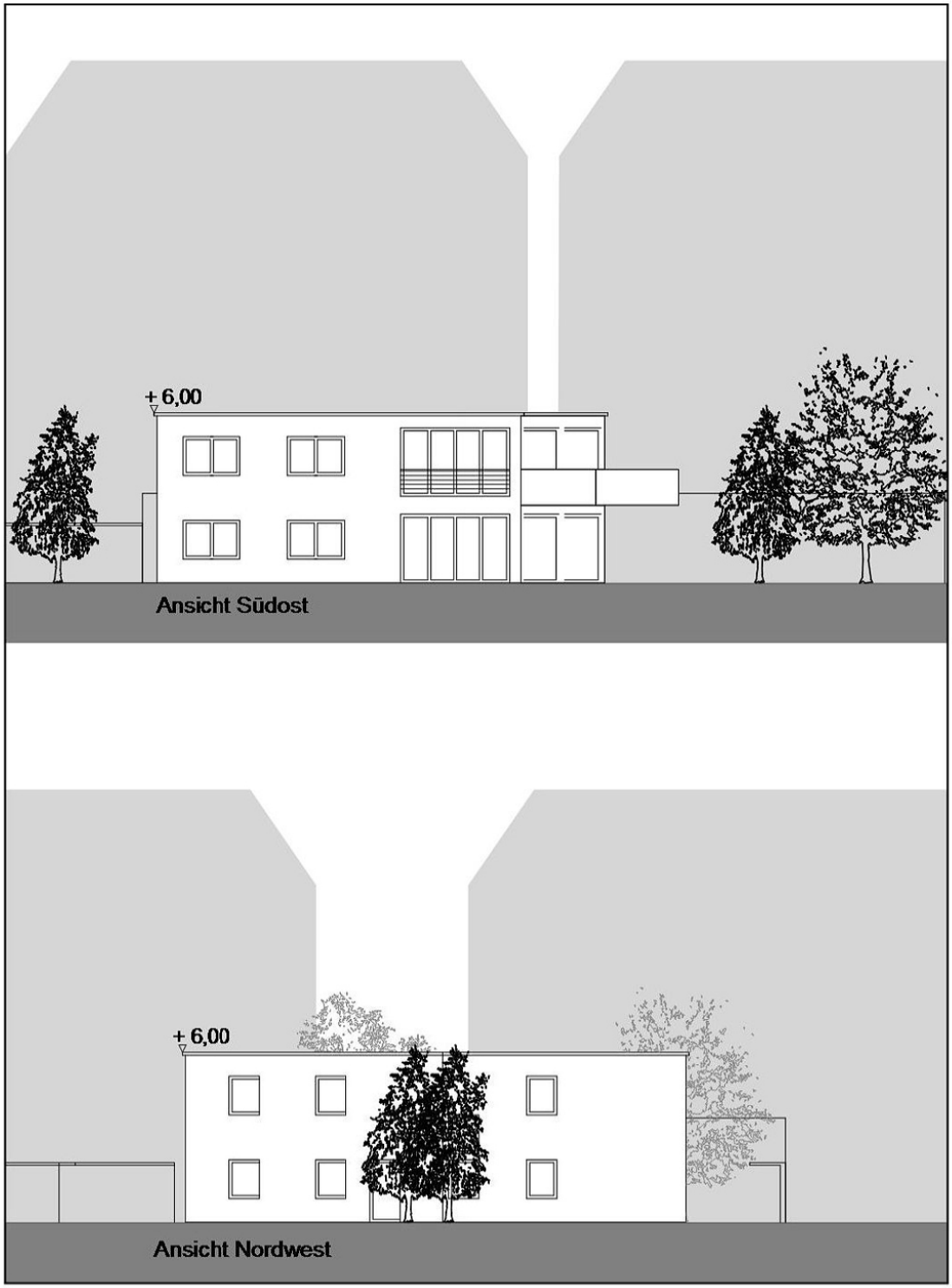
Maßstab 1:200

Vorgelegt von:
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Anlage 2 f

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Cyriaksring 55 **WI 106**
Vorhabenplan, Ansicht Südost und Nordwest Hofgebäude,
Stand: 24. Oktober 2016, § 10 (1) BauGB



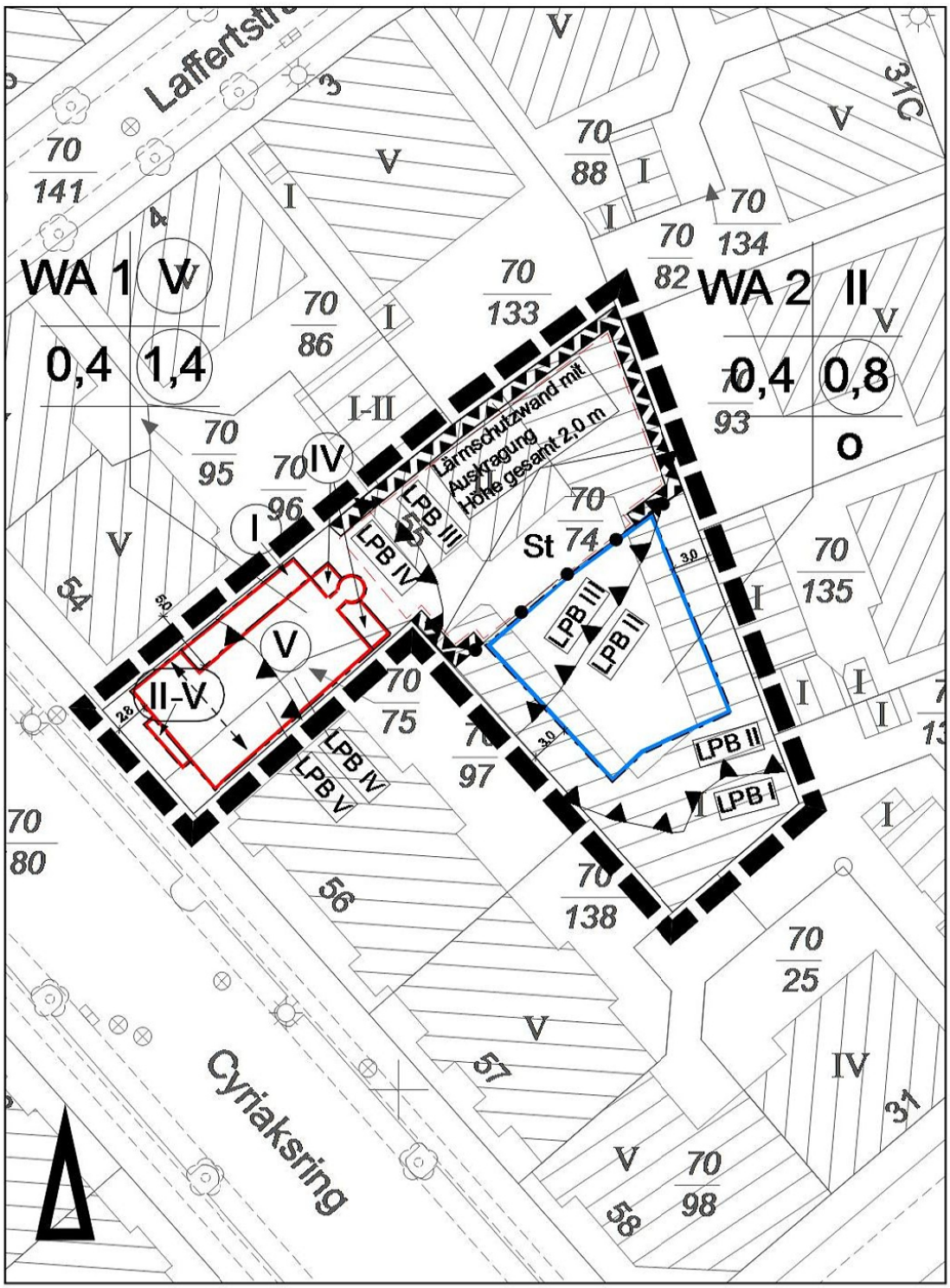
Maßstab 1:200

Vorgelegt von:
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Anlage 3 a

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Cyriaksring 55 **WI 106**
Zeichnerische Festsetzungen, Stand: 24. Oktober 2016, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:500

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Vorgelegt von:
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Cyriaksring 55 **WI 106**
Planzeichenerklärung, Stand: 24. Oktober 2016, § 10 (1) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

(0,8) — Geschossflächenzahl (GFZ)
0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(V) — Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise

o — offene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Firstrichtung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches
Nutzungsabgrenzung
ST — Fläche für Stellplätze
Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche
LPB III — Lärmpegelbereich
Flächen für Anlagen des Immissionsschutzes "Lärmschutzwand"

Hinweise

3,0 — Maßangaben

Bestandsangaben

Wohngebäude
Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
Flurstücksgrenze
II — vorh. Geschosszahl
303 117/18 — Flurstücksnummern
74,0 / 73,5 — Höhenangaben über NN
Böschung

Vorgelegt von:
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Cyriaksring 55 **WI 106**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau
gemäß § 1 a und § 9 BauGB

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

I Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete WA

1. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

   - Wohngebäude,
   - nicht störende Handwerksbetriebe,
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

   - Wohngebäude,
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind insbesondere unzulässig:

   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen,
   - Tankstellen,
   - Läden, Gartenbaubetriebe und Schank- und Speisewirtschaften.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. Die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 werden in Bezug auf die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl für erforderliche Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wie ein zusammenhängendes Baugebiet behandelt.

2. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.

3. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 muss die Traufhöhe der Hauptgebäude auf der Baulinie min. 14,3 m und max. 15,3 m über dem Bezugspunkt einhalten. Hauptgebäude müssen eine Firsthöhe von min. 17,0 m und max. 18,0 m über dem Bezugspunkt einhalten.

   Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzungen ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut.

   Firsthöhe im Sinne dieser Festsetzungen ist die obere Begrenzungskante der Dachflächen.

4. In Allgemeinen Wohngebiet WA 2 darf die Höhe der baulichen Anlage maximal 6,50 m über dem Bezugspunkt betragen.

5. Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

   Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Überbaubare Grundstücksflächen

1. Unterschreitung von Baulinien

   Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf oberhalb der festgesetzten Traufhöhe zur Ausbildung eines Staffelgeschosses von den Baulinien an der straßenzugewandten Seite um mind. 1,50 m und an seitlichen Baulinien um je mind. 1,75 m zurückgewichen werden. An der zum Hof orientierten Dachfläche darf entsprechend von den Baulinien zum Innenhof um mind. 1,5 m und seitlich um mind. 1,0 m zurückgewichen werden.

2. Überschreitung von Baugrenzen

   Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 dürfen die Baugrenzen durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen und Kellerlichtschächte

Vorgelegt von: Meißner Architekten BDA
Lessingplatz 7, 38100 Braunschweig

um bis zu 1,0 m auf max. 50 % der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

IV Garagen und Stellplätze

1. Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

2. Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

V Grünordnung

1. Je 6 Stellplätze ist ein mindestens mittelkroniger Laubbaum in die Carport- und Stellplatzanlage integriert zu pflanzen.

   Die Baumstandorte können ausnahmsweise auch in die Nebenflächen der Anlage gepflanzt werden.

2. Stellplätze sind durch eine mindestens 1,2 m hohe Schnitthecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

3. Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen.

VI Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Emissionsseitige Lärmminderungsmaßnahmen

1.1 Auf den festgesetzten Flächen für Anlagen des Immissionsschutzes „Lärmschutzwand Höhe 2,0 m“ sind Lärmschutzwände zu errichten, die jeweils eine Höhe von 1,8 m und 0,2 m vertikal und 1,0 m horizontal zum Stellplatz hin bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 m auskragen.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist die Durchfahrt zu den Stellplätzen an Decke und Seitenwänden mit schallabsorbierendem Material (mind. Schallabsorptionsgrad $\alpha_w = 0,95$) auszukleiden.

1.3 Von den Festsetzungen unter 1.1 und 1.2 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die erforderliche Lärmminderung auf andere Weise gewährleistet ist.

1.4 Bezugspunkt für die unter A VI 1.1 festgesetzte Lärmschutzwand ist die Höhenlage des Flurstücks 70/74 an der jeweiligen Grundstücksgrenze zum Plangebiet.

2. Lärmpegelbereiche:

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden mit Räumen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind (Aufenthaltsräume), passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

2.2 An der Westfassade des Vorderhauses sind Aufenthaltsräume nur mit fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zulässig.

2.3 Schutzwürdige Außenwohnbereiche des Vorderhauses, wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone, sind nur auf der von der Lärmquelle (Straße: Cyriaksring) abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig.

2.4 Von den Festsetzungen unter 2.1 bis 2.3 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

3. Nachweis im Einzelfall:

3.1 Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodenfaktor G = 0, meteorologische Korrektur $C_{met} = 0$ und eine mittlere Quellhöhe $h_s = 0,5$ m (über Geländeoberkante (GOK)) bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 anzufertigen.

3.2 Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen und für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zulegen.

3.3 Für die Immissionshöhe ist für die jeweiligen Geschosse eine Höhe von $H_{IO,G} = 2,8$ m (GOK) und für den Außenwohnbereich von $H_{IO,Awb} = 1,8$ m (GOK) zu berücksichtigen. Die kritische Immissionspunkthöhe für Fassaden liegt bei 8,4 m (2. OG).

3.4 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

3.5 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. der Stellplatznutzung (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ i. V. m. der Parkplatzlärmstudie (Bayrischen Landesamtes für Umwelt) nach dem zusammengefassten Verfahren für die Parkplatzart „Wohnanlage, Parkplatz oberirdisch“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

B Örtliche Bauvorschrift
gemäß §§ 80, 84 NBauO in Verbindung mit
§ 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Allgemeine Wohngebiet WA 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Cyriaksring 55“, WI 106.

II Dächer

1. Dachformen

1.1 Für Hauptgebäude im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind nur Satteldächer mit zur Firstlinie parallel verlaufenden Trauflinien zulässig.

Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei Dachflächen mit gleicher Dachneigung, ohne Abwalmung, gemeinsamem horizontalem First und rechtwinklig zum First stehenden Giebelflächen gebildet wird.

1.2 Für Hauptgebäude im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind nur Flachdächer zulässig.

2. Dachneigung

2.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 dürfen die Dachflächen der Hauptdächer von Hauptgebäuden nur Neigungen von 25° bis 45° haben.

2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 dürfen die Dachflächen der Hauptdächer von Hauptgebäuden nur Neigungen bis 6° haben.

3. Richtung der baulichen Anlagen

Für die Stellung der Dächer und baulichen Anlagen gilt die zeichnerisch festgesetzte Firstrichtung. Geringfügige Abweichungen bis 5° in beide Richtungen sind zulässig.

4. Material und Farbe von Dacheindeckungen

Für die geneigten Flächen der Dächer sind nur nicht glänzende und nicht glasierte Dachsteine oder -ziegel in den Farbtönen rot bis braun zulässig. Dacheindeckungen aus Zinkblech sind ebenfalls zulässig.

5. Sonderformen

Ausgenommen von den vorgenannten Festsetzungen II 1. bis II 4. sind die Dächer von Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Dachflächen, die als Solar- oder Fotovoltaikanlagen ausgebildet werden, sowie Dachflächen von Gründächern.

III Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur in Form einer Schnitthecke aus heimischen Gehölzen, wie z. B. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.

Die Kombination mit einem gleich hohen Maschendrahtzaun ist zulässig.

IV Einstellplätze

Für Gebäude mit mehr als einer Wohnung müssen 1,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für Kleinwohnungen von maximal 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenver-ordnung sind mindestens 0,5 Einstellplätze je Wohnung herzustellen. Es ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

V Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Gestaltungsfestsetzungen entspricht.

C Hinweise

1. Lärmvorbelastung

Das Plangebiet ist durch den Verkehr der Straße Cyriaksring lärmvorbelastet.

2. Informationen zum Schallschutz

Zur Umsetzung der Festsetzungen A VI „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989,
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber VDI-Verlag GmbH, Düsseldorf, 1987.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen – Bauen – Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

Stadt Braunschweig

Anlage 5

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Cyriaksring 55 **WI 106**
Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 6. Oktober 2016 -	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbelange	4
5	Begründung der Festsetzungen	11
6	Gesamtabwägung	24
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	25
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	25
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	25

Vorgelegt von: **Meißner Architekten BDA**
Lessingplatz 7, 38100 Braunschweig

1 Rechtsgrundlagen **- Stand: 6. Oktober 2016 -**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl I S. 1839)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI S. 311)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig seit 2008 im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung der Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Nach den Festlegungen in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008 ist das Plangebiet als Siedlungsfläche ausgewiesen.

Damit stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms und sind im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung.

Er stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnbauflächen“ mit einem Richtwert GFZ 0,8 für das allgemeine Maß der baulichen Nutzung dar. Der Cyriaksring wird als Trasse für überörtlichen und örtlichen Verkehr dargestellt.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelten keine Bebauungspläne.

2.4 Sonstige Planungen

Das Grundstück Cyriaksring 55 liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet/ Soziale Stadt“ mit dem Teilabschnitt „Juliusstraße/ Schöttlerstraße“. Sanierungsziele sind die Verbesserung der Wohnumfeldsituation und passive Lärmschutzmaßnahmen für die an Cyriaksring und Luisenstraße angrenzenden Wohngebäude.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Das Grundstück Cyriaksring 55 wurde durch eine Autowerkstatt, Büronutzung sowie für Parkgaragen genutzt. Der Eigentümer des Grundstücks möchte diese mit der umliegenden, gründerzeitlichen Wohnbebauung nur bedingt verträglichen Nutzungen aufgeben und das Grundstück im Sinne der sanierungsrechtlichen Ziele umnutzen.

Auf Antrag des Eigentümers wurde ein Aufstellungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das o. g. Grundstück eingeleitet.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Grundstücks und die Schließung der Baulücke am Cyriaksring zu erreichen. Es ist beabsichtigt, dass der Eigentümer als Vorhabenträger die Entwicklung des Wohnbaugebietes durchführt.

Die Umnutzung des Grundstücks entspricht den Sanierungszielen der Stadt Braunschweig. Beabsichtigt ist hier die Förderung des Abbruchs der Gebäude mit Mitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm.

Das vorläufige Vorhaben sieht die Schließung der Blockrandbebauung auf der vorderen Baukante des Cyriaksrings durch ein fünfgeschossiges Gebäude vor. In dem Gebäude sollen im Erdgeschoss zwei 1-Zimmer-Apartments bzw. alternativ ein 1-Zimmer-Apartement und eine kleine Begegnungsstätte, in den Normalgeschossen sechzehn 1 -1 ½-Zimmer-Apartments und im Dachgeschoss zwei 1-Zimmer-Apartments entstehen. Mit diesem Konzept wird der nach wie vor große Bedarf an kostengünstigen Mietwohnungen (z.B. für Studenten) in der Stadt Braunschweig berücksichtigt.

Der Hof soll vollständig von den bestehenden Gebäuden geräumt und es soll ein zweigeschossiges Hofgebäude mit fünf Wohnungen bzw. alternativ mit drei Wohnungen und einer Kindertagesstätte errichtet werden. Weiterhin sollen im Innenhof die notwendigen Stellplätze untergebracht werden.

4 Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von §13a BauGB aufgestellt. Die Planung sieht vor, ein fünf- und ein zweigeschossiges Gebäude mit den notwendigen Stellplätzen in einem gewerblich genutzten, nahezu vollständig versiegelten gründerzeitlichen Baublock zu errichten. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die durch die Festsetzungen mögliche zulässige Grundfläche beträgt ca. 850 m².

Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nicht vor. Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind nicht erkennbar.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Naturschutzfachliche Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Nachfolgend werden die Umweltbelange, soweit sie mit der Planung in Berührung stehen, dargelegt.

4.1 Mensch und Gesundheit

Der Geltungsbereich umfasst den weitgehend versiegelten Innenbereich eines gründerzeitlichen Baublockes, der bislang als Autowerkstatt mit Büro und Parkgaragen genutzt wurde. Der Baublock wird durch eine nahezu geschlossene fünfgeschossige gründerzeitliche Bebauung umgeben. Die privaten Grundstücke der Wohnbebauung sind durchweg relativ klein. Zumeist als Garagenhöfe genutzt, weisen diese gelegentlich eine Funktion für die private Erholung auf. Die südwestlich benachbarten Hofflächen sind überwiegend begrünt. Auf diesen Flächen stehen einige markante Bäume.

Die zum Hof orientierten Fassaden der Nachbarbebauung am Cyriaksring 54 werden in der Bestandssituation bereits so verschattet, dass am 17. Januar keine direkte Besonnung, während zur Tag-Nacht-Gleiche (21. März) eine Besonnungsdauer von lediglich 2 Stunden möglich ist. Die zum Cyriaksring orientierte südwestliche Fassadenseite bleibt von der Planung unberührt.

Bei Realisierung der Planung wird der bisher bebaute und versiegelte Innenhof teilweise entsiegelt und begrünt. Durch den Wegfall der Gewerbenutzung besteht die Möglichkeit der Schaffung eines verbesserten Erholungswertes der wohnungsbezogenen Freiflächen.

Eingeschränkt wird dieses Potential allerdings durch die Anlage von notwendigen Stellplätzen im Blockinnenbereich. Zum Schutz vor kurzzeitigen Geräuschspitzen werden die Stellplätze gegenüber den angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen durch Lärmschutzwände mit Auskragungen zum Emittenten abgeschirmt.

Die alternativ geplante Kindertagesstätte kann nach weitergehender Prüfung der Immissionssituation (Kinderlärm und Zufahrtsverkehr) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens realisiert werden.

Flachdächer sollen mindestens extensiv begrünt werden.

4.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Aufgrund der gewerblichen Nutzung und der weitgehenden Versiegelung der Fläche bestehen keine Flora- und Faunastrukturen, die Besonderheiten erwarten lassen.

Besonders schützenswerte Strukturen sind für das Gebiet nicht bekannt.

4.3 Boden

Der größte Teil des Geltungsbereiches ist bebaut bzw. asphaltiert. Eine weitere Versiegelung des Bodens wird durch diesen Bebauungsplan nicht vorbereitet. Bei einer Realisierung der Planung wird der Innenhof teilweise entsiegelt.

Der Bereich ist nicht altlastenverdächtig. Mit nennenswerten Bodenverunreinigungen ist nicht zu rechnen.

Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Plangebietes ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Eine Gefahr durch Kampfmittel besteht bei der Ausführung von Erdarbeiten. Solange Kampfmittel nicht überbaut werden und keine Erdarbeiten ausgeführt werden, besteht keine Gefahr für die Sicherheit. Erdarbeiten sind baubegleitend auf Kampfmittel zu überwachen mit anschließender Sohlensondierung in Höhe der Baugrubensohle.

4.4 Wasser

Das Gebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

4.5 Klima, Luft

Nach dem aktuellen Klimagutachten (Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012 Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle) wird das Planungsgebiet als thermisch und lufthygienisch stark belasteter verdichteter Siedlungsbereich mit hoher Empfindlichkeit ausgewiesen. Der Cyriaksring wird als belasteter Straßenabschnitt benannt.

Aufgrund der Vorhabengröße und der bestehenden Vorbelastungen sind die klimaökologischen Auswirkungen insgesamt als unerheblich einzustufen. Eine Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation ist nicht zu erwarten.

4.6 Lärm

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet mit einem fünfgeschossigen Gebäude entlang des Cyriaksrings und im rückwärtigen Bereich mit einem zweigeschossigen Gebäude sowie Stellplatzflächen entwickelt wer-

den. Weiterhin besteht die Möglichkeit, hier eine Kindertagesstätte zu realisieren.

Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr auf dem Cyriaksring lärmvorbelastet. Weitere Beeinträchtigungen gehen von den umliegenden Nebenstraßen (Laffertstraße, Juliusstraße und Helenenstraße) aus.

Des Weiteren können sich die innerhalb des Plangebiets vorgesehenen Stellplatzflächen durch ihre Nutzung auf die umliegende schutzbedürftige Bebauung lärmrelevant auswirken.
Weitere immissionsrelevante Emissionsquellen innerhalb oder außerhalb des Plangebiets liegen nicht vor.

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (Geräusche-Rechner, Dipl.-Geoökol. Henning Arps, Bericht-Nr. P 16/16 vom 25.04.2016) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das künftig als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt, sowie Maßnahmen zum Schallschutz erarbeitet.

Entsprechend erfolgt die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau') in Bezug auf die Entwicklung als allgemeines Wohngebiet (WA) mit den maßgeblichen Orientierungswerten des Beiblattes 1 der DIN 18005 von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) (Straßen- und Schienenverkehrslärm) bzw. 40 dB(A) (Anlagen- und Freizeitlärm).

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodendämpfung G = 0 (reflektierend) und eine mittlere Quellhöhe hs = 0,5 m über Geländeoberkante (GOK) bei Mitwindlage unter Berücksichtigung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 der DIN ISO 9613-2. Des Weiteren werden die Reflexionen nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 bzw. der RLS 90 bis zur ersten Reflexion berücksichtigt und für die Gebäudefassaden ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde gelegt. Aufgrund des geringen Abstandes zwischen Emissions- und Immissionsort entfällt die meteorologische Korrektur (c_{met}).

a) Geräuschimmissionen, die sich auf das Plangebiet auswirken:
Auf das Plangebiet selbst wirkt nur der Straßenverkehrslärm der umliegenden Straßen ein.

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Straßenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen. Im vorliegenden Fall wurde konservativ der Werktagsver-

kehr (WTV) mit LKW-Anteil für das Prognosejahr 2020 (Verkehrsuntersuchung, WVI) angesetzt.

Freie Schallausbreitung:
Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Verkehrslärm von den öffentlichen Straßen unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2020 bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung in der Umgebung gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für die Beurteilungshöhen EG bis 4. OG wie folgt dar:

Zeitraum		OW*[1)] in dB(A)	Straßenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)				
			EG (2,8 m)	1. OG (5,6 m)	2. OG (8,4 m)	3. OG (11,2 m)	4. OG (14,0 m)
Tagzeit	6.00-22.00	55	38 - 70	39 - 70	41 - 70	43 - 70	44 - 69
Nachtzeit	22.00-6.00	45	30 - 63	31 - 63	34 - 63	35 - 62	36 - 62
Bemerkung: *[1)]: Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1							

Damit werden im Plangebiet durch die Straßenverkehrslärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr die für allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 zur Tagzeit um bis zu 15 dB(A) und zur Nachtzeit um bis zu 18 dB(A) überschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass der Verkehr auf dem Cyriaksring pegelbestimmend ist. Dabei beschränken sich die Überschreitungen auf die dem Cyriaksring zugewandte Westfassade des Vordergebäudes (WA 1).

Berücksichtigung einer Riegelbebauung durch das Vorderhaus:
Gemäß DIN 18005 ist ohne besonderem Nachweis davon auszugehen, dass an der von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite der „maßgebliche Außenlärmpegel“ bei offener Bebauung um mind. 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um mind. 10 dB(A) gemindert ist. Entsprechend ist im vorliegenden Fall nicht auszuschließen, dass es auch im rückwärtigen Bereich durch Verkehrslärm zu Überschreitungen an den Fassaden kommen kann.

Die schalltechnische Untersuchung zeigt jedoch ergänzend, dass sich unter Berücksichtigung des geplanten fünfgeschossigen Vorderhauses im rückwärtigen Bereich deutlich niedrigere Schallimmissionen ergeben. So werden an den straßenabgewandten Fassaden des Vorderhauses bzw. an allen Fassaden des Hinterhauses die maßgeblichen Orientierungswerte am Tag und in der Nacht um mind. 10 dB(A) unterschritten. Des Weiteren wird im gesamten Freiflächenbereich der Orientierungswert für den relevanten Tagzeitraum unterschritten.

b) Geräuschimmissionen, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken:

Die innerhalb des Plangebiets vorgesehenen Stellplatzflächen können sich durch ihre Nutzung auf die umliegende schutzbedürftige Bebauung lärmrelevant auswirken. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Parkplatzlärm in Wohnbereichen zu den Alltagserscheinungen zählt, sofern die Anzahl der Stellplätze dem Bedarf vor Ort entsprechen und ihre Lage als ortstypisch gilt. Im vorliegenden Fall ist die Lage der Stellplätze in der geplanten Anzahl nicht ortstypisch, so dass die von den geplanten Stellplätzen verursachten Lärmimmissionen schalltechnisch zu ermitteln sind.

Die Geräuschbelastung durch den Parkplatzlärm der geplanten privat genutzten Stellplatzflächen wird auf Grundlage der TA Lärm (‚Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm‘) bewertet. Die Ermittlung der Geräuschemissionen erfolgt konservativ nach dem „zusammengefassten Verfahren“ für die Parkplatzart „Wohnanlage, Parkplatz oberirdisch“ gemäß der Parkplatzlärmstudie des Bayrischen Landesamtes für Umwelt. Neben den Beurteilungspegeln für die maßgeblichen Beurteilungszeiträume Tag und Nacht werden auch die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen auf Grundlage der Kriterien für Mindestabstände (Parkplatzlärmstudie) zwischen dem kritischen Immissionsort und dem nächstgelegenen Stellplatz zur Nachtzeit geprüft.

Die Berechnung des Stellplatzlärms auf Grundlage der Parkplatzlärmstudie führt außerhalb des Plangebiets in der maßgeblich kritischen Immissionshöhe (2. OG) zu Beurteilungspegeln in der Tagzeit von bis zu 49 dB(A) und in der Nachtzeit von bis zu 41 dB(A). Somit wird der Orientierungswert der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwert der TA Lärm im Tagzeitraum um mind. 6 dB(A) unterschritten, zur Nachtzeit (lauteste Nachtstunde) jedoch um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Des Weiteren werden die Geräuschspitzen während der Nachtzeit überschritten, da der Mindestabstand zur Vermeidung einer Konfliktsituation (28 m, Parkplatzlärmstudie) durch die Abstände zu den nächstliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen um 10 bis 18 m unterschritten wird.

Im Plangebiet selbst führen die Stellplätze an der nächstgelegenen Fassade des Vorderhauses (Nordostfassade) zu Beurteilungspegel von 53 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, am Hinterhaus (Nordwestfassade) zu 56 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts, wobei es sich hier um eine Eigenverlärmung handelt.

Weiterhin ist laut Vorhabenbeschreibung alternativ zur Wohnnutzung auch eine Kindertagesstätte im Hinterhaus geplant. Der § 22 Abs. 1a BImSchG legt fest, dass im Regelfall von Kindertagesstätten entstehende Lärmimmissionen im Sinne der Sozialadäquanz nicht als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Solche Lärmeinwirkungen sind demnach allgemein hinzunehmen. Eine gesonderte Ermittlung von Lärmimmissionen wurde daher nicht weiter geprüft.

c) Lärmpegelbereiche (LPB):
Um die Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Plangebiet liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, werden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau') ermittelt. Dazu werden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Geschosshöhe von 8,4 m (2. OG) bei freier Schallausbreitung ermittelt.

Sie ergeben sich im vorliegenden Fall aus dem Anlagenlärm (Stellplatzanlage) - und den um 3 dB erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße) gemäß DIN 4109. Nach dieser DIN werden die Lärmpegelbereiche anhand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt und eine Differenz von 10 dB zum Nachtzeitraum unterstellt. Im Plangebiet beträgt aufgrund der Verkehrsgeräusche die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB, entsprechend erfolgt die Einteilung der Lärmpegelbereiche auf Grundlage der um 10 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegel zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr).

Dementsprechend wurden im Plangebiet Außenlärmpegel von 51 dB(A) bis 74 dB(A) ermittelt. Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB I bis V. Dabei überwiegen im rückwärtigen, weitaus größeren Bereich die LPB I – III. LPB IV und V ergeben sich benachbart zum Cyriaksring im Bereich des Vorderhauses.

d) Maßnahmen zum Schallschutz:
Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind - zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs im und außerhalb des Plangebietes - Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb ist anhand der berechneten Geräuschimmissionen für die betrachteten Geräuschquellen zu prüfen, welche Maßnahmen in Frage kommen. Hierzu zählen neben aktivem und passivem Schallschutz auch planerische Maßnahmen (s. Nr. 5.7).

4.7 <u>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</u>

- Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB):

  Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen werden daher keine Festsetzungen getroffen. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB):

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gewährleistung eines attraktiven Wohnumfelds sind Bäume zur Integration der Carport- und Stellplatzfläche und deren Randbereiche vorgesehen. Nutzungen, die zusätzlich die Luftqualität beeinträchtigen können, sind nicht geplant.

5 Begründung der Festsetzungen

Der Bebauungsplan sieht vor, den Baublock zwischen Cyriaksring, Lafferstraße und Juliusstraße durch einen Gebäudekörper mit an die Nachbarbebauung angepasster Gebäudehöhe zu ergänzen. Durch ein solches Bebauungskonzept soll aus städtebaulichen Gründen der Blockrand des gründerzeitlichen Blocks geschlossen werden und damit der Blockinnenbereich besser vom Verkehrslärm des Cyriaksrings abgeschirmt werden. Die so aufgewertete, bislang gewerblich genutzte Fläche soll durch ein niedrigeres Wohngebäude mit zugeordneten Freiflächen bebaut werden.

Zur Festlegung der städtebaulichen Raumkanten der ergänzenden Blockbebauung werden Baulinien festgesetzt. Gemäß Festsetzung muss das Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Dieser Sachverhalt führt in Verbindung mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen teilweise zwingend zu geringeren, als den nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in ihrer derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Abständen.

Mit diesen Festsetzungen orientiert sich die geplante Bebauung an den im westlichen Ringgebiet gängigen Abständen der Blockrandbebauung Braunschweiger Gründerzeitquartiere. Sie dient dazu, eine Gebäudebreite zu erzielen, die es ermöglicht, wirtschaftlich und funktional sinnvolle Wohngrundrisse unter besonderer Berücksichtigung kleiner Wohnungen (z. B. für studentische Wohnformen) umzusetzen.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Bereich des Plangebietes ist als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Dadurch wird ermöglicht, dass hier ein Bereich entsteht, der vorwiegend dem Wohnen dient, in dem aber aufgrund seiner zentralen Lage im westlichen Ringgebiet auch andere mit einer Wohnnutzung zu vereinbarende und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können. Dabei handelt es sich um Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die sowohl im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 am Cyriaksring als auch im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 im Blockinnenbereich zugelassen werden. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind zusätzlich auch nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Um Nutzungen zu verhindern, die die gewünschte städtebauliche Struktur des Gebietes gefährden und die Wohnqualität des näheren Umfeldes stören können, werden die gemäß § 4 (2) BauNVO zulässigen der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und die gemäß

§ 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist dieser Ausschluss auch hinreichend begründet, da eine Erschließung insbesondere für den ruhenden Verkehr für derartige Nutzungen kaum möglich ist und im weiteren Umfeld des Plangebietes ausreichend Standorte für derartige Betriebe bestehen. Der Ausschluss von Läden, Schank- und Speisewirtschaften erfolgt aufgrund der insbesondere in den Abendstunden zu erwartenden Störungen.

Weiterhin ist laut Vorhabenbeschreibung alternativ zur Wohnnutzung auch eine Kindertagesstätte im Hinterhaus geplant. Der § 22 Abs. 1a BImSchG legt fest, dass im Regelfall von Kindertagesstätten entstehende Lärmimmissionen im Sinne der Sozialadäquanz nicht als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Solche Lärmeinwirkungen sind demnach hinzunehmen. Der Standort einer Kindertagesstätte inmitten eines vergleichsweise geschlossenen Baublocks ermöglicht die innenstadtnahe Unterbringung einer Sozialeinrichtung zentral im Stadtbezirk.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Für die Wohngebiete WA 1 und WA 2 wird eine Grundflächenzahl von 0,4 entsprechend der Obergrenze des § 17 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird eine städtebauliche Dichte erreicht, die zwar unterhalb der Dichte der umgebenden Gründerzeitarchitektur liegt, aber eine für die städtische Situation angemessene Ausnutzungsmöglichkeit der Grundstücke mit den entsprechenden Spielräumen in der baulichen Gestaltung erlaubt.

Gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 % zulässig. Dies wäre im vorliegenden Falle bei der maximal zulässigen GRZ für Allgemeine Wohngebiete eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,6. Der Bebauungsplan WI 106 lässt demgegenüber eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,8 zu. Dabei werden die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 (Cyriaksring) und WA 2 (Blockinnenbereich) wie ein zusammenhängendes Baugebiet behandelt. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist die Versiegelung anteilig höher, im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 niedriger.

Gemäß § 19 (4) Satz 3 und 4 BauNVO sind Abweichungen von der maximal zulässigen Überschreitung möglich, wenn die Überschreitungen nur geringfügige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens haben oder wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen sind nicht zu erwarten. Die Flächen im Plangebiet sind aufgrund der vorhergehenden Nutzungen

derzeit nahezu vollständig versiegelt. Mit Umsetzung der Planung ist sogar im Rahmen der vorgesehenen Entsiegelung im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 eine teilweise positive Auswirkung auf die Bodenfunktionen zu erwarten.

Die Einhaltung der Grenzen würde dazu führen, dass die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht möglich wären. Die hohe Versiegelung ist im Wesentlichen auf das Gebäude am Cyriaksring und den daraus resultierenden Stellplatzbedarf zurückzuführen. Die Schließung der Baulücke am Cyriaksring ist ein wichtiges städtebauliches Ziel. Hier muss im Wesentlichen auf unversiegelte Freiflächen verzichtet werden, wie dies in Gründerzeitquartieren im Bestand häufig der Fall ist. Das im Blockinnenbereich geplante Gebäude verfügt hingegen über ausreichende unversiegelte Flächen.

Insgesamt ist damit die Abweichung von der maximal zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO in diesem Fall vertretbar, da durch diese Festsetzung keine Versiegelungen über das bisherige Maß stattfinden werden. Öffentliche Belange stehen der Überschreitung in keiner erkennbaren Weise entgegen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse – innerhalb und außerhalb des Plangebietes - werden durch diese Festsetzung nicht in Frage gestellt. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Bedürfnisse des Verkehrs sind nicht zu befürchten. Mit dieser Festsetzung wird darüber hinaus dem Belang des flächensparenden Bauens im Rahmen der Nachverdichtung Rechnung getragen.

5.2.2 Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl in dem Wohngebiet WA 1 beträgt 1,4. Damit soll planerisch die Möglichkeit einer Schließung der Blockrandbebauung auf der vorderen Baukante des Cyriaksring durch ein sich an der Höhe der benachbarten Bebauung orientierenden fünfgeschossigen Gebäude vorbereitet werden.

Die Geschossflächenzahl in den Wohngebieten WA 2 beträgt 0,8. Dies entspricht der geplanten Bebauung mit einem maximal zweigeschossigen Mehrfamilienhaus.

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse in den Wohngebieten WA 1 beträgt weitgehend zwingend fünf Vollgeschosse. Diese Festsetzung orientiert sich an der benachbarten Blockrandbebauung und entspricht der geplanten Art der baulichen Nutzung. Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Blockinnenbereich (WA 2) orientiert sich mit höchstens zwei Vollgeschossen an einer aufgrund der Abstandsflächen zur Blockrandbebauung hier vorzugebenden Bebauungsmöglichkeit.

5.2.4 Höhen baulicher Anlagen

Ziel der Festsetzung der Trauf- und Firsthöhe der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist die städtebauliche und optische Integration

der ergänzenden Gebäudekörper in den Bestand des Blockrands durch die Ausbildung einer einheitlichen Raumkante zum Cyriaksring. Auf der Baulinie des WA 1 werden eine Mindesttraufhöhe 14,3 m und eine Maximalhöhe 15,3 m festgesetzt. Die Mindestfirsthöhe beträgt 17,0 m und darf maximal 18,0 m über dem Bezugspunkt liegen. Um eine bauliche Flexibilität bei dem Neubau zu ermöglichen, wird die Marge von 1,0 m zwischen Minimal- und Maximalhöhe zugelassen.

Dabei entstehen zwischen dem den Blockrand schließenden Gebäudekörper und den benachbarten Bestandsgebäuden Bereiche mit deutlichen Unterschreitungen von Abstandsflächen gemäß NBauO. Diese sind im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen. Hierbei fließen die Aspekte Durchlüftung und Besonnung beziehungsweise Verschattung ein.

Vor dem Hintergrund der gut funktionierenden Bestandssituation wird dabei eine Unterschreitung der seitlichen Abstandsflächen in Kauf genommen.

Eine Wohnung gilt nach der DIN 5034-1 (1999) als ausreichend besonnt, wenn in ihr mindestens ein Wohnraum ausreichend besonnt wird. Bei der Beurteilung der Besonnungssituation ist zu berücksichtigen, dass für städtebauliche Planungen keine rechtsverbindlichen Grenz- oder Richtwerte hinsichtlich der Besonnungsdauer existieren. Die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung beurteilt sich ausschließlich nach den Maßstäben des Abwägungsgebots und der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind unterschiedliche Interessen und Belange zu beurteilen, zu gewichten und sachgerecht abzuwägen.

In der aktuellen Rechtsprechung wird die Ansicht vertreten, dass die allgemeinen Anforderungen an die Besonnung für Wohnungen als gewahrt gelten, wenn am 21. März / 21. September eine Besonnung von ca. zwei Stunden gegeben ist.

Die eingeschränkten Belichtungsverhältnisse sind im innerstädtischen Raum im Rahmen einer Nachverdichtung mit dem Ziel, gut erschlossene Flächen zu nutzen und Wohnraum zu schaffen, nicht ungewöhnlich. Im Rahmen einer Studie zur Besonnung (vergleiche Sonnenstudie Meißner Architekten, 2016) wurde untersucht, ob die Besonnungsdauer der Hofseite diesem Kriterium entspricht. Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass die Hofseite des nördlich anschließenden Bestandsgebäudes am 21. März / 21. September durch Verschattung aus der gegenüberliegenden Blockbebauung lediglich von 8.30 bis 10.30 Uhr 2h besonnt wird. Dieser Zeitraum wird durch die geplante Bebauung nur unwesentlich auf einen Zeitraum von 8.30 bis 10.00 Uhr eingeschränkt. Eine ausreichende Besonnung ist durch die zum Cyriaksring orientierten Fenster gewährleistet. Da die angestrebte Bebauung eine städtebauliche Verbesserung insbesondere im Sinne der Sanierungsziele darstellt, sowie neuen Wohnraum schafft, werden die Beeinträchtigungen durch die geringere Besonnung erkannt, die städtebauliche Bedeutung des Neubaus in der Abwägung jedoch höher gewertet, da die Beeinträchtigungen als noch hinnehmbar einzustufen sind. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bleiben auch mit dem Vorhaben gewahrt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zum Hof orientierte Wohnungen im nördlich benachbarten Gebäude in der Bestandssituation bereits so verschattet werden, dass am 17. Januar keine direkte Besonnung ist, jedoch kann selbst mit der geplanten Bebauung in diesen Fällen für die zum Hof orientierten Wohnungen zur Tag-Nacht-Gleiche (21. März) eine Besonnungsdauer von nahezu 2 Stunden erreicht werden. Die zum Cyriaksring orientierte südwestliche Fassadenseite des Nachbargebäudes bleibt von der Planung unberührt.

In Hinblick auf die Durchlüftung zeigen sich keine signifikanten Änderungen für die Bestandsbebauung durch das ergänzte Gebäude im Vergleich zur Bestandssituation. Eine Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse kann somit gewährleistet werden.

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind nur Gebäude mit Flachdächern zulässig. Es wird eine maximale Gebäudehöhe von 6,50 m festgesetzt, um eine Einschränkung der Belichtung und Besonnung von benachbarten Bestandsgebäuden auszuschließen. Diese Höhen bieten ausreichend Spielraum für eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen einschließlich eines Sockels.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten

Eine Änderung der bisher gemäß § 34 BauGB zulässigen Überbaubarkeit der Grundstücksflächen erfolgt insoweit, als mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die überbaubare Grundstücksfläche durch die Baugrenzen reduziert wird.

Zur Sicherung der oben ausgeführten städtebaulichen Struktur ist es erforderlich, die überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der ergänzenden Blockbebauung über Baulinien zu definieren. Dies führt dazu, dass bauordnungsrechtlich notwendige Vorgaben von Abstandsflächen gemäß NBauO nicht eingehalten werden können. Die Einhaltung dieser Baulinien ist jedoch zur Umsetzung der gewünschten Bau- und Raumstrukturen unabdingbar. Unter Einhaltung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen wäre eine Schließung der Blockrandbebauung nicht umzusetzen.

Die Baulinie entlang des Cyriaksrings sichert planerisch die bestehenden und prägenden Raumkanten der Blockrandbebauung. Vorsprünge an der straßenbegleitenden Fassade werden zugelassen. Hierdurch wird die gewünschte städtebauliche Raumkante nicht aufgelöst, sondern die einzelnen Baukörper erhalten ablesbare Gliederungen.

Aufgrund des Zuschnitts des Grundstücks am Cyriaksring mit einer Breite von teilweise lediglich ca. 11,0 m werden in diesem Bereich Baulinien bezogen auf die Geschosse festgesetzt, um eine sinnvolle Bebauung des Grundstücks überhaupt zu ermöglichen.

Um in den Obergeschossen Öffnungen von Nebenräumen anordnen zu können, erfolgt auf der Nordwestseite ab dem 1. OG ein Rücksprung auf 5,0 m zur Nachbarbebauung, der wegen Unterschreitung des Mindestgrenzabstan-

des ebenfalls durch die Festsetzung einer Baulinie gesichert wird. Innerhalb dieses Bereiches sind je Geschoss 3 Belichtungs- und Belüftungsöffnungen für Bäder und Treppenhaus gemäß Vorhabenplan vorgesehen.

Die Ausbildung eines Dachgeschosses erfordert eine Belichtung durch Dachöffnungen. Dachgauben sind dabei u.a. aus Gründen der Erkennbarkeit einer zusammenhängenden Dachfläche nicht geplant. Deshalb wird im Dachgeschoss ein Zurückweichen von den Baulinien um mindestens 1,50 m an der Straßenseite und an der Hofseite zugelassen. Von den seitlichen Baulinien darf zur Straßenseite um mindestens je 1,75 m und zur Hofseite um je mindestens 1,00 m zurückgewichen werden.

Zum Cyriaksring nimmt ein erkerartiger Vorbau im 2. bis 5.Geschoss ein Gestaltungselement der benachbarten Gebäude Cyriaksring 56-58 auf. Eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m über dem Bezugspunkt ist hier einzuhalten. Für die Fläche dieses Vorbaus wird eine Baugrenze festgesetzt.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte und Balkone um bis zu 1,00 m zulässig. Die Summe der Überschreitung darf insgesamt die Hälfte der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreiten. Damit werden Möglichkeiten der gestalterisch flexiblen Ausnutzung geboten.

5.4 Garagen und Stellplätze

Im Blockinnenbereich wird eine Fläche für Stellplätze festgesetzt. Hier können bis zu 17 Stellplätze untergebracht werden. Die konkrete Zahl bauordnungsrechtlich notwendiger Stellplätze wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Textlichen Festsetzungen zur Anzahl notwendiger Einstellplätze ermittelt (s. Textliche Festsetzungen B IV, Begründung 5.9.6). Auf dieser Fläche für Stellplätze sind keine Garagen zulässig. Eine Garagenanlage würde – im Gegensatz zu einer begrünten und insgesamt offeneren Stellplatzanlage – zu einer zu starken Überbauung dieses Blockinnenbereiches führen und damit den Sanierungszielen widersprechen.

Außerhalb dieser festgesetzten Fläche für Stellplätze und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze unzulässig; auch Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen unzulässig. Damit wird eine weitere Versiegelung der Freiflächen im Plangebiet vermieden.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die Erschließung des geplanten Baugebietes erfolgt derzeit mit den Buslinien M19/ M29 und 443 über die in ca. 150 m Entfernung gelegene Bushaltestelle Helenenstraße am Cyriaksring. Außerdem sind die Stadtbahnhaltestelle Linie M3 und M5 und die Bushaltestelle mit den Buslinien M19/ M29, 443 und 461 an der Kreuzung Cyriaksring/Luisenstraße in ca. 250 m Entfernung erreichbar. Damit ist das geplante Baugebiet sehr gut an das Netz des

ÖPNV angeschlossen.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Für den Individualverkehr besteht mit dem Cyriaksring eine gute Anbindung an wichtige Ausfall- und Verbindungsstraßen. Die Straßenverkehrsflächen sind ausreichend leistungsfähig, um den aus der Entwicklung des Plangebiets resultierenden Kfz-Verkehr abzuwickeln.

Die Zufahrt zur Stellplatzanlage erfolgt vom Cyriaksring.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Der Fahrradabstellbereich befindet sich zwischen dem Gebäude am Cyriaksring und der Stellplatzanlage.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die grünordnerischen Festsetzungen dienen ausschließlich der Eingriffsminimierung und der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im begrünten Innenbereich.

Zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen auch im städtischen Umfeld und zur Gewährleistung eines attraktiven Wohnumfelds sind insbesondere folgende Maßnahmen aus Sicht der Grünordnung zu nennen:

- Begrünung der Stellplatzanlage durch Laubbäume und durch eine Schnitthecke aus Laubgehölzen (in Abschnitten ohne Lärmschutzanlage),
- Einfriedung am Cyriaksring als Schnitthecke,
- extensive Begrünung der Flachdächer auf dem Hofgebäude,
- gärtnerische Gestaltung der nicht überbauten Flächen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung gemäß Vorhabenplan bzw. gemäß § 9 Abs. 2 NBauO erforderlich sind.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet mit einem fünfgeschossigen Gebäude entlang des Cyriaksring und im rückwärtigen Bereich mit einem zweigeschossigen Gebäude sowie Stellplatzflächen entwickelt werden.

Die bis vor kurzem bestehende ausschließlich gewerbliche Nutzung, unter anderem mit lärmemittierenden Betrieben zweier Werkstätten und des Garagenhofes, werden zwar derzeit nicht ausgeübt, können aber im Falle der Beibehaltung des derzeitigen Planungsrechtes nach § 34 BauGB wieder im bisherigen Umfang aufgenommen werden. Voraussetzung ist unverändert eine Rücksichtnahme auf die umliegende Wohnbebauung. Durch die Fest-

setzung eines Allgemeinen Wohngebietes ist davon auszugehen, dass planungsrechtlich eine Verbesserung der rechtlichen Lärmsituation auch im Blockinnenbereich im WA 2 eintritt.

Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs im und außerhalb des Plangebietes Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Auf das Plangebiet selbst wirkt nur der Straßenverkehrslärm der umliegenden Straßen ein.

Durch die Straßenverkehrslärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr werden im Plangebiet die für Allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 zur Tagzeit um bis zu 15 dB(A) und zur Nachtzeit um bis zu 18 dB(A) überschritten und erreichen bzw. überschreiten mit 70 dB(A) tags/ 63 dB(A) nachts somit die von der Rechtsprechung entwickelten Grenzen der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags/ 60 dB(A) nachts. Dabei ist der Verkehr auf dem Cyriaksring pegelbestimmend, so dass sich die Überschreitungen auf die dem Cyriaksring zugewandte Westfassade des Vordergebäudes (WA 1) beschränken. Im rückwärtigen Bereich und an den der Straße abgewandten Fassaden werden hingegen die Orientierungswerte deutlich unterschritten (s. a. Nr. 4.6 a); entsprechend sind an diesen Fassaden keine weitergehenden Maßnahmen bzgl. des Verkehrslärms vorzunehmen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich bzgl. des Vorderhauses um einen baulichen Lückenschluss in einer bestehenden straßenbegleitenden Gebäudeformation, so dass in diesem Einzelfall die hohen Überschreitungen städtebaulich vertretbar sind, zumal sie sich lediglich auf die straßennahe Fassade beschränken.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung einer Lärmschutzwand (LSW), sind aufgrund der baulichen Struktur und für einen Schutz der oberen Geschosse nicht zielführend. Zudem würde sich eine Lärmschutzwand in diesem Bereich auf das städtebauliche Umfeld und das Stadtbild negativ auswirken.

Auch planerische Maßnahmen, wie z. B. Quellabstandsfestsetzungen, können aufgrund der bestehenden baulichen Gegebenheiten nicht umgesetzt werden. Ebenso ist im Vorderhaus aufgrund der geplanten Realisierung von 1-Zimmerwohnungen eine Grundrissorientierung zur Nutzung der Eigenabschirmung des Gebäudes nicht sinnhaft umsetzbar.

Entsprechend sind hier zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse weiterführende Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen (s. u.).

Innerhalb des Plangebiets stellen die vorgesehenen Stellplatzflächen eine relevante Emissionsquelle dar.

Während durch die Nutzung der Stellplatzanlage zur Tagzeit der Orientierungs- (DIN 18005) bzw. Immissionsrichtwert (TA Lärm) an der umliegen-

den schutzbedürftigen Bebauung deutlich unterschritten wird, führt die Nutzung in der Nacht zu einer Überschreitung von bis zu 1 dB(A). Des Weiteren führen auch die kurzzeitigen Geräuschspitzen in der Nachtzeit zu Überschreitungen; dies begründet sich in den geringen Abständen zur bestehenden Wohnbebauung (vgl. Nr. 4.6).

Eine effektive Schallschutzmaßnahme zur dauerhaften Abschirmung der Geräuschimmissionen und zur Vermeidung von Störungen durch kurzzeitige Geräuschspitzen stellen massiv ausgeführte Lärmschutzwände dar. Im vorliegenden Fall kann der notwendige Schallschutz in der Nachbarschaft sichergestellt werden, wenn ein Teil der Stellplätze mit 1,8 m hohen Lärmschutzwänden und einer Auskragung um 0,2 m vertikal und 1,0 m horizontal zum Stellplatz hin bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 abgeschirmt werden. Eine entsprechende Festsetzung wurde getroffen.

Des Weiteren wurde zur Vermeidung von unerwünschten Reflexionseffekten eine Schalldämmung der Durchfahrt im Bereich des Vorderhauses mit einem Mindestabsorptionsgrad von $\alpha_w = 0,95$ festgesetzt. Hierzu sind u. a. Holzwolle-Leichtbauplatten *(„Sauerkrautplatten")* geeignet.

Der Nachweis zur Umsetzung der erforderlichen Schallminderungsmaßnahmen ist mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige/ zum Bauantrag, zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Von diesen Festsetzungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die erforderliche Lärmminderung auf andere Weise gewährleistet ist.

Weiterhin ist laut Vorhabenbeschreibung alternativ zur Wohnnutzung auch eine Kindertagesstätte im Hinterhaus geplant. Der § 22 Abs. 1a BImSchG legt fest, dass im Regelfall von Kindertagesstätten entstehende Lärmimmissionen im Sinne der Sozialadäquanz nicht als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Solche Lärmeinwirkungen sind demnach hinzunehmen. Festsetzungen zum diesbezüglichen Schallschutz werden insofern nicht getroffen. Im Rahmen des Einzelfalls ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen, ob der im Gesetz vorgesehene Regelfall hier zutrifft.

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der geplanten Wohngebäude Rechnung zu tragen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau') ermittelt. Sie ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB I bis V. Dabei überwiegen im rückwärtigen, weitaus größeren Bereich die LPB I - III. LPB IV und V ergeben sich benachbart zum Cyriaksring im Bereich des geplanten Vorderhauses (vgl. Nr. 4.6 c).

Entsprechend werden in den relevanten Bereichen des Plangebietes folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau‘) in den Festsetzungen aufgeführt und gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich
bis 55	I
56 - 60	II
61 - 65	III
66 - 70	IV
71 - 75	V

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämmmaße ($R'_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 (‚Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen‘) für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).

Vorderhaus:
Zum einen ist beim Vorderhaus aufgrund der geplanten Realisierung von Einzimmerwohnungen eine Grundrissorientierung zur Nutzung der Eigenabschirmung des Gebäudes nicht sinnhaft umsetzbar. Des Weiteren ist lt. DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘) bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse - ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab Beurteilungspegel von 45 dB(A) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Da an der Westfassade des Vorderhauses maßgebliche Außenlärmpegel von bis zu 74 dB(A) ermittelt wurden, wird entsprechend der Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen für diese Räume festgesetzt.

Ebenso wurde aufgrund der hohen Belastung an der Südwestfassade die Festsetzung getroffen, dass die Außenwohnbereiche des Vorderhauses auf den dem Cyriaksring abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen ist. Alternativ können unter Nachweis, dass der erforderliche Schallschutz (Einhaltung des Orientierungswertes zur Tagzeit) eingehalten wird, auch an der Südwestfassade Außenwohnbereiche verwirklicht werden. Als adäquate Abschirmmaßnahme könnte z.B. eine Schallschutzverglasung („Wintergarten“) sinnvoll sein.

Hinterhaus:
Im rückwärtigen Bereich wurden großflächig die LPB I – III ermittelt. Durch die aktuell übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparungsverordnung – EnEV) ergeben sich bis Lärmpegelbereich II keine weiteren Auflagen an die Außenbauteile, weil mit den bestehenden baulichen Standards diese Anforderungen sicher eingehalten werden.

Bzgl. der Bereiche mit LPB III kann ergänzend davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis aufgrund der Bauweise entlang des Cyriaksring bzw. aufgrund der geschützten Innenhofsituation um 10 dB(A) gemindert wird (DIN 4109). Somit ergeben sich am Hinterhaus und dessen Außenwohnbereiche keine zusätzlichen Anforderungen an den Schallschutz.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige/ zum Bauantrag, zu erbringen bzw. der Bauaufsichts-behörde vorzulegen.

Sollte im Einzelfall von den Festsetzungen abgewichen werden, ist ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

5.8 Weitere technische Infrastruktur

Die Schmutzwasserentsorgung und Regenwasserentsorgung erfolgt durch Einleitung in die Kanalisation.

Die Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation werden über den Cyriaksring herangeführt.

Zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.9 Örtliche Bauvorschriften

5.9.1 Geltungsbereich und Anlass

Der Geltungsbereich für die Gestaltungsfestsetzungen umfasst das Allgemeine Wohngebiet WA 1, da die Ausgestaltung der Bebauung in einem besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Hauptziel der städtebaulichen Planung ist es, eine für die zentrale Lage in dem von gründerzeitlicher Bebauung geprägten Sanierungsbereich des Westlichen Ringgebietes angemessene hochwertige und homogene Gestaltung des Baugebietes zu gewährleisten. Auf das Gesamterscheinungsbild des innerörtlichen Gefüges muss daher besonderer Wert gelegt werden.

Für das Erscheinungsbild des Baugebietes sowie die Eingliederung in die vorhandene Bebauung sind auch die Dachform und die Farbe der Dachdeckung von Bedeutung. Unter Wahrung der Grundsätze einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bestehen im Rahmen dieser Bauvorschriften ausreichende Variationsmöglichkeiten, die den unterschiedlichen Gestaltungswünschen der Bauherren Rechnung tragen.

5.9.2 Dächer

Ein herausragendes Gestaltungselement für das Stadtgebiet ist das Dach. Vor allen Dingen seine Form, Farbe und sein Volumen prägen das Gesamtbild weithin sichtbar.

In der Abwägung sind ein harmonisches Einfügen der baulichen Anlagen, eine städtebauliche Vielfalt sowie der Wunsch nach möglichst großer Baufreiheit zu berücksichtigen. Deshalb werden Dachform, Dachneigung, Richtung der Dächer und Material und Farbe vorgegeben. Es ist davon auszugehen, dass das Gestaltungskonzept des Vorhabenträgers umgesetzt wird.

a) Dachformen
Um bei individueller Vielfalt ein einheitliches Gesamtbild zu erzielen, sind gewisse gestalterische Festsetzungen für die Ausbildung eines Satteldaches zu treffen. So sind gewisse maßliche Abhängigkeiten einzuhalten, wie die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen mit symmetrischer Neigung. Der First ist parallel zur Traufe auf gleicher Höhe anzuordnen. Die Trauflinie ist ununterbrochen auszuführen.

b) Dachneigung
Für die Zulässigkeit der Dachneigung wird ein möglichst großer Rahmen gesetzt. So dürfen geneigte Dächer Neigungen von 25º bis 45º aufweisen. Individuellen Wünschen nach einem großen und ausbaufähigen oder einem kleinen Dachraum wird im Rahmen der Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhen somit entsprochen.

c) Richtung der Dächer und baulichen Anlagen
Um eine harmonische Dachlandschaft zu gewährleisten, wird die Stellung der baulichen Anlagen durch Festsetzung so geregelt, dass sie in einem orthogonalen Rhythmus stehen. Geringfügige Abweichungen bis maximal 5 Grad sind möglich.

d) Material und Farbe
Das Satteldach trägt wesentlich zu dem Erscheinungsbild des Baugebietes bei. In Anlehnung an die örtliche Farbgebung wird im gesamten Plangebiet eine Pfannendeckung in roten bis braunen Farbtönen festgesetzt. Der festgesetzte Farbfächer lässt einen ausreichend großen Gestaltungsspielraum zu. Im Ringgebiet untypische hochglänzende Dachpfannen werden ausgeschlossen.

5.9.5 Einfriedungen

Im Sinne eines homogenen Erscheinungsbildes sind als Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen im Geltungsbereich nur Schnitthecken aus heimischen Laubgehölzen (z.B. Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn) bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Die Kombination mit einem Maschendrahtzaun ist zulässig.

Diese Festsetzung bewirkt ein einheitliches Straßenbild, ermöglicht Blickbeziehungen zwischen privaten und öffentlichen Räumen und vermeidet das Entstehen einer Tunnelwirkung in der öffentlichen Straße.

5.9.6 Einstellplätze

Die „Richtlinien für den Einstellplatzbedarf“ (Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen und Gesundheit, 2008/2013) sehen für Mehrfamilienhäuser 1 bis 1,5 Einstellplätze je Wohnung und 1 bis 2 Einstellplätz je Einfamilienhaus vor. Gemäß § 84 (1) Nr. 2 NBauO kann die erforderliche Anzahl notwendiger Einstellplätze auch abweichend von diesem grundsätzlichen Schlüssel festgelegt werden.

Der geforderte Nachweis der Einstellplätze soll dabei einen angemessenen Bedarf berücksichtigen, der auf die lokalen Gegebenheiten und die Örtlichkeit entsprechend ausgerichtet ist. Bei der Bemessung der Anzahl notwendiger Einstellplätze ist grundsätzlich von dem Bedarf auszugehen, der typischerweise durch die zu genehmigende bauliche Anlage und deren Nutzung ausgelöst wird.

Für die geplante Wohnbebauung wird festgesetzt, dass für Gebäude mit mehr als 1 Wohnung 1,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden müssen. Für Kleinwohnungen von maximal 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung sind mindestens 0,5 Einstellplätze je Wohnung herzustellen.

Diese Festsetzung berücksichtigt die Lage der Bauflächen im verdichteten Stadtgebiet mit einer guten Anbindung an den ÖPNV. Die Innenstadt ist sowohl zu Fuß als auch mit dem Fahrrad gut erreichbar. Auch Erholungsflächen (Westbahnhof mit Ringgleisweg, Westpark, Bürgerpark, Wallring) sind gut erreichbar.

Deshalb ist in Mehrfamilienhäusern der Nachweis eines Einstellplatzes je Wohnung ausreichend. Für Kleinwohnungen mit einer Wohnfläche von unter 40 m² wird dieser Schlüssel auf 0,5 Einstellplätze je Wohnung reduziert. Kleinwohnungen werden vorwiegend von Personengruppen wie Studenten, Senioren oder Personen mit geringem Haushaltsbudget nachgefragt, für die grundsätzlich eine geringere Pkw-Verfügbarkeit anzunehmen ist. Deshalb ist für solche Wohnungen – unter Berücksichtigung der innenstadtnahen Lage - der geringere Schlüssel als ausreichend anzusehen.

Die bauordnungsrechtlich notwendigen Einstellplätze sind auf dem Baugrundstück unterzubringen. Die erforderliche Anzahl wird im Rahmen des

Bauantragsverfahrens unter Berücksichtigung der konkret geplanten Wohnungsgrößen festgelegt.

Der Bebauungsplan setzt im Blockinnenbereich eine Fläche fest, auf der bis zu 17 Stellplätze untergebracht werden können. Außerhalb der hierfür festgesetzten Fläche sind Stellplätze unzulässig.

6 Gesamtabwägung

Mit den Planungen zum Bebauungsplan „Cyriaksring 55“ soll eine Umnutzung von gewerblich genutzten Flächen im vom Wohnen dominierten Blockinnenbereich und die Schließung der Blockrandbebauung ermöglicht werden. Das Plangebiet in der Nähe der Kernstadt Braunschweigs mit einem attraktiven Umfeld ist für die Entwicklung eines Wohngebietes gut geeignet. Damit reagiert die Planung auf die anhaltend hohe Nachfrage nach zentrumsnahen Wohnungen in den Stadtteilen Braunschweigs. Die Bebauung ist geeignet, eine nachhaltige Sicherung der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur- und der Versorgungsangebote zu unterstützen.

Das festgesetzte Maß an Versiegelung im Bereich des Hinterhauses ermöglicht an Stelle des derzeit nahezu vollflächig versiegelten Bestands ein durchgrüntes Wohngrundstück und eine gebietstypische Wohnsituation bei zukünftig verringerter Versiegelung der Flächen.

Die aus dem Thema Lärm resultierenden Konflikte werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gelöst (vgl. Nr. 5.7).

Das Plangebiet wird vorrangig durch Verkehrslärm des Cyriaksrings beeinträchtigt. Diesem kann mit passiven Schallschutzmaßnahmen am Vorderhaus begegnet werden. Für das Hinterhaus ergeben sich hingegen aufgrund der vorgesehen Lückenschlussbebauung am Cyriaksring und der geschützten Innenhofsituation keine zusätzlichen Anforderungen an den Schallschutz. Des Weiteren kommt es durch die im Plangebiet vorgesehene Stellplatznutzung zur Nachtzeit zu Beeinträchtigungen an der Bestandsbebauung. Durch quellnahe aktive Schallminderungsmaßnahmen im Stellplatzbereich werden diese negativen Auswirkungen auf die umgebene Bestandsbebauung vermieden.

Die im innerstädtischen Raum eingeschränkten Belichtungsverhältnisse sind im Rahmen einer Nachverdichtung mit dem Ziel, gut erschlossene Flächen zu nutzen und Wohnraum zu schaffen, nicht ungewöhnlich. Im Rahmen einer Studie wurde untersucht, ob die allgemeinen Anforderungen an die Besonnung für Wohnungen durch die ergänzenden baulichen Anlagen gewahrt werden. Mit einer Besonnungsdauer von nahezu 2 Stunden am 21. März / 21. September der Fenster zum Hof kann dies als weitgehend gesichert gelten. Die Südwestseite ist davon unbeeinflusst, daher ist eine ausreichende Besonnung der Wohnungen gewährleistet.

Die optionale Einrichtung einer Kindertagesstätte kann eine Belastung für die umliegenden Wohngebäude darstellen. Diese ist jedoch im Sinne der Sozial-

adäquanz gesetzlich als hinzunehmen festgelegt. Unzumutbare Lärmbelastungen sind ohnehin nicht zulässig. Insofern wird hier die Möglichkeit zur Sicherung von Infrastruktureinrichtungen genutzt und entsprechend vorgenommen.

Aus den genannten Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Allgemeines Wohngebiet	0,12 ha	100 %
Plangebiet insgesamt	**0,12 ha**	**100 %**

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2 Kosten und Finanzierung

Das Baugebiet wird durch einen Investor entwickelt, der auch die Kosten für die aus dem Baugebiet begründeten Maßnahmen übernimmt. Im Rahmen des abzuschließenden Durchführungsvertrages wird der Vorhabenträger verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. Der Stadt entstehen daher keine weiteren Kosten.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand:24.10.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Cyriaksring 55 **WI 106**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 17.12.2015 bis 18.01.2016
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Stellungnahme Nr. 1 **Schreiben von** **Stadtentwässerung** **Braunschweig GmbH** **Taubenstraße 7** **38106 Braunschweig** **vom 08.01.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die bereits kommunizierte Stellungnahme vom 16. Januar 2015 bleibt inhaltlich bestehen. Bei der Erschließung des Baugrundstückes Cyriaksring 55 würde für das Hinterliegergrundstück die Möglichkeit bestehen, die Anbindung der privaten Entwässerungsanlagen zur Laffertstraße vorzusehen. Die grundbuchliche Regelung ist dann für die entwässerungstechnische Anbindung der privaten Entwässerungsanlage zu treffen. Es ist ein neuer Entwässerungsantrag bei der SE|BS GmbH zu stellen. Dem Bebauungsplan WI 106, Cyriaksring 55 wird zugestimmt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stadt Braunschweig

Anlage 7
Stand: 24.10.2016

Bebauungsplan
Cyriaksring 55 **BI 40**
Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 16. September bis 17. Oktober 2016

Stellungnahme Nr. 1 **Schreiben von** [redacted] **vom 30.09.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
wir vertreten [redacted], Eigentümer mehrerer Wohnungseigentumseinheiten des Grundstücks [redacted] in Braunschweig. Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Cyriaksring 55 WI 106 werden im Verfahren der förmlichen Bürgerbeteiligung Einwendungen erhoben. Der Bebauungsplan lässt im rückwärtigen Blockinnenbereich erstmals einen großen Baukörper mit Hauptnutzungen zu. Dies verstößt gegen sämtliche städtebaulichen Grundsätze und Sanierungsziele, die stets den Schutz rückwärtiger Blockinnenbereiche bezwecken. Einen städtebaulichen Grund dafür gibt es nicht. Die Begründung des Bebauungsplanes zeigt, dass die Stadt dieses Problem noch nicht einmal erkannt hat.	Das Nutzungs- und Bebauungskonzept greift den hohen Bedarf an innerstädtischem Wohnraum auf und schafft durch Nachverdichtung auf mindergenutzter, unbebauter Fläche neuen Wohnraum. Das Grundstück Cyriaksring 55 liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet/ Soziale Stadt“. Sanierungsziele sind die Verbesserung der Wohnumfeldsituation und passive Lärmschutzmaßnahmen für die an Cyriaksring und Luisenstraße angrenzenden Wohngebäude. Die Schaffung von Wohnraum für verschiedene Menschengruppen ist ein weiteres Sanierungsziel, dass hier durch die Bereitstellung von Wohnraum für Menschen mit geringerem Einkommen erreicht werden kann.
Im Einzelnen: Das Quartier zwischen Cyriaksring, Helenenstraße, Luisenstraße und Laffertstraße ist durch eine typische gründerzeitliche Block-	Der Innenraum ist geprägt durch die Situation mit Grenzmauern mit einer Höhe von ca. 5 m in der Wirkung von bis zu 2 Ge-

randbebauung von meist fünfgeschossigen Wohngebäuden entlang der Straßen geprägt. Der Blockinnenbereich ist bislang nur mit eingeschossigen Garagen bebaut, die als Nebengebäude nur zum gelegentlichen Aufenthalt von Menschen führen. Ferner findet sich dort ein eher heruntergekommenes zweigeschossiges Gebäude mit einer einzelnen Wohnung, einer allenfalls gelegentlich genutzten Hobbywerkstatt von Kfz-Bastlern und dem Antifa-Café im Kellergeschoss. Auch dieses zweigeschossige Gebäude wird daher mit Ausnahme der einzelnen Wohnung nur gelegentlich genutzt und führt nicht zum ständigen regelmäßigen Aufenthalt von Menschen im Blockinnenbereich.	schossen, die den zentralen Blockinnenbereich zu den Freiräumen der Blockrandbebauung abschließen. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen zwei große 1 1/2 – geschossige Hallen, ein zweigeschossiges Gebäude, 12 Garagen und drei Schuppen.
Diese Situation verändert sich durch das zweigeschossige Wohngebäude im Blockinnenbereich vollständig. Nunmehr wird erstmals ein großer zweigeschossige Baukörper im rückwärtigen Blockinnenbereich zugelassen. Dieser liegt auch nicht am nördlichen Rand wie der bisherige Baukörper, sondern zentral in der Mitte des Blockinnenbereiches. Ferner wird erstmals eine Hauptnutzung mit ständigem Aufenthalt von Menschen im Blockinnenbereich zugelassen. Es ist ein großer Unterschied, ob sich dort nur gelegentlich Menschen aufhalten, die zu den Garagen gehen und ihre Autos herausfahren, oder ob dort in insgesamt 5 Wohnungen 24 Stunden am Tag Menschen leben.	Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich die Nutzung im Blockinnenbereich ändert. Zurzeit befinden sich im Blockinnenbereich eine Wohnung, eine Versammlungsstätte, 12 Garagen, drei Schuppen und zwei Hallen. Eine derzeit möglicherweise geringe Nutzung des Grundstücks kann sich im Rahmen rechtlich zulässiger und wohnverträglicher gewerblicher Nutzungen zukünftig wieder deutlich beleben. Die Betrachtung des Lärmschutzes erfolgt nur auf die rechtlich mögliche Nutzung und kann nicht auf Schwankungen der Nutzungsintensität abzielen. Unter dem Aspekt des Schallschutzes ist davon auszugehen, dass sich die Lärmimmissionen vom Cyriaksring gegenüber der Bestandssituation durch den Blockabschluss zur Straße deutlich reduzieren. Für die im Blockinnenbereich vorgesehenen Nutzungen wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt mit dem Ergebnis, dass Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte durch die Nutzung der Stellplatzanlage entstehen würden. Durch die Errichtung von max. zwei Meter hohen Lärmschutzwänden ist eine Einhaltung der maßgeblichen Lärmwerte gesichert.

Diese Belastung verschärft sich zusätzlich durch die vom Bebauungsplan ausdrücklich zugelassenen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Blockinnenbereich des WA 2 (textliche Festsetzung I 2). Danach lässt der Bebauungsplan es zu, dass sich anstelle der bisher nur gelegentlich genutzten eingeschossigen Garagen erstmals ein zweigeschossiges Veranstaltungszentrum (Anlage für kulturelle Zwecke), ein Fitnessstudio (Anlage für sportliche Zwecke), eine Tagesklinik mit ständigem Besucherverkehr (Anlage für gesundheitliche Zwecke) oder ein Kindergarten (Anlage für soziale Zwecke) errichtet wird. Das derartige Anlagen ein erhebliches Störpotenzial im Vergleich zu den bisherigen Garagen und den umliegenden Wohnungen haben, liegt auf der Hand. Die Begründung des Bebauungsplanes erwähnt das nicht einmal. Auch wenn der Gesetzgeber derartige Anlagen grundsätzlich in Wohngebieten zulässt (§ 4 Abs. 2 BauNVO), ist deren gezielte Platzierung im rückwärtigen Blockinnenbereich ein grundlegender städtebaulicher Missgriff.	Es wird nicht bestritten, dass die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die genannten Nutzungen zulassen. Aufgrund der Größe des Blockinnenbereichs wäre sicherdavon auszugehen, dass allenfalls eine der genannten Nutzungen ausgeführt werden kann. Grundsätzlich gilt ergänzend, dass alle zulässigen Nutzungen auch gebietsverträglich ausgeübt werden müssen. Übergroße Nutzungseinheiten sind daher nicht zu erwarten. Eine Kindertagesstätte beispielsweise ist eine im Allgemeinen Wohngebiet gebietsverträgliche, das Wohnen ergänzende Nutzung. Es kann sich ausschließlich um wohnverträgliche Nutzungen handeln, bei denen die insbesondere schalltechnischen Auswirkungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Regelmäßig werden für alle Teile von neu festgesetzten Bebauungsplänen im Stadtgebiet Braunschweig die verwendeten Festsetzungen getroffen. Damit kann eine angestrebte Mischung auch mit sozialen, kulturellen usw. Einrichtungen erreicht werden. Die in der Stellungnahme unterstellte gezielte Platzierung im Innenbereich ist damit nicht verbunden. Solche Nutzungen wären auch im straßenbegleitenden Gebäude zulässig. Darüber hinaus wurden auch zum Schutz die sonst allgemein zulässigen nicht störenden Handwerksbetriebe im Innenbereich genauso wie alle sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) ausgeschlossen. Die Anregung wird zum Anlass genommen, die Begründung in Punkt 5.7 zu ergänzen.
Der Blockinnenbereich ist bislang die einzige Ruhezone sämtlicher Wohnhäuser des Quartiers zwischen Cyriaksring, Helenenstraße, Luisenstraße und Laffertstraße. Gerade aufgrund des erheblichen Straßenverkehrslärms, der am Cyriaksring sogar die Schwelle der Gesundheitsverletzung überschreitet, kommt dem Ruhebedürfnis der Menschen im Blockinnenbereich ein erhöhtes Gewicht zu. Eine gute städtebauliche Planung müsste den Blockinnenbereich aufwerten, anstatt ihn zusätzlich mit Wohngebäuden oder störenden Anlagen zuzubauen.	Durch den Bebauungsplan wird das Ziel einer Blockschließung erreicht, wobei sich in der Folge der Verkehrslärm vom Cyriaksring im Blockinnenbereich deutlich reduziert ist. Lediglich die erforderliche Stellplatzanlage lässt Lärmemissionen erwarten und ist deshalb auch Gegenstand einer schalltechnischen Untersuchung. Zur dauerhaften Abschirmung der Geräuschimmissionen und zur Vermeidung von Störungen durch kurzzeitige Geräuschspitzen dienen massiv ausgeführte Lärmschutzwände in Verbindung mit der Hofbebauung.
Der Bebauungsplan begründet auch erstmals in rechtlicher Hinsicht Baurechte, die es bis-	Die rechtliche Auffassung, dass der Blockinnenbereich als nicht überbaubare

lang nicht gibt. Die vorhandene Blockrandbebauung bildet klare rückwärtige Baugrenzen, so dass der gesamte Blockinnenbereich bislang gemäß § 34 BauGB nicht überbaubare Grundstücksfläche ist. Das einzelne zweigeschossige Gebäude ist ein nicht prägender Ausreißer. Selbst wenn man dieses Gebäude berücksichtigt, durchbricht es lediglich im Nordwesten des Blockinnenbereiches die rückwärtige Baugrenze von der Laffertstraße. Der gesamte südöstlich, anschließende Teil des Blockinnenbereiches, auf dem das neue zweigeschossige Hauptgebäude entstehen soll, liegt außerhalb der bislang überbaubaren Grundstücksfläche. Garagen als Nebengebäude prägen bekanntlich keine überbaubare Grundstücksfläche. Die Begründung des Bebauungsplanes zeigt, dass die Stadt dieses nicht einmal im Ansatz erkannt hat. Es findet sich kein einziges Wort dazu, dass erstmals eine bislang nicht zulässige Bebauung im Blockinnenbereich zugelassen wird.	Grundstücksfläche anzusehen ist, wird nicht geteilt. Neben dem Gebäude Cyriaksring 55 und dem unmittelbar angrenzende rückwärtige Gebäude auf dem Grundstück Laffertstraße 4 prägen auch die rückwärtige Nutzung der Helenenstraße 32 und die bestehenden Werkstattgebäude auf dem Grundstück Cyriaksring 55 maßgeblich den bebauten Innenbereich. Damit ist der Sachverhalt auch nicht zwangsläufig in der Begründung darzustellen. Die Anregung wird zum Anlass genommen, die Begründung in Punkt 5.3 zu ergänzen und den Sachverhalt klarzustellen. Angesichts der dargestellten gewerblichen Nutzungen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen handelt es sich bei der beabsichtigten Nutzung eines Wohngebäudes nicht um eine erstmalige Nutzung in einem bislang völlig unberührten Blockinnenbereich und damit nicht um ein erstmaliges Eindringen in einen ruhigen, geschützten rückwärtigen Wohnbereich. Gegenteilig soll nunmehr die gewerbliche Nutzung aufgelassen und durch eine Wohnnutzung ersetzt werden. Damit verringert sich planungsrechtlich das Störpotenzial.
Die Begründung lässt auch mit keinem Wort erkennen, dass die Stadt den städtebaulich und sanierungsrechtlich an und für sich gewünschten Schutz rückwärtiger Ruhezonen in einem Blockinnenbereich als negativ betroffenen Belang erkannt hat. Schließlich fehlt jegliche städtebauliche Begründung, warum der Blockinnenbereich an dieser Stelle unbedingt zugebaut werden muss und den umliegenden Menschen ihre rückwärtige Ruhezone entzogen wird.	Die Beschränkung der Bauhöhe des geplanten Gebäudes auf zwei Vollgeschosse ohne Möglichkeiten für einen Dachaufbau oder ein Staffelgeschoss führt zu einer Verminderung von Beeinträchtigungen der umgebenden Bestandsgebäude und –gärten durch Verschattung. Die beschlossenen Sanierungsziele umfassen viele verschiedene Aspekte, die nicht alle gleichermaßen berücksichtigt werden können. Die Schaffung von Wohnraum als grundsätzliches Ziel, die Entfernung des Gewerbes als Störpotenzial, die Schließung der Baulücke und die damit verbundene Reduzierung des Verkehrslärms und Verbesserung der Wohnumfeldsituation stellen weitere städtebauliche Ziele im Sinne des Sanierungskonzeptes dar.
Eine Bauleitplanung, die wenigstens den Anschein der Rechtmäßigkeit erwecken möchte, müsste die entgegenstehenden Belange zumindest gewichten. Eine ehrliche Abwägung müsste ausdrücklich erklären, mit welcher städtebaulichen Begründung die Errichtung von 5 Wohnungen im Blockinnenbereich stär-	Eine Beeinträchtigung des Ruhebedürfnisses der Bewohner in den fünfgeschossigen Wohnhäusern der Blockbebauung durch eine zweigeschossige Wohn- oder wohnaffine Nutzung im Blockinnenbereich ist nicht erkennbar.

ker zu gewichten sind als das Ruhebedürfnis von mehreren Hundert unmittelbar angrenzenden Menschen in 15 fünfgeschossigen Wohnhäusern. Eine derartige Gewichtung wäre schon quantitativ völlig verfehlt. Eine derartige Gewichtung ist auch rechtlich falsch, weil die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange der Schaffung von Wohnraum und des sparsamen Umganges mit Grund und Boden kein höheres Gewicht haben als gesunde Wohnverhältnisse und der Schutz der menschlichen Gesundheit. Aufgrund der oberhalb der Schwelle der Gesundheitsbeeinträchtigung liegenden Lärmbelastung an der Vorderfront der Gebäude am Cyriaksring kommt dem Schutz der rückwärtigen Ruhezone ein erhöhtes Gewicht zu.	Gerade die Schließung der Lücke zum Cyriaksring hin ermöglicht eine deutliche Verringerung der Verkehrslärmbelastung um ca. 15 dB(A) im rückwärtigen Bereich. Der Wegfall der gewerblichen Nutzung verbessert aus immissionsschutzrechtlicher Sicht das Wohnumfeld ebenfalls. Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet sichert darüber hinaus dauerhaft, dass nur wohnverträgliche Nutzungen zulässig sein werden. Subjektive Ruhebedürfnisse Einzelner können planungsrechtlich nur insoweit berücksichtigt werden, dass die maßgeblichen einzuhaltenden Lärmwerte eingehalten werden. Die Anforderung des Baugesetzbuches an gesunde Wohn- und auch Arbeitsverhältnisse sind hier gewahrt. Eine weitergehende Abwägung ist daher nicht vorzunehmen.
Auch die rückwärtige Ausdehnung des straßenseitigen Baukörpers Cyriaksring 55 zeigt, dass die Stadt dieses Problem überhaupt nicht sieht. Die vorhandene rückwärtige Baugrenze bildet eine klare einheitliche Bauflucht entlang der rückwärtigen Gebäudekanten am Cyriaksring. Die vorliegende Planung überschreitet diese ohne jegliche städtebauliche Begründung nach hinten. Erst dadurch wird das massive Verschattungsproblem des nördlich angrenzenden Gebäudes Cyriaksring 54 ausgelöst, das die Begründung des Bebauungsplanes klein zu reden versucht. Die Verringerung der Sonneneinstrahlung im Winter von 2 Stunden auf 1 1/2 Stunden ist nicht unwesentlich, sondern beträgt immerhin 25 %. Richtig wäre es, auf die rückwärtige Ausdehnung des neuen Baukörpers über die bisherige Baugrenze am Cyriaksring hinaus zu verzichten. Warum soll auf diesem Grundstück mehr gebaut werden dürfen als auf den Nachbargrundstücken und das zulasten dieser Nachbargrundstücke? Die Begründung des Bebauungsplanes bemüht sich nicht einmal, eine städtebauliche Rechtfertigung für diese Zulassung neuer Bebauungsmöglichkeiten zulasten der gesamten Nachbarschaft zu konstruieren. Der einzige Grund dafür ist das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers an einer möglichst weitgehenden Ausnutzung seines Grundstückes. Das ist allerdings kein städtebaulicher Belang.	Eine klare Bauflucht ist nicht erkennbar. Die rechtliche Auffassung, dass eine fiktive rückwärtige Baugrenze anzunehmen ist und daher der Blockinnenbereich als nicht überbaubare Grundstücksfläche anzusehen ist, wird nicht geteilt. Neben dem Gebäude Cyriaksring 55 und dem unmittelbar angrenzende rückwärtige Gebäude auf dem Grundstück Laffertstraße 4 prägen auch die rückwärtige Nutzung der Helenenstraße 32 und die bestehenden Werkstattgebäude auf dem Grundstück Cyriaksring 55 maßgeblich den bebauten Innenbereich. Damit ist der Sachverhalt auch nicht zwangsläufig in der Begründung darzustellen. Das geplante Gebäude für den Blockschluss hat eine Bautiefe von ca. 18,0 m, während die umgebenden Gebäude (Laffertstraße 3 und Juliusstraße 31 B) Bautiefen von 18 m bzw. 20,3 m haben. Damit liegen schon im Bestand teilweise sehr unterschiedliche Bautiefen vor. Eine Bautiefe von 18,0 m stellt auch im Vergleich zur direkt benachbarten Bebauung auf dem Grundstück Cyriaksring mit ca. 14,0 Metern nach Auffassung der Verwaltung zwar eine Beeinträchtigung dar, die jedoch als zumutbar angesehen wird. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beinhaltet nicht, von jeglicher Beeinträchtigung der Licht- und Luftverhältnisse oder der Verschlechterung der Sichtachsen von seinem Grundstück aus verschont zu bleiben. Eine Rechtsverletzung ist erst

	dann zu bejahen, wenn von dem Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht. Eine Veränderung der Verhältnisse durch ein Vorhaben, das den Rahmen der Umgebungsbebauung wahrt und städtebaulich vorgegeben ist, ist aber regelmäßig als zumutbar hinzunehmen. Berücksichtigt man, dass die Nachbargebäude eine gute Orientierung in Richtung Südwesten zum Cyriaksring haben, ist eine ausreichende Besonnung der Wohnungen in jedem Fall gewährleistet. Gerade die angestrebte Schaffung von Wohnraum für bestimmte Gruppen, hier Menschen mit geringen finanziellen Möglichkeiten oder geringem Wohnraumbedarf wie Studierende, rechtfertigt eine höhere Ausnutzung des Grundstücks solange die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse mit Belichtung und Belüftung gewahrt bleiben.
Auch das Bedürfnis nach bezahlbarem Wohnraum rechtfertigt die Planung ersichtlich nicht. Im Vordergebäude Cyriaksring 55 sollen 1 bis 1 1/2-Zimmer Apartments entstehen. Einen Bedarf für derart kleine Wohnungen gibt es im westlichen Ringgebiet ersichtlich nicht. Auch die 2-Zimmer Wohnungen des Gebäudes im Blockinnenbereich sind allenfalls für Kleinstfamilien geeignet. Der gesamte Bebauungsplan schafft keine einzige Wohnung für Familien mit Kindern. Dass die Kleinwohnungen zu bezahlbaren Mieten angeboten werden, ist im Übrigen reine Spekulation. Die Begründung des Bebauungsplanes enthält nicht den geringsten Hinweis darauf, dass dem Vorhabenträger diese Verpflichtung verbindlich im Durchführungsvertrag auferlegt wird. Das steht in einem eindrucksvollen Gegensatz zu den aktuellen Ratsbeschlüssen, nachdem jeder Investor in Braunschweig mindestens 20 % der von ihm geschaffenen Wohnflächen mit Mietpreisbindung anbieten muss.	Ein wesentliches Sanierungsziel ist die behutsame Erneuerung der baulichen Struktur sowie des Wohnumfeldes mit dem Ziel, insbesondere auch für Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen bezahlbaren Wohnraum sicherzustellen. Zusätzlich lässt die Nähe auch zur HBK hier ein Nutzerpotenzial erkennen. Nicht bei jedem Bauprojekt muss es das städtebauliche Ziel der Stadt Braunschweig sein, Wohnraum für Familien zu schaffen. Viele andere Bevölkerungsschichten benötigen ebenfalls geeignete Wohnstrukturen. Änderungen der Wohnungsstruktur sind nach der Erstherstellung, etwa als Reaktion auf geänderte Bedarfe, möglich. Ein Ratsbeschluss (DS 16-03017) vom 13.09.2016 beinhaltet den Auftrag an die Verwaltung, ein Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen in Braunschweig mit den dort genannten Zielen zu entwickeln. Punkt vier der Ziele formuliert, dass mind. 20 % der entstehenden Wohneinheiten im Mehrgeschosswohnungsbau mit als sozialer Wohnungsbau mit entsprechenden Bindungen erfolgen soll. Eine entsprechende Regelung ist im Durchführungsvertrag enthalten. Die Begründung muss bezüglich dieser Regelungen keine Aussagen treffen.

Auffällig ist auch die Vorzugsbehandlung dieses Vorhabenträgers beim Umgang mit Kampfmitteln. Die Begründung schlägt unter Nr. 4.3 lediglich eine baubegleitende Überwachung auf Kampfmittel vor. Auch dies steht in einem eindrucksvollen Gegensatz zu der Forderung der Stadt in allen übrigen Baugebieten, sämtliche Bauflächen vorab sondieren zu lassen. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung ist dieser Gesichtspunkt nicht zu vernachlässigen.	Die Hinweise der Stadt Braunschweig stützen sich auf das Gefährdungspotential dieser Altlasten. Eine Bevorzugung des Vorhabenträgers ist nicht erkennbar. Aufgrund der Bombardierungen des Zweiten Weltkrieges besteht der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden. Bei Erdarbeiten sind aus Sicherheitsgründen Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Welche Maßnahmen zu treffen sind, ist bauseitig vor Beginn der Maßnahmen zu klären. Die angesprochenen Bauflächensondierungen sind bei Baugebieten vorzunehmen, die noch keine bestehende Überbauung aufweisen.
Unsere Auftraggeber und nahezu alle anderen Anwohner des gesamten Quartiers fordern daher mit Nachdruck, dass auf die Bebauung des Blockinnenbereiches vollständig verzichtet wird.	Die Bebauung im Innenbereich stellt aus planungsrechtlicher Sicht keine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnnutzung dar, bietet die Möglichkeit zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und unterstützt die angestrebte Bereitstellung günstigen Wohnraums durch die bessere wirtschaftliche Darstellbarkeit.
	<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Die Begründung wird in den genannten Punkten ergänzt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03266
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Parkkamp", TH 23 Stadtgebiet Gemarkung Thune, Flur 3, Flurstück 540 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	14.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
„1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage 6 zu behandeln.

2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Parkkamp“, TH 23, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.“

Sachverhalt:
Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Für den Bereich zwischen den Straßen Am Grefenhoop, Parkkamp, Mehlholz und Schafwiese existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Grefenhoop“, TH 19, aus dem Jahre 1995, der für das in Anlage 1 dargestellte Stadtgebiet als Art der baulichen Nutzung Dorfgebiet gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt.

Der von einem Investor vorgelegte städtebauliche Entwurf hat eine Änderung der bisher für Garagen vorgesehenen Fläche in Baufläche für eine weitere Reihenwohnhauszeile zum Ziel. Da das vorgelegte Bebauungskonzept den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes „Grefenhoop“, TH 19, widerspricht, ist eine Änderung des Bebauungsplanes für diese Fläche erforderlich.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die letzte unbebaute Fläche im nördlich an das alte Dorf Thune angrenzenden Wohngebiet „Grefenhoop“. Wegen des relativ großen Flächenpotentials und der starken Nachfrage nach Wohngrundstücken sieht der vorgelegte Entwurf abweichend von dem geltenden Planungsrecht ca. 12 Wohneinheiten in zwei Reihenhauszeilen vor.

Das Plangebiet im Ortsteil Thune mit seinem attraktiven Umfeld ist gut geeignet für die Entwicklung eines Wohngebietes. Die vorgelegte Planung passt sich in die Struktur des nördlich angrenzenden Wohngebietes „Grefenhoop“ ein. Das beabsichtigte Bauvorhaben wird von der Verwaltung als städtebaulich plausibel angesehen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 10. November 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkkamp“, TH 23, für das Flurstück 540, Flur 3, Gemarkung Thune beschlossen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 30. Mai 2016 bis zum 30. Juni 2016 durchgeführt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurde der Entwurf weiter konkretisiert. Wesentliche Konflikte im Zusammenhang mit der Planung traten nicht auf.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 06. September 2016 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 27. September 2016 bis zum 27. Oktober 2016 durchgeführt.

Stellungnahmen zu der Planung wurden nicht abgegeben.

Beschleunigtes Verfahren

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. einer Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Das Planverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage 6 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Parkkamp“, TH 23, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

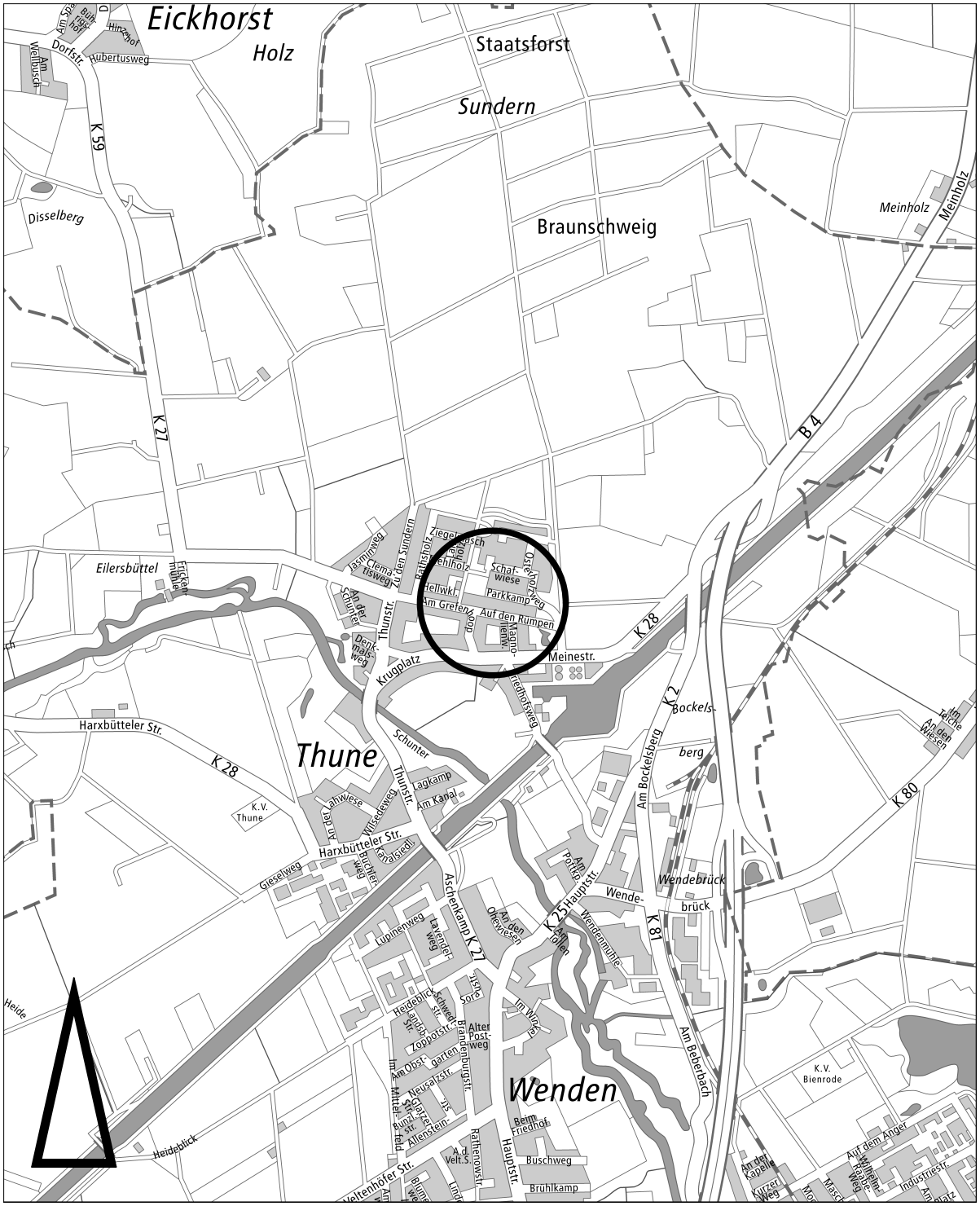
Leuer

Anlage/n:

Anlage 1:	Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet
Anlage 2:	Nutzungsbeispiel
Anlage 3 a:	Zeichnerische Festsetzungen
Anlage 3 b:	Planzeichenerklärung
Anlage 4:	Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5:	Begründung
Anlage 6:	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Parkkamp **TH 23**
Übersichtskarte



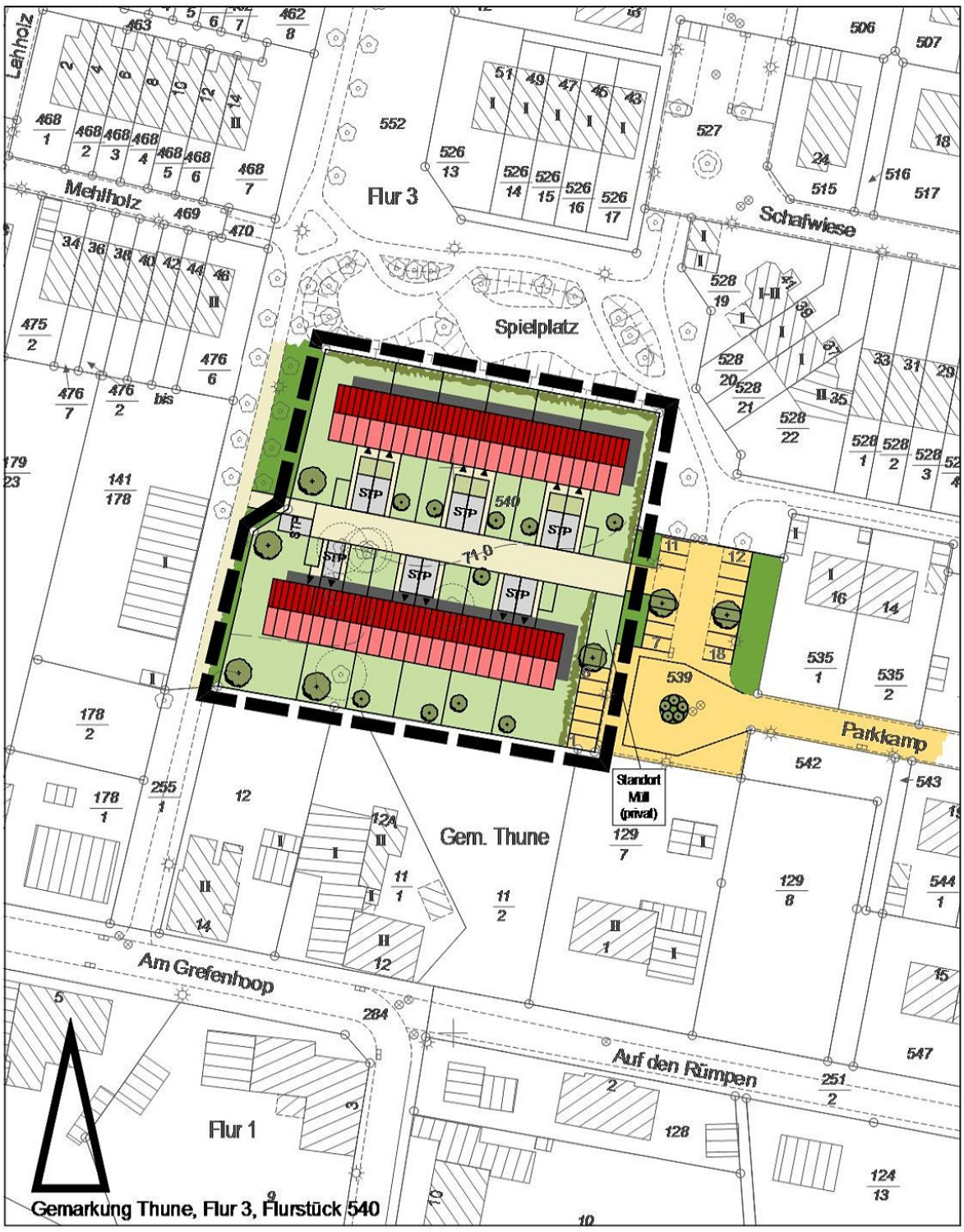
Maßstab ca. 1: 20.000

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Stadt Braunschweig

Anlage 2

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Parkkamp **TH 23**
Nutzungsbeispiel, Stand: 01. November 2016, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1: 1.000

0 10 20 30 40 50

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

vorgelegt von
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

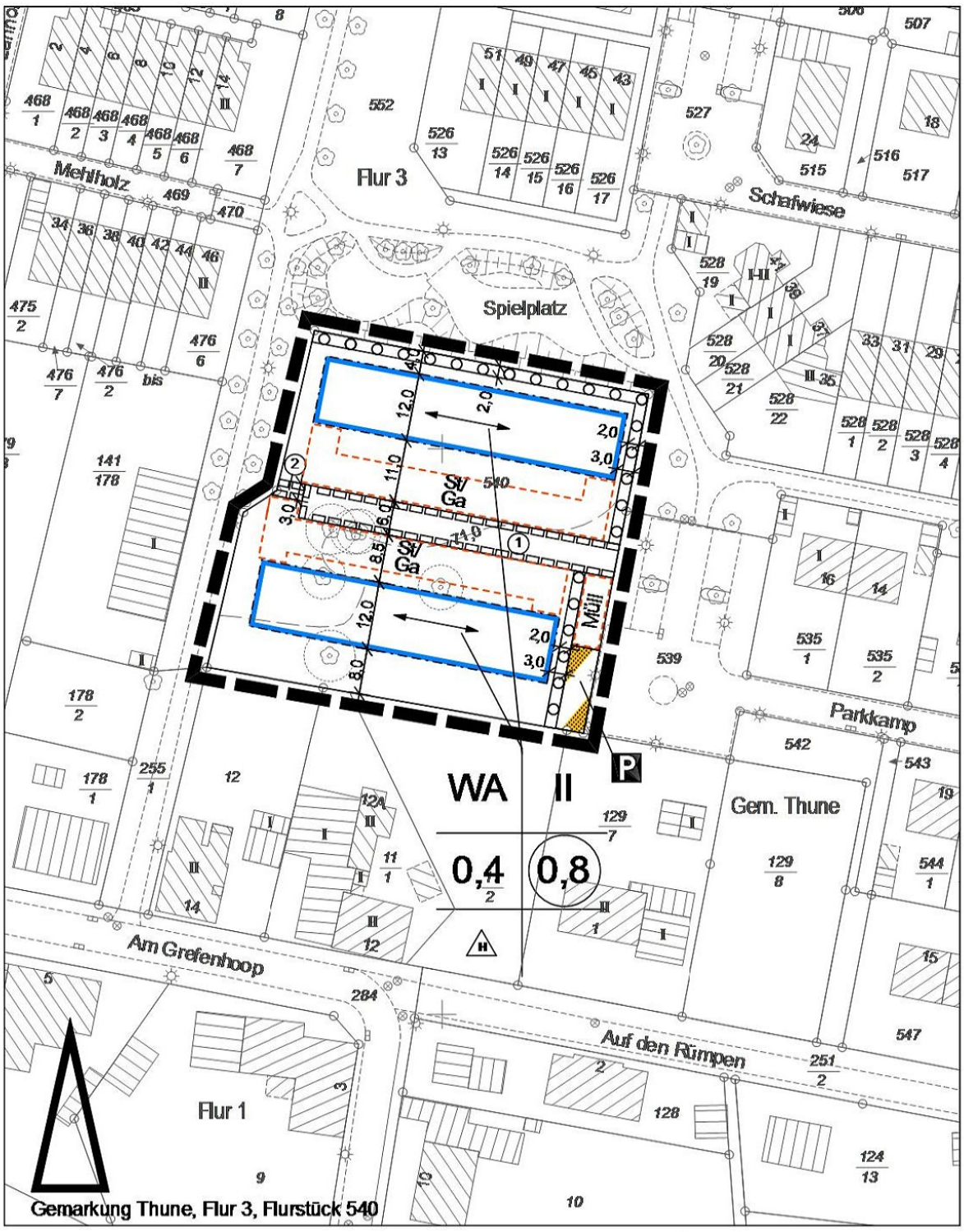
Stadt Braunschweig

Anlage 3 a

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Parkkamp **TH 23**

Zeichnerische Festsetzungen, Stand: 01. November 2016, § 10 (1) BauGB



Gemarkung Thune, Flur 3, Flurstück 540

Maßstab 1: 1.000

0 10 20 30 40 50

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

vorgelegt von
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Parkkamp **TH 23**
Planzeichenerklärung, Stand: 01. November 2016, § 10 (1) BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Geschossflächenzahl (GFZ)

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise

H — nur Hausgruppen zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — Öffentliche Parkfläche

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

St/Ga — Fläche für Garagen und Stellplätze

Müll — Fläche für Müllboxen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

Gestaltung (nach NBauO)

Firstrichtung

Hinweise

z.B. (1) s.t.F. VI — Hinweis auf textliche Festsetzung

3,0 — Maßangaben

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II — vorh. Geschosszahl

303 117/18 — Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 — Höhenangaben über NN

Böschung

vorgelegt von
Meißner Architekten BDA
Braunschweig

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Parkkamp **TH 23**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA

1. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur wie folgt zulässig:
   - Wohngebäude,
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 3 sowie nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
   - nicht störende Handwerksbetriebe.

II Höhe baulicher Anlagen

1. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA beträgt die maximale Firsthöhe 11,5 m über dem Bezugspunkt.

2. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA darf die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) höchstens 0,6 m über dem Bezugspunkt liegen.

3. Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche oder privaten Erschließung an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

4. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen

1. Überschreitung von Baugrenzen
   In dem Allgemeinen Wohngebiet WA ist die Überschreitung der Baugrenzen durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte und Balkone um bis zu 1,5 m, durch Terrassen und Terrassenüberdachungen um bis zu 2,0 m zulässig. Die Summe der Überschreitung darf insgesamt max. 50 % der jeweiligen Fassadenbreite betragen. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA ist die Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen und Terrassenüberdachungen um bis zu 2,0 m über die gesamte Fassadenbreite zulässig.

   Die Inanspruchnahme von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gemäß A IV 1.1 ist dabei nicht zulässig.

2. Nebenanlagen

   In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nur wie folgt zulässig:
   - Ein- und Ausfahrten zu Garagen sowie Zuwegungen zu gemeinschaftlichen Verkehrsflächen,
   - Fahrradständer, Briefkastenanlagen.
   - Kleinkinderspielplätze,
   - Gerätehäuser bis 4 m² Grundfläche je Baugrundstück,
   - Einfriedungen,
   - Fahnenmasten,
   - Sicht- und Windschutzanlagen an Terrassen bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m und einer Länge von 3,5 m,
   - ein Gemeinschaftsstandort für Müllboxen innerhalb der dafür festgesetzten Fläche.

   Innerhalb von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gemäß A IV 1.1 sind Nebenanlagen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Integration eines Zaunes gemäß B III 1.

Vorgelegt von: **Meißner Architekten BDA**
Lessingplatz 7, 38100 Braunschweig

3. Stellplätze und Garagen
Im allgemeinen Wohngebiet WA sind notwendige Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

IV Grünordnung

1. Begrünung privater Flächen

1.1 Innerhalb der Fläche mit Bindung für Bepflanzungen ist eine Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen (z. B. Hainbuche, Rotbuche, Liguster) mit einer Höhe von max. 1,6 m zu entwickeln.

1.2 Auf den privaten Grundstücken ist jeweils ein Laub- oder Obstbaum oder ein Großstrauch zu pflanzen.

1.3 Von den privaten Grundstücksflächen sind Zu- und Ausgänge zu angrenzenden öffentlichen Grünflächen unzulässig.

1.4 Auf der Südseite des Standortes für Müllboxen ist ein Laubbaum zu pflanzen. Für den Baumstandort ist eine Vegetationsfläche von mindestens 2,0 m Breite und mindestens 9 m² Fläche auszubilden.

1.5 An Garagen und Carports ist jeweils mindestens eine Wandseite bzw. senkrechte Bauteile vollständig mit Schling- und/oder Kletterpflanzen zu beranken.

2. Ausführung der Begrünung

2.1 Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Laubbäume: Hochstamm, Mindeststammumfang 16 - 18 cm, gemessen in 1 m Höhe,
- Obstbäume: Halb- oder Hochstamm, Mindeststammumfang 10 bis 12 cm, gemessen in 1 m Höhe,
- Großstrauch: mind. 3 x verpflanzt, 100 – 125 cm.

2.2 Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

2.3 Die gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Anpflanzung vorzusehenden Grundstücksflächen bzw. Maßnahmen müssen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen ausgebaut sein. Sie sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode den Festsetzungen entsprechend abschließend zu begrünen.

V Sonstige Festsetzungen

① Mit Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und der Anlieger sowie mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche.

② Mit Gehrecht zugunsten der Anlieger und der Allgemeinheit zu belastende Fläche.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO
in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die Gestaltungsfestsetzungen gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Parkkamp“, TH 23.

II Dächer

1. Dachformen

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.

1.1 Satteldächer sind nur wie folgt zulässig:

- mit symmetrischer Neigung und gleichen Traufhöhen und
- mit zur Firstlinie parallel verlaufenden Traufflinien.
- Die Trauflinie ist ununterbrochen auszuführen.

Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei Dachflächen mit gleicher Dachneigung, ohne Abwalmung, gemeinsamem horizontalem First und rechtwinklig zum First stehenden Giebelflächen gebildet wird.

1.2 Flachdächer sind nur für Nebenanlagen, Garagen und Carports zulässig.

2. Dachneigung

Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen die Dachflächen von Hauptgebäuden nur folgende Neigungen haben:

- bei Satteldächern 25° bis 45°.

Für die Flachdächer ist eine maximale Dachneigung von 6° zulässig.

3. Richtung der baulichen Anlagen

Für die Stellung der Dächer und baulichen Anlagen gilt die zeichnerisch festgesetzte Firstrichtung.

4. Belichtung/ Solar- und Fotovoltaikanlagen innerhalb der Dachflächen

Dachaufbauten sind auf allen Hauszeilen zulässig. Das Erscheinungsbild des Hauptdaches muss wesentlich überwiegen.

Die Breite von Dachgauben darf nicht größer sein als maximal die Hälfte der Dachlänge der Hausbreite.

Der seitliche Abstand von der Grenze der Hauseinheit muss mindestens 1,50 m betragen.

Die Gauben müssen sich konstruktiv aus der Dachfläche entwickeln. Der senkrecht gemessene Mindestabstand vom First des Hauptdaches bis zum oberen Ansatz der Gaube muss 1,00 m betragen.

Solar- und Fotovoltaikanlagen sind in den oder auf die Dachflächen in gleicher Neigung der Dachflächen zu installieren.

5. Material und Farbe von Dacheindeckungen

Für die geneigten Flächen der Dächer von Hauptgebäuden sind nur nicht glänzende und nicht glasierte Dachsteine oder -ziegel in den Farbtönen rot bis braun und anthrazit zulässig. Dacheindeckungen aus Zinkblech sind auf Nebengebäuden zulässig.

Die Dachflächen von Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Dächer, die als Solar- oder Fotovoltaikanlagen ausgebildet werden.

III Einfriedungen

1. Einfriedungen angrenzend an die öffentlichen Flächen

1.1 Entlang der Flächen mit Bindung für Bepflanzungen gemäß A IV 1.1 muss auf der dem Grundstück abgewandten Seite der Hecke eine Einfriedung mit einer max. Höhe von 1,2 m als teiltransparenter Metallzaun (z. B. Stabgitterzaun) hergestellt werden.

1.2 Entlang des westlich verlaufenden öffentlichen Fuß- und Radweges sind Einfriedungen nur in Kombination mit einer max. 1,6 m hohen Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Die Einfriedung ist dabei als max. 1,2 m hoher teiltransparenter Metallzaun (z. B. Stabgitterzaun) auf der dem Grundstück abgewandten Seite der Hecke zu errichten.

2. Einfriedungen angrenzend an Flächen mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht

Einfriedungen angrenzend an Flächen mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht dürfen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten und sind nur wie folgt zulässig:

- als Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen,
- als Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen in Verbindung mit einem maximal gleich hohen Maschendrahtzaun oder
- als teiltransparenter Holz- oder Metallzaun (z. B. Holzstaketen- oder Stabgitterzaun).

IV Einstellplätze

1. Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinanderliegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig.

2. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser müssen 1,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

V Gemeinschaftsstandort für Müllboxen

Die festgesetzte Fläche für Müllboxen ist durch eine in der Ansicht in Teilen offene Holzkonstruktion baulich einzuhausen. Eine Unterkonstruktion aus Stahlprofilen ist zulässig.

VI Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Entwässerung

Für das Plangebiet ist lediglich eine gedrosselte Einleitung in die Regenwasserkanalisation möglich. Auf den Grundstücken sind deshalb geeignete technische Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung oder Regenwassernutzung vorzusehen.

2. Im Plangebiet kann es umgebungsbedingt saisonal zu typischen landwirtschaftlichen Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) kommen.

3. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Stadt Braunschweig

Anlage 5

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Parkkamp **TH 23**
Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	- Stand: 6. Oktober 2016 -	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse		2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes		3
4	Umweltbelange		4
5	Begründung der Festsetzungen		9
6	Gesamtabwägung		18
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten		18
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes		19
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll		19
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne		19

Vorgelegt von: **Meißner Architekten BDA**
Lessingplatz 7, 38100 Braunschweig

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 6. Oktober 2016 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl I S. 1839)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI S. 311)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist

die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum der Region verbindlich festgelegt. Im RROP ist der Geltungsbereich als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Für das Plangebiet stellt der Flächennutzungsplan in seiner derzeit geltenden Fassung Wohnbauflächen dar. Die Festsetzungen lassen sich somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln.

2.3 Bebauungspläne

Für den im Plangeltungsbereich liegenden Teil des Bebauungsplans TH 19 werden die bisherigen planungsrechtlichen Bestimmungen durch den Bebauungsplan TH 23 überplant. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans TH 23 treten daher die Festsetzungen des Bebauungsplans TH 19 außer Kraft.

„Grefenhoop“ TH 19 vom 30. Juni 1995, BauNVO 1990/93.

Der Bebauungsplan TH 19 setzt für den Plangeltungsbereich ein eingeschränktes Dorfgebiet fest. Weitergehend werden ein Baufenster für eine Bebauung und eine Gemeinschaftsgaragenanlage dargestellt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die letzte größere unbebaute Fläche im nördlich an das alte Dorf Thune angrenzenden Wohngebiet „Grefenhoop“. Das Plangebiet liegt ca. 10 km nördlich der historischen Stadtmitte Braunschweigs im Ortsteil Thune.

Die Nachfrage nach Wohnraum und Baugrundstücken insbesondere für den Einfamilien- und Reihenhausbau in Braunschweig hält unvermindert an. Durch die ausreichende Bereitstellung von Grundstücken für den Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern wird der Notwendigkeit entsprochen, einem Oberzentrum die für die Sicherung oberzentraler Einrichtungen notwendige Einwohnerzahl und Struktur zu erhalten.

Die Arrondierung des Wohngebietes „Grefenhoop“ an der Straße Parkkamp dient zudem dazu, vor allem für Familien mit Kindern geeignete attraktive Wohnbereiche zu schaffen und damit auch die soziale, kulturelle und versorgungstechnische Infrastruktur im Ortsteil Thune langfristig auszulasten und zu stärken.

Der Bebauungsplan TH 19 „Grefenhoop“ setzt auf dem Flurstück eine Gemeinschaftsgaragenanlage im Süden und eine Bauzeile im nördlichen Bereich fest. Wegen des relativ großen Flächenpotentials und der heutigen

Nachfrage auch nach kleinen Grundstücken sieht das Bebauungskonzept abweichend von dem geltenden Planungsrecht ca. 12 Wohneinheiten in zwei Reihenhauseinheiten vor.

Die FIBAV Immobilien GmbH hat das Grundstück erworben und die Stadt Braunschweig gebeten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Wohnbebauung zu schaffen.

Für den Bereich zwischen den Straßen Am Grefenhoop, Parkkamp, Mehlholz und Schafwiese existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Grefenhoop“, TH 19 aus dem Jahre 1995, der für die angefragte Fläche (Flurstück 540, Flur 3, Gemarkung Thune) eine Art der baulichen Nutzung- Eingeschränkte Dorfgebiete, gemäß § 5 BauNVO, festsetzt. Im nördlichen Teil des Flurstückes wurde eine Wohnbebauung in der Form einer Reihenhauszeile ermöglicht. Eine bessere Ausnutzung der Fläche wurde durch die geforderte Entfernung zum damals vorhandenen Landwirtschaftlichen Betrieb Am Grefenhoop 14 eingeschränkt.

Die seinerzeit betriebene landwirtschaftliche Nutzung wurde mit der Zeit weitgehend aufgehoben. Auf der Teilfläche des Nachbargrundstückes wurde das landwirtschaftliche Gebäude abgetragen und zwecks Wohnerweiterung umgenutzt. Damit ist nicht zu erkennen, dass eine potenzielle Konfliktlage zu den vorgesehenen Nutzungen besteht.

Dadurch sind die Voraussetzungen gegeben, den Bebauungsplan in Anlehnung an die nördlich angrenzenden Bauflächen im Wohngebiet „Grefenhoop“ als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA gemäß Baunutzungsverordnung) festzusetzen. Es wird ermöglicht, dass hier ein Bereich entsteht, der ‚vorwiegend dem Wohnen’ dient, in welchem jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung zu vereinbarende und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können.

Auf der westlich benachbarten Fläche befindet sich eine Scheune, die zurzeit zur Unterbringung landwirtschaftlicher Fahrzeuge genutzt wird. Durch diese Nutzung und die charakterisierende Nutzung des südlich angrenzenden Dorfgebietes kann es saisonal zu typischen landwirtschaftlichen Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) im Plangebiet kommen.

4 Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB aufgestellt. Die Planung sieht eine zweigeschossige Wohnbebauung mit zwei Reihenhauszeilen und zugeordneten Stellplätzen und Garagen auf dem Grundstück vor. Die Erschließung soll als private Stichstraße von Osten erfolgen. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Nachverdichtung / Innenentwicklung. Die durch die Festsetzungen mögliche zulässige Grundfläche beträgt ca. 2.300 m². Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nicht vor. Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch den Be-

bauungsplan nicht ermöglicht. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind nicht erkennbar. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Naturschutzfachliche Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Nachfolgend werden die Umweltbelange, soweit sie mit der Planung in Berührung stehen, dargelegt.

4.1 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Die Fläche ist in den offenen Bereichen als ein ruderalisierter Glatthaferbestand anzusprechen. Neben dem Glatthafer sind Arten wie Vogelwicke und Echtes Johanniskraut eingestreut. Außerdem kommen Bestände von Kanadischer Goldrute und Landreitgras vor. Teilweise wurden Gartenabfälle deponiert. Dort wächst auch die Große Brennnessel.

Aufgrund der fehlenden Nutzung hat sich auf der Fläche örtlich ein Vegetationsbestand von Bäumen und Sträuchern etabliert. Neben einigen oft mehrstämmigen Sal-Weiden *Salix caprea* , finden sich zwei ebenfalls mehrstämmige gewöhnliche Eschen *Fraxinus excelsior*, zwei mehrstämmige Silberweiden *Salix alba,* eine gewöhnliche Traubenkirsche *Prunus padus und eine* Stieleiche *Quercus robur*.

Strauchartige Gehölze folgender Arten finden sich überwiegend im südlichen Teil der Fläche: Gewöhnliche Esche *Fraxinus excelsior,* Roter Hartriegel *Cornus sanguinea,* Gewöhnliche Traubenkirsche *Prunus padus,* Kulturbrombeere, Hundsrose *Rosa canina*, Sal-Weide *Salix caprea*, Haselnuss *Corylus avellana* und Weißdorn *Crataegus monogyna*.

Es gibt zwei bis drei staunasse Bereiche, in denen offenbar länger das Wasser steht. Dort wächst z. B. Gänsefingerkraut und Sumpf-Hornklee. Dazu passt auch die Baumartenzusammensetzung, insbesondere das Auftreten der Silberweide.

In Flächen, in denen das Reitgras wächst, ist mit dem Auftreten der Zauneidechse zu rechnen. Trotz passender Witterung wurden aber keine Hinweise auf ihr Vorkommen gefunden.

Unter einem Holz wurden mehr als 15 junge Erdkröten gefunden und an einer anderen Stelle noch einmal ein Exemplar. Die Art ist zwar nicht nach Europarecht geschützt und auch nicht selten, sie ist aber "besonders geschützt" nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Vor Baubeginn sind die Tiere abzusammeln und anschließend im Waldbereich des Staatsforstes Sundern auszusetzen.

Eine erneute Zuwanderung von Amphibien ist durch das Aufstellen von Amphibienzäunen zu unterbinden. Das Laichgewässer könnte südöstlich der Fläche in einem Privatgarten liegen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die staunassen Bereiche auf der Fläche als Laichgewässer genutzt werden.

Als Brutvögel wurden der Zilpzalp und die Mönchsgrasmücke erfasst. Beide Arten sind häufig und können ausweichen.

Als potentieller Brutvogel ist die Dorngrasmücke an den Einzelbüschen zu erwarten. Auch sie ist häufig.

Ein Stamm wird vom Buntspecht bearbeitet. Bruthöhlen sind jedoch noch nicht entstanden. Auch für kleinere Höhlenbrüter wie z. B. die Kohlmeise reichen die Höhlungen noch nicht aus.

Weitere Allerweltsarten, wie z. B. die Amsel sind zu erwarten. Für Arten der halboffenen Landschaften wie etwa die Goldammer oder den Neuntöter ist die Fläche auf Grund der umgebenden Bebauung zu klein. Für Arten des Offenlandes (z. B. Feldlerche) ist die Fläche ungeeignet.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Beräumung des Grundstücks zum Schutz der festgestellten Erdkröten und ggf. sonstiger Amphibien die o. g. Maßnahmen zu treffen. Für die Fällung/Rodung der auf den Flächen vorhandenen Gehölze sind die Fristen des § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Der Planbereich besitzt keinen Bezug zum Landschaftsraum, ist aber über die angrenzenden öffentlichen Grünflächen im Bestand des Baugebietes mit dem Freiraumsystem der landwirtschaftlichen Flächen und der freien Landschaft vernetzt.

4.2 Boden

Für die Fläche des Geltungsbereiches liegt ein Baugrundgutachten durch einen Bodengutachter vor (UNTEG KG 2014).

Der Untersuchungsbereich weist eiszeitliche Sande der „Weichsel-Kaltzeit“ aus, die von Ton der „Unterkreide“ unterlagert werden.

Oberflächennah befindet sich aufgefüllter Mutterboden als Sand mit schwach schluffigen/ kiesigen und humosen Beimengungen sowie untergeordnet Ziegelschutt. Darunter liegt eine Tonsteinschicht mit schwach sandigen/ schluffigen Bestandteilen in halbfester bis fester Konsistenz, die bis zu einer Endteufe von 5,0 m uGOK nicht durchfahren wurde.

Der oberflächennah anstehende aufgefüllte Mutterboden (bis 0,45 m uGOK) ist nicht zur Lastabtragung geeignet und somit in jedem Fall zu durchfahren bzw. auszutauschen. Der erkundete Ton (-stein) stellt in mindestens halbfester Konsistenz einen brauchbaren Baugrund dar, welcher die flächige Abtragung von geringen Bauwerkslasten grundsätzlich zulässt.

Im Untergrund der Planungsfläche können lösliche Karbonatgesteine aus der Kreide in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsbereich sowie im näheren Umfeld nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 5 km von der Planungsfläche entfernt.

Das Planungsgebiet wird formal in die Erdfallgefährdungskategorie 1 eingestuft (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.0.1987, AZ. 305.4 – 24110/2 -). Damit besteht praktisch keine Erdfallgefahr und auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

4.3 Wasser

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Grund- und Schichtenwasser wurde im Rahmen der Erkundungen nicht angetroffen. Bei Starkregenereignissen oder länger anhaltenden Regenperioden ist grundsätzlich mit aufstauendem Oberflächen- und Schichtenwasser zu rechnen.

Der Grundwasser- und Schichtwasserstand unterliegt jahreszeitlich und klimatisch bedingten Schwankungen. In Zeiten, in denen der Niederschlag die Verdunstung übersteigt, ist mit einem höheren Grund- und Schichtenwasserstand zu rechnen. Eine gesicherte Prognose von Bemessungswasserständen ist unter derartigen Bedingungen nicht möglich (UNTEG KG, 2014). Schichtenwasser wurde am 21.05.2014 in einer Tiefe von 1,0 m unter Geländeoberfläche festgestellt.

4.4 Klima, Luft

Der Stadtteil Thune liegt am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Braunschweig und wird durch den Mittellandkanal vom Stadtgebiet getrennt. Die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Klimagutachten (*Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012 Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle*) als Freiflächen mit mittlerer Ausgleichsfunktion beschrieben.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des alten Dorfkerns von Thune. Im Norden schließen Wohnbaugebiete neueren Datums an. Im Klimagutachten werden diese Bereiche als Siedlungsflächen mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Siedlungsverdichtung definiert.

Diese thermisch und lufthygienisch niedrig belasteten Siedlungsbereiche sind ohne Einfluss auf benachbarte Räume und somit von geringer Empfindlichkeit. Eine Siedlungsverdichtung und – erweiterung ist aus stadtklimatischer Sicht möglich. Bei Neuplanungen ist auf geringen Flächenverbrauch zu ach-

ten. Weiterhin ist eine energieoptimierte Bauweise und ein umweltfreundliches Energieversorgungskonzept anzustreben.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen, aufgrund der peripheren Lage in noch stärkerem Maße, in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Durch eine angemessene Anbindung des Quartiers an den ÖPNV und eine sinnvolle umweltfreundliche Verkehrsinfrastruktur (Rad- und Fußwege) sind diese Belastungen zu minimieren.

4.5 Immissionen

Westlich des Plangebiets befindet sich eine Scheune zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und südlich grenzt ein Dorfgebiet mit nur noch geringer landwirtschaftlicher Bedeutung an. Dennoch sind saisonal - aufgrund der charakteristischen Nutzung von Dorfgebieten - typische landwirtschaftliche Immissionen in Form von Lärm, Geruch und Staub nicht auszuschließen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind in Dorfgebieten grundsätzlich privilegiert, so dass Ansiedlungswillige in unmittelbarer Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzungen saisonal mit den einhergehenden Immissionen rechnen müssen. Diese Immissionen sind als gebietstypisch anzusehen. Entsprechend sind zeitweise auftretende landwirtschaftliche Immissionen wie z.B. Lärm, Geruch und Staub im Plangebiet zu tolerieren. Allerdings ist auch bei einem vorauszusetzenden ordnungsgemäßen Betrieb der landwirtschaftlichen Nutzungen/ Anlagen mit keinen erheblichen Belästigungen zu rechnen, die maßgebliche Richt- oder Grenzwerte überschreiten.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß den Planungszielen zur Sicherung des Wohnstandortes Thune soll innerhalb des Plangebietes ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Dadurch wird ermöglicht, dass hier ein Bereich entsteht, der ‚vorwiegend dem Wohnen' dient, in welchem jedoch auch andere mit einer Wohnnutzung zu vereinbarende und verträgliche Nutzungen untergebracht werden können. Dabei handelt es sich um Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die gemäß § 4 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten generell zulässig sind.

„Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" sind ebenso wie nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig. Mit dieser Zulassung auch anderer Nutzungen soll eine gewisse mit der Wohnnutzung verträgliche Nutzungsmischung ermöglicht werden.

Um Nutzungen zu verhindern, die die gewünschte städtebauliche Struktur des Gebietes gefährden und die Wohnqualität des näheren Umfeldes stören können, sind die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Läden, Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig. Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO als Ausnahme vorgesehenen Nutzungen der Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind ebenfalls nicht zulässig. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist dieser Ausschluss auch hinreichend begründet, da eine Erschließung insbesondere für den ruhenden Verkehr für derartige Nutzungen kaum möglich ist und im weiteren Umfeld des Plangebietes ausreichend Standorte für derartige Betriebe bestehen. Mit dem Nutzungsausschluss orientiert sich die Planung im Wesentlichen an den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen in den angrenzenden Baugebieten.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Gegenüber dem Planbestand Dorfgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 bedeutet dies eine Erhöhung der Versiegelungsmöglichkeit. Die Planung orientiert sich damit an der im nordöstlich angrenzenden Wohngebiet festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4. Diese entspricht einer angemessenen Ausnutzungsmöglichkeit der Grundstücke innerhalb der festgesetzten Baufenster mit den entsprechenden Spielräumen in der baulichen Gestaltung und einem angemessenen Umgang mit Grund und Boden in verdichteten Stadtstrukturen.

5.2.2 Geschossflächenzahl

Mit einer Geschossflächenzahl von 0,8 wird im Allgemeinen Wohngebiet eine zweigeschossige Bauform ermöglicht. Damit orientiert sich die Planung ebenfalls an der nordöstlich gelegenen Wohnbebauung.

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse im Allgemeinen Wohngebiet beträgt zwei Vollgeschosse. Dies entspricht einer wirtschaftlichen Ausnutzung, die sich an der umliegenden Bebauung orientiert.

5.2.4 Höhen baulicher Anlagen

Besondere Ansprüche werden an eine harmonische Höhenentwicklung der im Baugebiet räumlich wirksamen Hauptbaukörper gegenüber dem Bestand im nördlich angrenzenden Wohngebiet und gegenüber dem Dorfgebiet im Süden gestellt. Die gestalterischen Spielräume für die bauliche Nutzung sollen nicht zu stark beschränkt, aber doch so kanalisiert werden, dass eine harmonische Einbindung in die Bestandsbebauung des Wohngebiets „Grefenhoop“ erreicht wird. Die Höhenfestsetzung dient außerdem dazu, eine zu starke Höhendifferenz zwischen dem neuen Baugebiet und dem südlich angrenzenden alten Dorf Thune zu vermeiden. In dem Allgemeinen Wohngebiet werden somit die Gebäudehöhen entsprechend der Umgebung festgesetzt.

Durch diese Maßnahme ist in allen Fällen eine in ihrer Höhenentwicklung begrenzte zweigeschossige Bebauung mit einem ausgebauten Dach für die Hauptbaukörper möglich.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über Baugrenzen definiert und so zugeschnitten, dass genügend Spielräume für die Bebauung der privaten Grundstücke gegeben sind.

Vorgesehen sind zwei Baufenster, die sich um eine private Erschließung gruppieren. Zu der privaten Wohnstraße halten die Baufenster nach Süden eine mindestens 8,5 m breite, sowie nach Norden eine mindestens 11,0 m breite Vorgarten- bzw. Freiraumzone ein. So entsteht eine adressenbildende Freiraumzone zwischen der Bebauung, in die erforderliche Stellplätze/ Carports integriert werden können.

Zu der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ am Ende des Parkkamps ist eine mindestens 3,0 m breite Vorgarten- bzw. Pflanzzone einzuhalten.

Zu der öffentlichen Grünfläche im Westen wird durch die festgesetzten Baugrenzen ebenfalls ein angemessener Abstand zwischen 3,0 m und 5,0 m ge-

sichert. Das nördliche Baufenster hält zum öffentlichen Spielplatz im Norden eine Gartenzone von mindestens 4,0 m ein, das südliche Baufenster hält zu den südlich angrenzenden privaten Grundstücken eine Gartenzone von 8,0 m ein.

Im gesamten Allgemeinen Wohngebiet sollen Reihenhäuser mit kleinen privaten Garteneinheiten umgesetzt werden. Diese Bauweise orientiert sich am städtebaulichen Umfeld des Plangebietes. Zu diesem Zweck wird die Anlage von Hausgruppen festgesetzt.

5.4 Stellplätze und Garagen

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind Garagen, offene Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Damit wird ermöglicht, dass die erforderlichen Stellplätze/Carports in die zur privaten Erschließung orientierten Vorbereiche der Bebauung gestalterisch integriert werden können.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die Erschließung des geplanten Baugebietes erfolgt derzeit mit der Buslinie 112 über die Haltestelle Braunschweig-Thune Siedlung am Grefenhoop oder mit der Buslinie 434 über die Haltestelle Krugplatz an der Thunstraße.

Die Entfernung vom Planungsgebiet bis zur Haltestelle Braunschweig-Thune Siedlung beträgt ca. 600 m und bis zur Haltestelle Krugplatz ca. 700 m, so dass eine vertretbare Anbindung an den ÖPNV gewährleistet ist.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Das Baugebiet „Parkkamp“ wird vom Osterholzweg über den Parkkamp erschlossen. Ausgehend von der Wendeanlage Parkkamp werden die Wohngrundstücke in Höhe der nördlich anschließenden Parkplätze über eine private Erschließungsanlage in Form eines Stiches ohne Richtungsänderung erschlossen. Die zwei somit zu ersetzenden und die aufgrund der Planung erforderlichen neuen Parkplätze werden auf der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Fläche im direkten Anschluss an die Wendeanlage Parkkamp nachgewiesen.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Bedeutende Fuß- und Radwegeverbindungen für den Ortsteil Thune und für das Wohngebiet „Grefenhoop“ existieren durch die im Westen und Norden an den Geltungsbereich angrenzende öffentliche Grünverbindung zwischen der Dorfstraße Am Grefenhoop im Süden und den landwirtschaftlichen Fahrwegen der offenen Landschaft im Norden.

Die Planung sieht eine Anbindung der privaten Erschließung an das Wegenetz der öffentlichen Grünflächen über einen Stich in Verlängerung der privaten Wohnstraße nach Westen vor. Diese Durchwegungsmöglichkeit wird mit einem Gehrecht zugunsten der Anlieger und der Allgemeinheit gesichert.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ziel der Festsetzungen ist die Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Orts-/Landschaftsbildes und die Gestaltung des Plangebietes als Wohnumfeld.

Das zukünftige Baugebiet „Parkkamp“ ist umgeben von Wohngebieten im Osten, von Dorfgebieten im Süden und Westen und einer öffentlichen Grünfläche im Norden. Durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet kommt es zu einer Nachverdichtung bereits vorhandener Strukturen. Die Höhe der geplanten Baukörper wird der umliegenden Bebauung entsprechend festgesetzt, um das Orts-/Landschaftsbild nicht zusätzlich zu beeinträchtigen.

Mit einer max. 1,60 m hohen Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen an der Ost- und Nordgrenze wird das zukünftige Wohngebiet zur Wendeanlage Parkkamp, den Besucherparkplätzen und der öffentlichen Grünfläche mit dem dortigen Kinderspielplatz eingegrünt und abgegrenzt. Die Heckenpflanzung erzeugt für die Wohngrundstücke eine visuelle Abschirmung zum öffentlichen Raum und bildet in der Außenansicht zugleich einen gestalterischen Rahmen. Die Heckenpflanzung an der Ost- und Nordgrenze des Plangebiets wird durch Pflanzbindungen dauerhaft gesichert. An der Westseite des Gebietes sind Einfriedungen ebenfalls nur als Hecken zulässig (s. Kap. 5.9.3).

Der Standort für die privaten Müllboxen wird zu Vermeidung optischer Beeinträchtigungen eingehaust (vgl. Kap. 5.9.4). Zudem ist auf der Südseite in Verbindung mit dem dort vorgesehenen Zugang zu den Müllboxen ein Baumstandort in die Anlage zu integrieren. Auf der Ostseite sind dem Standort aus der Bestandssituation Grünflächen mit Strauchgehölzen vorgelagert. Eine weitergehende Eingrünung ist auf dieser Seite verzichtbar. Als Voraussetzung für eine gute und dauerhafte Entwicklung des anzupflanzenden Baumes ist der Baumstandort als mindestens 2 m breite und 9 m^2 große Vegetationsfläche auszubilden.

Als Mindestbegrünung wird für die privaten Grundstücke die Pflanzung eines Laub- oder Obstbaumes oder eines Großstrauches festgesetzt. Bei Pflanzung eines Laubbaumes wird für die relativ kleinen Grundstücke die Verwendung einer eher kleinkronigen Art empfohlen, z. B. Feld-Ahorn, Rotdorn oder ein Zierapfel.

Um die optische Dominanz der angrenzend an die private Erschließung zu erwartenden Garagen und Carports zu mindern, sind deren Wände bzw. senkrechten Bauteile mindestens an einer Seite mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Zur gestalterischen Aufwertung der Draufsicht aus den

Obergeschossen der Wohnhäuser ist für die Dachflächen ergänzend eine extensive Begrünung vorgesehen (vgl. Kap. 5.9.2).

Die Festsetzungen sollen bei einer verbleibenden Gestaltungsfreiheit insbesondere dazu beitragen, das Gebiet als Wohnumfeld zu gestalten, allgemeine siedlungsökologische sowie Lebensraumfunktionen für heimische Tierarten zu entwickeln und darüber die mit dem Verlust der vorhandenen Vegetationsstrukturen verbundenen Umweltfolgen zu minimieren.

Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume und Großsträucher stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der gewünschten Wirkung und guter Anwuchsgarantie dar. Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung der Anpflanzungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen soll eine zu große zeitliche Spanne zwischen Vollzug des Eingriffs und Erreichen der ausgleichenden Wirkung verhindert werden. Ebenso wird damit für die zukünftigen Bewohner des Baugebietes zeitnah ein attraktives Wohnumfeld gewährleistet.

Im Westen erhält das zukünftige Wohngebiet eine direkte Anbindung für Fußgänger an das Wegenetz der öffentlichen Grünfläche. Die innerhalb der westlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche gepflanzte Baumreihe entlang des Weges bleibt erhalten.

Zusätzliche individuelle Zu- und Ausgänge von den privaten Grundstücken zu den angrenzenden öffentlichen Grünflächen sind wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen des öffentlichen Grüns nicht zulässig.

Da das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, gelten gemäß Abs. 2 Nr. 4 Eingriffe als bereits erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich eines Eingriffs ist somit nicht erforderlich. Gleichwohl war im Rahmen der Vorhabenplanung das Vermeidungs- und Minimierungsgebot mit den oben aufgezeigten Maßnahmen zu berücksichtigen.

5.7 Soziale Infrastruktur

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 12 Wohneinheiten für den Reihenhausbau zu schaffen. Der sich rechnerisch ergebende Kita-Bedarf von 3 Kindergarten- und 2 Krippenplätzen kann durch die Angebote in den vorhandenen Einrichtungen gedeckt werden.

Der o.g. Geltungsbereich liegt in dem Spielplatzbereich 63-2.

Insgesamt ist im Spielplatzbereich 63-2 der Bedarf an Kinder- und Jugendspielfläche auch bei Umsetzung des Bebauungsplanes gedeckt.

5.8 Weitere technische Infrastruktur

Strom
Die Erschließung der geplanten Wohnbebauung mit Strom kann über die vorhandenen Versorgungsleitungen realisiert werden, die sich im dem Bereich befinden.

Durch eine Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze kann das Neubaugebiet technisch ver- und entsorgt werden.

Gas und Wasser
Die Erschließung der geplanten Wohnbebauung mit Gas und Wasser kann über die vorhandenen Versorgungsleitungen realisiert werden, die sich im Bereich der Wendeanlage "Parkkamp" befinden.

Niederschlagswasser/ Schmutzwasser
Für das Plangebiet ist lediglich eine gedrosselte Einleitung mit einer maximalen Einleitmenge von 26 l/s in die Regenwasserkanalisation möglich. Auf den Grundstücken sind deshalb geeignete technische Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung oder Regenwassernutzung vorzusehen.

Feuerwehr, Katastrophenschutz
Die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nutzen als Aufstellfläche die öffentliche Verkehrsfläche des Parkplatzes nördlich des Wendebereiches am Parkkamp. Nach dem Einsatz können die Fahrzeuge über die Schafwiese abfahren.

Abfallsammelstelle
Eine private Abfallsammelstelle soll neben den Besucherparkplätzen an der Wendeanlage Parkkamp innerhalb der dafür festgesetzten Flächen so angeordnet werden, dass diese von dem Müllfahrzeug angefahren werden kann.

5.9 Örtliche Bauvorschriften

5.9.1 Geltungsbereich und Anlass

Hauptziel der städtebaulichen Planung ist es, eine angemessene hochwertige und homogene Gestaltung des kleinen Baugebietes zu gewährleisten, sodass einerseits eine spezifische gestalterische Qualität zur Bildung einer Adresse stattfinden, andererseits sich das Gebiet auch gut in das gestalterische Umfeld integrieren kann.

Neben den Festsetzungen des Bebauungsplans im Hinblick auf die Eingrünung sind für das Erscheinungsbild des Baugebietes sowie die Eingliederung in die vorhandene Bebauung auch die Dachform und die Farbe der Dachdeckung von Bedeutung. Unter Wahrung der Grundsätze einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bestehen im Rahmen dieser Bauvorschriften ausreichende Variationsmöglichkeiten, die den unterschiedlichen Gestaltungswünschen der Bauherren Rechnung tragen.

Die Gestaltungsvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

5.9.2 Dächer

a) Dachformen
Um bei individueller Vielfalt ein einheitliches Gesamtbild zu erzielen, sind gewisse gestalterische Festsetzungen für die Ausbildung von Satteldächern zu treffen. So sind gewisse maßliche Abhängigkeiten einzuhalten, wie die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen mit symmetrischer Neigung. Der First ist parallel zur Traufe auf einer Höhe anzuordnen. Die Trauflinie ist ununterbrochen auszuführen.

b) Dachneigung
Für die Zulässigkeit von Dachneigungen wird ein möglichst großer Rahmen gesetzt. So dürfen die Satteldächer Neigungen von 25º bis 45º aufweisen. Individuellen Wünschen im Rahmen der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen nach einem großen und ausbaufähigen oder einem kleinen Dachraum wird somit entsprochen.

Für überdachte Nebenanlagen, Garagen und offene Garagen (Carports) sind nur Flachdächer mit einer Neigung bis max. 6° zulässig. Nebengebäude und -anlagen sollen auf diese Weise optisch in den Hintergrund treten und sich von den Hauptgebäuden absetzen.

c) Richtung der Dächer und baulichen Anlagen
Um eine harmonische Dachlandschaft zu gewährleisten, wird die Stellung der baulichen Anlagen durch Festsetzung so geregelt, dass sie in einem orthogonalen Rhythmus stehen.

d) Material und Farbe
Auch nach einer guten Durchgrünung eines Wohngebietes bleiben die Satteldächer sichtbar und tragen somit wesentlich zu dem Erscheinungsbild eines Baugebietes bei. In Anlehnung an die örtliche Farbgebung wird im gesamten Plangebiet eine Pfannendeckung in roten bis braunen und anthrazitfarbenen Farbtönen festgesetzt. Der festgesetzte Farbfächer lässt einen ausreichend großen Gestaltungsspielraum zu. In der Region untypische hochglänzende Dachpfannen werden ausgeschlossen.

Insbesondere zur gestalterischen Aufwertung der Draufsicht aus den Obergeschossen der Wohnhäuser sind die Dachflächen der im Inneren des Gebietes entstehenden Carports und Garagen extensiv zu begrünen.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind Flächen für Solar- und Fotovoltaikanlagen sowie Dachflächen von Wintergärten und Kleingewächshäusern.

e) Belichtung/ Solar- und Fotovoltaikanlagen innerhalb der Dachflächen
Der einfache Typus des Satteldachhauses ist prägend für die Erscheinung des Baugebietes. Durch die Beschränkung der Dachgauben auf eine Breite von maximal der Hälfte der betroffenen Dachfläche und die Definition von

Mindestabständen zu First, Traufe und den Hausgrenzen soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass das Dach des Hauseinheit gegenüber diesen Ausbauten dominant bleibt.

Um das Erscheinungsbild der Dachflächen im Baugebiet aufeinander abzustimmen, wird die Neigung von Solar-/ Fotovoltaikanlagen geregelt. Dadurch wird einer Zerstückelung der Dachflächen vorgebeugt, d. h. die Hauptdachform ist ortsbildprägend.

5.9.3 Einfriedungen

Im Sinne eines homogenen Erscheinungsbildes sind als Einfriedungen entlang der öffentlichen Flächen im Geltungsbereich nur Schnitthecken aus heimischen Laubgehölzen (Hainbuche, Rotbuche, Liguster) bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig.

Dem Schutz der Privatsphäre der kleinen Grundstücke kommt innerhalb des baulichen Konzeptes eine besondere Bedeutung zu. Die auf 1,60 m festgesetzte zulässige Höhe dient dem Schutz der Außenwohnbereiche vor Einsichtnahme insbesondere von der öffentlichen Grünfläche.

Die Hecken als grüne Einfriedung sind grundsätzlich Teil der gewünschten Gebietsdurchgrünung und tragen somit zu einem guten Wohnumfeld bei. Die Beschränkung der Höhe der Einfriedungen verhindert eine optische Einengung bzw. zu strikte Abgrenzung zu den halböffentlichen Bereichen und erzielt somit eine optische Aufweitung dieser Räume sowie eine gewisse optische Verbindung von Garten- und Erschließungsflächen.

Im Norden grenzt das Plangebiet an eine landschaftlich modellierte Spielplatzanlage. Durch eine dichte Vegetation entlang der Grundstücksgrenze ist die zukünftige Pflege der privaten Grünanlagen von der Seite des Spielplatzes eingeschränkt. Zur Verdeutlichung der zukünftigen Eigentumsverhältnisse in diesem Grenzbereich ist auf den Flächen mit Bindung für Bepflanzungen auf der dem Grundstück abgewandten Seite der Hecke ein maximal 1,2 Meter hoher teiltransparenter Metallzaun zu errichten.

Die Einfriedungen entlang des westlich verlaufenden öffentlichen Fuß- und Radweges sind nur in Kombination mit einer max. 1,6 Meter hohen Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen als max. 1,2 Meter hoher teiltransparenter Metallzaun (z. B. Stabgitterzaun) auf der dem Grundstück abgewandten Seite der Hecke zulässig.

Andere Einfriedungen sind nicht zugelassen, um einen annähernd einheitlichen Charakter des Wohngebietes auch in der Freiraumgestaltung zu ermöglichen.

Private Einfriedungen entlang der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Plangebiet haben eine hohe gestalterische Wirkung auf die der Erschließung dienenden Freiflächen. Damit dieser Raum gestalterisch nicht überfrachtet wird, sind an den Grundstücksgrenzen nur Schnitthecken oder Schnitthecken in Verbindung mit einem gleich hohen Maschendrahtzaun oder ein teiltranspa-

renter Holz- oder Metallzaun (z. B. Holzstaketen- oder Stabgitterzaun) zulässig.

5.9.4 Gestaltungsvorschrift für den Müllstandort

Mit dem Ziel, negative Auswirkungen auf die Gestaltung des Straßenraums zu vermeiden, ist der Gemeinschaftsstandort für die Müllboxen als Nebenanlage durch eine in der Ansicht in Teilen offene Holzkonstruktion einzuhausen. Eine Unterkonstruktion aus Stahlprofilen ist grundsätzlich zulässig.

5.10 Einstellplätze

Diese Festsetzungen werden auf Basis von § 84 Abs.1 Nr. 2 NBauO getroffen. Demnach können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze erlassen.

Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser mit 1 Wohnung müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Bei diesen Wohnformen stehen die entsprechenden Flächen auf den Grundstücken zur Verfügung. Um den Platzbedarf dennoch so gering wie möglich zu halten, sind auch hintereinanderliegende Stellplätze zulässig („gefangene Stellplätze“). Die Nachweispflicht kann so zum Beispiel dadurch erfüllt werden, dass die 5,0 m tiefe Vorfläche einer Garage als Einstellplatz genutzt wird. Es ist bei den für Einfamilienhäuser typischen Nutzergruppen davon auszugehen, dass die erforderliche Abstimmung über die Nutzung bzw. das gelegentlich erforderliche Umparken innerhalb der Bewohnerschaft (in der Regel Familie) gelingt.

Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser muss 1,0 Einstellplatz je Wohnung hergestellt werden. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

Für verdichtete Wohnformen wie Reihenhäuser wird von einem geringeren durchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. So können bei den heute üblichen Reihenhaustypen und den dazugehörigen Grundstücksgrößen zwei Einstellplätze kaum auf dem jeweiligen Grundstück realisiert werden. Deshalb ist für Reihenmittelhäuser nur 1,0 Einstellplatz je Wohnung nachzuweisen.

Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für diese Wohnformen wird von einem unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Ihre Errichtung soll nicht durch unangemessen hohe Anforderungen an den Stellplatznachweis erschwert werden.

Die Festsetzungen berücksichtigen zum einen die Stadtrandlage des geplan-

ten Wohngebietes, zum anderen jedoch ebenfalls die angemessene ÖPNV-Anbindung.

6 Gesamtabwägung

Mit dem Bebauungsplan „Parkkamp“ soll eine Innenentwicklung auf der letzten größeren unbebauten Fläche im nördlich angrenzenden Wohngebiet „Grefenhoop“ ermöglicht werden. Das Plangebiet im Ortsteil Thune der Stadt Braunschweig mit einem attraktiven Umfeld ist gut geeignet für die Entwicklung eines Wohngebietes. Damit reagiert die Planung auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnungen und Baugrundstücken für Einfamilienhäuser in den Stadtteilen Braunschweigs. Die Bebauung ist geeignet, eine nachhaltige Sicherung der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur- und der Versorgungsangebote zu unterstützen.

Die Festsetzung überbaubarer Flächen und des Maßes an Versiegelung ermöglicht einen verdichteten Einfamilienhaustypus auf relativ kleiner Grundstücksfläche bei insgesamt geringer Flächenversiegelung.

Aus den genannten Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Nettobauland: Allgemeines Wohngebiet	ca. 3.844 m^2	98,06 %
Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkfläche	ca. 76 m^2	1,94 %
Plangebiet insgesamt	**ca. 3.920 m^2**	**100,00 %**

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Zur Erschließung des Gebietes muss die öffentliche Stellplatzanlage angepasst und im Geltungsbereich zusätzliche öffentliche Stellplätze geschaffen werden. Im Westen ist außerhalb des Geltungsbereiches eine Anbindung an den Weg in der öffentlichen Grünfläche herzustellen.

8.2 Kosten und Finanzierung

Das Baugebiet wird durch einen Investor entwickelt, der auch die Kosten für die aus dem Baugebiet begründeten Maßnahmen übernimmt. Der Stadt entstehen daher keine weiteren Kosten.

Der Investor verpflichtet sich die Maßnahmen für die Entwässerung des Plangebietes auf eigenem Grundstück herzustellen, bzw. die entsprechenden Herstellungskosten der SE|BS zu erstatten.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

Der Investor hat die Neubauflächen erworben und wird diese selbständig außerhalb hoheitlicher Verfahren für den Weiterverkauf parzellieren.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes TH 19 außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Anlage 6
Stand: 04.11.2016

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Parkkamp **TH 23**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 30. Mai 2016 bis zum 30. Juni 2016

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Stellungnahme Nr. 1 **Deutsche Telekom** **Schreiben vom 01.06.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung	Die Stellungnahme wird zwecks Koordination an die dafür zuständige Stelle (0600) weitergeleitet.

sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungs-recht zu belasten fest-gesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienst-barkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: • „Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung.“ • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schalt-gehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und einer Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordi-	

nierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme Nr. 2 **Vodafone Kabel Deutschland GmbH** **Schreiben vom 21.06.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	
	Vorschlag der Verwaltung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme Nr. 3 **BS|NETZ** **Schreiben vom 22.06.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zum oben genannten Bebauungsplan nehmen wir für die Sparten Strom-, Gas und Wasserversorgung sowie Betriebstelefon wie folgt Stellung: Die aufgeführten Gas-, Wasser und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Ei-	Die Stellungnahme wird zwecks Koordination an die dafür zuständige Stelle (0600) weitergeleitet.

gentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen. <u>Stromversorgung:</u> Die Erschließung der geplanten Wohnbebauung mit Strom kann über die vorhandenen Versorgungsleitungen realisiert werden, die sich in dem Bereich befinden. Eine denkbare Trassenführung gemäß aktuellem Kenntnisstand kann den beigefügten Lageplan entnommen werden. Gegen die Aufstellung des B-Planes bestehen seitens der Stromversorgung keine Bedenken. <u>Gas- und Wasserversorgung:</u> Die Erschließung der geplanten Wohnbebauung mit Gas und Wasser kann über die vorhandenen Versorgungsleitungen realisiert werden, die sich in dem Bereich der Wendeanlage „Parkkamp“ befinden. Eine denkbare Trassenführung gemäß aktuellem Kenntnisstand kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. <u>Betriebstelefon:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Parkkamp befinden sich keine Anlagen des Fernmeldenetzes der Braunschweiger Versorgungs-AG&Co.KG. Eigene Arbeiten sind nicht vorgesehen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme Nr. 4 **SE|BS Stadtentwässerung Braunschweig** **Schreiben vom 27.06.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Erschließung Parkkamp mit einer Fläche von 0,9393 ha gilt als erschlossene Grundstücksfläche. Die Bemessung der Entwässerungsleitungen erfolgte auf der Grundlage der B-	Für das Plangebiet ist lediglich eine gedrosselte Einleitung in die Regenwasserkanalisation möglich. Die für die Entwässerung erforderlichen Maßnahmen wurden im Rahmen des

Planvorgaben von 1994 mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und der GFZ mit 0,6. Das bedeutet, dass für die Regenwasserableitung dieser Baufläche eine maximale Einleitmenge von 26 l/s möglich ist. Mit einer privaten Sammelanlage für Schmutzwasser und Regenwasser ist der Übergabepunkt östlich der B-Plangrenze, siehe Planausschnitt, vorzusehen.	Städtebaulichen Vertrages festgelegt. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die für die Entwässerung erforderlichen Maßnahmen auf dem Privatgrundstück herzustellen. Mit einer privaten Sammelanlage für Schmutzwasser und Regenwasser erfolgt der Übergabepunkt östlich der Bebauungsplangrenze. Der Vorhabenträger wird geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die der Fläche des Bebauungsplangebietes abzuleitende Regenwassermenge 26 l/s nicht überschreitet. Die Stellungnahme wurde zwecks Koordination an die dafür zuständigen Stellen weitergeleitet.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Stellungnahme Nr. 5 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** **Schreiben vom 28.06.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir werden am o. g. Bebauungsplan der Stadt Braunschweig beteiligt. Nach Prüfung der Unterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis. Bei dem Plangebiet handelt es sich um die letzte größere unbebaute Fläche im nördlich an das alte Dorf Thune angrenzenden Wohngebiet „Grefenhoop“. Der Bebauungsplan setzt für den Plangeltungsbereich ein eingeschränktes Dorfgebiet fest. Der südlich an den Geltungsbereich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb wird nicht mehr bewirtschaftet. Auf der östlich benachbarten Fläche befindet sich eine Scheune, die nur noch der Unterbringung landwirtschaftlicher Fahrzeuge dient. Aus der vorgefundenen Nutzung als Abstellhalle sind keine Emissionen zu erwarten, die mit der vorgegebenen Nutzung in Konflikt stehen. Zu dem Vorhaben erheben wir keine Bedenken.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Nr. 6 **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** **Schreiben vom 30.06.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund der Planungsfläche können lösliche Karbonatgesteine aus der Kreide in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle ausdieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsbereich sowie im näheren Umfeld nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 5 km von der Planungsfläche entfernt. Das Planungsgebiet wird formal in die Erdfallgefährdungskategorie 1 eingestuft (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.0.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2-). Damit besteht praktisch keine Erdfallgefahr und auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorhaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN en 1997-1/NA:2010-12 ZU BEACHTEN: Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. <u>Gebührenfestsetzung:</u> Die Verwaltungsrechnung geht Ihnen mit gesonderter Post zu.	

Rechtsbehelfsbelehrungen: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stillweg 2, 30655 Hannover, Einzulegen. Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist Schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, einzulegen.	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme Nr. 7 **Stattliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig** **Schreiben vom 15.08.2016**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Es wird darauf hingewiesen, dass in der Nähe des geplanten Gebietes / Bauvorhabens ein Betriebsbereich im Sinne der Störfall- Verordnung Firma Boie Wendebrück 11 d, 38110 Braunschweig existiert. In diesem Zusammenhang wird die Würdigung des § 50 BImSchG unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim BMU „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen Bauleitplanung. Umsetzung des § 50 BImSchG empfohlen.“	Der Hinweis wurde überprüft. Auf den Flächen des Betriebes Boie GmbH& Co. KG unter der Adresse Wendebrück 11 d, 38110 Braunschweig wird in größeren Mengen Propangas gelagert. Der gemäß Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit einzuhaltende Achtungsabstand (Mindestabstand) zur nächsten empfindlichen Nutzung für den Stoff Propan (DN 50, Explosion) beträgt 200 m. Die Beeinträchtigungen des Plangebietes durch das Betrieb Boie GmbH & Co. KG sind aufgrund der ausreichenden Entfernung von ca. 900 m nicht zu erwarten.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02231
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt - Donauviertel" - Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB, Organisationsstruktur

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	07.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	17.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
„Die Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB für das Stadterneuerungsgebiet „Donauviertel“ wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Anlage dargestellten Organigramms die Durchführung zu organisieren.“

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Braunschweig hat in der Sitzung am 02.06.2015 (Vorlagen-Nr. 17603/15) die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme beraten. Daraufhin stellte die Verwaltung den Antrag auf Aufnahme in die Städtebauförderung des Bundes und der Länder (Soziale Stadt) beim Land Niedersachsen. Das zuständige Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat Ende August 2016 die Neuaufnahme des Gebietes „Weststadt – Donauviertel“ in die Förderkomponente „Soziale Stadt“ des Städtebauförderprogramms 2016 angekündigt. Mit dem Zuwendungsbescheid vom 18. Oktober 2016 wurden für das Programmjahr 2016 Städtebaufördermittel in der Höhe von 2,1 Mio. € aus der Förderkomponente „Soziale Stadt“ (incl. Eigenanteil der Stadt) bewilligt. Die Mittel verteilen sich auf Raten in den Jahren 2016 bis 2020.

Daher sind nunmehr die Beschlüsse zur Festlegung des Fördergebietes gemäß § 171 e Baugesetzbuch (BauGB) zu fassen. Das Verfahren und die Ziele der Stadterneuerungsmaßnahme, die Gebietsfestlegungen des Fördergebietes sowie das Organigramm zur Durchführung sind als Anlage beigefügt. Das Instrumentarium der §§ 137, 139, 164a, 164 b und 171 a bis e BauGB über die „Soziale Stadt-Maßnahmen“ ist anzuwenden. Die Erörterung gemäß § 137 BauGB und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger gemäß § 139 BauGB ist erfolgt. Die Programmmittel werden nach den Regeln des Städtebauförderungsrechts vergeben. Bund, Land und Gemeinde beteiligen sich je mit einem Drittel an der Finanzierung der förderfähigen Kosten. Der Rat der Stadt Braunschweig hat in der Sitzung am 02.06.2015 beschlossen, mindestens ein Drittel der förderfähigen Kosten in Höhe von ca. 5,0 Mio. Euro verteilt auf 10 Jahre nach derzeitigem Stand der Planung aufzubringen. Die Maßnahmen sind im laufenden Haushaltsjahr 2016 und im Investitionsprogramm für die Folgejahre berücksichtigt.

Begründung

Der Rat der Stadt Braunschweig wird mit der Festlegung des Fördergebietes nach § 171 e BauGB den Geltungsbereich benennen, in dem Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Grundlage hierfür ist der Entwurf des „Integrierten Entwicklungskonzeptes Donauviertel“, in dem die Ziele und Maßnahmen dargestellt sind. Als erster Schritt wird eine Abstimmung des Entwicklungskonzeptes im Quartier erfolgen. Der räumliche Umfang ist so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen.

Die wesentlichen Voraussetzungen sind erfüllt, da eine einhergehende Untersuchung ergeben hat, dass der Bereich sog. „städtebauliche und soziale Missstände“ aufweist. Städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sind gem. § 171 e BauGB insbesondere Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Quartiere, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht. Ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht in Gebieten, in denen es einer aufeinander abgestimmten Bündelung von investiven und sonstigen Maßnahmen bedarf.

Mit der weiteren Bearbeitung des „Entwicklungskonzeptes“ werden Maßnahmen dargestellt und konkretisiert und in einem dialogorientierten und kooperativen Ansatz von allen Akteuren im Förderprozess unterstützt, begleitet und koordiniert, mit dem Ziel der integrierten Stadtentwicklung.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Anlage dargestellten Organigramms die Durchführung zu organisieren. Dabei erfolgt eine enge Abstimmung und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Stadtteilakteuren (Quartiersebene), Freien Träger der Sozialarbeit, (Wohnungs-)Wirtschaft, Kommune (Verwaltungsebene) und Politik (Politische Gremien). Das Beteiligungskonzept wurde mit dem Bezirksbürgermeister abgestimmt (Beteiligte, Verfügungsfond, Moderation Runder Tisch, Rolle des Bezirksbürgermeisters).

Zur Begleitung der Soziale Stadt „Donauviertel“ wird ein Runder Tisch „Soziale Stadt - Donauviertel“ gebildet. Dieser hat die Aufgabe, sich mit Fragen der Quartiersentwicklungsprozesse zur Verbesserung der Lebensbedingungen, stabiler Sozialstrukturen, Verbesserung der Lebenschancen, Integration und die Förderung des Zusammenlebens, Verbesserung des Bildungsangebotes, der Gesundheitsförderung und Wohnumfeldverbesserung in dem Fördergebiet gem. § 171 e BauGB zu befassen und die Belange verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen einzubeziehen. Die konkrete Zusammensetzung des Runden Tisches erfolgt in Abstimmung mit dem Stadtbezirksrat. Die Moderation erfolgt gemeinsam von Bezirksbürgermeister und Verwaltung. Die Ergebnisse sollen als Empfehlungen in die Beratungen des Stadtbezirksrates und ggfs. weiterer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses und des Rates der Stadt Braunschweig einbezogen werden. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aus dem Quartier, Stadtteilakteuren und -akteurinnen, Wohnungswirtschaft, Kommune und Politik.

Zur weiteren Abstimmung und Realisierung des Integrierten Entwicklungskonzeptes soll ein kooperatives Stadtteilmanagement eingerichtet werden. Es soll die komplexen Problemlagen im Stadtteil analysieren, zusammenfassen und durch behutsame Steuerung zur Reduzierung der Probleme beitragen und die vor Ort vorhandenen Potentiale stabilisieren und entwickeln.

Im Einzelnen sind das folgende Aufgaben:

- Initiieren und Durchführen von Start- und Informationsveranstaltungen und Arbeitskreise, Aktivierung, Unterstützung von Bürgeraktivitäten und Organisationsformen
- Moderation, Vernetzung und gebietsbezogene Koordination in den Themenfeldern: Nachbarschaftspflege und soziale Integration; Demografie und Inklusion; Lokale Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung; Quartierszentren, Stadtteilbüro, Soziale und

kulturellen Einrichtungen; Bildung und Gesundheit; Wohnen, Wohnumfeld, öffentlicher Raum, Verkehr und Ökologie
- Bindeglied und Moderation zwischen öffentlicher Verwaltung, lokalen Akteuren auf Quartiersebene, Stadtteilbeirat, städtischen Gremien, Lokaler Wirtschaft Baugesellschaften bzw. Wohnungsverbände, der Wohnungseigentümer, Investoren, Bürgerinnen und Bürgern
- Initiieren und Anleiten lokaler Partnerschaften (Wirtschaft, Verwaltung, Baugesellschaften bzw. Wohnungsverbände, Kirchen, Akteure, Politik, Bürger)
- Fortschreibung des integrierten Entwicklungskonzeptes, Strategieentwicklung und Maßnahmenkonzeption sowie von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren
- Beratung der lokalen Wirtschaft, Bündelung und Integration der Ideen und Interessen in die Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzepts
- Bündelung und Konzentration einzuwerbender, projekt- und stadtteilbezogener Mittel (Jugend- und Familienförderung, Arbeitsmarktpolitik, Wirtschaftsförderung, Akquirieren von Drittmitteln).

Die Leitung des Stadtteilmanagements soll extern vergeben werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind förderfähig. Eine enge Vernetzung erfolgt zwischen der Gemeinwesenarbeit, den Planungsbeauftragten und der kaufmännischen Sanierungsbetreuung. Begleitet werden soll das Stadtteilmanagement in der Verwaltung von einer interdisziplinären Projektgruppe.

Das Organigramm Soziale Stadt – Donauviertel ist so strukturiert, dass der interdisziplinäre Prozess mit der Projektentwicklung auf Akteursebene beginnt. Die Projektorganisation für die investiven und nicht investiven Maßnahmen werden in einem frühen Stadium der Bewohnerbeteiligung von der Planung bis zur Umsetzung von Maßnahmen begleitet. Dies stellt einen transparenten Prozess sicher. So können themenbezogene Arbeitsgruppen gegründet werden, zum Beispiel: AG Lokale Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung; AG soziale und kulturelle Einrichtungen; AG Image und Stadtteilleben; AG international, Migranten, Nachbarschaften; AG Demografie und Inklusion; AG Gesundheit, Bildung und Sprachförderung; AG Wohnen, Wohnumfeld oder AG Freiraum und Verkehr.

Daneben ist der Stadtteilentwicklung Weststadt e.V. ein wichtiger Grundstein als etabliertes basisorientiertes Netzwerk. Der Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. bietet mit dem Treffpunkt Am Queckenberg vielseitige Angebote zur sozialen Stabilisierung. Auch künftig gilt es den Standort, die Aktivitäten und das vorhandene Netzwerk mit den lokalen Akteuren zu stärken.

Dies ermöglicht einen transparenten Prozess, der zu einer frühzeitigen Akzeptanz aller Beteiligten führt. Konkrete Einzelmaßnahmen werden mit den Bewohnerinnen und Bewohnern diskutiert, Planungen erörtert und Umsetzungsprozesse vorangebracht. Dies führt zu einer großen Bereitschaft und privates Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner zur Beteiligung und Mitgestaltung am Gesamtprozess.

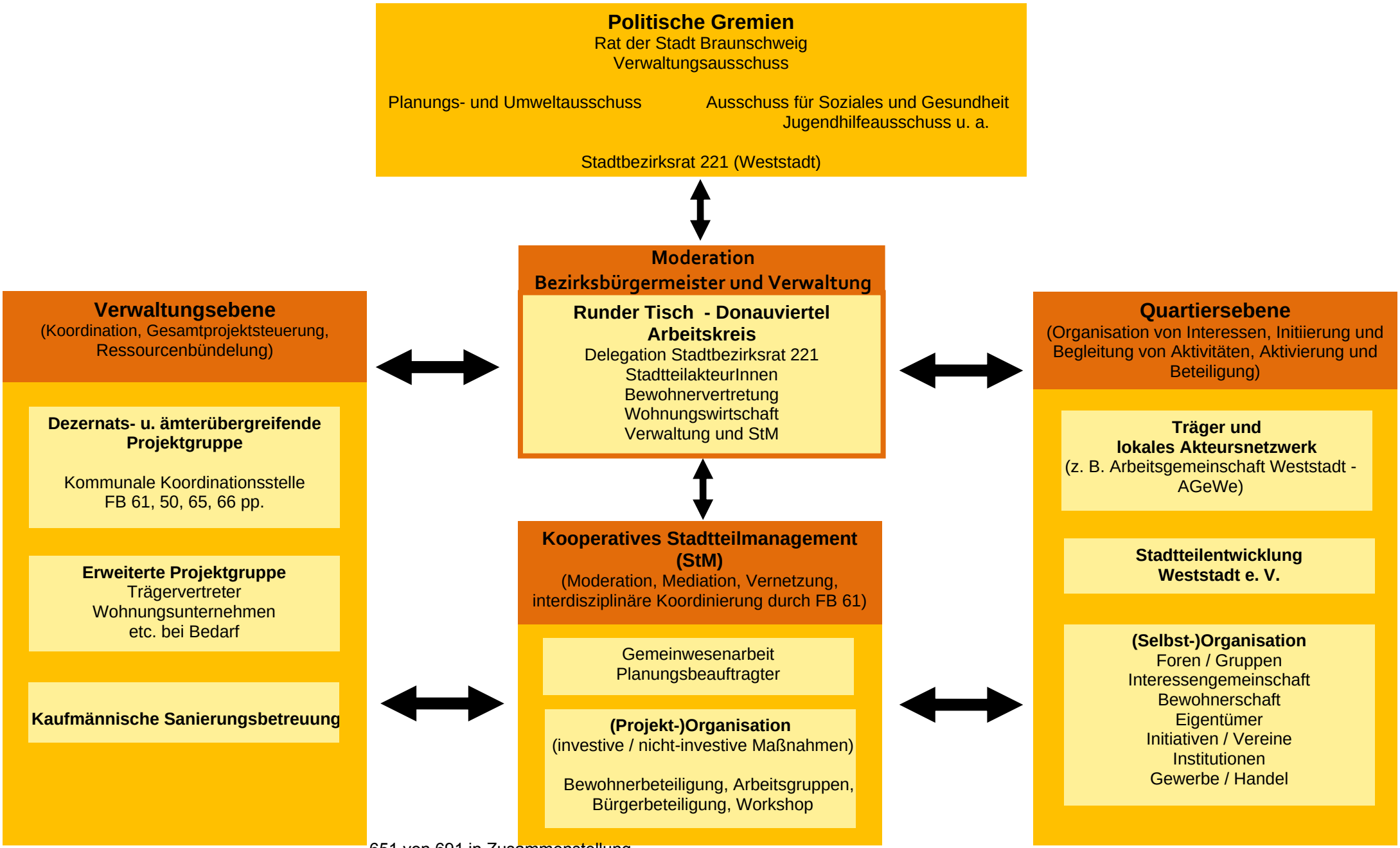
Das Integrierte Entwicklungskonzept Donauviertel wird dem Rat nach einem Beteiligungsverfahren im Quartier vorgelegt.

Leuer

Anlage/n:
1. Organigramm
2. Fördergebiet

Organigramm Soziale Stadt - Donauviertel

Partnerschaft von Kommune, Politik, Wohnungswirtschaft, Freien Trägern der Sozialarbeit, Stadtteilakteuren u. BürgerInnen



TOP 29.

Gebietsabgrenzung

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Stadt **Braunschweig**

Fachbereich Stadtplanung & Umweltschutz
Stelle Stadterneuerung
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Maßstab:	ohne
Plan-Nr.:	
gesehen:	
Datei:	
gezeichnet:	04.10.2016 / SP4
bearbeitet:	04.10.2016 / SP4

Projekt:	Fördergebiet "Soziale Stadt - Weststadt-Donauviertel"
Plan:	Geltungsbereich

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-02231-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt - Donauviertel" - Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB, Organisationsstruktur

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	15.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	17.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die Festlegung des Fördergebietes gem. § 171 e BauGB für das Stadterneuerungsgebiet „Donauviertel“ wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Anlage dargestellten Organigramms die Durchführung zu organisieren.“

Sachverhalt:

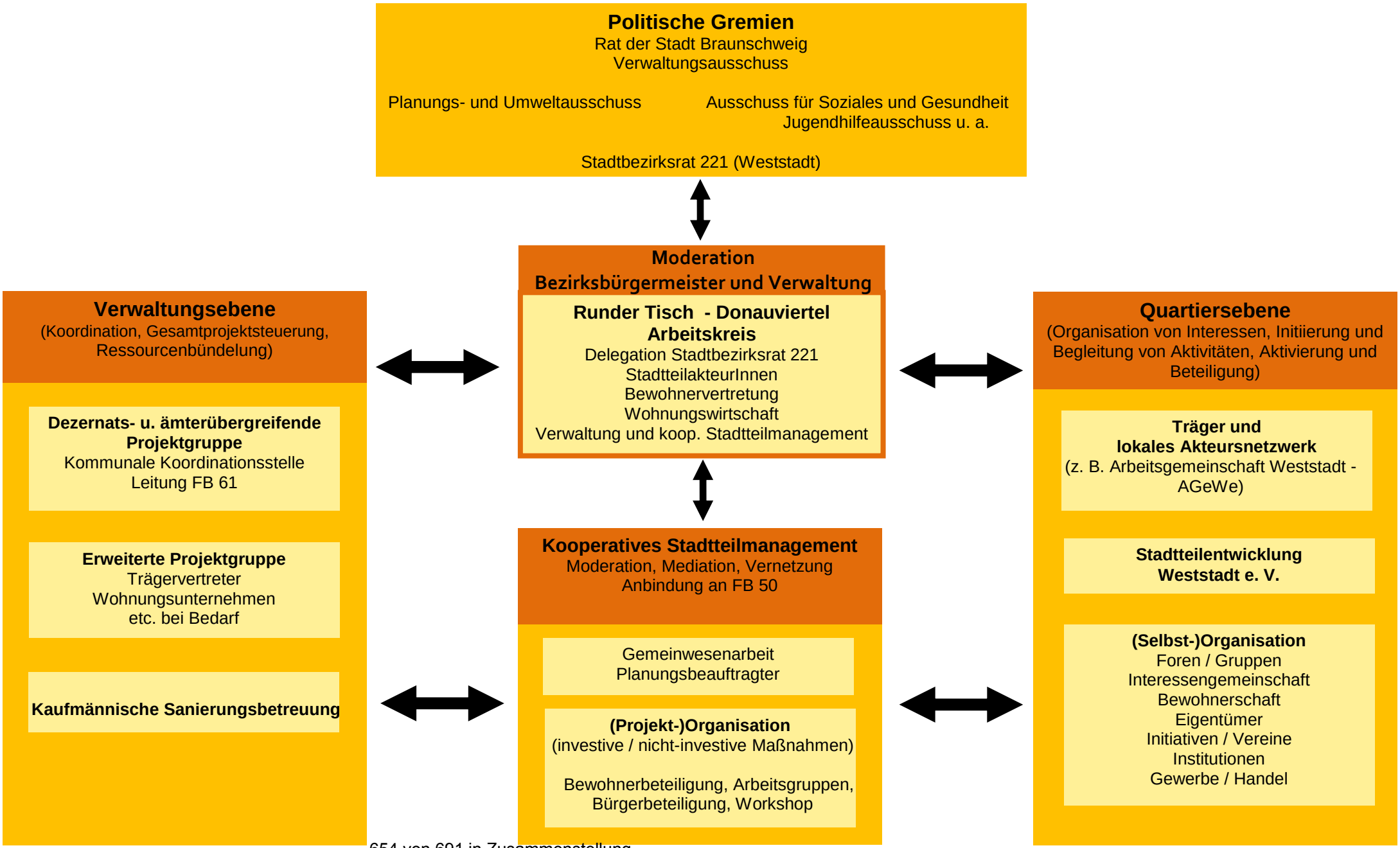
In der weiteren Vorbereitung der Organisation für die Soziale Stadt – Donauviertel wurde zwischenzeitlich festgelegt, dass die Leitung der dezernats- und ämterübergreifenden Projektgruppe durch den FB 61 und die Anbindung des Kooperativen Stadtteilmanagements an den FB 50 erfolgt. In der Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass sowohl in der Projektgruppe als auch im Stadtteilmanagement soziale und planerische Gesichtspunkte gleichermaßen berücksichtigt werden.

Leuer

Anlage/n:
Organigramm (Anlage zur Ergänzungsvorlage 16-02231-01)

Organigramm Soziale Stadt - Donauviertel

Partnerschaft von Kommune, Politik, Wohnungswirtschaft, Freien Trägern der Sozialarbeit, Stadtteilakteuren u. BürgerInnen



Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03116
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sanierung Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt Braunschweig Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirates 2016 bis 2021

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	03.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Vorberatung)	09.11.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Für die laufende Wahlperiode des Rates wird nach drei Wahlperioden 2001 bis 2016 erneut ein Sanierungsbeirat für das Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ eingerichtet. Die Zusammensetzung des Sanierungsbeirats erfolgt wie bisher aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern des Stadtbezirksrats 310 und sechs Bürgerinnen und Bürgern aus dem Sanierungsgebiet. Die Sitze der sechs Vertreterinnen und Vertreter aus Rat und Bezirksrat verteilen sich entsprechend der Größe der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (zuletzt geändert am 20. November 2012). Gemäß § 70 der GO kann der Rat Kommissionen und Beiräte bilden und über die Art und Weise ihrer Beteiligung entscheiden. Entscheidungsbefugnisse können Kommissionen und Beiräten nicht übertragen werden. Da Beratungsgremien längstens für die Dauer einer Wahlperiode gebildet werden, ist über Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirates „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ für die Ratsperiode 2016 bis 2021 neu zu entscheiden.

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 11. Juni 2002 hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, einen Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ einzurichten, der aus jeweils sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie sechs Bürgervertreter/-innen bestehen soll. Diese Zusammensetzung hatte in den letzten drei Wahlperioden Bestand und soll auch so fortgeführt werden.

Das Sanierungsverfahren war zunächst für die Dauer von zehn Jahren vorgesehen. Es ist derzeit jedoch davon auszugehen, dass das Sanierungsverfahren mit der Umsetzung von investiven Maßnahmen noch bis mindestens zum Jahr 2020 andauern wird. Insofern wird die erneute Einrichtung eines Sanierungsbeirats empfohlen.

Zusammensetzung

In den Ratsperioden 2001 bis 2011 wurde für die Zusammensetzung des Sanierungsbeirats die Sitzverteilung im Rat zu Grunde gelegt. Für die Ratsperiode 2011 bis 2016 wurde die Verteilung der Sitze im Sanierungsbeirat entsprechend der Größe der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310 beschlossen (DS 14794/11). Der Sanierungsbeirat soll als dem Stadtbezirk dienendes Gremium verstanden werden.

Bei Zugrundelegung der Größen der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310 ergibt sich nach aktuellem Stand, vorbehaltlich möglicher Gruppenbildungen, für den Sanierungsbeirat in der Ratsperiode 2016 bis 2021 die folgende Sitzverteilung (Parteien mit nur einem Sitz werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt):

CDU-Fraktion:	zwei Mitglieder
SPD-Fraktion:	zwei Mitglieder
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	ein Mitglied
Fraktion DIE LINKE:	ein Mitglied

Vertreterinnen und Vertreter

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Rates oder Stadtbezirksrat 310 werden nach dem Beschluss zur Einrichtung eines Sanierungsbeirates in einer gesonderten Vorlage vom Stadtbezirksrat 310 benannt und entsendet.

Der Besetzungsvorschlag für die Bürgermitglieder erfolgt gemäß Ratsbeschluss vom 27. Februar 2007 (11043/07) von der „Stadtteilkonferenz Westliches Ringgebiet/Süd“ und wird vom Stadtbezirksrat 310 für die laufende Wahlperiode in einer gesonderten Vorlage beschlossen.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Sanierungsbeirates wird in ihrer zuletzt gültigen Fassung mit Stand Januar 2016 übernommen (Anlage). Die Verwaltung bittet, die anliegende Geschäftsordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Westliches Ringgebiet, Januar 2016

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Westliches Ringgebiet

Präambel

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme "Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt" wird ein Sanierungsbeirat auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung eingerichtet, der die Sanierung beratend begleitet.

§1
Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Der Sanierungsbeirat "Westliches Ringgebiet" besteht jeweils aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie sechs Bürgervertretern/ innen. Als Bürgervertreter/ innen dürfen nur Personen benannt werden, die Grundstückseigentümer/ innen bzw. Pächter/ innen oder Einwohner/ innen im Sanierungsgebiet sind.
Des Weiteren sollte je ein/ e Sprecher/ in der AG Braunschweiger Wohnungsunternehmen und der AG Braunschweiger Wohlfahrtsverbände beratend im Sanierungsbeirat mitwirken.

(2) Der Sanierungsbeirat befasst sich mit Fragen der Umsetzung des Programms Soziale Stadt in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, und erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats-, Verwaltungsausschussbeschlusses bzw. einer Entscheidung des Oberbürgermeisters in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Sozialausschusses und Planungs- und Umweltausschusses und eventuell zuständiger anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden. Er macht darüber hinaus Vorschläge für die Umsetzung des Programms durch die Verwaltung.
Der Sanierungsbeirat diskutiert die Probleme und Entwicklungen im Sanierungsgebiet, gibt Hinweise auf aktuelle Probleme und Defizite und entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds.

§ 2
Vorsitz

Der Sanierungsbeirat wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Rats- und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter/ innen die/den stellvertretende/n Vorsitzenden. Der/ dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.
Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3
Beschlussfassung

(1) Alle Beiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der Beirat empfiehlt Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

§ 4
Sitzungen

(1) Der Beirat wird vom Quartiersmanagement im Auftrag der Verwaltung und im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Fall einer Sondersitzung kann diese auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Beirat tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

(3) Termine für die Sitzung des Sanierungsbeirates werden von dem Sanierungsbeirat durch Beschluss für jeweils drei Monate im Voraus festgelegt.

(4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder des Sanierungsbeirates unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens zwölf Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.

(3) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung, umstellen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6
Rederecht

(1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in dem Sanierungsbeirat behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder des Sanierungsbeirates Auskunft zu erteilen soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(3) Durch die/den Vorsitzende/n des Sanierungsbeirates oder durch Beschluss des Sanierungsbeirats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Zuhörern/ innen Rederecht erteilt werden.

(4) Darüber hinaus kann im Anschluss an die öffentliche Sitzung eine Bürgerfragestunde zum Beratungsgegenstand und zu sonstigen Angelegenheiten der Planung und Durchführung der Sanierung abgehalten werden, wenn es der Sanierungsbeirat beschließt.

(5) Die Vertreterin / der Vertreter für das Quartiersmanagement besitzt Rederecht zu den Themen, die im Sanierungsbeirat besprochen werden.
Zu jeder Sitzung informiert die Quartiersmanagerin/ der Quartiersmanager den Sanierungsbeirat über aktuelle Themen und Prozesse im Quartier in Form einer schriftlichen Mitteilung. Diese kann mündlich während der Sitzung ergänzt werden. Die Mitteilungen des Quartiersmanagements erfolgen unter einem dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt.

§ 7
Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlung des Sanierungsbeirates ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzende/n des Sanierungsbeirats und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Sanierungsbeirat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8
Sonstige Verfahrensfragen

(1) Über Verfahrensfragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Sanierungsbeirat durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen FaII. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens des Sanierungsbeirates; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann der Sanierungsbeirat nicht eingreifen.
(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Sanierungsbeirat beschlossen.
Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.
(3) Will der Sanierungsbeirat von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

März 2007 / Januar 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03116-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sanierung Westliches Ringgebiet - Soziale Stadt Braunschweig

Einrichtung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirates 2016 bis 2021

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	14.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
„Für die laufende Wahlperiode des Rates wird nach drei Wahlperioden 2001 bis 2016 erneut ein Sanierungsbeirat für das Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ eingerichtet. Die Zusammensetzung des Sanierungsbeirats erfolgt wie bisher aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern des Stadtbezirksrats 310 und sechs Bürgerinnen und Bürgern aus dem Sanierungsgebiet. Die Sitze der sechs Vertreterinnen und Vertretern aus Rat und Bezirksrat verteilen sich entsprechend der Größe der Fraktionen und Gruppen im Stadtbezirksrat 310.“

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtbezirksrates 310 am 9. November 2016 hatte die SPD zur namentlichen Besetzung des Sanierungsbeirats einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, der angenommen wurde.

Der Bezirksrat hat vorbehaltlich der Beschlussfassung im Rat die Vertreter aus dem Gremium für den Sanierungsbeirat namentlich benannt. Durch eine kurzfristig erfolgte Gruppenbildung (fraktionslose Mitglieder BIBS, Piraten und „Die Partei“) verschob sich die Verteilung der Sitze zu Ungunsten der CDU (ein Sitz statt vorher zwei) folgendermaßen:

CDU-Fraktion:	ein Sitz
SPD-Fraktion:	zwei Sitze
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:	ein Sitz
Fraktion DIE LINKE:	ein Sitz
Gruppe BIBS, Piraten, „Die Partei“:	ein Sitz

Vertreterinnen und Vertreter

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Rates oder Stadtbezirksrat 310 wurden in der Sitzung bereits benannt. Im Sanierungsbeirat werden künftig Frau Sewella (B90/Die Grünen), Herr Glaser (CDU), Herr Hillger + Herr Müller (SPD), Herr Sommerfeld (Die Linke) sowie Herr Witte („Die Gruppe“) vertreten sein. Gleichzeitig hat der Stadtbezirksrat das Votum der Stadtteilkonferenz hinsichtlich der dortigen Besetzungsvorschläge für den Sanierungsbeirat übernommen.

Der Beschlussvorschlag bleibt unverändert.

Leuer

Anlage/n:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

15-00456
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Übernahme und Betrieb der privaten Beleuchtungsanlage "Füllerkamp" durch die Stadt Braunschweig im Rahmen einer Schenkung durch die Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V. an die Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	31.10.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	22.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die Beleuchtung der gewidmeten Straßen im Gebiet Füllerkamp wird künftig als öffentliche Beleuchtung durch die Stadt Braunschweig betrieben.

Der Übernahme der Beleuchtungseinrichtungen durch die Schenkung gemäß dem beigefügten Schenkungsvertrag wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 25 a Abs. 1 und 2 GemHKVO sowie dem Ratsbeschluss vom 16. Februar 2010.

Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen hat der Rat über die Annahme der Schenkung die Beschlusszuständigkeit, da der Wert der Schenkung oberhalb der Wertgrenze liegt.

Im Rahmen des Umbaus des Autobahndreiecks BS-Südwest (A 39/A 391) hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die private Beleuchtungsanlage der Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V. (IGF) im Bereich der Straßen Füllerkamp erweitert:

Zu den bereits vorhandenen Masten in den Gärten wurden weitere Holzmasten mit Beleuchtungseinrichtungen installiert und ebenfalls an das private Beleuchtungsnetz (Schalteinrichtung des Vereinsheimes der IGF) angeschlossen. Diese Maßnahmen aus dem Jahr 2010 wurden in Anlehnung an die Standards für die öffentliche Beleuchtung der Stadt Braunschweig umgesetzt.

Inzwischen wurden die Straßen der IGF von der Stadt Braunschweig übernommen und gewidmet (DS-Nr.: 14806/11). Die Beleuchtungsanlage wurde weiter von der IGF betrieben.

Die IGF hat die Stadt Braunschweig gebeten, die Beleuchtungsanlage - wie auch die Straßen - in das Eigentum und den Betrieb zu übernehmen.

Diesem Anliegen zu entsprechen ist im Grundsatz geboten, da die Straßen inzwischen öffentlich gewidmet sind.

Nach Prüfung kann nicht die gesamte Anlage übernommen werden. Die Schalteinheit, die Beleuchtungseinrichtungen auf den weiterhin privaten Nebenwegen sowie die Beton- und Holzmasten der Stromversorgung (an denen auch Leuchten installiert sind) verbleiben im Eigentum der IGF bzw. im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG.

Die 9 Holzmasten, die 26 Leuchten mit den dazugehörigen Auslegern und die Leitungsanlage müssen für den Betrieb am öffentlichen Beleuchtungsnetz im Rahmen einer Schenkung von der Stadt übernommen werden. Der Wert der Beleuchtungsanlage beträgt zurzeit 26.000 €.

Für die erforderlichen Anschluss-, Installations- und Dokumentationsarbeiten sind einmalige Kosten von 8.700 € anzusetzen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter dem Projekt 4S.660006 zur Verfügung.

Im Weiteren sind für den Betrieb der Anlage nach derzeitigem Ausbaustand Energiekosten von ca. 1.850 €/Jahr und für die Wartung ca. 350 €/Jahr zu veranschlagen. Diese Kosten werden über das jährliche Leistungsentgelt des Dienstleistungsvertrages der öffentlichen Beleuchtung mitgetragen.

Der Schenkungsvertrag ist als Anlage beigefügt.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Schenkungsvertrag
Anlage 2: Inventarverzeichnis zum Schenkungsvertrag

S c h e n k u n g s v e r t r a g

zwischen der Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V.
Am Füllerkamp 74
38122 Braunschweig

vertreten durch Herrn Bernd Schrader

- nachstehend "IGF" genannt -

und der Stadt Braunschweig

vertreten durch den Oberbürgermeister

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
der Stadt Braunschweig
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

- nachstehend "Stadt" genannt -

Präambel

Die IGF betreibt für die ehemals privaten Straßen „Am Füllerkamp“ (einschließlich der Verbindungswege) auf eigene Kosten eine Beleuchtungsanlage. Diese besteht aus Holzmasten und 26 Leuchten, wovon ein Teil an Beton- und Holzmasten der Braunschweiger Versorgungs-AG befestigt sind. Die Masten stehen alle auf den privaten Grundstücken.

§ 1
Gegenstand der Schenkung

Die IGF schenkt der Stadt die auf den Privatgrundstücken der Mitglieder der IGF (ausgenommen Grundstücke Füllerkamp 31, 74, 85) installierten Beleuchtungsanlagen (Holzmasten, Leuchten mit Ausleger und Leitungsanlagen)

Der Wert der Anlage beträgt 26.000 € (Stand 2016).

§ 2
Wirksamkeit der Schenkung

Die Schenkung wird durch den elektrotechnischen Anschluss an das Netz der öffentlichen Beleuchtung wirksam.

§ 3
Weitere Verpflichtungen der Vertragsparteien

Die IGF wird die Beleuchtungseinheiten der Grundstücke Füllerkamp 31, 74 (Vereinsheim) und 85 von dem zz. vorhandenen elektrotechnischen Leitungsnetz auf ihre Kosten abtrennen.

Die Stadt wird die in § 1 genannten Beleuchtungsanlagen auf eigene Kosten an das öffentliche Beleuchtungsnetz anschließen, technisch notwendige Ergänzungen vornehmen und die Beleuchtungsanlage auf ihre Kosten betreiben.

Die IGF hat im Vorgriff auf die Schenkung bereits von den Eigentümern unterschriebene Einzelgestattungsverträge für ihre Flurstücke der Stadt zugeleitet. Diese werden mit Wirksamkeit der Schenkung und der Unterzeichnung durch die Stadt wirksam. Für künftig durchzuführende Maßnahmen im Bereich der privaten Grundstücke erhalten die jeweiligen Eigentümer je eine von der Stadt unterschriebene Ausfertigung dieses Gestattungsvertrages.

§ 4
Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis.

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regel gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben. Das Gleiche gilt für etwaige Vertragslücken.

Braunschweig, den	Braunschweig, den
	I. A.
Bernd Schrader	Dipl.-Ing. Benscheidt
Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V.	Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Inventarverzeichnis zum Schenkungsvertrag „Beleuchtungsanlage Füllerkamp“

9 Stück Holzmaste; 12 Meter

26 Stück Leuchten; SITECO SR 50 (HST 50 W)

26 Stück Ausleger zur Befestigung der Leuchten

Leitungsanlage zur Stromversorgung der Beleuchtungseinheiten

Befestigungsmaterial für Leitungsanlagen und Beleuchtungs-Bauteile

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03140
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	09.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	17.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

"Im Stadtbezirk 221 Weststadt wird die Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen auf der Grundlage des § 11 Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG) für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert."

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Bereits seit dem 1. Januar 2002 sind die öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Stadt im Wege der Gebietsfreistellung von Belegungsbindungen freigestellt. Aufgrunddessen können dort seither die öffentlich geförderten Wohnungen auch an Haushalte vermietet werden, die nicht Inhaber eines entsprechenden Wohnberechtigungsscheines ("B-Schein") sind. Die Gebietsfreistellung dient so der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen im Stadtbezirk Weststadt.

Die Gebietsfreistellung wurde zuletzt in Ausführung des Ratsbeschlusses vom 14. September 2012 bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Da diese Maßnahme in Kürze auslaufen wird, ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Entscheidungen über Gebietsfreistellungen bedürfen der Zustimmung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS). Die Verwaltung hat die Zustimmung des MS vorsorglich bereits beantragt. Die Antwort des MS steht noch aus. Im Vorfeld hatte das MS signalisiert, ein begründeter Antrag der Stadt Braunschweig auf Zustimmung zu einer befristeten Verlängerung der Gebietsfreistellung könne als aussichtsreich angesehen werden. Eine befristete Verlängerung der Gebietsfreistellung behindert nach Aussage des MS in keiner Weise die Vergabe neuer Wohnungsbauförderungsmittel durch das Land Niedersachsen für Vorhaben in der Stadt Braunschweig.

2. Rechtsgrundlagen

Eine befristete Gebietsfreistellung ist gemäß § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, 3. Alternative, Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG) für den Fall zugelassen, dass sie der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient.

Gemäß Ziffer 48 der Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen - WFB -) soll die Freistellungsdauer grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 NWoFG ist von der "verfügungsberechtigten Person" (das ist in der Regel der Vermieter) ein angemessener Ausgleich für die Freistellung zu leisten, indem Belegungs- und Mietbindungen für Ersatzwohnungen eingeräumt werden oder ein Geldausgleich oder ein sonstiger angemessener Ausgleich geleistet wird.

3. Stadtteilentwicklungsprozess in der Weststadt

Der Stadtteilentwicklungsprozess in der Weststadt ist in den vergangenen Jahren stetig vorangeschritten: Im „Stadtumbau West“-Gebiet Ilmweg werden bis zum Ende des Jahres 2018 rund 3,8 Mio. Euro investiert worden sein. In diesem Jahr wurde das Donauviertel in das Programm „Soziale Stadt“ aufgenommen. Ziel dieses Förderprogrammes ist es, die Lebenssituation der betroffenen Menschen durch eine aktive und integrative Stadtentwicklungspolitik und soziale Erneuerung nachhaltig zu verbessern. Das Sanierungsgebiet Weststadt-Donauviertel befindet sich zwischen Münchenstraße, Donaustraße, Am Lehmanger und der Kleingartenanlage „Hermannshöhe“ und hat eine Größe von rund 54 Hektar. Knapp 5.000 Braunschweigerinnen und Braunschweiger leben dort. Sanierungsschwerpunkte werden unter anderem die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, die Aufwertung von Grün- und Freiflächen sowie die bedarfs- und zielgruppengerechte Anpassung des Wohnungsbestands sein. Der Sanierungszeitraum ist auf zehn Jahre angelegt mit einem Gesamtvolumen von rund 26,94 Millionen Euro (Fördermittel, Eigenmittel, Drittmittel und private Investitionen).

Ein zentraler Akteur in diesen Prozessen ist auch der Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. Er wird auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Baugenossenschaft „Wiederaufbau“ eG, der Braunschweiger Baugenossenschaft eG, der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und der Stadt Braunschweig von diesen vier Partnern gemeinsam getragen und finanziert. Der Verein betreibt drei Nachbarschaftstreffpunkte in der Weststadt und nimmt zugleich vielfältige Aufgaben im Netzwerk der Stadtteilakteure wahr. Im Jahr 2017 wird er Betreiber des von der Baugenossenschaft „Wiederaufbau“ eG neu zu errichtenden Nachbarschaftszentrums Elbeviertel („Haus der Talente“) werden. Von diesem Nachbarschaftszentrum werden vielfältige neue Impulse für das Stadtteilleben und für die Weiterentwicklung des Vereins erwartet.

Die Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt ist in diesem Kontext aus mehreren Gründen eine wesentliche Maßnahme für den Stadtteilentwicklungsprozess:

Zum einen bedeutet sie eine weitgehende Flexibilisierung in der Belegung der Wohnungen in der Weststadt, ohne dass damit Mietsteigerungen verbunden sind. Denn von der Mietpreisbindung („Kostenmiete“) wurden die öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt seit Beginn der Gebietsfreistellung zu keinem Zeitpunkt freigestellt; sämtliche freigestellte Wohnungen waren und sind die ganze Zeit über weiterhin preisgünstig. Die angesprochene Flexibilisierung in der Belegung ist weiterhin erforderlich, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen und zu erhalten: Die Wohnungsunternehmen mit öffentlich geförderten Wohnungsbeständen in der Weststadt berichteten in einer aktuellen Befragung durchweg von einer stabilisierenden Wirkung der Gebietsfreistellung und sprachen sich einhellig für eine Verlängerung dieser Maßnahme aus. Dennoch liegt der Stadtbezirk Weststadt in der Zusammenschau der Sozialindikatoren, die Hinweise auf mögliche soziale Problemlagen geben können ("Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII“, „Arbeitslosigkeit“ und "Haushalte mit Migrationshintergrund"), weiterhin an der Spitze des Stadtgebietes.

Zum anderen wird mit den Ausgleichsleistungen, die die Wohnungsunternehmen für die Gebietsfreistellung erbringen müssen, die Arbeit des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt

e. V. finanziert. Der aktuell geltende Kooperationsvertrag für den Verein hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018. Die Gebietsfreistellung ist somit neben ihrer Funktion zur sozialen Durchmischung des Stadtteils auch von fundamentaler Bedeutung für die Kooperation in der Stadtteilarbeit in der Weststadt.

4. Befristung der Gebietsfreistellung auf zwei Jahre, praktische Umsetzung und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Gebietsfreistellung ist aufgrund § 11 Abs. 1 NWoFG zu befristen. Gemäß Ziffer 48 der Wohnraumförderbestimmungen soll die Freistellungsdauer grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Bei den bisherigen Entscheidungen über die Gebietsfreistellung wurde die Obergrenze von fünf Jahren jeweils voll ausgeschöpft.

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 13. September 2016 die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Bündnis für Wohnen ein „Handlungskonzept Wohnen für die Stadt Braunschweig“ zu entwickeln und dieses Konzept dem Rat im ersten Quartal 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Verwaltung wurde ferner beauftragt, ein städtisches Programm zum Ankauf auslaufender und zur Reaktivierung bestehender Mietpreis- und Belegungsrechte zu konzipieren und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

„Reaktiviert“ werden können nur bestehende Bindungen, die vorübergehend nicht „aktiv“ sind. Dies sind die in der Weststadt freigestellten Belegungsbindungen. Hierzu wird dem Rat ein Vorschlag als Teil eines städtischen Programms vorgelegt werden. Die Gebietsfreistellung soll deshalb im nächsten Schritt nicht mehr für fünf, sondern nur noch für zwei Jahre ausgesprochen werden - für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018. Dies ermöglicht zum einen die unveränderte Fortführung des vereinbarten Kooperationskonstruktes für den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. bis zum Ende des Jahres 2018, was von größter Bedeutung für die Stabilität der Zusammenarbeit mit den Partnern aus der Wohnungswirtschaft ist. Zum anderen können die, auch im Dialog mit diesen Partnern zu entwickelnden, künftigen Szenarien im Zusammenhang mit der „Reaktivierung“ von Bindungen nach der Beschlussfassung über das entsprechende Programm dann gegebenfalls auch relativ zeitnah umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Gebietsfreistellung soll wie bisher auch durch Verwaltungsakte (Bescheide) gegenüber den Verfügungsberechtigten der öffentlich geförderten Wohnungen, also den Wohnungsunternehmen, erfolgen. Der "angemessene Ausgleich" soll erneut im Rahmen von Begleitverträgen zu den städtischen Freistellungsbescheiden vereinbart werden, und zwar wie aktuell auch als sogenannter „sonstiger angemessener Ausgleich“. Dabei handelt es sich nicht um einen Geldausgleich an die Stadt Braunschweig, den diese dann gemäß § 13 Nr. 4 NWoFG an den Wohnraumförderfonds des Landes Niedersachsen abführen müsste. Vielmehr wird vertraglich ein Wert festgesetzt, zu dem die Wohnungsunternehmen Maßnahmen in der Weststadt durchführen bzw. durch den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. durchführen lassen müssen. Dadurch kommen die Ausgleichsleistungen direkt dem Stadtteil zugute. Unter Zugrundelegung der bisherigen Ausgleichsleistungen ist für den künftigen Zweijahreszeitraum von einem Gesamtwert des Ausgleichs in Höhe von rund 375.000 Euro auszugehen.

Abgesehen von den in geringem Umfange zu erhebenden Verwaltungsgebühren, wird die Gebietsfreistellung keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben.

5. Fazit

Die Gebietsfreistellung ist zur Erreichung gemischter Belegungsstrukturen in der Weststadt weiterhin erforderlich. Der für die Gebietsfreistellung von den Wohnungsunternehmen zu erbringende Ausgleich stellt die Finanzierung des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. sicher. Diese Finanzierung ist aktuell bis zum 31. Dezember 2018 vertraglich vereinbart.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Gebietsfreistellung für die insgesamt 2.015 öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt bis zum 31. Dezember 2018 wird zwei wesentlichen Erfordernissen gerecht:

Zum einen kann das bis Ende 2018 vereinbarte Kooperations- und Finanzierungskonstrukt des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. unverändert fortgeführt werden. Gemeinsam mit den Kooperationspartnern kann ein Szenario für die Zeit danach entwickelt werden.

Zum anderen wird dadurch ermöglicht, die Festlegungen des Ratsbeschlusses vom 13. September 2016 über die „Erstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbares Wohnen in Braunschweig“ einzuhalten: Bei einem Freistellungsende am 31. Dezember 2018 können Belegungsbindungen mit Wirkung vom 1. Januar 2019 „reaktiviert“ werden. Damit wird die zeitliche Vorgabe des Ratsbeschlusses („bis zum Jahr 2020“) erfüllt.

Dr. Hanke

Anlage/n:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

16-03390
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Anfrage zu 16-03140, Verlängerung der Gebietsfreistellung im Stadtbezirk 221

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	06.12.2016	Ö

Welche Gebäude sind von der Gebietsfreistellung in der Weststadt betroffen, wie viele Wohneinheiten umfassen diese und wie viele dieser Wohneinheiten stehen aktuell leer?

Anlagen:

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

16-03423
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt Änderungsantrag zur Verwaltungsvorlage 16-03140

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	05.12.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschlussvorschlag:
"Im Stadtbezirk 221 Weststadt wird die Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen auf der Grundlage des § 11 Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG) für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. das Jahr 2017 intensiv zu nutzen, um den Fortbestand des bisher anerkannt erfolgreichen "Verein Stadtentwicklung Weststadt e. V." auch nach dem 31. Dezember 2018 in geeigneter Weise vorzusehen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Wohnungsunternehmen.

2. nach Anhörung der betroffenen Wohnungsunternehmen die voraussichtlichen wohnungswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Reaktivierung von Belegungsbindungen auf das Stadtteilleben in der Weststadt darzulegen. Dies geschieht so rechtzeitig, dass eine nochmalige Verlängerung der Gebietsfreistellung über das Jahr 2018 hinaus beantragt werden könnte."

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage:

Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt (https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1004142&noCache=1)

Sachverhalt:

Die Verwaltung schreibt in ihrer Vorlage unter Nr. 3. ausführlich den Erfolg des bisherigen Stadtentwicklungsprozesses in der Weststadt. Sie kündigt jedoch im letzten Absatz ihrer Begründung vorsorglich an: „Bei einem Freistellungsende am 31. Dezember 2018 können Belegungsbindungen mit Wirkung vom 1. Januar 2019 „reaktiviert“ werden. Damit wird die zeitliche Vorgabe des Ratsbeschlusses („bis zum Jahr 2020“) erfüllt.“

Laut Verwaltungsvorlage kann zugleich „das bis zum Ende 2018 vereinbarte Kooperations- und Finanzierungskonstrukt des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. unverändert fortgeführt werden. Gemeinsam mit den Kooperationspartnern kann ein Szenario für die Zeit danach entwickelt werden.“

Diese Ausführungen werden der bewährten Partnerschaft zwischen der Stadt Braunschweig, ihrer Tochtergesellschaft Nibelungen Wohnbau GmbH und den mitgliederbestimmten Genossenschaften Braunschweiger Baugenossenschaft eG und Baugenossenschaft „Wiederaufbau“ eG nicht gerecht. Hier ist Verlässlichkeit gefragt, insbesondere im Hinblick auf das neue Nachbarschaftszentrum Elbeviertel „Haus der Talente“ und dessen zukünftige dauerhafte Trägerschaft. Der öffentlichkeitswirksame Spatenstich für dieses Bauvorhaben ist zum 7. Dezember 2016 geplant.

Die Stadt Braunschweig sollte den einzigartigen Vorteil dieser Partnerschaft im Wohnungsangebot unserer Stadt und die bisherigen Erfolge im Stadtteilleben der Weststadt nicht durch kurzfristig

attraktive Lösungen aufs Spiel setzen, die nicht zu Ende gedacht sind. Dem möchte der Änderungsantrag vorbeugen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03187
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	15.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:
„Das Förderprogramm für regenerative Energien (TOP 21, Drucksache-Nr.: 15068/12 Änderungsantrags-Nr.: 2074/12) wird um die Förderrichtlinie zur Förderung von PV-Batteriespeichern ergänzt. Die Laufzeit der bestehenden Förderrichtlinie zur „Förderung des hydraulischen Abgleichs und dem Heizungspumpentausch“ wird nicht verlängert. Die zeitliche Befristung auf den 31. Dezember 2016 der Förderrichtlinien „Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaikanlagen“ und „Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaik-Carports“ wird unter dem Punkt „Inkrafttreten der Richtlinien“ jeweils gestrichen.“

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 28.02.2012 ein Förderprogramm für Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung beschlossen (TOP 21, Drucksache-Nr.: 15068/12, Änderungsantrags-Nr.: 2074/12). Die Verwaltung wurde aufgefordert, Vorschläge für entsprechende Förderrichtlinien vorzulegen, die eine Doppelförderung ausschließen sollen.

Durch Übertragung nicht abgerufener Fördermittel stehen unter dem Projekt 4S.610032 Förderprogramm für regenerative Energien im Haushaltsplanentwurf der Verwaltung für das Jahr 2017 noch einmal 79.100 EUR zur Verfügung.

Die Braunschweiger Förderrichtlinie „Förderung des hydraulischen Abgleichs und Heizungspumpentausch“ hat seit Inkrafttreten wirkungsvoll die Umsetzung wichtiger Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Heizungen befördert. Sie wurde bisher 60 Mal in Anspruch genommen. Aus gutem Grund hat der Bund aber mittlerweile die zuvor bestehende Lücke in diesem Bereich geschlossen. Am 01.08.2016 trat das BAFA-Förderprogramm „Heizungsoptimierung“ in Kraft, so dass jetzt eine Doppelförderung zur geltenden Braunschweiger Förderrichtlinie besteht. Beschlussbedingt ist diese Förderung daher einzustellen. Die Verwaltung schlägt stattdessen eine neue Richtlinie zur Förderung von PV-Speichern vor.

Gerade unter Berücksichtigung der geringen Vergütungssätze über das EEG sind Stromspeicher ein wichtiges Argument für den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen. Auch für das Stromversorgungssystem und die Netzstabilität ist die Vermeidung von Solarstromspitzen durch dezentrale Speicher von zunehmender Bedeutung. Eine Speicherförderung ist daher sinnvoll und zudem kongruent mit dem o. g. Ratsbeschluss.

Begründung für eine eigene Förderrichtlinie von PV-Batteriespeichern

- Es existiert zwar bereits eine Bundesförderung für PV-Speicher, diese ist auf einen Tilgungszuschuss bei einer KfW-Kreditaufnahme begrenzt. Damit ist der Zwang verbunden, einen Kredit aufzunehmen und eine Bank einzuschalten. Die Kreditaufnahme (inkl. Zinslast) beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit von Stromspeichern. Für Bürgerinnen und Bürger, die ihren Solarspeicher aus Eigenmitteln finanzieren möchten, existiert bisher folglich keine Fördermöglichkeit.
- Die PV-Anlagenbetreiber/-innen müssen sich darüber hinaus verpflichten, ihre Einspeisung auf 50 % für 20 Jahre abzuriegeln, wenn sie einen von der KfW geförderten Speicher installieren wollen. Dadurch entgehen ihnen Einnahmen aus der über das EEG gewährten Einspeisevergütung, wodurch sich der Vorteil des Tilgungszuschusses weiter verringert.

Vor diesem Hintergrund wird die folgende Förderung vorgeschlagen:

Maßnahme	Höhe eines möglichen Zuschusses	Bemerkungen
Förderung von PV-Batteriespeichern	25 Prozent der Nettoinvestitionskosten, maximal 4.000,00 EUR.	Die Förderung erfolgt nicht als Tilgungs-, sondern als Nettoinvestitionskostenzuschuss. Eine dauerhafte Begrenzung der Einspeiseleistung ist nicht erforderlich.

Leuer

Anlage/n:
Richtlinienentwurf für Zuschüsse zur Installation von PV-Batteriespeichern
Richtlinie für Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaikanlagen
Richtlinie für Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaik-Carports

Richtlinie für Zuschüsse zur Installation von Photovoltaik-Batteriespeichern

1 Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet. Die Speicher sollen die Attraktivität von selbst erzeugtem Solarstrom steigern und den Bau von Solarstromanlagen befördern. Diese sollen zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der geförderte Stromspeicher muss in einem Gebäude im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig installiert werden.

Pro Gebäude kann nur ein Förderzuschuss für jeweils einen Solarstromspeicher beantragt werden.

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kumulation mit anderen Fördermitteln ist nicht möglich.

4 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Installation eines Solarspeichers kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1 Der Batteriespeicher wurde zusammen mit einer neuen PV-Anlage angeschafft. Eine Nachrüstung von Anlagen ist nur förderfähig, wenn diese nach dem 31.12.2012 in Betrieb gegangen sind.

4.2 Die maximal förderfähige PV-Anlagennennleistung beträgt 30 kWp.

4.3 Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein.

4.4 Gebrauchte PV-Speicher, Prototypen oder Batteriespeicher aus Eigenbau erhalten keine Förderung.

5 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten von PV-Batteriespeichern gewährt. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen. Die Förderung beträgt:

25 Prozent der Nettoinvestitionskosten, maximal 4.000,00 EUR je Vorhaben

6 Weitere Bedingungen

Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht vor Antragsstellung und Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie durchgeführt/installiert worden sind.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck bereitstehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein

Rechtsanspruch. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Antragsunterlagen bearbeitet.

7 Antrag

Vor Maßnahmenbeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Dieser besteht aus einem Kostenvoranschlag des ausführenden Betriebs.

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie eine Erklärung des Fachunternehmens über die Absolvierung der für die Installation erforderlichen Schulung und die Einweisung des Antragsstellenden einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass Zeichnungen, Modelle, Computerdarstellungen oder vergleichbare ergänzende Darstellungen beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen oder Pächter-/innen der Gebäude sind, in denen die Installationen/Dienstleistungen durchgeführt werden sollen. Pächter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8 Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Richtlinie für Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

1 Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom durch finanzielle Hilfen für die Installation der unten definierten Anlagenformen. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom erhöht werden, um weitere Potenziale für die Nutzung von Solarstrom zu erschließen. Die Intensivierung der Erzeugung von Solarstrom soll zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Errichtung der Photovoltaikanlage muss auf einer Dachfläche oder an einer Außenfassade eines bereits bestehenden Gebäudes im Gebiet der Stadt Braunschweig erfolgen. Die Förderung einer Erweiterung von bestehenden Anlagen ist nicht vorgesehen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Kumulationen mit anderen Förderprogrammen anderer Fördergeber sind jedoch dann möglich, wenn ansonsten der Fördergegenstand zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht wirtschaftlich realisiert werden kann.

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden.

4 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die aktuellen Bestimmungen und Richtlinien zu Anlagentyp, -installation und -betrieb werden eingehalten,

b) die Ausrichtung des zur Installation ausgewählten **Daches** ist in Ost/West-Richtung (Toleranzbereich: (West: +150° bis +30°); (Ost: -150° bis -30°),

c) die Ausrichtung der zur Installation ausgewählten **Fassade** ist <u>nicht</u> in Nord-Richtung (Toleranzbereich: (West +150° bis 0°); (Ost -150° bis 0°),

c) die Installation erfolgt nicht auf einem Flachdach.

…

5 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Sie beträgt 300 € pro installiertem kWp.
Förderfähig sind:

Photovoltaikanlagen auf Ein- oder Mehrfamilienhäusern

6 Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7 Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmebeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Dieser besteht aus einem Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit der Angabe der installierten Spitzenleistung. Die baurechtliche Genehmigung ist - soweit erforderlich - vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie eine Bestätigung über die Inbetriebnahme der Anlage durch den ausführenden Betrieb vorzulegen.
Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

…

8 Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Richtlinie für Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaik-Carports

1 Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von Unterstellmöglichkeiten mit integrierter Erzeugung von Solarstrom durch finanzielle Hilfen für die Installation der unten definierten Anlagenformen. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom in Verbindung mit Elektromobilität erhöht werden, um weitere Potenziale für die Nutzung von Solarstrom zu erschließen. Die Intensivierung der Erzeugung von Solarstrom soll zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine neu gebaute Unterstandmöglichkeit – für Autos und andere Fahrzeuge – mit integrierten PV-Modulen handeln. Die Förderung der Installation von Photovoltaikmodulen auf einer bestehenden Überdachung sowie einer Erweiterung von bestehenden Anlagen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Installation muss im Gebiet der Stadt Braunschweig erfolgen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Kumulationen mit anderen Förderprogrammen anderer Fördergeber sind jedoch dann möglich, wenn ansonsten der Fördergegenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht wirtschaftlich realisiert werden kann.

Bei dem errichteten System muss es sich um ein marktfähiges System handeln, welches bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden.

4 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Errichtung eines Photovoltaik-Carports kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) alle notwendigen baurechtlichen Genehmigungen liegen vor,

b) die aktuellen Bestimmungen und Richtlinien zu Anlagentyp, -installation und -betrieb der Photovoltaikanlage werden eingehalten,

b) die Anlage ermöglicht das Aufladen von Autos oder anderen Elektrofahrzeugen über eine entsprechende Ladeinfrastruktur,

c) der Carport ist zu mindestens zwei Seiten offen.

…

5 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Sie beträgt 25 % der Investitionskosten, maximal jedoch 3000 € pro Anlage.

Förderfähig sind:

Photovoltaik-Carports

6 Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7 Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmebeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Dieser besteht aus einem Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit der Angabe der installierten Spitzenleistung. Die baurechtliche Genehmigung ist - soweit erforderlich - vorzulegen.

…

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie eine Bestätigung über die Inbetriebnahme der Anlage durch den ausführenden Betrieb vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8 Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

16-03164
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Mitgliedschaft der Stadt Braunschweig im Netzwerk Baukultur in Niedersachsen e.V.

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	15.11.2016

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„1. Die Stadt Braunschweig tritt dem Verein „Netzwerk Baukultur in Niedersachsen e.V.“ als Mitglied bei.

2. Als Vertreter der Stadt Braunschweig im Verein „Netzwerk Baukultur in Niedersachsen e.V.“ wird Herr Stadtbaurat Leuer benannt. Herrn Stadtbaurat Leuer obliegt die Entscheidung über die Entsendung weiterer Stadtvertreter aus dem Baudezernat.“

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 sind die Bundesstiftung Baukultur und das Netzwerk Baukultur Niedersachsen mit der Information an die Stadt herangetreten, dass sich aus dem bestehenden Forum der „Verein Netzwerk Baukultur in Niedersachsen e.V.“ am 28. November 2016 gründen wird. Die Stadt Braunschweig ist eingeladen, Mitglied des Vereins zu werden.

Beschlusszuständigkeit

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG ist der Rat für Beschlussfassungen über die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts zuständig.

Zielsetzung und Arbeit des Vereins

Grundsätzliches Ziel des Vereins ist die Verknüpfung des vielfältig in Niedersachsen vorhandenen baukulturellen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Institutionen, Hochschulen, Kommunen und dem Land Niedersachsen.
Es soll als Forum den landesweiten Austausch sichern und so die Voraussetzung für ein wirkungsvolles gemeinsames Handeln schaffen.

Weitere Ziele der Vereinsgründung sind gemäß § 2 des Satzungsentwurfs die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Landschafts- und Denkmalschutzes.

Erreicht werden soll dies unter anderem durch die Förderung des baukulturellen Bewusstseins und Engagements im Kontext von Stadtplanung und Stadterneuerung, der Stärkung der Wertschätzung für die gebaute Umwelt, der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Qualität von gelungener Lebensraumgestaltung, der Pflege und des Ausbaus des Informations- und Erfahrungsaustausches der Baukultur-Akteure, der Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedern sowie der Information der Mitglieder und der baukulturell interessierten Öffentlichkeit über Entwicklungen und Ereignisse durch verschiedene Veranstaltungs- und Publikationsformate.

Form der Mitgliedschaft

Gemäß § 4 Nr. 1 des Satzungsentwurfs kann die Mitgliedschaft unter anderen von Gebietskörperschaften erworben werden. Ein Austritt aus dem Verein wäre gemäß § 5 Nr. 2 des Satzungsentwurfs zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Interesse der Stadt Braunschweig an der Mitgliedschaft

Die Stadt Braunschweig ist seit Jahren Teilnehmerin im Arbeitsforum „Netzwerk Baukultur in Niedersachsen“, aus dem der Verein hervorgehen soll. Zu den insgesamt über 210 Teilnehmern des Arbeitsforums zählen unter anderem Landtagsabgeordnete und Vertreter diverser Ministerien des Landes Niedersachsen, Vertreter der Städte Hannover, Wolfsburg, Oldenburg, Wolfenbüttel und Hildesheim, der Technischen Universität Braunschweig sowie der Architektenkammer Niedersachsen.

Das Arbeitsforum bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zur Information über neueste Entwicklungen im Bereich der Baukultur und zum Austausch mit den unterschiedlichsten Akteuren des Städtebaus und der Stadterneuerung. Um diese Informations- und Austauschquelle auch weiterhin nutzen zu können ist beabsichtigt, dem Verein beizutreten.

Eine Vorabstimmung mit Vertretern weiterer, bisher ebenfalls im Arbeitsforum „Netzwerk Baukultur in Niedersachsen“ tätigen, großen Städten aus der Region hat ergeben, dass diese auch eine Mitgliedschaft im Verein anstreben.

Nach Ansicht der Verwaltung liegt es im gesamtstädtischen Interesse, dass die Stadt Braunschweig als zweitgrößte Kommune in Niedersachsen durch die Mitgliedschaft auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur grundsätzlichen Gestaltung der Baukultur in Niedersachsen leisten wird.

Mitgliedsbeitrag und verfügbare Haushaltsmittel

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 500 €. Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtplanung und Umweltschutz zur Verfügung.

Vertreter der Stadt Braunschweig im Verein

Aufgrund des fachlichen Zusammenhangs wird vorgeschlagen, dass Herr Stadtbaurat Leuer als Vertreter der Stadt im Verein „Netzwerk Baukultur in Niedersachsen e.V.“ benannt wird und über die Entsendung weiterer Stadtvertreter aus dem Baudezernat, z.B. aus dem Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz und dem Referat Stadtbild und Denkmalpflege, entscheidet.

Leuer

Anlage/n:
Keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

16-03387
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Gefahr durch versperrte Notausgänge

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	23.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	06.12.2016	Ö

Sachverhalt:

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) hat unlängst in einem Fernsehbericht auf die Gefahr zugestellter Rettungswege und verschlossener Notausgänge in Geschäften aufmerksam gemacht. Bei einer stichprobenhaften Recherche in Hamburg konnte demnach ein Drittel aller Notausgänge nicht geöffnet werden (http://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Notausgaenge-in-Geschaeften-oft-versperrt,notausgang106.html; zuletzt abgerufen am 23. November 2016 um 14.30 Uhr). Dieses Phänomen, welches weltweit jährlich zu zahlreichen Todesfällen führt, ist somit leider auch in unserer Region bekannt.

Obwohl die gesetzlichen Vorschriften eindeutig ein ständiges Freihalten von Fluchtwegen, Notausgängen und Notausstiegen vorschreiben, führen Bequemlichkeit und fahrlässiges oder sogar vorsätzliches Handeln oftmals zu einer enormen Gefahr.

Der in dem o.g. Fernsehbericht befragte Vertreter der Feuerwehr Hamburg zeigte sich schockiert über die Ergebnisse der Recherche. Auch wir sind der Meinung, dass in einer echten Paniksituation, ausgelöst bspw. durch ein Feuer, bereits Sekunden über Leben und Tod entscheiden können. Dann dürfen Rettungswege nicht mit Ware verstellt oder Fluchtwege verschlossen sein!

Bevor gegen ein solches Fehlverhalten jedoch vorgegangen werden kann, muss dieses erst einmal bekannt sein. Darüber hinaus ist von großer Bedeutung, dass in öffentlichen Gebäuden - quasi als gutes Vorbild - eine regelmäßige Überprüfung der vollständigen Zugänglichkeit von Rettungswegen und Notausgängen erfolgt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Führt die Verwaltung regelmäßig - auch unangekündigte - Überprüfungen in Geschäften, Gaststätten, Betrieben usw. durch, um die uneingeschränkte Funktionalität von Notausgängen und Rettungswegen zu überprüfen?

2. In welcher Form wird in den öffentlichen Gebäuden der Stadt Braunschweig die uneingeschränkte Funktionalität von Notausgängen und Rettungswegen sichergestellt?

3. Sollte die Verwaltung, falls die in der ersten Frage beschriebenen Überprüfungen bisher nicht durchgeführt werden, nicht mindestens drei bis fünf Einrichtungen monatlich überprüfen, um die jederzeitige problemlose Funktion der Notausgänge zum Schutz von Leib und Leben sicherzustellen?

Anlagen:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

16-03389
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Anfrage zur aktuellen Anzahl und Zusammensetzung der zugewiesenen Asylbegehrenden und unbegleiteten Minderjährigen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	06.12.2016	Ö

Die Verwaltung wird gebeten darüber Auskunft zu geben,
wie viele positiv bewilligte politische Asylanten, unter (subsidiärem) Flüchtlingsstatus Anerkannte, umAs (unbegleitete minderjährige Ausländer), sonstige formal Bleibeberechtigte sowie abgelehnte Personen aktuell registriert und in den dafür vorgesehenen Unterkünften einquartiert sind.
Wir bitten um Aufgliederung nach Status, Nationalität bzw. Herkunftsländern, und den Stand der Rückführung von unberechtigt hier Anwesenden.

Nach bisher vorliegenden Zahlen erhielten 117 Personen politisches Asyl, 21 einen subsidiären Schutz, über 20 hatten einen Ablehnungsbescheid erhalten.
Die als besonders schutzbedürftig dargestellten Syrer bekommen derzeit fast durchgängig einen subsidiären Status, daher ist aus den vorliegenden Zahlen nur zu vermuten, wie gering der Anteil von syrischen Kriegsflüchtlingen tatsächlich sein dürfte. Genaue Angaben über Herkunft, Zwischenaufenthalte in anderen Ländern und weiteren Verbleib sind für die weitere Beurteilung von Rückführungsbedarfen oder Integrationserwartungen unverzichtbar.

Anlagen:

Absender:
Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

16-03375
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Volkstrauertag würdig begehen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.10.2016 wurde dem Rat von Herrn Markurth mitgeteilt, dass die Stadt wieder beabsichtigt am Volkstrauertag Kränze „an den von der Stadt gepflegten Ehrenmalen und Gedenkstätten“ niederzulegen. Genannt werden dabei unter anderem der „Ehrenschrein“ im Rathaus und das „Ehrenmal für die Toten des Krieges, der Gewaltherrschaft und der Vertreibung“ auf dem Stadtfriedhof.

Zum „Ehrenschrein“, der sich direkt vor dem großen Sitzungssaal befindet, gab es bereits vor 9 Jahren mehrere Versuche der Linksfraktion die zweifelhafte Ehrung an dieser Stelle zu beenden. Unter dem Schriftzug „Wir gedenken der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die in den Jahren 1933-1945 ihr Leben für uns gelassen haben“ befindet sich jener „Ehrenschrein“ in dem sich ein „Buch der Gefallenen“ und ein „Buch der Vermissten“ befindet. Nach einer entsprechenden Anfrage der Linksfraktion in 2007 erklärte die Verwaltung, dass nicht ersichtlich sei, ob sich unter den dort geehrten Personen jüdische Mitarbeiter oder Widerstandskämpfer befinden. Welche Personen geehrt werden konnte durch die Anfrage aber zumindest zum Teil geklärt werden. Geehrt wird hier bspw. bis zum heutigen Tag das Mitglied der SS-Totenkopf-Div., Hans Schrader. Hinweis: Die SS-Totenkopf-Verbände wurden fast ausschließlich zur Bewachung von Konzentrationslager wie Ausschwitz oder Buchenwald eingesetzt. Ein weiterer, bis heute geehrter, ehem. Verwaltungsangestellter, ist der SS-Rottenführer Kurt Köhler. Der Antrag der Linksfraktion vom 02.05.2007, der vorsah, dass die Ehrung in der bisherigen Form eingestellt wird, wurde abgelehnt. Lediglich die Tür zum „Ehrenschrein“ bleibt seit 2007 auch bei der Kranzniederlegung geschlossen, damit nicht mehr ersichtlich ist wer dort geehrt wird.

Und auch die „Ehrung“ auf dem Stadtfriedhof findet in einer zweifelhaften Form statt. Bereits 2013 beteiligte sich eine Gruppe Neonazis an der Kranzniederlegung und legte einen Kranz für die „deutschen Kriegsopfer“ nieder. Nach eigenen Angaben seien die Neonazis „vom Veranstaltungsleiter, sowie hochrangigen Vertretern der Stadt, der Bundeswehr und einigen Burschenschaften freundlich und respektvoll begrüßt“ worden. Ausdrücklich bedankten sich die Neonazis per Facebook dann auch „bei dem Veranstaltungsleiter, der Presse und allen anwesenden Teilnehmern“ dafür, dass sie „ohne Vorurteile und Repressionen vor Ort sein durften“. Stadtrat Claus Ruppert kündigte daraufhin an, man wolle im „Gespräch mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ Möglichkeiten suchen, dass künftig „insbesondere extreme politische Gruppierungen keine Gelegenheit erhalten, die Veranstaltung für ihre Zwecke zu nutzen.“ Doch das ist offensichtlich nicht geschehen. Auch die diesjährige Kranzniederlegung entwickelte sich zum einem Tummelplatz von allen was rechts ist. Mitglieder der „Identitären Bewegung“, Vertreter der NPD-Jugendorganisation, farbentragende Burschenschafter der „Thurinigia“ und auch die AFD sollen teilgenommen haben. Der Vertreter des Volksbundes soll dazu gegenüber der Presse erklärt haben, dass er die Veranstaltung am liebsten an die Stadt abgeben würde, die will sie aber laut Presse nicht haben.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:
1. Worin liegt der Grund für die besondere Ehrung der ehem. Mitarbeiter ab 1933 (bis 1945)?
2. Wäre es nicht sinnvoller, generell der Opfer des Nationalsozialismus und der Widerstandskämpferinnen und –kämpfer zu gedenken und die bisherige Ehrung am „Ehrenschrein“ aufzugeben?
3. Wie könnten die Kranzniederlegungen zukünftig ablaufen, ohne dass sie von Rechten für ihre Zwecke missbraucht werden?

Anlagen:

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

16-03386
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Einrichtung eines Mehrwegsystems für Kaffeebecher zur Vermeidung von Papp- und Plastikmüll

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	23.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	06.12.2016	Ö

In den letzten Tagen wurde über das Thema "Mehrweg-Kaffeebecher" in diversen Medien berichtet:

http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/freiburg-fuehrt-mehrweg-kaffeebecher-ein-a-1122421.html

https://www.zdf.de/nachrichten/heute/videos/otto-becher-100.html

http://www.badische-zeitung.de/freiburg/freiburg-startet-mehrwegsystem-fuer-kaffeebecher--130102041.html

So geben in Freiburg 16 teilnehmende Bäckereien, Backshops und Café-Betreibende den Kaffee in festen Plastikbechern gegen einen Euro Pfand heraus. Die Becher, die bis zu 400mal in Spülmaschinen gereinigt werden können, werden in teilnehmenden Geschäften der Innenstadt wieder abgegeben und das Pfand wird erstattet. Auch die Freiburger Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (ASF) beteiligt sich an dem Pilotprojekt. Nach Angaben der Deutschen Umwelthilfe werden in Deutschland stündlich 320.000 Papp-Kaffeebecher verbraucht.
Ähnliche Projekte gibt es bereits in Tübingen, Berlin, Rosenheim und Hamburg.

Daraus ergibt sich für uns folgende Frage:

1. Hält es die Stadt Braunschweig für sinnvoll und möglich, dem Beispiel von Freiburg oder Tübingen zu folgen und hier ein ähnliches Konzept zur Müllvermeidung bei den Coffee-to-go-Bechern zu entwickeln?

Anlagen:

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

16-03388
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Kampf gegen Taschen- und Trickdiebstähle

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.11.2016

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	06.12.2016	Ö

Sachverhalt:
Braunschweig ist Einkaufsstadt Nummer eins zwischen Harz und Heide und weit darüber hinaus! Mit einem attraktiven Angebot und einer bunten Mischung an vielfältigen Geschäften ist unsere Stadt begehrtes Ziel vieler Einkäufer. Ein Besuch in Braunschweig kann aber in schlechter Erinnerung bleiben, wenn man Opfer eines Taschendiebes wird. Gerade in der Vorweihnachtszeit kommt es nämlich, auch in der Braunschweiger Innenstadt, vermehrt zu Taschen- und Trickdiebstählen durch organisierte Banden.

Auf Anfrage unserer CDU-Fraktion hat die Verwaltung darüber hinaus bereits im September 2014 mitgeteilt, dass es in dieser Zeit auch zu einer besonderen Häufung von aggressivem Betteln kommt. Als Gegenmaßnahmen wurden seinerzeit das Einschreiten der Polizei und regelmäßige Streifengänge unseres ZOD in Aussicht gestellt.

Gegen Taschen- und Trickdiebstähle hilft sicherlich nur ein entschlossenes Vorgehen von Polizei und ZOD auf der einen sowie Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen auf der anderen Seite.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Aktivitäten unternimmt die Stadt Braunschweig, auch gemeinsam mit der hiesigen Polizei, um entschieden gegen Taschendiebstähle in der Vorweihnachtszeit vorzugehen?

2. Wie geht die Verwaltung, ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei, gegen bandenmäßige Bettelei und Trickdiebstahl vor?

3. Welche Präventionsmaßnahmen, bspw. für ältere Menschen in Zusammenarbeit mit dem Seniorenrat werden von der Stadt Braunschweig angeboten, um Taschen- und Trickdiebstähle zu verringern?

Anlagen:
keine